This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 429 621

.75

B. 2 Feb. 1917

HARVARD LAW LIBRARY

Received Jan. 3. 1917.

SWITZERLAN

Schweizerisches Bundesrecht.

Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis

des

Bundesrates und der Bundesversammlung

seit

dem 29. Mai 1874.

Im Auftrage des Schweizerischen Bundesrates

dargestellt von

Dr. jur. L. R. von Salis
o. ö. Professor der Rechte an der Universität Basel.

Vierter Band.

Bern.
Druck und Verlag von K. J. Wyss.
1893

FORT
S

1/3/17

Jan. 3. 1917

Vorrede.

Für den vorliegenden Schlussband ist die Praxis der politischen Bundesbehörden vom 29. Mai 1874 bis Mitte des Jahres 1893 (Ende Juli) verwertet worden. Von einer Bearbeitung des Materials dagegen, das seit der Publikation der frühern Bände bis zu diesem letztern Zeitpunkt zum Inhalt derselben hinzugekommen ist, habe ich abgesehen. Ich habe mich damit begnügt, auf dieses Material in einem Anhang zum ganzen Werke kurz hinzuweisen. In diesem Anhang sind zugleich einige Druckfehler, namentlich fehlerhafte Citate aus dem Bundesblatt, richtig gestellt.

Die schweizerische Speziallitteratur ist bei den einzelnen Abschnitten mitgeteilt worden. Ich habe daher an dieser Stelle nur noch zu nennen: Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes. Diese theoretische Gesamtdarstellung des schweizerischen Bundesstaatsrechtes erscheint gegenwärtig in dritter Auflage. Das Verhältnis des vorliegenden Werkes zur Darstellung Morels ist dasselbe, wie das Verhältnis des Handbuches Blumers zu der Sammlung Ullmers. Ueber dieses Verhältnis haben sich Blumer und Ullmer in den Vorreden zu ihren Werken einläslich ausgesprochen. Wer sich des notwendigen engsten Zusammenhanges zwischen Theorie und Praxis in der Rechtswissenschaft bewusst ist, der wird geneigt sein, beide Werke, das Morel'sche und das meinige, als gegenseitige Ergänzungen zu betrachten. Dem Praktiker sowol, wie dem Theoretiker erscheinen alsdann beide gleich unentbehrlich.

Die Kritik hat, soviel ich sehe, die früheren Bände mit Wolwollen und Nachsicht aufgenommen; möchte dem Gesamtwerk gegenüber nun ein Gleiches geschehen. Was übrigens die Ausstellungen betrifft, die Prof. Bernatzik im XVI. Band, n. F., der

Kritischen Vierteljahresschrift hinsichtlich des von mir gewählten Systemes macht, so scheinen mir dieselben nur zum Teil zutreffend zu sein. Soweit ich sie aber für zutreffend halte, möchte ich auf das verweisen, was ich bereits in der Vorrede zum I. Band, S. V, bemerkt habe.

Von der französischen und italienischen Uebersetzung des Werkes sind bis jetzt die drei ersten Bände erschienen; auch die Herausgabe der Uebersetzung des vorliegenden Schlussbandes wird kaum lange auf sich warten lassen.

Bern, 6. August 1893.

L. R. von Salis.

Erläuterung der Abkürzungen.

B = Schweizerisches Bundesblatt (deutsche Ausgabe), Bern, gedruckt in der Stämpfli'schen Buchdruckerei. *(Es ist das amtliche, wöchentlich in der Regel einmal erscheinende Publikationsorgan des Bundes.)* Z. B.: B 1877 IV 21 = Bundesblatt des Jahres 1877, Band IV, Seite 21.

A. S. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern, gedruckt in der Stämpfli'schen Buchdruckerei, 11 Bände, 1848—1874, (Band I hat den Titel: Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, Bundesgesetze, Verträge und Verordnungen seit Einführung der neuen Bundesverfassung vom 18. September 1848 bis 8. Mai 1850.) Z. B.: A. S. I 20 = Amtliche Sammlung, Band I, Seite 20.

A. S. n. F. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, neue Folge, 10 Bände, 1874—1888, Bern, gedruckt in der Stämpfli'schen Buchdruckerei.

A. S. n. F. 2 S. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, neue Folge, zweite Serie. *(Es ist die laufende Gesetzessammlung, deren Band I und II im wesentlichen die Jahre 1889—1892 umfassen; Band III ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.)*

BGer-Entsch. = Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, seit dem Jahre 1875, Amtliche Sammlung, Band I ff. *(Es ist die amtliche, vom Bundesgericht selbst veranstaltete Präjudiziensammlung; jährlich erscheint ein Band.* Vgl. B 1876 II 239, IV 899.) Lausanne, Georges Bridel & Cie Editeurs.

Postl-Slg. n. F. = Postulate der eidgenössischen Räte und ähnliche vereinzelte Vorschriften, neue Folge, in Quart, *(laufende Sammlung, beginnend mit den Postulaten seit Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.)*

Uebers. Verh. d. BVers. = Uebersicht der Verhandlungen der Schweizerischen Bundesversammlung; dieselbe erscheint seit der Februarsession des Jahres 1878, in Quart, je nach Schluss einer Session als Beilage des Bundesblattes, früher als Teil des Bundesblattes selbst, in Oktav.

Ullmer = Dr. R. E. Ullmer, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden, (deutsche Ausgabe), Band I aus den Jahren 1848—1860; Band II aus den Jahren 1848—1863; Zürich, David Bürkli, 1862, 1866.

Wolf = P Wolf, Dr. jur., Die schweizerische Bundesgesetzgebung, nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Konkordate, mit Anmerkungen versehen, 2 Bände, Basel 1890, 1891, Buchdruckerei Kreis.

BVers. = Bundesversammlung
NR = Nationalrat
StR = Ständerat
BR = Bundesrat
BGer. = Bundesgericht
BBehörden = Bundesbehörden
nationalr. = nationalrätlich
ständer. = ständerätlich
bundesr. = bundesrätlich
bundesger. = bundesgerichtlich
Komm. = Kommission
BKasse = Bundeskasse
BInstanz = Bundesinstanz
B — = Bundes —
Dep. = Departement

Eidg. = Eidgenossenschaft
eidg. = eidgenössisch
schweiz. = schweizerisch

K = Kanton
Kts. = Kantons
KRat = Kantonsrat
KBehörde = Kantonsbehörde
K — = Kantons —
Reg-R = Regierungsrat
Reg. (KReg.) Regierung (Kantonsregierung)
kant. = kantonal

Verf. = Verfassung
Verf-Best. = Verfassungsbestimmung
verf-gemäs = verfassungsgemäs
BV (BVerf.) = Bundesverfassung
KV (KVerf.) = Kantonsverfassung

Beschl. = Beschluss
BBeschl. (BB) = Bundesbeschluss
BG (BGes.) = Bundesgesetz
Verord. = Verordnung
Vollz-Verord. = Vollziehungsverordnung
Botsch. = Botschaft
Regl. = Reglement
Ber. = Bericht
Entw. = Entwurf
Kreisschr. = Kreisschreiben
Organis. = Organisation
Mehrh. = Mehrheit
Minderh. = Minderheit
Kons. = Konsorten

Abt. = Abteilung
Abschn. = Abschnitt
Kap. = Kapitel
No. = Numero
Zus. = Zusatz
Art. = Artikel
Abs. = Absatz
litt. = littera

S. = Seite
s. = siehe
ff. = folgende
vgl. = vergleiche
betr. = betreffend
bezw. = beziehungsweise
insbes. = insbesondere
event. = eventuell
zit. = zitirt

Inhaltsverzeichnis.

Seite

IV. Teil.

Einzelne Gebiete der Bundesverwaltung.

VI. Abschnitt.

Polizeiverwaltung.

1. Kapitel.

Die Fremdenpolizei 1

2. Kapitel.

Verpflegung und Beerdigung armer Personen 27

3. Kapitel.

Die politische Fremdenpolizei 50

4. Kapitel.

Spielbanken und Lotterien 112

5. Kapitel.

Oberaufsicht des Bundes über Strassen und Brücken . . . 121

6. Kapitel.

Mass und Gewicht 127

7. Kapitel.

Fischerei 130

8. Kapitel.

Jagd und Vogelschutz 134

9. Kapitel.

Forstpolizei im Hochgebirge 161

Seite

10. Kapitel.

Polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen 166

VII. Abschnitt.

Sorge für das wirtschaftliche Leben.

1. Kapitel.

Arbeiterschutz 186

2. Kapitel.

Auswanderungswesen 234

3. Kapitel.

Banknotenwesen 258

4. Kapitel.

Versicherungswesen 319

VIII. Abschnitt.

Sorge für das geistige Leben.

1. Kapitel.

§ **Das Schulwesen, insbesondere die Volksschule.**

I. Inkrafttreten der Verfassungsvorschriften . . . 344
II. Gesetzliche Ausführung der Verfassungsvorschriften . . 345
III. Stellung der Bundesbehörden in Schulfragen . . . 364
IV. Sekundarunterricht 371
V. Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts in den öffentlichen Schulen 372
VI. Stellung der Schule zur Religionsfreiheit 375
VII. Sorge für genügenden Primarunterricht 405

2. Kapitel.

Die wissenschaftlichen Berufsarten.

I. Allgemeines 407
II. Aerzte 411
III. Zahnärzte 419
IV. Apotheker 420
V. Advokaten 421
VI. Geometer 428
VII. Vereinbarungen mit dem Ausland 428

Seite

IX. Abschnitt.

Auswärtige Angelegenheiten 432

Register.

I. Gesetzesregister 451
II. Personenregister 476
III. Sachregister 492

Anhang.

Ergänzungen und Berichtigungen zum I.—IV. Bande . . 521

IV. Teil.

Einzelne Gebiete der Bundesverwaltung.

VI. Abschnitt.

Polizeiverwaltung.

1. Kapitel.

Die Fremdenpolizei.

1304. Die Fremdenpolizei ist Sache der Kantone, und es ist ihnen überlassen, den politischen Flüchtlingen den Aufenthalt zu gewähren oder nicht, solange für die Schweiz keine politischen Momente in Frage stehen.

Der BR trat daher im Jahre 1876 auf eine Beschwerde des M. Chenet von St. Etienne (Frankreich) nicht ein; derselbe beschwerte sich darüber, dass ihm die Schwyzer Kantonalbehörden die Niederlassung in Ingenbohl verweigert hätten, weil er ein politischer Flüchtling sei, der in der Armee der Pariser Commune beteiligt gewesen war.

BR den 26. September 1879, No. 5259; vom BR bestätigt im B 1877 II 549, 1879 II 643.

1305. Die Behauptung, dass, seitdem im Jahre 1848 die Eidgenossenschaft ihre internationalen Beziehungen ausschlieslich in die Hände des Bundes gelegt habe, es im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 70 der BV (Art. 57 der BVerf. 1848) nicht mehr in die Kompetenz der Kantone fallen könne, Angehörige von Vertragsstaaten aus dem schweizerischen Gebiete auszuweisen, ist irrtümlich. Denn es kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass die Kantone selbständig neben dem Bunde die Fremdenpolizei auf

ihrem Gebiete auszuüben berechtigt sind. Es erscheint sogar die Anwendung der Polizeigewalt gegenüber Fremden durch die Kantone als die Regel, die Ausübung derselben durch den Bund als Ausnahme.

BR den 24. Juli 1887 in dem Rekurs der Marschallin der Heilsarmee K. Booth, B 1883 III 409; vgl. No. **476, 690.**

1306. Der Pole Bercowiecz genoss mit seiner Familie im Kanton Zürich längere Zeit als politischer Flüchtling Aufenthalt. Es ergab sich jedoch, dass er diese Eigenschaft nicht besass. Da er keine ordentlichen Papiere beibringen konnte, und nachdem er wegen betrügerischer Manöver in strafrechtliche Untersuchung gezogen worden war, wurde er im Jahre 1879 von den Zürcher Behörden ausgewiesen.

Auf seine Beschwerde trat der BR aus folgenden Gründen nicht ein:

Wenn Bercowiecz nicht politischer Flüchtling ist (wie von der Polizeidirektion in Krakau bezeugt wird), so hat er zur Rechtfertigung seiner Niederlassung in der Schweiz gemäs Art. 45 der BV und Art. 1 des Niederlassungsvertrages mit Russland vom 26. Dez. 1872, No. **483**, einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift vorzulegen. Da er dieses nicht kann, so hat er keinen Anspruch auf den Schutz des erwähnten Vertrages. Wenn er aber polnischer politischer Flüchtling ist (wie er behauptet), so kann er ein förmliches Recht auf Niederlassung nicht ansprechen. Die Frage, ob das Asyl aus andern als politischen Gründen einem Flüchtling zu entziehen sei, liegt lediglich in der Kompetenz der kantonalen Behörden. Nachdem die Obsorge für die polnischen Flüchtlinge wieder an die Kantone zurückgegeben worden ist, kann der BR, so lange keine Momente politischer Natur in Frage liegen, keinen Kanton anhalten, solche Flüchtlinge, für deren Ausweisung sie Gründe zu haben glauben, gegen ihren Willen auch fernerhin zu dulden. B 1880 II 603.

1307. Die gewöhnliche Fremdenpolizei ist auch unter der Herrschaft der BV des Jahres 1874 Sache der Kantone geblieben, und der BR ist nicht kompetent die Kantone zu nötigen, Deserteurs und Refractärs bei sich aufzunehmen und zu dulden, es wäre denn, dass er selbst alle Folgen dieser Duldung übernehmen wollte.

Diese Verantwortlichkeit könnte aber der BR nicht übernehmen ohne Ermächtigung der BVers.

Der BR entsprach daher im Jahre 1875 einem Gesuche der Kantone Waadt und Wallis nicht; in demselben war darauf aufmerksam gemacht worden, dass innert den letzten Jahren eine gewisse Anzahl französischer Deserteurs und Refractärs in diese Kantone eingetreten seien, und dass diese Leute zu einem grossen Teil von allen Subsistenzmitteln entblösst, dem Publikum zur Last fallen; hieran war der Wunsch geknüpft worden, dass diese Personen von bundeswegen internirt und auf die verschiedenen Kantone verteilt werden sollten.

B 1876 II 298. Vgl. Ullmer No. **331, 1335.**

1308. Diejenigen Fremden, die ihre Heimat verlassen, um sich der Militärpflicht zu entziehen, können nicht als politische Flüchtlinge[1]) anerkannt werden.

Diesen Satz, den der BR bereits in den Jahren 1850 und 1861 ausgesprochen hatte, vgl. Ullmer No. **324, 1333,** brachte er auf eingegangene Beschwerden über Zunahme der Refractärs und Deserteurs aus andern Staaten mit Kreisschr. vom 23. Juli 1878 den eidg. Ständen in Erinnerung; das Kreisschreiben enthält sodann folgende Ausführungen:

Diejenigen Individuen, welche sich der Erfüllung des Militärdienstes, der in fast allen Nachbarstaaten der Schweiz zur allgemeinen Bürgerpflicht geworden ist, entziehen wollen, können nicht erwarten, dass sie in der Schweiz in ihrem Vorhaben, die Gesetze ihres Heimatstaates zu umgehen, Unterstützung finden. Die Kantone sind deshalb in keiner Weise verpflichtet, solche Leute aufzunehmen und ihnen Aufenthalt zu gewähren. Wenn es aber dennoch geschieht, so handeln die betr. Kantone zwar innerhalb ihrer Kompetenz in Sachen der gewöhnlichen Fremdenpolizei, aber sie übernehmen damit auch alle Verantwortlichkeit und sind daher nicht befugt, diese Personen andern Kantonen zuzuschieben. Auf eine Mithilfe des Bundes ist nicht zu rechnen, da dieser sich in keiner Weise an der Aufnahme und Unterbringung militärischer Flüchtlinge beteiligt.

Da ferner allgemein bekannt ist, dass im Falle der freiwilligen Rückkehr die Desertion nirgends mehr hart bestraft wird, so werden die Behörden der Grenzkantone in der Regel am richtigsten erfahren,

[1]) Im Auslieferungsrecht dagegen werden die Fahnenflüchtigen den politischen Verbrechern gleichgestellt, oben III S. 448 ff.; vgl. auch I S. 247.

wenn sie, wie der BR schon in seinem Kreisschr. vom 13. Sept. 1861 (Ullmer No. **1335**) empfohlen hat, die Deserteurs und Refractärs nicht aufnehmen, sondern diese darauf aufmerksam machen, dass sie ohne Papiere und ohne Existenzmittel Unannehmlichkeiten und Entbehrungen zu erwarten haben, denen die freiwillige Rückkehr vorzuziehen sei. Würde dieser Mahnung nicht entsprochen, so wären die Kantone vollkommen berechtigt, diese Leute einfach an die Grenze zurückzuweisen[1]).

B 1878 III 418, 1879 II 642

1309. Einem französischen Deserteur, der ausser Stande war, die im Niederlassungsvertrag der Schweiz mit Frankreich[2]) vorgeschriebenen Ausweise beizubringen, wurde der Aufenthalt in Genf von der dortigen Behörde verweigert. Die BBehörden haben keine Kompetenz, den Kanton Genf zur Bewilligung des Aufenhaltes zu zwingen.

BR im B 1876 II 267.

1310. Der tessinische Staatsrat stellte im Jahre 1887 das Begehren an den BR: es möchten die Kosten für die Besorgung der Fremdenpolizei in der internationalen Station Luino[3]) von der Eidgenossenschaft übernommen werden, da die Station Luino nicht in der Schweiz, sondern in Italien liege. Der BR lehnte dieses Ansuchen dann ab aus folgenden Gründen:

Die gewöhnliche Fremdenpolizei kommt den Kantonen zu, somit sind die damit verbundenen Lasten ebenfalls von den Kantonen zu tragen. Der Umstand, dass die Station Luino auf italienisches Gebiet vorgeschoben ist, ändert hieran nichts, weil Tessin unter allen Umständen die Grenzpolizei besorgen müsste, somit keinen direkten Verlust trägt. Zudem hat ja der Staatsrat bei der Unterhandlung der Verträge mit Italien bereits erkennen müssen, dass

[1]) Das französische Gesetz vom 16. März 1880, durch welches die Deserteurs und Refractärs der französischen Armee zu Land und zur See amnestirt wurden, und dasjenige vom 11. Juli 1880, womit den verurteilten Teilnehmern an den insurrektionellen Ereignissen der Jahre 1870 und ff. Amnestie erteilt wurde, wurden vom BR durch Kreisschr. bekannt gemacht, damit allfällig in der Schweiz anwesende Franzosen, welche die Woltat derselben anrufen können, darauf aufmerksam gemacht werden, B 1880 II 570, 1881 I 517, II 720.

[2]) Vgl. oben II S. 108, Ziff. 8.

[3]) Vgl. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn vom 16. Febr. 1881, A. S. n. F. V 577, Wolf II 949; vgl. No. **481** ff.

dem Kanton Tessin die Pflicht obliegen wird, den Polizeidienst in Luino zu organisiren und auf seine Kosten zu unterhalten.

B 1888 II 826.

1311. Nachdem zunächst im Dezember 1873, alsdann im April 1875 Unruhen und nicht unbedeutende Tumulte unter den beim Gotthardtunnel in Göschenen (Kt. Uri) beschäftigten Arbeitern vorgefallen waren, wiederholten sich dieselben den 27. und 28. Juli 1875 in einer für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlichen Weise. Die Arbeit wurde eingestellt, die Zugänge zum Tunnel wurden gesperrt; es musste mit Gewalt gegen die Unruhestifter eingeschritten werden; von Altorf musste Hilfsmannschaft herbeigezogen werden. Erst nachdem zwei Hauptanführer der Unruhestifter von einer Kugel getroffen niedersanken, konnte die Polizeimannschaft nach und nach die Ruhe wieder herstellen.

Der BR sah sich infolge dieser Vorgänge veranlasst, eine Ergänzung der von den Behörden des Kantons Uri erhobenen gerichtlichen Untersuchung durch einen eidgenössischen Kommissär anzuordnen; als solchen ernannte er den Ständerat Oberst Hold in Cur, welcher den 16. Okt. dem BR einen Bericht über die erwähnten Unruhen in Göschenen erstattete. Der eidg. Kommissär resümirte seinen Bericht dahin:

Dass vielleicht bei rechtzeitigem und taktvollem Einschreiten einer genügenden Polizei am Abend des 27. und wahrscheinlich auch noch am 28. Juli die Arbeiterexzesse ohne Blutvergiessen hätten beigelegt werden können, dass aber, so ungeeignet auch die Zusammensetzung der von der urnerischen Reg. zur Verstärkung der regulären Polizei aufgerufenen Mannschaft und so unzureichend die Befehlserteilung über dieselbe gewesen sein mag, die Widersetzlichkeit der Arbeiter gegen alle an sie in amtlicher und gesetzlicher Form ergangenen Anforderungen und der tätliche Angriff auf die immerhin die Staatsgewalt vertretende und als solche kenntliche Polizeimannschaft das Einschreiten derselben durch Gebrauch der Waffen rechtfertigte.

B 1875 IV 641.

Zur Verhütung ähnlicher Vorfälle in der Zukunft macht der Kommissär folgende Vorschläge:

1. Zu möglichster Vermeidung von Reibungen zwischen den fremden Arbeitern und der einheimischen Bevölkerung und daraus entstehender dauernder gegenseitiger Verstimmung sollte strenge auf eine gleichmässige Anwendung der Gesetze geachtet werden. Einem während

der Bauzeit der Gotthardbahn womöglich ständigen Kommissariat, zu dem die fremden Arbeiter volles Zutrauen haben können, das also von kommunaler, wie auch seitens der Unternehmung ausgeübter Beeinflussung absolut unabhängig ist, sollte die Ausübung sowol der Polizeigewalt, als auch der Präliminarjustiz bezüglich Arrestanlagen, Anständen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern u. s. w. übertragen und demselben eine hinreichend organisirte Polizeimannschaft zur Verfügung gestellt werden.

2. In administrativer Beziehung ist vor allem dafür zu sorgen, dass die Bequartirung der Arbeiter der Privatspekulation entzogen oder letztere wenigstens einer genauen polizeilichen und sanitarischen Kontrole unterstellt werde.

3. Bezüglich der Verpflegung sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden, ob nicht auf billigere Weise dem Arbeiter eine zureichende kräftige Kost geboten werden könnte.

4. Jedenfalls aber ist das Magazinhalten der Unternehmer nicht am Platze.

5. In technischer Beziehung ist dafür zu sorgen, dass ohne weitern Verzug genügendere Zufuhr guter Luft in den Tunnel, soweit immer möglich, bewerkstelligt werde, und es sollte die eidg. Gotthardinspektion mit der Ueberwachung dieser unerläslichen Forderung speziell beauftragt werden. B 1875 IV 641.

Indem der BR von dem Bericht seines Kommissärs den Regierungen der Kantone Uri und Tessin Kenntnis gab, machte er dieselben auf die unbedingte Notwendigkeit aufmerksam, dass in Göschenen und in Airolo ausserordentliche Massregeln getroffen werden, damit die Unterkunft und der Unterhalt der Arbeiter in gesundheitlicher und polizeilicher Hinsicht einer ernstlichen und ständigen Ueberwachung unterstellt seien. Im Falle ungenügender Anordnungen nahm der BR sein eigenes Einschreiten kraft der Art. 31 und 69 der BV in Aussicht. Im weitern drang er bei der Reg. von Uri auf eine festere Organisation des ganzen Polizeiwesens in Göschenen, namentlich auf Vermehrung der Polizeimannschaft, sowie auf die Bestellung eines besondern Kommissärs, der an Ort und Stelle zu wohnen und die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der Fremdenpolizei zur Aufgabe hätte. Daneben wies der BR auch die Direktion der Gotthardbahn an, für eine den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Bequartirung und Beköstigung der Arbeiter zu sorgen.

Auf Grund einer Untersuchung der Wohnungsverhältnisse in Göschenen, die der BR im März 1876 [1]) durch die Aerzte Sonderegger in St. Gallen und H. Egger in Langenthal vornehmen liess, lud er die Reg. des Kantons Uri ein, durch regelmässige polizeiliche Inspektionen darüber zu wachen, dass in den Wohnungen zu Göschenen nicht eine zu grosse Zahl von Personen untergebracht werde (als Norm habe das Verhältnis von vier Quadratmeter Grundfläche per Kopf als Minimum zu dienen), und dass für gehörige Reinlichkeit der Wohnungen gesorgt werde. Behufs der Vollziehung dieser Vorschrift wurde sodann vom BR beschlossen, den Eigentümern von Gebäulichkeiten in Göschenen, in denen Arbeiter wohnen, durch die Reg. des Kantons Uri zu eröffnen: es werde der BR alle Wohnungen schliessen lassen, in denen bei einer vorzunehmenden Inspektion die in dem Expertenberichte gerügten Uebelstände noch fortdauernd gefunden würden.

Sodann richtete der BR an die Gotthardbahndirektion die Einladung, in Göschenen auf den nächsten Winter eine Arbeiterkaserne, in Grösse und Styl ähnlich derjenigen des Unternehmers Favre, zur Unterbringung von 300—400 Arbeitern zu erstellen.

Infolge der mangelhaften Ausbildung der Gesetzgebung im Kanton Uri war endlich auch der Erlass einer besondern Polizeiverordnung für Göschenen notwendig geworden, welche die Fremdenpolizei, die Polizei zum Schutz von Personen und Eigentum, die Gesundheits-, Wirtschafts- und Strassenpolizei umfasst, und welche auch entsprechende Strafbestimmungen enthält. [2])

B 1876 II 299, 1877 II 550, 1878 II 531, 1879 II 634; Bericht des eidg. Kommissärs (Hold), B 1875 IV 621.

1312. Auf die Anregung einer Kantonsbehörde: es seien durch die BBehörden allgemein verbindliche Verfügungen zu erlassen behufs einer strengern Polizei an den Schweizergrenzen, erwiderte der BR den 18. April 1879, dass einem solchen Antrage schon aus dem Grunde nicht entsprochen werden könne, weil die Schweiz von jeher die freie und möglichst unbelästigte Bewegung der Personen verteidigt hat, und dass, nachdem ihrem Vorgange folgend gegenwärtig alle angrenzenden Staaten die Pässe und Visa zum Eintritt auf ihre Gebiete und zum Austritt aus denselben

[1]) Wiederholt im Jahre 1878.
[2]) Vgl. auch No. **560.**

aufgehoben haben, es am wenigsten in der Stellung der Schweiz liegen könne, wieder ähnliche Schranken einzuführen und zu den lästigen Kontrolen des Polizeistaates zurückzukehren.

Dazu kommt, dass in der Vollziehung von allgemein beschränkenden Massregeln leicht Widersprüche mit den Niederlassungsverträgen, die zwischen der Schweiz und allen Nachbarstaaten bestehen, vorkommen könnten. Es müssen daher die BBehörden für den Entscheid allfälliger Reklamationen in Spezialfällen behufs Handhabung jener Verträge ihre neutrale Stellung wahren und wie bis anhin ihre Intervention auf Konflikte internationaler oder interkantonaler Natur beschränken. B 1879 II 635.

1313. Die Schweiz hat schon lange von sich aus mit allgemeiner Zustimmung die freie Cirkulation der Individuen und mit der Abschaffung der Pässe die möglichste Erleichterung hinsichtlich der Ausweisschriften herbeizuführen gesucht. Hieraus mag nun wol die Vermehrung der hin- und herreisenden Bevölkerung entsprungen sein, aber in keiner Weise ist damit die Pflicht verbunden, solche Individuen im Lande herumreisen zu lassen, die dem Publikum oder den öffentlichen Unterstützungskassen zur Last fallen. Vielmehr sind die kantonalen und lokalen Behörden zu denjenigen Verfügungen berechtigt, welche geeignet sind, das Land von solchen lästigen Elementen zu befreien. Es geben auch die Niederlassungsverträge das formelle Recht hiezu: so dürfen z. B. gemäs Art. 7 des Niederlassungsvertrages mit Deutschland vom 27. April 1876[1]) alle Deutschen weggewiesen werden, welche sich mit den Gesetzen und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei in Widerspruch gesetzt haben. Was diejenigen Individuen betrifft, die ohne zu arbeiten im Lande herumziehen und vom Bettel leben, so bleibt nichts anderes übrig als diese Tatsache zu konstatiren und sie nach Massgabe des betreffenden Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

Eidg. Justiz- und Polizeidep. den 10. Mai 1884 an den Vorstand der Centralarmenkasse in Münster (Bern), welcher den Wunsch ausgesprochen hatte, es möchte bei den Polizeibehörden der Grenzkantone auf eine verschärfte Aufsicht in Betreff der auf schweiz. Gebiet eintretenden Handwerksburschen hingewirkt werden. Vgl. B 1885 I 168, II 723.

---

[1]) Vgl. Art. 4 des geltenden Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890, oben II S. 118.

1314. Im Jahre 1885 wurde die Frage an den BR gerichtet, wie es bezüglich der Gestattung des Aufenthaltes in solchen Fällen zu halten sei, wo Ausländer von Gerichten anderer Kantone in kriminellen oder korrektionellen Strafsachen zur Verweisung aus der Schweiz[1]) verurteilt worden, aber bald, nachdem sie die kantonalen Polizeiorgane über die Grenze der Schweiz gebracht haben, wieder in einen andern Kanton zurückkehren. Hieran wurde die weitere Frage geknüpft, ob den betr. Urteilen Vollzug zu verschaffen sei, und ob solche Individuen auszuweisen, eventuell bei Rückkehr vor Ablauf der Ausweisungsdauer wegen Uebertretung der Ausweisung den betreffenden Kantonen zur Bestrafung einzuliefern oder aber frei und unbehindert zu belassen seien.

Der BR antwortete:

Diese Frage findet ihre Erledigung durch die noch geltende Bestimmung der Ziff. 5 des Konkordates betr. die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel vom 17. Juni 1812, bestätigt den 9. Juli 1818 (Alte O. S. I 307, Wolf II 322), welchem blos die Kantone Schwyz, Glarus, Waadt und Neuenburg nicht beigetreten sind:

> Die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landsfremde sind, sollen von der Polizeibehörde des Kantons, wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten dagegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Eidg. Justiz- und Polizeidep. den 5. August 1885, B 1886 I 912; vgl. No. **345.**

1315. Unter den die Schweiz zahlreich besuchenden deutschen Handwerksburschen und Arbeitern u. s. w. kommen häufig Vertauschungen, Entwendungen und Fälschungen von Legitimationspapieren vor. Um diesem Unwesen vorzubeugen, führte die deutsche Gesandtschaft in Bern mit Bezug auf die von ihr auszustellenden Legitimationen eine grössere Strenge ein; sodann von der Ansicht ausgehend, dass das Zusammenwirken mit den schweiz. Polizei-

---

[1]) Vgl. Stooss, Grundzüge des schweiz. Strafrechts, 1892 I S. 358.

behörden von Nutzen sein möchte, gelangte sie an den BR mit dem Antrag, dass alle Passvertauschungen, Entwendungen und Fälschungen von Papieren gegenseitig mitgeteilt werden sollen, um auf diese Weise die Schuldigen entdecken und der Bestrafung unterstellen zu können.

Der BR brachte den 31. Okt. 1884 diesen Vorschlag den KReg. zur Kenntnis in empfehlendem Sinne.

B 1884 IV 203, 1885 II 722; No. **1317.**

1316. Das Militärdienstbüchlein kann nicht als Reiseschrift gelten und weder den Pass, noch einen Heimatschein ersetzen. Dasselbe hat nicht die Bedeutung eines Legitimationspapieres, sondern ist blos ein Ausweis über geleisteten Militärdienst oder bezahlten Militärpflichtersatz. Die schweiz. Gesandtschaften und Konsulate wurden daher den 5. Jan. 1883 vom BR angewiesen, die Militärdienstbüchlein, welche ihnen künftig als Heimat- oder Reiseausweis vorgewiesen werden sollten, zurückzubehalten und dem eidg. Militärdep. in Bern einzusenden.

B 1880 II 596, 1883 I 17, 1884 II 590, 782.

1317. Mit Rücksicht auf konstatirte Uebelstände sah sich der BR veranlasst, in einem Kreisschr. vom 26. Mai 1884 die schweiz. Gesandtschaften und Konsulate in Europa daran zu erinnern, dass nach Art. 46 des schweiz. Konsularregl. vom 26. Mai 1875, A. S. n. F. I 542, Wolf II 338, die Konsularbeamten unter keinen Umständen an Nichtschweizer Pässe ausstellen dürfen, und dass es ihnen demnach auch nicht gestattet ist, sog. Notpässe oder Vorweise zur Reise nach der Schweiz auszustellen oder solche von einer fremden Behörde ausgestellte Papiere zu visiren, bevor sie sich über die schweiz. Angehörigkeit der betreffenden Personen Gewisheit verschafft haben. Die Frage der schweiz. Nationalität muss in jedem einzelnen Falle geprüft werden, und zwar auch dann, wenn es einem Individuum durch irgend welche Umstände gelungen wäre, früher von einem andern Konsularbeamten einen Vorweis oder ein Visum zu erhalten, wodurch dasselbe irrtümlich als Schweizer anerkannt sein könnte.

Im allgemeinen ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es den Beamten eines andern Staates nicht gestattet ist, Papiere auszustellen, wodurch der Inhaber als Schweizer legitimirt werden soll, mit andern Worten, dass die schweiz. Behörden und Repräsentanten

berechtigt und verpflichtet sind, solche Papiere gänzlich zu ignoriren. Vor allem ist es Aufgabe der Behörden des fremden Staates, auf dem Wege der Korrespondenz die Anerkennung des schweiz. Heimatrechtes auszuwirken und Papiere für ein auf ihrem Gebiete lebendes Individuum zu beschaffen, sowie auch die Reisekosten zu bestreiten, wenn sie dasselbe aus dem Lande abschieben wollen.

In gleicher Weise ist gegen solche Individuen zu verfahren, die zwar als Schweizer sich legitimiren, von denen aber konstatirt werden kann, dass sie arbeitsscheu herumreisen und auf Kosten der Mildtätigkeit leben. Dieselben sind lediglich der Obsorge der öffentlichen Organe des Landes zu überlassen, welche sie polizeilich über die Grenzen transportiren werden.

Diejenigen Individuen endlich, welche gefälschte Papiere oder solche Papiere, die auf andere Namen lauten, besitzen, sollen den Behörden des Landes, wo sie die Papiere gebraucht haben, mit dem Antrage auf Bestrafung signalisirt werden.[1])

B 1884 III 130, 1885 II 721.

1318. Das eidg. Justiz- und Polizeidep. sprach sich im Jahre 1886 über die Frage, ob es zulässig sei, dass Schweizerbehörden an Untertanen fremder Staaten Pässe ausstellen, folgendermassen aus:

1. Abgesehen von den Bestimmungen des noch in Kraft bestehenden Konkordates vom 22. Juni und 2. Juli 1813 (bestätigt den 9. Juli 1818, O. S. I 310, Wolf II 323) betr. die Erteilung und die Formulare der Reisepässe kommen in Betracht Art. 21 des BG über die Heimatlosigkeit vom 3. Dez. 1850:

> Pässe oder andere Reisevorschriften sollen nur Schweizerbürgern verabfolgt werden, Ausnahmen von dieser Regel können nur auf die Gefahr des betr. Kantons stattfinden,

und Art. 46 des Reglements für schweiz. Konsularbeamte vom 26. Mai 1875:

> Nichtschweizern dürfen die Konsularbeamten unter keinen Umständen Pässe ausstellen.

Es ist somit als feststehende Regel anerkannt, dass die kant. Behörden nur Schweizerbürgern Pässe ausstellen sollen. Es werden auch nur solche Pässe den Repräsentanten der auswärtigen Staaten

---

[1]) Vgl. No. **1315.**

zum Visum vorgelegt. Dagegen ist uns wol bekannt, dass auch an Nichtschweizer Pässe ausgestellt werden. Es geschieht dieses aber nur selten und nur aus besondern Gründen, wenn die Identität der Person und deren Nationalität festgestellt ist. Auch das eidg. Justiz- und Polizeidep. hat in den Jahren 1864 und 1865 an polnische Flüchtlinge, welche die Schweiz verlassen wollten, mehrere hundert Pässe ausgestellt, und von Seite der Kantone ist das Gleiche geschehen. Ebenso wird in allen Nachbarstaaten auf die gleiche Weise verfahren. Solche Pässe dienen dem Inhaber lediglich zur Erleichterung der Reise und werden niemals den Repräsentanten eines andern Staates zum Visum vorgelegt. Die ausstellende Behörde übernimmt aber allerdings eine gewisse Verantwortlichkeit, indem z. B. der Inhaber dahin zurückgeschoben werden kann, wo der Pass ausgestellt worden ist.

2. Was die Frage betrifft, ob die Ausstellung von Pässen an Nichtschweizer als zulässig zu betrachten sei, so scheint es dem Dep., dass es allerdings besser wäre, wenn eine Ausstellung von Pässen an Nichtschweizer nicht geschehen würde. Aber es ist anzuerkennen, dass die Kantone (immer unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit) dazu kompetent sind, da gemäs den Grundsätzen der BV die gewöhnliche Fremdenpolizei ihnen zusteht. Die dem Bunde zukommenden Kompetenzen auf dem Gebiete der politischen Polizei schliessen die gewöhnliche Polizei nicht in sich.

Daneben muss die aus der Souveränetät des Bundes abgeleitete Kompetenz des eidg. Dep. zur Ausstellung solcher Pässe auch für die Zukunft gewahrt bleiben. Es ist dieses Recht seit dem Jahre 1848 wiederholt und zeitweise in bedeutendem Umfange ausgeübt worden, und es wird dessen Ausübung auch künftig noch nötig sein.

B 1887 II 732 bei Anlass der Ausstellung eines Reisepasses an einen in Basel wohnhaften polnischen Flüchtling zwecks einer Reise nach Russland.

1319. Pässe, welche das eidg. Justiz- und Polizeidep. an Fremde (insbes. Polen) bewilligt, dürfen von schweiz. Gesandtschaften oder Konsulaten nicht verlängert oder erneuert werden.

In einem Kreisschr. vom 10. Nov. 1875 bemerkt der BR des fernern:

Die fremden Individuen, welchen ein Pass bewilligt wird, haben dadurch noch keinen Anspruch auf Unterstützung oder Schutz von Seiten der schweiz. diplomatischen oder konsularischen Agentschaften im Ausland. Dieselben erhalten die Pässe nur, um ins Ausland gehen und dort über ihre Person sich ausweisen zu können, um ihnen also die erste Ansiedelung im Auslande zu erleichtern. Die Inhaber sind daher ausdrücklich als étrangers bezeichnet, und demnach sind die schweiz. Gesandtschaften und Konsulate nicht befugt, solche Pässe zu erneuern oder zu verlängern. B 1875 IV 610, 1876 II 300.

1320. Auf gestellte Anfrage, ob für Kinder englischer Eltern, die sich in schweiz. Erziehungsanstalten befinden, die Vorweisung eines Passes vorgeschrieben sei, antwortete der BR, dass die Vorweisung eines Passes oder eines Heimatscheines überall dann stattzufinden habe, wo jemand, der einem andern Staate angehört, ob jung oder alt, einen Aufenthalt von einer gewissen Dauer nehmen will. Es ist dies nötig, um die Identität der Personen und deren Staatsangehörigkeit zu konstatiren, sowie die Berechtigung derselben, in ihren Heimatstaat wieder zurückkehren zu dürfen. Diese Forderung ist nicht eine solche, die nur einseitig von den schweiz. Kantonen gemacht wird, sondern es gilt diese Regel in allen festländischen Staaten. Wenn jemand, der die Schweiz blos vorübergehend bereisen und durchgehen will, keines Passes bedarf, so ist dieser Fall erklärlich und ganz verschieden von dem erstern, weil hieraus keine längere Beziehung zum Lande entsteht, obschon es auch für blosse Reisende nützlich ist, irgend eine Ausweisschrift für ihre Persönlichkeit mit sich zu tragen, um für alle möglichen Vorkommnisse damit versehen zu sein. BR den 16. Juni 1874, No. 3497.

1321. Auf erfolgte Anzeige der französischen Botschaft, dass eine grosse Anzahl der Immatrikulationsscheine, die den französischen Angehörigen behufs Niederlassung und Aufenthalt in der Schweiz seitens der Botschaft oder der französischen Konsulate auf die Dauer von zehn Jahren ausgestellt werden, zur Zeit abgelaufen seien, machte der BR die Kantone in einem Kreisschr. vom 15. Febr. 1884 auf diese Tatsache aufmerksam und empfahl denselben, einerseits eine Revision der Legitimationspapiere aller in der Schweiz wohnenden Franzosen und deren Familienangehörigen zu veranstalten und andrerseits diejenigen Personen, die nicht nach Vorschrift des Art. 2 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz

und Frankreich vom 23. Febr. 1882[1]) legitimirt sind, zur Beschaffung gehöriger Immatrikulationsscheine für sich und ihre Familienangehörigen anzuhalten.

B 1884 I 261, 1885 II 723. Vgl. No. **470, 472, 472 a.**

1322. Die mit der Handhabung der Fremdenpolizei betrauten kant. Organe können die Nachteile, welche dem schweiz. Wohnorte aus dem langjährigen Aufenthalt deutscher Reichsbürger zu erwachsen drohen (§ 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit: Verlust derselben bei zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalt im Ausland), von Anfang an in wirksamer Weise dadurch abwenden, dass sie diese Personen zur Beibringung giltiger Legitimationspapiere anhalten und ihre bezügliche Niederlassungsbewilligung nicht über die Dauer der Giltigkeit dieser Papiere hinaus erstrecken, Massnahmen, die im Interesse einer gehörigen Fremdenkontrole überhaupt allen Ausländern gegenüber zur Anwendung kommen sollten. Ausserdem ist mittelst geeigneter Vorkehren, wie zeitweilige Revision der Ausweisschriften, dafür zu sorgen, dass diese Papiere rechtzeitig wieder erneuert werden, oder die deutschen Staatsangehörigen können veranlasst werden, sich in die Matrikel des zuständigen deutschen Konsulates in der Schweiz eintragen zu lassen.

Hat aber ein in der Schweiz wohnhafter Deutscher aus irgend einem Grunde sein deutsches Staatsbürgerrecht verloren, ohne ein neues Heimatrecht erworben zu haben, so ist er selbst in diesem Falle noch keineswegs heimatlos, indem gemäs Art. 7 des Niederlassungsvertrages vom Jahre 1876[2]) der ursprüngliche Heimatstaat verpflichtet ist, seine vormaligen Angehörigen so lange wieder zu übernehmen, als sie nicht in dem andern oder in einem dritten Staate angehörig geworden sind. Wirkliche Fälle von Heimatlosigkeit entstehen erst dadurch, dass solche Individuen sich in der Schweiz verehelichen. Das deutsche Reich lehnt es ab, in solchen Fällen die Ehefrau oder die Kinder zu übernehmen, unter Berufung darauf, dass der Ehemann zur Zeit des Abschlusses der Ehe resp. der Geburt der Kinder das deutsche Staatsbürgerrecht nicht mehr

---

[1]) Vgl. oben II, S. 108, Ziff. 8.

[2]) Vgl. die gleiche Bestimmung in Art. 8, Abs. 2 des z. Z. geltenden Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890.

besessen habe und aus diesem Grunde nicht in der Lage gewesen sei, diese Nationalität auf Ehefrau und Kinder zu übertragen.[1])

BR im B 1889 II 785, III 202. Vgl. No. **518—520.**

1323. Die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden vom 1. Juli 1869, betr. die wechselseitige Uebergabe von Gefangenen (B 1869 III 696) ist weder durch den schweiz.-deutschen Auslieferungsvertrag[2]), noch durch den schweiz.-deutschen Niederlassungsvertrag[3]) ausser Kraft getreten; keine Bestimmung dieser Verträge hat Bezug auf das genannte Uebereinkommen, durch welches das Verfahren bei dem Transporte und bei der Ablieferung von Gefangenen zwischen den beidseitigen Behörden geordnet wird, und welches nicht nur die Fälle der Ablieferung von Gefangenen, deren Auslieferung nach den Grundsätzen des Auslieferungsvertrages festgestellt ist, umfasst, sondern auch die Ablieferung anderer, namentlich die Abschiebung polizeilicher Gefangener, so dass eine solche Ordnung im Interesse der Kantone selbst angestrebt werden müsste, wenn sie nicht schon bestünde.

BR den 24. Mai 1877 in Uebereinstimmung mit der Ansicht des badischen Ministeriums gegenüber der Basler Reg., B 1878 II 472.

1324. Der Durchtransport von Fremden, die von einem auswärtigen Staate ausgewiesen worden sind, und die über schweiz. Gebiet transportirt werden sollen, kann nur stattfinden, nachdem die Bewilligung des BR eingeholt und die Rückvergütung der Transportkosten zugesichert ist. Auch ist zur Sicherung des eventuellen Rücktransportes nötig, dass von Seite des ausweisenden Staates ein Transportbefehl mitgegeben werde. Behufs der Berechnung der Kosten kann das gleiche Formular benutzt werden, wie es zur Vollziehung von Auslieferungen im Transit üblich ist.

BR im B 1873 III 563, 1881 II 720. Vgl. oben III S. 389, VI; 492—495.

---

[1]) Wenn jedoch den schweiz. Behörden gegenüber in allerdings auf irrtümlicher Voraussetzung beruhenden amtlichen Erklärungen und Zeugnissen ausdrücklich die deutsche Nationalität als noch bestehend anerkannt worden ist, so erklären die deutschen Behörden, nach Entdeckung des Irrtums, etwa durch Ausstellung sog. «Uebernahmescheine» die betr. Ehefrau und Kinder im Falle ihrer Ausweisung aus der Schweiz übernehmen zu wollen; BR im B 1889 II 787, No. 36, 37.

[2]) Vgl. oben III, S. 418, Ziff. 7.

[3]) Vgl. oben II, S. 118, Ziff. 15.

1325. Im Jahre 1878 ist in der Frage des polizeilichen Verkehrs zwischen der Schweiz und dem Königreich Baiern ein Einverständnis über folgende Punkte konstatirt worden:

1. Die freie Cirkulation der Personen ist nicht zu beschränken, und es soll bei der Regel sein Verbleiben haben, wonach von den Reisenden bei ihrem Uebertritt über die Grenze Ausweisschriften nicht verlangt werden.

2. Nach Vorschrift von Art. 7, Abs. 3 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom Jahre 1876[1]) soll eine polizeiliche Zuweisung, sofern nicht das Heimatrecht des Zuzuweisenden durch eine noch giltige unverdächtige Heimaturkunde dargetan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmspflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

3. Badische, würtembergische und österreichische Staatsangehörige dürfen nicht nach Baiern, sondern müssen direkt an die Grenzbehörden ihrer resp. Heimatstaaten abgegeben werden, und es sollen nur solche Individuen nach Baiern instradirt werden, die einem in gerader Linie rückwärts liegenden dritten Staate angehören, welchem sie nicht wol anders als durch bairisches Gebiet zugeführt werden können, in der Meinung immerhin, dass, wenn ein solches Individuum von dem dritten Staate nicht angenommen würde, dasselbe gegen Ersatz der erlaufenen Kosten wieder an diejenige schweiz. Behörde zurückgeliefert werden könnte, welche den Transport angeordnet hat, und dass ebenso eine Person, deren Heimat irrtümlich als in Baiern gelegen angenommen und die auf diese Annahme gestützt nach Baiern abgeliefert worden wäre, sobald der Irrtum entdeckt und nachgewiesen würde, wieder an die betr. schweiz. Polizeistelle zurückgebracht werden dürfe.

4. Die betr. Individuen müssen mit der nötigen Kleidung versehen und reinlich, bezw. gereinigt sein. B 1879 II 639.

1326. Das von einer auswärtigen Reg. gestellte Begehren, dass die auszuweisenden Personen stets mit der nötigen Kleidung versehen und körperlich reinlich bezw. gereinigt übergeben werden, erklärte der BR als ein vollkommen gerechtfertigtes sowol aus

[1]) Vgl. die gleiche Bestimmung in Art. 8, Abs. 3 des z. Z. geltenden Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890.

Gründen der Humanität, wie aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege. Derjenige Kanton, welcher den Transport verursacht, hat in dieser Beziehung für das nötige zu sorgen (vgl. auch Art. 11 des schweiz.-deutschen Niederlassungsvertrages und das BGes. über die Kosten und die Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875).

Kreisschr. des BR vom 18. April 1878, B 1878 II 691, 1879 II 634.

1327. Ueber das von den innern Kantonen beobachtete Verfahren bei der Abschiebung von Individuen, die auf ihrem Gebiete arretirt worden sind und behufs ihrer Heimschaffung nach der deutschen oder österreichischen Grenze gebracht werden sollen, äussert sich der BR in einem Kreisschr. vom 18. April 1878 unter Berufung auf Art. 102, Ziff. 1, 8, 10 der BV folgendermassen:

Nach Art. 7, Abs. 3 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom Jahr 1876 [1]) soll eine polizeiliche Zuweisung, sofern das Heimatrecht des Zuzuweisenden nicht durch eine noch giltige unverdächtige Heimaturkunde dargetan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmspflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

Es versteht sich daher von selbst, dass derjenige Kanton, welcher die polizeiliche Zuweisung anordnen will, d. h. derjenige, welcher einen Deutschen in Anwendung des Art. 7, Abs. 1 des erwähnten Niederlassungsvertrages [2]) ausgewiesen hat, oder auf dessen Gebiet ein solcher arretirt worden ist, ohne dass eine gehörige Heimaturkunde vorliegt, die Korrespondenz mit den heimatlichen Behörden betr. die Frage der Uebernahmspflicht zu führen und darum auch die inzwischen erlaufenden Verpflegungskosten zu tragen hat, zumal nach Art. 18 des BG über die Heimatlosigkeit vom 3. Dez. 1850, A. S. II 143, Wolf I 153, ausländische Vaganten ihrem Heimatstaate zuzuweisen sind und auch nach allgemeinen polizeilichen Grundsätzen kein Staat oder Kanton die auf seinem Gebiete aufgegriffenen Landstreicher einem andern Staate oder Kantone heimlich zuschieben darf, selbst wenn sie aus diesem Kanton gekommen wären (vgl. z. B. Ullmer No. **622, 623, 1225, 1226, 1265, 1266, 1332, 1333**). Die Kosten, welche aus einem vorzeitigen oder unlegitimirten Weitertransport und dadurch veranlassten

[1]) Vgl. die gleiche Bestimmung in Art. 8, Abs. 3 des z. Z. geltenden Niederlassungsvertrags vom 31. Mai 1890.

[2]) Vgl. die entsprechende Bestimmung in Art. 4 und 8, Abs. 2 des z. Z. geltenden Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890.

Rücktransport entstehen würden, wären daher auch von demjenigen Kanton zu tragen, welcher jenen Transport angeordnet hätte.

B 1878 II 690, 1879 II 635, 638.

Hiezu bemerkt die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1878 in ihrem Bericht vom 31. Mai 1879 (Bucher):

Der Rücktransport von Bettlern, Vagabunden u. s. w. hat dann, wenn dieselben genügende Baarschaft zur Bezahlung der Untersuchungs- und Verpflegungskosten bei sich führen, nicht unentgeltlich zu geschehen.

Eine Bestimmung der Unentgeltlichkeit besteht allerdings aus früherer Zeit her bezüglich des Transportes schweiz. Heimatloser; wir finden aber keinen Grund, dieselbe gegenüber landesfremden Vagabunden, Bettlern u. s. w. anzuwenden, sondern halten die Polizeibehörden berechtigt, die ergangenen Kosten bei denselben zu erheben, wenn sie sich im Besitze der erforderlichen Mittel befinden. Erfahrungsgemäs gibt es unter solchen Leuten auch solche, die die Ausbeutung des Publikums mit einer gewissen Virtuosität betreiben und im Momente der polizeilichen Verhaftung hinlängliche Baarschaft besitzen. B 1879 II 761.

1328. Die schweiz. Eisenbahnverwaltungen vereinbarten den 9. Juli 1881 folgende zwei vom BR den 2. Nov. 1881 genehmigte Reglemente, die mit dem 1. Jan. 1882 in Kraft traten:

1. betr. den Transport inländischer Armen auf den schweiz. Eisenbahnen, B 1881 IV 257;
2. betr. die Polizeitransporte auf diesen Bahnen, B 1881 IV 260.

Indem damit der den 6. Juli 1881 unter Leitung des BR erfolgten Vereinbarung der Kantone Bern, Freiburg und Waadt, wonach die Polizeitransporte künftig ausschlieslich durch die Eisenbahnen vor sich gehen sollten, Rechnung getragen wurde, war auch der Konflikt zwischen diesen Kantonen über die Frage des Vaganten- und Bettler-Transportes erledigt.

Ende Mai 1881 hatte nämlich die bernische Polizeidirektion die Anordnung getroffen, dass an den Grenzposten zu Neuenegg und Gümmenen die aus den Kantonen Freiburg und Waadt dahin gebrachten Vaganten und Bettler nicht mehr abgenommen, sondern zurückgewiesen werden sollten und hievon nur die Signalisirten und Ausgelieferten ausgenommen sein sollten. Der Grund zu dieser Massregel bestand darin, dass ungeachtet wiederholter Mahnungen die Kantone Freiburg und Waadt sich geweigert hatten, die Vaganten und Bettler per Eisenbahn zu transportiren, vielmehr den

längern und für den Kanton Bern teurern Transport zu Fuss beharrlich beibehalten hatten.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg beschwerte sich hierüber beim BR mit Berufung auf Art. 18 und 19 des BG die Heimatlosigkeit betr. vom 3. Dez. 1850 (A. S. II 143, Wolf I 153) und auf das Nachtragsgesetz vom 24. Juli 1867 (A. S. IX 85, Wolf I 154), wonach die Kantone verpflichtet seien, die Vaganten in ihre Heimat zu transportiren. Die zwischenliegenden Kantone haben somit die Pflicht, diesen Transport auszuführen, und zwar ohne dass sie verlangen könnten, dass der Transport per Eisenbahn ausgeführt werden soll. Dem Kanton Freiburg wäre dies absolut nicht möglich, da die Eisenbahngesellschaft Suisse-Occidentale es ablehne, die gleichen Vergünstigungen zu bewilligen, welche die meisten andern Eisenbahngesellschaften gewähren, weil sie durch das Pflichtenheft zu einer solchen Konzession nicht verpflichtet sei. Gleichzeitig teilte der Staatsrat des Kantons Freiburg demjenigen des Kantons Waadt mit, dass einstweilen keine Vaganten und Bettler im Transit angenommen werden können, und dass die Grenzposten, angesichts der Weigerung von Bern, angewiesen worden seien, dieselben zurückzuweisen.

Der Staatsrat des Kantons Waadt protestirte beim BR gegen die Anordnungen der Reg. der Kantone Bern und Freiburg und verlangte, dass Bern und Freiburg eingeladen werden, ihre Anordnungen rückgängig zu machen. Er machte gleichzeitig die Anzeige, dass er als Repressalie den Befehl gegeben habe, die aus den Kantonen Bern und Freiburg kommenden Bettler und Vaganten so lange zurückzuweisen, als die Reg. dieser Kantone auf ihren Massnahmen beharren. Der Staatsrat von Waadt machte auch demjenigen von Genf die Mitteilung, dass bis zu diesem Momente an den Grenzen keine nach Freiburg und Bern bestimmten Bettler und Vaganten abgenommen werden.

Da dieser Zustand im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit möglichst bald gehoben sein musste, liess der BR den Reg. der genannten Kantone eröffnen, dass er es sich zur Pflicht anrechne und auch in seiner Kompetenz liegend betrachte, diesen Konflikt zu entscheiden. Dabei machte er sie darauf aufmerksam, dass nach Art. 14 der BV die Kantone verpflichtet seien, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe zu enthalten und sich stets der bundesgemässen Entscheidung zu unter-

ziehen. Darnach stehen alle erwähnten Verfügungen im Widerspruche mit den Bestimmungen der BV. Die vorgenannten KReg. wurden daher vom BR eingeladen, diese Verfügungen aufzuheben, in der Meinung, dass diejenige Reg., welche sich über das bisanhin geübte Verfahren beschweren zu können glaube, ihre Beschwerde gehörig motivirt beim BR anzubringen habe, worauf der BR nach Anhörung der andern beteiligten Reg. einen sachgemässen Entscheid geben werde.

Als nun der Staatsrat des Kantons Waadt darauf hinwies, dass seine Verfügung nur eine Folge des Vorgehens der Reg. von Freiburg und Bern sei, und dass er dieselbe aufheben werde, wenn die letztern die ihrigen zurückgenommen haben werden, wurde ihm vom BR erwidert: die Selbsthilfe gegen andere Kantone stehe auch dann mit der BV im Widerspruche, wenn sie nur zur Abwehr eintrete.

Die Reg. von Bern suchte ihr Verfahren zu rechtfertigen und stellte die Ansicht auf, dass es einem Kanton freistehe, die Landstreicher und Bettler, welche ihm von einem andern Kanton zum Weitertransport übergeben werden, auf seinem Gebiet einfach zu entlassen; es sei dies lediglich eine Sache seiner innern Administration, die keinen andern Kanton berühre. Diese Auffassung misbilligte jedoch der BR. Denn ganz abgesehen von den Fällen der Auslieferung haben sowol die Kantone als der Bund das bundesverfassungsmässige Recht, sowol Bürger anderer Kantone als Fremde aus ihrem Gebiete oder aus der Eidg. auszuweisen (Art. 44, 45 und 70 der BV). Dieselbe Befugnis ist durch die internationalen Verträge auch fremden Staaten gegenüber gesichert; sie kann nicht dadurch illusorisch gemacht werden, dass die zwischenliegenden Kantone die Verbringung in den Heimatkanton oder an die Schweizergrenze durch Entlassung unmöglich machen.

Der BR lud nun die drei Kantone zu einer Konferenz ein, auf welcher die eingangserwähnte Vereinbarung zur Beilegung des Konfliktes zu Stande kam. B 1882 II 431, 789, 917.

1329. Die Kantone St. Gallen und Zürich sind befugt, die Annahme von Individuen, die polizeilich aus der Schweiz transportirt werden sollen, zu verweigern, wenn nicht dem Transportbefehl eine gehörige Ausweisschrift oder ein Anerkennungsschreiben der Heimatbehörde beigelegt ist; denn die auswärtigen Polizeibehörden nehmen die Transporte ohne solche Ausweise nicht an, und es ist

Sache desjenigen Kantons, der ein auf seinem Gebiet arretirtes schriftenloses Individuum abschieben will, neue Papiere für dasselbe oder die Anerkennung seiner Staatsangehörigkeit zu beschaffen, indem den Grenzkantonen nicht zugemutet werden kann, solche oft sich häufende Transporte anzunehmen, die zur Abschiebung nötigen Korrespondenzen zu besorgen und inzwischen die Kosten der Verpflegung der Individuen zu tragen.

BR gegenüber der Berner Reg. im Jahre 1881, B 1882 II 791.

1330. Die Beschaffung gehöriger Legitimationspapiere resp. die Verantwortlichkeit für eine vertragswidrige Abschiebung liegt demjenigen Kantone ob, welcher ein fremdes Individuum abschieben will.

BR im Jahre 1885 die Beschwerde der Reg. von Baselstadt gegenüber Luzern für begründet erklärend. Ein von Luzern aus nach Deutschland abzuschiebendes Individuum wurde von der deutschen Grenzbehörde in St. Ludwig nicht angenommen, weil ein altes Arbeiterbuch nicht als genügender unverdächtiger Ausweis im Sinne des Art. 7 des Niederlassungsvertrages der Schweiz mit Deutschland angesehen werden konnte. Die Reg. von Luzern, welche einer entsprechenden Aufforderung von Baselstadt nicht nachgekommen war, wurde vom BR zur Beschaffung gehöriger Papiere für dieses Individuum angehalten, B 1886 I 986.

1331. Im Jahre 1882 erliess das eidg. Justiz- und Polizeidep. auf Beschwerde der Reg. von Graubünden an die beteiligten Kantone die Einladung, die polizeilichen Transporte von Italienern, welche über den Gotthard die kürzeste Route haben, in Zukunft nicht mehr zurückzuweisen.

Graubünden beschwerte sich nämlich darüber, dass Uri die polizeilichen Transporte von Italienern zurückgewiesen habe, wodurch eine Reise von drei bis vier Tagen verursacht worden sei, während die betr. Individuen auf der Gotthardbahn leicht in einem Tage nach Italien hätten gelangen können.

B 1883 II 908, vgl. jetzt Uebereinkunft der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn zu Chiasso und Luino vom 16. Februar 1881, in Kraft seit 1. August 1882, A. S. n. F. V 577, Wolf II 949; eine Ausführungsvereinbarung hiezu vom 11. Nov. 1884, A. S. n. F. VIII 65, Wolf II 952, und ein diese Erklärung erläuterndes Kreisschr. des BR vom 21. Febr. 1885, B 1885 I 414.

1332. Im Jahre 1882 beschwerte sich die Urner Reg. beim BR über das Verfahren der Schwyzer Behörden bei Ausführung der polizeilichen Transporte auf der Gotthardbahn, indem in diesen

Fällen die betr. Individuen erst mit dem letzten Bahnzuge in Altorf (nach 8 Uhr) eintreffen und zwar ohne vorherige Anzeige und ohne Begleiter, welche sie vom Bahnhof an die Polizeistation in Altorf zu führen hätten. Durch dieses Verfahren sei die öffentliche Sicherheit gefährdet, indem das Bahnpersonal sich um solche Individuen nicht bekümmere, sondern dieselben auf freien Fuss setze.

Der BR trat auf das Begehren des Kantons Uri, eine Konferenz der beteiligten Kantone anzuordnen behufs Regelung der polizeilichen Transporte auf der Gotthardbahn nicht ein, denn es handle sich um ein interkantonales Verhältnis, dessen prinzipielle Regelung eventuell in der Kompetenz des BR liege und daher nicht wol den Beschlüssen der Mehrheit einer Konferenz kant. Abgeordneter anheimgegeben werden könne.

Der BR bemerkt sodann in einem Kreisschr. vom 1. Sept. 1883 in dieser Angelegenheit:

Uebrigens darf man mit vollem Vertrauen annehmen, dass die Kantone allfälligen direkten Reklamationen von sich aus gerecht werden, zumal das eigene Interesse gegenseitige billige Rücksichtnahme erfordert. Solche Reklamationen werden, nach Ansicht des BR, kaum nötig, wenn die polizeilichen Transporte per Eisenbahn in der Weise angeordnet werden, dass die betr. Individuen am gleichen Tage entweder in den Kanton kommen, dem sie zugeführt werden sollen, oder über die schweiz. Grenze gebracht werden können. Bei der jetzigen Entwicklung der Eisenbahnen kann beinahe in allen Fällen nach diesem Grundsatze verfahren werden. Wenn es aber tatsächlich nicht möglich sein sollte, so wäre dann zu erwarten, dass diese Individuen nicht einfach in andere Kantone übergesetzt werden, sondern dass sie polizeilich begleitet und mit gehörigen Transportbefehlen den Behörden dieser andern Kantone übergeben werden, welche selbstverständlich auf allen wichtigeren Eisenbahnstationen Polizeiposten aufzustellen haben.

B 1883 III 519, 1884 II 783.

1333. Das einfache Abschieben über die Grenze hat meistens blos den Erfolg, dass das betr. Individuum auf einem andern Punkte wieder in die Schweiz eintritt. Es kann dies zwar nicht unter allen Umständen verhindert werden; allein solche Personen werden vor der Rückkehr mehr gewarnt sein, wenn sie vorher gerichtlich bestraft worden sind, zumal wenn Verweisung aus der Schweiz und Bekanntmachung des Urteils damit verbunden werden.

Was die Vaganten und Bettler betrifft, so wird es von den Umständen abhängen, inwiefern eine gerichtliche Bestrafung sich rechtfertigt. Gegenüber solchen Individuen aber, welche mit Gesandtschafts- oder Konsulatsausweisen herumziehen, während die Frist für Beschaffung gehöriger Papiere abgelaufen ist, sollte mit allem Ernste verfahren werden, da aus ihnen allmählig jene Individuen sich rekrutiren, welche sich nicht scheuen, gefälschte Papiere sich zu verschaffen.

Kreisschr. des BR vom 10. Dez. 1879, B 1879 III 1124, 1880 II 650. Vgl. No. **1314.**

1334. Auf einer Konferenz kant. Polizeidirektionen in Zofingen im Jahre 1878 waren bezüglich des Verfahrens gegenüber Zigeunerbanden und herumziehenden Tierführern abweichende Ansichten vertreten worden. Bern und Solothurn wollten solche Banden beim Eintritt auf ihr Gebiet unverweilt in derjenigen Richtung, von welcher sie in den Kanton gekommen, über die Grenze zurückführen, der Kanton Aargau, prinzipiell mit einem solchen Verfahren einverstanden, wollte jedoch nicht das früher betriebene Hin- und Herschieben zwischen den Kantonen wieder aufkommen lassen.

Der BR erklärte in einem Schreiben vom 18. April 1878 an die Reg. von Aargau, es sei zunächst fraglich, ob die Kantone vermöge der auf ihrem Gebiete ihnen zustehenden Fremdenpolizei und des Rechtes zum Erlasse polizeilicher Verfügungen über die Ausübung der Gewerbe auch zu solchen Präventivmassregeln kompetent seien, wodurch ganze Klassen von Angehörigen fremder Staaten von ihrem Gebiete ferne gehalten würden. Allgemein sei zwar bekannt, dass die in Frage stehenden Klassen von Fremden die inländische Bevölkerung in zudringlicher Weise belästigen und ausbeuten, und dass sie überall im Verdachte eines unreellen Gewerbebetriebes, der Uebervorteilung des Publikums, des gewerbsmässigen Bettels und nicht selten auch der Gefährdung des Eigentums stehen.

Es ist allerdings nach Ansicht des BR ein unanfechtbares Recht der Kantone, Zigeunern oder auch anderen Fremden, die durch Bettel oder Gefährdung des Eigentums der Bevölkerung lästig fallen, den Aufenthalt zu verweigern und dieselben dahin zurückzuweisen, woher sie in den Kanton gekommen sind. Es

entspringt hieraus für den Nachbarkanton kein neues Verhältnis, sondern es wird lediglich der Zustand hergestellt, der bestanden hat, bevor jene Fremden in den Kanton kamen, in welchem sie arretirt wurden. Da es aber möglich ist, dass sie ohne Wissen und Willen das Gebiet dieses Nachbarkantons betreten und passirt haben, zumal sie oft ganze Nächte reisen, so können hieraus für diesen Kanton Inkonvenienzen entstehen. Auch kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob fragliche Personen wirklich durch diesen Kanton gekommen sind.

Solchen Inkonvenienzen und Zweifeln wird am wirksamsten durch die Vorschrift begegnet, dass die Kantone keine auf dem polizeilichen Schube befindlichen Personen heimlich auf das Gebiet eines Nachbarkantons setzen oder weisen dürfen, sondern immer einer Polizeibehörde dieses Kantons zuführen lassen und den Transportbefehl mit einem Protokoll oder einer Verfügung der ausweisenden Behörde begleiten müssen, woraus der Grund der Wegweisung ersichtlich ist, damit die Behörden dieses letztern Kantons Gelegenheit erhalten, allfällige Zweifel sofort aufzuklären und zu entscheiden, ob sie nun freiwillig Duldung gewähren oder die betr. Personen auch ihrerseits dahin abgeben wollen, woher sie gekommen sind, in welchem Falle sie gleichfalls in der oben angegebenen Weise gegenüber dem folgenden Kanton zu verfahren haben. Bei diesem Verfahren kann jeder Kanton handeln, wie er es für gut findet, und da er nach eigenem Entschlusse handelt, so kann er sich über niemanden beklagen; auch würden selbstverständlich die gefürchteten kant. Hetzen ausbleiben.

Das heimliche Zuschieben ist auch durch das BG über die Heimatlosigkeit, A. S. II 143, Wolf I 153 (Art. 18, 19 vom 3. Dez. 1880) ausdrücklich untersagt. Hienach müssen ausländische Landstreicher ihrem Heimatstaat zugeführt werden. Es ist daher wol zulässig, dass polizeilich aufgegriffene Individuen dahin gewiesen werden, woher sie gekommen sind, aber es darf nicht durch einfaches Abschieben über die Grenze geschehen, sondern durch Uebergabe an die Polizei und zu Handen des Heimatortes.

B 1879 II 635. 760.

1335. Auf einer Konferenz mehrerer kant. Polizeidirektionen, die im Juli 1887 in St. Gallen stattgefunden hat, wurde die Abrede getroffen, künftig die Zigeuner am Betreten des schweiz. Gebietes

zu verhindern und diesen Grundsatz durch bestimmte und strenge Befehle an die polizeilichen Organe zu verwirklichen.

B 1888 II 829. Vom BR bestätigt im Jahre 1888; überdies wies das eidg. Zolldep. das Grenzwachpersonal im Kt. Schaffhausen an, Zigeunerbanden, die aus dem Grossherzogtum Baden kommend, in die Schweiz einzudringen versuchen, aufzuhalten und von sich aus über die Grenze zurückzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, die kant. Polizei zuzuziehen und derselben Beihilfe zu leisten, B 1889 II 780.

1336. Die Bestimmung, dass die Zigeuner auf dem kürzesten Wege nach der Grenze zurückgewiesen werden müssen, steht im Widerspruch mit der vom BR sanktionirten Praxis, wonach der Rückschub in denjenigen Kanton oder Staat erfolgen muss, aus welchem die zurückzuschiebenden Personen eingedrungen sind. Denn unter Umständen kann sogar verlangt werden, dass der Rückschub auf demselben Wege erfolgen muss, damit der Ort des Eintritts aus dem rückliegenden Staate ermittelt wird, da im Falle des Konfliktes mit einem auswärtigen Staate die Rücknahme nur an diesem letztern Ort verlangt werden kann.

BR den 11. Januar 1881 die Genehmigung des Beschlusses einer Konferenz von Polizeivorständen verschiedener Kantone ablehnend, unter ausdrücklicher Anerkennung der Kompetenz der Kantone, sich in Fragen der niedern Polizei, wie z. B. des polizeilichen Transportes, über ein einheitliches Verfahren zu verständigen, B 1882 II 792.

1337. Im Jahre 1882 wurde vom eidg. Justiz- und Polizeidep. die Einfrage, ob in Folge des Zusatzprotokolles vom 21. Dez. 1881 zu dem Niederlassungsvertrage mit Deutschland[1]) die deutschen Grenzbehörden verpflichtet seien, ihre bisherige Gewohnheit aufzugeben, wonach sie die ihnen zugeführten Bettler und Vaganten einfach laufen liessen, so dass diese wieder nach der Schweiz zurückkehren konnten, beantwortet wie folgt:

Sowol der Niederlassungsvertrag, als auch das erwähnte Protokoll haben nur den Zweck, die internationale Seite des Verhältnisses zu ordnen, d. h. das Verfahren klar zu stellen, welches beobachtet werden soll, um das zweifelhaft gewordene Heimatrecht der Bürger in den beiden Staaten festzustellen und dieselben, wenn es nötig sein sollte, in richtiger Form dem Heimatstaate zuzuführen.

[1]) Vgl. A. S. n. F. VI 273. Dieses Zusatzprotokoll ist gemäs dem Art. 4 des Schlussprotokolls zum Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werden, A. S. n. F. 2 S. I 521.

Dagegen ist darüber, was der Heimatstaat mit den ihm zutransportirten Individuen anfangen soll, nichts bestimmt und hat auch nichts bestimmt werden können, weil der Heimatstaat völlig frei ist, das ihm gut scheinende Verfahren anzuwenden.

Da im deutschen Reiche kein Gemeindebürgerrecht besteht, so ist der aus der Schweiz abgeschobene Preusse oder Sachse sogleich in seinem Heimatlande, sobald er auf badischem oder bairischem Gebiete u. s. w. sich befindet, und die schweiz. Behörden können nicht verlangen, dass die badischen oder bairischen Behörden jene Individuen nach Preussen oder Sachsen transportiren. Es ist allerdings möglich, dass solche Individuen bald wieder auf schweiz. Gebiet zurückkehren; allein es bleibt in diesem Falle nichts anderes übrig, als dass hier die Strenge des Gesetzes gegen sie angewendet wird. Eine gut entwickelte Polizeigesetzgebung wird dem Richter die nötigen Hilfsmittel an die Hand geben.[1])

Die schweiz. Grenzkantone befinden sich mit Bezug auf die ihnen aus Deutschland zugeschobenen Schweizer allerdings in einer andern Lage; aber wenn sie es vorziehen, den aus Deutschland ihnen zugeschobenen Berner nach Bern zu transportiren, statt ihn an der Grenze laufen zu lassen, so tun sie das offenbar weniger aus Rücksichten für Deutschland, als vielmehr in ihrem eigenen Interesse, damit sie von einer Last befreit und die Pflichten des Heimatkantons wirksam werden. B 1883 II 814.

[1]) Vgl. No. **1314, 1333.**

2. Kapitel.

Verpflegung und Beerdigung armer Personen.

Das BGes. über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875.

BG über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875, A. S. n. F. I 743, Wolf I 155. — Botsch. des BR und Entw. dieses BG vom 2. Juni 1875, nebst Auszügen aus den kant. Berichten, B 1875 III 251, II 255, 1877 II 85.

1338. Seit dem 16. Nov. 1865 besteht ein Konkordat betr. die gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige. Diesem Konkordat waren 16 Kantone beigetreten, A. S. VIII 820, 894. Die BV des Jahres 1874 will diese Materie auf dem Wege der BGesetzgebung geregelt wissen, Art. 48; sie spricht sich jedoch nicht darüber aus, ob das BG auf der Basis der Rückvergütung der Kosten oder auf dem entgegengesetzten Prinzipe beruhen soll. Auf Anfrage des BR erklärten sich 15 Kantone für den bereits vom genannten Konkordat sanktionirten Grundsatz der gegenseitigen Rückvergütung der ausgelegten Kosten für Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, die in einem andern Kanton krank werden oder daselbst sterben, nur 7 Kantone sprachen sich für den Grundsatz der Unentgeltlichkeit aus.

Mit verschiedenen Staaten hatte die BBehörde namens der jeweils beitretenden Kantone Vereinbarungen über diese Materie getroffen. Nicht alle diese Verträge stehen auf dem gleichen Standpunkte; die grössere Zahl derselben setzt allerdings Unentgeltlichkeit fest. [1])

Der BR legte nun den 2. Juni 1875 in Ausführung des Art. 48 der BV der BVers. den Entw. eines BGes. über die Kosten der

[1]) Vgl. No. **1343.**

Verpflegung von erkrankten und der Beerdigung von verstorbenen armen Angehörigen anderer Kantone vor, welcher auf dem Boden der Unentgeltlichkeit steht. Die BVers. nahm den 22. Juni diesen Entw. als Gesetz an; das BGes. trat den 1. Nov. 1875 in Kraft.

Der BR betont in seiner Botsch. Folgendes:

Wenn auch der BR für einige Kantone (wie Genf, Baselstadt) das Gewicht, welches sie auf die Beibehaltung des Systems der Rückvergütung legen, nicht verkennt, so muss er doch finden, dass das Prinzip der territorialen Armenpflege zu der ganzen Entwicklung der schweiz. Zustände besser passt, dass es immer mehr an Boden gewinnt und die allgemeine Geltung desselben nur eine Frage der Zeit ist. Bei dieser Sachlage wäre es unpassend, das Gesetz auf einen Boden zu stellen, der doch in kurzer Zeit verlassen werden muss. Auch die Einwendung, dass die Kranken bei dem Systeme der Rückvergütung besser verpflegt werden, wird durch die Erfahrungen in den Kantonen, welche der Unentgeltlichkeit huldigen, widerlegt. Ferner fällt der Umstand ins Gewicht, dass, wenn auch das vom BR vorgeschlagene Gesetz die Zustimmung der eidg. Räte erhält, dadurch die Organisation des Krankenwesens in den Kantonen nicht alterirt wird; es können die aufgestellten Grundsätze ganz gut neben einer kant. Armengesetzgebung bestehen, die auf dem Heimatrecht beruht. Das BGes. mischt sich nicht in die Regelung des Armenwesens ein; es befasst sich nur mit den ausnahmsweisen Fällen, wo die Humanität den Rücktransport verbietet, oder mit ausserordentlichen Todesfällen. Es bleibt also den Kantonen ganz anheimgestellt, zu bestimmen, wem die Unterstützungspflicht auf ihrem Gebiete obliege, und wie gegen Niedergelassene und Aufenthalter zu verfahren sei, die dauernd der Unterstützungspflicht anheimfallen. B 1875 III 268.

Durch das BG vom 22. Juni 1875 ist das Konkordat vom 16. Nov. 1865 aufgehoben[1]); der Beweis liegt vorab in der Botsch. des BR zum BG und in Art. 48 der BV, zu dessen Vollziehung das BG erlassen worden ist. Eine hierauf bezügliche Streitfrage wäre allerdings durch das BGer. zu entscheiden, Art. 59 des Organis-Ges.

Eidg. Justiz- und Polizeidep. auf ergangene Anfrage im Jahre 1880, B 1881 II 707.

---

[1]) Die Aufhebung erfolgte jedoch nur für den interkantonalen Verkehr. Hat ein Kanton das Konkordatsrecht zum internen Recht gemacht, so bleibt dasselbe als kantonales Recht auch unter der Herrschaft des BG vom 22. Juni 1875 in Kraft; dies gilt z. B. für Graubünden, vgl. Graubündens A. S. 1881 ff. V S. 389.

1339. Infolge wiederholter Beschwerden über rücksichtslose Krankentransporte, namentlich auch infolge von Beschwerden darüber, dass die Abschiebung erkrankter mittelloser Aufenthalter ohne Voranzeige an die Heimatbehörde vor sich gehe, sah sich der BR veranlasst, den 25. Juni 1877 ein Kreisschr. an die eidg. Stände zu richten, in welchem er betont, dass er es für angemessen erachte, sämtlichen KReg. ein einheitliches Verfahren zu empfehlen; der BR bemerkt:

Das BG vom 22. Juni 1875 sagt über die Art des Krankentransportes nichts. Ebensowenig kann die in Art. 45 der BV vorgeschriebene Voranzeige auch auf die Heimschaffung armer kranker Aufenthalter und Durchreisender bezogen werden; denn Art. 45 der BV bezieht sich ausschlieslich auf Niedergelassene.

Dennoch kann aus den im Art. 1 des BG enthaltenen Worten « und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit nicht geschehen kann » geschlossen werden, dass alle diejenigen Vorkehrungen, die zu einem unschädlichen Krankentransporte gehören, als in der Pflicht der abschiebenden Behörde liegend vorausgesetzt werden.

Als eine solche unentbehrliche Vorkehrung darf aber die Voranzeige an die geeigneten polizeilichen Behörden betrachtet werden, damit der K anke sicher sei, auf den Zwischenstationen und am Bestimmungsorte die geeignete Aufnahme sofort zu finden.

Dieses Verfahren wird schon durch die Grundsätze allgemeiner Menschlichkeit vorgeschrieben und liegt besonders im Geiste freundeidgenössischer Gesinnung begründet.

Die kant. Behörden sollen daher kranke Angehörige anderer Kantone nie anders als nach den nötigen Voranzeigen an die geeigneten polizeilichen Behörden des Heimatkantons und der Zwischenstationen fortschaffen. B 1877 III 279, 1878 II 571.

1340. Ueber die Auslegung des Art. 3 des BG vom 22. Juni 1875 waren im Jahre 1878 anläslich eines Spezialfalles, in welchem es sich um die Kosten der Verpflegung eines Luzerners durch den Kanton Aargau handelte, zwischen den Reg. der Kantone Aargau und Luzern Anstände entstanden. Der BR erklärte den 31. Jan. 1879 die Beschwerde des Kts. Aargau für begründet[1]) und lud die

[1]) Die Kompetenz des BR zur Entscheidung der Beschwerde war unter den Parteien nicht streitig; dies genügt jedoch nicht, um dem BR eine ihm nicht zustehende Entscheidungsbefugnis zu verschaffen, vgl. oben No. **172, 173.**

Reg. von Luzern ein, die von Aargau reklamirte Summe auf dem ihr geeignet scheinenden Wege bei dem Pflichtigen erheben zu lassen und dieselbe an die Reg. von Aargau zu verabfolgen; die Gründe der Entscheidung des BR sind folgende:

Das BG vom 22. Juni 1875 legt jedem Kanton die Pflicht auf, dafür zu sorgen, dass unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung zu Teil werden, und bestimmt bezüglich der Kosten, dass ein Ersatz derselben nur dann beansprucht werden könne, wenn er vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann. In einem solchen Falle sind die Behörden des Heimatkantons verpflichtet, Hand zu bieten, dass die nach billigen Ansätzen gestellte Rechnung bezahlt wird.

Dieses BG stimmt fast wörtlich mit den Konventionen überein, welche über dieselbe Materie zwischen der Schweiz und einer Reihe von ausländischen Staaten abgeschlossen worden sind und in Kraft stehen. In Fällen von Kostenersatz wird im internationalen Verkehr das Verfahren beobachtet, dass die Reklamation auf diplomatischem Wege dem BR übermittelt und von diesem dem betr. Kantone zugewiesen wird, welcher, wenn über die Ersatzpflicht und die Kosten Einigung besteht oder hergestellt ist, den Pflichtigen zur Zahlung veranlasst und der reklamirenden auswärtigen Staatsbehörde die Summe übermittelt.

In dem zwischen Aargau und Luzern waltenden Anstande, bei welchem es sich um Einziehung eines grundsätzlich anerkannten Ersatzes handelt, stellt sich die Reg. von Luzern auf den Standpunkt, dass sie den aargauischen Gemeinderat, welcher den in seiner Gemeinde erkrankten Luzernerbürger ärztlich behandeln und verpflegen liess, bezw. die Reg. von Aargau für die Einbringung der ergangenen Kosten von dem ersatzpflichtig Erklärten auf den Betreibungsweg, eventuell den Prozessweg verweist, indem sie geltend macht, es unterscheide sich die Forderung für aufgewendete Arzt- und Verpflegungskosten in nichts von einer gewöhnlichen privatrechtlichen Forderung, und es müsse daher den Reklamanten überlassen werden, ihre Forderung selbst auf dem gewöhnlichen, d. h. gerichtlichen Wege zu betreiben und liquid zu machen.

Diese Auffassung miskennt die Natur der in Frage stehenden Forderung und steht im Widerspruch mit dem Gesetze und der internationalen Praxis. Die Forderung ist nicht eine gewöhnliche, auf dem Boden der Freiwilligkeit entstandene privatrechtliche Forderung, sondern eine solche öffentlich rechtlicher Natur, hervorgegangen aus einer Leistung, welcher sich

die aargauischen Behörden nicht entziehen durften. Das BG schreibt vor, dass die Behörden des Heimatkantons Hand zu bieten haben, dass die nach billigen Ansätzen gestellte Rechnung bezahlt wird. Wenn die Reg. von Luzern geltend macht, dass unter der Behörde des Heimatkantons nicht ausschlieslich nur die Administrativbehörde zu verstehen sei und das « Handbieten » eben darin bestehe, dass der Heimatkanton für die auswärts entstandenen Forderungen den Rechtsweg bei ihm öffne, so ist dagegen zu bemerken, dass dieser Rechtsweg kraft Verf. und Gesetz ohnedies offen steht, und dass das ausdrücklich vorgeschriebene « Handbieten der Behörden des Heimatkantons » für Einbringung von Kosten, welche auf dem Boden des in Frage stehenden BG entstanden sind, jedenfalls etwas anderes und mehreres sagen will, als die Reg. von Luzern anzunehmen scheint. Ihre Auffassung widerstreitet der Praxis, insofern noch von keinem Kantone Reklamationen anderer Staaten für Verpflegung und Arztkosten einfach auf den Rechtsweg gewiesen worden sind.

Das « Handbieten der Behörden des Heimatkantons » darf im kantonalen Verkehr unter der Herrschaft der gleichen Bestimmungen kein geringeres, beschränkteres sein als im internationalen Verkehr. Haben sich in einem Falle von Restitution von Verpflegungskosten die Reg. des reklamirenden und des angesprochenen Kantons über Eintreten der Ersatzpflicht und über die zu ersetzende Summe geeinigt oder hat im Streitfalle der BR darüber entschieden, so ist es Sache der Reg. des Heimatkantons, auf dem Wege, den sie als zweckmässig und zulässig erachtet, die Bezahlung der festgesetzten Summe zu veranlassen.

B 1880 II 29, 1879 II 178.

1341. Im Jahre 1883 wies der BR eine Beschwerde der St. Galler Reg. gegen diejenige von Luzern wegen Zuschiebung eines kranken Südtyrolers als unbegründet ab[1]), ebenso das Begehren der Beschwerdeführerin, dass die Luzerner Reg. auf Grund des BG vom 22. Juni 1875 angehalten werde, dem Kanton St. Gallen die aus jener Zuschiebung erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der BR zog in Erwägung:

Unbestrittenermassen war der betr. Kranke schon lange Zeit chronisch lungenkrank, als er den 27. April 1883 bei einem akuten Anfall dieser Krankheit mit leichtem Fieber in den Ortsbürgerspital von Luzern aufgenommen wurde. Laut Bericht der Spitalärzte von

---

[1]) Vgl. Anm. zu No. **1340**; No. **174.**

Luzern war der Patient, obwol selbstverständlich dessen chronisches Lungenleiden fortbestand, vom 29. April an fieberfrei. Am 2. Mai wurde er nach St. Gallen übergeführt und musste am 3. Mai in den dortigen Spital aufgenommen werden, wo seine Untersuchung durch den Spitalarzt eine akute Entzündung beider Lungenspitzen ergab. Der ärztliche Bericht von Luzern sagt bestimmt, der Kranke sei am 2. Mai, weil nicht mehr akut krank, transportfähig gewesen, während die St. Galler Aerzte behaupten, es sei derselbe dazumal nicht transportfähig gewesen, weil die akute Krankheit schon dazumal existirt haben müsse. Es stehen sich somit zwei ärztliche Gutachten gegenüber. Da nun ein Grund nicht besteht, dem Befund der Luzerner Aerzte keinen Glauben zu schenken, so muss angenommen werden, der Zustand des Patienten sei am 2. Mai der Art gewesen, dass derselbe als transportfähig habe erklärt werden dürfen, obwol es allerdings vorsichtiger hätte sein mögen, denselben, um diesfalls sicher zu sein, behufs weiterer Beobachtung noch einige Tage im Spital von Luzern zu behalten. Der akute Krankheitsanfall dagegen, den die St. Galler Aerzte am 3. Mai konstatirten, kann gar wol auf der Reise von Luzern nach St. Gallen entstanden sein; aber es musste derselbe nicht notwendig in Folge des Transportes eintreten, obschon in dem chronischen Leiden des Reisenden die Disposition hiezu gegeben sein mochte. Die Anordnung einer ärztlichen Oberexpertise erschien ohne weiteres unnütz, da es sich um den Entscheid über zwei verschiedene ärztliche Ansichten handelte, bezüglich deren das Objekt nicht mehr in dem Zustande vorhanden war, wie zur Zeit der Abgabe der beiden Berichte. B 1884 II 21, 939.

1342. Bei Anordnung des Transportes von Geisteskranken muss mit grösserer Vorsicht verfahren werden als bei Transporten von körperlich Kranken. In beiden Fällen jedoch muss schon beim ersten Auftauchen von Krankheitserscheinungen ärztliche Untersuchung angeordnet werden, und jedenfalls muss dem Transportbefehle stäts ein ärztliches Zeugnis beigelegt werden, damit die Behörden anderer Kantone und Staaten sogleich orientirt sind, bis zu welchem Grade die Krankheit gediehen ist. Ohne volle Sicherheit für den Kranken und das Publikum darf kein solcher Transport angeordnet werden. BR im B 1880 II 650.

1343. Unter der Herrschaft der BV des Jahres 1848 konnte die gegenseitige Verpflichtung, sich der Hilfsbedürftigen anzunehmen, von Seite der Schweiz gegenüber einem auswärtigen Staate nicht anders eingegangen werden, als unter ausdrücklicher und förmlicher Zustimmung der kant. Reg. So hatten die Kantone Bern, Schwyz, Zug, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf bereits im Jahre 1857/1858 diese Verpflichtung gegenüber Oesterreich übernommen. Unter der Herrschaft der BV von 1874 ist jedoch die diesfällige Kompetenz offenbar an die Eidg. übergegangen. Da Art. 48 der BV diese Materie in die Befugnisse des Bundes gelegt hat, soweit es sich um die Unterstützung von Kanton zu Kanton handelt, nahm der BR keinen Anstand, die Sache so aufzufassen, dass es sich auch für internationale Verhältnisse gleicher Weise verhalte. BR im B 1875 IV 1153.

In Folge dieser Auffassung sind von der Schweiz mit folgenden Staaten Bestimmungen über unentgeltliche Verpflegung und Beerdigung in Krankheits- und Unglücksfällen vereinbart worden:

1. Italien. Erklärung zwischen der schweiz. Eidg. und dem Königreich Italien betr. gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter vom 6. und 15. Okt. 1875, A. S. n. F. I 745, Wolf II 485. Diese Erklärung hat der BR namens der Schweiz abgegeben, vgl. No. **279**, oben I S. 440. Diese Erklärung vom 6., 15. Okt. 1875 tritt an Stelle der Vereinbarung der Kantone mit Italien vom 2., 7. Juni 1856, in welcher die unentgeltliche Verpflegung festgesetzt war, sofern weder die Erkrankten selbst, noch ihre Familien im Stande sind, die betr. Kosten zu tragen, Ullmer No. **1218**; vgl. Kreisschr. des BR vom 6. Juni 1856, B 1861 I 140, Rücktritt des Kantons Zug vom 26. Dez. 1866, A. S. VIII 893; Materienregister zu den 11 Bänden der eidg. Gesetzsammlung 1874, S. 40.

2. Oesterreich-Ungarn. Vertrag zwischen der Schweiz und der österreichisch-ungarischen Monarchie... betr. gegenseitige unentgeltliche Verpflegung in Krankheits- und Unglücksfällen vom 7. Dez. 1875, Art. 7, A. S. n. F. II 148, Wolf II 440; vgl. oben II S. 98, Ziff. 5. Durch diese im Niederlassungsvertrag enthaltene Bestimmung sind die Erklärungen vom 30. Okt., 2. Nov. 1857 und die Ergänzungen zu diesen Erklärungen aus den Jahren 865, 1866, 1871 aufgehoben worden, Ullmer No. **1219**; zit. Materienregister 1874, S. 47, B 1858 I 241, 1867 III 223, 1871 III 162, 175, A. S. VIII 383, 893, X 775.

3. Deutsches Reich. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich vom 27. April 1876, Art. 10, A. S. n. F.

II 171. Die Bestimmung dieses Artikels ist übergegangen in Art. 11 des z. Z. geltenden Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890, A. S. n. F. 2 S. I 517, Wolf II 1154, oben II S. 118, Ziff. 15; vgl. No. **1347.**

4. Frankreich. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betr. unentgeltliche Verpflegung der Geisteskranken und verlassenen Kinder vom 27. Sept. 1882, durch BBeschl. vom 7. April 1883 genehmigt, A. S. n. F. VII 185, 186, Wolf II 486; vgl. No. **1355.**

Ferner ist hervorzuheben, dass zwischen dem BR, namens der Kantone, und der belgischen Reg. den 19., 31. Dez. 1855 eine Erklärung ausgewechselt worden ist des Inhalts:

> Es findet zwischen den Kantonen und Belgien eine unentgeltliche Krankenverpflegung statt, Ullmer No. **1217,** zit. Materienregister 1874, S. 27; Rücktritt des Kantons Zug vom 26. Sept. 1866, A. S. VIII 893.

Endlich ist zu bemerken, dass in den Jahren 1872—1874 Unterhandlungen zur Herstellung eines Vertragsverhältnisses zwischen der Schweiz und Russland betr. die Verpflegung und Heimschaffung armer Angehöriger gepflogen wurden. Im Jahre 1872 teilte die russische Reg. dem BR mit, dass sie den 12. April 1872 beschlossen habe, durch einen eigenen Fonds die Ausgaben zu bestreiten, welche Spitälern und andern öffentlichen Woltätigkeitsanstalten in der Schweiz durch die Verpflegung kranker und mittelloser russischer Staatsangehöriger erwachsen und gleicher Weise auch die Heimschaffungskosten zu bezahlen. Da jedoch die russische Reg. keine Uebereinkunft abschliessen wollte, die nicht in gleichmässiger Weise auf die gesamte Eidg. Anwendung fände, und da der BR erklärte, er sei nicht kompetent, im Namen der schweiz. Eidg. über Unterstützungsfragen Uebereinkünfte abzuschliessen, so zog die russische Reg. im Jahre 1874 die Mitteilung des Jahres 1872 zurück; es besteht somit z. Z. im Verhältnis zu Russland weder eine gegenseitige Vereinbarung, noch eine einseitige Verpflichtung des einen Staates gegenüber dem andern mit Bezug auf die Unterstützungsfragen. B 1875 II 3, 1872 II 96, 1874 I 197, III 764.

1344. Die Reg. des Kantons Luzern legte im Jahre 1890 bei Anlass der Verunglückung von zwei in Luzern wohnenden deutschen Arbeitern auf dem Pilatus dem BR die Frage zur Entscheidung vor, ob und welche Verteilung hinsichtlich der Kosten für den Transport, die Verpflegung und ärztliche Behandlung verunglückter

armer Ausländer einzutreten habe, wenn der Unfall in einem andern Kanton stattgefunden, als in demjenigen, wo der Verunglückte seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hatte.

Der BR trat auf diese Angelegenheit nicht ein, da, sofern dieselbe nicht auf friedlichem Wege zwischen den betr. KReg. erledigt werden kann, die Ansprüche im Prozesswege vor dem BGer. geltend zu machen sind, indem eine Frage staatsrechtlicher Natur vorliegt, deren Entscheid gemäss Art. 113, Ziff. 2, der BV in die Kompetenz des BGer. fällt. B 1891 II 632.

1345. Im Jahre 1882 beantragte die schweiz. Gesandtschaft in Wien beim BR die Zurücknahme einer in Unter-St.Veit bei Wien bei armen Leuten aufgenommenen unehelichen Waise aus St. Aubin (Kts. Freiburg) in die Heimat und die hiefür nötigen Anordnungen. Der BR trat jedoch auf diese Anträge nicht ein, sondern ersuchte die Gesandtschaft, die Gemeindebehörde von Unter-St.Veit dahin zu verständigen, dass diese ihre Anträge bei der kompetenten eigenen Landesbehörde stellen möge, welche dann, wenn sie es nötig erachten sollte, höhern Ortes sich verwenden werde. Es ist Sache des Staates, der sich eines Fremden entledigen will, von sich aus die hiefür nötigen Schritte zu tun und die Reisekosten bis an die Grenze des Heimatstaates zu tragen. Dieser Grundsatz ist überall anerkannt und auch zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn üblich. B 1883 II 846. Vgl. No. **1352, 1352 a.**

1345 a. Im Jahre 1881 verlangte die österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern die Rücknahme des in Oberösterreich geisteskrank gewordenen Kindermädchens E. Giauque aus dem Kanton Bern, ferner verlangte sie, dass dieselbe am Bahnhofe zu Simbach durch eine dahin zu entsendende Person in Empfang genommen werden möchte. Der BR lehnte es ab, die Giauque in Simbach abholen zu lassen, denn im Sinne von Art. 7 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich hat derjenige Staat, welcher die Heimschaffung eines Individuums beantragt, auch die Transportkosten bis an die Grenze des andern Staates zu tragen. Die schweiz. Behörden sind bereit, die E. Giauque an der Schweizergrenze in Empfang zu nehmen; sie sind aber nicht verpflichtet, einen dritten Staat zu durchreisen, um dieselbe an einem weitentlegenen österreichisch-bairischen Grenzpunkte in Empfang zu nehmen, und noch

weniger sind sie verpflichtet, die allfällig nötige Einwilligung zum Transporte bei den bairischen Behörden nachzusuchen. B 1882 II 739.

1346. Die mit mehreren Staaten vereinbarte gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der unbemittelten Staatsangehörigen ist nur in dem Sinne als « unentgeltlich » zu verstehen, als ein Ersatz der erwachsenen Kosten weder gegenüber den Staats- und Gemeindekassen, noch gegenüber den andern öffentlichen Kassen desjenigen Landes, dem der Hilfsbedürftige angehört, beansprucht werden kann. Dagegen muss die Reg. des Heimatstaates zur Eintreibung jener Kosten ihren Beistand gewähren, wenn der Unterstützte selbst Vermögen besitzen sollte, oder wenn zahlungspflichtige und zugleich zahlungsfähige Verwandte desselben vorhanden wären. Aber auch in diesem Falle gilt als erste Voraussetzung, dass die Kosten, deren Vergütung reklamirt wird, wirklich direkt aus der Hilfeleistung und Verpflegung oder aus der Beerdigung der unterstützten Person erwachsen sind.

B im B 1888 II 772. Ueber das Verhältnis zu Frankreich s. B 1892 II 503. Vgl. **1340, 1360.**

1347. Art. 10 des schweiz.-deutschen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876[1]), welcher vorschreibt, dass jeder vertragende Teil verpflichtet sei, die auf seinem Gebiete befindlichen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles unentgeltlich (mit Vorbehalt der Bestimmungen in Abs. 2 und 3) zu kuriren und zu verpflegen, bis sie ohne Gefahr für sich und andere in ihre Heimat zurückkehren können, enthält nichts neues und setzt lediglich fest, was die Humanität ohnehin jedem Staate zur Pflicht macht. Der gleiche Grundsatz ist schon in frühern besondern Uebereinkommen mit Preussen, Baiern, Baden und Würtemberg (A. S. VI 611, 612, VII 114, 116, 182, 344, VIII 202, 420, 899, X 775) anerkannt gewesen. Er ist auch in den Niederlassungsverträgen mit Oesterreich-Ungarn und mit Italien enthalten und durch die Gesetzgebungen in Frankreich und Belgien, sowie auch durch das BG vom 22. Juni 1875 sanktionirt. Es ist daher ganz erklärlich, wenn deutsche Behörden die Verabreichung von Unterstützungen nach der Schweiz verweigert haben, da auch der Schweiz das gleiche Recht zusteht. Wenn in einzelnen Fällen aus Deutschland in die Schweiz oder aus der

[1]) Vgl. No. **1343,** Ziff. 3.

Schweiz nach Deutschland Unterstützungen gewährt worden sind oder noch gewährt werden, so geschieht dieses ohne Zweifel nur vorübergehend und in der Absicht, die grössere Last zu vermeiden, welche die Heimweisung der betr. Personen verursachen würde.

Dabei versteht es sich von selbst, dass die Unterstützung nicht unbeschränkt zu sein braucht. Für die Kranken (mit Inbegriff der Geisteskranken) setzt der Art. 10 selbst die Grenze: sie müssen verpflegt werden, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für sie und andere geschehen kann. Was die gesunden Armen betrifft, so haben beide Staaten das Recht, den Art. 7 des Niederlassungsvertrages auf die betr. Personen anzuwenden, d. h. sie in ihre Heimat zu weisen, wenn das Unterstützungsbedürfnis dauernd wird.

Kreisschr. des BR vom 13. Juli 1882 an die eidg. Stände in Erledigung einer Denkschrift des Stadtrates von Schaffhausen, B 1882 III 461. No. **1360.**

Die Bestimmungen des Art. 10 sind im Vertrage vom 31. Mai 1890 beibehalten worden (Art. 11). Der Berichterstatter der nationalr. Komm. (F. Bühlmann) bemerkt hiezu den 21. Juni 1890:

Als ziemlich schwere Belastung wird, besonders seitens der Grenzkantone und der Grenzstädte, die gemäs Art. 11 aufgestellte Verpflichtung empfunden, erkrankte Angehörige des Nachbarstaates so lange zu verpflegen, bis deren Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann. Die daherigen Bestimmungen decken sich freilich sowol mit denjenigen des alten Vertrages, als mit dem Inhalte des BGes. vom 22. Juni 1875. Allein die Komm. glaubt doch, den BR darauf aufmerksam machen zu sollen, dass eine grundsätzliche Verständigung über solche Fälle höchst wünschenswert wäre, in denen die Transportunfähigkeit längere Zeit andauert.[1]) B 1890 III 636.

---

[1]) Die Komm. macht auch auf den Beschl. des NR vom 8. Juni 1889 (Motion Dufour und Kons.) aufmerksam, der lautet: Der BR wird eingeladen, eine Untersuchung über die Spital- und Untersuchungskosten, die den Kantonen durch internationale Verträge auferlegt werden, anzuordnen und insbes. zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, diese Ausgaben zum Gegenstand einer billigen Entschädigung oder Verteilung zu machen, Postl-Slg. n. F. 417. In Ausführung dieses Beschl. frug das eidg. Justiz- und Polizeidep. in einem Kreisschr. vom 15. Oktober 1889 die Kantone an, wie hoch sich jährlich ihre Auslagen und Unkosten in dieser Angelegenheit belaufen, B 1889 IV 277. Auf Grund eines Ber. des BR vom 31. März 1891 beschloss sodann die BVers. den 18. Juni 1891 der Motion Dufour und Kons. betr. Entschädigung an die Kantone für Spital- und Unterstützungskosten von Ausländern zur Zeit keine weitere Folge zu geben, B 1891 I 955, Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1891, No. 21.

1348. Die thurgauische Reg. stellte im Jahre 1889 beim BR das Gesuch, es möchte bei der Reg. der Vereinigten Staaten Nordamerikas die Heimnahme und Versorgung eines in Arbon wohnhaften geisteskranken Bürgers von Chicago (Illinois) in einer amerikanischen Anstalt erwirkt und dabei die Zusicherung erlangt werden, dass die Stadt Chicago die bis dahin entstehenden Verpflegungskosten, sowie die Auslagen für den Heimtransport übernehme.

Der BR trat auf das Gesuch nicht ein in Erwägung:

Der Ersatz besagter Kosten dürfte ausgeschlossen sein in Anbetracht des allgemein geltenden Grundsatzes, dass diese Kosten nicht vom Heimatstaate zu vergüten sind, sondern dem Wohnorte und heimschaffenden Staate zur Last fallen.

Dem Art. III des Staatsvertrages der Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 25. Nov. 1850, A. S. V 201, Wolf II 393, kann sodann kein anderer Sinn beigelegt werden, als der, dass jeder der beiden Staaten verpflichtet ist, die ihm angehörigen Individuen aufzunehmen, wenn sie ihre Nationalität beibehalten haben und an die Grenze gebracht werden. B 1890 II 156.

1349. Ein naturalisirter Nordamerikaner kam nach dem Kanton Bern, woselbst ihm, gestützt auf die Naturalisationsurkunde, mit Frau und Kindern der Aufenthalt gestattet wurde. Als derselbe krank wurde und ausser Stande war, für seine Familie zu sorgen, verlangte die bernische Reg. von der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Unterstützung für denselben. Die Gesandtschaft lehnte das Gesuch ab. Sie erklärte, dass es in den Vereinigten Staaten keine gesetzliche Bestimmung gebe, wonach ein Bürger der Vereinigten Staaten, nachdem er das Staatsgebiet verlassen und in einem fremden Lande Unterkunft gefunden habe, berechtigt wäre, zu verlangen, dort auf Kosten der Vereinigten Staaten-Reg. unterhalten zu werden. In den Vereinigten Staaten wird der hilfsbedürftige schweiz. Einwanderer im Falle der Krankheit oder Armut auf gleichem Fusse wie die Bürger der Vereinigten Staaten behandelt. Die Frage, ob der Schweizer in der Union Naturalisation oder Domizil erlangt habe, wird nicht einmal aufgeworfen. Es ist auch zu bedenken, dass die Vereinigten Staaten alljärlich Tausende von Emigranten aufnehmen, denen sie ihre Gastfreundschaft angedeihen lassen. B 1881 II 657, 902.

1350. Die von der Polizeidirektion des Kantons Baselstadt geltend gemachte Forderung für Vorschüsse zur Bestreitung der Heimreisekosten einer armen belgischen Familie wurde von der belgischen Reg. bestritten, weil keine Forderung gegenüber der königlichen Reg. entstanden und auch die Domizilgemeinde jener Familie nicht zur Rückvergütung verpflichtet sei. Es werde niemand wegen Armut aus Belgien weggewiesen, vielmehr werden die Fremden wie die eigenen Staatsbürger unterstützt, und wenn solchen Fremden Reiseunterstützungen zur Rückkehr in die Heimat gegeben werden, so trete keine Rückforderung der Auslagen bei dem Heimatlande der Unterstützten ein. Es scheine daher billig zu sein, dass den dürftigen Belgiern gegenüber Reciprozität geübt werde, was auch von Seite der meisten europäischen Staaten geschehe. B 1875 II 624.

1351. Auf Veranlassung des tessinischen Staatsrates verlangte der BR von der italienischen Reg. im Jahre 1885 die Heimnahme der in Giubiasco wohnhaften Italienerin Maria Beatrisini, die schon längere Zeit krank und mit ihrer Familie der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallen war. Die italienische Reg. verweigerte die Heimschaffung, weil sich ergeben hatte, dass die betr. Frau mit ihrem Manne und ihren Kindern zusammen lebe und ihr Zustand es gestatte, bei denselben zu verbleiben. In erster Linie sei es Pflicht des Ehemannes für die Verpflegung der Frau zu sorgen; wenn dieser aber seiner Aufgabe nicht mehr nachzukommen vermöge, so liege es, dem Staatsvertrage gemäs, den Lokalbehörden ob, für die fragliche Kranke in angemessener Weise zu sorgen, und könne nicht deren sofortige Heimschaffung Platz greifen. B 1890 II 157.

1352. Nach einem von allen Staaten gegenüber der Schweiz geübten Grundsatz ist es Sache des abschiebenden Staates, die Transportkosten von kranken Armen bis an die Grenzen des Heimatstaates selbst zu tragen. Dieser Grundsatz wird nicht nur von und gegenüber den Grenzstaaten (kraft Vertragsrechtes), sondern auch von solchen Staaten geltend gemacht, welche durch andere Länder von der Schweiz getrennt liegen.

BR im Jahre 1886 gegenüber Frankreich, welches die Rückvergütung der Transportkosten eines kranken Tessiners von Tunis bis Genua, woselbst derselbe dem schweiz. Konsul zur Weiterbeförderung übergeben wurde, verlangte, B 1887 II 674. Gleiche Praxis wird gegenüber England beobachtet; im Jahre 1890 handelte es sich um Heimschaffung der in Genf wohnhaften geisteskranken Engländerin Tunstall; die Kranke war auf

Kosten der Schweiz bis an die Grenze des Heimatstaates zu verbringen, nachdem vorher die Zeit ihrer Ankunft in einem englischen Hafen rechtzeitig mitgeteilt worden war, damit die nötigen Vorkehren für Empfangnahme und Versorgung getroffen werden konnten, B 1891 II 543.

1352 a. Margaretha Habegger von Trub (Kts. Bern) wurde im Jahre 1891 in Lissabon geisteskrank; sie wurde daselbst in eine Irrenanstalt verbracht. Das schweiz. Generalkonsulat ersuchte die Heimatgemeinde, die Kranke durch eine Vertrauensperson behufs Zurückführung in die Schweiz abholen zu lassen. Der BR machte dagegen das Konsulat darauf aufmerksam, dass die Pflicht zur Unterstützung und Verpflegung der Ausländer dem Staate des Aufenthaltes einer Person obliegt. Darum ist es Sache der portugiesischen Behörden, die Heimreise der Kranken zu besorgen und die bezüglichen Kosten zu tragen, sowie mit der französischen Reg. über die Bewilligung des Transits zu verhandeln. Von Seite der Heimatbehörde wird alsdann die Kranke an der Schweizergrenze auf vorherige Anzeige hin übernommen. Dieses Verfahren entspricht den internationalen Grundsätzen und wird auch von den civilisirten Staaten der Schweiz gegenüber geltend gemacht. Diese ist daher in ihrem Rechte, wenn sie die Beobachtung der Reciprozität verlangt; sie kann keine grösseren Verpflichtungen für ihre Angehörigen übernehmen als andere Staaten hinsichtlich ihrer in der Schweiz wohnenden Bürger. B 1892 II 506. Vgl. No. **1345, 1345 a.**

1353. Einige Schweizer, die im Jahre 1886 nach Amerika ausgewandert, aber in Castle Garden (New-York) wegen Mangels an Subsistenzmitteln oder wegen körperlicher bezw. geistiger Gebrechen zurückgewiesen worden waren, wollten in Hâvre durch die französischen Behörden dem schweiz. Konsulate übergeben werden, damit dasselbe für deren Verpflegung und Heimreise Sorge trage.

Der BR lehnte diese Ueberweisung zurück: es ist lediglich Sache der französischen Behörden, die Verpflegung und Reise dürftiger Ausländer bis an die Grenze des Heimatstaates des letzteren zu besorgen. Es kann also nicht Aufgabe des Konsulates in Hâvre sein, die Besorgung von Personen zu übernehmen, die in dieser Lage sich befinden. Dieser Grundsatz ist im internationalen Verkehr und auch in den Verträgen zwischen der Schweiz und Frankreich anerkannt.[1]) Der Umstand, dass diese Verträge vorzugsweise

[1]) Vgl. No. **1355** ff.

auf Personen sich beziehen, die in Frankreich gewohnt hatten, während es sich hier um Personen handelt, die von einem dritten Staate zurückgeschoben werden, kann an obigem Standpunkte nichts ändern, sondern blos Frankreich vielleicht veranlassen, bei jenem dritten Staate zu reklamiren.

B 1887 II 673; vom BR bestätigt im B 1888 II 773 betr. Schweizer, die in der französischen Fremdenlegion in Tonkin gedient, krankheitshalber aber vor Ablauf der Dienstzeit entlassen und in Marseille ausgeschifft. hier von allen Subsistenzmitteln entblösst sich an das schweiz. Konsulat wandten.

1354. Einige kant. Behörden hatten irrtümlicher Weise das in der schweiz.-italienischen Uebereinkunft vom Jahre 1881 über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn und in der bezüglichen Erklärung vom Jan. 1885[1]) festgesetzte summarische Verfahren betr. Abschiebung italienischer Staatsangehöriger auch auf die transportfähigen Kranken italienischer Nationalität ausgedehnt. Allein es liegt doch schon in der Natur der Sache, dass der Heimtransport solcher Personen, insbes. der Geisteskranken, erst erfolgen kann, nachdem die heimatliche Reg. ihre Zustimmung zur Heimschaffung erteilt, bezw. die nötigen Anordnungen zur Uebernahme und weitern Versorgung dieser Personen veranlasst hat. Dieses letztere, offenbar humanere Verfahren erscheint übrigens lediglich als eine Konsequenz der Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom Okt. 1875, No. **1343,** Ziff. 1, und wird seitens der italienischen Behörden in ähnlichen Fällen auch der Schweiz gegenüber geübt. BR im B 1888 II 771.

1355. Den 27. Sept. 1882 wurde zwischen der Schweiz und Frankreich eine Uebereinkunft abgeschlossen betr. unentgeltliche Verpflegung der Geisteskranken und verlassenen Kinder. Die BVers. genehmigte den 7. April 1883 die Uebereinkunft; diese trat den 26. Okt. 1883 in Kraft. Die Bestimmungen der Uebereinkunft traten an Stelle des seit 1858 zwischen beiden Ländern beobachteten modus vivendi. Es waltete damals im Verkehr mit Frankreich wie im Verkehr mit andern Staaten und unter den Kantonen selbst ein unsicheres Verfahren über die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Verpflegung armer Angehöriger des andern Staates. Von Frankreich wurde allerdings nie der Ersatz der ein-

[1]) Vgl. No. **1331.**

fachen Spitalkosten verlangt (vgl. französisches Gesetz vom 24 Vendémiaire an II, Titel V, Art. 18); ebenso verfuhren die Kantone gegenüber Frankreich. Anders hat sich die Sache gestaltet mit Bezug auf die Kosten der Verpflegung und des Heimtransportes von Geisteskranken (und zwar von unheilbaren Geisteskranken, deren Heimtransport notwendig ist, im Gegensatz zu einer nur vorübergehenden Verpflegung, B 1882 II 742) und verlassenen Kindern. Aus Anlass der Weigerung einer KReg. solche Kosten an Frankreich zu vergüten, machte die französische Botschaft in Bern mit Note vom 30. Juli 1858 die Mitteilung, dass ihre Regierung sich entschlossen habe, künftig alle Kostenforderungen für Verpflegung von französischen Geisteskranken und verlassenen Kindern im engern Sinne, wie für die Heimschaffung an die Schweiz zu vergüten, jedoch erwarte, dass die Schweiz vollständiges Gegenrecht halte.

Die Anwendung dieses Grundsatzes war stets von der Voraussetzung abhängig, dass die Nationalität der verpflegten Person festgestellt war, und diese Vorfrage sowol wie die Heimschaffung und die Frage der Kostenerstattung waren immer auf diplomatischem Wege zu erledigen.[1]) Da aber oft erst längere Zeit, nachdem eine Person in die Asyle aufgenommen worden war, Anzeige gemacht wurde und die Feststellung der Identität in vielen Fällen lange Zeit erforderte, so erstanden grosse Rechnungen, wodurch die schweizerischen Heimatgemeinden unverhältnismässig belastet wurden[2]); und nachdem im Verlaufe mit allen andern Grenzstaaten der Grundsatz der unentgeltlichen Behandlung eingeführt war, so mehrten sich die Schwierigkeiten im Verhältnis zu Frankreich. Der Antrag der Einführung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit, welchen der BR im Jahre 1881 stellte, erhielt die Zustimmung Frankreichs. Das Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Italien vom Jahre 1875 war für die Verhandlungen mit Frankreich die Grundlage.

Botsch. des BR vom 11. Dez. 1882 betr. die Uebereinkunft mit Frankreich vom 27. Sept. 1882, B 1882, IV 573; die Uebereinkunft selbst und genehmigender BBeschl. vom 7. April 1883, A. S. n. F. VII 186, 192, Wolf II 486; Kreisschr. vom 7. Aug. 1883 betr. Inkrafttreten, B 1883 III 430. – Kreisschr. des BR vom 2., 10. Aug. 1858 und ergänzendes Kreisschr. vom 22. Juli 1879 betr. die französische Note vom 30. Juli 1858, B 1878 III 763, 1879, II 597 III 134, 1882 II 741, 914.

---

[1]) Vgl. B 1879 II 616, No. 30.

[2]) Vgl. B 1879 II 614 No. 29, 1881 II 658, 1882 II 740 No. 19. 20.

1355 a. Im Jahre 1890 verlangte die französische Reg. die Heimschaffung einer kranken Schweizerin. Die Reg. des Heimatkantons wünschte, dass die Kranke in einer französischen Anstalt zur weiteren Verpflegung behalten werden möchte; sie erklärte sich zu einem angemessenen Beitrag an die bezüglichen Kosten bereit. Der BR konnte zu dieser beschränkten Zusicherung nicht Hand bieten, weil die Heimatbehörden die Kosten der Verpflegung einer kranken Angehörigen im ganzen Umfang zu übernehmen haben, wenn die Heimschaffung bis auf weiteres unterbleiben und der auswärtige Staat für die fernere Besorgung besorgt sein soll.

B 1891 II 543. Vgl. betr. Bezahlung der Verpflegungskosten auf Grund besonderer Vereinbarung der Beteiligten, B 1892 II 504.

1356. Mit Kreisschr. vom 23. Febr. 1886 wurden die an Frankreich angrenzenden Kantone vom BR eingeladen, in Zukunft weder Kinder noch erwachsene Personen, die aus Frankreich ohne vorhergegangene und gehörig mitgeteilte Feststellung des Ortes und der Zeit der Ankunft den schweiz. Behörden zugeführt werden sollten, in Empfang zu nehmen.[1]) Ausserdem ist aber Vorsorge getroffen worden, dass in allen ordnungsmässig verlaufenden Fällen der zuständigen Behörde des Grenzkantons, an den die Zuführung erfolgt, der Name und die Heimat der ankommenden Personen vom BR aus zur Kenntnis gebracht wird.

Es war nämlich seit einer Reihe von Jahren der Uebelstand eingerissen, dass die französischen Behörden bei der Ausführung polizeilicher Transporte von schweizerischen Angehörigen, die aus armen- oder sittenpolizeilichen Gründen vom französischen Territorium weggewiesen werden sollten, nicht immer den den Verhältnissen am besten entsprechenden Grenzort wählten, sondern anstatt des kürzeren direkten Weges oft andere Reiserouten einschlugen, wodurch ohne Not vermehrte Transportkosten erwuchsen; insbesondere hatte sich aber der Fall ereignet, dass ein einjähriges Kind, das von Paris in seine Heimat im Kanton Aargau sollte gebracht werden, von der natürlichen Linie abgeführt und nach Genf

[1]) Dem Wunsche des Genfer Staatsrates entsprechend erfolgt seit 1886 die Uebergabe polizeilicher Transporte an die genferische Polizei nicht mehr wie bisher an den beiden Grenzorten Chancy und Perly, sondern nur noch an letzterem Punkt, B 1887 II 735. Seit 1891 werden die französischen heimzuschaffenden Geisteskranken von französischen Wärtern im kant. Asyl zu Vernets bei Genf abgeholt, B 1892 II 504.

transportirt wurde, wo man von der ganzen Sache nichts wusste, während vorher die Empfangnahme in Pruntrut angeordnet war. Der BR beschwerte sich hierüber bei der französischen Reg. unter gleichzeitiger Verwahrung gegen die Folgen, welche ein solch ungebührlich verlängerter Transport für ein so junges Kind haben könnte, sowie gegen die aus demselben entstehenden Mehrkosten (Fall Sandmeyer). B 1887 II 734.

1357. Anläslich der Heimschaffung verlassener Kinder, die in Frankreich von Schweizerinnen ausserehelich geboren wurden, erklärten sich die Heimatbehörden des öftern bereit, das Kind an der Schweizergrenze in Empfang zu nehmen, wenn gleichzeitig mit dem Kinde auch die Mutter heimbefördert werde, damit diese zur Erfüllung der Elternpflichten könne angehalten werden.

Der BR empfahl diese Gesuche der französischen Reg.; diese lehnte dieselben jedoch stets ab mit der Begründung, dass die betreffenden Weibspersonen keinerlei Bestrafungen in Frankreich erlitten und nichts verübt haben, was ihre Entfernung vom französischen Territorium rechtfertigen würde, so dass ein Ausweisungsbeschluss gegen dieselben nicht erlassen werden könne. Die Heimschaffung solcher Personen im Sinne einer Koërcitivmassregel wäre nur dann begründet, wenn die schweizerische Reg. ein Auslieferungsbegehren auf Grund der Verträge stellen könnte und dieses französischerseits genehmigt würde. B 1887 II 675.

1358. Die französischen Behörden verlangten im Jahr 1888 die Heimnahme eines in Marseille versorgten dreijährigen unehelichen Kindes einer Schweizerin. Der Heimatkanton lehnte die Rücknahme ab, weil das Kind nicht als ein verlassenes im Sinne der Uebereinkunft vom 27. Sept. 1882 sei, weil der Wohnort der Mutter bekannt ist.

Die französische Reg. erwiderte, dass die Mutter des fraglichen Kindes einen sehr liederlichen Lebenswandel führe und in den dürftigsten Verhältnissen sich befinde. Wie nun in einem solchen Falle die französischen Verwaltungsbehörden die Versorgung des Kindes einer Französin, im Interesse des Kindes, übernehmen müssen, so sei (in Anbetracht des Art. 1 der erwähnten Uebereinkunft) das gleiche auch mit diesem schweizerischen Kinde geschehen; dagegen könne das letztere wegen seiner ausländischen Nationalität

nicht auf die Dauer dem französischen Fiskus zur Last fallen. Hierauf wurde die Heimschaffung des Kindes angeordnet.

B 1889 II 729.

1359. In der Praxis ist im Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland der Grundsatz der unentgeltlichen Verpflegung der Angehörigen des andern Staates auf Geisteskranke ausgedehnt worden. BR im B 1887 II 673.

1360. Die Einfrage einer KReg. aus dem Jahre 1881, ob nicht im Sinne von Art. 10 (jetzt Art. 11) des Niederlassungsververtrags zwischen der Schweiz und Deutschland[1]) die Kosten der Verpflegung von armen und kranken Angehörigen des deutschen Reichs von einem deutschen Unterstützungsverbande verlangt werden könnten, wurde vom BR verneint; denn die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete den Ersatz der Kosten zu leisten im Stande sind; nach allgemeinen Grundsätzen ist jeder Staat verpflichtet, die auf seinem Gebiete befindlichen Personen im Notfall zu verpflegen. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im interkantonalen Verkehr (BGes. vom 22. Juni 1875) sondern auch im internationalen. Was speziell das Verhältnis zu Deutschland betrifft, so ist der gleiche Grundsatz schon seit längerer Zeit durch Vereinbarungen mit den einzelnen Staaten festgesetzt worden (Würtemberg 1860, Preussen 1862, Baiern 1862, Baden 1865)[2]), und der Art. 10 des Niederlassungsvertrages mit dem gesamten Reich enthält somit durchaus nichts neues. B 1882 II 746. No. **1347.**

1361. Art. 10, Abs. 2 (jetzt Art. 11, Abs. 2) des schweiz.-deutschen Niederlassungsvertrages[3]) ist anläslich des Heimtransportes einer schweizerischen Geisteskranken in ihre Heimat dahin interpretirt worden, dass von Seite der Schweiz diejenigen Beträge zu vergüten sind, welche durch den Transport sowie durch die Verpflegung der Kranken und ihrer notwendigen Begleitung innerhalb der Schweiz entstanden sind, dass dagegen die vom Transport berührten einzelnen deutschen Bundesstaaten diejenigen Anteile der

---

[1]) Vgl. oben II S. 118, Ziff. 15.
[2]) Vgl. oben S. 36.
[3]) Vgl. oben II S. 118, Ziff. 15.

Kosten zu vergüten haben, die durch den Transport innerhalb ihres Gebietes erwachsen (Fall K. Rüegg). B 1882 II 746.

1362. Im Januar 1888, eines Abends um 6 Uhr, wurde ein im hohen Grade an Schwindsucht leidender badischer Staatsangehöriger seitens der katholischen Armenpflege zu Sommeri (Kts. Thurgau) ohne vorgängige Benachrichtigung dem Krankenhause der Stadt Konstanz zugeführt. Der Kranke starb noch in derselben Nacht. Erst folgenden Tages traf beim grossherzoglichen Bezirksamte Konstanz die schriftliche Anzeige vom bevorstehen Transporte von Sommeri nach Konstanz ein.

Der BR konstatirte gegenüber der Reg. des Kts. Thurgau, dass im vorliegenden Falle die Vorschriften des schweiz.-deutschen Niederlassungsvertrags vom 27. April 1876 (Art. 7 Abs. 3), sowie diejenigen des Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 (Art. 10, Ziff. II und V) [1]) in gröblicher Weise misachtet worden sind. B 1889 II 724

1363. Der Waadtländer Staatsrat suchte die Vermittlung des BR nach behufs Heimschaffung einer Familie Jetter von Balingen (Würtemberg), welche lange Zeit im Kt. Waadt wohnhaft gewesen, aber in Folge hohen Alters erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig geworden ist, während die Heimatgemeinde die Einsendung von Unterstützungen abgelehnt hatte. Der BR konnte zur Zeit auf das gestellte Ansuchen nicht eintreten, in Anbetracht:

1. Dass der Niederlassungsvertrag mit Deutschland von 1876 wie die frühern mit einzelnen Staaten Deutschlands abgeschlossenen Verträge vom Grundsatze ausgeht, jeder Staat müsse die auf seinem Gebiete wohnenden Angehörigen, welche arm geworden, angemessen unterstützen, und es könne von dem Mittel der Ausweisung erst nach längerer Zeit, und nachdem die Dürftigkeit eine bleibende geworden, Gebrauch gemacht werden;

2. dass die Unterstützungspflicht deutscher Angehöriger im Ausland von Deutschland grundsätzlich nicht anerkannt wird, dass aber, wenn ausnahmsweise, um eine Heimschaffung abzuwenden, Unterstützungen ins Ausland verabfolgt werden, dies nicht von den

---

[1]) Vgl. die entsprechende Bestimmung in Art. 8, Abs. 3 des z. Z. geltenden Niederlassungsvertrages vom 10. Mai 1890; das Zusatzprotokoll vom 21. Dez. 1881 besteht z. Z. noch in Kraft, s. Schlussprotokoll vom 31. Mai 1890, Art. 4, A. S. n. F. 2 S. I 521; oben II S. 123, Anm. 1.

Gemeindebehörden, sondern von den Landarmenverbänden geschieht, welch letztern eventuell die Unterstützungspflicht im Inlande obliegt;

3. dass beim Vorhandensein giltiger und unverdächtiger Legitimationspapiere und den Voraussetzungen des Art. 7 des Niederlassungsvertrages die polizeiliche Ausweisung in Folge eines Dekrets und nach vorheriger Anzeige an die Heimatgemeinde erfolgen darf;

4. dass bei Mangel gehöriger Ausweisschriften diese auf direktem Wege bei der würtembergischen Kreisregierung des Schwarzwaldes nachgesucht werden müssen;

5. dass erst, wenn über die Heimatzugehörigkeit des Betreffenden Anstände walten, Veranlassung zur diplomatischen Intervention geboten ist. B 1883 II 845, III 122.

1364. Eine seit vielen Jahren im Kanton Zürich sesshafte Witwe K. Weidknecht aus Elsass-Lothringen musste in Zürich die öffentliche Woltätigkeit in Anspruch nehmen. Da sie wegen grosser Altersschwäche nicht nach ihrer Heimat geführt werden konnte, so wurden die deutschen Behörden um Gewährung der nötigen Mittel zu ihrem Unterhalt am Wohnort angegangen. Das auswärtige Amt des deutschen Reiches antwortete jedoch:

Die Heimatgemeinde der Weidknecht lehnt es ab, für deren Unterhalt Sorge zu tragen. Sie kann auch zwangsweise hiezu nicht angehalten werden, und eine andere Organisation der Armenpflege besteht in Elsass-Lothringen nicht. Uebrigens ist nach Art. 10 des schweiz.-deutschen Niederlassungsvertrages jeder Vertragsteil verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Staates, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann. Letzeres ist aber bei der altersschwachen Weidknecht nicht der Fall. Wenn schweizerischerseits die Ansicht vertreten wird, dass diese Vertragsbestimmung für den Fall, dass hilfsbedürftige Personen der bezeichneten Art nur der Verpflegung, nicht aber einer eigentlichen Kur benötigt sind, keine Anwendung zu finden hat, so kann dieses nicht als zutreffend anerkannt werden; denn

aus dem Umstande, dass der Vertrag Kur und Verpflegung zusichert, ist nicht zu folgern, dass die Verpflegung allein nicht in Anspruch genommen werden kann; auch ist es bei dem allgemeinen Wortlaut der Bestimmung unerheblich, ob das Bedürfnis der Pflege durch Krankheit und Unglücksfälle oder ob es durch Altersschwäche begründet wird. Auch glaubt die elsass-lothringische Behörde, es dürfte der Billigkeit entsprechen, dass Personen, die Jahrzehnte hindurch innerhalb des Gebietes des einen oder andern vertragenden Teiles wohnhaft gewesen und wegen Altersschwäche nicht mehr erwerbsfähig und transportabel sind, am Orte ihrer Niederlassung die erforderliche Unterstützung finden. B 1881 II 660.

1365. Der Grundsatz der gegenseitigen unentgeltlichen Verpflegung der gewöhnlichen unbemittelten Kranken hat in Art 10 des Niederlassungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom Jahre 1876,[1]) in Art. 7 des gleichartigen Vertrages mit Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1875[2]), sowie auch in der Erklärung mit Italien vom 6., 15. Okt. 1875[3]) eine feste formelle Anerkennung gefunden, während Frankreich gegenüber diese gegenseitige unentgeltliche Verpflegung nur hinsichtlich der Geisteskranken und verlassenen Kinder vertraglich vereinbart ist (Uebereinkunft vom 27. Sept. 1882, No. **1355**). Allein tatsächlich wird das gleiche Verfahren auf Grund langjähriger Uebung zwischen der Schweiz und Frankreich auch bezüglich der gewöhnlichen armen Kranken des andern Staates allgemein beobachtet.[4]) Indirekt erscheint diese Frage ausserdem durch den Niederlassungsvertrag mit Frankreich vom Jahre 1882 (vgl. oben II, S. 108, Ziff. 8) als geregelt, indem im Sinne von Art. 1 und 3 dieses Vertrages die Angehörigen des andern Staates gleich den eigenen Bürgern behandelt werden sollen. Demgemäs hat denn auch die französische Reg. in neuerer Zeit wiederholt die Zusicherung gegeben, dass die bezüglichen Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, welche auf diesem Gebiete sehr humanen Grundsätzen

---

[1]) Vgl. die entsprechende Bestimmung in Art. 11 des z. Z. geltenden Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890; vgl. oben S. 33, Ziff. 3.

[2]) Vgl. oben S. 33, Ziff. 2.

[3]) Vgl. oben S. 33, Ziff. 1.

[4]) Vgl. auch oben S. 36, 45.

huldigt, auf die Schweizer in gleicher Weise wie auf die eigenen Staatsbürger Anwendung finden sollen.

BR im B 1888 II 770; vgl. Anregung des BR zur definitiven Regelung der Frage der Uebernahme von armen, alten, gebrechlichen Arbeitsunfähigen, kurz allen jenen Personen, welche durch die Uebereinkunft von 1882 nicht direkt betroffen sein sollten, B 1889 II 713, III 193.

1366. Der Grundsatz des Art. 7 des Niederlassungsvertrages der Schweiz mit Oesterreich-Ungarn, wonach beide Staaten sich gegenseitig verpflichtet haben, mittellose Angehörige des andern Teils, welche auf ihrem Gebiete erkranken oder verunglücken mit Inbegriff der Geisteskranken gleich den eigenen Angehörigen besorgen und bis zu dem Zeitpunkte verpflegen zu lassen, in welchem deren Heimschaffung ohne Nachteil stattfinden kann, ist in der Praxis auch auf gewöhnliche Arme ausgedehnt worden.

BR im B 1887 II 672, 1888 II 772.

1367. Die Ansicht, dass die schweiz.-italienische Erklärung vom 6., 15. Okt. 1875 sich nur auf die schweren Fälle beziehe, in welchen der Kranke nicht transportfähig ist, ist nicht haltbar; denn nach dem Sinn und Wortlaut des Vertrags muss ein unbemittelter kranker Italiener in der Schweiz gleich vom Beginn seiner Krankheit an unterstützt und verpflegt werden, wobei allerdings zunächst die Frage seiner Heimschaffung eine offene bleibt.

BR im B 1891 I 782.

3. Kapitel.

Die politische Fremdenpolizei.[1])

BV 1848, Art. 57 gleich BV 1874, Art. 70, A. S. I 20, n. F. I 21; Wolf I, 9, 20.

1368. Bei Anlass der Frage einer geeigneteren Organisation der politischen Polizei im Jahre 1888[2]) verlangten die vereinigten Arbeitervereine der Stadt Bern und Umgebung, der Grütliverein der Stadt Bern, das Aktionskomite des schweiz. Arbeitertages, dass die Ausübung der Fremdenpolizei auf dem Wege der Gesetzgebung der Administrativbehörde entzogen und den Gerichten übertragen werden möchte und zwar in der Weise, dass der Fremde so lange unbehelligt in der Schweiz sich aufzuhalten berechtigt sein solle, als er sich nicht gegen ein bestimmtes einheimisches Gesetz verfehlt habe.

Die BBehörden traten vorläufig auf diesen Wunsch nicht ein; derselbe sollte bei der Revision des BStrafrechts[3]) in angemessener Weise berücksichtigt werden. Uebrigens bemerkte die Komm. des StR in ihrem Ber. über die Fremdenpolizei vom 23. März 1888 (Hoffmann):

Weit entfernt davon, nach dem Wunsche der Petenten ein solches Verhalten empfehlen zu können, halten wir im Gegenteil dafür, dass die Handhabung der Fremdenpolizei als ein verfassungsmässiges Attribut des BR aufrecht zu erhalten sei und sich auch durch die bisher gemachten Erfahrungen als praktisch bewährt habe.

B. 1888 I 700, 1889 II 707.

Es lehnte auch der NR den 20. Juni 1888 eine Motion Curti ab, welche lautete:

---

[1]) I. Langhard, das Recht der politischen Fremdenausweisung, Leipzig, 1890.

[2]) Vgl. No. **147, 1369, 1379, 1385, 1388.**

[3]) Vgl. oben I S. 74, Anm. 1; S. 234, Anm. 1.

Der BR ist eingeladen, darüber Ber. und Antrag zu bringen, in welchen Fällen Landesverweisungen Fremder durch den Richter und in welchen Fällen auf administrativem Wege erfolgen können.[1])

Uebers. Verh. der BVers. Juni 1888, No. 39.

1369. Wenn der BR einerseits fest entschlossen ist, Angriffe jeder Art, die gegen schweiz. Institutionen, und insbes. gegen die Ausübung des Asylrechtes gerichtet sind, abzuwehren, so wird er andrerseits innerhalb der Grenzen der Schweiz keine Umtriebe dulden, die geeignet sind, die innere Ruhe des Landes oder die friedlichen Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten zu gefährden. Vor allem aber wird der BR Ausländern, die in der Schweiz Aufnahme gefunden haben, nie und nimmer die Befugnis zugestehen, mit der ihnen gebotenen Gastfreundschaft frevelhaftes Spiel zu treiben. Unverzeihlicher Schwäche würde er sich schuldig machen, wollte er ihnen gestatten, die schweiz. friedliche Bevölkerung durch ihre Agitationen aufzureizen, und wollte er zusehen, wie die freiheitlichen Institutionen der Schweiz ihnen nur dazu dienen, gegen die Nachbarn der Schweiz ungestraft Feindseligkeiten zu unternehmen. Es ist dem BR daran gelegen, mit andern Völkern und deren Regierungen in gutem Einvernehmen zu leben. Deutschland insbesondere hat der Schweiz bei mehrfachen Anlässen Beweise seiner freundschaftlichen Gesinnung gegeben, und der BR ist daher entschlossen, ohne die Prinzipien zum Opfer zu bringen, welche die Grundlage der Einrichtungen der Schweiz bilden, alles zu vermeiden, was die guten Beziehungen der Schweiz zu diesem Staate trüben könnte.

BR in seinem Ber. an die BVers. betr. das Gesuch eines Nachtragskredites zum Zwecke einer bessern Organisation der politischen Polizei vom 12. März 1888, B 1888 I 601; No. **1368.**

Die Komm. des NR nahm mit Befriedigung von dieser Bemerkung Vormerkung; sie bemerkt in ihrem Ber. vom 20. März 1888 (Künzli):

Das Recht der objektiven Diskussion soll gewahrt bleiben; jeder friedliche Ausdruck einer Meinung soll erlaubt, aber unser Land darf kein Herd von Provokationen sein. Wir wollen auch das Asylrecht

[1]) Die ursprüngliche Fassung der Motion ging dahin, den BR einzuladen in der Schweiz niedergelassene Fremde, welche nach Ansicht des BR die äussere oder innere Sicherheit der Eidg. gefährden nach Massgabe von Absch. II, Titel I—III des Gesetzes über das BStrafrecht den eidgenöss. Geschwornen zu überweisen.

aufrecht erhalten, so wie wir es seit 1848 immer geübt. Wir gewähren den Fremden das Asyl, so lange sie sich dessen würdig erzeigen. Dagegen hegen wir das Vertrauen zum BR, dass er rücksichtslos allen Umtrieben entgegentreten werde, die geeignet sein könnten, die Sicherheit des Landes, die guten Beziehungen zum Ausland oder die öffentliche Ordnung zu gefährden. Das Schweizervolk wird immer bereit sein, einzustehen für seine Freiheit und Unabhängigkeit, für die Integrität der Eidg., aber es will sich nicht in Konflikte mit dem Ausland verwickeln lassen durch Interessen, die nicht die seinigen, die nicht schweizerische sind. B 1884 I 689.

Bundesrat Droz erklärte in der Sitzung des NR vom 20. März 1888 bei Beratung dieses Gegenstandes:

Eines der wertvollsten Souveränetätsrechte ist das Asylrecht. Von jeher haben wir den politischen Flüchtlingen unser Haus in liberalster Weise geöffnet, meist nicht aus Sympathie für ihre Personen oder ihre Lehren, sondern aus Menschlichkeit. Häufig sind uns auch deshalb Ungelegenheiten entstanden, und seit 1815 ist dies fast die einzige Frage, deretwegen wir Anstände mit unsern Nachbarn gehabt haben. Aber wir haben immer fest an diesem unserm Souveränetätsrechte gehalten, und gedenken es auch ferner zu tun.

Dagegen sollen es sich die Fremden, welche, sei es als politische Flüchtlinge, sei es kraft bestehender Niederlassungsverträge unser Gebiet betreten, gesagt sein lassen, dass sie damit auch Pflichten gegen das Land übernehmen. Sie haben nicht nur unsere Einrichtungen zu respektiren, sondern sich andern Staaten gegenüber so zu verhalten, wie wir dies selbst zu tun verpflichtet sind. Die Gefühle der Verbitterung, welche sie gegen die Behörden ihrer Heimat nähren mögen, können in unsern Augen irgend welche von unserm Gebiet ausgehende Feindseligkeiten ihrerseits nicht rechtfertigen. Wenn wir ihnen von der Pressfreiheit und den freien Versammlungsrechten Gebrauch zu machen gestatten — von politischen Rechten also, welche das Schweizervolk sich selbst in seiner Verfassung garantirt hat, — so geschieht es unter der Bedingung, dass sie sich derselben würdig zeigen; wenn nicht, so haben wir das Recht und die Pflicht, auf sie die Gesetze des Landes anzuwenden. Nun sehen aber diese Gesetze nicht nur strafgerichtliche Verfolgung vor; sie gestatten, und das ist insbesondere der Fall des Art. 70 der BV, d. h. des obersten Landesgesetzes, die Ausweisung von Fremden, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidg. gefährden.

B 1888 I 694; vgl. Ber. der Komm. des StR vom 23. März 1888 (Hoffmann), B 1888 I 700; ferner anläslich der Beratung des Ges. über die BAnwaltschaft, Ber. der Komm. des NR vom 25. Juni 1889 (Suter), B 1889 III 834.

1370. Die Besprechung sozialer Fragen auch im extremen Sinne, die Beratung über die Art des Vorgehens im allgemeinen um zum Ziele zu gelangen, ist an sich nichts unerlaubtes und bildet auch keine Gefährde weder für die äussere noch innere Sicherheit der Eidg.

Von dieser Erwägung ausgehend, sah sich der BR nicht veranlasst, die Abhaltung des auf den 4. und 5. Jan. 1891 festgesetzten Kongresses der italienischen Sozialisten in Capolago (Tessin) zu verbieten. Als Zweck des Kongresses war angegeben worden: Vereinignng der verschiedenen italienischen sozialistischen Schulen (Legislatäre, Possibilisten, Kollektivisten, Anarchisten u. s. w.) zu einem Bunde, um gemeinsam und mit vereinten Kräften den Kampf gegen das Kapital aufzunehmen.

Immerhin unterliess der BR nicht, die erforderlichen Massregeln zu treffen, um gegebenen Falles die Interessen der Eidg. ausreichend wahren zu können.[1]) B 1891 II 634, 1892 II 579.

1371. Die in Bellinzona, unter dem Namen circolo operaio republicano: Fratelli d'Italia, von Italienern gegründete Gesellschaft ersuchte im Jahre 1885 um die Genehmigung ihrer Statuten. Der BR liess den 19. Mai 1885 dem Staatsrat von Tessin, der ihm dieses Gesuch unterbreitet hatte, antworten:

Der BR sei nicht im Falle, auf eine Prüfung der Statuten einzutreten und noch weniger deren Genehmigung auszusprechen. Auch möchte er dem Staatsrate empfehlen, eine gleiche Haltung zu beobachten, indem die fragliche Gesellschaft gegen die bestehenden verfassungsmässigen Zustände ihres eigenen Vaterlandes zu handeln und zu lehren sich bemühe, während eine Entwicklung dieser Tätigkeit

---

[1]) Die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1890 bemerkt in ihrem Ber. vom 23. Mai 1891 (Muheim) hiezu folgendes:

In Betreff der Fremdenpolizei wird eine angemessene und spontane, nicht erst vom Auslande veranlasste Energie von der öffentlichen Meinung entschieden unterstützt. Weil wir das Asylrecht heilig halten, wollen wir es vor Misbrauch schützen. Es ist klar, dass eine mehr doktrinäre Besprechung weitgehender Reformpläne von der Propaganda zur Tat sehr wol zu unterscheiden ist. Wo aber diese Besprechnng einen agitatorischen und provokatorischen Charakter annimmt, da kann und darf sie jedenfalls nur solange geduldet werden, als sie nicht an den Grundlagen der Gesellschaft rüttelt. Letzteres geschieht aber ganz zweifellos bei anarchistischen Kongressen. In diesem restriktiven Sinne interpretiren wir die Aeusserung des BR über den italienischen Sozialistenkongress in der tessinischen Gemeinde Capolago, B 1891 II 1076.

sich denken lasse, die einen mit Italien befreundeten Nachbarstaat veranlassen müsste zu interveniren. Unter allen Umständen behalte sich der BR über die künftige Tätigkeit dieser Gesellschaft und deren einzelnen Mitglieder freie Prüfung und Entschliessung vor.

BR 1885, No. 2258.

1372. Der gewesene spanische Minister Ruiz Zorilla, der im Juli 1878 wegen Beteiligung an einer Verschwörung gegen die spanische Regierung aus Frankreich ausgewiesen worden war, setzte in Genf sein agitatorisches Treiben fort. Er hielt namentlich eine Rede, deren Inhalt geeignet war, die friedlichen Beziehungen der Schweiz zu Spanien zu stören; überdies liess er dieselbe zu Genf in spanischer Sprache drucken und nach Spanien versenden. Der BR erteilte ihm deshalb im Jahre 1879 eine Verwarnung mit Androhung der Ausweisung im Falle der Wiederkehr ähnlicher Handlungen. B 1880 II 651.

1373. Die Italiener, Augustin Pistolesi[1]) und Johann Perelli, die im Jahre 1879 in Lugano eine sozialdemokratische Agitation mit besonderer Rücksicht auf Italien unterhielten, wurden auf Antrag der Reg. von Tessin, in Anwendung des Art. 70 der BV, nach Bellinzona internirt. Die Tessiner Reg. betonte, dass die Anwesenheit der Genannten an der italienischen Grenze irgend ein Unternehmen befürchten lasse, wodurch der Kanton kompromittirt werden könnte, zumal seit längerer Zeit auch andere Flüchtlinge in Lugano sich aufhalten, die eine mit der Richtung Pistolesi's übereinstimmende regsame politische Tätigkeit entwickeln. Pistolesi erhielt indes vom BR mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand, jedoch unter ernstlicher Verwarnung bezüglich seines Verhaltens für die Zukunft die Erlaubnis, einstweilen noch in Lugano zu bleiben. B 1880 II 651.

1374. Der mit Beschluss vom 11. Juli 1870 (B 1870 II 1039, 1870 III 103, 1871 II 418) wegen des im Juni gleichen Jahres von Lugano aus über den S. Luciopass versuchten bewaffneten Einfalles in Italien, gestützt auf Art. 57 der BV von 1848, aus der Schweiz ausgewiesene Giuseppe Nathan stellte im Jahre 1876

[1]) Die von Italien auf Grund des Auslieferungsvertrages begehrte Auslieferung des Pistolesi wurde vom BGer. mit Urteil vom 16. Mai 1879 verweigert, BGer-Entsch. V S. 226.

beim BR das Gesuch um Bewilligung zur Rückkehr auf seine Besitzung in Lugano. Der BR entsprach diesem Gesuch, sprach jedoch die Erwartung aus, dass Nathan seinen Aufenthalt in der Schweiz nicht wieder zu Handlungen misbrauchen werde, welche geeignet wären, die freundschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Nachbarstaaten zu stören oder zu Uebelständen im Innern zu führen.

B 1877 II 551.

1875. Gegen Ende des Jahres 1878 war eine Vermehrung der politischen Flüchtlinge in der Schweiz aus Deutschland, Italien und Spanien namentlich in den Kantonen Zürich, Genf und Tessin zu konstatiren. Infolge des deutschen Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Okt. 1878 und der von dem preussischen Staatsministerium zur Ausführung dieses Gesetzes für Berlin und Umgebung erlassenen Polizeimassregeln und der damit verbundenen Ausweisungen, sowie infolge der gerichtlichen Untersuchungen in Italien, wurde es sehr wahrscheinlich, dass eine gewisse Anzahl der Förderer und Anhänger der Sozialdemokratie und der Internationale nach der Schweiz kommen und von hier aus ihre agitatorische Tätigkeit gegen die Regierungen und gegen die verfassungsmässigen Zustände anderer Staaten fortzusetzen versuchen würden. Das eidg. Justiz- und Polizeidep. erliess daher den 7. Dez. 1878 an die obersten Polizeibehörden der Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Tessin, Neuenburg und Genf ein Cirkular, um sie auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, den die BBehörden dieser Erscheinung gegenüber einnehmen müssen, und in Uebereinstimmung mit den schon früher in ähnlichen Fällen adoptirten Grundsätzen sprach sich das eidg. Dep. dahin aus:

Wenn auch der BR auf der einen Seite keineswegs geneigt ist, das Asyl politischer Flüchlinge, wie es bis anhin gewährt worden ist, zu schmälern, so ist er doch auf der andern Seite entschlossen, jeder Tätigkeit solcher Flüchtlinge, sei es durch Schrift oder Wort, wodurch die freundschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten gestört werden könnten, entgegenzutreten.

Durch heftige Angriffe auf die sozialen Zustände zog während dieser Zeit die «Avant-Garde, organe collectiviste et anarchiste» die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich. Die Avant-Garde war eine Zeitung, die alle vierzehn Tage in La Chaux-de-fonds (Kts. Neuen-

burg) erschien seit ihrer im März 1878 erfolgten Vereinigung mit dem Organ der internationalen Arbeiterassociation des Jura.[1]) Die Kaiserattentate eines Hödel und Nobiling wurden in dieser Zeitung approbirt und entschuldigt; den 18. Nov. 1878 erklärte sie nach dem Attentate des Juan Oliva (Moncasi) vom 25. Okt. auf den König von Spanien: Nous acceptons la solidarité morale qui nous revient dans sa tentative, und fügte bei, dass es kindisch wäre, nicht zu erkennen, dass es Menschen gebe, die der Umgestaltung der Institutionen ein wahres Hindernis (obstacle) sind et qu'on ne pourra promptement changer celles-ci, sans faire disparaître ces obstacles.

In Vollziehung von Art. 102, Ziff. 8, 9, 10 der BV und in Anwendung der Vorschriften des BGes. über die BStrafrechtspflege vom 27. Aug. 1851 (A. S. II 743, Wolf I 413) schritt der BR gemäs Art. 41 und 69 des BStrafrechts gegen den Verfasser und Herausgeber der Avant-Garde wegen einer völkerrechtswidrigen Handlung zunächst polizeilich ein und erhob hierauf gegen den Verfasser der wesentlich inkriminirten Artikel, Marie Louis Paul Brousse, Kandidat der Medizin, von Montpellier, wohnhaft in Vivis, strafgerichtliche Klage.

Brousse wurde hierauf durch Urteil vom 16. April 1879 von den eidg. Assisen des ersten Bezirkes, bezw. von der Kriminalkammer des BGer. in Anwendung von Art. 41 des BStrafrechtes, sowie gestützt auf Art. 4, 5 und 71 des gleichen Strafgesetzes und der Art. 120, 183, 184, 198, 202 der BStrafrechtspflege zu zwei Monaten Gefängnis, zehn Jahren Verbannung vom Gebiete der schweiz. Eidg. und zur Bezahlung der Prozesskosten verurteilt. Ferner wurde die Veröffentlichung des Urteiles im Bundesblatt, sowie die definitve Beschlagnahme der betreffenden Nummern der Avant-Garde verfügt.

B 1879 II 644, 648; 1880 II 652. Vgl. auch Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1878, Nr. 46.

Die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1878 billigt ausdrücklich in ihrem Bericht vom 31. Mai 1879 (Bucher) das Vorgehen des BR unter Beifügung der Bemerkung:

Die Schweiz hat wiederholt im Laufe der Jahre politisch Verfolgten Asyl gewährt. Bis in die jüngste Zeit betraf die Ursache ihrer

---

[1]) Vgl. No. **1378, 1384.**

Verfolgung mehr Differenzen über die äussere Staatsform, ob Republik oder Monarchie; allmälich aber stehen wir einer Einwanderung in die Schweiz gegenüber, deren Parteiprogramm die Grundlagen des modernen Staates selbst in Frage zu stellen sucht, indem dasselbe eine neue Wirtschaftstheorie vertritt: die Beseitigung des Sondereigentums, an dessen Stelle der Kollektivismus treten soll; die Aufhebung des Erbrechtes, bei einzelnen extravaganten Trägern auch diejenige der Familie. Es sind das alles Ziele, zu deren Erreichung man anderwärts vielfach den Klassenhass in die Bevölkerung zu werfen versucht hat. Inwieweit die Ausbreitung solcher Ideen, die sich etwa unserer republikanischen Einrichtungen und Institutionen dabei zu bedienen versucht fühlen könnten, als harmlos auch in den Nachbarstaaten angesehen wird oder nicht, vermögen wir nicht zu entscheiden; wol aber besteht darüber kein Zweifel, dass wir keinen Grund haben, es mit solchen Dingen allzuleicht zu nehmen; denn jene Grundlagen des Staates, welche diese neue Wirtschaftstheorie beseitigen möchte, sind auch diejenigen des eigenen Heimatlandes, und wir sehen nicht den mindesten Grund, warum gerade dieses die Werkstätte hergeben sollte, in welcher dieses auch gegen sie gerichtete Zersetzungswerk gepflegt und begünstigt werden sollte. Wir hoffen daher, der BR werde auch in dieser Richtung die Augen offen behalten und nicht vergessen, dass ein nicht geringer Teil der Bevölkerung diesen Fremden mit schlecht verhehltem Mistrauen zusieht. B 1879 II 762.

1876. Alphons Danesi, geboren im Jahre 1834 in Bologna, Direktor der italienischen Druckerei in Genf, wurde durch Beschl. des BR vom 29. April 1879 in Anwendung von Art. 70 und 102, Ziff. 8, 9 der BVerf. aus dem Gebiete der Eidg. ausgewiesen, in Betracht:

1. Dass in der Nacht vom 14. auf den 15. März 1879 an den Mauern der Stadt Genf ein rotes Plakat angeschlagen wurde, datirt: Italia, 14. Marzo 1879, Tipografia dell'Internationale, mit der Ueberschrift: All' Umberto, rè d'Italia, nel giorno della sua nascita, worin der italienischen Bourgeoisie und Monarchie der gleichzeitige Untergang und dem König Humbert der Tod angedroht wird, falls er Passanante hinrichten liesse;

2. dass durch die Untersuchung festgestellt ist, dass Alphons Danesi fragliches Plakat in derselben Druckerei, in welcher er als Direktor angestellt ist, gedruckt hat, und dass er ohne Zweifel auch für dessen Verbreitung besorgt war;

3. dass in diesem Aktenstück ein offener Angriff gegen die staatsrechtliche und soziale Ordnung in Italien, sowie eine eventuelle Drohung gegen das Leben des Staatsoberhauptes dieses Landes enthalten ist, wodurch die internationalen Beziehungen der Schweiz zu diesem befreundeten Nachbarstaate im Sinne von Art. 70 der BV verletzt worden sind.

Gleichzeitig wurden die Reg. von Waadt, Wallis, Bern, Tessin und Graubünden eingeladen, auf die Genossen des Danesi: Mercatelli, geboren in Alfonsine (Romagna), Refraktär, Malatesta, En.,[1]) geboren in Sta. Maria (Capua), Grimasi, Franz, von Imola, Student, Solieri, Titus, geboren in Severina (Bologna), Refraktär, Cavina von Faenza, Schuhmacher, polizeiliche Nachforschungen anzuordnen und dieselben im Betretungsfalle aus der Schweiz auszuweisen. B 1879 II 654, 1880 II 651.

Das Plakat enthält u. a. folgende Stellen:

E noi che pur a malincuore sarem costretti a far fuoco contro il soldato, forzato a servire i nostri oppressori, che è un nostro compagno di dolore e forse di fede; noi che dovremo spesso versare il sangue del più umile fra gli sbirri, spinto al suo infame mestiere dalla miseria e dall' abbrutimento morale ; noi non vorremo al certo risparmiar te. magnanimo Rè, te il più forte se non il più colpevole tra gli sbirri, te la cui morte, facendosi più facile il compito, risparmierebbe migliaja di vite nel campo nostro e nel nemico.

Ci dicono e noi lo crediamo che la sorte della borghesia italiana è strettamente legata alla sorte della monarchia; ebbene, borghesia e monarchia morranno insieme.

Ricordati, o Rè, in questo giorno, del pugnale di Passanante; nè ti rassicuri la feroce condanna ottenuta da giudici borghesi. — Umberto di Savoia! dicono che tu sei corraggioso; noi ti sfidiamo: lascia cadere il capo di Giovann Passanante . . . il sangue si redime col sangue!

1377. Heinrich Joachim Gehlsen, Publizist aus Tönning in Schleswig-Holstein, wohnhaft in Bern, wurde durch Beschl. des BR vom 29. April 1879 in Anwendung von Art. 70 und 102, Ziff. 8, 9, 10 der BV aus dem schweiz. Gebiete weggewiesen, in Betracht:

---

[1]) In der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1891 wurde Malatesta in Lugano wegen Uebertretung des gegen ihn verfügten Ausweisungsbeschl. verhaftet und wegen Bannbruches den 22. Juli 1891 vom Bezirksgericht Lugano, an welches der Fall vom BR zur Beurteilung nach Massgabe des BStrafrechts überwiesen worden war, zu 45 Tagen Gefangenschaft und Fr. 50 Busse verurteilt, B 1892 II 580. Vgl. unten Nr. **1378, 1395.**

Dass Gehlsen, abgesehen davon, dass er seit einigen Jahren in der Schweiz wohnt, ohne diesen Wohnsiz nach Vorschrift des Art. 2 des Niederlassungsvertrages mit Deutschland vom 27. April 1876[1]) legitimiren zu können, das Asyl zu einer agressiven publizistischen Tätigkeit misbraucht hat, die mit der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz nicht verträglich und geeignet ist, die innere und äussere Sicherheit der Eidg. zu gefährden, indem er gegen die bestehende soziale Ordnung Unzufriedenheit und Widerstand förderte und speziell in einem neuern, mit seinen Initialen (Bern, April 1879, H. J. G.) gezeichneten Artikel in der «Tagwacht», dem Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des schweizerischen Arbeiterbundes, betitelt: Zur Situation, der deutschen Sozialdemokratie die «duldende» und «abwartende» Haltung zum Vorwurfe macht und eine «energische Agitation» empfiehlt, die endlich «draufschlägt», als «einzige Lösung des Knotens», wobei es auf den Tod einiger Tausende nicht ankomme. B 1879 II 652.

Gehlsen beschwerte sich über die Ausweisung bei der BVers.; die BVers. schritt, dem Antrag des BR entsprechend, mit Beschl. vom 15. Dez. 1879 über seine Beschwerde zur Tagesordnung. Damit war die Frage der Zulässigkeit der Beschwerdeführung seitens eines ausgewiesenen Ausländers verneint.[2])

Ber. des BR vom 16. Juni 1879 über den Rekurs Gehlsen, B 1879 II 984; 1879 III 1241, 1880 II 651.

Den 17. April 1881 stellte Gehlsen von Vincennes aus beim BR den «Antrag», es möchte der Beschluss vom 29. April 1879 aufgehoben werden; der BR trat auf das Gesuch nicht ein. Gehlsen wiederholte den 13. April 1889 von London aus sein Gesuch; der BR lehnte dasselbe wiederum ab. Gehlsen wandte sich hierauf an die BVers. Auf Antrag des BR schritt die BVers. den 22., 26. Juni 1889 über die Eingabe zur Tagesordnung.

In seinem Ber. vom 14. Juni. 1889 an die BVers. bemerkt der BR:

Gehlsen erwähnt, dass sämtliche in Deutschland gegen ihn bestandenen Verfolgungen durch Begnadigung oder Verjährung dahingefallen seien, und knüpft daran die Bemerkung, dass, wer nicht in gleicher Weise versöhnlich sich zeige, ein bewusster politischer Ehrabschneider, ein politischer Denunziant sei. Diese Bemerkung ist zunächst gegen

[1]) Vgl. oben II No. **515.**

[2]) Vgl. No. **343**; Langhard a. O. S. 108.

den BR gerichtet. Sie müsste aber auch auf die BVers. passen, wenn sie den Antrag des Petenten abweisen würde. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die obersten Behörden der Schweiz bei ihren Schlussnahmen auf derartige Ausfälle eines anmasslichen Ausländers keine Rücksichten nehmen.

In der Sache selbst hält der BR seine frühere Ansicht aufrecht, dass auf den Antrag des Petenten nicht einzutreten sei. Nachdem derselbe, wie er sagt, in Deutschland begnadigt ist und frei dahin zurückkehren kann, braucht er kein Asyl mehr in der Schweiz. Der BR steht nicht an, zu erklären, dass Gehlsen mit seiner neuesten Eingabe sich der Aufhebung des Ausweisungsdekretes unwürdig erwiesen hat. Zudem kann es nicht im Interesse der Schweiz liegen, agitatorische Elemente aufzunehmen.

B 1889 III 735; Uebers. Verh. der BVers. Juni 1889, No. 47.

Der fragliche Zeitungsartikel vom April 1879 enthält u. a. folgende Stellen:

Seit . . Monaten nun erträgt eine Million tatkräftiger (nicht — durstiger), organisirter, überzeugungstreuer Männer eine unerhörte, tief demoralisirende, ja entehrende Knechtschaft und hat keine anderen Waffen dagegen gefunden als «stille Agitation» und «Abwarten». Das ist geradezu schwächlich. Das kann die hohe Achtung aller gebildeten Menschen vor den humanen Zielen der Sozialdemokratie nicht paaren mit dem Respekt und der Bewunderung für ihre Vorkämpfer, und schon darum ist die stille Agitation nicht nur unzureichend, sondern geradezu schädlich.

Die Sozialdemokratie in ihrer duldenden und harrenden Stellung versündigt sich durch ihre Tatenlosigkeit an den Interessen des «ganzen» arbeitenden Volkes. Denn sie ist kräftig genug zu energischer Agitation, so kräftig wie dies bisher in keinem Lande eine unterdrückte Partei gewesen ist; und es giebt trotz Sozialistengesetz und trotz aller Bismärcker der Welt Gelegenheit genug zur äussern belebenden Agitation, um die Zeit schneller herbeizuführen, welche man jetzt im stillen Kämmerlein ersehnt . . .

Dann ist die Zeit da, wo das Volk in gerechter Erbitterung die flehende Feder mit der Manneswehr vertauscht und d'raufschlägt. Das ist die einzige Lösung des Knotens, und je eher er gelöst wird, um so besser für das materielle und geistige Wol des Volkes . . .

Und ist es etwa so entsetzlich, wenn einmal ein Volk, das hundert Tausende seiner besten Söhne für den Ehrgeiz und die Herrschsucht seiner Gewalthaber geopfert hat, einige Tausend in den Tod schickt für sich selbst, seine Freiheit, für die Gerechtigkeit, für Weib und Kind? Oder sollen Millionen, soll ein ganzes Geschlecht in Not und Elend zu

Grunde gehen, bis die «stille Agitation» ihren philosophischen Rundgang durch alle deutschen Dickschädel gemacht hat? . . .

1378. Durch Beschluss des BR vom 23. Aug. 1881 wurde in Anwendung des Art. 70 der BV dem Fürsten Peter Kropotkine aus Moskau, der sich auch Levaschoff nennt, der Aufenthalt auf Schweizergebiet untersagt, und zwar in Betracht:

Dass der Fürst Peter Kropotkine, als politischer Flüchtling, nachdem er sich aus Russland geflüchtet, zuerst unter dem falschen Namen Levaschoff in die Schweiz gekommen ist;

dass die Reg. von Genf ihn auf ihrem Gebiete einfach geduldet und selbst einen Ausweisungsbeschluss gegen ihn wegen Mangels an Ausweisschriften und Gebrauches eines falschen Namens gefasst hat;

dass Kropotkine seit 1879 der Hauptredaktor und die Hauptstütze des «Révolté»,[1]) eines anarchistischen Organs und Nachfolgers des Journals «L'Avant-Garde» gewesen ist..;[2])

dass Kropotkine .. in öffentlichen Reden in La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Vivis und Genf die Arbeiter aufgestiftet hat, sich mit Gewalt des Eigentums anderer zu bemächtigen und die bestehende Ordnung umzustürzen, welche Reden er den 18. Oktober, 1. November und 27. Dezember 1879 und den 17. Oktober 1880 in seinem Journal, «Le Révolté», veröffentlicht hat;

dass er am 18. März 1881, anläslich des Jahrestages der Pariser Commune, in einer (durch die Genfer Sektion der «internationalen Propaganda» veranstalteten, namentlich von russischen, französischen und italienischen Flüchtlingen besuchten) öffentlichen Versammlung in der Brasserie Schiess in Genf eine Rede zur Verherrlichung der Ermordung des Czaren Alexander II. gehalten hat;[3])

---

[1]) Vgl. No. **1384** III.

[2]) Vgl. No. **1375.**

[3]) In längerer Rede setzte Kropotkine u. a. auseinander, weshalb der Vater des getöteten Czaren den Namen eines Tyrannen von Blut und Eisen, der Sohn denjenigen eines jesuitischen Despoten verdient habe. Es wurde sodann in dieser Versammlung folgende Resolution vorgeschlagen: Considérant que Alexander II. représenté par la bourgeoisie universelle comme émancipateur du peuple russe ne s'est distingué pendant tout le temps de son règne autrement que par les massacres, les pendaisons, les exportations, entre autres celles de 70000 Polonais, — un groupe de travailleurs suisses déclare qu'Alexandre-le-Pendeur a bien mérité la mort que lui ont donnée les socialistes russes.

dass er der Hauptanstifter einer am 21. April 1881 in Genf angeschlagenen Proklamation gewesen ist, welche gegen die Hinrichtung der Mörder des Czaren protestirte..;[1])

dass er im Juli 1881 als Abgeordneter des Révolté an einem anarchistisch-revolutionären Kongress in London teilgenommen und dabei Reden gehalten und zur Fassung von Schlussnahmen beigetragen hat, deren eingestandener Zweck die Organisation des Meuchelmordes und der Umsturz aller bestehenden Behörden ist, unter Anwendung «der chemischen und physischen Mittel, welche der revolutionären Sache bereits so viele Dienste geleistet haben und zum Schutze wie zum Angriffe noch grössere zu leisten berufen sind»[2]) (Révolté vom 23. Juli 1881);

dass, wiewol diese letztern Vorkommnisse auf auswärtigem Gebiete stattgefunden, dieselben doch von einem politischen Flüchtlinge ausgegangen sind, der in Genf Domizil behalten, mutmasslich dorthin zurückzukommen gedenkt, und woselbst er eine Zeitung, die seine Theorien wiedergibt, herauszugeben fortfährt;

dass alle Mitteilungen übrigens darin einig gehen, ihn als einen rührigen und einflussreichen Agenten der Propaganda darzustellen, welche die Anarchie zum Zweck und den Meuchelmord zum Mittel nimmt;

dass die BBehörde ein solches Treiben nicht dulden kann, welches, wenn es Kropotkine auch nicht gelungen ist, die innere Ruhe der Eidg. zu stören, doch geeignet ist, wenn diesem Treiben nicht ein Ende gemacht würde, die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten zu gefährden. B 1881 III 715, 1882 II 794.

Man liest u. a. in der Nummer des Révolté vom 25. Dez. 1880 in einem Leitartikel betitelt: Die Aktion:

Unsere Aktion muss sein: permanente Empörung durch Wort, Schrift, Dolch, Gewehr, Dynamit, sogar bisweilen durch den Wahlzeddel, wenn es sich darum handelt, für die nicht wählbaren Blanqui oder Trinquet zu stimmen. Wir sind konsequent und bedienen uns

[1]) Dieser Anschlag beginnt mit den Worten: Ce qui ne se voit plus dans les pays civilisés vient de se produire en Russie... und enthält sodann nach Erwähnung der Hinrichtung der Mörder des Czaren die Stelle: Nous venons exprimer notre indignation et nous ne doutons pas que dans la Suisse il ne s'élève les plus vives protestations contre ce retour à la barbarie des siècles passés.

[2]) Vgl. No. **1384** IV.

jeder Waffe, sobald es sich um einen Schlag der Revoltirten handelt. Alles ist für uns gut, das nicht Gesetzlichkeit ist.

Im Jahre 1886 versuchte Kropotkine — nachdem er infolge Begnadigung aus dem Gefängnis zu Lyon entlassen worden war[1]) — wieder seinen Aufenthalt in der Schweiz zu nehmen. Er wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Beschluss des BR vom 23. Aug. 1881, durch welchen er aus dem Gebiet der Schweiz ausgewiesen worden war, noch in Kraft besteht, und dass im Falle seiner Rückkehr Art. 63 des BStrafrechtes (A. S. III 424, Wolf I 377) gegen ihn angewendet werden müsste.

B 1887 II 737. Vgl. oben S. 58.

1379. I. Rasch nach einander erfolgten zu Ende des Jahres 1883 und in den ersten Tagen des Jahres 1884 zwei Morde in Strassburg (22. Okt. 1883 Apotheker Lienhard, Soldat Adels), ein lebensgefährliches Attentat in Stuttgart (21. Nov. 1883 Bankier Heilbronner und Oettinger), ein Mord in Florisdorf bei Wien (15. Dez. 1883 Polizeikoncipient Hlubeck), die Ermordung einer Familie Eisert in Wien (10. Jan. 1884), die Ermordung des Polizeiagenten Blöch in Florisdorf bei Wien (25. Jan. 1884).[2])

Die Ermittelung und Verfolgung der Urheber dieser Bluttaten erforderte die Tätigkeit und gegenseitige Mithilfe der administrativen und gerichtlichen Polizeibehörden fast aller Staaten Mitteleuropas.

Nachdem in Wien zwei Individuen, Hermann Stellmacher, Schuhmacher, aus Grottau (Schlesien, B 1885 III 597), und Anton Kammerer, Buchbindergehilfe, aus Florisdorf bei Wien (B 1885 III 596), zur Haft gebracht und in Anklagezustand versetzt worden

---

[1]) Ende Dezember 1882 wurde Kropotkine in Thonon verhaftet und nach Lyon verbracht, wo er mit einer grössern Anzahl Gesinnungsgenossen (52) in Untersuchung gezogen und wegen Organisation einer geheimen Gesellschaft zum Umsturz der sozialen Ordnung und Abhaltung geheimer Konventikel, in denen die Unruhen von Montceau-les-mines und die Bombenattentate von Lyon vorbereitet worden, sowie wegen Anstiftung einer Verschwörung unter den Arbeitern des Rhonetales zum Zweck einer revolutionären Schilderhebung unter Anklage gestellt wurde. Das Urteil gegen Kropotkine lautete auf fünf Jahre Gefängnis, Fr. 1000 Busse, zehn Jahre Ueberwachung und fünf Jahre Verlust der bürgerlichen Rechte. B 1883 II 910.

[2]) Hinzuweisen ist auch auf die am 13. Jan. 1885 erfolgte Ermordung des Polizeirates Rumpff zu Frankfurt a. M.; der Täter, Julius Lieske, Schuster aus Berlin, hatte zuletzt vor der Tat in Basel gearbeitet, B 1885 III 596.

waren,[1]) haben die Resultate der Untersuchung die österreichischen Behörden veranlasst, teils durch direkte Korrespondenz an verschiedene kantonale Polizeibehörden, teils durch Vermittlung der politischen Behörden, die Verifikation mancher bezüglicher Vorgänge nachzusuchen. Bei diesen Verhandlungen sprach sich der BR in einem Kreisschr. vom 18. März 1884 an die betr. KReg. über seine konstitutionelle Stellung aus, wie folgt:

Es sind in der jüngsten Zeit von Seite der österreichischen Polizei an verschiedene KBehörden in vertragsmässiger Weise Begehren um Vornahme von Untersuchungshandlungen gestellt worden, welche sich auf die Verbrechen beziehen, die in Wien und andern Orten von Anhängern der Anarchistenpartei begangen worden sind. Der BR hat von diesen Requisitionen und der Erledigung derselben Kenntnis genommen und teilt nun den betr. KReg. mit, dass die Handlungen, welche den Gegenstand dieser Untersuchungen bilden, gemeine Delikte sind und den Charakter politischer Verbrechen in keiner Weise an sich tragen. Die Erledigung gehört demnach in das Gebiet der Strafrechtspflege und fällt der kantonalen Justiz anheim. Abgesehen von der strafrechtlichen Seite liegt aber auch ein grosses Interesse für den Bund vor, und es könnte der BR in die Lage kommen, die Frage zu prüfen, ob nicht von Bundeswegen Massnahmen zum Schutze der innern und äussern Sicherheit der Eidg. im Sinne von Art. 70 der BV zu treffen seien. Die Kantone werden daher eingeladen, den BR von allen an die kantonalen Polizeibehörden gerichteten Gesuchen und den Ergebnissen der in der Schweiz geführten Untersuchungen aufs genaueste zu unterrichten.

B 1884 II 106, 1885 II 724.

II. Nachdem alsdann im Laufe des Jahres 1884 infolge der Polizeimassregeln, die in Oesterreich und Deutschland gegen die Anarchisten ergriffen worden waren, eine Vermehrung und Erstarkung dieser Elemente in der Schweiz eingetreten war, brachte der BR in folgendem Kreisschr. vom 26. Aug. 1884 sämtlichen KReg. diejenigen Gesichtspunkte zur Kenntnis, die bei der Behandlung dieser Angelegenheit nach seiner Ansicht leitend sein sollten:

Es ist Ihnen bekannt, dass die Mörder, deren Taten im vergangenen Jahre und in den ersten Monaten dieses Jahres Strassburg, Stuttgart und Wien in Schrecken und Bestürzung versetzten, Anarchisten waren, und dass ihre Zeitungsorgane für die ganze Anarchistengruppe die Solidarität mit jenen Verbrechen in Anspruch nahmen, obgleich dieselben alles und jedes politischen Charakters entbehren.

---

[1]) Vgl. No. **1380** ff.

Die öffentliche Sicherheit, sowie die Wahrnehmung unserer internationalen Obliegenheiten legen deshalb den Schweizerbehörden die Pflicht auf, das Tun und Treiben dieser Individuen aufmerksam zu beobachten.

Obschon es nun vor allem aus in der Aufgabe der kantonalen Behörden liegt, diese Aufsicht auszuüben, da die Polizeigewalt den Kantonen unmittelbar zusteht, und die Handlungen, gegen welche wir uns hauptsächlich vorzusehen haben, in die Kategorie der gemeinen, in den kantonalen Strafgesetzen mit Strafen belegten und von den kantonalen Gerichten zu beurteilenden Verbrechen gehören, so kann doch auch die BBehörde unter gegebenen Umständen in den Fall kommen, diesfalls Massregeln zu treffen, die in ihrer Kompetenz liegen, was sie bereits durch ihren (Ausweisungs-) Beschluss vom 22. März 1884, betr. Philipp von Kennel und Konsorten,[1]) getan hat.

Indem wir Ihnen hiermit anempfehlen, in betreff der Anarchisten von Ihnen aus alle diejenigen Vorkehrungen zu ergreifen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, ersuchen wir Sie zugleich, uns genau von allen Vorkommnissen Kenntnis zu geben, welche in dieser Beziehung für uns von Interesse sein können, und ganz besonders uns über die Anwesenheit und das Gebahren fremder Anarchisten in der Schweiz stets auf dem Laufenden zu erhalten. B 1885 II 725.

Die Kantone antworteten meistens in zustimmender Weise auf dieses Kreisschr. Die Reg. des Kts. Basel-Stadt unterbreitete ihrerseits dem BR folgende Vorschläge für Massnahmen, die vom Bunde verfügt werden sollten:

I. Es sollen, um die kantonalen Ausweisungen sicherheitsgefährlicher Menschen für die Kantone selbst, wie für die Eidgenossenschaft wirksam zu machen, dieselben jeweilen durch den Bund bestätigt und für das gesamte schweizerische Gebiet geltend erklärt werden.[2])

II. Es solle gegen die Ausschreitungen der aus dem Auslande eingeschmuggelten anarchistischen Presse vom Bunde aus vorgegangen werden, da auf diesem Gebiete die Kantone völlig machtlos seien.

In einem zweiten Kreisschr. vom 25. Sept. 1884 sprach sich der BR hierüber folgendermassen aus:

---

[1]) Vgl. No. **1380.**

[2]) Vgl. z. B. No. **1381, 1382, 1383.**

Wir stehen nicht an, unser prinzipielles Einverständnis mit der ersten dieser beiden Anregungen zu erklären. Dieselbe spricht für sich selbst und bedarf keiner weitern Empfehlung. Immerhin müssen wir uns vorbehalten, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Verhältnisse nach Massgabe der Akten es rechtfertigen, einem sachbezüglichen Vorschlage Folge zu geben. Wir gewärtigen daher in dieser Richtung Mitteilungen und Anträge der KRegierungen.

Nicht so abgeschlossen ist unser Urteil in betreff der zweiten Anregung von Baselstadt.

Nach unserer Auffassung fällt das Tun und Treiben der sog. Anarchisten unter die Gesichtspunkte des allgemeinen Strafrechts, das bei den Kantonen steht. Man hat es mit der Vorbereitung und Vollführung gemeiner Verbrechen zu tun. Die anarchistische Litteratur und Presse dient als Werkzeug und Mittel dazu, die Gemüter der Genossen in die zur Begehung solcher Verbrechen erforderliche richtige Stimmung zu versetzen.

Ein direktes strafgerichtliches Vorgehen des Bundes halten wir demgemäs und zumal im Hinblick auf Art. 55 der BV und auf das gegenwärtige BStrafrecht (II. Abschn., 1.—3. Titel, A. S. III 415, Wolf 1 374) für nicht angezeigt.

Anders verhält es sich mit der administrativen Mitwirkung der eidg. Behörden bei kantonalen Strafuntersuchungen zur Verfolgung sicherheitsgefährlicher Individuen und zur Beseitigung der Mittel und Werkzeuge, deren sie sich bedienen. Wir haben nicht nötig, die diesfällige Kooperation unseres Justiz- und Polizeidep. den obersten kantonalen Polizeibehörden erst in Aussicht zu stellen. Dieselbe vollzieht sich seit Jahren tatsächlich. Aber auch andere Zweige der eidg. Verwaltung sind in der Lage, den kantonalen Strafgerichts-, bezw. Polizeiorganen ihre Unterstützung zu leihen. Es ist diesfalls insbes. auf Art. 5, Ziff. 3, Satz 2 der Posttransportordnung vom 10. Aug. 1876, A. S. n. F. II 404, [1]) zu verweisen.

Wir glauben, dass zur Zeit von einem selbständigen und direkten Einschreiten der eidg. Administrativbehörde, d. h. des BR., gegen die anarchistische Presse, etwa gestützt auf Art. 102, Ziff. 10 der BV, abzusehen sei. Die Möglichkeit, dass die Situation, vielleicht in naher Zukunft, solche ausserordentliche Massnahmen im Interesse der innern Ruhe und Sicherheit unseres Landes noch erfordern werde, soll hiemit nicht in Abrede gestellt sein. Allein es scheint uns das Zusammen-

---

[1]) Vgl. Art. 3, Ziff. 3, Satz 2 der z. Z. geltenden Posttransportordnung vom 7. Okt. 1884, A. S. n. F. VII 621, Wolf 1 526.

wirken der kantonalen Polizeiorgane, bezw. der kantonalen Strafgerichtsgewalt, mit den administrativen BBehörden durch die Vermittlung unseres Justiz- und Polizeidep. den Erfordernissen der dermaligen Sachlage zu genügen. B 1885 II 726.

In ihrem Bericht vom 15. Mai 1885 billigte die ständer. Komm. zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1884 ausdrücklich das Vorgehen des BR gegenüber den Anarchisten, B 1885 III 143.

1380. Durch Beschl. des BR vom 22. März 1884 wurden in Anwendung von Art. 70 der BV aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. weggewiesen: Friedrich Philipp von Kennel, geboren 1852, Spengler, aus Schwegenheim (Rheinbaiern), zur Zeit in Bern,[1]) Moritz Schultze, geboren 1860, aus Cottbus (Preussen), Schriftsetzer in Bern, Karl Falk, geboren 1859, aus Höffling (Steiermark), Schneider in Freiburg, Mathias Lissa aus Celiw (Böhmen), Schneider in Bern, und zwar in Betracht:

Dass die öffentliche Sicherheit in den letzten Monaten in Deutschland und Oesterreich durch kurz auf einander folgende Verbrechen gefährdet worden ist;

dass gegenwärtig zwei Individuen, Hermann Stellmacher und Anton Kammerer, welche während der letzten Jahre zeitweilig in der Schweiz sich aufgehalten hatten, in Wien unter der Anklage, jene Verbrechen, sämtlich oder zum Teil, verübt zu haben, in Untersuchungshaft sich befinden;[2])

dass die in der Schweiz aufhältlichen Ausländer von Kennel, Schultze, Falk und Lissa mit Stellmacher und Kammerer sehr genaue persönliche Beziehungen unterhalten haben und mit denselben durch Gemeinschaft der Bestrebungen enge verbunden waren, ja dass zu ihren Lasten sogar eine Reihe von Tatumständen festgestellt ist, welche, wenn sie auch nicht eine eigentliche strafrechtlich zu verfolgende Teilnahme an jenen verbrecherischen Handlungen dartun, doch einer solchen nahekommen, und dass sie den Nachforschungen der Behörden zur Entdeckung der Urheber der Verbrechen nicht nur keinen Beistand geleistet, sondern vielmehr gesucht haben, die Behörden in Irrtum zu führen.

B 1884 II 233, 1885 II 725, III 599.

---

[1]) von Kennel war seit dem 3. März 1884 in Bern; alsbald übernahm er die Führerrolle in dem in Bern bestehenden Anarchistenverein «Freiheit». Vgl. S. 78.

[2]) Vgl. oben S. 63.

1381. Den 25. Sept. 1884 wurden durch Beschluss des BR die in der Schweiz sich aufhaltenden Ausländer: Karl Theodor Weiss, geboren 1864, Spengler, aus Dresden,[1]) Franz Grob-Senger, geboren 1852, Schreiner aus Lidmeritz (Mähren), Franz Stieglitz, geboren 1862, Schreiner, aus Pulgram (Mähren), Karl Julius Mück, geboren 1862, Taglöhner, aus Sternberg (Mähren), Jakob Lederer-Haberkorn, geboren 1856, Schneider, aus Nemcic (Böhmen), Leopold Zickbauer-Müchinger, geboren 1835, Korbmacher, aus Donawitz (Steiermark), auf Antrag der Reg. von Basel-Stadt und in Anwendung des Art. 70 der BV, aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. weggewiesen in Betracht:

Dass diese Individuen der internationalen Association der Anarchisten für die sog. Propaganda der Tat angehören, einer Verbindung, welche sich als solche mit den Verbrechern Hermann Stellmacher und Anton Kammerer, ihren gewesenen Mitgliedern,[2]) offen als solidarisch erklärt und in ihren publizistischen Organen, sowie in Flugblättern die Genossen fortwährend zur Begehung ähnlicher gemeiner Verbrechen auffordert;

dass dieselben infolge der gegen sie getroffenen polizeilichen Massnahmen aus Deutschland und Oesterreich in die Schweiz gekommen und in unserm Lande die Agitation für die anarchistischen Zwecke fortgesetzt haben. B 1884 III 711, 1885 II 727, III 599.

Der Ber. des eidg. Justiz- und Polizeidep. vom 24. Sept. 1884 an den BR enthält folgende Ausführungen:

Seit dem Ausweisungsbeschl. vom 22. März 1884[3]) ist die Ueberzeugung allgemein durchgedrungen, dass unter dem Titel: Anarchisten, Anhänger der Propaganda der Tat, die Mitglieder einer internationalen Association zu verstehen sind, welche die Verübung gemeiner Verbrechen, Mord, Raub, Brandstiftung als geeignetes und erlaubtes Mittel für ihren Zweck, die Herbeiführung einer sozialen Revolution ansieht, und die solche Verbrechen in schaudererregender Weise und mit ausgesuchtester Frechheit und Bosheit wirklich zur Ausführung bringt. Das in der Schweiz vielfach verbreitete Manifest der Anarchisten «Zum Gedächtnis», welches nichts anderes als eine Verherrlichung der Mord-

[1]) Weiss hatte in Liestal Stellmacher-Aufrufe verbreitet. Nach seiner eigenen Aussage will er als Spion im Dienste der Berliner Polizei gestanden und mit den Anarchisten nur deshalb mitgemacht haben, um das Tun und Treiben derselben besser beobachten zu können. Vgl. No. **1392,** II.

[2]) Vgl. oben S. 63.

[3]) Vgl. No. **1380.**

taten Stellmachers, dieses gemeinen Verbrechers, enthält, . . berechtigt die Organe der staatlichen Sicherheitspolizei, alle diejenigen, welche sich zur anarchistischen Partei bekennen, derselben Vorschub leisten und im Dienste ihrer Propaganda sich betätigen, als der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen, als Teilnehmer an einem verbrecherischen internationalen Komplotte zu betrachten, sie als solche strafrechtlich zu verfolgen und zu behandeln . . . Dass die blos kantonale Ausweisung bedeutungslos und unwirksam ist, springt in die Augen.

Das erwähnte Anarchisten-Manifest hat folgenden Wortlaut:

Zum Gedächtnis an den tapferen, opfermutigen, getreuen Genossen Hermann Stellmacher.

Die Gruppe New-York der internationalen Arbeiter-Association an die Proletarier aller Länder.

Genossen! Die Banditen einer schmachvollen «Ordnung» haben ihre ruchlosen Hände mit einem weiteren scheusslichen Morde besudelt. Unser unvergesslicher Kamerad, Hermann Stellmacher, wurde von den Henkern des gekrönten Verbrechers, Franz Joseph Habsburg, kalten Blutes in grausamer Weise hingewürgt.

Mit brennendem Schmerz in der Brust blicken die Revolutionäre hinab in die Grube, welche den theuren Todten umschliesst; denn sie sind und bleiben solidarisch mit dem, dessen Körper in ein so frühes Grab geschleudert worden.

Indessen: es fliesst keine Thräne. Weit mächtiger noch, als die Trauer, regt sich der Hass in dem Herzen der kämpfenden Arbeiterschaft. Sie denkt nur an Eines: an Rache für die Vernichtung des braven Genossen.

Hermann Stellmacher hat Einzug gehalten im Pantheon der Vorkämpfer aller leidenden Menschen. Unter den Märtyrern der socialen Revolution, neben Ferrè, Varlin, Brady, O'Donnell, Passanante, Perowskaja, Solowjeff, Hödel, Nobiling, Libenyi und den zahllosen anderen Blutzeugen unserer Zeit, wird auch sein Name leben bis zu den spätesten Tagen. Denn auch er ist gefallen im Vorpostengefechte des Krieges der Armen und Tyrannisirten gegen die Reichen und Mächtigen einer brutalen Gesellschaft. . . .

Er schlug sich, opferte sich und fiel als ein Soldat der Revolution.

Arbeiter! ehret diesen Mann, ehret diesen wackeren Kämpen, der für Euch gestorben ist, indem Ihr das Beispiel, das er Euch gegeben, zur Richtschnur nehmt; indem Ihr einsteht mit Gut und Blut für Freiheit und Gleichheit, indem Ihr kämpfet bis zum letzten Athemzuge gegen Despoten und Büttel, gegen kapitalistische Räuber und gleissnerisch-lügenhaftes Pfaffengezücht!

Ihr seid die Schöpfer des Reichtums — fasset zu! Ihr habt die Kraft, Eure Herrscher und Blutsauger der Vernichtung Preis zu geben — ergreifet sie! Ihr habt das Recht und die Pflicht, Euch und Euren Nachkommen freie Bahn für freie Arbeit und gleichen Lebensgenuss zu ebnen — säumet nicht!

Agitirt, organisirt, empört Euch! Pflanzet das Banner der socialen Revolution auf alle Kirchen und Paläste! Machet das Kapital zur Dienerin der Arbeit und duldet nicht länger, dass eitle Schmarotzer die Früchte Eures Schaffens vergeuden! Wollet — waget — handelt, und Euer ist die Welt!

Das ist das Vermächtnis, welches der sterbende Freund uns hinterlassen hat. Das sind die Worte, welche Euch Hermann Stellmacher aus dem Grabe herauf in die Ohren ruft. Lasset sie nicht ungehört verhallen.

Hermann Stellmacher ist todt — es lebe die Propaganda der That! Hoch die sociale Revolution!

New-York. Die Executive.

1382. Der angebliche Wladimir Waroffski aus Russland oder Emil Rühle aus Ulm, vulgo Hamlet, wurde durch Beschl. des BR vom 17. Nov. 1884, auf Antrag der Reg. von Basel-Stadt. in Anwendung von Art. 70 der BV aus dem Gebiet der schweiz. Eidg. ausgewiesen, und zwar in Betracht:

Dass am 19. Aug. 1884 aus Anlass einer Hausdurchsuchung wegen Verbreitung von Druckschriften, wodurch zur Verübung gemeiner Verbrechen, wie sie von den in Wien hingerichteten Mitgliedern der anarchistischen sog. Propaganda der Tat verübt worden, öffentlich aufgemuntert werden wollte, ein Individuum verhaftet wurde, welches sich Wladimir Waroffski aus Russland nannte und in verschiedenen Korrespondenzen mit dem Namen Hamlet unterzeichnete;

dass dieses Individuum im Moment seiner Verhaftung einen scharfgeladenen Revolver und zwei Kistchen mit Bestandteilen zur Herstellung explodirender Stoffe besass;

dass das gleiche Individuum als identisch erkannt wurde mit einem angeblichen Emil Rühle, Bildhauer von Ulm, welcher kurz vorher zu Basel unter verdächtigen Umständen in ein Haus eingeschlichen und zu drei Wochen Gefängnis mit Verweisung aus dem Kanton bestraft worden war;

dass die Identität und Herkunft dieses Individuums nicht hat festgestellt werden können, indem von ihm alle und jede Aufschlüsse abgelehnt und die erwähnten Namen als falsch erklärt worden sind;

dass hiernach die von der Reg. von Basel-Stadt angetragene Ausweisung dieses gemeingefährlichen Individuums als gerechtfertigt erscheint. B 1884 IV 311, 1885 II 728, III 599.

1883. Joseph Kaufmann von Bludenz (Vorarlberg), geboren 1841, Mechaniker, Johann Neve von Uellvesbüll (Schleswig), geboren 1846, Schreiner, alias Jean Court, Ernest Stevens, Peter Jensen und Piotra Warchatowskiego und Peter Hauser von Tuttlingen (Würtemberg), geboren 1859, Messerschmied, sämtlich in Zürich wohnhaft, wurden durch Beschl. des BR vom 15. Dez. 1884, auf Antrag der Reg. von Zürich, in Anwendung des Art. 70 der BV aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. ausgewiesen, und zwar in Betracht:

Dass diese drei Individuen die von Stellmacher und Kammerer [1]) in Deutschland und Oesterreich verübten Raub- und Mordtaten, sowie auch die genannten Verbrecher öffentlich belobt, mit deren Handlungen sich selbst solidarisch erklärt und ihre Parteigenossen zur Nachahmung dieses Beispieles aufgemuntert haben;

dass speziell Neve im Besitze falscher Ausweisschriften befunden worden ist und derselbe nacheinander die erwähnten falschen Namen geführt hat;

dass insbes. anläslich einer Haussuchung bei Kaufmann Pulver und Bestandteile zur Herstellung explodirender Stoffe gefunden worden sind;

dass hiernach deren Ausweisung im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Eidg. als geboten erscheint.

B 1884 IV 694, 1885 II 728, III 599.

Kaufmann war intimer Freund Stellmachers und Mosts; er war Berater der Frau Stellmachers und besorgte den Vertrieb der Mostschen «Freiheit».[2]) Neve, gleichfalls ein Freund Stellmachers, kam, nachdem er in Deutschland, Oesterreich und England wegen anarchistischer Umtriebe in Anklagezustand versetzt worden war, in die Schweiz. Auch er stand mit Most in Verbindung. Während der Verhaftung Mosts im Jahre 1881 leitete er dessen anarchistische Zeitung einige Zeit hindurch selbständig. Auf der anarchistischen Jahresversammlung vom 13. März 1882 zu London zur Feier des Todes Alexander II. brachte er eine Re-

[1]) Vgl. oben S. 63. — [2]) Vgl. unten S. 74.

solution des Inhalts ein: Dass die Emancipation der Arbeiterklassen nur auf gewaltsamem Wege und ohne Rücksicht auf die Mittel möglich sei. Hauser war ebenfalls Freund Stellmachers; er war beschäftigt bei der Expedition der Most'schen «Freiheit» und war Verbreiter des Stellmacher-Aufrufes (vgl. oben S. 69).

1384. I. In Anwendung von Art. 4, 6, 11 und ff. des BGes. über die BStrafrechtspflege vom 27. Aug. 1851 (A. S. II 743, Wolf I 413) und von Art. 32, 36 und 37 des Organis.-Ges. vom 27. Juni 1874 (A. S. n. F. I 136, Wolf I 380) beschloss der BR den 26. Febr. 1885 eine strafrechtliche Verfolgung derjenigen Individuen, die auf schweizerischem Gebiete zur Begehung von gemeinen Verbrechen im In- oder Auslande aufgefordert oder auf andere Weise versucht haben, die verf.-mässige Ordnung und die innere Sicherheit des Landes zu stören, und zwar in Betracht:

Dass die von den Polizeibehörden mehrerer Kantone angestellten Untersuchungen ergeben haben, dass in einigen Orten der Schweiz Individuen unter dem Namen «Anarchisten» Associationen bilden und offen Raub, Brandstiftung, Mord und Vernichtung der bestehenden Gesellschaft empfehlen;

dass solche Aufforderungen durch Zeitungen verbreitet werden, die in der Schweiz erscheinen oder daselbst zur Austeilung gelangen;

dass eine gewisse Anzahl von Indizien die Vermutung aufkommen lassen, dass behufs Sprengung des Bundespalastes in Bern von Anarchisten ein Komplot angezeddelt worden ist, und dass sogar dem letzteren äussere Handlungen nachgefolgt sind, die als Anfang der Ausführung sich charakterisiren;

dass diese Tatsachen entweder Verbrechen oder Vergehen gegen die verf.-mässige Ordnung und die innere Sicherheit des Landes bilden;

dass es unter allen Umständen notwendig geworden ist, eine gerichtliche Untersuchung über das Tun und Treiben der Anarchisten zu eröffnen und dieselbe einer einheitlichen Leitung zu unterstellen.

Gleichzeitig ernannte der BR Nationalrat Müller in Bern zum Generalanwalt der schweiz. Eidgenossenschaft.

Beschl. des BR betr. die Anarchisten in der Schweiz vom 26. Febr. 1885, B 1885 I 517, II 728.

II. Mit Beschl. vom 7. Juli 1885 erklärte sich der BR mit der Einstellung der zufolge seines Beschlusses vom 26. Febr. 1885

eingeleiteten Untersuchung einverstanden, und zwar im Hinblick auf den Antrag der zwei Untersuchungsrichter, dass der Untersuchung keine weitere Folge zu geben sei, und im Hinblick auf die Erklärung des Generalanwaltes, dass er hiemit einig gehe, ferner, nach Einsicht des Art. 29, Abs. 3 des BGes. über BStrafrechtspflege vom 27. Aug. 1851 (A. S. II 750, Wolf I 416), in Betracht sodann, dass, wenn auch die Untersuchung gegen keine der einvernommenen Persönlichkeiten genügenden Beweis für deren Teilnahme an einem durch das BStrafrecht mit Strafe bedrohten Delikte erbracht, sie doch auf der andern Seite ihren Zweck in soweit erreicht hat, als sie der Behörde erschöpfenden Aufschluss über die anarchistische Gruppe in der Schweiz an die Hand gab und die Fremden kenntlich machte, welche in derselben die Hauptrolle spielten.

Beschl. des BR vom 7. Juli 1885 betr. Einstellung der Untersuchung gegen die Anarchisten, B 1885 III 485, 1886 I 988.

Die Komm. des NR zur Prüfung des Geschäftsführung des BR im Jahre 1885 spricht in ihrem Ber. vom 19. Mai 1886 (Bezzola) dem BR sowol für die Mässigung, als für die Festigkeit, mit der er in der Anarchistenangelegenheit gehandelt hat, ihre volle Anerkennung aus. Das Schweizervolk wird der obersten Landesbehörde nur Dank wissen, wenn sie auch in Zukunft rechtzeitig und entschieden dem Misbrauche des den Fremden sonst so gerne gewährten Aufenthalts- und Asylrechts entgegentritt und dadurch gleichzeitig die innere Sicherheit des eigenen Landes schützt und eine internationale Pflicht erfüllt. B 1886 II 449.

III. Die Resultate der strafrechtlichen Untersuchung fasst der eidg. Generalanwalt, Nationalrath Müller, in seinem Ber. an den BR vom Mai und Juni 1885 in den folgenden Sätzen zusammen:

Wir haben gesehen, dass die Sprengung des Bundesrathauses in Bern auf eine Täuschung zurückzuführen ist. Der Urheber derselben, Wilhelm Huft aus Opfingen bei Freiburg i. Br., Coiffeur, hat sich der Strafverfolgung den 13. Mai 1885 durch Selbstmord während der Untersuchungshaft entzogen. Mitschuldige kennen wir nicht.

Im Uebrigen kommt zunächst in Frage Art. 45 des BStrafrechtes, welcher lautet:

> Die Teilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der BVerf., oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der BBehörden oder eines Teils derselben zum Zwecke hat, wird mit Zuchthaus bestraft. A. S. III 417, Wolf I 375.

Der Artikel wäre anwendbar gewesen, wenn das Komplot gegen das Bundesrathaus bestanden hätte. Da dasselbe aber nicht bestand, so kann es sich höchstens noch fragen, ob die Angehörigkeit zur anarchistischen Partei nach dem cit. Art. 45 bestraft werden kann. Die Frage muss verneint werden. Wol predigen Most und seine Anhänger die gewaltsame Zerstörung eines jeden Staatsorganismus und deutlich genug auch diejenige unseres Volksstaates. Jedoch aus diesem Grunde allein bilden die Anhänger jener Theorien noch kein « Unternehmen », mit dem bestimmten Zwecke, « den gewaltsamen Umsturz der BVerf., oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der BBehörden » herbeizuführen.

Weiter kommt in Frage Art. 46 in Verbindung mit Art. 48 des BStrafrechtes:

> Wer sich mit andern Personen zusammenrottet und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, einer BBehörde Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder an einem BBeamten oder an einem Mitgliede einer BBehörde als solchen Rache zu nehmen, wird mit Gefängnis oder Geldbusse und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.
>
> Die gleiche Strafe steht auch auf der Teilnahme an Zusammenrottungen, welche zum Zwecke haben, die Vollziehung der BGesetze oder die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen u. dgl., welche nach Vorschrift der BGesetzgebung stattzufinden haben, zu hindern.
>
> A. S. III 417, 418, Wolf I 375.

Unter diese Bestimmungen fallen eine ganze Anzahl von Artikeln, welche teils in der Most'schen « Freiheit », teils im « Révolté »[1]) erschienen sind. Da es sich dabei um Verbrechen handelt, welche mittels der Druckerpresse verübt worden sind, so fällt überdies in Betracht Art. 69 des BStrafrechtes (A. S. III 426, Wolf I 378), wonach für solche Verbrechen zunächst der Verfasser der Druckschrift haftet, und wenn er nicht ausgemittelt werden kann oder sich ausser dem Bereiche der Bundesgewalt befindet, der Herausgeber, eventuell der Verleger, eventuell der Drucker.

Die Verfasser der bezüglichen Artikel in der Most'schen Freiheit sind unbekannt geblieben oder befinden sich ausser dem Bereiche der Bundesgewalt. Die Agenten, welche die Spedition der « Freiheit » in der Schweiz besorgten: Schultze, Heilmann, Otter, Locher, Bertschi, Peters, Leonhard, Zahradniczek, Klinger und andere können kaum als Herausgeber behandelt werden. Man kann sie als Gehilfen, unter Um-

[1]) Vgl. No. **1378.**

ständen als Begünstiger betrachten, und wir sind unbedingt der Ansicht, dass ein Strafantrag in dieser Richtung mit Bezug auf die Verbreitung einzelner Nummern der «Freiheit» wenigstens nach kantonalem Strafrecht begründet wäre.

Da es sich aber vorzugsweise um kant. Recht handelt, indem die Aufforderung zum Verbrechen an sich diesem anheimfällt und das BStrafrecht nur insofern Platz greift, als das Verbrechen gegen die Behörden, die Verfassung oder das Eigentum des Bundes speziell gerichtet ist, und da bisher ein solcher Strafantrag nicht erhoben wurde, so dürfte es sich rechtfertigen, für diesmal davon Umgang zu nehmen und sich darauf zu beschränken, auf die Tragweite und Folgen der in Frage kommenden Handlungen hinzuweisen und den Entschluss kund zu tun, in Zukunft Fehlbare rücksichtslos zur Verantwortung zu ziehen.

Etwas weniger heftig als die «Freiheit» war bis in die jüngste Zeit der «Révolté». Doch enthielt auch dieser verschiedene Artikel, welche teils zu Diebstal, Raub und Mord, teils zum Aufruhr aufforderten. Auch hier kennen wir aber die Verfasser dieser Artikel nicht.

Endlich könnte man in Frage ziehen den Art. 41 des BStrafrechts, welcher lautet:

> Wer ein fremdes Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gefängnis oder Geldbusse zu belegen. A. S. III 416, Wolf I 375.

Die Untersuchung hat das wirkliche Bestehen einer Vereinigung von Personen, welche den Zweck hat, Verbrechen im Sinne Most's vorzubereiten, zu veranlassen und zu unterstützen, nicht nachweisen können. Wir sind sogar davon überzeugt, dass eine solche Gesellschaft in der Schweiz nicht besteht, und die Beteiligung einzelner bei bereits verübten Verbrechen auf persönlicher Initiative beruht, welche allerdings durch Most's Brandschriften wachgerufen wurde. Alles, was den gegenwärtig in der Schweiz lebenden Anarchisten nachgewiesen werden konnte, beschränkt sich auf den Schmuggel anarchistischer Litteratur nach benachbarten Staaten, und es kann sich daher einzig fragen, ob Art. 41 auch Bezug hat auf den Schmuggel von Druckschriften nach benachbarten Staaten, deren Verbreitung in diesen Staaten verboten ist.

Der Begriff der «völkerrechtswidrigen Handlung» ist ein ausserordentlich vager, und sehr leicht könnte aus diesem Paragraphen ein recht schlimmer «Kautschukparagraph» gemacht werden. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts darf diese Bestimmung nicht ausdehnend und im Zweifelsfalle nicht zu Ungunsten des Angeklagten interpretirt werden. Was daher in theoretischen Exkursen über das

Völkerrecht gelehrt werden mag, kommt an und für sich nicht in Betracht. Auch die völkerrechtlichen Gebräuche, das völkerrechtliche Herkommen haben nicht den Charakter bindender Normen und ihre Kenntnis kann dem Bürger nicht zugemutet werden. Es bleibt also nur das kodifizirte Völkerrecht, d. h. vertragliche Recht einzelner Staaten unter sich. Denn für die Verletzung eines fremden Gebietes und die öffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder Souverains oder seiner Repräsentanten bestehen besondere Vorschriften. Ueber die Verhinderung des Schmuggels anarchistischer Litteratur hat sich die Schweiz mit einem fremden Staat so wenig in einen Vertrag eingelassen, als über die Verhinderung des Schmuggels irgend einer andern Waare. Und solange solche Verträge nicht bestehen, kann jener Schmuggel auch nicht unter den cit. Art. 41 des BStrafrechtes gestellt werden.

B 1885 III 713.

IV. In Verbindung mit dem Ber. des eidg. Generalanwaltes über die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz teilt der eidg. Untersuchungsrichter Berdez über die Geschichte des Anarchismus in der Schweiz folgendes mit:

Gegen 1870 bestanden in der Schweiz, abgesehen von den Gewerkschaften, drei Hauptgruppen von Sozialisten:

1. Der Grütliverein, bestehend aus Schweizern, mit dem «Grütlianer» als Organ;

2. Der Centralverband der deutschen Vereine, bestehend aus Arbeitervereinen, welche das deutsche Element repräsentirten und deren Organ, das von Goegg und Ladendorf herausgegebene «Felleisen» war;

3. Der internationale Arbeiterbund, bestehend aus deutsch und französisch sprechenden Sektionen.

Diese im Jahr 1864 gegründete Gesellschaft war in der Schweiz vertreten durch die «Fédération jurassienne» und hatte ihr Centralkomite 1877 in Sonvilliers, später in La Chaux-de-Fonds und im November 1880 in Neuenburg. Das deutsche Organ der Internationale war vor 1873 die «Tagwacht», das französische Organ war das «Bulletin de la fédération jurassienne», später «L'Avant-Garde», und nach deren im Jahre 1879 erfolgten Unterdrückung der «Révolté».[1])

Im Jahre 1873 vereinigten sich die deutschen Arbeitervereine und die Internationale, um den Arbeiterbund zu bilden, dessen offizielles Organ die nunmehr die von Greulich redigirte «Tagwacht» wurde.

Im Jahre 1877 vereinigten sich Arbeiterbund und Grütliverein bei Anlass des eidg. Fabrikgesetzes zu einer sozialdemokratischen Partei, immerhin unter Festhaltung ihrer selbständigen Organisation; allein

[1]) Vgl. No. **1375.**

schon 1878 trennte sich der Grütliverein wieder vom Arbeiterbund. Der letztere bestand nicht lange, er fiel Streitigkeiten zwischen den extremen und den gemässigten Elementen und einem erheblichen Defizit zum Opfer und löste sich im Nov. 1880 auf.

Seither trieben die Sozialdemokraten Politik und bildeten zwei Organisationen. Eine deutsche, deren Organ der in Zürich erscheinende «Sozialdemokrat»[1]) war, und die unter der Leitung des deutschen Landesausschusses stand, und eine schweiz., deren Organ die «Arbeiterstimme» war, und welche unter der Leitung eines Centralkomites (Landesausschusses) in Zürich stand.

Die Arbeitervereine dagegen bildeten unter sich verbündete Gewerkschaften, welche sich nicht mit Politik, sondern ausschlieslich mit den Interessen der Arbeiter befassten.

Um diese Zeit (1880) vollzog die Internationale eine von langer Hand vorbereitete Schwenkung, durch welche sie in eine neue Entwicklungsphase eintrat. Ursprünglich war diese Gesellschaft auf verhältnismässig gemässigte sozialdemokratische Grundsätze gegründet worden. Die Statuten der Internationale vom Jahr 1866 und die revidirten Statuten von 1873 enthalten keine anarchistischen Theorien. Hauptsächlich unter dem Einflusse von Bakunin, der eine Zeit lang in der Schweiz agitirte, und im Gegensatz zu Karl Marx, der den Staatssozialismus vertrat, gelangte indessen die Internationale in der Schweiz bald zu sozialrevolutionären und schlieslich zu anarchistischen Anschauungen.

Offiziell vollzog sich diese Schwenkung im Juli 1881 auf dem internationalen Kongress in London.[2]) Allein es fanden schon vorher zahlreiche Vorbereitungen statt, unter denen die am 12. Sept. 1880 am Genfersee abgehaltene Konferenz am wichtigsten ist. Diese letztere Konferenz war von Deutschen veranstaltet worden; sie nahm ein Manifest an, welches eine geschlossenere und vollständigere Organisation der anarchistischen Elemente empfahl und die «Freiheit» als offizielles Parteiorgan und als Vermittlerin zwischen den einzelnen Gruppen anerkannte.

Ausserdem fällt in Betracht der Kongress der «Fédération jurassienne», der am 9. und 10. Okt. 1880 in La Chaux-de-Fonds stattgefunden hat.

Die Beschlüsse des Londoner Kongresses, welche diesen Vorbereitungen folgten, sind von der grössten Tragweite; sie bedeuten ein vollständiges Uebergehen zum Anarchismus und finden sich in der «Freiheit» vom 30. Juli, 6. und 13. Aug. 1881 und im «Révolté» vom 23. Juli, 6. und 20. Aug. und 3. Sept. 1881.

---

[1]) Vgl. No. **1392.**

[2]) Vgl. oben S. 62.

Der Kongress erklärte, dass die Propoganda durch Wort und Presse ungenügend sei, und empfahl als hauptsächlichstes Agitationsmittel die Propoganda der Tat. Er erklärte sich einverstanden mit der vollständigen und gewalttätigen Zerstörung der gegenwärtigen Institutionen; er erklärte als moralisch alle Mittel, welche dienlich sind, um die bestehende unmoralische Gesellschaft zu zerstören; er erklärte, dass die Stunde des Handelns und der revolutionären Tat gekommen sei und verlangte als absolut notwendig, dass mit allen Kräften dahin gewirkt werde, dass durch Taten der Gedanke der Revolution und der revolutionäre Geist gefördert werden. Der gesetzliche Boden, auf welchem man bisher im allgemeinen geblieben sei, müsse verlassen werden; zur Revolution führe einzig die Aktion auf gesetzwidrigem Wege. Zum Schlusse wurde gesagt: «Die technischen und chemischen Wissenschaften, welche der revolutionären Sache bereits Dienste geleistet haben, sind berufen, derselben künftig noch grössere zu leisten. Der Kongress empfiehlt daher den Gruppen und den einzelnen Mitgliedern des internationalen Arbeiterbundes, grosses Gewicht auf das Studium dieser Wissenschaften und ihrer Verwendung als Verteidigungs- und Angriffsmittel zu legen».

Mit Bezug auf die neue Organisation der Internationale beschloss der Kongress, sich auf Feststellung allgemeiner Grundsätze zu beschränken und im übrigen die Initiative für Bildung geheimer und anderer Organisationen, welche der sozialen Revolution dienlich sein müssen, den Gruppen zu überlassen.

Er anerkannte demnach die Autonomie der Gruppen und der Einzelnen und entwickelte so den Grundsatz weiter, der schon seit der Statutenrevision von 1873 die centralistische Organisation zerstört hatte. Von nun an wiegt das föderalistische Element vor...

Es wurde zwar nicht ausdrücklich ein offizielles Parteiorgan der Internationale bezeichnet, allein tatsächlich war dies von nun die Most'sche «Freiheit».

Die Beschlüsse des Londoner Kongresses von 1881 bilden den Ausgangspunkt für die gegenwärtige Organisation der Anarchisten...

Die meisten sozial-revolutionären Gruppen der deutschen und der französischen Schweiz schlossen sich der internationalen Vereinigung an...

In einigen Arbeitervereinen vollzog sich nun auch eine Spaltung. In Bern wurden die anarchistischen Mitglieder des deutschen Arbeiterbildungsvereins im Jahre 1882 aus dem Verein ausgestossen, worauf sie den Arbeiterverein «Freiheit»[1]) gründeten. In Vivis wurden die Anarchisten aus dem deutschen Arbeiterverein ausgeschlossen. In Lau-

[1]) Vgl. oben S. 67, Anm. 1.

sanne stiessen umgekehrt die Anarchisten die Sozialdemokraten aus, welche dann den «Arbeiter-Leseklub» gründeten.

Die Angaben Einzelner..., welche behaupten, die Internationale habe sich aufgelöst und bestehe nicht mehr, sind daher nicht glaubwürdig. Die Internationale hat sich seit 1881 umgestaltet, indem sie die am Londoner Kongress aufgestellten Grundsätze und die von demselben empfohlene Organisation annahm. B 1885 III 538.

Der eidg. Generalanwalt schliesst hieran nachstehende Bemerkungen an:

Seitdem nun in Deutschland und Oesterreich in Folge ihrer gegen die Sozialdemokraten und Anarchisten gerichteten Ausnahmegesetze die Behörden anfingen, die Anhänger der «sozialen Revolution» des Landes zu verweisen, zogen diese Leute mit Vorliebe nach der Schweiz, wo sie einerseits Arbeit, andrerseits freiere Bewegung zu finden hofften, und von wo aus sie sich dann häufig an der Agitation gegen ihr Vaterland beteiligten. Es hatte dies zur Folge, dass das anarchistische Element in der Schweiz sich fortwährend im Zunehmen befand. Doch standen sich, wie bereits angedeutet wurde, von nun an Sozialdemokraten und Anarchisten scharf gegenüber. Während die deutschen Sozialdemokraten die Verbesserung der Lage des Arbeiters und die Umgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung im Sinne einer Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten und Missstände auf gesetzlichem Wege, durch Belehrung und Organisation der Arbeiter anstrebten und von einer gewalttätigen Aktion einstweilen nichts wissen wollten, predigten die Anarchisten «die Propaganda der Tat», deren Endziel die allgemeine soziale Revolution und mit dieser die Beseitigung der staatlichen Organisationen und die Herstellung der allgemeinen politischen und sozialen Gleichheit sein sollte.

Die Anarchisten stellten den Satz auf, dass zur Erreichung dieses Zieles jegliches Mittel erlaubt sei, und dass die Verachtung des Gesetzes oberstes Prinzip sein müsse. Mord, Raub, Brandstiftung sollten dazu dienen, die bürgerliche Gesellschaft in Angst und Schrecken zu versetzen, die Arbeiter zur Tat anzuspornen und die Kriegskasse für die Propaganda der Tat zu füllen.

Doch ist zu beachten, dass bei einzelnen Individuen diese Gegensätze häufig durchaus nicht so scharf ausgeprägt sind, und dass viele entweder wirklich oder angeblich zwischen beiden Richtungen stehen. B 1885 III 541; vgl. auch B 1883 II 910.

1885. Der Vertreter des eidg. Justiz- und Polizeidep. hatte den in der Angelegenheit der anarchistischen Umtriebe den 26. Febr. 1885 bestellten eidg. Generalanwalt Nationalrat Müller aus

Bern (No. **1384** I) ersucht, in seinem Ber. an den BR auch auf die Frage einzutreten, ob mit Bezug auf die anarchistische Propaganda auf administrativem oder gesetzgeberischem Wege Massnahmen sollten getroffen werden.

Nationalrat Müller betont in seinem Ber. vom Juni 1885, dass Personenkenntnis und Kenntnis der persönlichen Beziehungen der Anarchisten unter sich in dieser ganzen Angelegenheit die Hauptsache sei. Solange die Kantone unter sich nicht in Beziehung stehen und keiner weiss, was im andern geht, so lange werden alle Anstrengungen der kant. Behörden nur mangelhafte Resultate zu Tage fördern. Eine erfolgreiche Verfolgung der anarchistischen Bewegung ist erst dann möglich, wenn allseitig eine einheitliche Orientirung stattfindet. Diese herzustellen sind die Kantone nicht im stande, es muss dazu die Vermittlung durch den Bund in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zwecke hätte der Bund eine Centralstelle zu errichten, welcher sämtliche Kantone periodisch Bericht zu erstatten, Domizilveränderungen, neuen Zuzug, neue Erscheinungen, welche mit Bezug auf die anarchistische Bewegung beobachtet wurden etc., zu melden, in besonders wichtigen Fällen auch sofort Anzeige zu machen hätten. Die Centralstelle würde dann das eingegangene Material sichten und wiederum an die Kantone dasjenige mitteilen, was für jeden einzelnen von Bedeutung sein könnte. Ueberdies könnte diese Centralstelle da, wo es nötig erscheinen sollte, Aufschlüsse geben über den Stand der Bewegung, über Organisation und Taktik der Partei, über Mittel und Wege, dem geheimen Treiben derselben auf die Spur zu kommen u. dgl. m. Auf diese Weise dürfte man jederzeit über den Stand der Partei genau unterrichtet sein und nötigenfalls im gegebenen Momente auch mit Sicherheit operiren können.

B 1885 III 718. Vgl. No. **1388.**

1386. Im Hinblick auf den Beschl. vom 26. Febr. 1885, durch welchen eine strafrechtliche Verfolgung der den Anarchisten zugeschriebenen Vergehen angeordnet wurde (No. **1384** I), erklärte sich der BR in seinem Beschl. vom 3. Juni 1885 auf Antrag des eidg. Generalanwaltes und in Anwendung von Art. 70 der BV damit einverstanden, dass die strafrechtliche Verfolgung gegen die folgenden namentlich genannten 21 Ausländer fallen gelassen werde; er verfügte jedoch gleichzeitig deren Ausweisung aus dem schweiz. Gebiet. In seinem Beschl. zog der BR in Betracht:

Dass der eidg. Generalanwalt und der eidg. Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz darüber einverstanden sind, dass die weitere gerichtliche Verfolgung aufzuheben sei gegen:

1. Bodenmüller, Kaspar, von Hürbel (Würtemberg), geboren 1855, ledig, Drechsler, zuletzt in Bern;
2. Brenner, Jakob, von Hördt (Elsass), geboren 1851, verheiratet, Schneider, zuletzt in Bern;
3. Brilitzki, Adolph, von Krakau, geboren 1852, ledig, Schuhmacher, zuletzt in St. Gallen;
4. Daschner, Theodor, von Straubing (Baiern), geboren 1840 ledig, Drechsler, zuletzt in Schaffhausen;
5. Dorst, Johann, von Jedlesee bei Wien, geboren 1854, ledig, Maschinenschlosser, zuletzt in Winterthur;
6. Fitzek, Franz, von Eibis (Böhmen), geboren 1855, verheiratet, Vater von vier Kindern, Schlosser, zuletzt in Zürich;
7. Halbedt, Karl, von Wörösmart (Ungarn), geboren 1847, ledig, Schuhmacher, zuletzt in Räterschen bei Winterthur;
8. Jonata, Franz, aus Johannestal (Böhmen), geboren 1852, verheiratet, Schneider, zuletzt in Hottingen bei Zürich;
9. Klinger, Joseph, von Aussig (Böhmen), geboren 1856, ledig, Seilergeselle, zuletzt in Rorschach;
10. Koubsky, Joseph, aus Jedla (Oesterreich), geboren 1855, ledig, Drechsler, zuletzt in St. Gallen;
11. Leonhard, August, aus Schwerin, geboren 1859, ledig, Wagner, zuletzt in Winterthur;
12. Nikitscher, Stephan, aus Gussing (Ungarn), geboren 1858, ledig, Schreinergeselle, zuletzt in Mörschwyl (St. Gallen);
13. Nowak, Anton, aus Penovhraly (Böhmen), geboren 1856, verheiratet, Schneider, zuletzt in Zürich;
14. Nowotny, Jakob, von Paardorf (Mähren), geboren 1859, ledig, Flachmaler, zuletzt in Horn (Thurgau);
15. Petersen oder Peters, Heinrich Friedrich Julius, von Mille (Lauenburg), geboren 1856, ledig, Schuhmacher, zuletzt in Luzern;
16. Remlinger, Julius, von Gogglingen (Würtemberg), geboren 1844, ledig, Schneider, zuletzt in Rorschach;
17. Wakenreuter, Jakob, von Neustadt an der Saale (Baiern), geboren 1844, ledig, Schneider, zuletzt in St. Gallen;

18. Zahradniczek, Franz, auch genannt Joseph, alias Gärtner, von Schmalkewicz (Mähren), geboren 1857, ledig, Möbelschreiner, zuletzt in St. Gallen;

in Betracht ferner, dass der eidg. Untersuchungsrichter für die romanische Schweiz den Antrag gestellt hat, es sei der in seinem Amtskreise geführten Untersuchung keine Folge zu geben, und dass der eidg. Generalanwalt diesem Antrage zustimmt, soweit er folgende Personen betrifft:

19. Heilmann, Ludwig, von Schifferstadt (Baiern), geboren 1858, ledig, Buchbinder, zuletzt in Lausanne;
20. Schultze, Karl, von Kottbus (Preussen), geboren 1852, verheirathet, Buchbinder, zuletzt in Genf;
21. Grave, Johann, von Puy de Dôme (Frankreich), 30 Jahre alt, verheiratet, Buchdrucker, zuletzt in Genf;

nach Einsicht von Art. 29, Abs. 3 des Ges. über die BStrafrechtspflege vom 27. Aug. 1851, lautend:

> Stimmen Untersuchungsrichter und Bundesanwalt in dieser Ansicht zusammen, so kann bei gemeinen Vergehen die Verfolgung sofort aufgegeben werden; bei politischen Vergehen ist die Weisung des BR einzuholen; A. S. II 750, Wolf I 416.

in Betracht, dass gegen keines der vorgenannten 21 Individuen ein genügender Beweis dafür vorliegt, dass es an einem unter das BStrafrecht fallenden Vergehen teilgenommen; dass aber alle an den Umtrieben der anarchistischen Gruppe, welche den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnung bezweckt und Diebstal, Brandstiftung und Mord als erlaubte Mittel hiezu proklamirt, in tätiger Weise sich beteiligt haben;

in Betracht, dass diese 21 Ausländer denjenigen ihrer Genossen, welche derartige Verbrechen begangen haben, hiefür Beifall zollten; dass sie Schriften verbreitet haben, durch welche solche Mörder belobt und als Vorbilder dargestellt wurden, sowie, dass sie in den anarchistischen Zusammenkünften zur Nachahmung aufreizten;

in Betracht endlich, dass die öffentliche Sicherheit die Ausweisung dieser gefährlichen Individuen erheischt.

B 1885 III 236, 1886 I 988.

Den 13. April 1886 trat der BR auf das Gesuch eines der den 3. Juni 1885 Ausgewiesenen nicht ein; derselbe ersuchte um Bewilligung der Rückkehr in die Schweiz, weil er und seine Familie durch den Ausweisungsbeschl. vom 3. Juni 1885 schwer betroffen

sei; obschon er anarchistischen Bestrebungen huldige, habe er selbst nie etwas strafbares getan. Der BR fand jedoch, dass die Zeitumstände und die fühlbare Regsamkeit der anarchistischen Richtung ihn nicht veranlassen können auf seinen Beschl. zurückzukommen.

B 1887 II 737; die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1886 billigt in ihrem Ber. vom 28. Mai 1887 (Haberstich) ausdrücklich dieses Verfahren des BR, B 1887 III 53.

1887. Mit Beschl. vom 8. Sept. 1885 wies der BR in Anwendung des Art. 70 der BV folgende fünf Ausländer aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. weg: Martin Grasser von Schoppershof (Baiern), geboren 1857, Schneider, zuletzt in Lausanne, Franz Nuska von Netolitz (Böhmen), geboren 1854, Schneider, zuletzt in Lausanne, Maximilian Mayer von Simmering bei Wien, geboren 1839, Schuster, zuletzt in Winterthur, Martin Glaser von Höfen (Böhmen), geboren 1853, Schneider, zuletzt in Zürich, Arnold Mrňa (sprich Mirna) von Kralitz (Mähren), geboren 1860, Schneider, zuletzt in Zürich; die Tatsachen, die dem Ausweisungsbeschl. zu Grunde lagen, waren folgende:

In der Nacht vom 20. auf den 21. Aug. 1885 wurden in den Strassen von Glarus und in der Nacht vom 23. auf den 24. Aug. in den Strassen von Lausanne zahlreiche Exemplare eines gedruckten Aufrufes niedergelegt und ausgeworfen; dieser Aufruf ist unterzeichnet: Eine geheime Gruppe schweiz. Anarchisten und an die: Genossen! Schweizerbürger! gerichtet. Er enthält die Aufforderung zum «gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnung» und fordert zum Schlusse auf, die Behörden mit der ganzen «Ausbeuterklasse» niederzumachen. Dieser Aufruf hätte überall den 20. August an die Grütli- und Arbeitervereine in der Schweiz übergeben werden sollen.

Allem Anscheine nach ist diese Druckschrift in einer erheblichen Zahl von Exemplaren aus Paris nach der Schweiz geschickt worden; ein grösserer Teil derselben gelangte in die Hände des Martin Grasser, der über hundert Exemplare nach Winterthur sandte und gleichzeitig den dort sich aufhaltenden Maximilian Mayer brieflich anwies, wie und wann die Verbreitung stattzufinden habe. Ferner gab Grasser nach seiner eigenen Angabe «einige» Exemplare an Franz Nuska ab. Martin Glaser in Zürich, der sich «offen als Anarchist» bekennt, wurde ebenfalls im Besitz von 82 Exem-

plaren gefunden, und es besteht kein Zweifel, dass alle Genannten nicht blos in Bezug auf die Proklamation tätig waren, sondern überhaupt zur Förderung und Verwirklichung anarchistischer Tendenzen unter sich verbunden sind. Es gilt dies namentlich auch von Arnold Mrña, der als einer der tätigsten und hervorragendsten Genossen bezeichnet wird und früher Mitglied des Vorstandes des anarchistischen Vereins « Slován » war.

Die Erwägung des Beschlusses des BR lautet dahin, dass die genannten fünf Ausländer den ihnen gewährten Aufenthalt unter fälschlicher Aneignung des Schweizernamens misbraucht, um die innere und äussere Sicherheit der Eidg. durch gewaltsamen und verbrecherischen Umsturz der öffentlichen Ordnung zu gefährden.
B 1885 III 853, 1886 I 989.

Der fragliche Aufruf besteht aus zwei Teilen, nämlich aus einem an das Schweizervolk gerichteten Aufruf und aus einem Nachtrag zu demselben. Der Nachtrag hat keine wesentliche Bedeutung. Er ist zusammengetragen aus einzelnen Ergüssen der anarchistischen Zeitung « Freiheit » Most's und enthält u. a. folgende Schimpfereien:

Dedual,[1]) der Justizstrolch für die deutsche Schweiz, die verkörperte Hundsseele eines mittelalterlichen Folterknechtes, dumm und anmassend, glaubt in dieser anarchistischen Sache hervorragendes leisten zu können; was ihm an Intelligenz fehlt, meint er durch Brutalität ersetzen zu können. Trotz seiner « Energie » und seinem « Pflichteifer » kam auch er schlieslich zur Einsicht, die Anarchisten doch nicht an den Galgen liefern zu können, weshalb ihm auch der Mut kam, in einem Zeitungsartikel mit Pathos zu schreiben: « Ich fürchte das Messer eines Lumpen nicht. »

Der Polizeihauptmann Fischer[2]) in Zürich, ein würdiger Genosse des katholischen Graubündners, Beutelschneiders Dedual, der letztern noch an Rohheit zu übertreffen suchte, hatte für die Untersuchungsgefangenen bei den Verhören ein hübsches Sortiment von Titulationen: Lump, Mörder, Räuber, Gauner, Dieb, Spitzbube, Hallunk, Lausbube, elender Tropf u. s. w. waren die gewöhnlichen Ausdrücke seines Ingrimms ... wozu der Generalhallunk Müller[3]) beifällig grinste . . .

---

[1]) Reg.-Rat Dedual in Chur war eidg. Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz bei Anlass der Anarchistenuntersuchung im Jahre 1885, No. **1384.**

[2]) Vgl. No. **1389.**

[3]) Vgl. No. **1384.**

Im ersten Teil des Aufrufes stellt sich die «geheime Gruppe schweiz. Anarchisten» dar, als wäre sie um das politische und soziale Wol der Schweiz besorgt; sie fordert auf zu Ungehorsam, ja zur förmlichen Widersetzlichkeit gegen die obersten Behörden des Landes und zur Revolutionirung seiner verf.-mässigen Ordnung; der Schluss lautet:

Nieder mit den Bluthunden, den Gesandtschaften der fremden Tyrannen! Nieder mit dem verräterischen Bundesrate, welcher das Schweizervolk an die fremden Tyrannen verschachert! Nieder mit der ganzen Ausbeuterklasse, die uns niemals eine andere Regierung geben kann und wird als eine volksverräterische! Wir sind jetzt genug regiert worden, und können es wol versuchen, unsere Geschäfte einmal selbst zu besorgen . . .

Hoch die soziale Revolution! Hoch die Herrschaftslosigkeit, das heisst, die Herrschaft eines jeden einzelnen über sich selbst.

1888. I. Zufolge der im Jahre 1885 vom BR getroffenen Massnahmen schien die anarchistische Propaganda auf dem schweiz. Gebiete beinahe verschwunden zu sein.[1]) Vorgänge jedoch, die sich im Herbst des Jahres 1887 ereignet hatten, gaben, obschon sie nur teilweise sich auf die anarchistischen Bestrebungen beziehen, der von Nationalrat Müller gemachten Anregung[2]) einen neuen dringlichen Charakter und veranlassten den BR, in einem Ber. vom 12. März 1888 an die BVers. einen Nachtragskredit zum Zwecke einer bessern Organisation der politischen Polizei[3]) im Betrage von Fr. 20,000 zu begehren. Die eidg. Räte bewilligten diesen Kredit durch BBeschl. vom 20., 23. März 1888.

Das einzige Mittel — sagt der BR in dem erwähnten Ber. — der politischen Polizei diejenige feste Organisation zu geben, deren

---

[1]) Vgl. B 1886 I 989, 1887 II 737, III 53.

[2]) Vgl. No. **1885.**

[3]) Vgl. Ber. der Komm. des NR vom 20. März 1888 (Künzli): Die Schaffung einer centralen Polizeistelle, bei welcher alle Fäden aus den Kantonen zusammenlaufen, von der alle erforderlichen Anordnungen und Direktiven ausgehen, und welche die Verantwortlichkeit für ihre Ausführung trägt, darf nicht länger verschoben werden, B 1888 I 691.

Ber. der Komm. des StR vom 23. März 1888 (Hoffmann): Der Betrag des Kredites scheint darauf hinzudeuten, dass es sich wesentlich um Kreirung einer Centralstelle und die Verwendung geeigneter Persönlichkeiten in Kantonen handelt, deren Verhältnisse hiezu besondere Veranlassung bieten können, B 1888 I 700. — Den 20. April 1888 wurde das Personal des eidg. Justiz- und Polizeidep. vermehrt um einen Kanzlei-Sekretär für die Fremdenpolizei.

sie heute mehr als je bedarf, besteht darin, dass der vollziehenden Behörde des Bundes die Möglichkeit gewährt wird, auf die Leitung und Ueberwachung der Untersuchungen einen direkten und fortgesetzten Einfluss auszuüben; es handelt sich insbes. darum, überall auf schweiz. Boden nicht nur das Treiben der Anarchisten, sondern auch die Tätigkeit der Spione, welche als solche fast naturnotwendig in Agents provocateurs sich zu verwandeln die Neigung haben, planmässig zu überwachen und zu verfolgen.

Vgl. auch B 1890 II 208.

II. Den 11. Mai 1888 richtete sodann der BR an die KReg. ein konfidenzielles Kreisschr, in welchem er die Aufgaben der kant. Behörden in folgender Weise festsetzte:

1. Die kant. Polizeibehörden sammeln sorgfältig alle Tatsachen, welche auf ihrem Gebiete sich ereignen und die innere Sicherheit der Schweiz, sowie die Beziehungen der Schweiz zum Auslande betreffen. Ueber alle diese Vorgänge, sowie über deren Urheber erstatten sie von sich aus und ohne weitere Einladung Bericht an das eidg. Justiz- und Polizeidep.

2. Insbesondere richten sie ihre Aufmerksamkeit auf die öffentlichen und geheimen Versammlungen, sowie auf die Zeitungen und Publikationen, in welchen die Fragen der sozialen Organisation der Schweiz und der politischen oder sozialen Organisation anderer Staaten behandelt und diskutirt werden. Ueber diese Versammlungen und Publikationen erstatten sie ebenfalls Bericht und treffen Vorsorge, dass die diesfallsigen Publikationen regelmässig dem eidg. Justiz- und Polizeidep. zukommen.

3. In Betreff derjenigen Personen, welche an solchen Versammlungen oder an der Redaktion oder Verbreitung derartiger Presserzeugnisse aktiven Anteil nehmen, sammeln die kantonalen Polizeidirektionen sorgfältig alle Notizen, welche geeignet sind, über deren Namen, Herkunft, Beschäftigung, Subsistenzmittel und Antecedentien Auskunft zu erteilen, und übersenden diese Notizen regelmässig dem eidg. Justiz- und Polizeidep. In gleicher Weise verfahren sie auch gegenüber Fremden, deren Existenzmittel unbekannt sind, oder deren Anwesenheit auch aus andern Gründen der Schweiz Schwierigkeiten bereiten könnte.

4. So oft eine dieser Personen ihren Wohnort verlässt und in einen andern Kanton zieht, ist von der kant. Polizeibehörde dem eidg. Justiz- und Polizeidep. sofort Kenntnis zu geben, und gleichzeitig der Polizeibehörde des andern Kantons, in welchen diese Person sich begeben hat, davon Mitteilung zu machen. B 1888 IV 1044.

Obschon das Kreisschr. ein « konfidenzielles » war, berichteten alsbald mehrere Zeitungen unrichtiges und richtiges über dasselbe.[1]) Deshalb richtete der Staatsrat des Kts. Neuenburg den 30. Nov. 1888 folgendes Schreiben an den BR:

Es schien uns ohne Kommentar selbstverständlich, dass die Vollziehung der vom BR den kant. Polizeibehörden erteilten Instruktionen nur innert der Schranken der Verf. realisirt und keine der öffentlichen Freiheiten dadurch suspendirt oder verkürzt werden wollte. Wir hatten gefunden und finden noch, dass das Kreisschr. es auf keine der politischen und sozialen Meinungsströmungen abgesehen habe, welche sich bis jetzt in der Schweiz frei bewegen konnten. Für uns war es augenscheinlich, dass die empfohlenen Massnahmen hauptsächlich durch das Treiben der Anarchisten, der politischen Spione und der agents provocateurs notwendig gemacht wurden, welche für unsere Sicherheit und unsere internationalen Beziehungen zu einer wirklichen Gefahr geworden sind. B 1888 IV 194, 1049.

Der BR bestätigte den 12. Okt. 1888 der Neuenburger Reg., dass der Sinn des Kreisschr. vom 11. Mai 1888 kein anderer als der von der Neuenburger Reg. gegebene sein könne; den gleichen Standpunkt nahm er auch ein in einem Schreiben vom 7. Dez. 1888 an die Komm. des NR zur Prüfung einer Petition über die politische Polizei; der BR sagt:

Durch den einstimmigen und klar ausgesprochenen Willen der BVers. aufgefordert, einen seit langem gewünschten Dienst zu organisiren, der den BR in den Stand setzen würde, auch über alles unterrichtet zu sein, was die innere Sicherheit der Schweiz und die auswärtigen Beziehungen (Art. 102, Ziff. 8, 9, 10 der BV) berührt, war der BR darauf angewiesen, sich für die Erlangung der daherigen Aufschlüsse an die Reg. der Kantone zu wenden. Indem er an die Mitwirkung derselben appellirte, erwartete er und erwartet er ferner von denselben alle Informationen zu erhalten, die sie sich durch wachsame Anwendung der ihnen zu gebote stehenden Mittel verschaffen können. Der BR, der zum Hüter von Verf. und Gesetz berufen ist, wird von diesen Informationen ebenfalls nur innert der verf-mässigen und gesetzlichen Schranken

[1]) Den 6., 10. Juli 1888 erbat sich Advokat Scherer in St. Gallen namens des Centralcomites des Grütlivereins und des Arbeiterbundes Aufschluss über die Tragweite des Kreisschr. Der BR lehnte prinzipiell dieses Begehren ab, weil das Kreisschr. ein konfidenzielles sei, versicherte aber dem Gesuchsteller, dass das Bestreben des BR stets darauf gerichtet sei, soviel als möglich die Anforderungen, welche die Sicherheit des Vaterlandes an ihn stellen, mit der Achtung vor den individuellen Rechten in Einklang zu bringen, B 1888 III 828.

und Formen Gebrauch machen, ohne irgend eine der den Bürgern gewährleisteten Freiheiten zu verkürzen und auch nur dann, wenn die Fürsorge für die innere Sicherheit der Schweiz oder für ihre internationalen Beziehungen dem BR diesen Gebrauch zur strickten Pflicht macht.
B 1888 IV 194, 1050.

Die BVers. schritt daher den 21. Dez. 1888 über die Petitionen, welche die schweizerischen Grütlivereine, die demokratischen Vereine von Zürich und Umgebung und sonstige Vereine und Gesellschaften die Fremdenpolizei betr. an sie gerichtet hatten, zur Tagesordnung über in Erwägung:

Dass die Misverständnisse, welche infolge des bundesr. Kreisschr. vom 11. Mai 1888 entstanden sind, durch das Schreiben des BR an die Reg. des Kts. Neuenburg vom 12. Okt. und durch dessen Erklärung vom 7. Dez. 1888, wonach die einzuführende Kontrole nur auf die Anarchisten, Spione und Agents provocateurs zu richten sei, als beseitigt betrachtet werden können,

dass der für die Fremdenpolizei bewilligte Kredit sich somit nur auf die Ausübung dieser Kontrole beziehen kann,

dass gemäs Art. 102, Ziff. 8, 9, 10 der BV die Ausübung der in Art. 70 der BV vorgesehenen Befugnisse dem BR übertragen ist.
B 1889 I 1.

III. Aber auch die politischen Ereignisse des Jahres 1889 zeigten des deutlichsten die Unzulänglichkeit der Organisation der politischen Fremdenpolizei in der Schweiz. Diese politischen Ereignisse führten die öffentliche Meinung dazu, nahezu einstimmig einen ständigen eidg. Generalanwalt zu verlangen, der die Fremdenpolizei in Beziehung auf Handlungen, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, zu überwachen hätte.

Diese Strömung der öffentlichen Meinung kam einem vom BR längst gehegten Wunsche entgegen; auf den verschiedensten Gebieten hatte sich die Notwendigkeit eines Bundesanwaltes des lebhaftesten fühlbar gemacht. Der BR legte daher der BVers. den 15. Juni 1889 den Entw. eines BGes. über die Bundesanwaltschaft vor. Das Ges. selbst kam den 28. Juni 1889 zu stande und trat den 15. Okt. 1889 in Kraft, No. **147, 276,** III, Ziff. 5.
B 1890 II 134.

Auf Antrag der Komm. des StR hatte die Bestimmung des Art. 3, Abs. 2 des BGes. folgende Fassung erhalten:

> Er (d. h. der Generalanwalt) überwacht die Fremdenpolizei in Beziehung auf Handlungen, welche die innere oder äussere

Sicherheit der Schweiz gefährden, sowie die bezüglichen Untersuchungen und unterbreitet dem BR auf Anwendung des Art. 70 der BV gehende Anträge.[1] A. S. n. F. 2 S. I 243.

1889. Ueber den Kopf der ihm vorgesetzten Behörde hinweg und ohne jede Begrüssung derselben hat Polizeihauptmann Fischer in Zürich den 6. Jan. 1888 den beiden Abgeordneten in den deutschen Reichstag, Bebel und Singer, auf deren privates Ansuchen hin, einen Ausweis in die Hand gespielt über das Resultat der gegen die Polizeispione Haupt und Schröder geführten Untersuchung.[2] Diese Untersuchung war dem Polizeihauptmann Fischer anvertraut worden, dieselbe harrte jedoch noch der Erledigung durch die zuständige BBehörde.

Wegen dieses Vorfalls richtete der BR den 8. Febr. 1888 an die Reg. des Kts. Zürich folgendes Schreiben:

Wir können Ihnen nun nicht verhehlen, dass die Akten auf uns einen geradezu bemühenden Eindruck gemacht haben. Zwar hat Ihre Polizeidirektion Herrn Fischer bereits einen Verweis erteilt, und Sie selbst haben dessen Handlungsweise als eine inkorrekte bezeichnet; allein das schliesst nicht aus, dass wir unsrerseits die entschiedenste Misbilligung des Vorgehens des Herrn Fischer aussprechen, und zwar trifft diese Misbilligung nicht nur die von ihm begangene Indiskretion, sondern in nicht geringerem Masse auch die von ihm versuchte Rechtfertigung.

Was sich anläslich der Untersuchung gegen Schröder und Haupt zugetragen hat, in Verbindung mit dem Anspruch, den jener Polizeibeamte darauf erhebt, dritten Personen nach Gutfinden Mitteilungen über die Ergebnisse der Untersuchungen zu machen, mit deren Führung er betraut ist, nötigt uns, auf Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, die geeignet sind, das Geheimnis von Untersuchungen zu sichern, welche im Interesse der politischen Polizei geführt werden.

Es liegt auf der Hand, dass diese Polizei ihrerseits im Interesse nicht nur des Kantons besteht und ausgeübt wird, in welchem sie zufälligerweise in Bewegung gesetzt worden ist, sondern in demjenigen der gesamten Schweiz, deren äusserer und innerer Sicherheit sie zu dienen hat. Nach Mitgabe von Art. 102, Ziff. 8 und 10 und Art. 70

---

[1] Der Entw. des BR hatte als Art. 2, litt. b blos die Vorschrift, dass der Generalanwalt alle Geschäfte zu besorgen hat, welche in den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidep. gehören, und die ihm durch die BBehörde übertragen werden, B 1889 III 634.

[2] Vgl. No. **1891.**

der BV müssen wir für uns das Recht der Aufsicht und Oberleitung auf diesem Gebiete beanspruchen und können unmöglich zugeben, dass es kantonalen Beamten gestattet sei, derartige Untersuchungen nach ihrem Belieben zu führen oder, ohne unsere Ermächtigung, dem Publikum oder Drittpersonen darauf bezügliche Mitteilungen zu machen.

Es ist im Interesse des Ansehens und der Würde der Eidg. nach aussen unerläslich, dass wir in dieser Richtung unsere verf-mässigen Kompetenzen in vollem Umfange auszuüben in der Lage seien. Wir haben daher auch allen Grund, die bestimmte Erwartung auszusprechen, dass, ganz abgesehen von den Massnahmen, welche uns in Zukunft einen bestimmenden und massgebenden Einfluss auf die Führung derartiger Untersuchungen sichern sollen, Erscheinungen, wie sie jetzt zu Tage getreten sind, sich nie und nirgends mehr wiederholen werden.

B 1888 I 325, 596, 699; vgl. Langhard a. O. S. 32.

A. Bebel und P. Singer, Mitglieder des deutschen Reichstages, hatten den 6. Jan. 1888 folgendes Schreiben an Polizeihauptmann Fischer gerichtet:

Die . . Unterzeichneten richten an Sie die höfliche Bitte, Ihnen bestätigen zu wollen, dass . . . Karl Schröder, sowie . . . Christian Haupt folgende, Freunden von uns gemachte Geständnisse auch in der wider sie anhängigen behördlichen Untersuchung ausgesagt haben: . . .

(I) 1. dass Schröder seit Jahren im Dienste der Berliner Polizei steht, anfangs monatlich mit 200 Mark Gehalt und in den letzten anderthalb Jahren 250 Mark per Monat erhalten hat;

2. dass er das Geld auf Anweisung des Polizeirates Krüger in Berlin empfangen, seine Berichte an den Polizeibeamten Krüder gesandt habe;

3. dass bei Schröder bei der Hausdurchsuchung eine Kiste Dynamit, aus der Dynamitfabrik Opladen . . . . stammend, gefunden wurde, die Schröder von den Anarchisten Etter und Wübbeler empfieng;

4. dass Schröder mit den Anarchisten Stellmacher etc. . . . genau bekannt und in intimen Beziehungen stand, und im Herbste 1883 einer zu Zürich stattgehabten Konferenz der Schweizeranarchisten beiwohnte, bei der auch die genannten zugegen waren;

5. dass seine Verbindung mit der Berliner Polizei der Anarchist Kaufmann vermittelte, und nach Schröders Aussage auch Kaufmann im Dienste der Berliner Polizei arbeitete;

6. dass Schröder auch mit den Anaschisten Peukert und Neve in persönlicher Beziehung, mit dem Anarchisten J. Schwab in New-York in brieflichem Verkehr stand;

7. dass Schröder alle neu erscheinende sozialistische und anarchistische Litteratur für die Berliner Polizei anzuschaffen und dieser sofort zuzu-

senden hatte, dass er die bezüglichen Versammlungen der erwähnten Richtungen zu überwachen und die darin anwesenden Personen zu denunziren hatte;

8. dass Schröder in Versammlungen und Wirtschaften die Arbeiter durch seine Reden erhitzt und aufgehetzt und sie auf den Weg der Gewalt, als dem einzigen Mittel zur Rettung verwiesen und zur Propaganda der Tat aufgefordert hat. . . .

(II) 1. Dass Haupt zugestanden, seit vollen sieben Jahren im Dienste der Berliner Polizei zu stehen, anfangs in Paris tätig war, dann nach Genf übersiedelte;

2. dass Polizeirat Krüger den Haupt im Jahre 1881 und der Polizeirat von Hacke im Jahre 1884 in Genf persönlich besuchten und ihn instruirt haben;

3. dass beide mit seinen bisherigen Leistungen nicht zufrieden waren und mehr von ihm verlangten, wobei Polizeirat Krüger Winke erteilte, wie er namentlich die in Genf lebenden Russen und Polen an sich heranlocken, sich in ihr Vertrauen schleichen und nächtlicher Weise in ihre Wohnungen eindringen solle; dass von Hacke ihm den Rat gab, sich in die Kreise der Anarchisten zu drängen;

4. dass Haupt anfangs 100 Mark, dann 125 Mark, später 150 Mark und zuletzt 200 Mark per Monat von Polizeirat Krüger erhielt, welcher ihm auch Geld zur Gründung eines Geschäfts anbot;

5. dass Polizeirat Krüger dem Haupt schrieb: Er wisse, das nächste Attentat gegen den Zaren werde von Genf aus gehen, darüber brauche er Bericht.

Den gleichen Tag erwiderte Polizeihauptmann Fischer auf diese Anfrage der beiden Reichstagsabgeordneten folgendes:

Bei dem lebhaften Interesse, welches diese Sache für die schweiz. Behörden in Bezug auf das provokatorische Treiben der unter Anklage stehenden Personen hat, erkläre ich Ihnen, obschon keinerlei Verpflichtung für mich dazu vorliegt, dass einerseits durch die Geständnisse der Angeschuldigten, anderseits durch Zeugen die vollständige Richtigkeit sämtlicher in dem zurückfolgenden Schriftstück aufgestellten Behauptungen festgestellt ist. Einzig der in Frage 6 beleuchtete Verkehr Schröders mit J. Schwab ist jetzt noch nicht amtlich erhärtet.

B 1888 I 596. Vgl. Stenographisches Bulletin des deutschen Reichstages, Sitzung vom 27. Jan. 1888.

1390. Den deutschen Reichsangehörigen Alfred von Ehrenberg, preuss. Generalstabshauptmann a. D., Peter Emil Schopen, Student der Medizin und Ignaz Metzler ist durch Beschl. des BR vom 27. Jan. 1888, in Anwendung von Art. 70 der BV, der Aufenthalt auf Schweizer Gebiet verboten worden, in Erwägung:

Dass dieselben während ihres Aufenthaltes in der Schweiz der anarchistischen Partei angehört haben, dass sie mit den Chefs dieser Gruppe in engen Beziehungen gestanden und deren Ideen und Projekte geteilt haben, sowie dass sie das Asylrecht misbrauchten, indem sie, als sie noch in der Schweiz sich aufhielten, die Doktrinen der Anarchisten mit Gewalt in ihrer Heimat zur Geltung zu bringen suchten. B. 1888 I 210, 592.

Ueber v. Ehrenberg geben die Akten der Bundesanwaltschaft folgenden weitern Aufschluss:

Nachdem v. Ehrenberg zur Disposition gestellt worden war, wurde er infolge einer gegen das Kriegsministerium gerichteten Schrift zu drei Monaten Festung verurteilt. In industriellen Unternehmungen ruinirte er sich hierauf ökonomisch. Er wird Sozialist und tritt im Jahre 1883 in Zürich zunächst in Verbindung mit dem «Sozialdemokrat».[1]) Bald jedoch tritt er in Gegensatz zu demselben; denn v. Ehrenberg ist heftig und extravagant. Er predigt die Revolution. Er geht zu den Anarchisten über und spielt unter denselben eine hervorragende Rolle. Er stand auch in Verbindung mit Kaufmann. Er schreibt in die Most'sche Freiheit. Er versuchte eine soziale Revolution in Deutschland vorzubereiten. Er erwartet den baldigen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland und während desselben wollte er die Republik proklamiren infolge einer allgemeinen Erhebung. Zur Vorbereitung derselben schickte er seinen Freund Schopen nach Deutschland. Die Untersuchung gegen v. Ehrenberg konnte nicht feststellen, ob er etwa ein Spion ist;[2]) allerdings hat er ununterbrochen seine Pension von Deutschland bezogen, er ist auch nach Deutschland zurückgekehrt. Wenn er nicht Spion ist, so ist er jedenfalls Anarchist und zwar ein sehr gefährlicher, gefährlich wegen seiner militärischen Kenntnisse, seiner Rührigkeit und Verwegenheit.

1391. I. Den 27. Jan. 1888 hat der BR in Anwendung des Art. 70 der BV den deutschen Polizeispion Christian Haupt, von Beruf Giesser, aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. ausgewiesen, und zwar in Betracht:

Dass Haupt bemüht war, die Arbeiter in Genf der anarchistischen Gruppe zuzuführen;

dass er eingesteht, er sei ein von der deutschen Polizei angestellter und von derselben bezahlter Agent, sowie dass er als solcher

[1]) Vgl. **1392.**

[2]) Vgl. unten S. 97.

in Genf von 1881 an bis zu seiner Verhaftung im Dez. 1887 funktionirte;

dass er also das Asyl misbraucht hat, das ihm die Schweiz gewährte. B 1888 I 210, 595.

II. Gleichzeitig verfügte der BR: es wird der Reg. des Kts. Zürich überlassen, den in der Schweiz nationalisirten Polizeispion Karl Schröder, Möbelpolier von Basel, in gutfindender Weise zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Die von den Zürcher Behörden angehobene Untersuchung förderte nur zu Tage, dass die Anarchisten Wübbeler und Etter[1]) im Winter 1885/86 bei Schröder eine Kiste Dynamit deponirt hatten, welche, wie vermutet wird, im Jahre 1881 in einem Magazin bei Adliswyl entwendet worden war. Teils wegen Verjährung, teils wegen Mangels genügender Beweismittel wurde das Strafverfahren gegen Schröder, Wübbeler und Etter eingestellt. B 1888 I 594, III 368, 628. Vgl. No. **1389.**

1392. I. Die vier Mitglieder des deutschen Sozialistenkomites in Zürich: Eduard Bernstein[2]) aus Berlin, Ernst Julius Motteler aus Esslingen (Würtemberg), Hermann Friedrich Schlütter aus Chicago, früher aus Schleswig-Holstein, Joh. Bernhard Tauscher aus Augsburg wurden in Anwendung von Art. 70 der BV durch Beschl. der BR vom 18. April 1888[3]) aus dem Gebiet der schweiz. Eidg. weggewiesen, in Erwägung: dass diese Personen durch Herausgabe und Vertrieb des « Sozialdemokrat » und des Pamphletes « Der rothe Teufel » die schweiz. Gastfreundschaft misbraucht haben, indem diese Publikationen geeignet sind, die guten Beziehungen der Schweiz zu einem befreundeten Staate zu gefährden.

Bernheim war Redaktor en Chef des « Sozialdemokrat », Schlütter Chef der « Verlagsbuchhandlung und Expedition des Sozialdemokrat », sowie Herausgeber des « Rothen Teufels », Motteler Spediteur der in Frage stehenden Publikationen, Tauscher Faktor in der Druckerei des « Sozialdemokrat » und Gehilfe bei der Veröffentlichung des « Rothen Teufels ».

---

[1]) Vgl. No. **1393.**

[2]) Im Aug. des Jahres 1892 gestattete der BR, dass der ausgewiesene Sozialdemokrat Bernstein zum Kurgebrauch zwei Monate lang in den Kantonen Zürich und St. Gallen sich aufhalte.

[3]) Der vom eidg. Dep. des Auswärtigen gestellte Antrag auf Ausweisung der genannten vier Personen ist vom BR mit 5 gegen 1 Stimme angenommen worden. Bundesrat Ruchonnet erklärte zu Protokoll, dass er für Verwerfung des Antrages gestimmt habe.

Aus der Druckerei des «Sozialdemokrat» in Hottingen war nämlich im Jan. oder Febr. 1887 ein Flugblatt: «Der rote Teufel»[1]) erschienen, welches Artikel in Reimen und in Prosa, sowie Karrikaturen beleidigender Natur gegenüber der deutschen Kaiserfamilie und den deutschen Behörden enthielt. Der Verfasser blieb unbekannt. Man konstatirte jedoch, dass, wenn schon die Druckerei des «Sozialdemokrat» den Namen «Schweizerische Genossenschaftsdruckerei und Volksbuchhandlung» führt und einen Schweizer, Conzett, zum Firmaführer hat, das Unternehmen tatsächlich vom Ausschuss der deutschen Sozialdemokraten in Zürich geleitet wird. Zweck des Unternehmens ist, in Deutschland verbotene Zeitschriften und Broschüren zu veröffentlichen und insgeheim dorthin zu vertreiben. Den 27. Jan. 1888 wurde die Reg. von Zürich vom BR eingeladen, dafür zu sorgen, dass die aus der Offizin des «Sozialdemokrat» hervorgehenden Publikationen sich innert der Schranken einer ruhigen und sachlichen Diskussion halten und Aufreizungen, Beschimpfungen und beleidigende Ausfälle vermeiden, wobei der BR sich immerhin vorbehielt, jederzeit gegen die Beteiligten einzuschreiten.

Die Verwarnung, welche den bei der Veröffentlichung des «Sozialdemokrat» Beteiligten zu teil wurde, hatte ihre Wirkung nicht gehabt; nachdem daher den 7. April 1888 im «Sozialdemokrat» ein Programmartikel veröffentlicht worden war, in welchem erklärt

---

[1]) «Der rote Teufel», ein auf rotes Papier gedrucktes Flugblatt mit Illustrationen, sollte eine periodisch erscheinende Publikation werden, blieb aber eine einmalige Eintagsfliege. Derselbe war in Deutschland verfasst und alsdann an Schlütter gesandt worden. Besonders beleidigend ist namentlich folgende Stelle aus dem Abschnitt «Das Geheimnis des alten Feldwebels, J. Marlitt'scher Roman»: . . . . Als nämlich im Sommer 1878 Nobiling dem deutschen Kaiser eine Ladung Schrot in den Kopf geschickt hatte, was diesen eigentlich gar nicht hätte geniren sollen, da er sich nie mit dem abgegeben, was man bei andern Leuten Gehirn nennt, da starb der alte Heldengreis an Blutverlust. Und nun führte Bismarck einen Meisterstreich aus . . . Man hielt den Tod geheim . . . . Bismarck erzählte nun: er habe einen pensionirten Feldwebel aus Hinterpommern entdeckt, der dem Kaiser wie ein Zwillingsbruder gleicht. . . Die Aehnlichkeit war verblüffend . . Man legte ihm einige Fragen vor, und als er die erste beantwortete, riefen alle Minister wie aus einem Munde: Keine Spur von Geist, das ist unser Kaiser, wie er leibt und lebt . . . . Die Kaiserin willigte ein, sofern man sie mit einander verheirate, ansonst sie mit dem falschen Kaiser als gute Christin die Gattenpflicht nicht ausüben könne . . . Der Feldwebel war zuerst zufrieden, nachher verschimpfte er die Kaiserin als altes Gerippe und ausgetrocknetes Laster. . . . .

wurde, der Sozialdemokrat werde seine Haltung in nichts ändern, sit ut est aut non sit, fasste der BR den mitgeteilten Ausweisungsbeschluss; denn es war damit der Beweis erbracht, dass die Leiter des «Sozialdemokrat» entschlossen sind, nur ihre eigene Konvenienz zu rate zu ziehen, sowie diejenige einer ausländischen Partei, deren Organ auf Schweizerboden forterscheinen zu lassen sie sich das Recht anmassen, ohne irgendwelche Rücksicht auf das Land zu nehmen, das sie gastfreundlich aufgenommen hatte.

B 1888 I 298, 325, 588, II 423, 1889 II 782.

II. Im Jahre 1889 verbreitete sich das Gerücht, der «Sozialdemokrat», dessen Druck und Verlag nach dem Ausweisungsbeschl. vom 18. April 1888 nach London verlegt worden war, werde immer noch in Zürich gedruckt und werde von Zürich aus in grosser Anzahl nach Deutschland eingeschmuggelt. Gleichzeitig (den 29. Juni 1889) erschien in der «Arbeiterstimme», welche in Zürich herausgegeben wird, eine Proklamation, unterzeichnet von dem «Landesausschuss der deutschen Sozialisten in der Schweiz» und gerichtet an «unsere deutschen Partei- und Gesinnungsgenossen und an die Bevölkerung der Schweiz.» Dieser Landesausschuss glaubte ein Wort mitreden zu sollen in der damaligen politischen Differenz zwischen der Schweiz und Deutschland.[1]) Die Proklamation enthält folgende Ausführungen:

Seit vielen Wochen erregen die bekannten Vorgänge mit dem deutschen Polizeikommissär Wohlgemuth[2]) und die deutscherseits sich daran knüpfenden Forderungen die öffentliche Meinung der Schweiz und Deutschlands und finden Beobachtung in der ganzen kultivirten Welt. Das seltsame Verhalten Deutschlands anläslich des Falles Wohlgemuth und die Zumutungen, die Deutschland der Schweiz darauf hin zu stellen wagte, haben mit Recht die Entrüstung der schweizerischen Bevölkerung hervorgerufen.

Was uns deutsche Sozialdemokraten in der Schweiz aber veranlasst, ebenfalls in diesem Streite zwischen den Regierungen der beiden Länder das Wort zu ergreifen, das sind die Beschuldigungen und Anklagen, welche Deutschland gegen die Handhabung des Asylrechts in der Schweiz erhebt.

Darnach sollte man glauben, die Schweiz sei der Unterschlupf für alle Attentäter Europas, und als sei speziell die innere Ruhe Deutschlands durch die Gewährung des Asylrechtes an die in Deutschland po-

[1]) Vgl. No. **1396.**
[2]) Vgl. No. **1396.**

litisch Geächteten und Verfolgten, der höchsten Gefahr ausgesetzt, als würden von hier aus hoch- und landesverräterische Pläne geschmiedet, um den Untergang des armen mächtigen Deutschen Reiches herbeizuführen.

Diese Beschuldigungen erinnern an die bekannte Fabel vom Wolfe und dem Lamm. Das Letztere hatte nach Ansicht des Wolfes am Bache unten dem Wolf oben das Wasser getrübt und dafür musste es gefressen werden. Wir werden beweisen, dass dieses Gleichnis vollkommen stimmt.

Partei- und Gesinnungsgenossen, Bürger der Schweiz! Als im Jahre 1878 in Deutschland das Sozialistengesetz erlassen wurde, sahen sich eine Anzahl deutscher Sozialdemokraten in der Schweiz veranlasst, den «Sozialdemokrat»[1]) in Zürich herauszugeben, der am 1. Oktober 1879 erschien.

Das Blatt erwarb durch die scharfe Sprache, in welcher es die Zustände in Deutschland und die leitenden Personen kritisirte, allmälig einen grossen Leserkreis und damit in Verbindung auch die übrige, meist durchaus wissenschaftlich gehaltene Broschürenlitteratur, die ebenfalls durch den Verlag des «Sozialdemokrat» in Hottingen-Zürich herausgegeben wurde. Dass dieses Blatt und die sonstige Litteratur in Deutschland den Machthabern unangenehm wurde, ist ohne weiteres zugegeben.

Wie immer aber die Haltung des «Sozialdemokrat» seitens seiner Gegner beurteilt werden mag, zu hoch- und landesverräterischen Unternehmungen, zu Attentaten auf gekrönte Häupter und mächtige Personen in Deutschland hat derselbe nie, weder direkt noch indirekt aufgefordert. Wol aber hat er Pläne, wie sie durch die Most'sche «Freiheit»[2]) und andere anarchistische Organe unterstützt und befürwortet wurden, bekämpft.

Der «Sozialdemokrat» hätte selbst in Deutschland auf solche «Verbrechen» hin von keinem Gericht verurteilt werden können. Dass dieses in Deutschland gewisse Leute ärgerte, ist erklärlich, und so kamen frühzeitig Spitzel nach der Schweiz, welche einmal die Art, wie die in Deutschland verbotene Litteratur über die Grenze geschmuggelt wurde, ausspioniren sollten, (sodann) ob nicht hoch- oder landesverräterische Pläne gegen Deutschland ausgeschmiedet würden. Zu alle dem zeigte sich nirgends unter uns Neigung.

In Berlin brauchte man aber solche Verschwörungen, einmal um das Asylrecht in der Schweiz discreditiren zu können, dann um in den

---

[1]) Vgl. No. **1384,** IV.
[2]) No. **1384,** IV.

Besitz von Material zu gelangen, das die immer wieder von neuem geforderte Verlängerung des Sozialistengesetzes im Reichstage begründen könnte. Ein Teil der Spitzel wurde jetzt zu Lock- und Hetzspitzeln gemacht, welche die Taten zu fördern suchten, zu denen sich deutsche Sozialdemokraten nicht hergeben wollten, und dies geschah unter Billigung und Anstiftung der Leiter der politischen Polizei in Deutschland.

So erschien im Jahre 1881 der aus Berlin und Leipzig ausgewiesene Friedemann, um für die «Propaganda der Tat» zu wirken. Friedemann wurde in Zürich 1884 als Polizeispion entlarvt und musste eiligst die Schweiz verlassen. Ihm folgte der Dresdener Schmidt, der in demselben Geiste wirkte und die Gründung eines Attentatfondes befürwortete, zu dem er selbst die ersten Fr. 20 zu steuern sich erbot. Auch er wurde als Polizeispion entlarvt und beeilte sich den Schweizerboden zu verlassen (schon 1882). In aller Gedächtnis ist ferner die Verurteilung des Klempner Weiss aus Dresden zu sechs Monaten Gefängnis, weil er Plakate, welche die Taten Stellmachers verherrlichten, in Liestal anklebte und dabei erwischt wurde.[1]) Durch die gerichtliche Untersuchung wurde Weiss als preussischer Polizeispion entlarvt und nach Verbüssung seiner Haft aus der Schweiz ausgewiesen. Noch weit mehr Aufsehen als die Taten der bisher Genannten erregten die Taten der Schröder und Haupt,[2]) der Kaufmann und Peukert,[3]) des Herrn v. Ehrenberg,[4]) die sämtlich ebenfalls im Dienste der preussischen Polizei standen und in ganz besonderem Maasse die Aufgabe hatten, die Schweiz als den Herd von Attentaten, Hoch- und Landesverraten gegen die Monarchien Europa's hinzustellen. Schröder stand, und was wir hier anführen ist alles aktenmässig erwiesen, seit 1881 im Dienste der preussischen Polizei. Schröder wurde mit Hilfe von preussischem Polizeigelde Schweizer-Bürger. Schröder stand mit dem Berliner Polizeirat Krüger, dem Leiter der politischen Polizei, unausgesetzt in schriftlichem und persönlichem Verkehr. Schröder hatte die Aufgabe, in zahlreichen Versammlungen und Vereinen und in den Zusammenkünften den Feurigen und Hetzenden zu spielen und auf die Notwendigkeit der Gewalt und Revolution hinzuweisen.

Schröder stand nebst Kaufmann in intimen Beziehungen zu Stellmacher, Kammerer, Kumitsch, Kennel, Etter etc.[5]) Im August 1883, wenige Monate vor den Attentaten in Wien, Stuttgart und Strassburg

[1]) No. **1381.**
[2]) No. **1389, 1391.**
[3]) No. **1383,** vgl. oben S. 71, 90, 92.
[4]) No. **1390.**
[5]) No. **1379.**

organisirte er mit den Spitzeln Friedemann und Kaufmann eine Konferenz in Zürich, an welcher er als Vorsitzender fungirte und fast alle die genannten Teil nahmen. Es ist demnach mit Sicherheit anzunehmen, dass unter dem Vorsitz des preussischen Polizei-Agenten jene Verbrechen beraten und beschlossen wurden und mit seinem Wissen zur Ausführung gelangten. Schröder hat mit preussischem Polizeigelde eine Anzahl Nummern der «Freiheit» bei Bührer in Schaffhausen drucken lassen. Schröder war Kolporteur des «Rebell».[1]) Schröder war auch im Besitze einer Kiste Dynamit (und zwar mit Wissen des Berliner Polizeirates Krüger), die zu Attentatzwecken Verwendung finden sollte. Mit preussischem Polizeigelde beherbergte Schröder zahlreiche anarchistische Ausgewiesene und Flüchtlinge und unterstützte er polnische und russische Kompromittirte.

Die gleiche Rolle, wie Schröder in Zürich, spielte Haupt in Genf. Der Polizeirat von Hacke gab Haupt persönlich den Rat, unter die Anarchisten zu gehen. Haupt musste sich namentlich in das Vertrauen der Russen und Polen schleichen. Dazu gab Polizeirat Krüger ihm den Rat: «Sie sind ein baumstarker Mann, saufen Sie die Kerle nur nieder, führen Sie dieselben nach Hause und bleiben Sie in ihrem Zimmer über Nacht, so bekommen sie das Nötigste.»

Dann riet er ihm wieder: «Er solle sich nicht von Humanitätsrücksichten plagen lassen, das werde sich schon verlieren, er solle nur weiter arbeiten.» Und von Hacke schrieb ihm: «Man sei unzufrieden mit ihm, seine Berichte seien nichtssagend, man müsse mehr haben». 1885 schrieb Krüger an Haupt: «Er wisse, dass das nächste Attentat gegen den Czaren von Genf ausgehen werde, darüber brauche er Berichte!»[2]) Die gleiche Rolle spielte Kaufmann, als intimer Vertrauter Stellmachers und Kammerers, und dann Peukert, beide im preussischen Polizeidienst. Letzterer gab im Februar 1884 in Winterthur, wo er sich als radikaler Anarchist öfter aufhielt, zu, dass er dafür gewesen sei, durch Mord von Geldleuten Geld für anarchistische Zwecke zusammen zu bringen. Und mit Rücksicht auf die Erschiessung Blöchs[3]) äusserte er: «Er wünschte, dass der Schuss höher, weit höher gegangen wäre.»

Ein Hetzspitzel schlimmster Sorte war auch der Hauptmann a. D. v. Ehrenberg.[4]) Er hatte seine Berichte an von Hacke in Frankfurt zu

---

[1]) Vgl. oben S. 74.

[2]) Vgl. oben S. 91.

[3]) Vgl. oben S. 63.

[4]) Vgl. oben S. 92.

liefern. Er hatte die Aufgabe, die deutschen Sozialdemokraten in hoch- und landesverräterische Unternehmungen mit Frankreich gegen Deutschland zu verwickeln. Ferner führte er sogenannte Handakten, in welchen er angebliche Unterhaltungen mit sozialdemokratischen Führern niederschrieb, alle im gefährlichsten hoch- und landesverräterischen Sinne. Zweck war, diese von ihm verfassten Akten, Aufrufe und Briefe beim Ausbruch eines Krieges der deutschen Regierung zur Verfügung zu stellen, um die Führer der Partei unter der Einwirkung der allgemeinen Aufregung an's Messer zu liefern. Ferner hat Ehrenberg seine Freundschaft zu Schweizer-Artillerieoffizieren dazu benutzt, um Kenntnis von den Gotthardbefestigungen zu erlangen und diese an Italien zu verraten.

Partei- und Gesinnungsgenossen, Schweizerbürger! Alle diese Handlungen preussischer Polizeiagenten zeigen auf's überzeugendste, wer Diejenigen waren, welche die Schweiz zu einem Herd hoch- und landesverräterischer Unternehmungen machen sollten. Nicht einem unserer Parteigenossen vermöchte man ähnliches nachzuweisen. Die preussischen Hetzspitzel allein hatten dieses Geschäft übernommen.

Die Tatsache, dass alle diese schönen Pläne hauptsächlich durch die Leute und Herausgeber des Zürcher «Sozialdemokrat» an's Tages licht gezogen wurden, erweckte den höchsten Zorn Deutschlands gegen diese. Sie sind diesem Zorn zum Opfer gefallen, sie wurden im Mai vorigen Jahres ausgewiesen.

Man hätte glauben sollen, dass damit Deutschland gegen die Schweiz nichts mehr einzuwenden hatte. Die ihm verhassten Personen waren ausgewiesen, staatsgefährliche Agitationen gegen Deutschland vermochte man nirgends in der Schweiz unter deutschen Sozialdemokraten nachzuweisen, was hatte Deutschland für Interessen, die Schweiz noch politisch überwachen zu lassen? Gar keines sollte man meinen!

Und nun noch der Fall Wohlgemuth.[1]) Ein deutscher Polizei-Inspektor wirbt einen vermeintlichen Spion und gibt diesem den Rat: Wühlen Sie nur lustig drauf los!» Man musste glauben, nach all' den früheren Vorkommnissen hätten es die deutschen Staatsleiter für ihre erste und dringendste Aufgabe halten sollen, ihre Agenten in der Schweiz anzuweisen, sich auf's strengste aller Hetzspitzelhandlungen zu enthalten. Aber statt dass Deutschland die völkerrechtswidrige Handlung Wohlgemuths auf's schärfste verurteilt und bedauert, entschuldigt es diese und verteidigt ihn. Das gibt zu denken.

Für uns sind die Pläne Deutschlands auf die Schweiz nicht mehr zweifelhaft. Die Neutralität und die Selbständigkeit der Schweiz liegt

---

[1]) Vgl. No. **1396.**

Deutschland im Magen. Die militärischen Operationen Italiens und Deutschlands im Kriege gegen Frankreich werden durch die zwischen beiden verbündeten Staaten liegende Schweiz gehindert. Dieses Hindernis soll beseitigt werden und zugleich der letzte und einzige Hort des demokratisch-republikanischen Prinzips der vereinigten Coalition des wieder neu aufstrebenden Selbstherrschertums zum Opfer fallen.

Damit dies aber öffentlich vor Europa sich einigermassen rechtfertigen lässt, muss die Schweiz vor den Augen Europas diskreditirt und als eine Gefahr für die monarchischen und sozialen Institutionen Europas hingestellt werden.

Das kann nur geschehen, wenn es als Herd der sozialen Revolution erscheint, und diesen Glauben zu erzeugen, war die Aufgabe der Lock- und Hetzspitzel.

Der Untergang der Schweiz als selbständiger Staat ist das Ziel dieser Politik.

Das soll und darf nicht geschehen!

Wer Augen hat zu sehen, der sehe, Partei- und Gesinnungsgenossen! Unsere Aufgabe kann es nicht sein, den monarchischen Machthabern in Deutschland und Italien in die Hände zu arbeiten. Der klar vor Augen liegende Plan verpflichtet uns, nichts zu tun, was Deutschland oder Italien eine Handhabe bietet, ihre Absichten gegen die Schweiz zu verwirklichen.

Wir und Ihr Alle, wir haben nichts getan, das die Schweiz zu kompromittiren vermöchte, wir werden es auch ferner nicht tun.

Aber es erwächst uns noch eine weitere Aufgabe. Wo und unter welcher Gestalt und Form Pläne und Vorschläge an uns herantreten, die geeignet sein könnten, der Schweiz zu schaden, packt die Versucher am Kragen und überliefert ihre Namen und Taten sofort der Oeffentlichkeit, es sind entweder Narren oder Hetzspitzel.

Wir nutzen damit uns, unsern Brüdern und Gesinnungsgenossen in Deutschland und dem Lande, dessen Gastfreundschaft wir geniessen. Das sozialistisch-republikanische Prinzip wird in letzter Instanz doch triumphiren über die dunkeln Machinationen des völkerverhetzenden Despotismus.

Eine vom BR veranstaltete Untersuchung ergab, dass, wenn der Londoner «Sozialdemokrat» noch in zahlreichen Exemplaren nach Deutschland kommt, dies nicht von der Schweiz aus geschieht, und dass die Existenz und Organisation des sog. Landesausschusses der deutschen Sozialisten nichts Beunruhigendes bietet.

B 1890 II 205.

1393. Johann Ulrich Wübbeler von Barnsdorf (Hannover), Schreiner, und Martin Etter von Gänningen (Würtemberg),[1]) Schreiner, wurden durch Beschl. des BR vom 4. Juni 1888 in Anwendung von Art. 70 der BV aus dem Gebiet der schweiz. Eidg. weggewiesen, und zwar auf Antrag der Zürcher Reg. und in Betracht:

Dass dieselben während ihres mehrjährigen Aufenthaltes in der Schweiz einen lebhaften Anteil an der anarchistischen Bewegung genommen haben, dass sie namentlich das internationale Organ der Anarchisten (die Most'sche Freiheit),[2]) ein Blatt, welches zum Umsturz der sozialen Ordnung in allen Ländern mit allen Mitteln der Gewalt, welche dieselben auch immer sein mögen, aufregt, verbreitet haben, und dass sie insgeheim eine Kiste Dynamit, deren Herkunft verdächtig ist und die in ihren Händen nur zur Ausführung ihrer Theorien bestimmt sein konnte, bei Schröder, einem in der Schweiz naturalisirten Polizeispion, deponirt haben.[3]) B 1888 III 368.

1394. Der BR wies mit Beschl. vom 27. Juli 1888 Alfred von Hartung-Reusser aus Berlin, Ingenieur und Schriftsteller, auf Antrag der Zürcher Reg. aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. weg, in Anwendung von Art. 70 der BV und zwar in Erwägung, dass derselbe zu den verwerflichsten Mitteln greift, um sich ökonomische Vorteile zu verschaffen und zu diesem Zwecke bereits solche Mittel angewendet hat, welche einerseits als Vorbereitungshandlung zum Landesverrat gegen die Schweiz betrachtet werden müssen und andrerseits geeignet sind, die innere Ruhe in andern Staaten zu stören. B 1888 III 954.

Hartung war in Verbindung mit Sidney O'Danne, der wegen Erpressung und Betrugsversuches vom BGer. den 17. Juli 1888 an die deutschen Behörden ausgeliefert worden war, BGer-Entsch. XIV, S. 435. Er hatte sich O'Danne gegenüber im Jahre 1887 bereit erklärt, Schweizertruppen zur Verfügung zu halten für die zu Gunsten Don Carlos in Szene zu setzende Bewegung; ferner bot er ihm die Pläne der Gotthardbefestigung an; endlich war er tätig für O'Danne's Pläne einer Insurgirung Irlands.

---

[1]) Beide, Wübbeler und Etter, waren die Werkzeuge Schröders; Schröder hatte überall die Rolle des wirklichen Anstifters gespielt. Wübbeler war früher Sozialist, seit 1886 Anarchist. Etter war 1884 aus St. Gallen ausgewiesen worden, seither waren die dortigen Verhältnisse ruhigere.

[2]) Vgl. No. **1384,** III, IV.

[3]) No. **1391.**

1395. Franz Troppmann, von Floss (Baiern), Schneider, z. Z. in Zürich verhaftet, ist durch Beschl. des BR vom 14. Sept. 1888 in Anwendung von Art. 70 der BV aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. weggewiesen worden, in Betracht: dass er mit einem der Anarchisten, die in Chicago wegen Beteiligung an dem mittelst einer Dynamitbombe verursachten Morde vom 4. Mai 1886 hingerichtet worden sind, in Korrespondenz gestanden ist und durch seine Reden in öffentlichen Versammlungen bewiesen hat, dass er zu den gleichen verbrecherischen Tendenzen wie die Partei der Anarchisten hält. B 1888 IV 114.

Dass Troppmann etwa Spion gewesen wäre, konnte nicht erwiesen werden. Er hat auch nicht direkt zum Kaisermorde aufgefordert; dagegen gab er selbst zu, Reden gehalten zu haben, die auf das gleiche Ziel hinweisen. In St. Gallen trat er den 25. Aug. 1888 in einer Volksversammlung auf, in welcher der Abgeordnete in den deutschen Reichstag, der Sozialdemokrat Liebknecht, eine Rede gehalten hatte, und sagte laut Zeitungsberichten: er predige das anarchistische Evangelium; wie Liebknecht wolle, gehe es zu langsam. Mit Gewalt müsse man vorgehen.

Troppman kehrte im Jahre 1889 in die Schweiz zurück, wurde von der Walliser Polizei verhaftet und den 28. Aug. 1889 wegen Uebertretung der Landesverweisung im Sinne des Art. 63, lit. a des BStrafgesetzes vom BR den Gerichten des Kts. Wallis zur Beurteilung überwiesen. Nach Abbüssung einer einmonatlichen Freiheitsstrafe und Bezahlung einer Geldbusse von Fr. 200 wurde er bei St. Gingolph über die Grenze geschafft.

B 1888 I 590, 1889 III 1173, 1890 II 209. Vgl. oben S. 58, Anm. 1.

1396.[1]) Den 30. April 1889 wies der BR den August Wohlgemuth, 56 Jahre alt, Polizeiinspektor in Mülhausen, zur Zeit in Rheinfelden verhaftet, in Anwendung von Art. 70 der BV aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. weg, und zwar in Betracht: dass derselbe auf schweiz. Gebiete Handlungen begangen hat, welche in ihrem Resultate geeignet sein konnten, die innere wie die äussere Sicherheit der Eidg. zu gefährden, indem er den Balthasar Anton Lutz aus Baiern, wohnhaft in Basel, veranlasste, in den baslerischen,

[1]) Zum Wohlgemuth-Handel vgl. Langhard a. O. S. 8 ff., Hilty in seinem Politischen Jahrbuch der schweiz. Eidg., Jahrgang 1889, S. 477 ff.

elsass-lothringischen und badischen Arbeiterkreisen zu agitiren unter anderm durch den schriftlichen Auftrag: «Wühlen Sie nur lustig drauf los». Der Beschl. des BR hat den gleichen Tag seine Vollziehung gefunden. B 1889 II 685, 1890 II 205.

Ebenfalls den 30. April 1889 wies der BR den genannten Balthasar Anton Lutz von Forst (Baiern), Schneider, wohnhaft in Basel, in Anwendung des Art. 70 der BV aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. weg in Anbetracht, dass Lutz die ihm vom Polizeiinspektor Wohlgemuth in Mühlhausen angetragene Rolle eines Agent provocateur übernommen, sowie das ihm von gleicher Seite wiederholt übergebene Geld entgegen genommen hat, um in den Arbeiterkreisen von Basel, Elsass-Lothringen und in denjenigen des Grossherzogtums Baden zu wühlen und Wohlgemuth diesfalls Bericht zu erstatten, und dass er solche Berichte wirklich erstattet hat.

Der Beschl. wurde erst den 9. Mai vollzogen, weil Lutz zur Ordnung seiner Privatverhältnisse vom BR eine Fristverlängerung erhalten hatte. B 1889 II 686, 1890 II 205.

An die Vorgänge, welche mit diesen beiden Ausweisungsbeschlüssen in Verbindung standen, knüpften sich diplomatische Verhandlungen mit Deutschland an; Deutschland kündigte deshalb den 20. Juli 1889 den schweiz.-deutschen Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876, vgl. oben II, No. **515**; ferner II S. 118, Ziff. 15. B 1889 III 651, 956; 1890 II 205, 181. No. **1392**, II.

1397. In Anwendung von Art. 70 der BV wies der BR mit Beschl. vom 7. Mai 1889 folgende dreizehn ausländische in Zürich und Umgebung wohnhafte Personen aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. weg:

1. Dembsky, Alexander, von Mogielnica (Russland), Polytechniker, geboren 1857,
2. Prokofiew, Georg, von Jekaterinoslaw (Russland), Mechaniker, geboren 1864,
3. Günzburg, Maria, von Gomel (Russland), stud. med., geboren 1868,
4. Beck, Georg Christian, von Melitopol (Russland), geboren 1864, Sprachlehrer,
5. Kassiusch, Jesaias Ezechiel, von Warschau (Russland), geboren 1868, Hauslehrer und Schriftsetzer,

6. Wolkowitsch, Wladimir, alias Kasparek Theodor, aus Lemberg (Oesterreich), Rechtshörer,
7. Guruwitsch, Emanuel, von Ananiew (Russland), geboren 1863,
8. Philippeo, Max, von Taganrog (Russland), Polytechniker,
9. Kaffianz, Gabriel, von Schlucha (Russland), geboren 1864, stud. phil.,
10. Frenkel, Heinrich, von Warschau (Russland), geboren 1864, stud. med.,
11. Scheinziss, Sophie, von Elisabethgrad (Russland), geboren 1866, stud. med.,
12. Daszinsky, Felix, von Zbaraz (Galizien), geboren 1864, stud. phil.,
13. Sisojeff, Alexis Wassilewitsch, von Ostrogosehk (Russland), geboren 1864, angeblich Kaufmann,

und zwar in Erwägung:

Dass am 6. März 1889 zwei Russen, Jakob Brynstein, alias Nachtigalow, Gutmann & Dembo, von Bernersk (Russland), geboren 1863, und Alexander Dembsky, Mitglieder der russischen terroristischen Partei, im Peterstobel bei Zürich Versuche mit Explosivstoffen machten, wobei unter ihren Händen zwei Bomben platzten und beide gefährlich verwundeten;

dass kurze Zeit nacher Jakob Brynstein an seinen Wunden gestorben ist, während Dembsky auf dem Wege der Heilung sich befindet;

dass, obwol durch die Untersuchung der Gedanke an ein Komplott vollständig widerlegt und vielmehr festgestellt ist, dass die Versuche von Brynstein und Dembsky noch im ersten Stadium unsichern Pröbelns sich befanden, dennoch kein Zweifel walten kann, dass diese Versuche den Zweck hatten, die Kampfmittel der russischen terroristischen Partei um eine neue Waffe zu vermehren;

dass Günzburg und Prokofiew tätige Mitglieder der russischen terroristischen Partei sind und von den Versuchen Brynsteins und Dembskys Kenntnis gehabt zu haben scheinen;

dass die übrigen genannten Personen, wenn sie auch von diesen Versuchen vielleicht keine Kenntnis gehabt haben, immerhin der terroristischen Organisation angehören, deren ausserhalb der Schweiz wohnende Führer die Rechtmässigkeit der von Brynstein und

Dembsky zum Gegenstand des Experimentes gemachten Kampfmittel verteidigen.[1]) B 1889 II 925, 1890 II 204.

1398. Den 17., 18., 25. Aug. 1889 wurde an mehreren Orten in der Schweiz heimlich ein in deutscher und französischer Sprache redigirtes Imprimat verteilt; dasselbe war betitelt: «Manifest der Schweizer Anarchisten» und unterzeichnet: «Die schweizerischen Anarchisten von Basel, Fribourg, Aarau, Locle, Rorschach, Neuenburg, Sankt Gallen, Bern, Chaux-de-Fonds, Zürich, Lausanne, Sankt Immer-Thal, Genf, Lugano, Winterthur, Biel, Glarus und Luzern. Im August 1889». Die Unterzeichner richten sich an die «Arbeiter» und beschimpfen die Bundesreg.; sie behaupten, die schweiz. Reg. sei zum Gendarmen der die Schweiz umgebenden Monarchien herabgesunken. Dieselbe werde die Vorgänge vom Juni 1889 (Wohlgemuthhandel, No. **1396**) als Vorwand benützen, um nicht allein die deutschen Spitzel auszuweisen, sondern auch die Sozialisten und insbes. die Anarchisten anderer Länder.

Das Manifest enthält sodann u. a. folgende Ergüsse:

Um auf die in's Antlitz des schweizerischen Proletariats geschleuderten Lügen zu antworten, haben wir nur nötig, zu sagen, dass ein Land, dessen Bauern jährlich zu Tausenden auswandern, das seine Kinder öffentlich versteigert und seine Bären reichlich ernährt, das von Muckern aller Schattirungen verpestet ist, welche die Unwissenheit der Menge ausbeuten, ein Land, dessen herrschende Klassen heuchlerisch die Woltätigkeit ausüben, nachdem sie unzählige Arbeiterfamilien bestohlen und an den Bettelstab gebracht haben, ein solches Land hat auch seine Legionen von Elenden und Hungrigen, von Unzufriedenen, die bereit sind, die revolutionäre Anarchie zu verstärken, ohne dass ausländische Führer nötig haben, sie dazu anzutreiben. . . .

Feig und knechtisch klatscht die Bourgeoisie den der Arbeierklasse gegenüber getroffenen Unterdrückungsmassregeln ihren Beifall zu, ohne daran zu denken, dass sie dadurch nur den Hereinbruch der sozialen Revolution beschleunigen hilft. Der Tanz wird also losgehen; die Bourgeoisie, welche die Schweiz soeben mit einem beständigen General-Prokurator ausgestattet hat, kann ihrem Hasse gegen die Sozialisten freien

[1]) Auf Grund des Vorfalles vom 6. März 1889 vermutete die russische Reg., es bestehe in der Schweiz eine vollständige nihilistische. gegen das Leben des Czaren und die Institutionen des russischen Reiches Komplotte schmiedende Organisation. Die vom BR veranstaltete Untersuchung in der im Text mitgeteilten Bombenaffaire beruhigte die russische Reg., B 1890 II 382; vgl. auch B 1889 II 901.

Lauf lassen; da es bald keine Fremden zum Ausweisen mehr geben wird, so werden wir scheizer (sic) [1]) Anarchisten uns mit dieser famosen politischen Bundespolizei zu messen haben . . . Da alle Regierungen sich gleichen, welche immer ihre Benennung sein möge, so werden wir fortfahren, den Einrichtungen der Bourgeoisie einen Krieg ohne Unterlass zu liefern, die Grundlagen selbst untergrabend, auf denen die gegenwärtige Gesellschaftsorganisation beruht.

Wir werden in alle Arbeiter-Versammlungen gehen, in denen soziale Fragen diskutirt werden, um dort den Klassenhass zu predigen, und in den Herzen der Proletarier den Hass gegen die bestehende Ordnung der Dinge zu entfachen. . . .

Was Sie betrifft, Herr General-Prokurator, der Sie jährlich Fr. 10,000 erhalten werden, um ihr Werk als internationaler Polizeidiener zu verrichten, mögen Sie wol versichert sein, dass die Anarchisten im Stande sind, allen Ihren Unterdrückungsversuchen die Stirne zu bieten. Seien Sie versichert, dass wir ungeachtet Ihres Heeres von Spitzeln den Kämpfern, welche die fremden Regierungen auf unseren Schweizerboden geworfen haben werden, trotz alledem und alledem eine Unterkunft zu bieten wissen werden. . . .

Und Dir, Bundes-Regierung, die Du Dich soeben zu den Füssen eines Königs von Italien gebeugt hast, in Göschenen [2]), dort selbst, wo Du italienische und schweizerische Proletarier hast abschiessen lassen, Dir, die Du den Niedermetzelungen von Paris, London, Chicago, Wien, Pitsbourg und so vielen anderen Beifall zugejauchzt hast, Dir, die Du feiger Weise die besten der Verteidiger der Unterdrückten ihren Regierungen ausgeliefert hast, Dir haben wir nur zwei Worte zu sagen: «Auge für Auge, Zahn für Zahn!» Hoch die Anarchie!

Der BR beschloss den 30. Aug. 1889 in Anwendung von Art. 4, 6, 11 ff. des BGes. über die BStrafrechtspflege vom 27. Aug. 1851 (A. S. II. 743, 743, Wolf I 413), Art. 36, 37 der BOrganis.-Ges. vom 27. Juni 1874 (A. S. n. F. I 137, Wolf I 385) und Art. 45, 46, 48 des BStrafrechtes vom 4. Febr. 1853 (A. S. III 434, Wolf I 375) die strafrechtliche Untersuchung einzuleiten gegen die Urheber und Verbreiter des Manifestes und ernannte Nationalrat Josef

---

[1]) Der Buchstabe w war dem französischen Drucker des Manifestes nicht zur Hand; denn wo er nicht geradezu fehlt, ist er meistens ersetzt durch vv.

[2]) Den 20. Mai 1889 reisten König Humbert I. von Italien und sein Sohn der Prinz von Neapel, durch die Schweiz nach Berlin; es fand zu Göschenen eine offizielle Begrüssung durch die Vertreter des Bundesrates statt, B 1889 III 17, 1890 II 382.

Stockmar aus Bern zum eidg. Generalanwalt. Den 22. Okt. 1889 erklärte sich der BR damit einverstanden, dass gestützt auf Art. 21, 45, 46 des BStrafrechtes der Verfasser des Manifestes und seine Gehilfen: Albert Nicolet von La Ferrière (Kts. Bern), in Chaux-de-Fonds, Felix Niklaus Darbellay von Siders (Kts. Wallis), in Lausanne, und Ferdinand Hänzi von Günzberg (Kts. Solothurn), in Basel, in Anklagezustand versetzt werden. Auch die Kriminalkammer des BGer. genehmigte diesen Antrag des Generalanwalts; die Bundesassisen des ersten eidg. Bezirkes sprachen indessen den 20. Dez. 1889 die Angeklagten frei.

Der Ber. des Generalanwaltes spricht sich über die Bedeutung der Anarchisten dahin aus:

Die Tatsache ist durch die Untersuchung festgestellt, dass der Anarchismus in der Schweiz nur durch eine beschränkte Anzahl vereinzelter mit keiner Partei in Verbindung stehender Individuen vertreten ist, deren Lehre und Handlungsweise sogar von den eifrigsten Sozialisten entschieden misbilligt werden. Diese letztern wollen ihre Ansprüche auf gesetzlichem Boden verfolgen, während die Anarchisten darauf ausgehen, alle unsere staatlichen Einrichtungen von Grund aus zu zerstören, ohne sich indessen darüber klar zu sein, was für eine gesellschaftliche Ordnung sie an die Stelle setzen wollen. Ihre Anzahl ist unbedeutend. Bis jetzt haben sie sich auf die Theorie beschränkt, ohne die Propaganda der Tat zu verwirklichen, welche von ihren Organen und Führern gepredigt wird. Ihr Auftreten vor den Geschworenen war dasjenige harmloser Grosstuer, ein Eindruck, welcher ohne Zweifel zu ihrer Freisprechung nicht wenig beigetragen hat. Indessen sind ihre Lehren und Aufreizungen unter gewissen Umständen geeignet eine ernstliche Gefahr zu bilden, und die Behörden haben daher die Pflicht, das Fortschreiten dieser unmoralischen Sache, deren Entwickelung durch eine volkswirtschaftliche Krisis unfehlbar befördert würde, zu beobachten. B 1890 II 206, 1889 III 1171, IV 270, 298.

1899. Christian Kempf, alias Markus Allweier, Markus, Allweier, H. Lanz, Ferdinand Hänzi, Jakob Gall, Weber, u. s. w., geboren 1861, von Belsenberg (Würtemberg), Schreiner, zuletzt in Binningen (Baselland), Willibald Schmid, geboren 1868, von Zimmerholz (Baden), Schneider, zuletzt in Winterthur und Zürich, und August Friedrich Püschel, alias Fritz Wolf, geboren 1863, von Roderbeck (Preussen), Schreiner, zuletzt in Zürich, alle drei z. Z. in Basel verhaftet, wurden durch Beschl. des BR vom 16. Okt.

1889 in Anwendung des Art. 70 der BV aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. weggewiesen, und zwar in Erwägung:

Dass diese drei Ausländer — Mitglieder der Anarchistenpartei — ihren Aufenthalt in der Schweiz dazu benutzt haben, für die revolutionären Ideen der Anarchistenpartei in aufreizender Weise zu agitiren, zu welchem Zwecke sich dieselben mit Gesinnungsgenossen in und ausserhalb der Schweiz in Verbindung gesetzt und Proselyten zu machen versucht haben;

dass diese Tätigkeit geeignet ist, die internationalen Beziehungen der Schweiz zu schädigen und die Ruhe des Landes zu stören.[1])

B 1889 IV 270, 1890 II 207.

1400. Paul Bernard von Crest (Frankreich), Student, geboren 1861, Louis-Joseph Galleani, Student, geboren 1861, von Vercelli (Italien), Janvier-François Petraroya recte Dutrom de Petraroya, geboren 1861, von Neapel, Schneider, Hiskio-Joseph Rovigo, alias Morelli, geboren 1863, von Triest, Kautschukstempelfabrikant, Peraskieff Stoianoff, stud. med., geboren 1871, aus Bulgarien, Lucien Weill aus Frankreich, geboren 1865, Courtier, — sämtlich in Genf, wurden durch Beschluss des BR vom 15. Dez. 1890 in Anwendung von Art. 70 der BV aus dem Gebiet der schweiz. Eidg. ausgewiesen; es hatte sich nämlich aus der vom Genfer Justiz- und Polizei-Dep. geführten Untersuchung ergeben, dass die genannten Personen, welche teils aus andern Ländern wegen gefährlicher anarchistischer Umtriebe ausgewiesen, teils wegen Aufreizung zu Mord, Brandstiftung und Plünderung verurteilt worden sind und auf schweiz. Gebiet sich geflüchtet haben, das ihnen gewährte Asyl misbrauchen, indem sie die Propaganda der Tat auch in der Schweiz fortsetzen, den gewaltsamen Umsturz der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung predigen und als geeignete Mittel hiezu Mord und andere verbrecherische Handlungen bezeichnen.

B 1890 V 465, 1891 II 634.

Den 10., 11. Nov. 1890 war in Genf und Lausanne zur Erinnerung an die den 11. Nov. 1887 zu Chicago erfolgte Hinrichtung ein Anarchisten-Manifest verbreitet worden folgenden Inhalts:

---

[1]) Kempf, seit 1888 einer der tätigsten Anarchisten, verbreitete namentlich auch die Most'sche «Freiheit» und andere anarchistische Blätter und Schriften, ferner betrieb er den Schmuggel verbotener Schriften nach Deutschland; Schmid und Püschel standen in Verbindung mit Kempf.

Erinnert Euch, Arbeiter, am 11. Nov. hat die freie Republik der Vereinigten Staaten Amerikas fünf Anarchisten den Kapitalisten als Leichname hingeworfen... Das Verbrechen unserer Brüder war das, für Alle das Recht zum Wolsein gefordert und die Ausbeutung der Menschheit bekämpft zu haben. Lasst diese Männer uns ein teures Beispiel sein, Krieg bis zum Tod allen Ausbeutern der Menschlichkeit, Rache für Spies, Parsons, Fischer, Engels, Lingg.

Die durch Beschl. des BR Ausgewiesenen waren beim Vertrieb dieses Manifestes zum Teil beteiligt, zum Teil hatten sie in Versammlungen zu Genf zum Mord u. s. w. aufgefordert; so erklärte namentlich Bernard in einer Versammlung vom 10. Nov. 1890: Genug Manifeste sind bis jetzt ergangen; Dynamit, Revolution, Bomben, wie die zu Chicago gebrauchten, sind die Mittel zur Erlangung wahrer Befreiung.

1401. Durch Beschl. des BR vom 11. Sept. 1891 wurde Paolo Schicchi, italienischer Deserteur, von Collesano (Sizilien), geboren 1865, wohnhaft in Genf seit dem 1. Juli 1891, Herausgeber der italienischen Anarchistenzeitung « La Croce di Savoia », aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. ausgewiesen, nachdem er bereits den 26. Aug. 1891 vom BR vergeblich verwarnt worden war, und zwar in Anwendung des Art. 70 der BV und in Erwägung:

Dass er seinen Aufenthalt in der Schweiz dazu misbraucht hat, um auf dem Wege der Presse zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnung durch Mord, Brandstiftung, Plünderung und Diebstahl aufzufordern.

Schicchi hatte in seiner Zeitung die Dynamitexplosionen, wodurch Paläste niedergeworfen werden, und die Vergiessung von Tyrannenblut als moralische und löbliche Handlungen bezeichnet; der anarchistische Diebstahl ist ihm eine besondere Form der sozialistischen Expropriation, derselbe steht im Gegensatz zum Diebstahl der Bourgeois an den Armen und Bedrückten; er nennt das Gewehr, welches den Häscher trifft, den Dolch, welcher eines Bourgeois Brust durchbohrt, die Feuersbrunst der Villen, die Sichel, die den Weinstock kurz vor der Ernte zerstört, Revolutionstaten, die praktisch sind und wenig kosten und mehr Propaganda machen als Zeitungen und Proklamationen; er fordert die Soldaten auf zur Desertion; er beleidigt den König und die Königin von Italien: rè imbecile, rè buppone,.. rè ignorante, quando penso al vostro avvenire, mi fate pietà; er schreibt mit Rücksicht

auf die Schweiz: Rom gesehen, Glauben verloren, eine Republik gesehen, den Glauben an dieselbe verloren; er erklärt, dass die Revolution stets eine heilige Sache sei. B 1891 IV 365, 1892 II 580.

1402. Den 10. Juli 1892 wurde in Châtel-St-Denis (Freiburg) der Franzose Paul Guibert, alias Meyer, Richard, geboren 1837, angeblich Veterinär, Journalist und Maler [1]) wegen anarchistischer Propaganda verhaftet. Derselbe trieb sich seit einiger Zeit ohne Ausweisschriften in der Schweiz herum. Bei seiner Verhaftung befand er sich im Besitze von zwei Päcklein eines dynamitähnlichen Sprengstoffes, von zwei Metallzündern und Zündschnüren, ferner im Besitze von anarchistischen Schriften und von Rezepten zur Anfertigung von Sprengstoffen. Mit Beschl. vom 9. Aug. 1892 wies ihn der BR in Anwendung des Art. 70 der BV aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. aus und zwar, weil sich aus den Akten ergeben hatte, dass Guibert sich als Anhänger der anarchistischen Propaganda der Tat bekannte, sich mit dem vor einigen Monaten in Frankreich zum Tode verurteilten Ravachol solidarisch erklärte und sein Bedauern darüber ausgesprochen hat, die Handlungen des Ravachol nicht nachgeahmt zu haben; [2]) ferner hatte er einer Person in Genf, in welcher er einen Anarchisten vermutete, die Verwendung des betr. Sprengstoffes zu anarchistischen Zwecken erklärt und ihr solchen Sprengstoff angeboten. B 1892 IV 197.

1403. Mit Beschl. vom 23. Sept. 1892 hat der BR den in Bern verhafteten, wegen Betrugs (Hochstapelei) im Auslande bereits mit mehreren Jahren Zuchthaus bestraften, schriftenlosen Karl Hofmann, von Karlsbad in Böhmen, Glasarbeiter, alias Baron de Courtier, in Anwendung von Art. 70 der BV aus dem Gebiete der schweiz. Eidg. ausgewiesen. B 1892 IV 411.

Hofmann hatte sich in Zürich Empfehlungen an die eidg. Militäranstalt in Thun zu verschaffen gewusst; in Thun wurde er anfangs August verhaftet. In diesem Moment konnte ihm nicht (wol richtiger: noch nicht) ein in der Schweiz verübtes Verbrechen

---

[1]) In der Zeitung «Schweiz. Sozialdemokrat» vom 8. Juli 1892 wurden die Genossen vor dem als Polizeispion signalisirten Meyer gewarnt.

[2]) Während seiner Haft verfasste Guibert ein Schreiben an den Communarden Pindy in Paris, welches folgenden Passus enthielt: J'ai dû avouer hautement que j'en accepterai l'entière solidarité (sc. Mordtaten Ravachol's) qu'autant que je regrettais d'avoir été assez lâche pour ne pas l'imiter (sc. Ravachol).

vorgeworfen werden. Allerdings war er in eigentümlicher Weise, vor seiner Ankunft in Thun, in einem in Zürich anhängigen Strafprozess verwickelt; zu einer Strafverfolgung gegen ihn sahen sich die Zürcher Behörden jedoch nicht veranlasst. Er wurde wegen seiner Gemeingefährlichkeit ausgewiesen. Als Hochstapler erster Güte hatte er sich in Deutschland, England, Oesterreich, Russland herumgetrieben. Schon im Polizeianzeiger der Siebenziger-Jahre wurde das Publikum vor ihm gewarnt.

4. Kapitel.

Spielbanken und Lotterien.[1])

BV 1874, Art. 35, A. S. n. F. I 12; Wolf I 5.

1404. Die Bedeutung und Tragweite des in der BV des Jahres 1874 enthaltenen Spielverbotes werden in einem Schreiben des BR an die Reg. von Luzern vom 28. Okt. 1888 mit folgenden Worten festgestellt:

Obwol Art. 35 der BV nicht ausdrücklich von Hazardspielen spricht, sondern nur Spielbanken und Spielhäuser verbietet und nach allgemeiner Annahme unter einer Spielbank ein Etablissement verstanden wird, in welchem der Unternehmer gegen jede Person spielt, welche daselbst ihr Glück versucht, so ist trotzdem die Bestimmung des zit. Art. 35 nicht auf Etablissemente dieser Art zu beschränken; es ist vielmehr jedes öffentliche Etablissement zu schliessen, in welchem das Spiel in grossem Stile betrieben wird, so dass es zu Betrügereien nnd öffentlichem Aergernis Anlass giebt und geeignet erscheint, Hab und Gut unkluger Personen zu gefährden.

Die BBehörden ziehen daher bei Anwendung des Art. 35 der BV weniger die Rolle, welche der Unternehmer beim Spiele einnimmt und die Natur des Spieles in Betracht, als vielmehr die Grösse der Spieleinsätze und die Gefahr der Spielenden, in kurzer Zeit erhebliche Beträge zu verlieren. Es frägt sich deshalb vor allem, wie hoch und in welchem Umfange gespielt wird. B 1887 IV 133, 1888 II 824.

1405. Folgende Fälle teils angeblicher, teils wirklicher Missachtung des Spielverbotes der BV (Art. 35) beschäftigten den BR seit dem Jahre 1874:

1. Im Juli 1882 verbreitete sich die Nachricht, dass zu Interlaken im «Casino» eine Spielhölle bestehe: es werde daselbst namentlich das in Frankreich bekannte «jeu des petits chevaliers» gespielt; es seien Vorbereitungen getroffen worden für «Baccarat» und ähnliche Hazardspiele. Der BR lud die Reg. von Bern ein, eine Untersuchung zu veranstalten und Bericht zu erstatten. Es

[1]) Vgl. auch oben II No. **549, 566.**

ergab sich jedoch, dass während des Sommers 1882 in Interlaken keine verbotenen Hazardspiele gespielt worden sind; die Berner Reg. gab überdies dem BR die Zusicherung, dass sie auch in Zukunft der Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken werde.[1])
B 1883 II 907.

2. Im Sommer 1882 verbreitete sich die Nachricht der Einrichtung von «Cercles des étrangers» oder «Salons réservés» in Montreux, Luzern und Genf; diese «Cercles» seien für verbotene Hazardspiele bestimmt. In der blossen Andeutung, dass Lokalitäten für Spielbanken oder für ähnliche Zwecke vorbereitet werden, konnte der BR keinen genügenden Grund sehen, die betr. KReg. über diese Angelegenheit zu interpelliren. B 1883 II 907.

3. Im Jahre 1884 wurde der Staatsrat der Kts. Waadt vom BR zur Untersuchung darüber eingeladen, inwiefern im Kursaale zu Montreux verbotene Spiele betrieben werden. Die Veranlassung hiezu lag in einer beim BR erfolgten Anzeige seitens eines geschädigten Spielers. Auf Grund einer Untersuchung des kant. Generalprokurators beschloss hierauf der Staatsrat von Waadt:

1. Das Komite des Verwaltungsrates des Kursaales darauf aufmerksam zu machen, dass in diesem Etablissement das «Baccarat» gespielt werde, und dasselbe anzuhalten, dem Direktor eine ernste Verwarnung zu erteilen;

2. dem genannten Komite zu eröffnen, dass der Staatsrat, wenn neue ähnliche Vorgänge sich wiederholen sollten, ernste Massregeln gegenüber dem Kursaal treffen werde;

3. die sofortige Entfernung des Tisches zum «Baccarat», der Roulette und der Utensilien des Croupier anzuordnen.

B 1885 II 720.

4. Im Jahre 1884 erhielt der BR eine anonyme Denunziation aus Genf des Inhalts, dass in dieser Stadt und zwar in mehreren Häusern verbotene Spiele gespielt werden, namentlich das Baccarat. Der BR forderte deshalb von den Genfer Behörden strengste Ueber-

[1]) Den 9. Febr. 1889 wurden die Mitglieder des Verwaltungsrates der Kurhausgesellschaft von Interlaken von der Bernerpolizeikammer zu je Fr. 5 Busse verurteilt, weil sie seit mehreren Jahren in dem als Restaurant und Unterhaltungslokal benutzten Kursaalgebäude das sog. Rösslispiel (jeu des petits chevaux) hatten betreiben lassen, das Urteil stützte sich auf §§ 1 und 5 des bernischen Gesetzes über das Spielen vom 27. Mai 1889; ferner wurde die Konfiskation der Spielgeräte verfügt und den Verurteilten die Kosten auferlegt, B 1890 II 201.

wachung der sog. Cercles, die der Denunziation zufolge in Genf einen gesetzwidrigen Schutz geniessen sollen. Die Genfer Behörde erklärte dem BR, dass sie ihr möglichstes tun werde, um den Vorschriften der BVerf. Nachachtung zu verschaffen. B 1885 II 721.

5. Infolge einer Untersuchung, welche das Polizeidep. des Kts. Luzern im Jahre 1887 auf Veranlassung des eidg. Justiz- und Polizeidep. vorgenommen hatte, ergab sich, dass zu Luzern im Parterre des Kursaales Baraque und Rösslispiel betrieben werden unter ziemlich bedeutender Beteiligung des Publikums, jedoch im allgemeinen mit geringen Einsätzen, während im ersten Stock desselben Etablissements Baccarat gespielt wird; bei diesem letztgenannten Spiel sind die Einsätze grösser als bei den andern Spielen, dagegen die Beteiligung eine geringere. Den 9. Sept. 1887 ordnete das Statthalteramt Luzern die Einstellung des Baccaratspieles im Kursaal an. Den 15. Sept. wurde der Kursaal geschlossen. Der BR trat daher auf eine Beschwerde des Unternehmers und Direktors gegen die Anordnung vom 9. Sept. nicht mehr ein, weil sie gegenstandslos geworden ist. Der BR empfahl aber der Luzerner Reg., in Zukunft über die Vorgänge in dem genannten Etablissement wachen zu lassen und daselbst diejenigen Spiele zu verbieten, welche eine gefährliche Ausdehnung gewinnen könnten.

B 1887 IV 233, 1888 II 824.

6. Im Jahre 1887 wurde in einer schweiz. Zeitung über das Kugelspiel, welches im Kursaal zu Montreux gespielt wird (Taroc, Baraque), Beschwerde geführt. Die von der waadtländischen Behörde auf Veranlassung des eidg. Justiz- und Polizeidep. angehobene Untersuchung hatte zur Folge, dass das fragliche Kugelspiel aus dem Kursaal entfernt und verboten wurde. Dagegen hat der Präfekt von Vivis im Rösslispiel, wie dasselbe während seiner Anwesenheit gespielt wurde, nichts Ungesetzliches und Gefährliches erblicken können. B 1887 IV 234, 1888 II 826.

7. Im Jahre 1888 wurde der BR teils durch die Presse, teils durch direkte Mitteilungen darauf aufmerksam gemacht, dass im Kursaal zu Luzern verbotene Spiele betrieben werden. Die auf Verlangen des BR von der Luzerner Reg. veranstaltete Untersuchung ergab, dass im genannten Etablissement Baraque und Rösslispiel, sowie Baccarat gespielt werden, indessen nur mit den üblichen kleineren Einsätzen, so dass die Luzerner Reg. sich nicht veranlasst

sah, die genannten Spiele zu verbieten.[1]) Sie gab übrigens dem BR die Zusicherung, dass diese Spiele, um allfällige Ausschreitungen sofort unterdrücken zu können, in Zukunft stets überwacht werden.[2])
B 1888 IV 512, 1889 II 777.

8. Schon wiederholt sah sich das eidg. Justiz- und Polizeidep. veranlasst, dem Polizeidep. des Kts. Genf von Klagen Kenntnis zu geben, wodurch gewisse Etablissemente in Genf beschuldigt wurden, unter dem Namen geschlossener Gesellschaften (Cercles) eigentliche Spielhöllen zu betreiben. Im Jahre 1890 lud der BR, veranlasst durch das Vorgehen des im Jahre 1889 gegründeten Vereines für Aufhebung der Spielhäuser, die Genfer Reg. ein zur Einleitung einer strengen Untersuchung und eventuell zum Einschreiten gegen derartige geheime Spielhäuser. Der Staatsrat von Genf verfügte hierauf mit Beschl. vom 27. Mai 1890 die sofortige Schliessung von vier derartigen Cercles. B 1891 II 631, 1076.

1406. Ueber die Stellung der BBehörden in der Ausübung der Polizei gegen das Unwesen des Vertriebes von Lotterieloosen in den Kantonen bestehen zur Zeit keine bundesgesetzlichen Vorschriften, zu welchen gemäs Art. 35 der BV der Bund ohne Zweifel kompetent wäre. Es muss daher den kant. Polizeibehörden das gerichtliche Einschreiten gegen dieses Unwesen überlassen werden, zumal die Strafjustiz Sache der Kantone ist; es ist wol nicht zu zweifeln, dass die Kantone sich hierin gegenseitig unterstützen werden, da der Schaden, den die Lotterie verursacht, ein gemeinsamer ist.

BR anläslich der Konstatirung einer Vermehrung des Vertriebes von Lotterieloosen im Jahre 1876, B 1877 II 547.

1407. Solange das in Art. 35 der BV vorgesehene[3]) BGesetz nicht erlassen ist, steht es den Kantonen zu, das Lotteriewesen auf

---

[1]) Die Prüfungs-Komm. des StR bemerkt hiezu in ihrem Ber. vom 11. Mai 1889 (Schoch): Wir können nicht umhin den BR zu ermuntern, gegen derlei Glücksspiele, wenn sie auch in noch so vornehme Kreise eingebürgert werden wollen und angeblich zum Zwecke der Unterhaltung der Fremden veranstaltet werden, rücksichtslos vorzugehen, B 1889 III 200.

[2]) Mit Beschl. vom 20. Mai 1892 verbot der Reg.-Rat des Kts. Luzern das Baraquespiel und das Baccaratspiel, vgl. Zeitschrift für schweiz. Strafrecht 1892, V S. 553.

[3]) Der zit. Art. 35 der BV sieht allerdings nicht direkt den Erlass eines BGes. vor.

ihren Gebieten in angemessen scheinender Weise zu ordnen. Die Begehren um Gestattung des Verkaufs von Loosen sind daher jeweilen an die einzelnen KReg. zu richten.[1])

Der BR lehnte daher wiederholt Gesuche um Bewilligung des Vertriebes von Lotterieloosen in der Schweiz ab.

B 1879 II 613, 1883 II 906, 1889 II 778.

1408. Den 17. Jan. 1893 erhielt der BR Kenntnis von einem gedruckten Prospekte, der das Datum: Freiburg, 1. Dezember 1892 und die Unterschrift: «Die Direktion» aufweist, und der unter der Aufschrift: «Schweizerische Eidgenossenschaft — Kanton Freiburg — Lotteriedirektion» zur Beteiligung an einer angeblich durch Beschl. der Freiburger Reg. vom 22. Febr. 1892 genehmigten Lotterie, umfassend 6 Millionen Loose zum Preise von Fr. 1, einladet.[2]) Der BR konstatirte in seiner Sitzung vom 17. Jan. 1893, dass ihm dieses, nach vorliegendem Prospekte vom Kanton Freiburg als Staat autorisirte Unternehmen durchaus fremd ist, ferner, dass er gemäs dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in der Schweiz nicht in der Lage ist, dieses Unternehmen in irgend welcher Richtung zu prüfen, dasselbe zu bewilligen oder zu untersagen, indem ein Aufsichts- und Kontrolrecht betr. das Lotteriewesen zur Zeit noch ausschlieslich von den Kantonen ausgeübt wird.

Gleichzeitig wurde das eidg. Justiz- und Polizeidep. vom BR beauftragt, über die Frage, ob der Bund auf legislativem Wege Massregeln betr. Lotterien treffen sollte, Bericht zu erstatten.

B 1893 I 112, 235.

1409. Infolge einer Motion Joos vom 25. April 1881 betr. Lotterieofferten nahm der NR den 30. April 1881 folgendes Postulat an:

---

[1]) Mit der Landesausstellung in Zürich im Jahre 1883 war eine Lotterie verbunden. Die Prüfungskomm. des NR bemerkt hiezu in ihrem Bericht vom 14. Mai 1884 (S. Kaiser): Wir halten dafür, dass eine eidg. Subvention für Unternehmungen wie Ausstellungen (vgl. oben I S. 9) inskünftig an die Bedingung geknüpft sein solle, dass eine nachträgliche Verloosung nicht stattfinden dürfe, B 1884 II 962; eine ähnliche Bemerkung machte die ständer. Prüfungskomm. in ihrem Ber. vom 28. Mai 1887 (Haberstich), B 1887 III 67.

[2]) Es verlautet, dass ein Teil der Erträgnisse dieser Lotterie bestimmt ist zur Einrichtung einer medicinischen Fakultät an der Freiburger-Universität, ein anderer Teil zur Entrichtung der auf die Treffer fallenden Gewinne, ein dritter, sehr beträchtlicher Teil endlich ist Unternehmergewinn.

Der BR wird eingeladen, zu berichten, ob nicht der Postververwaltung Weisung zu erteilen sei, offene Lotterieofferten nicht weiter zu befördern. Postl-Slg. n. F. 234.

Entgegen dem Antrag des BR vom 6. Dez. 1881 beschloss alsdann die BVers. den 30. Jan. 1882:

Der BR wird eingeladen, in Ausführung des Art. 35, Abs. 2 der BVers. einen Antrag einzubringen, über geeignete Massnahmen gegen das Lotterieunwesen.

B 1882 II 350, 376, 1883 II 906; Postl-Slg. n. F. 267, Uebers. Verh. d. BVers. Jan. 1882, No. 19.

Dieser Aufforderung ist der BR zur Zeit noch nicht nachgekommen.

Den Antrag, der vom NR angenommenen Motion Joos keine weitere Folge zu geben, stützte der BR in seinem Ber. vorab darauf, dass er schon im Jahre 1877 eine diesbezügliche Anregung als untunlich abgelehnt habe, und dass die eidg. Räte bei der Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahr 1877 den Standpunkt des BR, entgegen dem Antrag der ständer. Komm.[1]) geteilt haben. B 1877 II 547, 833, 1879 II 760

Die Gründe des BR, die ihn zur Stellung seines Antrages vom 6. Dez. 1881 bestimmt hatten, sind folgende:

Die BBehörde wäre berechtigt, den aus Deutschland oder andern Ländern als Drucksachen mit der Post nach der Schweiz versandten Lotterieanpreisungen, den Transport und die Distribution zu versagen; denn nach Art. 4, Abs. 6 des internationalen Postvertrages vom 9. Okt. 1874 (A. S. n. F. I 621)[2]) ist der Reg. jedes Vereinslandes das Recht vorbehalten, diejenigen Drucksachen u. s. w. auf ihrem Gebiete nicht befördern oder bestellen zu lassen, in betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

Allein eine Massregel wie die vorgeschlagene empfiehlt sich nicht aus folgenden Gründen:

1. Dieselbe wäre bedenklich vom Standpunkte der Wahrung des Postgeheimnisses; denn während dermalen die Poststellen sich

[1]) Die ständer. Komm. hatte den Antrag gestellt: Der BR wird eingeladen, der BVers. einen Ges-Entwurf betr. Lotterieverbot vorzulegen, B 1877 II 835.

[2]) Vgl. die entsprechende Bestimmung in Art. 16, Ziff. 5 des zur Zeit geltenden Weltpostvertrages vom 4. Juli 1892, A. S. n. F. 2 S. II 727.

um den Inhalt der Briefe gar nicht und um den Inhalt der offen versandten Gegenstände (Drucksachen etc.), nur soweit es die Kontrolirung der Richtigkeit der Frankatur betrifft, bekümmern sollen und dürfen, müsste ihnen eine Fahndung auf ganze Kategorien von Gegenständen, die unter den verschiedensten Formen auftreten, anbefohlen werden.

2. Diese Fahndung, vorausgesetzt, dass sie ein einigermassen nennenswertes Resultat haben sollte, würde den Poststellen eine ganz bedeutende Arbeitsvermehrung bringen und erhebliche Verspätung in der Spedition und Distribution der Drucksachen nach sich ziehen.

3. Die Poststellen sind im allgemeinen nicht in der Lage, zwischen eigentlichen Lotterieloosen und den Anleihensloosen, wie deren sehr viele in Cirkulation sind (Neuenburg, Mailand etc.) und deren Zulässigkeit man nicht in Frage stellen wird, zu unterscheiden, und es müsste dieser Mangel in der Praxis notwendigerweise zu unliebsamen Anständen führen.

4. Da gegen die Einbringung von Lotterieankündigungen in Briefen keine Massregel zulässig wäre, so würde die Rückweisung der als Drucksachen aus dem Auslande nach der Schweiz gelangenden Lotterieanpreisungen dem Unfuge kaum in erheblicher Weise steuern; denn es ist anzunehmen, dass die mit dem Geschäft sich befassenden Häuser das höhere Porto sich nicht reuen lassen würden, um ihren Anpreisungen nach wie vor ungehinderte Verbreitung zu sichern. Wird ja bekanntlich schon jetzt ein grosser Teil der fraglichen Lotterieofferten in geschlossenen Briefen versandt.

B 1879 II 613; Ber. des BR an die BVers. über die Motion des Herrn Nationalrat Joos betr. Lotterieofferten vom 6. Dez. 1881, B 1881 IV 946.

1410. Im Jahre 1879 teilte der BR der Gesandtschaft eines ausländischen Staates als Resultat der Prüfung der kantonalen Gesetze mit Bezug auf die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Lotterien und des Vertriebes von Lotterieloosen folgendes mit: Die Lotterien und der Vertrieb von Lotterieloosen (wohin auch das Lotto gehört) können in allen Kantonen als verboten betrachtet werden und zwar ohne Unterscheidung zwischen inländischen oder ausländischen Unternehmungen dieser Art. Die grössere Zahl der Kantone besitzt förmliche und absolute Verbote, während in einigen Kantonen mit der Bewilligung von Seite der

Reg. oder der KPolizei einzelne Verloosungen möglich sind. Solche Bewilligungen werden in der Regel nur für gemeinnützige Unternehmungen gegeben. Einzig der Kanton Uri besitzt kein spezielles Ges. über Lotterien; die Reg. dieses Kantons erklärte aber, dass die Lotterien gleich den Hasardspielen behandelt werden, welch letztere mit Strafe bedroht sind. B 1880 II 633.

1411. Der Handel mit Prämienloosen kann nicht schlechthin dem kant. Lotterieverbot unterworfen werden. Es hat also der BR die Kompetenz zu prüfen, ob Beschränkungen dieses Handels mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verträglich sind oder nicht.

Das Lotterieanleihen ist eine Art der sog. gemischten Lotterien; dasselbe enthält nämlich:

a. ein Darlehensgeschäft; der Käufer eines Looses gibt eine Summe, den Nominalwert des Looses, hin, die der Anleiher mit oder ohne Zins zurückzuerstatten sich verpflichtet;

b. ein Lotteriegeschäft; der Unternehmer der Anleihenslotterie (Ausgeber der Loose) gewinnt den Zins der empfangenen Summe ganz (bei den unverzinslichen Lotterieanleihen) oder teilweise (bei den verzinslichen Lotterieanleihen) und gewährt dafür den Käufern der Loose eine Hoffnung auf den planmässig zu ermittelnden Gewinn.

Dieses zweite im Kauf eines Prämienanteilscheines enthaltene Rechtsgeschäft ist unstreitig ein Lotteriegeschäft im eigentlichen Sinne des Wortes; es fehlen ihm weder die unbedingte Leistung des Spielers (Hingabe des Zinses seiner Einzahlung), noch die bedingte und nach ihrer Höhe unbestimmte Verpflichtung des Unternehmers (Prämie), noch das charakteristische Merkmal, dass die Frage, ob dem einzelnen Spieler gegenüber eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausrichtung einer Prämie überhaupt entstehen und welches der Betrag dieser Prämie sein werde, dem Zufall anheimgegeben ist;

c. dass über Prämienobligationen an der Börse gehandelt wird und daher der Unternehmer, ganz besonders aber der Vermittler zwischen ihm und dem Publikum, der Bankier, Makler u. dgl. auf die Kursschwankungen dieser Papiere spekulirt, ist mehr für die nationalökonomische Bedeutung als für die juristische Natur des Geschäfts entscheidend.

Aus der civilrechtlichen Betrachtung der Rechtsgeschäfte, die der Handel mit Prämienobligationen umfasst, ergibt sich somit, dass sie zwar unstreitig ein Lotterieelement enthalten, dass aber doch mit Unrecht behauptet wird, Anleihensloose seien bestimmt, auf dem Weg der Lotterie realisirt zu werden; die Verpflichtung des Unternehmers zur Rückzahlung des Nominalwertes der Obligation (bei verzinslichen Lotterieanleihen auch eines — zwar geringen — Zinses) ist unbedingt, und nur der Zins ist (ganz oder teilweise) als Lotterieeinsatz zu betrachten, der möglicherweise verloren gehen kann.

Eine kantonale Reg. kann also kein absolutes Verbot des Verkaufs von Anleihensloosen aufstellen.

BR den 9. Juni 1892 gegenüber der Schwyzer Reg., den Rekurs des Alois Bernhard für begründet erklärend, B 1892 III 915. Vgl. No. **549.**

1412. Im Jahre 1889 ging dem BR von zuverlässiger Seite die Mitteilung zu, dass in verschiedenen Ländern, namentlich in Belgien, gewerbsmässig Anleihensloose unter Vorspiegelung von angeblich grossartigen, tatsächlich aber sehr geringen Gewinnchancen bedeutend über ihrem wahren Werte gegen Ratenzahlungen verkauft werden, wobei die Annullirung des Verkaufes stipulirt wird für den Fall, dass der Käufer einen Zahlungstermin versäumt. Da derartige Agenturen, die überdies öfters von sehr wenig vertrauenswürdigen Individuen geleitet sind, ihr Gewerbe auch auf die Schweiz ausdehnten, sah sich der BR veranlasst, im Bundesblatt eine bezügliche Warnung zu veröffentlichen.

B 1889 I 265, 308, 1890 II 201.

5. Kapitel.

Oberaufsicht des Bundes über Strassen und Brücken.

BV 1848, Art. 35, Abs. 1 gleich BV 1874, Art. 37, Abs. 1,
A. S. I 15, n. F. I 12; Wolf I 6, 19.

1413. Zu den Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidg. ein Interesse hat, und über die laut Art. 37 der BV der Bund die Oberaufsicht auszuüben hat, gehören:

1. Die internationalen Alpenstrassen, für welche laut Art. 30 der BV die betreffenden Kantone eine jährliche Entschädigung erhalten,

2. diejenigen Strassen, deren Bau der Bund subventionirt hat[1]) unter der Bedingung des Unterhalts durch die Kantone,

3. die von den eidg. Posten befahrenen Strassen.

Das eidg. Oberbauinspektorat ist die vom BR mit der Ausübung der Oberaufsicht betraute Amtsstelle.

BR im B 1878 II 642, vgl. B 1875 II 290; 1893 I 526.

1414. Bei manchen unter die Bestimmung des Art. 37, Abs. 1 der BV fallenden Strassenstrecken, auf welchen zeitweise ein bedeutender Verkehr stattfindet, zeigte sich im Jahre 1875 der Uebelstand, dass der Unterhalt derselben Gemeinden obliegt, die nicht im stande sind, den Anforderungen eines solchen Verkehres zu genügen.

Der BR hat deshalb den betr. Regierungen eröffnet, er werde die ihm angemessen scheinenden Schritte tun, falls die im laufenden Jahre stattfindenden Inspektionen nicht ergeben, dass in irgend welcher Weise geeignete Abhilfe geschaffen worden sei. Diese Eröffnung scheint den gewünschten Erfolg gehabt zu haben; denn der BR sah sich im Laufe des Jahres 1876 nicht zu besondern Massnahmen veranlasst. B 1876 II 374, 1877 II 120.

---

[1]) Vgl. oben Abschn. III, Kap. 3: Bundesunterstützung für Strassen und Brückenbau, III S. 107 ff.

1415. Bezüglich des gewöhnlichen Unterhaltes sowol der Strassen, für welche gemäs Art. 30 der BV den betr. Kantonen jährliche Entschädigungen bezahlt werden, wie auch derjenigen Strassen, an denen der Bund, abgesehen von diesem Grunde, wegen des Postdienstes ein Interesse hat, findet sich wiederholt Anlass zu Aussetzungen seitens der BBehörde gegenüber den Kantonen. In gewöhnlichen Fällen wird es damit so gehalten, dass der eidg. Inspektor den ihn begleitenden Beauftragten der betr. KReg. seine Bemerkungen macht und bei einer spätern Besichtigung verifizirt, ob denselben Folge gegeben worden ist. Es giebt dies dann meist zu keinen weitern Schritten Veranlassung, als etwa zur Mitteilung der dem eidg. Dep. über solche Inspektionen erstatteten Berichte an jene Regierungen.

BR in seinem Geschäftsber. über das Jahr 1876. B 1877 II 120.

I. Im Jahre 1876 gab der Unterhalt der Gotthardstrasse auf Tessiner Gebiet Veranlassung zur Aufstellung besonderer Anforderungen seitens des BR der tessinischen Reg. gegenüber. Diese suchte denn auch mit sehr bedeutendem Kostenaufwande den auf Grund des Berichtes des eidg. Oberbauinspektors gestellten Anforderungen zu entsprechen; immerhin machte sie dabei darauf aufmerksam, dass es auf der Strecke von der Passhöhe bis Airolo selbst mit Hilfe sämtlicher von dem eidg. Inspektorate vorgezeichneter Massnahmen wegen der Art und Weise, wie der Transport der Gewölbsteine für den Gotthardtunnel bewerkstelligt werde. nicht möglich sei, einen guten Strassenzustand zu erzielen. Die Tessiner Reg. erliess deshalb eine strassenpolizeiliche Massregel betr. das Mass der Belastung der bei diesem Transporte angewendeten Wagen; gegen die Anwendung dieser Massregel beschwerte sich jedoch die Tunnelbautenunternehmung. Der Anstand fand seine Erledigung durch die Einführung vierrädriger, an Stelle zweirädriger Wagen von geeigneter Felgenbreite; infolge dessen besserte sich der früher ganz ausserordentlich verdorbene Zustand der Strasse. B 1877 II 120, 1878 II 643.

II. Im gleichen Jahre beschwerte sich die eidg. Postverwaltung über den Zustand der Gotthardstrasse von Airolo bis Biasca. Der BR ordnete daher eine besondere Untersuchung dieser Strecke durch das eidg. Oberbauinspektorat an; der Untersuchung wohnten ein Mitglied der Reg. und der Oberingenieur des Kts. Tessin bei. Die Untersuchung ergab verschiedene Mängel namentlich bezüglich

der Qualität des von den Unterhaltspächtern angewandten Bekiesungsmaterials. Die Reg. des Kts. Tsssin ordnete sofortige Abhilfe an; es handelte sich im wesentlichen um Verstösse gegen die vollständig genügenden Vorschriften der Uebernahmsverträge.

BR im B 1878 II 643.

1415a. Im Unterengadin war eine Strassenstrecke zwischen Steinsberg und Schuls infolge des Hochwassers des Inn im Jahre 1888 zerstört worden. Die Wiederherstellung der Strasse verzögerte sich bei diesem Anlasse, weil die Verlegung der Strasse aus der Talsohle in eine obere über das Dorf Fettan führende Richtung angeregt worden war. Dieser Anregung wurde zwar im Verlaufe keine Folge gegeben, da es sich um eine Strasse handelte, deren Bau vom Bund subventionirt worden war, und zu deren Unterhalt der Kanton sich verpflichtet hatte. Der BR konstatirte jedoch, dass für das Aufgeben der Strasse jedenfalls auch die Zustimmung des Bundes erforderlich wäre. B 1890 I 601.

1416. Bezüglich des Offenhaltens der vom Bunde subventionirten Strassen im Winter und der Eröffnung derselben für das Rad im Frühjahre haben die Kantone auf Grund der Subventionirung des Baues dem Bunde gegenüber keine Verpflichtungen. Solche Verpflichtungen ergeben sich dagegen sowol bezüglich der vom Bunde subventionirten, wie auch nicht subventionirten Strassen auf Grund der Benützung der Strassen durch die eidg. Post. In dieser Beziehung sah sich der BR wiederholt zu Aussetzungen veranlasst hinsichtlich derjenigen Strassen, die früher nur für den Lokalverkehr bestimmt waren, seit den Siebenziger Jahren jedoch, besonders während der Sommermonate, einem sehr bedeutenden Fremdenverkehr zu dienen haben. Wenn sich daraus schon wegen der Breite und sonstigen Ausstattung solcher Strassen Uebelstände ergeben, so ist dies noch mehr der Fall, wenn dieselben nach wie vor blos von den Territorialgemeinden unterhalten werden müssen; denn wie die gehörige Besorgung einer öffentlichen und einem bedeutenden Verkehre dienenden Strasse von einzelnen Gemeinden kaum überall erwartet werden kann, so ist dies noch um so weniger der Fall, wo es sich um Gebirgsstrassen handelt, bei denen die Unterhaltungskosten durch den Einfluss des Klimas und der Gebirgsnatur überhaupt gesteigert werden und zudem die

Sicherheit des Verkehrs erhöhte Anforderungen bezüglich ununterbrochener Ueberwachung sowol in Hinsicht auf natürliche Störungen desselben, welche hier immer eintreten können, als in polizeilicher Beziehung bedingt. Das Interesse, welches der Bund wegen der eidg. Posten in dieser Sache hat, liegt nicht allein in der Beziehung zwischen dem Zustand der Strassenbahn und den Kosten der Postführung oder dem Risico für sein Material, sondern auch in der Verantwortlichkeit gegenüber dem Publikum.

BR in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1880, hervorhebend, dass es im allseitigen Interesse zu wünschen wäre, wenn namentlich in Wallis und Graubünden der Unterhalt der betreffenden Strassenstrecken den jetzigen Verkehrsbedürfnissen entsprechend geregelt würde, B 1881 II 141.

1417. Als die eidg. Postverwaltung in den Jahren 1883 und 1884 von den Reg. der Kantone Wallis und Uri verlangte, dass die Furka- und Oberalpstrasse auf einen bestimmten Zeitpunkt für den Sommerverkehr offen zu halten sei, bestritten diese Kantone dem BR das Recht, den Zeitpunkt der Oeffnung der fraglichen Bergpässe für den Wagenverkehr festzusetzen.

In seinem Geschäftsber. über das Jahr 1881 bemerkt der BR hiezu folgendes:

Es handelt sich um die Frage, ob das Nichtbestehen einer Verpflichtung zum Ausschaufeln des Schnees im Frühjahre die Auslegung gestatte, dass es in das Belieben der Kantone gestellt sein solle, die Bergpässe vielleicht wegen kleiner Schneereste bis in den Sommer hinein in nicht praktikablem Zustande zu belassen, oder ob nicht vielmehr die als Gegenleistung der BSubvention übernommene Pflicht des Unterhaltes eine Besorgung des letztern in der Art mit sich bringe, dass Kommunikationsmittel, welche mit so bedeutenden und grösstenteils vom Bunde getragenen Kosten erstellt wurden, doch wenigstens während des Sommervierteljahres ihrem Zwecke entsprechen. Mit dieser Frage beantwortet sich auch die weitere, ob in solchen Fällen die Bestimmung des Art. 37 der BV betr. Zurückbehaltung der den betr. Kantonen laut Art. 30 zukommenden Summen zur Anwendung kommen könne.

Eine prinzipielle Entscheidung dieser Fragen hat bis jetzt nicht stattgefunden. B 1884 II 66, 1885 II 59, III 139, 1886 I 482.

1418. Den Kantonen Uri und Tessin ist im Jahre 1882 infolge der Eröffnung der Gotthardbahn die ihnen laut Art. 30 der

BV bis dahin für den Schneebruch auf dem St. Gotthard zugesichert gewesene besondere Vergütung[1]) zum letzten Male ausbezahlt worden. Dagegen werden diese Kantone die laut dem gleichen Verf-Artikel ihnen wie auch den Kantonen Graubünden und Wallis mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen bewilligten Summen auch künftig beziehen und demgemäs gleich den andern Kantonen mit der sich daran knüpfenden Unterhaltungspflicht behaftet bleiben.

BR im B 1883 II 94.

1419. Zufolge Art. 30, Abs. 4 der BV erhalten die Kantone Uri und Tessin für die Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard eine jährliche Entschädigung von Fr. 40,000 und zwar für so lange, als die Strasse über den Bergpass nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird. Nun bestand zwar schon im Herbste 1881, zu der Zeit, wo die nötigen Vorkehren für den Winterunterhalt der Bergpässe getroffen werden mussten, die Absicht, mit Beginn der Jahres 1882 den Postverkehr durch den grossen Tunnel zu leiten, und es war auch ziemlich sicher, dass dies möglich sein werde. Allein einesteils konnte der in der Verf-Bestimmung bezeichnete Zeitpunkt doch erst mit der durchgehenden Eröffnung der Gotthardbahn als gekommen betrachtet werden, und dann erschien es auch für alle Eventualitäten rätlicher, die Strasse noch für den Winter 1881/82 dem allgemeinen Verkehr offen zu halten; die genannten Kantone wurden daher von der BBehörde angewiesen, den Schneebruch auf dem St. Gotthard auch im Winter 1881/82 zu besorgen; sie erhielten hiefür die verf-mässige Entschädigung.

B 1882 II 83.

1420. Die Reg. des Kts. Wallis wurde im Jahre 1874 vom BR angewiesen, die zum Zwecke des Unterhalts der Strasse nach Chamounix bezogene Gebühr für die Zukunft fallen zu lassen. Denn diese Gebühr für Benutzung der Strasse ist nichts anderes als ein verf-widriges Weggeld.[2]) B 1875 II 536.

1421. Gemäs Art. 58 des BGes. über das Zollwesen vom 27. Aug. 1851 (A. S. II 551, Wolf I 443) sind im Einklange mit

---

[1]) Vgl. auch BBeschl. betr. Uebergabe des Schneebruchs auf dem St. Gotthard an die Kantone Uri und Tessin vom 22. Dez. 1874, A. S. n. F. I 219.

[2]) Vgl. BV 1848, Art. 24; BV 1874, Art. 30, Abs. 2; 31, Abs. 2, litt. *c*, A. S. I 9, n. F. I 9, 10, Wolf I 4, 19.

Art. 24 der BV von 1848 alle im Innern der Eidg. mit Bewilligung der Tagsatzung eingeführten Wege-, Strassen- und Brückengelder, unter Vorbehalt gewisser Entschädigungen aus der BKasse. aufgehoben worden, und ohne Bewilligung des BR mit nachheriger Genehmigung der BVers. können solche Gebühren nicht mehr bezogen und auch neue nicht eingeführt werden.

Der BR erklärte daher den 6. Jan. 1880 eine Beschwerde des M. Mottier und Kons. in Vernayaz für begründet.

Der Gemeinderat von Martigny-Combe (Wallis) hatte nämlich mit Genehmigung des Walliser Staatsrates beschlossen, für die Benutzung der Strasse von Martigny nach Chamounix über den Tête-Noire ein Weggeld zu beziehen im Betrage von Fr. 1 für zweispännige und von Fr. 1. 50 für dreispännige Wagen. Diese Massregel wurde damit gerechtfertigt, dass jene Strasse nur ausnahmsweise auf besondere Bewilligung des Staatsrates hin den Wagen offen stehe, somit gemäs der bestehenden Gesetzgebung nicht als ordentliche Fahrstrasse, sondern nur als Saumweg für Maultiere gelten könne. Der Mehraufwand für den Unterhalt der Strasse, welcher infolge des Befahrens mit Wagen nötig werde, könne daher nicht der Gemeinde zur Last fallen. B 1881 II 691.

6. Kapitel.

Mass und Gewicht.

BV 1874, Art. 40; vgl. BV 1848, Art. 38, A. S. I 15, n. F. I 13; Wolf I 6, 19.
BG über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875, A. S. n F. I 752, Wolf I 707; vgl. Wolf I, Abschn. 24. Zur Zeit ist der BR mit einer Revision der bestehenden Verordn., die in Ausführung des BGes. erlassen worden sind, beschäftigt, B 1892 II 54.

1422. Nach Erlass des BGes. über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875 (A. S. n. F. I 752, Wolf I 707) wies der BR in einem Kreisschr. an die KReg. vom 22. Okt. 1875 darauf hin, dass der in früherer Zeit übliche Gebrauch, besondere kant. Ges. und Vollz.-Verord. zu erlassen, im Interesse einer gemeinsamen möglichst gleichförmigen Handhabung des BGes. aufhören müsse. Deshalb ist auch die eidg. Vollz-Verord. in dem Sinne ausgearbeitet worden, dass sie einer grossen Zahl früherer kant. Vorschriften entspricht, immerhin jedoch so, dass die Verord. mit den Grundsätzen, die zufolge des internationalen Charakters des metrischen Mass- und Gewichtssystems allgemeine Geltung haben, im Einklang steht. Dagegen ist es den Kantonen freigestellt, spezielle Verord. über den Verkauf der Lebensmittel, Brennmaterialien etc. zu erlassen, ferner Spezialvorschriften über das Verfahren bei der Nachschau, über die Einrichtung der Sinnanstalten, Auswahl geeigneter Kubik- und Hohlmasse, wie solche in den Gemeinden aufgestellt werden sollen, u. s. w. zu treffen, vgl. Art. 8, 21 der Verord. zum BGes.

B 1875 IV 530.

Einzelne Kantone beachteten dieses Kreisschr. nicht. Wiederholt wurden dem BR im Jahre 1876 kant. Ges. und Vollz.-Verord. über die Einführung des neuen eidg. Mass- und Gewichtssystems zur Genehmigung vorgelegt. Der BR wies deshalb in einem Kreisschr. an die eidg. Stände vom 31. Juli 1876 auf sein früheres Kreisschr. vom 22. Okt. 1875 und fügte des weitern bei:

Das BGes. vom 3. Juli 1875 und die Vollz-Verord. des BR vom 22. Dez. 1875 (A. S. n. F. I 760, Wolf I 720) haben in ihrem ganzen Umfang für alle Kantone Giltigkeit, und es hat daher keinen Sinn, in einzelnen kant. Ges. oder Verord. bald diesen, bald jenen Artikel der eidg. Erlasse besonders hervorzuheben und dafür andere, ebenso wichtige zu unterdrücken.

Dagegen haben die Kantone die ihnen in Art. 8, 9, 10, 16, 17 und 21 des BGes. vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen, namentlich die nötigen Verord. über den Verkauf von Lebensmitteln und Brennmaterialien zu erlassen, ferner Vorsorge zu treffen, dass in den Gemeinden die nötigen Kubik- und Hohlmasse aufgestellt werden, sowie Vorschriften aufzustellen über die von den Eichmeistern zu haltende Nachschau. B 1876 III 352, 1877 II 54.

1423. Sibilin und Kons. in Lausanne wurden den 17. Febr. 1891 vom Polizeigericht des Amtsbezirks Lausanne wegen Uebertretung des Art. 15 des BGes. über Mass und Gewicht zu je einer Busse von Fr. 10 und solidarisch zu den Kosten verurteilt, weil sie Wein in ungeeichten Flaschen verkauft hatten, ferner in ihren Verkaufslokalen Anschläge angebracht hatten, nach denen sie die betr. Weine per Liter verkauften, und weil Sibilin gemäs einem Inserat im Lausanner «Feuille d'avis» Wein in «litres commerciaux français» verkauft habe, welcher Verkauf als ein Verkauf nach Mass angesehen werden müsse.

Den 10. März wiesen das Waadtländer Kassationsgericht und den 1. Juni 1891 der BR die gegen die mitgeteilte Strafverfügung bei ihnen anhängig gemachte Beschwerde des Sibilin und Kons. als unbegründet ab. Die Erwägungen der Entscheidung des BR lauten:

Art. 15 des BGes. über Mass und Gewicht schreibt vor:

> Wer im Verkehr ungeeichte oder unbezeichnete Masse, Gewichte und Wagen gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Busse von Fr. 2 bis 20. A. S. n. F. I 757, Wolf I 709.

Diese Bestimmung haben mehrere Weinhändler, auch die Beklagten, dadurch misachtet, dass sie Weine in ungeeichte Flaschen abzogen, welche ungefähr einen Liter halten sollten, in den meisten Fällen aber kleiner waren, dennoch aber die Flaschen als Liter berechneten. Durch das Kreisschr. vom 30. Okt. 1890 hatte das eidg. Industrie- und Landwirtschafts-Dep. die KReg. auf diese Widerhandlung gegen das Ges. aufmerksam gemacht und dieselben eingeladen, dafür zu sorgen, dass

Flüssigkeiten, welche per Liter verkauft, auch nur in geeichten Flaschen abgegeben würden.

Das Landwirtschaftsdep. des Kts. Waadt sorgte für gehörige Bekanntmachung dieses Kreisschr. und setzte eine Frist an bis zum 31. Dez. 1890, damit es den Weinhandlungen, Spezereihändlern etc. möglich sei, die nötigen Vorkehren zu treffen, um den gesetzlichen Bestimmungen über Mass und Gewicht nachzukommen.

Statt sich diesen Bestimmungen zu unterziehen, erliess im Januar 1891 der eine der Rekurrenten, Sibilin, ein Inserat folgenden Inhalts:

«Je rappelle à ma nombreuse clientèle que mes litres commerciaux français non scellés se vendent bouchés et cachetés comme bouteilles, depuis 40 cts. le rouge et 50 cts. le blanc.»

Obschon in diesem Inserat allerdings der Preis nicht mehr per Liter festgesetzt wird, sondern per Flasche, lässt der darin gebrauchte Ausdruck «litre commercial français» beim Publikum die Vermutung aufkommen, dass die betr. Flaschen wirklich auch einen Liter enthalten, da der schweiz. Liter identisch ist mit dem französischen Liter. Wenn daher der Massinhalt der Flaschen, die zum Verkauf gelangten, angegeben war, so hätten die Flaschen auch geeicht sein sollen, und es haben sich, da dies nicht der Fall war, die Rekurrenten wirklich einer Uebertretung des BGes. über Mass und Gewicht schuldig gemacht.

Der Einwand, dass eventuell nur der eine Rekurrent, Sibilin, im Fehler sei, indem fragliches Inserat von ihm allein ausgegangen sei, ist nicht stichhaltig. Die übrigen Beschwerdeführer hatten von den Bekanntmachungen des waadtländischen Dep. volle Kenntnis, wussten daher, dass die Art des Verkaufes des Weins, wie dieselbe vor dem 1. Jan. 1891 ausgeübt worden war, nach diesem Termin nicht mehr zulässig sei und hätten es daher ablehnen sollen, den Verkauf des Weines in bisheriger Weise fortzusetzen.

Demnach ist kein Grund vorhanden, das Urteil der kant. richterlichen Behörde aufzuheben. B 1891 III 291.

Die BVers. stimmte dem BR bei, indem sie gleichfalls die Beschwerde der Rekurrenten den 26. Jan. 1892 als unbegründet abwies.

B 1891 V 737, 1892 II 55; Uebers. Verh. d. BVers. Jan. 1892, No. 21.

---

7. Kapitel.

Fischerei.

BV 1874, Art. 25. A. S. n. F. I 8; Wolf I 3.
BG vom 18. Sept. 1875 über die Fischerei (aufgehoben). A. S. n. F. II 90.
BG vom 21. Dez. 1888 betr. die Fischerei, A. S. n. F. 2 S. I 62; Wolf I 794. Die Vollz-Verord. des BR zu diesem BG vgl. Wolf I 798, 801. — Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 3. Juni 1887, B 1887 III 363.

1424. Mit dem 1. Juli 1889 (A. S. n. F. 2 S. I 72) trat das BG vom 21. Dez. 1888 betr. die Fischerei an Stelle des entsprechenden BG vom 18. Sept. 1875. Ueber die Gründe, die eine Revision der eidg. Fischereigesetzgebung als notwendig erscheinen liessen, sagt der BR in seiner Botsch. vom 3. Juni 1887 folgendes:

Als der Entw. zu einem BG über die Fischerei der BVers. im Jahre 1875 vorgelegt worden war, waren die Fischereiverhältnisse der Schweiz noch wenig bekannt, und von wenigen Kantonen stund ein zuverlässiges Material zur Verfügung, und dennoch hat sich das BGes. vom 18. Sept. 1875 im allgemeinen als zweckmässig erwiesen und in dem Grade, in welchem dasselbe seitens der Kantone tatsächlich zum Vollzuge gekommen, zur Hebung des Fischstandes beigetragen.

Einzelne Kantone und Kantonsteile erfreuen sich denn auch, namentlich infolge der Bildung von Schonrevieren, der Einsetzung von in Brutanstalten erzogenen Fischen, strenger Handhabung der Fischereipolizei etc., eines immer mehr anwachsenden Fischstandes, während derselbe in früher sehr fischreichen Gewässern anderer Kantone wegen mangelhaften Vollzuges des Gesetzes immer mehr abgenommen und noch gegenwärtig zurückgeht.

Zu dieser Entvölkerung haben ausserdem im Laufe der zehn Jahre, während welcher das Gesetz besteht, hauptsächlich in industriellen Gegenden, äussere Verhältnisse mehr oder weniger mitgewirkt.

So wurden durch Errichtung neuer Wasserwerke die Fische immer mehr gefährdet und ihr Zug in gesteigertem Masse erschwert oder unterbrochen; manche Gewässer wurden durch neu entstandene chemische und andere Fabriken zum Nachteil des Fischstandes verunreinigt; zahlreiche Laichplätze wurden durch Flusskorrektionen zerstört; die Vermehrung der Dampfschiffe auf unsern Seen hatte zur Folge, dass der häufigere Wellenschlag an den Ufern den Laich der Laichplätze immer mehr verschwemmte; neue, dem Fischbestande sehr verderbliche Fang-

geräte wurden eingeführt, und der bedeutend zugenommene Fremdenbesuch trieb die Preise der Fische in die Höhe und die Fischer zur Raubwirtschaft.

Bei den obbezeichneten Zuständen liegt in vielen schweiz. Seen, Flüssen und Bächen mit ihrem meist vorzüglichen Fischwasser ein sehr bedeutendes Nationalvermögen mehr oder weniger brach, und es hat die Schweiz alle Ursache, den Fischbestand in diesen ihren Gewässern so rasch als möglich wieder zu heben und demselben den höchstmöglichen nachhaltigen Nutzen abzugewinnen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist nach Ansicht aller einsichtigen Fischer, Fischereivereine, Sachverständigen und Fischereibehörden eine Revision des BG über die Fischerei unumgänglich notwendig, und dies hauptsächlich im Sinne einer Verschärfung der Fischereipolizei durch Ausdehnung der Schonbestimmungen und der Mindestmasse auf weitere wertvolle Fischarten, durch Verbot der Anwendung einer Anzahl älterer, im Gesetz nicht benannter, und einiger neu eingeführter, dem Fischstande zu verderblicher Fanggeräte, ferner durch Verpflichtung der Kantone zum Abschluss von Fischereikonkordaten über gleichmässige Regelung der Fischerei in interkant. Gewässern, zur Anstellung von Fischereiaufsehern u. a. m.

Aus diesen Gründen glaubte der BR ohne Verzug die Revision des BGes. über die Fischerei an die Hand nehmen zu sollen.

B 1887 III 363, vgl. B 1886 I 418, II 482, 1887 I 479.

1425. Die Vollziehung der Strafbestimmungen des BGes. über die Fischerei ist gemäs Art. 14 desselben ohne alle Einschränkung den Gerichts- und Polizeibehörden der Kantone übertragen worden, die Weiterziehung eines Strafurteils an irgend eine BBehörde ist daher nicht zulässig. BR im B 1879 II 197 II 97.[1])

1426. Dem infolge einer Motion Lambelet vom NR angenommenen Postulat vom 17. Sept. 1875:

> Der BR wird eingeladen zu prüfen, ob man nicht den Fischlaich gegen einzelne Tiere des Hühnerhofes schützen und bejahendenfalls angemessene Bestimmungen zu diesem Zwecke erlassen sollte, B 1875 IV 376, Postl-Slg. n. F. 58.

entsprach der BR mit Ber. vom 22. Nov. 1875. Dem Antrag des BR, der Motion Lambelet keine weitere Folge zu geben, stimmte die BVers. mit Beschl. vom 17., 23. Dez. 1875 bei.

[1]) Sollte mit diesem Satz gesagt werden, dass keine BBehörde befugt sei, zu prüfen: ob durch die kant. Gerichte eine Bestimmung des BRechtes über die Fischerei verletzt oder ausser Acht gelassen ist, so ist er zweifellos unrichtig. Vgl. oben No. **210**, **212**; zum BG 1875, Art. 14 und zum BG 1888, Art. 31; vgl. Organis-Ges., Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8.

Der BR sagt in seinem Ber.:

Was die Frage betrifft, welche Autorität zur Erlassung von Schutzmassregeln, wie sie die Motion im Auge hat, berufen wäre, so kann, obwol dabei unstreitig der allgemeinere Gesichtspunkt des Schutzes des Fischbestandes in Frage kommt, gleichwol diese Aufgabe nicht dem Bunde zugeteilt werden. Nach allgemein herrschender Observanz gehören solche Erlasse in den Kompetenzrayon der niedern oder Ortspolizei, die allein zu ermessen in der Lage ist, ob ein Einschreiten nach jeweils waltenden Umständen gerechtfertigt sei oder nicht. Um eine ausnahmsweise Intervention der BGesetzgebung zu motiviren, müssten gewichtigere Interessen auf dem Spiele stehen, als dies hier der Fall ist. Sollte sich dann im Verlaufe zeigen, dass da oder dort grössere Schädigungen vorkommen, so dürfte auch dann noch in erster Linie der Versuch zu machen sein, auf dem Wege einer an die KReg. zu richtenden Vollz-Instruktion die Dazwischenkunft der letztern zu dem Zwecke anzurufen, dass die Lokalpolizei den an öffentlichen Gewässern (kleine Flüsse und Bäche) wohnenden Geflügelzüchtern das Freilassen derselben in der Zeit vom 10. Okt. bis 20. Jan. (BGes. über Fischerei vom 18. Sept. 1875, Art. 8)[1] untersagt. Eine Ausdehnung des Verbotes auf andere Gewässer und andere Perioden wäre schwerlich gerechtfertigt.

B 1875 IV 1235, 1876 I 4, II 336.

1427. Ein Fischereipatent muss dem Bürger seitens der kant. Behörden eines andern Kantons ausgestellt werden, ohne dass derselbe angehalten werden kann, eine Niederlassungsbewilligung zu nehmen; denn das BG vom 18. Sept. 1875 bestimmt blos, dass die Kantone befugt sind, das Recht zum Fischfang zu verleihen, ohne eine weitere Bedingung vorzuschreiben. Es erscheint aber offenbar zu weit gegangen, wenn hiefür die Niederlassung gefordert wird, zumal allfällige Urteile wegen Uebertretung eines BG in der ganzen Schweiz vollziehbar sind.[2])

Eidg. Justiz- und Polizeidep. im Jahre 1881. B 1881 II 704.

1428. Der Friedensrichter von Locarno (Kts. Tessin) hatte durch Urteil vom 26. Nov. 1883 die beiden Zurini von Tegna, die vom 3. bis 8. Nov. in der Maggia gefischt hatten, in Anwendung der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien vom 8. Nov. 1882 betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten

---

[1]) Vgl. BG 1888, Art. 9 ff., woselbst die Schonzeit in einer vom zit. Art. 8 abweichenden Weise festgesetzt ist.

[2]) Diese Entscheidung bleibt auch unter der Herrschaft des BG vom 21. Dez. 1888 in Kraft bestehen; vgl. BG vom 21. Dez. 1888, Art. 1.

angehörenden Gewässern (A. S. n. F. VII 114, Wolf II 1075) solidarisch in eine Busse von je Fr. 15, sowie zur Bezahlung der Kosten etc. verfällt. Der tessinische Staatsrat hob das Urteil auf, weil nicht die genannte internationale Uebereinkunft, sondern das BG über die Fischerei vom 18. Sept. 1875 zur Anwendung zu kommen habe, welch letzteres jedoch in Art. 8 den Fischfang vom 10. Nov. bis 20. Jan. verbiete. Der Grosse Rat des Kts. Tessin wies die Beschwerde des Friedensrichters gegen den Beschl. des Staatsrates als unbegründet ab. Der BR erklärte dagegen den 20. Juli 1886 die Beschwerde des Friedensrichters für begründet und hob den staatsrätlichen Entscheid und den grossrätlichen Beschluss auf.[1]) Es ergab sich aus den Akten, dass allerdings das eidg. Fischereigesetz anzuwenden war, dass aber der tessinische Staatsrat irrtümlicher Weise den 10. Nov. statt des 10. Okt. als Beginn der Schonzeit angenommen hatte und auf den Irrtum aufmerksam gemacht, seine vom Grossen Rat bestätigte Entscheidung nicht glaubte abändern zu können. Auf die weitern Begehren des Friedensrichters betr. Aberkennung von Entschädigungsansprüchen der Zurini gegen ihn und Zuerkennung einer Kostenersatzsumme von Fr. 60 an ihn konnte der BR im staatsrechtlichen Rekursverfahren nicht eintreten.

Die BVers. bestätigte mit Beschl. vom 11., 21. Dez. 1886 die Entscheidung des BR. B 1886 III 901. Vgl. No. **171, 212.**

---

[1]) Zur Frage der Legitimation des Beschwerdeführers enthält die Entscheidung des BR folgende Erwägung:

Der BR ist gemäs Art. 102, Ziff 2 der BV befugt, von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die zur Beobachtung der BVorschriften erforderlichen Verfügungen zu treffen. Zufolge Art. 59, Ziff. 8 des Organis-Ges. hat er insbes. über die Beschwerden betr. die Anwendung der in den Art. 25, 33, 34, 39, 40 und 69 der BV vorgesehenen BGes. zu urteilen, also auch über Beschwerden betr. die Anwendung des Fischereiges. Ohne deshalb die Frage, ob der Friedensrichter von Locarno befugt sei, gegen Verfügungen der tessinischen Oberbehörden betr. das BGes. über die Fischerei an den BR zu rekurriren, in Untersuchung ziehen zu müssen, ist der BR schon kraft des Art. 102, Ziff. 2 der BV d. h. vermöge seines Oberaufsichtsrechts bez. der Handhabung der BGes. kompetent, die vorliegende Streitfrage materiell zu erledigen, B 1886 III 908. Vgl. oben S. 347

[2]) Der Irrtum war eine Folge des in Art. 8 der ersten Auflage der italienischen Uebersetzung des Fischereigesetzes vom 18. Sept. 1875 enthaltenen Druckfehlers, dass statt des 10. Okt. der 10. Nov. als Beginn der Schonzeit stand. Der BR konstatirte den 1. Juni 1886, dass der tessinischen Staatskanzlei bereits den 21. Nov. 1877 500 Exemplare der berichtigten Ausgabe zugestellt worden waren, B 1886 III 903; vgl. oben I S. 416, Anm. 1.

8. Kapitel.

Jagd und Vogelschutz.

BV 1874, Art. 25, A. S. n. F. I 8; Wolf I 3,

BG über Jagd und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875, A. S. n. F. II 39, Wolf I 782; die Vollz-Verord. des BR zu diesem BG vgl. Wolf I 785. 791, 792. 793, II 1153. — Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 26. Mai 1875, B 1875 III 23. Ber. der Komm. des StR (Nagel) vom 15. Juni 1875, B 1875 III 929; Ber. der Minderheit der Komm. des NR (Wullièmoz) vom 20. Juni 1875, B 1875 III 939; 1876 II 336.

Zur Revision des BG vom 17. Sept. 1875 vgl. Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 13. April 1891, B 1891 II 108; 1890 I 766, 1892 II 109; Amtliches stenographisches Bulletin der BVers. I 363, 517; Uebers. Verh. d. BVers. Jan. 1892, No. 30; B 1893 I 699.

1429. Die Botsch. des BR vom 26. Mai 1875 zu einem BGes. über die Jagd und den Schutz der nützlichen Vögel enthält folgende Ausführungen:

In der Fassung des Art. 25 der BV liegt unmisverständlich die Erklärung, dass die Gesetzgebung der Kantone, welche bisher das Jagd- und Fischerei-Wesen autonomisch behandelt haben, der nationalökonomischen Bedeutung dieser Gebiete nicht in vollem Masse gerecht geworden sei, und dass zur Wahrung und Sicherung der allgemeinen Interessen, welche sich an dieselben knüpfen, vielmehr die Aufstellung rationeller Normen, für das ganze Gebiet der Eidg. giltig, erforderlich erscheine.

Und in der Tat weichen die 25 in der Schweiz derzeit in Kraft bestehenden Jagdordnungen so weit von einander ab, dass sie sich nicht einmal in zwei engverbundenen Halbkantonen gleich sehen; kaum, dass alle darin übereinstimmen, die Jagd als Regal zu betrachten, die Jagdberechtigung zu definiren und eine gewisse offene Zeit festzusetzen. Während sich einzelne Kantone einer ziemlich sorgfältigen Jagdgesetzgebung erfreuen, den Schutz des Wildstandes und der nützlichen Vögel mehr oder weniger konsequent und bewusst anstreben, und den Jagdbetrieb bis auf einen gewissen Grad pfleglich und schonend organisiren, herrscht in vielen andern das brutale Raubsystem; es erstreckt sich die Schonzeit kaum auf ein paar Monate, von polizeilicher Kontrole ist keine Rede und die Verwüstung des Wildstandes geht bis zu den äussersten Grenzen, so dass die Ausrottung verschiedener Standwildarten bereits erfolgt ist.

Aber auch die besten kant. Gesetze haben die Höhe einer rationellen Durchbildung nicht erreicht und lassen manches zu wünschen übrig, zumal in Feststellung der Schonzeit, Handhabung der Kontrole und Ansatz der Strafbestimmungen. Während sie die Herbstjagd mehrfach ganz vernünftig auf eine mässige und angemessene Zeit beschränken, gibt es doch nur einen einzigen Kanton (St. Gallen), welcher die ebenso widersinnige als verderbliche Frühlingsjagd gänzlich unterdrückt hat. Bei der Normirung der Bussenansätze für die verschiedenen Kontraventionsfälle wird meistens so tief hinuntergegriffen, dass die Strafe aufhört, Strafe zu sein, und dadurch ihre Bedeutung um so eher einbüsst, als ohnehin die zuständigen Polizei- und Gerichtsstellen hergebrachtermassen meistenteils nur allzusehr geneigt sind, Jagdfrevel in der allermildesten Weise abzuwandeln.

Wie nun der grösste Teil der kant. Jagdordnungen im höchsten Grade mangelhaft ist und selbst die besten unter ihnen noch durchaus nicht als zweckentsprechend angesehen werden dürfen, so erscheint zwar der Erlass eines rationellen BGes. als notwendig und wünschenswert, aber es entsteht zugleich die Frage, in welchen Grenzen sich dasselbe zweckmässiger Weise zu bewegen habe, d. h. ob es unbedingt erforderlich sei, in das Bundesgesetz alles einschlägige Detail aufzunehmen, oder ob es genüge, in demselben die wichtigsten Grundsätze über Tierschutz und pflegliche Behandlung des Jagdbetriebes auszusprechen und die zahlreichen minderwichtigen Details den kant. Verord. zu überlassen.

Der BR hat sich für das letztere Verfahren entschieden. Bei der grossen Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse, Sitten und Volksanschauungen in den einzelnen Landesgegenden wäre die Bearbeitung eines vollständigen, alles berücksichtigenden Jagdgesetzes nicht nur eine sehr schwierige Aufgabe, sondern auch eine Arbeit, die auf den vielseitigsten Widerspruch stossen müsste. Sie ist übrigens nicht einmal nötig, um den Intentionen des Art. 25 der BV gerecht zu werden. Man kann den Kantonen ganz gut einen grossen Teil ihrer Eigentümlichkeiten auf diesem Gebiete lassen und ihren bisherigen Uebungen Rechnung tragen; es wird vollständig genügen, in wenigen Artikeln die jedem guten Jagdgesetze zu Grunde liegenden Prinzipien als allgemein verbindlich hinzustellen, und, indem man dann die weitere Ausgestaltung ruhig den Kantonen überlässt, wird der Zweck der BV doch erreicht. Sollte sich dann im Laufe der Zeit ein weiteres Bedürfnis nach einer identischen Jagdgesetzgebung für die ganze Schweiz herausstellen, so würde eine solche um so williger aufgenommen werden, als das Volk sich bereits wenigstens an identische Prinzipien gewöhnt hätte.

Etwas anders verhält es sich dagegen mit der Spezialität der Hochwildjagd, deren besondern Schutz der Art. 25 verlangt. Hier herrscht

trotz etwas verschiedener Uebungen in den verschiedenen Berggegenden doch weit mehr die Gleichartigkeit der Verhältnisse und Interessen vor, als bei der allgemeinen Jagd im offenen Gelände, und es scheint deshalb geraten und der Intention der BV entsprechend, diesen Teil des Jagdgesetzes genauer auszuarbeiten. Derselbe hat wol im allgemeinen auch weniger Widerstand zu gewärtigen, da im Volke sich schon wiederholt eine entschiedene Neigung für bestmöglichen Schutz des Hochwildes kundgegeben hat.

Der nämliche Verf-Art. fordert ferner gesetzliche Bestimmungen über den Vogelschutz. Der BR hat vorgezogen, statt für diese Partie ein eigenes Spezialges. aufzustellen, dieselbe im dritten Abschnitt des gemeinsamen Gesetzes zu behandeln, teils weil es sich um eine eng verwandte Materie handelt, teils weil fast alle Kantone bereits die an sich sehr einfachen Bestimmungen über Vogelschutz in ihre Jagdordnungen aufgenommen haben. Dazu kommt noch ein praktisches Moment. In dieser Verbindung kommen die Bestimmungen über Vogelschutz in der Form des alljährlich zu lösenden Jagdbewilligungsscheines den Jägern und Behörden stets wieder frisch vor Augen und ins Gedächtnis und dringen so leichter in das Volk als in der Form eines einmal erlassenen und dann in den amtlichen Publikationen begrabenen Spezialgesetzes. B 1875 III 24.

1429 a. Den 13. April 1891 legte der BR der BVers. den Entw. eines revidirten BGes. über Jagd und Vogelschutz vor. Der StR, dem die Priorität der Beratung des Gegenstandes oblag, beschloss den 21. Dez. 1891 ein vom Entw. des BR abweichendes BGes.; der NR dagegen trat mit Beschl. vom 20. Jan. 1892 auf den Entw. nicht ein. Hierauf beschloss der StR den 29. Juni 1892, vom Beschl. des NR Vormerk zu nehmen in der Meinung, dass der BR eine bezügliche Vorlage den Räten zu geeigneter Zeit wieder einbringen könne.

In der erwähnten Botsch. führte der BR folgendes aus:

Die Anwendung des BGes. vom 17. Sept. 1875 hat dargetan, dass der Gesetzgeber die schwierige Herstellung eines eidg. Jagdgesetzes in vorzüglicher Weise gelöst hat; denn das BGes. hat sich in den verflossenen fünfzehn Jahren im allgemeinen bewährt, und auch heute noch ist das Bedürfnis einer Revision des Ges. nicht als sehr dringlich zu bezeichnen.

Wenn in verschiedenen Kantonen der Wildstand noch schwach ist, so trägt das BGes. die geringste oder keine Schuld daran, die grösste der mangelhafte Vollzug desselben.

Immerhin sind im Laufe der Zeit einige Mängel des BGes. zu Tage getreten, deren Hebung wünschbar erscheint, und der BR hat deshalb geglaubt, das von einer kant. Reg. unterstützte Gesuch des schweiz. Jäger- und Wildschutzvereins «Diana» vom 8. Sept. 1887 und 15. Aug. 1888 um Revision des BGes. in Erwägung ziehen zu sollen.

Auch die schweiz. ornithologische Gesellschaft ist bereits unterm 5. Sept. 1885 und dann wieder im Jahre 1889 mit einer Eingabe betr. Abänderung des BGes. mit Bezug auf den Vogelschutz an den BR gelangt, und auch in den eidg. Räten wurde der Wunsch geäussert, der BR möchte sich mit der Frage einer Revision des Jagdges. befassen.

Das Resultat der Beratungen des StR und der Komm. des NR ist folgendes:

Entw. d. BR v. 13. April 1891.	Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.
Die BVers. der schweiz. Eidg.,	Die BVers. der schweiz. Eidg.
in Ausführung des Art. 25 der BV und in Abänderung des BGes. über Jagd und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875;	=
nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 13. April 1891,	=
beschliesst:	beschliesst:
Art. 1. Jeder Kanton ist verpflichtet, auf seinem Gebiete die Bestimmungen dieses Ges. und der in Ausführung desselben vom BR zu erlassenden Verord. zur Vollziehung zu bringen.	Art. 1. Jeder Kanton ist verpflichtet, auf seinem Gebiete das Jagdwesen auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege in Uebereinstimmung mit diesem Ges. zu regeln und demselben durch die zuständigen Organe den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.
Art. 2. Jeder Schweizer, welcher eine kant. Jagdbewilligung gelöst oder ein Jagdrevier gepachtet hat, ist zur Ausübung der Jagd auf dem betr. KGebiete, nach Massgabe dieses BGes. und der vom BR genehmigten kant. Ges-Gebung befugt (Art. 25).	Art. 2. Jeder Schweizer, welcher eine kant. Jagdbewilligung gelöst, bezw. ein Jagdrevier gepachtet hat, ist zur Ausübung der Jagd, in dem betr. KGebiete bezw. Jagdreviere, nach Massgabe dieses BGes. und der vom BR genehmigten kant. Ges-Gebung[1]) befugt (Art. 27).
Die Kantone sind berechtigt, die Jagd auch Ausländern zu gestatten.	=

[1]) Antrag der Komm. des NR vom 14. Jan. 1892: Ges. oder Verord.

Entw. d. BR v. 13. April 1891.	Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.
Art. 3. Es steht, immerhin unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen des BGes., bei der kant. Ges-Gebung, festzusetzen, nach welchem System der Jagdbetrieb in jedem Kanton stattfinden soll.[1])	Art. 3. =
Art. 4. Die Eröffnung der Flugjagd beginnt mit dem 1. Sept., diejenige der allgemeinen Jagd mit dem 15. Sept. Der Schluss für beide findet am 30. Nov., in Pachtrevieren am 31. Dez. statt. Vorbehalten sind die Bestimmungen der Art. 5, 9 und 10.	Art. 4. Die Eröffnung der Jagd auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere, sowie auf Gebirgshühner (Auer-, Birk- oder Schildhühner, Hasel- oder Waldhühner, Schnee- oder Weisshühner und Steinhühner oder Pernissen) wird auf den 1. Sept., diejenige der übrigen Flugjagd und der allgemeinen Jagd auf den 15. Sept. festgesetzt. Die Kantone sind ermächtigt, unter Anordnung besonderer Polizeimassregeln die Flugjagd auf den 1. Sept. zu eröffnen, wenn der Stand der landwirtschaftlichen Kulturen es gestattet.
Art. 5. Die Jagd auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere ist vom 15. Sept. bis 10. Okt. geöffnet und diejenige auf Gebirgshühner (Auer-, Birk- oder Schildhühner, Hasel- oder Waldhüner, Schnee- oder Weisshühner und Steinhühner oder Pernissen) vom 15. Sept. bis 30. Nov.	Der Schluss der Jagd auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere findet am 30. Sept., derjenige für die übrigen Jagdarten am 30. Nov. statt.[1])
Art. 6. Die Jagd auf Schwimmvögel (die in Art. 13 bezeichneten	Art. 5.[2]) Die Jagd auf Schwimmvögel, ausserhalb der in Art. 4 für

[1]) Antrag der Mehrh. der Komm. des NR vom 14. Jan. 1892: Die Ausübung der Jagd erfolgt durch Verpachtung in Gebietsabschnitten. — Die Kantone werden bestimmen, ob die Verpachtung gemeindeweise oder in besonderen Revieren zu geschehen habe, ebenso, ob und inwiefern ihr Ertrag dem Staate oder der Gemeinde zufallen soll. (Die Annahme dieses Antrages hätte die Rückweisung der Vorlage an den BR zur Folge, behufs Ausarbeitung eines neuen Entw. auf Grundlage des Pacht-Jagdsystems.)

[1]) Der Antrag der Komm. des StR vom 12. Juni 1891 lautete:
Art. 4. Die Eröffnung der Jagd wird einheitlich auf den 15. Sept. festgesetzt.
Der Schluss derselben findet statt:
Für die Jagd auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere am 10. Okt.;
Für die allgemeine Jagd am 30. Nov.;
Für die Flugjagd und die Jagd auf Gebirgshühner (Auer-, Birk- oder Schildhühner, Hasel- oder Waldhühner, Schnee- oder Weisshühner und Steinhühner oder Pernissen) am 15. Dez.
In Pachtrevieren wird der Schluss der Flugjagd und der allgemeinen Jagd auf den 31. Dez. festgesetzt.
Vorbehalten bleiben die Art. 5, 6, 7 und 8.

[2]) Antrag der Komm. des NR: Die KReg. können auch nach Schluss der allgemeinen Jagd die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen und längs der Flüsse berechtigten Jägern und Jagdaufsehern bewilligen, jedoch nur bis Ende Febr.

Entw. d. BR v. 13. April 1891.

nicht inbegriffen) ist, ausser den in Art. 4 für die Flugjagd enthaltenen Bestimmungen, durch die Kantone zu regeln; dieselbe darf sich jedoch nur auf Seen erstrecken. Ausnahmsweise, wo der Fischbestand durch Schwimmvögel erheblich geschädigt wird, kann der BR auf diesbezügl. Gesuche von KReg. hin, die Jagd auf solche Vögel auch längs bestimmt begrenzten Flussstrecken bewilligen, jedoch nur bis Ende Feb. und nur an berechtigte Jäger und Jagdaufseher.

Vgl. Art. 10.

Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.

die Flugjagd bestimmten Zeit, ist durch die Kantone zu regeln; sie darf jedoch nur auf Seen und vom Schiffe aus stattfinden. Wenn dem Fischbestand durch Schwimmvögel Schaden droht, können die KReg. die Jagd auf solche Vögel auch längs bestimmt begrenzten Flussstrecken bewilligen, jedoch nur bis Ende Febr. und nur an berechtigte Jäger und Jagdaufseher.

Art. 6. Die kant. Behörden sind berechtigt, die Verfolgung reissender oder sonst schädlicher Tiere, sowie bei allzu starker Vermehrung auch den Abschuss von Jagdwild, wenn dasselbe durch Ueberzahl Schaden stiftet, erforderlichenfalls auch während geschlossener Jagd, anzuordnen.

Es soll dies jedoch in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdenden Weise, während einer genau zu bestimmenden Zeit, durch eine beschränkte Anzahl patentirter Jäger und Jagdaufseher geschehen.

In Jagdbannbezirken (Art. 7 und 8) darf die Verfolgung obgenannter Tiere nur unter ausdrücklicher Bewilligung des BR stattfinden.

In Pachtrevieren hat der Bestänader das Recht, ohne besondere Bewilligung auch während geschlossener Jagd Raubzeug und Wildschweine zu erlegen, wobei jedoch nur Stell-[1]) und Dachshunde verwendet werden dürfen.

Inhabern von Fischereirechten ist der Fang von Fischottern[2]) auf dem betr. Fischgewässer jederzeit gestattet.

---

[1]) Antrag der Komm. des NR: Vorsteh-.

[2]) Antrag der Komm. des NR: und Fischreihern.

Entw. d. BR v. 13. April 1891.	Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.
Art. 7. Die Ausübung jeglicher Jagd durch andere als die nach den Bestimmungen dieses BGes. und der vom BR genehmigten kant. Gesetzgebung Berechtigten, sowie ausser den in genannten Ges. festgesetzten Jagdzeiten ist verboten.	Vgl. Art. 10.
Der Fang und das Erlegen von jungen Gemsen vom gleichen Jahr (Gemskitzen) oder der sie begleitenden Muttertiere (säugende Tiere), von Hirschkühen und Rehgeissen und jungen Tieren dieses Wildes vom gleichen Jahr (Hirschkälber und Rehkitzen), ferner von Steinwild (Steinböcke) und von Auer- und Birkhennen ist jederzeit verboten.	
Während die allgemeine Jagd geschlossen ist, dürfen auf der Flugjagd keine andern als hasenreine Hühnerhunde (Vorstehhunde) verwendet werden.	
Bei der Jagd auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere ist der Gebrauch von Laufhunden und Repetirwaffen, letzterer auch bei derjenigen auf Gebirgshühner, verboten.	
Den Besitzern von Laufhunden ist es untersagt, dieselben, währenddem die allgemeine Jagd geschlossen ist, frei laufen zu lassen.	
An Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist jede Jagd verboten.	
Art. 8. Der BR wird im Hochgebirge, im Einverständnis mit den betr. Kantonen, Jagdbannbezirke (Freiberge) von angemessener Grösse abgrenzen und unter die Oberaufsicht des Bundes stellen.	Art. 7. =
Durch eine besondere bundesrätliche Verord. ist die Zahl und die genaue Begrenzung der Bannbezirke, ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen, und das nähere für Schutz und Pflege des Schonwildes festzustellen.	=

Entw. d. BR v. 13. April 1891.	Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.
Die Bannbezirke dürfen, sofern ihre Begrenzung sich als zweckmässig erweist, worüber der BR entscheidet, nur je alle 20 Jahre gewechselt werden.	=
Der Bund wird die Besiedelung der Bannbezirke im Hochgebirge mit Steinwild (Steinböcke) anstreben.[1])	=
Art. 9. Dem BR sowol, als den kant. Behörden steht das Recht zu, nach freiem Ermessen, durch besondere Schlussnahme einzelne weitere Gebietsteile oder gewisse Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen, sowie die in Art. 4 festgesetzten Jagdzeiten einzuschränken.	Art. 8. =
	Art. 9. Bei Ausübung der Jagd sind die landwirtschaftlichen Kulturen zu schonen. Das Absuchen von eingefriedigten Gärten und Hofstatten, sowie der Weinberge während der Traubenreife oder vor beendigter Weinlese, und der Baumschulen[1]) ist verboten.
Art. 10. Die kant. Behörden sind berechtigt, die Verfolgung reissender oder sonst schädlicher Tiere, sowie bei allzu starker Vermehrung auch den Abschuss von Jagdwild, wenn dasselbe durch Ueberzahl Schaden stiftet, erforderlichenfalls auch während geschlossener Jagd, anzuordnen. Es soll dies jedoch in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdenden Weise, während einer genau zu bestimmenden Zeit, durch eine beschränkte Anzahl patentirter Jäger und Jagdaufseher geschehen. In Jagdbannbezirken (Art. 8 und 9) darf die Verfolgung obgenannter	Vgl. Art. 6.

[1]) Komm. des NR beantragte die Streichung dieses Abs.

[1]) Antrag der Komm. des NR: .. Hofstatten, von Baumschulen, sowie von Weinbergen während der Traubenreife oder vor beendigter Weinlese...

Entw. d. BR v. 13. April 1891.

Tiere nur unter ausdrücklicher Bewilligung des BR stattfinden.

In Pachtrevieren hat der Beständer das Recht, ohne besondere Bewilligung auch während geschlossener Jagd Raubzeug und Wildschweine zu erlegen, wobei jedoch nur Stell- und Dachshunde verwendet werden dürfen.

Inhabern von Fischereirechten ist der Fang von Fischottern auf dem betr. Fischgewässer jederzeit gestattet.

Vgl. Art. 7.

Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.

Art. 10. Die Ausübung jeglicher Jagd durch andere als durch die nach den Bestimmungen des BGes. und der vom BR genehmigten kant. Gesetzgebung[1]) Berechtigten, sowie ausser den in genannten Ges. festgesetzten Jagdzeiten ist verboten.

Der Fang und das Erlegen von jungen Gemsen vom gleichen Jahr (Gemskitzen) oder der sie begleitenden Muttertiere (säugenden Tiere), von Hirschkühen und Rehgeissen und jungen Tieren dieses Wildes vom gleichen Jahr (Hirschkälber und Rehkitzen), ferner von Steinwild (Steinböcken) und von Auer- und Birkhennen ist jederzeit verboten.

Während die allgemeine Jagd geschlossen ist, dürfen auf der Flugjagd nur Hühnerhunde[2]) (Vorstehhunde) verwendet werden.

Bei der Jagd auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere ist der Gebrauch von Laufhunden und Repetirwaffen verboten.

Den Besitzern von jagenden Hunden ist untersagt, dieselben, währenddem die allgemeine Jagd geschlossen ist, in Feld und Wald frei laufen zu lassen.

---

[1]) Antrag der Komm. des NR: kant. Ges. oder Verord.

[2]) Hühnerhunde fehlt im Antrag der Komm. des NR.

Entw. d. BR v. 13. April 1891.	Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.
	An Sonn- und Feiertagen[1]) ist jede Jagd verboten.
Art. 11. Vom achten Tage nach Schluss der Jagd an ist die Einfuhr, der Kauf und Verkauf von erlegtem Wilde (Wildpret), das in der Schweiz als Standwild vorkommt, verboten, mit Ausnahme desjenigen, das wegen Wildschaden (Art. 10) erlegt oder amtlich nachgewiesen aus dem Auslande eingeführt wurde.	Art. 11. Vom zehnten Tage nach Schluss der Jagd an ist der Kauf und Verkauf, sowie die Verabreichung, namentlich in Gasthöfen, Wirtschaften und andern derartigen Anstalten von erlegtem Wilde (Wildpret), das in der Schweiz als Standwild vorkommt, verboten, mit Ausnahme desjenigen, das wegen Wildschaden (Art. 6) erlegt oder amtlich nachgewiesen aus dem Ausland eingeführt wurde.[2])
Der BR wird die diesfalls erforderlichen Kontrolvorschriften erlassen.	=
Der Kauf oder Verkauf von Steinwild, Gems- und Rehkitzen, von Hirschkälbern, sowie von Auer- und Birkhennen ist unbedingt und zu jeder Zeit untersagt.	=
Die Kantone können mit Genehmigung des BR Bewilligungen zur Einfuhr von lebendem Wilde zum Zwecke der Vermehrung des Wildstandes erteilen.[1])	=
Art. 12. Es ist ferner verboten:	Art. 12. =
1. Das Jagen in Jagdbannbezirken (Art. 7)[2]) oder in Gebietsteilen oder auf Wildarten, die gemäs Art. 8[3]) mit Jagdbann belegt sind.	1. =
2. Das Treiben[4]) von Wild ausser die Bannbezirke oder das Hinauslocken ausser dieselben, z. B. durch Salzlecken.	2. =
3. Das Ausgraben von Murmeltieren.	3 =

[1]) Antrag der Komm. des NR: Die Kantone können unter Beobachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorschriften Bewilligungen zur Einfuhr...
[2]) BREntw.: Art. 8
[3]) BREntw.: Art. 9.
[4]) BREntw.: das Jagen.

[1]) Antrag der Komm. des NR: sowie zur Nachtzeit.
[2]) Antrag der Komm. des NR: Vom zehnten Tage nach Schluss der Jagd an ist das Feilbieten, der Kauf oder Verkauf von erlegtem Wilde (Wildpret), das in der Schweiz als Standwild...

Entw. d. BR v. 13. April 1891.	Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.
4. Das Zerstören von Nestern und Bruten und das Ausnehmen der Eier des Jagdgeflügels, ausgenommen bei Raubvögeln.	4. =
In Pachtrevieren ist es den Beständern gestattet, Eier von Jagdgeflügel zum Zwecke der Erbrütung derselben zu sammeln.	=
5. Das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art (Netzen, Fallen, Schlingen, Drahtschnüren und dergleichen)[1]. Eine Ausnahme hievon ist gestattet zum Fang von Fischottern, Füchsen, Stein- und Edelmardern[2], Iltissen, Hermelinen, Tagraubvögeln und Ohreulen (Uhu), wozu die Kantone ausnahmsweise die Anwendung von Fallen bewilligen können.	5. =
6. Das Anbringen von Selbstschüssen und der Gebrauch von explodirenden Geschossen.	6. =
7. Das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten auf der Jagd.	7. Das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten.
8. Das Tragen von gezogenen Kugelgewehren nach Schluss der Jagd auf Gemsen (Art. 5) im Hochgebirge ob der Waldvegetationsgrenze.	8. Das Tragen von gezogenen Kugelgewehren nach dem 30. Sept. im gewöhnlichen Aufenthaltsgebiete der Gemsen und Murmeltiere.
9. Das Giftlegen und die Anwendung von Ködern, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemengt sind.	9. =
	Die Kantone sind befugt, die Verwendung von Gift zur Vertilgung von dem Wildstande schädlichen Tieren ausnahmsweise zu gestatten, jedoch nur zur Winterszeit, nach Schluss der allgemeinen Jagd, durch Vertrauenspersonen und unter genau zu bestimmenden Vorsichtsmassregeln.[1]

[1]) BREntw.: etc.

[2]) Beschl. des StR: Fischottern, Füchsen, Dachsen, Mardern; Antrag der Komm. des NR: Fischottern, Fischreihern, Füchsen, Dachsen, Mardern.

[1]) Komm. des NR beantragte Streichung dieses Abs.

Entw. d. BR v. 13. April 1891.

Art. 13. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:

A. Von Singvögeln:

1. Insektenfresser (Zahnschnäbler, Spaltschnäbler, Dünnschnäbler).
   Die Grasmücken, Spötter, Laubsänger, Rohrsänger, die Zaunschlüpfer (Zaunkönig), Goldhähnchen, die Drosselarten, eigentliche Drosseln (mit Ausnahme der Wachholderdrossel [Reckholdervogel], der Wein- oder Rotdrossel und der Misteldrossel), die Amseln, Nachtigallen, Blaukehlchen, Rotkehlchen, Rotschwänzchen, die Stein- und Wiesenschmätzer, die Braunellen (Flühvogel und Heckenbraunelle), die Fliegenschnäpper, die Pirole, die Staare, die Meisen, die Pieper, die Bachstelzen; die Schwalben, Segler (Spyren) und Nachtschwalben (Geissmelker), die Baumläufer, Alpenmauerläufer, Spechtmeisen (Blauspecht) und die Wiedehopfe.
2. Körnerfresser (Kegelschnäbler).
   Die Lerchen, Buch-, Distel-, Citron-, Lein-, Grün- und Schneefinken, die Girlitze, Zeisige und Hänflinge, die Gold- und Rohrammern, Zaun- und Zippammern.
3. Krähenvögel.
   Die Dohlen, Alpendohlen (Fluehdäfi), Alpenkrähen.

B. Von Klettervögeln:
   Die Kukuke, Wendehälse, Spechte.

C. Von Raubvögeln:
   Die Eulen, mit Ausnahme der grossen Ohreule (Uhu).

D. Von Sumpf- und Schwimmvögeln:
   Der Storch und der Schwan.

Beschl. d. StR vom 21. Dez. 1891.

Art. 13. Durch Verord. des BR werden die Vogelarten bezeichnet, welche unter den Schutz des Ges. gestellt sind.

Entw. d. BR v. 13. April 1891.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getödtet, noch der Eier oder Jungen beraubt (vorbehalten Art. 15), noch solche Vögel oder deren Eier verkauft oder in Wirtschaften verabreicht werden. Auch die Einfuhr dieser Vögel ist verboten, mit Ausnahme lebender Exemplare für den Käfig.

Sperlinge, Staare und Drosseln, die in Weinberge einfallen, dürfen vom betr. Eigentümer und von den Feldhütern im Herbste bis nach beendigter Weinlese geschossen werden. Ebenso bienenfressende Vögel obbezeichneter Arten mit besonderer Bewilligung der betr. Ortsbehörde innerhalb einer Entfernung von 30 m. von Bienenständen vom Eigentümer derselben.

Art. 14. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruthen, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiet der Schweiz unbedingt verboten.

Art. 15. Den KReg. bleibt das Recht vorbehalten, ausnahmsweise, auch ausser der Jagdzeit, Vogelliebhabern den Einzelfang von in Art. 13 bezeichneten Singvögeln für den Käfig innert festzusetzender Zeit und Oertlichkeit zu bewilligen, sowie einzelnen Sachverstän-

Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.

Vögel dieser Arten dürfen weder gefangen, noch getödtet, noch der Eier oder Jungen beraubt, noch sie oder deren Eier verkauft [1]) oder in den Wirtschaften verabreicht werden. Auch die Einfuhr dieser Vögel ist verboten, mit Ausnahme lebender Exemplare für den Käfig. [2])

Sperlinge, Staare und Drosseln, die in Gärten, Weinberge oder bestellte Felder schädigend einfallen, dürfen vom Eigentümer bezw. Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten und von den Feldhütern geschossen werden; [3]) ebenso, mit Bewilligung der Ortsbehörde, bienenfressende Vögel der obbezeichneten Arten innerhalb einer Entfernung von 30 m. von Bienenständen durch den Eigentümer derselben.

Art. 14. =

Art. 15. Die KReg. sind befugt, Vogelliebhabern den Einzelfang von gesetzlich geschützten Singvögeln für den Käfig innert festzusetzender Zeit und Oertlichkeit zu bewilligen, sowie einzelnen Sachverständigen für wissenschaftliche Zwecke zu gestatten, Vögel jeder Art (mit

---

[1]) Antrag der Komm. des NR: feilgeboten, gekauft, verkauft.

[2]) Antrag der Komm. des NR: Käfig oder zu Zwecken der Besiedelung einzelner Gegenden mit nützlichen Vogelarten.

[3]) Antrag der Komm. des NR: Sperlinge, Staare und Drosseln, wenn sie in Weinberge schädigend einfallen, dürfen vom betr. Eigentümer und von den Feldhütern im Herbste bis nach beendigter Weinlese geschossen werden; ebenso Sperlinge, welche bestellte Felder schädigen, bis nach beendigter Ernte.

Entw. d. BR. vom 13. April 1891.	Beschl. d. StR vom 21. Dez. 1891.
digen für wissenschaftliche Zwecke zu gestatten, Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu fangen oder zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, dass dies nicht auf gewerbsmässige Weise geschehe.	Ausnahme des Jagdgeflügels) zu fangen oder zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, dass dies ohne Verwendung von Hunden und nicht auf gewerbsmässige Weise geschehe.
Art. 16. Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, dass die Jugend in der Volksschule mit den in Art. 13 genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.	Art. 16. Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, dass die Jugend in der Volksschule mit den gesetzlich geschützten Vogelarten und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.
Art. 17. Die Kantone sind verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, nach welchen für die Erlegung von, der Forst- und Landwirtschaft, der Fischerei und dem Wildstand schädlichen Tieren (grosse Raubtiere, Wildschweine, Fischotter, Iltisse, Marder, Füchse, Dachse, [1]) Hermeline, alle Tagraubvögel, Ohreulen [Uhu], Fischreiher, Elstern, Kolkraben, Rabenkrähen, Häher) angemessene Prämien zu verabreichen sind. Zum Bezug derselben sind nur patentirte Jäger, Bestänger von Pachtrevieren, Wildhüter und Jagdaufseher, sowie Fischereiberechtigte für den Fischotterfang (Art. 10, Abs. 5) [2]) berechtigt.	Art. 17. =
	Ueber 300 Meter von Wohnungen entfernt betroffene Katzen können getödtet werden.[1])
Art. 18. Es ist den Kantonen anheimgestellt, strengere als obige Massregeln zur Hebung des Wildstandes und zum Schutze der Vögel anzuordnen, welche jedoch der Genehmigung des BR zu unterstellen sind.	Art. 18. =
Art. 19. Der Bund trägt an die Kosten der Wildhut in den Jagdbannbezirken 50 % und an die von	Art. 19. =

[1]) Dachse fehlt im BREntw.
[2]) StRBeschl.: Art. 6, Abs. 5.

[1]) Komm. des NR beantragte Streichung dieses Abs.

Entw. d. BR v. 13. April 1891.	Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.
den Kantonen nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes für Erlegung des in Art. 17 aufgeführten Raubzeuges verabfolgten Prämien 30 % bei.	
Der Bund kann ausserdem auch andere Bestrebungen zur Hebung des Wildstandes unterstützen, sowie an die Kosten einer speziellen Jagdaufsicht, auch ausser den Bannbezirken, Subventionen [1]) bewilligen.	=
Der BR setzt die nähern Bedingungen für Verabfolgung obiger Beiträge fest.	=
Die hiezu erforderlichen Kredite sind jährlich auf dem Wege des Budgets festzusetzen.	=
Art. 20. Der BR wird bevollmächtigt, über die Jagdpolizei in den Grenzgegenden mit den Nachbarstaaten Konventionen abzuschliessen, in welchen soweit möglich die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung zu bringen sind.	Art. 20. =
Der BR ist ferner ermächtigt, in den Grenzgebieten, für welche keine solche Konventionen bestehen, die Anwendung einzelner Bestimmungen des gegenwärtigen Ges. zu suspendiren.	=
Art. 21. Uebertretungen obiger Bestimmungen werden mit folgenden Bussen belegt:	Art. 21. =
1. Mit Fr. 60—400:	1. Mit Fr. 50—500. [1])
a. Das Jagen an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit (Art. 7, letzter Abs.);	*a.* Das Jagen und Einfangen von Gemsen und Hirschen [2]) während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd (Art. 10, Abs. 1);
b. das Jagen und Einfangen von Gemsen und Hirschen während geschlossener Jagd oder ohne Bewilligung während offener Jagd (Art. 7, Abs. 1);	*b.* der Fang und das Erlegen, der Kauf und Verkauf von Steinwild, von geschützten

[1]) StRBeschl.: Subventionen bis auf 30 %.

[1]) Antrag der Komm. des NR: Fr. 60—500.

[2]) Antrag der Komm. des NR: Gemsen und Hirschen, Rehen und Hasen.

Entw. d. BR vom 13. April 1891.	Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.
c. der Fang und das Erlegen, der Kauf und der Verkauf von Steinwild, von geschützten weiblichen und jungen Tieren einzelner Wildarten (Art. 7, Abs. 2 und Art. 11, Abs. 3);	weiblichen und jungen Tieren einzelner Wildarten (Art. 10, Abs. 2 und Art. 11, Abs. 3);
d. das Ausgraben von Murmeltieren (Art. 12, Ziff. 3);	*c.* das Jagen in Jagdbannbezirken und das Jagen von mit Bann belegten Wildarten (Art. 12, Ziff 1);
e. das Jagen in Jagdbannbezirken und das Jagen und Einfangen von mit Bann belegten Wildarten (Art. 12, Ziff. 1);	*d.* das Ausgraben von Murmeltieren (Art. 12, Ziff. 3);
f. das Giftlegen (Art. 12, Ziff. 9);	*e.* die Anwendung von nach Art. 12, Ziff. 5 verbotenen Fangvorrichtungen;
g. die Anwendung von explodirenden Geschossen und das Anbringen von Selbstschüssen (Art. 12, Ziff. 6).	*f.* die Anwendung von explodirenden Geschossen und das Anbringen von Selbstschüssen (Art. 12, Ziff. 6);
	g. das verbotene [1]) Giftlegen (Art. 12, Ziff. 9).
2. Mit Fr. 30—200:	2. Mit Fr. 20—200: [2])
a. Das Jagen und Einfangen von andern als den in Ziff. 1, litt. *b* und *c* dieses Artikels bezeichneten Wildarten während geschlossener Jagd oder ohne Bewilligung während offener Jagd (Art. 7, Abs. 1);	*a.* Das Jagen und Einfangen von andern als den in Ziff. 1, litt. *a* und *b* dieses Art. bezeichneten Wildarten während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd (Art. 10, Abs. 1);
b. die Anwendung verbotener Fangvorrichtungen (Art. 12, Ziff. 5, und Art. 14);	*b.* das Jagen an Sonn- und Festtagen (Art. 10, letzter Abs.);
c. Das unerlaubte Tragen von Stock- und zusammengeschraubten Flinten, von Repetirwaffen und von gezogenen Kugelgewehren auf der Jagd (Art. 12, Ziff. 7 und 8 und Art. 7, Abs. 4);	*c.* das Treiben und das Hinauslocken von Wild ausser die Bannbezirke (Art. 12, Ziff. 2);
d. das Jagen von Wild ausser die Bannbezirke und das Hinauslocken ausser dieselben (Art. 12, Ziff. 2).	*d.* der verbotene Gebrauch von Repetirwaffen, das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten und das verbotene Tragen von gezogenen Kugelgewehren (Art. 10, Abs. 4 und Art. 12, Ziff. 7 und 8).
	e. die Anwendung verbotener Fangvorrichtungen (Art. 12, Ziff. 5 und Art. 14); [3])

[1]) Fehlt im Antrag der Komm. des NR.

[2]) Antrag der Komm. des NR: Fr. 30—200.

[3]) Nach dem Antrag der Komm. des NR werden hier folgende litteræ beigefügt:

Entw. d. BR v. 13. April 1891.

3. Mit Fr. 10—100:

a. Das Einfangen und Tödten geschützter Vogelarten (Art. 13, Abs. 1 und 2);

b. das Zerstören von Nestern und Bruten und das unerlaubte Ausnehmen von Eiern des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 12, Ziff. 4 und Art. 13, Abs. 1 und 2);

c. der Gebrauch von andern als hasenreinen Hühnerhunden auf der Flugjagd und das frei Laufenlassen von Laufhunden, während die allgemeine Jagd geschlossen ist, sowie das unerlaubte Verwenden letzterer zur Jagd (Art. 7, Abs. 3, 4 und 5);

d. der unerlaubte Kauf und Verkauf von Wild (Wildpret) (Art. 11, Abs. 1), sowie von geschützten Vogelarten und deren Eier (Art. 13, Abs. 1 und 2 und Art. 15);

e. die unerlaubte Einfuhr von Wild und geschützten Vogelarten (Art. 11, Art. 13, Abs. 2 und Art. 15).

Beschl. d. StR vom 21. Dez. 1891.

3. Mit Fr. 10—100:

a. das verbotene Absuchen von eingefriedigten Grundstücken, Weinbergen und Baumschulen (Art. 9, Abs. 2);

b.[1]) die verbotene Verwendung von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd; der Gebrauch von Laufhunden bei der Jagd auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere, sowie das frei Laufenlassen von jagenden Hunden in Feld und Wald, während die allgemeine Jagd geschlossen ist (Art. 10. Abs. 3, 4 und 5);

c.[2]) das Zerstören von Nestern und Bruten und das unerlaubte Ausnehmen von Eiern des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 12, Ziff. 4, und Art. 13, Abs. 2);

d. das Einfangen und Tödten geschützter Vogelarten (Art. 13, Abs. 2);

e. der verbotene Kauf und Verkauf von Wild (Wildpret) (Art. 11, Abs. 1), sowie von geschützten Vogelarten und

---

f. die verbotene Verwendung von andern, als von Vorstehhunden auf der Flugjagd; der Gebrauch von Laufhunden auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere, sowie das frei Laufenlassen von jagenden Hunden in Feld und Wald, während die allgemeine Jagd geschlossen ist (Art. 10, Abs. 3, 4, 5);

g. das Zerstören von Nestern und Bruten und das unerlaubte Ausnehmen von Eiern des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 12, Ziff. 4, Art. 13, Abs. 2);

h. das verbotene Feilbieten, der verbotene Kauf und Verkauf von Wild (Wildpret) (Art 11, Abs. 1).

[1]) Fehlt im Antrag der NRKomm.

[2]) Fehlt im Antrag der NRKomm.

Entw. d. BR vom 13. April 1891.	Beschl. d. StR vom 21. Dez. 1891.
	deren Eier [1]) (Art. 13, Abs. 2 und Art. 15); *f.* die verbotene Einfuhr geschützter Vogelarten (Art. 13, Abs. 2).
Art. 22. Die Bussen sind gemäs den in dem betr. Kanton für das Polizeiverfahren geltenden Vorschriften und unter Anwendung nachfolgender Bestimmungen zu erkennen:	Art. 22. =
1. Uebertretungen während geschlossener Jagd und solche zur Nachtzeit [1]) oder an Sonn- und Feiertagen begangen, sowie Wiederholungsfälle sind mit der doppelten Busse zu belegen.	1. =
Das Anbringen von Selbstschüssen ist stets mit dem Maximum der Busse (Fr. 500) [2]) zu bestrafen.	=
2. Mit Verhängung der Busse kann der Entzug der Berechtigung zum Jagen auf bestimmte Zeit verbunden, resp. eine Bewilligung verweigert werden; beim zweiten Rückfalle hat, betr. die in Art. 21, Ziff. 1 und 2 bezeichneten Fälle, dieser Entzug, resp. diese Verweigerung auf die Dauer von 2—5 Jahren zu erfolgen.	2. =
Von jedem in Rechtskraft erwachsenen Urteile, welches den Entzug der Jagdberechtigung ausspricht, [3]) ist der KReg. und [4]) dem schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. [5]) Anzeige zu machen.	=
3. Das unerlaubt erlegte oder gefangene Wild, die zur Verwen-	3. =

[1]) «Und solche zur Nachtzeit» fehlen im Beschl. des StR, nicht dagegen im Antrag der Komm. des NR.

[2]) BR-Entw.: Fr. 400.

[3]) Welches — ausspricht, beantragt die Komm. des NR zu streichen.

[4]) «KReg. und» fehlen im Entw. des BR.

[5]) Antrag der Komm. des NR: der KReg. und dem BR.

[1]) Antrag der Komm. des NR: Das verbotene Feilhalten, der verbotene Kauf und Verkauf von geschützten Vogelarten und deren Eiern.

Entw. d. BR v. 13. April 1891.	Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.
dung gekommenen verbotenen Waffen und sonstigen verbotenen Jagdgeräte sind zu konfisciren.	
In Fällen, wo das erlegte Wild nicht erhältlich, ist der Wert desselben zu ersetzen.	=
4. Unerhältliche Bussen sind in Gefängnisstrafe umzuwandeln, wobei der Tag zu Fr. 5 zu berechnen ist.	4. =
5. Von den eingehenden Bussen kommt wenigstens ein Dritteil dem Anzeiger zu.[1])	5. =
Art. 23. Die Rückfälligkeit fällt nicht mehr in Betracht, wenn von dem letzten rechtskräftigen Bussenerkenntnis an bis zu der Begehung der neuen Uebertretung 5 Jahre verflossen sind.	Art. 23. =
Art. 24. Betr. Ausübung der Jagdpolizei in den kant. Grenzgebieten haben die Kantone Uebereinkommen abzuschliessen und dieselben der bundesrätlichen Genehmigung zu unterstellen.	Art. 24. =
Art. 25. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Ges. werden aufgehoben:	Art. 25. =
das BGes. betr. Jagd und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875;[2])	
der BBeschl. betr. die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für die Wildhut vom 28. Juni 1878;[3])	
die bezüglichen BRBeschl. vom 2. Okt. 1877, 25. Febr. 1887, 11. Juni und 10. Dez. 1888[4]) und die	

[1]) Antrag der Komm. des NR: Dem Anzeiger kommt wenigstens ein Dritteil der ausgefällten Bussenbeträge zu.

[2]) Vgl. A. S. n. F. II 39, Wolf I 782.

[3]) Vgl. A. S. n. F. III 576, Wolf I 791.

[4]) Vgl. A. S. n. F. II 385, III 207, IV 38. V 486, 862, VI 414, VII, 5 IX 77, X 589, 626, 809, 2 S. II 167, 303, 1001, Wolf I 785 ff.

Entw. d. BR v. 13. April 1891.	Beschl. d. StR v. 21. Dez. 1891.
bundesr. Verord. und Instruktionen betr. die Jagd.[1])	
Ferner werden ohne weiteres aufgehoben alle mit dem gegenwärtigen BGes. und dessen Vollziehungsverord. im Widerspruch stehenden kant. Ges. und Verord.	=
Art. 26. Der BR erlässt die zur Ausführung dieses Ges. nötigen Vollziehungsverord.	Art. 26. =
Art. 27. Die kant. Ges. und Verord. über Jagd und Vogelschutz sind dem BR zur Prüfung und [2]) Genehmigung vorzulegen.	Art. 27. =
Art. 28. (Referendumsvorbehalt.)	Art. 28. (Referendumsvorbehalt.)

[1]) Vgl. Vollz-Verord. des BR vom 12. April 1876, A. S. n. F. II 156, Wolf I 785. Beschl. des BR vom 11. März 1878, A. S. n. F. IV 41.

[2]) « Zur Prüfung und » fehlen im Antrag der Komm. des NR.

1430. Im Jahre 1884 übermittelte die Tessiner Reg. den BBehörden eine Massenpetition aus dem Kt. Tessin, die das Gesuch enthielt: es möchte dem Kt. Tessin die Ermächtigung erteilt werden, die Jagd, statt nach den Bestimmungen des BG vom 17. Sept. 1875, möglichst im Einklang mit den diesbezüglichen Ges. und Verord. Italiens und entsprechend den tessinischen Gebräuchen wenigstens auf so lange regeln zu dürfen, bis eine internationale Uebereinkunft zu stande gekommen sei. Die kant. Reg. empfahl das Gesuch. Die BVers. aber wies dasselbe mit Beschl. vom 15., 19. Juni 1886, auf Antrag des BR, ab in Erwägung:

1. Dass das BG vom 17. Sept. 1875 keine Ausnahmestellung gestattet, wie solche von den Petenten nachgesucht wird;

2. dass eine Revision des BG im Sinne der Petition oder gar Aufhebung des Gesetzes im Widerspruch mit dem Zwecke steht, welchen man durch Aufnahme des Art. 25 in die BV vom 29. Mai 1874 verfolgen wollte;

3. dass übrigens die Angelegenheit einer internationalen Uebereinkunft zum Schutze der nützlichen Vögel in letzter Zeit wieder aufgenommen wurde, und dass der BR sein möglichstes tut, um eine solche zu stande zu bringen. B 1886 II 508. Vgl. auch B 1893 I 703.

1431. Den 20. Juli 1878 entzog der BR dem Art. 16 der Tessiner Vollz-Verord. vom 28. Juli 1876 zum eidg. Jagdgesetz die BGenehmigung, [1]) soweit durch diesen Artikel der Staatsrat als Kassationshof für die von den Friedensrichtern verhängten Strafen für Uebertretungen in Jagdsachen aufgestellt wird. Der BR lud die Reg. von Tessin ein, dafür zu sorgen, dass die Entscheidung über Kassation der genannten friedensrichterlichen Urteile dem kant. Obergerichte zugewiesen werde.

Mit Gesetz vom 24. April 1879 kam der Kt. Tessin dieser Einladung des BR nach. B 1879 II 195, 1880 II 155, 1881 II 67.

1432. I. Der in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger kann von einer KReg. zu einer Domizilverzeigung behufs Erlangung eines Jagdpatentes nicht angehalten werden.

BR den 2. Nov. 1877, sich stützend auf Art. 2 des BG vom 17. Sept. 1875. B 1878 II 581.

II. Vom gleichen Grundsatz ausgehend, hat der BR einer kant. Jagdverordnung, welche für die Erlangung einer Jagdbewilligung die Domizilverzeigung vorschrieb, die Anerkennung verweigert.

Zu dieser Praxis bemerkte jedoch die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1877 in ihrem Ber. vom 23. Mai 1878 (Aepli):

Wir halten diese Auslegung des Art. 2 des eidg. Jagdgesetzes für einen Widerspruch gegen die BV. Der Art. 25 der BV hat das Territorialrecht der Kantone mit Beziehung auf die Jagd nicht aufgehoben und die Bestimmungen des Jagdgesetzes müssen vor allem eine dieser Tatsache entsprechende Auslegung erhalten. Wie die Organisation des Jagdwesens Kantonalsache ist, so muss offenbar auch die Frage, ob der Schweizer, der in einem andern Kanton niedergelassen ist, für Ausübung der Jagd ein Domizil in dem Kanton, wo er eine Jagdbewilligung verlangt, zu verzeigen habe, der kant. Kompetenz anheimstehen. Die Jäger müssen sich den kant. Polizeivorschriften unterwerfen und für den Frevel in dem betr. Kanton justiziabel sein. Es ist eine starke Zumutung an die Kantone, dass sie Leute, welche auf ihrem Gebiete Jagdfrevel begangen haben, in einem andern Kantone suchen und gewärtigen müssen, ob die Gerichte eines andern Kantons strafen, wo sie gar kein Interesse haben, dies zu tun.

Zudem wird hier auch der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es giebt Kantone, welche die Jagd auf sechs bis acht Jahre an wenige

[1]) Vgl. Art. 24 des BG vom 17. Sept. 1875; oben I. S. 90.

Privilegirte verpachten. In diesen Kantonen können die Einwohner anderer Kantone keine Jagdbewilligung erhalten und nur alle sechs bis acht Jahre um eine Pacht konkurriren. Die Kantone mit Patentsystem bilden während dieser Zeit ein offenes Jagdrevier für diejenigen der Revierkantone.

Selbst für den Fall, dass man den Grundsatz des BR aufrecht erhalten wollte, müsste ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen werden, dass einer, der ausserhalb des Kantons wohnt, wo er eine Jagdbewilligung löst, der Strafgerichtsbarkeit des letztern für Jagdfrevel unterworfen sei, und dass gegen ihn diesfalls ausgefällte Strafen überall in der Eidg. vollziehbar seien [1]).

Wir möchten daher den BR einladen, dem Art. 2 des eidg. Jagdges. eine dem Territorialrecht der Kantone entsprechendere Auslegung zu geben.

B 1878 II 854.

1432a. Der Staatsrat des Kts. Waadt verfügte im Jahre 1888, dass Angehörigen des Kts. Freiburg, die nicht gleichzeitig Grundbesitzer im Kt. Waadt sind, im Kt. Waadt nur solche Jagdpatente erteilt werden, die bis zum 25. Nov. 1888 Giltigkeit haben, während den Angehörigen des Kts. Waadt die Jagd bis zum 15. Dez. gestattet wird. Diese Verfügung wird von der waadtländischen Behörde damit begründet, dass gemäs Konkordat vom Jahre 1864 zwischen den beiden Kantonen Reciprozität in Jagdsachen bestehe; da aber Freiburg eine bedeutend kürzere Jagdzeit habe als Waadt, so habe es der Kt. Waadt angezeigt gefunden, den Jägern aus dem Kt. Freiburg Patente nur für eine so lange Dauer auszustellen, als die waadtländischen Jäger im Kt. Freiburg jagen dürfen.

Der BR erklärte die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde des Freiburgers R. de Weck den 24. Nov. 1888 für begründet, weil die Kantone nach Massgabe des anzuwendenden Art. 2 des eidg. Jagdges. nicht befugt sind, einen Unterschied zu machen zwischen den eigenen Angehörigen und denjenigen anderer Kantone hinsichtlich der Erteilung der Jagdbewilligung, sowenig als die Patenterteilung von der Niederlassung im Kanton abhängig gemacht werden kann.

B 1888 IV 781.

1433. Ueber die Bestimmung des Art. 38 des revidirten Jagdgesetzes Graubündens vom Jahre 1877 betr. Jagdpatente beschwerte sich die italienische Gesandtschaft beim BR, und zwar weil in dem zit. Art. Jagdpatenttaxen für Nichtschweizer erheblich höher angesetzt sind, als für Schweizerbürger.

---

[1]) Vgl. III No. **1154.**

Der BR hat hierauf den 17. Nov. 1884 die Reg. von Graubünden eingeladen, von der Einforderung höherer Patenttaxen, als der für Schweizer festgesetzten, gegenüber den im dortigen Kanton förmlich und tatsächlich niedergelassenen Angehörigen des Königreichs Italien abzustehen. B 1885 II 369, 669.

1434. Es ist Sache des Jägers, dafür zu sorgen, dass seine Hunde nicht Schonwild jagen, ansonst würden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Hochwildes illusorisch gemacht. Der BR wies daher die Beschwerde zweier Jäger als unbegründet ab; dieselben waren von den kant. Gerichten gebüsst worden, weil ihre Hunde zur Zeit geschlossener Jagd auf Hochwild ein Reh[1]) verfolgt hatten; der Umstand, dass sie selbst in berechtigter Weise die Niederjagd ausgeübt hatten, fällt für sie nicht als Entschuldigung in Betracht. B 1881 II 68.

1435. Art. 6 der bernischen, den 2. Aug. 1876 vom BR genehmigten Jagdverordnung bestimmt:

> Es ist dem Eigentümer oder Nutzniesser des Bodens gestattet, alles Wild, welches in seinem Besitztum Schaden anrichtet, innerhalb der Grenzen desselben zu töten oder zu fangen oder dasselbe durch seine Pächter oder seine Untergebenen töten oder einfangen zu lassen, immerhin unter Ausschluss der Gemeinde- oder Privatwaldungen und Weiden und ohne Verwendung von Hunden, sowie unter Vorbehalt der allgemeinen Polizeivorschriften und der in gegenwärtiger Vorschrift vorgesehenen Einschränkungen.

Anläslich eines Spezialfalles wurde behauptet, diese Bestimmung stehe im Widerspruch mit dem BG vom 17. Sept. 1875 und könne daher nicht zu Recht bestehen. Sowol der BR, wie die BVers. traten dieser Auffassung nicht bei, und letztere wies den 20. Dez. 1878 eine Beschwerde gegen die Anwendung dieses Art. 6 als unbegründet ab.

Der weitern vom StR zunächst ergangenen Einladung an den BR, auf dem Verordnungswege die Bedingungen festzustellen, unter denen ein Grundbesitzer berechtigt ist, auf seinem eigenem Grund und Boden Wild, das ihm Schaden zugefügt hat, zu erlegen, wurde von den Räten selbst keine Folge gegeben.

Der Ber. des BR an die BVers. vom 26. Nov. 1878 bespricht diese Frage in folgender Weise:

---

[1]) Vgl. No. **1437.**

Mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 17, Abs. 8:

> Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigentümer im Herbste bis nach beendigter Weinlese geschossen werden,

enthält das BGes. vom 17. Sept. 1875 keine Vorschrift, über das Recht des Grundeigentümers, Tiere, die auf seinem Boden Schaden anrichten, zu töten. Daraus folgt aber nicht, dass das den Grundeigentümern im Kt. Bern nach dem genannten Art. 6 zuerkannte Recht im Widerspruche mit dem BGesetze steht. Die Vögel, von denen im BGes. die Rede ist, stehen unter dem BSchutze; es ist absolut verboten, dieselben zu töten, abgesehen von der vorgesehenen Ausnahme, die man notwendigerweise statuiren musste. Was aber die schädlichen oder fleischfressenden Tiere und das Wild anbetrifft, so kann und muss der Umstand, dass das BGes. nicht von der Zulässigkeit ihrer Vernichtung durch den beschädigten Eigentümer spricht, zu Gunsten des Rechts der Kantone, diese Ausrottung innert der Grenzen einer loyalen Auslegung des BGesetzes zu gestatten, interpretirt werden.

Kann es denn wirklich einem Grundeigentümer, der auf seinem Hofe einen Fuchs beim Morden seiner Hühner antrifft, verboten sein, denselben zu töten? Sollte derselbe etwa vorher bei der kant. Behörde eine Ermächtigung zur Organisation einer Treibjagd durch eine beschränkte Anzahl zuverlässiger Jäger nachsuchen? Und setzt er sich im Unterlassungsfalle gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung aus? Augenscheinlich wäre eine derartige Anwendung des BGes. geeignet, dasselbe der ganzen ackerbauenden Klasse gegenüber gehässig zu machen.

Andrerseits ist nicht zu verkennen, dass allzu dehnbare Bestimmungen zahlreiche Misbräuche begünstigen können. Es liegt daher an den Kantonen, welche dieses Recht sich sichern wollen, dasselbe mit allen wünschbaren Garantien zu umgehen. Es scheint dem BR, dass dies mit dem zit. Art. 6 der bernischen Verord. der Fall sei. Die Würdigung der nähern Umstände ist Sache der Gerichte.

B 1878 IV 337, 1879 II 196, 1880 II 155.

1436. Mehrere Kantone interpretirten den Art. 4 des eidg. Jagdgesetzes in dem Sinne, dass sie annahmen, es können Jagdbewilligungen auf die ganze Dauer einer Jahreszeit behufs Vertilgung gewisser Tiere, speziell der Füchse, ausgestellt werden. Die Kantone hatten deshalb, den an sie gerichteten Begehren von Vereinigungen von Jägern entsprechend, nach Schluss der Jagd eine neue Kategorie von Jagdbewilligungen, die man sich mehr oder weniger leicht verschaffen konnte, eingeführt; hierüber wurde beim BR Beschwerde geführt.

Diese Einsprachen erklärte der BR in einem Kreisschr. vom 12. Jan. 1877 für begründet:

Die allgemeine Jagd wird nach dem BGes. am 15. Dezember geschlossen. Der erwähnte Art. 4 hat nur ausnahmsweise Verhältnisse im Auge, denen auch ganz ausnahmsweise Massnahmen entsprechen müssen. Erteilt man die für die in jenem Art. vorgesehenen ausserordentlichen Fälle vorbehaltene Erlaubnis, ohne dass sie dringend geboten ist, so heisst dies zahlreichen Misbräuchen Tür und Tor öffnen. Die Ausstellung von Bewilligungen zur Ausübung der Jagd während mehrerer Monate ausserhalb der gesetzlichen Jagdzeit ist insbesondere unzulässig. Würde dies zu einer regelmässigen Einrichtung, so ist kein Grund mehr vorhanden, jene Erlaubnis nicht allen denen zu erteilen, welche berechtigt sind, die im Art. 2 des BGes. vorgesehene ordentliche Jagdbewilligung zu verlangen, und man käme in verdeckter Form unvermeidlich dazu, die Jagd weit über den gesetzlichen Termin hinaus zu verlängern, womit dann die Schranken gegen die Willkür beseitigt und die zum Schutze des Wildes getroffenen Bestimmungen ein toter Buchstabe wären. Würden die Bundes- und Kantonsbehörden sich hiezu verstehen, so wären sie bald in die Unmöglichkeit versetzt, die Jagdaufsicht auszuüben und die bezüglichen Ges. und Verord. zu vollziehen.

Aus diesen Gründen sind die KReg. gehalten, sich strikte an die buchstäbliche Interpretation des erwähnten Art. 4 zu halten, wonach der Befehl oder die Erlaubnis zur Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere und bei allzustarker Vermehrung auch des Jagdwildes, wenn dasselbe durch Ueberzahl Schaden stiftet, stets als ausnahmsweise Massregel gelten und durch die Verhältnisse vollständig gerechtfertigt sein soll.

Selbstverständlich sind die dieser buchstäblichen Interpretation des Art. 4 zuwider bereits ausgestellten Jagdbewilligungen sofort zurückzuziehen. [1])

B 1877 I 108, 1878 II 581.

Hiezu bemerkt aber die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1877 in ihrem Ber. vom 23. Mai 1878 (Aepli):

Es dürfte wol den KReg. überlassen werden, zu beurteilen, wie die Jagd auf schädliche Tiere, insbesondere auf Füchse, zu organisiren sei. Man darf sich doch wol versichert halten, dass sie die besondern Ver-

[1]) Vgl. BR den 26. Nov. 1878 anläslich einer Beschwerde wegen Jagdvergehen: Die Vorschrift des Art. 4, Abs. 2 zielt offenbar auf grosse, allgemeine Treibjagden zur Vernichtung einer bedeutenden Zahl von Tieren, die Schaden anrichten und daher verfolgt und in ihren Schlupfwinkeln ausgerottet werden sollen, B 1878 IV 337.

hältnisse der verschiedenen Gegenden und die mit Berücksichtigung derselben erforderliche Art der Verfolgung schädlicher Tiere am besten kennen werden. B 1878 II 854.

1436a. Das BGes. vom 17. Sept. 1875 enthält keine spezielle Bestimmung, welche die Kantone ermächtigt, die im Ges. festgesetzten Jagdzeiten zu kürzen. Frägt man sich aber, was Art. 10 dieses Ges. mit Zuerkennung des Rechts an Bund und Kantone, durch besondere Schlussnahme einzelne Gebietsteile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen, eigentlich bezweckt, so kann dieser Zweck offenbar kein anderer sein, als Hebung des Wildstandes in heruntergekommenen Jagdgebieten, sollten sich dieselben auch über ganze Kantone erstrecken. Glaubt daher der Bund oder glauben Kantone zur Erreichung dieses, dem ganzen Jagdgesetze zu Grunde liegenden Zweckes, statt nur einzelner Wildarten die gesamten Wildarten für eine gewisse Zeit mit Bann belegen zu sollen, so kann ein derartiger Beschluss nicht als gesetzwidrig angesehen werden. Die Kürzung der Jagdzeit ist aber nichts anderes als ein solcher Bann, und es haben verschiedene Kantone wiederholt die im BGes. festgesetzten Jagdzeiten abgekürzt, ohne dass der Bund sich dagegen einzuschreiten veranlasst gesehen hätte, so z. B. Schaffhausen, wo die Flugjagd erst mit dem 1. Okt. statt, wie das BGes. festsetzt, mit dem 1. Sept. beginnt. Die Jagdgesetze der Kantone Luzern und Neuenburg bevollmächtigen die Reg. ausdrücklich, wenn nötig, die Jagdzeit abzukürzen.

Wenn daher der Reg-Rat von Zürich gleichfalls die Jagdzeit abkürzt, so hat er innerhalb seiner Kompetenz gehandelt.

Die Behauptung sodann, dass durch Verkürzung der Jagdzeit dem Jagdwild keine Schonung, sondern gegenteils Nachteil gebracht werde, indem das Raubzeug zur Verminderung desselben mehr beitrage als der Jäger, beweist insofern nichts, als laut Art. 4 des BGes. die kant. Behörden berechtigt sind, die Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere erforderlichenfalls auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben.

BR den 18. Sept. 1891 die Beschwerde Scheuchzer und Kons. gegen den Beschl. des Zürcher Reg-R vom 30. Juli 1891, betr. die Festsetzung der Jagdzeit vom 1. Okt. bis 15. Nov., als unbegründet abweisend, B 1891 IV 429.

1437. Die Anfrage des Kts. Appenzell a. Rh., ob das Reh zum Hochwild oder Niederwild gehöre, wurde vom BR im Jahre 1889 folgendermassen beantwortet:

Das Reh ist nicht unter den Tieren aufgeführt, welche in Art. 11 des BGes. vom 17. Sept. 1875 zunächst als jagdbare Tiere des Hochgebirges bezeichnet werden, und es kann dasselbe unter dieses Wild auch nicht subsumirt werden. Die Jagd auf Rehe gehört daher der allgemeinen Jagd an, die den 1. Sept. beginnt und am 15. Dez. schliesst.

In Art. 14 des BGes. wird aber der Fall angenommen, dass Hirsche und Rehe im Hochgebirge vorkommen können; das Ges. gestattet demnach die Jagd auf dieses dort sich vorfindende Wild vom 1. Sept. bis 1. Okt.

Die Schwierigkeit im Vollzug des BGes. liegt nun in der Festsetzung der Grenze zwischen dem Hochgebirge und dem übrigen Lande. Da der hochgebirgige Teil des Kts. Appenzell a. Rh. den dortigen Jagdbannbezirk bildet, wo überhaupt nicht gejagt werden darf, der übrige Kanton aber dem Hügelland angehört, so gehört die Jagd auf Rehe in Appenzell a. Rh. zur Niederjagd. B 1890 I 767.

9. Kapitel.

Forstpolizei im Hochgebirge[1]).

BV 1874, Art. 24, Abs. 1, A. S. n. F. I 8, Wolf I 3.

BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, A. S. n. F. II 353, Wolf I 774. BBeschl. vom 24. Dez. 1874, betr. die Errichtung eines eidg. Forstinspektorates, A. S. n. F. I 494. Wolf I 122. — Botsch. des BR vom 2. Dez. 1874, B 1874 III 806; Botsch. und Entw. des BR zum Forstpolizeiges. vom 3. Dez. 1875, B 1875 IV 1090; zwei Ber. der Komm. des StR vom 17. Dez. 1875 und vom 7. März 1876 (J. Weber, Hold), B 1876 I 535, 587. — Die weitern Erlasse der BBehörden auf diesem Gebiete s. Wolf I 777 ff.; BBeschl. betr. BBeiträge an die Besoldungen der höheren kant. Forstbeamten im eidg. Forstgebiet vom 5. Dez. 1892, B 1892 V 801; Botsch. des BR vom 6. Mai 1892 betr. Bewilligung von BBeiträgen an die Kantone zur Besoldung ihrer wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten, B 1892 II 914, 1893 I 686.

1438. Auf ein im Jahr 1884 beim BR eingereichtes Gesuch der Reg. der Kantone Bern, Solothurn und Baselland des Inhalts: es möchte der BR dem Jura gleich wie den Alpen die BUnterstützung an die Kosten von Aufforstungen und Wasserbauten zukommen lassen, event. es möchten die nötigen Schritte geschehen, damit das eidg. Forstgebiet auch auf den Jura ausgedehnt werde, erwiderte der BR den 7. März 1884:

Das eidg. Wasserpolizeiges. vom 22. Juni 1877[2]) findet laut Art. 1, litt. b auch Anwendung auf Gewässer ausserhalb des eidg. Forstgebiets, und es sind von der BVers. und dem BR für ausserhalb des erwähnten Gebietes liegende Flusskorrektionen zu wiederholten Malen BBeiträge bewilligt worden. In gleicher Weise können daher auch Verbauungsarbeiten an den Gewässern des Juragebiets behandelt werden. Ohne dass allgemeine Untersuchungen nötig sind, wird der BR über jeden einzelnen ihm vorgelegten Fall Untersuchung anordnen und event. einen Beschluss fassen.

Dagegen sieht das BGes. betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 nur die Verabreichung von BBeiträgen an Aufforstungen innert den Grenzen des eidg. Forstgebietes vor, und einer Erweiterung dieses Gebiets auf den Jura hätte demnach eine Revision des eidg. Forstges. vorauszugehen. Sofern die

---

[1]) Vgl. No. **260.**

[2]) Vgl. oben III S. 120.

beteiligten Kantone beim BR um die Revision des Forstpolizeiges. einkommen werden, ist derselbe bereit, die forstlichen Verhältnisse des Jura durch das eidg. Oberforstinspektorat untersuchen zu lassen.

B 1885 II 357.

Die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1885 drückte hierauf in ihrem Ber. vom 19. Mai 1886 den Wunsch aus: der BR möchte über diese von den genannten Kantonen angeregte Frage eine Enquête erheben, und die gleichen Reg. wiederholten daher den 8. Okt. 1886 ihr Begehren; ausserdem stellte den 15. Okt. 1887 der eidg. Forstverein beim BR das Gesuch: es möchte das BGes. vom 24. März 1876 in Zukunft auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden, event. der BR sei ersucht, nicht nur den Schutzwaldungen im Hochgebirge vermehrte Unterstützung angedeihen zu lassen, sondern auch in der übrigen Schweiz, besonders im Jura die Ausscheidung, Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen wirksam zu subventioniren.

Im Auftrage des BR untersuchte alsdann das eidg. Oberforstinspektorat die forstlichen Verhältnisse des schweiz. Hügellandes und insbesondere diejenigen des Jura. Im Mai des Jahres 1888 erstattete dasselbe (Coaz) dem BR Ber. über die Frage: ob die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge auch auf den Jura resp. auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden soll (vgl. B 1888 III 305—341). Hierauf gestützt legte der BR mit Botsch. vom 1. Juni 1888 der BVers. den Entw. eines BBeschl. vor betr. Verabfolgung von BBeiträgen zu forstlichen Zwecken an Kantone, welche ganz oder teilweise ausser dem eidg. Forstgebiete liegen.

Art. 1 des Entwurfes lautete:

> Art. 1. Die im BGes. betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, unter Ziff. V. Art. 23 bis 25, für Forstzwecke vorgesehenen BBeiträge können auch an Kantone, resp. Kantonsteile, welche ausser dem eidg. Forstgebiete liegen, verabfolgt werden, sofern die betr. Kantone die im angeführten Ges. festgesetzten Verpflichtungen für den ganzen Kanton oder einen genau begrenzten Kantonsteil dauernd übernehmen.

Die BVers. genehmigte den Antrag des BR nicht. Der NR verwarf den Entw. den 11. Dez. 1889, und der StR wies den 15. Dez. die Angelegenheit an den BR zurück mit der Einladung, zu geeigneter Zeit eine bezügliche Vorlage den eidg. Räten wieder einzubringen. Hievon nahm der NR den 20. Dez. 1889 Vormerk zu Protokoll unter Mitteilung des Sachverhaltes an den BR.

Seinen Antrag hatte der BR in der genannten Botsch. vom 1. Juni 1888 in folgender Weise begründet:

Sowol das Gesuch der Kantone Bern, Solothurn und Baselland um BHilfe zu Aufforstungen, event. Erweiterung des eidg. Forstgebietes auf den Jura, als auch dasjenige des schweiz. Forstvereins um Ausdehnung der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes, event. um Subventionirung der Ausscheidung, Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen über die ganze Schweiz ist vom forstwirtschaftlichen Standpunkte wol begründet, und das Landeswol im allgemeinen kann durch eine derartige Massnahme wesentlich gefördert werden.

Sorgfältige Erhaltung, beziehungsw. Vermehrung der Waldungen, gute Pflege und wirksamer Schutz derselben sind allerdings im Hochgebirge am notwendigsten, sie können aber auch im Jura und in den Vorbergen, ja selbst im Hügelland und in der Ebene — ganz abgesehen von den Rücksichten der Steigerung des Material- und Geldertrages — nicht entbehrt werden. Infolge ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse sind vielerorts grössere Schädigungen eingetreten als früher, und denselben kann in ausgiebiger Weise wesentlich nur durch Verbauungen, Aufforstungen und Bildung von Schutzwaldungen begegnet werden. Dafür sind aber Mittel erforderlich, für welche die Kräfte der beteiligten Privaten, Gemeinden und Kantone nicht ausreichen. Unzweifelhaft würden Verbauungen und Aufforstungen ausserhalb des eidg. Forstgebietes in grösserer Ausdehnung und sorgfältiger ausgeführt, wenn der Bund einen Teil der Kosten tragen würde.

Eine solche BUnterstützung ist übrigens nur die notwendige Konsequenz des im BGes. über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge niedergelegten Grundsatzes, dass die in jenem Ges. vorgesehenen BBeiträge nicht nur den Schutzbauten an den Wildwassern im Hochgebirge, sondern auch denjenigen an den Gewässern der Schweiz überhaupt zu teil werden, sofern ungefähr die nämlichen Verhältnisse sich geltend machen, wie bei jenen.

Es kann nun entweder eine Ausdehnung des BGes. über das Forstwesen auf diejenigen Kantone, resp. Teile von solchen, welche ausser dem bisherigen eidg. Forstgebiete liegen, d. h. auf die ganze Schweiz erfolgen, oder aber es kann eine Verabfolgung der in jenem Ges. vorgesehenen BBeiträge an Kantone ausserhalb des eidg. Forstgebietes, sofern dieselben die im BGes. festgesetzten Verpflichtungen übernehmen, festgesetzt werden.

Wollte man den erstern Weg betreten, so müsste vorerst der Art. 24 der BV revidirt werden, da nach dessen Wortlaut dem Bunde das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei nur im Hochgebirge zusteht. Sodann müsste eine Revision des BGes. über die

eidg. Forstpolizei selbst folgen, um dasselbe den mannigfachen Verhältnissen der ausserhalb des Hochgebirges liegenden Kantone anzupassen.

Abgesehen davon, dass eine Revision der BVerf. nur aus diesem Grunde nicht für angezeigt, ja geradezu für inopportun erachtet werden muss, hält der BR auch aus materiellen Gründen eine zwangsweise Ausdehnung des eidg. Forstgebietes auf die gesamte Schweiz oder auch nur auf den Jura und damit eine allseitige Anwendung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht für geboten und zieht es vor, durch ein Uebergangsstadium eine einheitliche forstliche Gesetzgebung auf geeignetere Zeit vorzubereiten.

Dies kann auf dem zweiten oben bezeichneten Wege geschehen.

Es ist dies ein analoges Vorgehen, wie das in Art. 1 des BGes. betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 enthalene und dürfte den heute vorherrschenden Anschauungen auf dem Gebiete der BGesetzgebung entsprechen. Demgemäs würde sich die forstliche Oberaufsicht des Bundes und die Verabfolgung von BBeiträgen für Forstzwecke nur auf diejenigen Kantone, resp. Kantonsteile ausser dem eidg. Forstgebiet erstrecken, die sich den Bedingungen des bestehenden eidg. Forstgesetzes unterziehen und sich hierüber mit dem BR ins Einvernehmen gesetzt haben.

Damit wird zugleich der Unbilligkeit vorgebeugt, welche entstehen müsste, wenn Kantone ausserhalb des eidg. Forstgebietes BBeiträge für Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen erhielten, ohne dass dieselben die nämlichen Verpflichtungen übernehmen würden, wie solche den Kantonen des eidg. Forstgebietes durch das BGes. über das Forstwesen auferlegt wurden.

Haben sich auf diesem fakultativen Wege einmal eine Anzahl jetzt ausser dem eidg. Forstgebiete liegender Kantone demselben angeschlossen, so darf dann die Revision der BV zum Zwecke einer einheitlichen BGesetzgebung in Forstsachen mit um so sicherer Aussicht auf Erfolg an die Hand genommen werden.

B 1886 II 483, 1888 III 297, 1890 I 753.

1438 a. Zu Art. 16, Abs. 1 des BGes. vom 24. März 1876:

> Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirtschaftspläne einzuführen,

gab der BR den 27. Jan. 1891 auf Anfrage der Reg. des Kts. Graubünden folgende Interpretation, welcher grundsätzlicher Wert beizulegen ist:

Die mitgeteilte Vorschrift in Art. 16, Abs. 1 wonach «ihr (der Waldungen) Betrieb zu regeln» sei, betrifft in dem Zusam-

menhang, in welchem sie mit den übrigen Bestimmungen des gleichen Artikels steht, solche Arbeiten, die den Entwurf von Wirtschaftsplänen einleiten, und somit solche der Forsteinrichtung.

Die Frage über Regelung der Holzabgaben aus Gemeindewaldungen aber beschlägt die Waldwirtschaft, die Waldbenutzung und den Forstschutz zugleich und somit die Durchführung der im cit. Art. 16 vorgeschriebenen Wirtschaftspläne, ferner die Einhaltung des nach demselben Artikel, Abs. 2 festzusetzenden nachhaltigen Ertrages und endlich den Vollzug der wirtschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen in Schutzwaldungen, welche anzuordnen die Kantone, laut Art. 19 des BGes., verpflichtet sind.

Auf die letzterwähnten Vorschriften gestützt, erklärt der BR die Holzabgaben aus Gemeindewaldungen und auch aus grösseren Korporationswaldungen nach der in den meisten Gemeinden und Korporationen Graubündens bisher geübten Weise « auf dem Stocke » grundsätzlich als unstatthaft, d. h. es hat der Holzschlag, die Aufarbeitung des Holzes und, wo nötig, auch der Holztransport bis an die Abfuhrwege auf eine wirtschaftliche, den Wald möglichst schonende Weise unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht stattzufinden.

Das geschlagene Holz ist auf seinen kubischen Inhalt zu messen.

Die betr. Exekutivbehörde hat das nähere hierüber anzuordnen.

Die daherigen Vorschriften sind in die (definitiven oder provisorischen) Wirtschaftspläne oder in die Waldordnungen aufzunehmen. B 1891 I 272, 1892 II 95. Vgl. No. **563.**

10. Kapitel.

Polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen. [1]

BV 1874, Art. 69; vgl. BV 1848, Art. 59, A. S. I 20, n. F. I 21; Wolf I, 9, 20.
BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Febr. 1872, und BG vom 19. Juli 1873 betr. Zusatzbest. zum BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, A. S. X 1029, XI 211, Wolf I 747, 752. Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 9. Dez. 1870 und vom 19. Juli 1873, B 1870 III 1007, 1873 III 525. — BG vom 1. Juli 1886 betr. eine Aenderung des BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, A. S. n. F. IX 274, Wolf I 753. Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 28. Mai 1886, B 1886 II 509. — Vollz-Verord. des BR vom 14. Okt. 1887 zu diesen BG, A. S. n. F. X 305, Wolf I 753, eine Reihe älterer Vollz-Bestimmungen wurden durch diese Verord. ausser Kraft gesetzt, vgl. Art. 104 der Verord. Beschl. des BR vom 15. Dez. 1892 betr. die Aufnahme der Schweineseuche unter die als gemeingefährlich erkannten ansteckenden Krankheiten, A. S. n. F. 2 S. III 192; B 1893 I 671. — Instruktion des BR für die Grenztierärzte vom 24. Dez. 1886, A. S. n. F. IX 365, Wolf I 770.
BBeschl. vom 1. Juli 1886: Der BR wird eingeladen, das BG vom 8. Febr. 1872 baldmöglichst einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, Postl-Slg. n. F. 368.

1439. Die Ausführung der Bestimmungen des eidg. Viehseuchengesetzes ist Sache der Kantone, und die BBehörde hat nur in dem Falle einzuschreiten, wo ungenaue oder unzulässige Vollziehung des BGes. zur Anzeige gebracht wird, oder wo es sich um Massregeln handelt, die sich über das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken oder die gegen das Ausland gerichtet sind.

BR im B 1884 II 184. Vgl. No. **1445, 1451.**

1440. Nach Art. 2, Abs. 1 des BGes. vom 8. Febr. 1872 und Art. 103 der Vollz-Verord. vom 14. Okt. 1887 ist die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Viehseuchenpolizei ausschlieslich Sache der kant. Behörden, wie denn auch dem BR zu diesem Zwecke keine Organe zur Verfügung stehen. Das von der zuständigen kant. Behörde ausgesprochene Bussenerkenntnis wegen Uebertretung von viehseuchenpolizeilichen Vorschriften und Einschleppung der Maul- und Klauenseuche muss in allen denjenigen Fällen als rechtskräftig

[1]) Vgl. No. 567, 568, 1155, 1156.

[2]) Vgl. z. B. das vom BR gegenüber Appenzell i. Rh. erlassene Verbot der Vieheinfuhr im Jahre 1892, B 1893 I 670.

erachtet werden, wo demselben nicht eine unrichtige Interpretation der BGes. oder der Verord. zu Grunde liegt.

BR den 31. März 1891 wegen Inkompetenz auf die Beschwerde des H. Dedem gegen ein Bussenerkenntnis des Graubündner Kleinen Rates vom 5. Nov. 1890 nicht eintretend, von der BVers. bestätigt den 12., 20. Juni 1891, B 1891 I 933; Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1891, No. 46.

1441. Die Ausführung der durch das BGes. vom 8. Febr. 1872 festgestellten Vorschriften ist gemäs Art. 2 des Ges. Sache der Kantone. Der BR dagegen überwacht die richtige und gleichmässige Vollziehung des Ges. und trifft in den Fällen, wo sich die Sicherheitsmassregeln über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstrecken haben, die zur Sicherung des notwendigen Zusammenwirkens erforderlichen Anordnungen. Behufs Durchführung seiner Aufgabe ist der BR endlich ermächtigt, Kommissäre aufzustellen und dieselben mit amtlichen Befugnissen auszurüsten.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass die Vollziehung des BGes. oft eine sehr ungenügende ist, namentlich dass die Untersuchung der Tiere bei der Einfuhr an der Grenze eine genauere und sachgemässere sein muss, sollen die Gefahren der Einschleppung von Tierseuchen verhindert oder doch auf ein Minimum reduzirt werden. Der BR erachtete es daher für notwendig, dass jedes Tier beim Eintritt in die Schweiz von einem patentirten, gewissenhaften und erfahrenen Tierarzt untersucht und jedes seucheverdächtige Stück unnachsichtlich zurückgewiesen wird. Eine solche Grenzuntersuchung muss aber möglichst gleichmässig und, um den Verkehr nicht unnötig zu belasten, mit möglichst einheitlichen und billigen Taxen durchgeführt werden. Sie kann somit nicht den Kantonen zugemutet werden, indem einige Kantone dadurch zu sehr belastet und ihnen zu grosse Opfer überbunden, während andere mit wenigen aber verkehrsreichen Einfuhrstellen daraus unverdienten Gewinn ziehen würden.

Von diesen Erwägungen ausgehend legte der BR mit Botsch. vom 28. Mai 1886 der BVers. einen Ges-Entw. betr. eine Aenderung des BGes. vom 8. Februar 1872 (insbes. dessen Art. 2 und 7) vor. Dieser Entwurf zieht die Grenzuntersuchung des Viehes in den Pflichtenkreis des Bundes, der das ganze Land zu schützen hat, und überträgt die Untersuchung «patentirten», vom BR zu ernennenden «Tierärzten», deren Stellung nicht diejenige eigentlicher BBeamten mit fixer Anstellung, sondern diejenige speziell für den

Grenzdienst berufener Experten ist, die jeweilen nach erfüllter Pflicht wieder ihren Berufsgeschäften obliegen.

Mit einigen Aenderungen[1]) ist der Entw. des BR als BGes. vom 1. Juli 1886 von der BVers. angenommen worden und trat auf den 1. Januar 1887 in Kraft. B 1886 II 515.

1442. Den 11. Jan. 1880 ordnete die Standeskommission von Appenzell i. Rh. gegen Appenzell a. Rh. und gegen St. Gallen ein Vieheinfuhrverbot an. Da jedoch in beiden betroffenen Kantonen sowol sämtliche an der Lungenseuche erkrankten Tiere, als auch diejenigen, welche mit den erkrankten Tieren im gleichen Stalle gestanden, abgeschlachtet worden waren und über die Gemeinden, in denen Seuchenfälle vorgekommen waren, von den betr. Reg. Viehsperre verhängt worden war und sich im fernern ein Fall, auf den sich die Schlussnahme der Reg. von Appenzell i. Rh. stützte, gar nicht als Lungenseuche erwies, versagte der BR in Anwendung des Art. 15 des BGes. vom 8. Febr. 1872 dem Verbote die Genehmigung. B 1880 II 134, 1881 II 38.

1443. Als im Aug. 1881 der St. Galler Reg-Rat gegen Graubünden Viehsperre verhängen wollte, versagte der BR der Massregel die Genehmigung, weil Erschwerungen des interkantonalen Verkehrs nur in den allerdringlichsten Fällen gestattet werden dürfen und von der Maul- und Klauenseuche, deren Verlauf in der Regel ein gutartiger ist, nicht behauptet werden kann, dass sie solche ausnahmsweise Massregeln rechtfertige. Ueberdies war von den graubündnerischen Behörden alles getan worden, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. Bald nach dem Ausbruch der Seuche wurde die Ausfuhr von Klauenvieh aus den infizirten Bezirken des gänzlichen verboten, so dass jede Gefahr der Einschleppung der Seuche in den Kt. St. Gallen als beseitigt erschien. B 1882 II 162; vgl. Kreisschr. des BR. vom 12. Juni 1885, worin der BR betont, dass nach seiner Ansicht eine Beschränkung des interkantonalen Verkehrs beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche nicht im Einklang steht mit den Bestimmungen des BRechts; er verweist die Kantone auf Art. 26—28 des BGes. vom 8. Febr. 1872 und auf die Bestimmungen der Vollz.-Verord. zum BGes. B 1885 III 376, 1886 I 338.

[1]) Vgl. Entw.-Art.: Der BR bezeichnet und entschädigt eine genügende Anzahl patentirter Tierärzte; Ges. Art. 2: Zur Vornahme dieser Untersuchung bezeichnet der BR nach Einvernahme der betreffenden KReg. eine genügende Anzahl Einfuhrstationen nebst der erforderlichen Zahl patentirter Tierärzte.

1444. In Anwendung von Art. 33 der Vollz-Verord. zum Viehseuchengesetz hat der Reg-Rat des Kts. Schwyz den 11. Sept. 1889 mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in St. Gallen verordnet, dass alle Tiere des Rindvieh-, Ziegen-, Schaf- und Schweinegeschlechtes, welche aus dem Kt. St. Gallen direkt oder indirekt auf Umwegen in den Kt. Schwyz eingeführt werden, eine Quarantäne von zehn Tagen zu bestehen haben.

Gegen diese Verfügung beschwerte sich der Reg-Rat des Kts. St. Gallen zunächst beim schweiz. Industrie- und Landwirthschaftsdep., und als dieses die Verfügung des Kts. Schwyz gut hiess, den 21. Sept. 1889 beim BR. Auch der BR wies den 11. Okt. 1889 die Beschwerde als unbegründet ab und zwar mit folgender Begründung:

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Zweck des Art. 33 dahin geht, den Kantonen ein Mittel an die Hand zu geben, um unter möglichster Schonung der Verkehrsinteressen sich gegen Seuchenverschleppungen aus benachbarten Kantonen und selbst aus dem Auslande zu schützen. Die Vorbedingungen, welche notwendig erscheinen, um berechtigterweise die Bestimmungen des Art. 33 zur Anwendung bringen zu können, sind im vorliegenden Falle vorhanden. Der Kt. St. Gallen war zur Zeit des schwyzerischen Erlasses und ist es noch gegenwärtig in hohem Grade verseucht, und die Handelsbedingungen zwischen den Kantonen St. Gallen und Schwyz sind in der Tat derartige, dass die Gefahr der Seuchenverschleppung sehr nahe liegt. B 1889 IV 272, 1890 I 742.

1445. Die Gesellschaft schweiz. Landwirte in Zürich und die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern, in Erwägung, dass durch den Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn der Schweiz zum öftern, durch Einschleppen von Viehseuchen, grosser Schaden erwachsen ist und die gleiche Gefahr auch für die Zukunft in erhöhtem Masse vorhanden sein dürfte, ersuchten den BR in einer Eingabe vom 13. April 1889 unter anderm:

1. Die polizeilichen Massregeln gegen die Einschleppung von von Viehseuchen an der österreichischen Grenze zu verschärfen.
2. Das Vieh österreichisch-ungarischer Herkunft an der Grenze einer zehntägigen Quarantäne zu unterwerfen.

Das schweiz. Landwirtschaftsdep. beantwortete dieses Gesuch mit folgendem Antwortschreiben:

Was den ersten Punkt, die Verschärfung der sanitätspolizeilichen Massregeln an der Grenze, betrifft, so müssen wir daran erinnern, dass

uns in viehsanitätspolizeilicher Beziehung nur die Grenztierärzte und allfällig abzuordnende eidg. Viehseuchenkommissäre als eigene Organe zur Verfügung stehen. Die Durchführung der Viehseuchenpolizei mit Ausnahme der grenztierärztlichen Untersuchung ist ausschlieslich Sache der Kantone.

Nach jeder einigermassen bestätigten Seucheneinschleppung haben wir eine Untersuchung eröffnet, welche noch in keinem einzigen Falle ein Verschulden der eidg. Tierärzte ergab.

Wir haben auch stetsfort eindringlich die KReg. ermahnt, die Vorschriften der eidg. Ges. und Verord. über die Viehseuchenpolizei zur Ausführung zu bringen.

Wir sind auch überzeugt, dass das BGes. und die bezügliche Vollz-Verord. vom 14. Okt. 1887 vollständig und in jedem Falle genügen, um die Verbreitung von Viehseuchen in unserm Lande zu verhindern. Den Beweis für diese Ansicht finden wir darin, dass in denjenigen Kantonen, welche die Seuchenpolizei energisch handhaben. Seucheneinbrüche sofort erstickt werden und die ansteckenden Krankheiten sich nie über ganze Gegenden verbreiten.

Leider ist aber die Handhabung der Viehseuchenpolizei in mehreren Kantonen, und zwar gerade in solchen, welche der Gefahr am meisten ausgesetzt sind, eine sehr ungenügende.

Das eidg. Dep. kann nur dafür sorgen, dass die eingeführten Tiere an der Grenze sorgfältig untersucht und den Besitzern regelmässige Passirscheine ausgestellt werden. Alles übrige ist Sache der Kantone, und es wäre sehr zu wünschen, wenn die landwirtschaftlichen Vereine auch in der Ostschweiz auf eine ebenso energische Handhabung der Viehseuchenpolizei dringen würden, wie dies in den meisten Kantonen der romanischen Schweiz zum Wole der Landwirtschaft der Fall ist.

Die Verhängung der Quarantäne an der Grenze ist schon öfters und zu verschiedenen Zeiten in Erwägung gezogen und auch gegen die aus Frankreich kommenden Schweine seiner Zeit angewendet worden. Sämtliche Erfahrungen lassen eine solche Massregel als unzweckmässig, als unausführbar und vom viehseuchenpolizeilichen Standpunkt aus sogar als schädlich erscheinen.

Wenn man bedenkt, dass monatlich circa 2300 Stück Gross- und Kleinvieh über die österreichische Grenze in unser Land treten, wird man zugeben müssen, dass es nahezu unmöglich wäre, für eine so grosse Anzahl Vieh die nötigen Quarantänestallungen zu beschaffen, und wenn auch diese Frage noch befriedigend gelöst werden könnte, so haben doch die Erfahrungen mit der Quarantäne der Schweine gezeigt, dass es unmöglich ist, die Verwaltung der Quarantänelokalitäten so einzurichten, dass Auswechslung der Tiere vollständig verhindert werden

kann. Damit entsteht die Gefahr, dass Vieh in den Handel gelangt, welches angeblich die Quarantäne durchgemacht hat und deswegen, weil ohne fernere Kontrole, im stande ist, weite Kreise zu verseuchen.

Bricht einmal die Seuche in einem Quarantänelokal aus, so ist es ungemein schwer zu verhindern, dass aus demselben nicht ein beständiger Seuchenherd wird. Sind die Quarantäneställe einmal angefüllt, so müsste fernerer Zuzug zurückgewiesen werden. Diese Massregel würde den Viehverkehr viel stärker schädigen, als ein einfaches Einfuhrverbot in Seuchezeiten. Zur Zeit gibt es kein Land mehr, welches diese Art der Quarantäne anwendet; jeder Versuch hat noch stets gezeigt, dass dies unmöglich ist.

B 1889 III 84, 1890 I 744. Vgl. ferner B 1893 I 671.

1446. Im Januar 1876 verfügte die Sanitätsbehörde von Basel die Tötung dreier an Roz erkrankter Pferde eines Droschkenhalters; in der Folge stand noch ein Pferd an der nämlichen Krankheit um, und es mussten darauf zwei weitere Pferde wegen Erkrankung an Roz abgetan werden. Unter Berufung auf Art. 17 und 18 des BGes. vom 8. Febr. 1872 verlangte der Eigentümer eine angemessene Entschädigung für die getöteten Tiere. Das BGer. wies die Entschädigungsklage wegen Inkompetenz ab, BGer-Entsch. 1878 IV S. 464; die Reg. von Basel und das eidg. Dep. des Innern wiesen das Gesuch um Gewährung einer Entschädigung ab, ebenso wies der BR im Jahre 1879 die Beschwerde gegen den Entscheid des eidg. Dep. als unbegründet ab, in Erwägung:

1. In Hinsicht auf die Frage des öffentlichen Rechtes, ob in dem Falle, wo Tiere, die ohnehin sicher dem Tode verfallen sind, auf Befehl der Behörden zur Verhütung der Ausbreitung einer Seuche abgeschlachtet werden, den Eigentümern eine Entschädigung zugesprochen werden müsse, zieht der Art. 17 des BGes. vom 8. Febr. 1872 selbst, unter Aufstellung des Prinzips der Entschädigung, die Grenze, innerhalb welcher eine solche Entschädigung ausbezahlt werden soll. Die Entschädigung soll nämlich angemessen sein dem Schaden, welcher den Besitzern nachweisbar zugefügt wird.

Nun kann sich dieser Schaden nur auf den durch die angeordneten Massregeln, nicht aber auch auf den durch die Krankheit selbst verursachten Nachteil erstrecken.

2. Es frägt sich daher, ob die Abschlachtung von Pferden, welche vom Roz befallen sind, den Eigentümern einen wirklichen Schaden bringt. Nach den tierärztlichen Gutachten endet diese

Seuchenkrankheit für alle davon ergriffenen Tiere mit dem Tod. Das unverzügliche Abtun derselben ist das einzige Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit. Die Besitzer erleiden daher durch diese amtliche Handlung keinen wirklichen Schaden, ausser dem, dass sie während längerer oder kürzerer Zeit von den Diensten der Pferde keinen Gebrauch machen können, einen Gebrauch, der übrigens nur mit den grössten Gefahren verbunden sein dürfte. In Betracht dessen scheinen die Fr. 50 «Vertröstung», welche die Reg. von Baselstadt für je ein Pferd zugesprochen hat, in genügender Weise den durch das amtliche Abschlachten verursachten Schaden zu decken. B 1880 II 132.

1447. Im Jahre 1887 brach im Kt. Schaffhausen die Lungenseuche aus; man nahm die Abschlachtung sämtlicher kranker und verdächtiger Tiere vor. Zur Deckung der hieraus für den Kanton erwachsenen Unkosten im Betrage von Fr. 3058.07 reichte die KReg. beim BR ein Gesuch um Bewilligung eines angemessenen Beitrages ein; der BR konstatirte, dass die genannte Schadensumme nicht als ein unverhältnismässig grosses Opfer angesehen werden könne, und dass daher angesichts des Art. 20 des BGes. vom 8. Febr. 1872 das Gesuch abgewiesen werden müsse. Wenn der BR trotzdem einen Beitrag von 33 1/3 % bewilligte, so geschah dies mit Rücksicht auf das BGes. vom 1. Juli 1886, durch welches die in Frage stehenden Verhältnisse eine wesentliche Umänderung erfahren haben.

Art. 3 des BGes. vom 1. Juli 1886 sieht nämlich die Gründung eines Viehseuchenfonds aus dem Ueberschuss der Erträgnisse der an der Grenze erhobenen Untersuchungsgebühren vor. Der Zweck dieses Fonds ist naturgemäs der, die Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten finanziell zu unterstützen. Wie es nach Massgabe der neugeschaffenen Verhältnisse dem Bunde obliegt, durch grenztierärztliche Untersuchung des zum Import gelangenden Viehes den schweiz. Viehstand vor jeder Seucheninvasion möglichst zu schützen, ist ihm u. a. die Aufgabe erwachsen, seine Unterstützung in zweiter Linie den allfälligen Seucheneinschleppungen zumeist ausgesetzten Grenzkantonen angedeihen zu lassen und dadurch dieselben in ihren viehseuchenpolizeilichen Bestrebungen zu ermuntern. B 1889 I 738.

1448. Aus Art. 20 des BGes. vom 8. Febr. 1872 ergiebt sich:

1. Der Bund giebt einen Beitrag an die Kantone nur für denjenigen Schaden, welchen die von ihnen gegen die Lungenseuche ergriffenen Massregeln bedingen.

2. Die sanitätspolizeilichen Kosten, welche bei der Durchführung der kant. Massregeln erwachsen, kommen hiebei nur indirekt in Berücksichtigung. Sie bleiben zu Lasten der Kantone.

3. Der BBeitrag ist kein fixirter, sondern er richtet sich nach den Verhältnissen. Derselbe kommt den Kantonen zu Hilfe, wenn von ihnen unverhältnismässig grosse Opfer gefordert werden infolge grösserer Ansbreitung der Seuche oder aus besondern ausserordentlichen Verhältnissen.

4. Nach Art. 22, Abs. 7 des BGes. ersetzt der Bund den Kantonen die Entschädigungskosten, welche dieselben bei der gemeingefährlichsten Seuche, der Rinderpest, leisten, zur Hälfte; der BBeitrag wird daher in keinem andern Falle diese Quote übersteigen dürfen.

BR in der Botsch. an die BVers. vom 18. Juni 1875 betr. die Nachtragskredite für dieses Jahr, B 1875 III 383; vgl. B 1874 II 275, 1880 III 551, 1881 II 39, 1884 IV 584, 1885 II 339, 1887 I 450 (Beiträge an St. Gallen, Wallis, Waadt, Neuenburg, Genf, Appenzell a. Rh.)

1449. Im Jahre 1879 kam auf Einladung des Grossen Rates der Staatsrat des Kts. Wallis beim BR um Bewilligung eines BBeitrages an die Entschädigung ein, die einigen Viehbesitzern in Törbel (Bezirk Visp) gewährt worden war, deren Tiere behufs Verhütung weiterer Ausbreitung der Lungenseuche daselbst haben gekeult werden müssen; die Summe der Entschädigung belief sich auf Fr. 2250.

Der BR trat auf das Gesuch nicht ein, in Erwägung:

Dass nach Art. 20 des BGes. vom 8. Febr. 1872 der Bund an die Kantone für den Schaden, welchen Massregeln gegen die Lungenseuche bedingen, einen Beitrag nur dann leistet, wenn von denselben in Folge grösserer Ausbreitung der Seuche oder besonderer ausserordentlicher Verhältnisse unverhältnismässig grosse Opfer gefordert werden, und dass demgemäs bisher auch so verfahren wurde;

dass jene Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht zutraf;

dass die Aufstellung eines solchen Präzedenzfalles Konsequenzen nach sich ziehen müsste, die offenbar mit dem Sinn und dem Wortlaute des Gesetzes nicht im Einklang stünden. B 1880 II 133.

1450. Zur Bekämpfung der im Jan. 1884 im Kt. Genf ausgebrochenen Lungenseuche ergriff der Kanton verschiedene Massregeln; der Gesamtbetrag der Kosten zu Lasten des Fiskus belief sich auf Fr. 11,000. Der Kanton Genf erbat sich eine BSubvention auf Grund des Art. 20 des BGes. vom 8. Febr. 1872.

Nach der Schätzung des Experten des BR wurden aber mindestens Fr. 4000 zu viel verausgabt, es hätte demnach die Leistung des Kantons auf Fr. 7000 reduzirt werden können. Damit würde aber die Voraussetzung des Gesetzes für einen BBeitrag nicht zugetroffen haben; denn bis anhin wurde ein BBeitrag nicht gewährt, wenn die Kosten der Massnahmen gegen die Lungenseuche blos jene Höhe erreicht hatten.

Nichtsdestoweniger stellte der BR bei der BVers. den Antrag, dem Kanton Genf einen Beitrag von einem Dritteil seiner Fr. 11,000 betragenden Auslagen zu gewähren, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil der Kanton die im BGes. vom 8. Febr. 1872 vorgeschriebenen Massnahmen strengstens durchgeführt hat und es gelungen ist, der Ausbreitung der Seuche Einhalt zu tun; die letztere ist in keinen andern Stallungen der Gemeinde oder des Kantons aufgetreten;

2. weil es im Interesse einer genauen Vollziehung des eidg. Viehseuchengesetzes liegt, dass der Bund sich bei Entschädigungen dieser Art freigebig zeige;

3. weil die Konsequenzen kaum zu befürchten sind, indem der Bund nur selten in die Lage kommt, an die Kosten von gegen die Ausbreitung der Lungenseuche getroffenen Massnahmen einen Beitrag zu leisten. B 1884 IV 587.

1451. Im Jahre 1878 wies der BR die Beschwerde eines Tessiner Tierarztes als unbegründet ab. Die Beschwerde war gegen einen Beschl. des Tessiner Staatsrates vom 4. Juli 1877 betr. die Wahl des Personals für die Handhabung der Viehgesundheitspolizei gerichtet; durch diesen Beschl. war der Beschwerdeführer der Stelle eines Kantonstierarztes enthoben und durch einen Italiener ersetzt worden. Der BR zog in Erwägung:

1. In den Fällen, wo das BGes. vom 8. Febr. 1872, Art. 7 und die Verord. des BR vom 3. Okt. 1873, A. S. XI 365, von einem patentirten schweiz. Tierarzt sprechen, wird nicht gefordert, dass der-

selbe ein Schweizerbürger sei; es kann auch ein in der Schweiz niedergelassener Ausländer, wenn er förmlich als Tierarzt anerkannt ist, mit jenen Funktionen betraut werden.

2. Die Ausführung der Bestimmungen des BGes. über polizeiliche Massregeln ist Sache der Kantone. Die BBehörden haben hinwieder die Pflicht und das Recht, die richtige und gleichmässige Vollziehung der Ges-Bestimmungen zu überwachen und erforderlichen Falls die nötigen Anordnungen zu schaffen. [1])

Gleichzeitig sah sich jedoch der BR veranlasst, den Tessiner Staatsrat auf die nach verschiedenen Richtungen hin mangelhafte Ausführung des BGes. aufmerksam zu machen, mit der Einladung, Abhilfe zu treffen. B 1879 II 188.

1432. Die tierärztliche Untersuchung des aus dem Grossherzogtum Baden via Koblenz in die Schweiz eintretenden Viehes (§ 16 der Vollz-Verord. vom 3. Okt. 1873) wurde von einem aargauischen Tierarzt besorgt, der sein wirkliches Domizil in Thiengen (Baden) hat und sich von dort aus blos 2—3 Stunden täglich zur Vornahme der Untersuchung nach Koblenz begiebt, zu welchem Zweck er an diesem Ort Niederlassung genommen hat. Der BR erklärte im Jahre 1878 eine Beschwerde hiegegen für begründet; denn nach dem BGes. vom 8. Febr. 1872 und der Vollz-Verord. zu demselben ist unter einem patentirten schweiz. Tierarzt nicht blos ein Schweizerbürger, sondern ein in der Schweiz niedergelassener Tierarzt zu verstehen, und zwar dies um somehr, als der im Ausland Niedergelassene sich der Vollziehung eines Strafurteils in Sachen der Viehgesundheitspolizei entziehen könnte. Gleichzeitig wurde die Reg. des Kts. Aargau eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Grenzuntersuchung des Viehes an den Eingangsstationen Waldshut-Koblenz zwei zuverlässigen, in der Schweiz niedergelassenen Tierärzten übertragen werde [2]). B 1879 II 189.

1433. Mit Eingabe vom 3. Juni 1879 stellte Tierarzt Bläsi in Klosters (Graubünden) beim BR das Gesuch:

Der BR wolle unter ausdrücklicher Aufhebung des tierärztlichen Instituts der Viehaufseher im Kanton Graubünden zu Recht erkennen:

---

[1]) Vgl. No. **1439.**

[2]) Vgl. jetzt BGes. vom 1. Juli 1886, Art. 2, A. S. n. F. IX 275, Wolf I 753.

Die Ausübung tierärztlicher Gewerbetätigkeit im Kt. Graubünden sei nur denjenigen Personen gestattet, die dem BGes. betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz vom 19. Dez. 1877 [1]) entsprechende Patente oder Diplome zur Ausübung der Tierheilkunde besitzen; es sei daher alle und jede Ausübung tierärztlicher Funktionen im Kanton Graubünden durch Nichttierärzte, sowie ihre Begünstigung durch die Behörden von Graubünden als unzulässig zu erklären.

Auf Grund dieser Eingabe und ihrer Beantwortung durch den Kleinen Rat des Kts. Graubünden beschloss den 2. Juli 1880 der BR:

1. Die Reg. des Kts. Graubünden wird eingeladen, dahin zu wirken, dass gemäs Art. 12, Abs. 2 des BGes. vom 8. Febr. 1872 die Viehseuchen, welche zu sanitätspolizeilichen Massregeln Anlass geben, wo immer möglich durch tierärztliche Experten konstatirt werden, wofür vielleicht die von der Graubündner Reg. in Aussicht genommene Ernennung von Bezirkstierärzten ein geeignetes Mittel sein dürfte.

2. In Rücksicht auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche der strikten Durchführung sämtlicher Vorschriften des Bundes betr. die Veterinärpolizei im Kanton Graubünden im Wege stehen, bei dem ausgesprochenen guten Willen der Graubündner Behörden, zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten ihr möglichstes zu tun, und im Vertrauen auf den Erfolg der diesfälligen Anstrengungen wird die Beschwerde z. Z. in allen weitern Punkten abgewiesen.

Der BR zog hierbei in Erwägung:

1. Selbst wenn ein Kanton die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten nicht von einem Ausweis der Befähigung abhängig machen würde, so stände es dem Bunde zu, zu verlangen, dass diejenigen Funktionen, welche nach den eidg. Ges. und Regl. betr. Viehseuchenpolizei Tierärzten übertragen werden sollen (vgl. BGes. vom 8. Febr. 1872, Art. 7, Abs. 2, 12, Abs. 2; Vollz-Verord. vom 20. Nov. 1872, §§ 22, 28, 35, 36, Abs. 2), nur von patentirten Tierärzten ausgeübt werden.[2]) Die bestehenden Vorschriften des Kts.

[1]) Vgl. A. S. n. F. III 379, Wolf I 875.

[2]) Vgl. jetzt Vollz-Verord. vom 14. Okt. 1887, Art. 5. Zu Viehinspektoren sind soviel als möglich patentirte Tierärzte zu erwählen; ferner Art. 71, 76. 80, 100; BGes. vom 1. Juli 1886, Art 1. Jedes in die Schweiz einzuführende Tier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts ist an der Grenze durch einen patentirten Tierarzt zu untersuchen.

Graubünden gestatten es, und die kompetenten Behörden des Kantons erklären sich bereit, die gewerbsmässige Ausübung tierärztlicher Praxis seitens hiezu unbefugter Personen zu verfolgen; die hiebei interessirten Tierärzte haben es aber unterlassen, spezielle Fälle zu verzeigen.

2. Durch die dem Graubündner Sanitätsrate beigeordnete Veterinärsektion ist hinlänglich für diejenige sachkundige Aufklärung gesorgt, welche der Sanitätsrat zur Erledigung veterinärpolizeilicher Geschäfte bedarf.

3. Die Verwendung der Bezirksärzte (Menschenärzte) zur Untersuchung in Viehseuchenfällen ist allerdings vorgesehen, soll aber nur als Notbehelf stattfinden da, wo kein Tierarzt in der Gegend wohnt, und es sich nur um die leichten Fälle, wie Maul- und Klauenseuche, handelt. Nach den Vorschriften des BGes. haben sich die Anordnungen gegen eine Viehseuche ausdrücklich auf einen tierärztlichen Befund zu stützen. Diese Vorsicht ist für ein sicheres Vorgehen und namentlich zur Vermeidung von Irrungen von wesentlicher Bedeutung.

4. Die Kontrole der Metzgereien und die Aufsicht über die Viehmärkte [1]) sollten namentlich in Zeiten herrschender Viehseuchen im Interesse einer guten Sanitätspolizei Sachkundigen übertragen werden können, und als solche müssen unter gegebenen Verhältnissen Tierärzte angesehen werden. Die geographischen Eigentümlichkeiten des Kts. Graubünden und die geringe Zahl von Tierärzten daselbst, macht die strikte Durchführung dieser Forderung in Graubünden absolut unmöglich; es ist aber nicht zu verkennen, dass in der Zuweisung ordentlicher Beschäftigung und damit verbundenen Erwerbes ein Hauptmittel läge, um zur raschen Vermehrung der Tierärzte beizutragen. B 1880 IV 706.

1454. § 5 der Thurgauer Vollz-Verord. betr. die Viehseuchenpolizei vom 27. Nov. 1887 bestimmt:

> Als Viehinspektoren funktioniren wie bisher die Ortsvorsteher und deren Stellvertreter. In Ausschlussfällen im Sinne von Art. 5 der bundesr. Vollz-Verord. vom 14. Okt. 1847 bezeichnen die Gemeinderäte den Viehinspektor, bezw. Stellvertreter.

Der BR wies den 24. Juni 1889 eine Beschwerde des tierärzt-

[1]) Vgl. Vollz-Verord. vom 14. Okt. 1887, Art. 76, 80.

lichen Vereins des Kantons Thurgau gegen diesen § 5 als unbegründet ab, und zwar in Erwägung:

Die Vollz-Verord. des BR vom 14. Okt. 1887 gewährt den Tierärzten nicht ein Recht auf die Ernennung zu Viehinspektoren. Eine derartige Auffassung würde über das BGes. vom 8. Febr. 1872 hinausgehen. Das BGes. verpflichtet in Art. 6 die kant. Behörden lediglich, zu Viehinspektoren amtliche Personen zu bezeichnen. Allerdings darf auch der cit. § 5 der kant. Verord. nicht so ausgelegt werden, als ob die Tierärzte vom Viehinspektorat ausgeschlossen werden. Dies ist aber auch zufolge der von der Thurgauer-Reg. abgegebenen Erklärung gar nicht der Fall: denn nicht nur haben gegenwärtig bereits vier Tierärzte Viehinspektorenstellen inne, sondern die Reg. wird darauf hinwirken, dass bei gegebener Veranlassung Tierärzte soviel wie möglich bei Besetzung solcher Stellen berücksichtigt werden. B 1889 III 856, 1890 I 744.

1455. Tierarzt Grob in Rapperswyl (St. Gallen) beschwerte sich beim BR wegen Verletzung des Art. 80, Abs. 2 der Vollz-Verord. vom 14. Okt. 1887 zum eidg. Viehseuchenges. bei Anlass der Besetzung der Fleischschauerstelle in der Gemeinde Jona. Der BR wies den 23. Nov. 1888 die Beschwerde als unbegründet ab. in Erwägung:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Vorschrift des Art. 80, Abs. 2 der eidg. Verord. nicht bezweckt werden wollte, unter Ausserachtlassung aller politischen Grenzen dem Tierarzte ein Anrecht auf jede von einem Laien besetzte Fleischschauerstelle zu schaffen. Eine derart weitgehende Interpretation müsste notwendigerweise zu Unzukömmlichkeiten und erheblichen Verkehrsstörungen führen und muss demnach schon aus diesem Grunde als unzulässig erklärt werden.

Der Vorschrift des Art. 80 wird vielmehr entsprochen durch deren Berücksichtigung innerhalb der Gemeindegrenzen, somit auch immer dann, wenn in denjenigen Gemeinden, in welchen Tierärzte domizilirt sind, solche in erster Linie zur Besorgung der Fleischschau herbeigezogen werden.

Der Beschwerdeführer müsste somit in der Gemeinde Jona domizilirt sein, um einen Anspruch auf die Stelle des dortigen Fleischschauers erheben zu können; dies war aber zur Zeit der Wahl des Fleischschauers nicht der Fall; der Gemeinderat Jona hatte also keine Verpflichtung, ihn zu berücksichtigen. B 1888 IV 779.

1456. H. Hess, Bezirkstierarzt im Sandhof bei Rüti, beschwerte sich bei den zürcherischen Behörden darüber, dass er bei der Besetzung der Fleischschauerstelle dieser Gemeinde übergangen und diese Stelle einem Gemeinderat Schmid, der nicht Sachverständiger sei, übertragen worden sei. Der Zürcher Reg-Rat wies diese Beschwerde als unbegründet ab. Die BBehörden, an welche sich Hess wandte, der BR mit Entscheidung vom 9. Juni 1879, die BVers. mit Beschl. vom 19., 28. Juni 1880, traten wegen Inkompetenz auf die Beschwerde nicht ein. Der BR zog in Erwägung:

1. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes fordern die massgebenden Verord. des Kts. Zürich die Bestellung von sachverständigen Fleischschauern. Als solche gelten in erster Linie Tierärzte und Aerzte. Nur an Orten, wo es nicht möglich ist, die Fleischschau einem solchen Sachkundigen zu übertragen, darf jemand als Fleischschauer gewählt werden, welcher in der zugehörigen Spezialkenntnis Laie ist. Ein solcher Fleischschauer ist jedoch in seinen Funktionen beschränkt, d. h. jeder Fleischschauer, der nicht Tierarzt ist, hat sich hinsichtlich der Verwendung von Teilen geschlachteter kranker Tiere an das Gutachten eines Tierarztes zu halten.

2. Demgemäs hätte die Wahl des Bezirkstierarztes Hess für die Gemeinde Rüti erwartet werden dürfen, im Falle nicht persönliche Gründe ein Hindernis bildeten, was von keiner Seite behauptet wird. Der einzige gegen diese Wahl angeführte Grund betrifft den Aufenthalt des Petenten ausserhalb des Territoriums der Gemeinde Rüti.

Derselbe ist aber nicht stichhaltig, denn es kann nicht behauptet werden, die Wohnung des H. Hess sei vom Wirkungskreis des Fleischschauers von Rüti so weit entfernt, dass dadurch die Ausübung der Funktion irgendwie erschwert worden wäre, im Gegenteil liegt der Ort Sandhof dem Zentrum der Gemeinde Rüti näher als mehrere Oertlichkeiten, die sich im Gemeindebann befinden. Der Zweck der Vorschriften über die Fleischschau wäre also durch die Wahl des Sachkundigen, welcher jenseits der Grenze der politischen Gemeinde wohnt, offenbar besser erfüllt worden, als durch die Anerkennung dieses Ausschlussgrundes.

3. Die Fleischschaukontrole wird allerdings im Art. 10 des BGes. und in § 36 der dazu gehörigen Vollz-Verord. vom 20. Nov. 1872 vorgeschrieben. Die Wahl des Fleischschauers im Kanton

Zürich, und wol auch anderwärts, beruht jedoch auf der Vollziehung kant. Vorschriften. Die einheitliche Regulirung dieser Vorschriften durch den Bund hat in dieser Richtung noch nicht erfolgen können und müsste wegen Mangel an Tierärzten in manchen Kantonen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. Wenn auch in einzelnen Fällen, wie eben im vorliegenden, der Sache besser gedient wäre, wenn der Aufenthalt eines Bewerbers um eine Fleischschauerstelle in einer andern Gemeinde nicht als Motiv der Ausschliessung von der Wahl genommen würde, so läge doch eine Inkonsequenz darin, hier eine Norm aufzustellen, deren einheitliche Durchführung wegen des anerkannten Mangels an Tierärzten geradezu unmöglich ist.[1]) B 1880 I 261, II 153.

1457. Vom Standpunkte des Bundesrechtes lässt sich gegen die Erhebung der allerdings etwas hohen Gebühr von 20, resp. 15 Rp. per Stück Vieh, die beim Befahren der Viehmärkte von Meiringen und Brienz bezahlt werden muss, nichts einwenden. Art. 9 des BGes. schreibt vor:

> Zu Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen Rindvieh und Tiere aus dem Pferdegeschlecht nicht zugelassen werden ohne Gesundheitsscheine. Ueberdies sind die Viehmärkte einer sorgfältigen sanitätspolizeilichen Aufsicht zu nnterstellen.[2])

Die Vollziehung dieser Vorschriften veranlasst Kosten, und es kann dem Marktort nicht verboten werden, zur Deckung derselben die Besucher des Marktes, welche dessen Benutzung im Interesse des Verkaufs ihrer Waare finden, behufs Ausgleichung dieser Kosten heranzuziehen. Der Bezug einer ähnlichen Gebühr findet an vielen Marktorten der Schweiz statt. Es rechtfertigt sich die Beziehung einer Gebühr auch aus dem fernern Grunde, weil die Herstellung und Unterhaltung einer guten Einrichtung des Marktlokals mit Kosten verbunden ist. Durch das Verbot eines derartigen Gebührenbezuges hingegen werden die Bestrebungen in der Handhabung der Seuchen-

---

[1]) Vgl. jetzt Vollz-Verord. vom 14. Okt. 1887, Art. 80, Abs. 2: Diese Kontrole ist womöglich, nicht blos für die öffentlichen Schlächtereien, sondern für alles zum Verkauf geschlachtete Vieh einzuführen, und in allen Fällen diplomirten Tierärzten zu übertragen, sofern sich solche zur Besetzung vakanter Fleischschauerstellen anmelden.

[2]) Vgl. hiezu Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887, Art. 75 ff.

polizei gehemmt. Ueberdies steht die allgemeine Marktpolizei den Kantonen zu.[1]) B 1879 II 187.

1458. § 4 der Vollz-Verord. vom 3. Okt. 1873 zum eidg. Viehseuchenges. (jetzt Art. 42 der Vollz-Verord. vom 14. Okt. 1887) bestimmt:

Der Hausirhandel von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ist verboten.

Das eidg. Handels- und Landwirtschaftsdep. äusserte sich im Jahre 1880 über die Bedeutung dieser Bestimmung in folgendem Sinne:

Als Hausirhandel gilt im allgemeinen derjenige Kleinhandel, welcher von Ort zu Ort durch Angebot und Absatz der Waaren in den Häusern der Konsumenten betrieben wird.[2]) Der hiernach benannte analoge Handel mit Vieh findet in der Weise statt, dass der Händler mit kleinern Truppen oder grössern Herden Vieh von Ort zu Ort fährt und daselbst im Detail verkauft. Hausirende Schweinehändler treiben ihre Herden von Haus zu Haus, während beim Hausirhandel mit Rindvieh der Händler seine Waare in jeder grössern Ortschaft, welche er passirt, in einem Stalle, in der Regel im Stalle eines Gasthofes, einstellt, wo das kauflustige Publikum sich hinbegiebt. Dieser Handel ist sehr geeignet, ansteckende Tierkrankheiten zu verbreiten, weil eine infizirte Herde in kurzer Frist über viele Ortschaften verbreitet und in zahlreiche Viehstände verteilt wird. Daher wurde derselbe verboten. Wenn auf vorherige Bestellung der Händler mit Vieh von Ortschaft zu Ortschaft fährt, um dasselbe den betr. Bestellern vorzuführen, resp. zu verkaufen, und es geschieht dies gewerbsmässig, so ist dieses Verfahren gleichfalls Hausirhandel.

Dagegen ist das jährlich nur ein- bis zweimal erfolgende Ausstellen von Zuchtstieren in den Gegenden, welche deren bedürfen, und ein sich daran knüpfender Verkauf anders zu beurteilen. Es handelt sich in vielen Ortschaften fast ausschlieslich um Anschaffung von vorzüglichen Zuchtstieren durch die Gemeindebehörden. Die wenigen Händler sind gleichsam die Delegirten der Gemeindebehörden, für deren Bedarf dieselben auf eigene Gefahr den Ankauf und die Einfuhr besorgen. Sofern nun die kant. Behörden durch Anordnung einer sanitarischen Ueberwachung solcher Ausstellungen, gleich derjenigen der Viehmärkte, die nötige Garantie gegen Verbreitung von Viehseuchen bieten, dürfte dieser ausnahmsweise Handel mit Zuchtstieren ohne weiteres als erlaubt angesehen werden. B 1881 II 48.

[1]) Vgl. jetzt Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887 Art. 76, Abs. 1.

[2]) Vgl. oben II No. **610** ff.

1459. Eine vom Gemeinderat der Ortschaft Glarus den 28. Dez. 1877 erlassene Verord. über die Fleischschau wurde verschiedenen kant. Behörden (Standeskommission, Rat, Sanitätskommission) zur Genehmigung vorgelegt; diese Behörden lehnten jedoch eine Genehmigung ab, gestützt darauf, dass sie durch kein Ges. berechtigt seien, Verord. der Gemeindebehörden zu ratifiziren. Auf den 1. Jan. 1879 setzte daher der Gemeinderat Glarus die genannte Verord. in etwas modifizirter Form in Kraft. Diese Verord. setzt u. a. fest, dass Fleisch, welches im Flecken Glarus verkauft werden soll, der Fleischschau im dortigen Schlachthaus zu unterwerfen sei. Wegen Umgehung dieser Vorschrift wurde ein Metzger im Frühjahr 1879 dem Glarner Polizeirichter verzeigt; der Polizeirichter sprach jedoch denselben frei und zwar in Erwägung:

1. Dass sich aus der Ratsordnung vom 11. Dez. 1876 eine Verpflichtung, das in einer Gemeinde gesetzlich untersuchte Fleisch in einer andern Gemeinde des Kantons neuerdings der Fleischschau zu unterwerfen, nicht ableiten lasse;

2. dass mithin die genannte Vorschrift der Verord. des Gemeinderates Glarus nicht als verbindlich betrachtet werden könne.

Der Gemeinderat von Glarus gab den 15. Aug. 1879 dem BR Kenntnis von dieser Entscheidung, mit der Anfrage, ob derselbe sich nicht veranlasst sehen könnte, beim Rate des Kts. Glarus darauf zu dringen, dass die fragliche Bestimmung der Gemeindeverord. für jedermann verbindlich erklärt werde, und dass sie von den Gerichten zu handhaben sei.

Der BR lud die Standeskomm. des Kantons Glarus ein, dafür zu sorgen, dass der Gemeinderat von Glarus in der Durchführung seiner Fleischschauverord. von den kant. Behörden unterstützt werde; der BR machte hiebei gestützt auf die Art. 2 und 10 des BGes. vom 8. Febr. 1872 folgendes geltend:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es nicht nur erlaubt, sondern gesetzlich geboten ist, eine wirksame polizeiliche Kontrole des als Nahrungsmittel in Verkauf gebrachten Fleisches auszuüben. Im Kanton Glarus sind die diesfälligen Verfügungen den Gemeinden übertragen, und die Kompetenz des Gemeinderates von Glarus zum Erlass seiner bezüglichen Verord. kann nicht bestritten werden.

2. Wenn aber in einer Ortschaft eine Kontrole des Fleischverkaufes geübt werden soll, so muss sich dieselbe auf sämtliche daselbst zum Verkaufe ausgelegten Fleischwaaren beziehen. Wenn

dasjenige Fleisch, das aus andern Gemeinden eingeführt wird, dieser Kontrole nicht unterstellt wird, so kann sich jeder Verkäufer der Aufsicht dadurch entziehen, dass er ausserhalb der Gemeindegrenzen schlachtet oder die Waaren von auswärts bezieht. Damit wird aber selbstverständlich die ganze Kontrole illusorisch.

Wenn hiegegen eingewendet wird, dass in dem Falle, wo in einem Kanton die Fleischschau in allen Gemeinden organisirt sei, es als unnütze Verkehrsstörung erscheint, wenn eine Gemeinde die Fleischschau einer andern nicht berücksichtigt und dieselbe wiederhole, so kann zwar dieser Einwendung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es folgt daraus aber nicht, dass die Gemeinde Glarus diejenigen Fleischwaaren, welche von aussen her gebracht werden, in den Verkauf bringen lassen müsse ohne jede Kontrole. Es muss ihr zum mindesten gestattet werden — und eine ausreichende Aufsicht fordert dies — zu verlangen, dass für jede Fleischeinfuhr der Nachweis erbracht werde, dass die Waare einer Inspektion unterworfen worden sei, die gleichwertig ist mit derjenigen, welche in der Stadt Glarus ausgeübt wird. Ueberdies ist zu beachten, dass Fleisch nach einer Inspektion durch Fäulnis oder andere Verderbnis ungeniesbar, resp. gesundheitsschädlich geworden sein kann. Hierüber kann nur eine wiederholte Besichtigung entscheiden.

In Kantonen, die eine gleichmässig organisirte Fleischschau auf ihrem ganzen Gebiete ausüben, und in denen die Inspektion jedes einzelnen Schlachttieres in lebendem oder totem Zustande stattfinden muss, wird bei der Ueberführung von Fleisch in ein Verkaufslokal oder eine Wursterei einer andern politischen Gemeinde verlangt, dass das Fleisch von einem Gesundheitszeugnis des Fleischschauers begleitet und mit dem Stempel, welchen das Zeugnis trägt, markirt sei; vom Fleischschauer des Einführungsortes wird eine Besichtigung und Verifikation vorgenommen.

3. Es gehört unzweifelhaft zu einer ausreichenden Fleischschau in der Stadt Glarus, dass das aus andern Gemeinden zum Wiederverkauf eingeführte Fleisch ebenfalls kontrolirt werde. Eine richtige Kontrole ist aber nicht möglich bei klein zerstückeltem oder von Knochen befreitem (sog. ausgebeintem) Fleisch; es muss daher den stadtglarnerischen Behörden gestattet werden, zu verlangen, dass die Einfuhr nur in grössern, rücksichtlich ihrer Herkunft erkennbaren Stücken erfolge. Und wenn eine Gemeinde, aus welcher das Fleisch eingeführt wird, eine unvollständige Fleischschau besitzt, welche

nur in zeitweisem, z. B. wöchentlich einmaligem Besuch des Schlachtlokales durch den Fleischschauer ausgeübt wird, wobei es dem Zufall überlassen bleibt, ob ein geschlachtetes Tier besichtigt wird, so muss billigerweise der Ortschaft, welche eine vollständige Fleischschau organisirt hat, gestattet werden, das eingeführte Fleisch der Kontrole des eigenen Sachverständigen zu unterstellen.

B 1881 II 44.

1460. Die Beschwerde des Stadtrates von Chur gegen eine Entscheidung des Kleinen Rates von Graubünden vom 15. Nov. 1887 für begründet erklärend, sprach der BR den 17. Dez. 1887 die Zulässigkeit der von der Stadtbehörde Chur nach Massgabe der dortigen Verhältnisse ausgeübten Kontrole des von auswärts eingeführten Fleisches und des Bezuges angemessener (den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht illusorisch machender) Fleischschaugebühren für auswärts geschlachtetes Vieh aus. Der BR zog in Erwägung:

Der Zweck, welcher durch die Vorschriften des Art. 10 des BGes. vom 8. Febr. 1872 und des Art. 80 der Vollz.-Verord. zu diesem BGes. vom 14. Okt. 1887 verfolgt wird, kann dadurch nicht als erreicht betrachtet werden, dass das aus einer andern Gemeinde nach Chur eingeführte Fleisch von einem Fleischbeschauzeugnisse des Herkunftsortes begleitet wird. Nach bereits erfolgter Inspektion kann Fleisch durch Fäulnis oder andere Verderbnis ungeniesbar, resp. gesundheitsschädlich geworden sein; es wird somit der Absicht des BGes. nicht Genüge geleistet, wenn eine Untersuchung erst bei augenscheinlichen Verdachtsgründen veranlast werden kann. Es kann nicht als Regel angenommen werden, dass der Käufer, welcher in weitaus den meisten Fällen in dieser Beziehung Laie ist, die Verdächtigung im Momente des Ankaufs jeweilen zu konstatiren berufen ist, oder aber dass derselbe unter allen Umständen die zum Kauf angebotene Waare zurückweist. Andrerseits ist die Konstatirung des Verdachtes durch die Ortspolizei der Stadt Chur so lange eine Unmöglichkeit, als sich der auswärtige Verkäufer daselbst nicht sanitätspolizeilichen Vorschriften, also einer Kontrole zu unterwerfen hat.

Zu einer zureichenden, im Sinne des Ges. schützenden Fleischkontrole der Stadt Chur gehört demnach unzweifelhaft, dass das von auswärts eingeführte Fleisch der Untersuchung eines von der Stadtbehörde hierfür bestimmten Sachverständigen unterstellt werde.

Die Bewilligung aber zum Bezuge einer mässigen, dem Werte, resp. dem Quantum des eingeführten Objektes angemessenen Untersuchungsgebühr als Entschädigung für die durch die Organisation einer zuverlässigen Fleischschau entstehenden Kosten kann billigerweise dem Churer Stadtrat so lange nicht abgesprochen werden, als durch die Höhe dieser Gebühr der in Art. 31 der BV aufgestellte Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht illusorisch gemacht wird [1]).

B 1888 IV 1314.

[1]) Vgl. No. **609.**

VII. Abschnitt.

Sorge für das wirtschaftliche Leben.

1. Kapitel.

Arbeiterschutz. [1])

BV 1874, Art. 34, Abs. 1, A. S. n. F. I 11; Wolf I 5.

BG betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, durch Beschl. des BR vom 3. Dez. 1877 auf den 1. Jan. 1878 vollziehbar erklärt, mit Einschränkung Art. 16, Abs. 1 betr., A. S. n. F. III 241, 252, Wolf I 288. oben I S. 433, Ziff. 5. Beschl. des BR vom 13. Dez. 1878 betr. Unterordnung der eidg. Pulvermühlen unter die Bestimmungen des Fabrikges., A. S. n. F. III 659. Beschl. des BR vom 19. Dez. 1887 über die Vollziehung von Art. 5, lit. d des BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken. A. S. n. F. X 397, Wolf I 292. Beschl. des BR vom 3. Juni 1891 betr. Vollziehung von Art. 1 des BGes., A. S. n. F. 2 S. II 123. Beschl. des BR vom 3. Juni 1891 betr. Hilfsarbeiten in Fabriken, A. S. n. F. 2 S. II 125. Beschl des BR vom 14. Jan. 1893 betr. die Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken, A. S. n. F. 2 S. III 259. — Entw. des BR zu einem

---

[1]) Vgl. das BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877: kommentirt durch seine Ausführung in den ersten 10 Jahren seines Bestehens 1877—1887, herausgegeben vom Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement, Bern 1888, vgl. B 1888 II 41. A. Zeerleder, Die schweiz. Haftpflichtgesetzgebung, Bern 1888.

Zur Frage einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes vgl. B 1876 II 953 (Präsidialrede von E. Frey), 1882 II 138 (Motion E. Frey). 1889 I 700 (Motion Descurtins und Favon), 1109 (Rundschreiben des BR vom 15. März 1889) an sämtliche europäische Industriestaaten betr. Arbeiterschutz. Anregung zu einer internationalen Konferenz in Bern), III 935, 1890 I 475. Rundschreiben des BR vom 25. Febr. 1890 betr. Widerruf der mit Rundschreiben vom 28. Jan. auf den 5. Mai 1890 angesetzten internationalen Konferenz in Bern, infolge der von Kaiser Wilhelm den 5. Febr. angeregten, alsdann auf den 15. März 1890 angesetzten internationalen Konferenz in Berlin) I 705. III 685—966 (Bericht des BR vom 9. Juni 1890 betr. die Frage internationaler Regelung des Arbeiterschutzes und die Berliner Konferenz vom 15.—29. März 1890, in Verbindung mit dem Schlussbericht der schweiz. Delegirten in Berlin an das schweiz. Industriedep. vom 29. März 1890 und den offiziellen Konferenzakten) 1891 II 239; 1893 I 620 (Petition des Centralverbandes der Arbeiter der Stickereiindustrie etc. des Inhalts: der BR soll vorab mit Deutschland und Oesterreich Verhandlungen zur Anbahnung eines Industrievertrages betr. Regelung einzelner Produktionsverhältnisse einleiten).

eidg. Fabrikges. vom 2. Nov. 1875, B 1875 IV 573; Botsch. des BR zu diesem Ges-Entw. vom 6. Dez. 1875, B 1875 IV 921. Ber. der Komm. des NR vom 24. Mai 1876 (Künzli), B 1876 II 786; drei Ber. der Komm. des StR vom 11., 23., 30. Nov. 1876 (Kappeler, Zangger), B 1876 IV 205, 537, 689. Vgl. B 1876 II 952 (Präsidialrede von Frey), 1877 II 483, III 593, IV 645, 1878 II 72, 682, 1879 II 466.

Zur Frage der Revision des eidg. Fabrikges. vgl. vier Beschlüsse der eidg. Räte in der Juni-Session 1889 und deren Ausführung[1]), B 1889 III

---

[1]) Diese vier Beschlüsse lauten:

1. Motion Comtesse, vom NR beschlossen den 5. Juni 1889:

Zur Beseitigung vorkommender Ungleichheiten in der Anwendung des BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken und um den Schutz desselben einer grössern Anzahl von Arbeitern zuzuwenden, ist der BR eingeladen zu prüfen, ob nicht die in seinen Beschl. und Kreisschr. aufgestellten Normen abgeändert werden sollten, insbes. was die Anzahl der Arbeiter und die Verwendung mechanischer Motoren betrifft.

Vgl. hiezu den zit. Beschl. des BR vom 3. Juni 1891 A. S. n. F. 2 S. II 123. Zu diesem Beschl. erklärte der NR den 18. Dez. 1891 seine Zustimmung, der StR nahm den 9. Juni 1892 von demselben Akt. Vgl. No. **1471** ff.

2. Motion Cornaz vom StR beschlossen den 17. Juni 1889, vgl. oben No. **14.** Der NR fasste hiezu den 18. Dez. 1891 keinen eigentlichen Beschl.; er entschied sich dahin, dass die Angelegenheit mit dem Ber. des BR vom 3. Juni 1891 in welchem die Ablehnung der Motion, wenigstens in vorliegender Fassung, beantragt wurde, dahin gestellt sein solle; der StR dagegen lud den 9. Juni 1892 den BR ein, darüber zu berichten, ob auf eine Revision von Art. 31 der BV einzutreten sei und im Falle der Bejahung, in welchem Sinne.

3. BBeschl. vom 24. Juni 1889:

Der BR wird eingeladen, zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht Art. 12 des BG betr. die Arbeit in den Fabriken einer genauern Fassung zu unterwrfen sei.

Vgl. hiezu den zit. Beschl. des BR vom 3. Juni 1891, A. S. n. F. 2 S. II 125. Zu diesem Beschl. erklärte der NR den 18. Dez. 1891 seine Zustimmung, der StR nahm den 9. Juni 1892 von demselben Akt. Vgl. No. **1462, 1484** ff.

4. BBeschl. vom 24. Juni 1889:

Der BR wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob die Gerichte nicht angehalten werden sollen, die Urteile, welche sie wegen Uebertretung des Fabrikges. erlassen, dem BR in Abschrift mitzuteilen.

Hiezu beschloss der NR den 18. Dez. 1891 im Anschluss an den Ber. des BR vom 3. Juni 1891:

Alle Urteile betr. Uebertretungen des Fabrikges. sollen den Fabrikinspektoren zu Handen des BR mitgeteilt werden.

Der StR erklärte sich den 9. Juni 1892 im wesentlichen mit der Anordnung einverstanden.

Ferner kommen in Betracht:

1. Beschl. des NR vom 9. April 1891, wodurch folgende Motion (Comtesse) vom 3. April erheblich erklärt wurde.

Der BR wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, durch ein Spezialges. oder durch entsprechende Ergänzung des elften

1075, 1891 III 194 (Ber. des BR vom 3. Juni 1891), 1892 II 25, 36, 1893

Titels des eidg. OR, handelnd vom «Dienstvertrag», gesetzliche Bestimmungen über folgende Punkte aufzustellen:

1. Dass der ganze Betrag des Lohnes den Arbeitern regelmässig in currentem Geld auszubezahlen, und die Ausrichtung von Löhnen in der Form von Verabfolgung von Waaren oder überhaupt auf einem andern Wege, als mittelst Baarbezahlung, als null und nichtig zu erklären sei;

2. dass kein Lohnabzug irgend welcher Art stattfinden dürfe, der nicht vertraglich vereinbart worden wäre;

3 dass jeder Arbeitgeber gehalten sein solle, seinen Arbeitern mindestens alle 14 Tage den Lohn auszubezahlen, unter Beobachtung der in Art. 10 des eidg. Fabrikges. enthaltenen Vorschriften.

Diese Bestimmungen würden keine Anwendung auf Dienstboten und auf diejenigen Landarbeiter finden, welche bei dem Arbeitgeber Kost und Wohnung haben.

Der BR wird das Ergebnis seiner Untersuchungen in einem Ber. niederlegen, und den eidg. Räten darauf bezügliche Anträge unterbreiten. Uebers. Verh. d. BVers. April 1891, No. 30, B 1891 IV 81, 1892 II 25, 1893 I 622.

2. Der Beschl. des NR vom 17. Juni 1892 über folgende Motion Favon vom 20. Jan. 1892.

Der BR wird eingeladen über die Frage Ber. und Antrag einzubringen, ob es nicht angezeigt wäre, Art. 31 der BV im Sinne der Ermöglichung der Bildung von Berufsgenossenschaften zu modifiziren, welche die Aufgabe hätten:

1. Die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Gewerben zu regeln;

2. die Elemente zur Bestellung ständiger Schiedsgerichte zu bilden, welche von Rechtswegen alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entscheiden hätten.

Er wird eingeladen insbes. nachfolgende Punkte zu prüfen: Empfiehlt es sich in der Schweiz obligatorische Berufsgenossenschaften ins Leben zu rufen?

Empfiehlt es sich eher, freiwillige Berufsgenossenschaften mit gesetzlichen Kompetenzen zu dem Zwecke auszurüsten, um für jedes Gewerbe zu ordnen: Den Normalarbeitstag, den Minimallohn, das Lehrlingswesen und die genaue Anwendung des eidg. Fabrikges. in den Fabriken, sowie die hygieinischen Verhältnisse der Arbeitslokale zu überwachen.

Der NR beschloss in Betracht:

Dass der StR mit Einmut und unter Zustimmung des Vertreters des BR bereits beschlossen hat: «Der BR wird eingeladen zu prüfen und darüber zu berichten, ob auf eine Revision von Art. 31 der BV einzutreten sei und im Falle der Bejahung, in welchem Sinne»?,

dass infolge dessen der BR im Falle sein wird, auch alle diejenigen Fragen zu prüfen, welche in der Motion Favon speziell genannt sind, dass es somit nicht nötig ist, dem BR einen Auftrag zu erteilen, den er bereits übernommen hat.

Die Motion wird im Sinne dieser Erwägungen nicht erheblich erklärt.

I 629. No. **14.** Vgl. ferner B 1893 I 621 (Petition verschiedener Arbeitervereinigungen)[1]).

Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1892, No. 49; stenograph. Bulletin 1892 II S. 53—66; vgl. B 1893 I 617, 618.

Die Motion vom 20. Jan. 1892 war an Stelle folgender Motion vom 16. April 1891 getreten:

> Der BR wird eingeladen, auf die nächste ordentliche Wintersession darüber Ber. zu erstatten, ob es nicht angezeigt wäre, ins eidg. Fabrikges. folgende Zusatzbestimmung aufzunehmen:
>
> Die Kantone sind ermächtigt, für gewisse Industrieen obligatorische Berufsgenossenschaften einzuführen.
>
> Uebers. Verh. d. BVers. April 1891, No. 41.

Die Nationalräte Decurtins und Vogelsanger, die Mitunterzeichner dieser Motion waren, brachten an ihrer Stelle folgende z. Z. noch unerledigte Motion den 17. Juni 1892 ein:

> Der BR wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Ber. zu erstatten, ob nicht und auf welche Weise durch eine Revision des Art. 31 der BV im Rahmen eines Gewerbeges. Berufsgenossenschaften geschaffen werden könnten. Uebers. Verh. d. Vers. Dez. 1892, No. 66.

3. Die z. Z. noch unerledigte Motion Favon vom 20. Dez. 1892 des Inhaltes:

> Art. 119 des eidg. OR soll folgenden neuen Abs. 4 erhalten: Bei Urteilen betr. Bezahlung von Löhnen, die einen Kapitalbetrag von Fr. 200 nicht übersteigen, hat das Gericht die Befugnis dem anspruchsberechtigen Angestellten oder Arbeiter einen Verzugszins bis auf die Höhe von Fr. 3 per Tag zuzusprechen. Dieser Verzugszins läuft vom dritten Tage nach der Urteilsverkündung bis zu erfolgter gänzlicher Zahlung, oder wenn diese nicht erfolgt, bis zu dem Zeitpunkte, wo er das Doppelte der zugesprochenen Hauptforderung erreicht haben wird.
>
> Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1892, No. 78.

[1]) Namens der Maifeier-Centralkomites des schweiz. Gewerkschaftsbundes, des schweiz. Grütlivereins und der sozialdemokratischen Partei der Schweiz übermittelte A. Steck mit Schreiben vom 17. Mai 1892 Petitionen von 46 Volksversammlungen (Gesamtzahl der Teilnehmer circa 36,000) dem BR zu Handen der BVers. Die Petitionen sind alle identisch; nur eine einzige (von Küttigen) enthält einen besondern Zusatz betr. Förderung des Unterrichts für den Arbeiterstand. Die Begehren lauten, es seien «auf dem Wege der Gesetzgebung, soweit möglich, die nötigen Massnahmen» zu treffen:

1. Für Verkürzung der Arbeitszeit bis auf 8 Stunden, in allen Berufsarten, besondere, zwingend entgegenstehende Verhältnisse vorbehalten;
2. für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Verhütung ihrer ökonomischen Folgen für die besitzlose Arbeiterklasse;
3. für gesetzliche Förderung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation;
4. für wirksamen Schutz der Vereinsfreiheit der im Dienste von Unternehmern jeder Art stehenden Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen; (vgl. hiezu die vom NR den 17. Dez. 1891 erheblich erklärte Motion Vogelsanger vom 14. April 1891 des Inhalts:

> Der BR wird eingeladen zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht durch gesetzliche Bestimmungen das in Art. 56 der BV ausgesprochene Recht der freien Vereinigung der Bürger derart geschützt

BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881, A. S. n. F. V 562, Wolf I 293. — Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 26. Nov. 1880, B 1880 IV 541. Drei Ber. der Komm. des StR vom 21. Febr., 20. April 1881 (Hoffmann, Blumer, Rieter), B 1881 I 472, 483, II 724; Ber. der Komm. des NR vom 4. Juni 1881 (Bützberger), B 1881 III 333. Vgl. B 1884 II 963.

BG vom 26. April 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des BGes. vom 25. Juni 1881, A. S. n. F. X 165, Wolf I 295. — Botsch. des BR vom 7. Juni 1886 zum Entw. eines BGes., betr. die Ausdehnung der Haftpflicht auf andere Gewerbe und die Ergänzung des BGes. vom 25. Juni 1881, B 1886 II 689. Ber. der Komm. des NR vom 11. Okt. 1886 (Brunner), B 1886 III 147; Gutachten des Direktors des eidg. Versicherungsamtes (Kummer) vom 6. Aug. 1886, B 1886 III 45; Ber. über die ökonomische Tragweite des Ges-Entw. vom 14. Aug. 1886 (Greulich), B 1886 III 181; Schreiben des BR an die Haftpflichtgesetzkomm. des NR vom 28. Sept. 1886, B 1886 III 845. Vgl. B 1883 II 220, No. **8.**

1461. Art. 5 des BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 sieht den Erlass eines BGes. über die Haftpflicht aus dem Fabrikbetrieb vor und setzt bis zum Erlass eines solchen Ges. einige transitorische Bestimmungen fest. Mit Inkrafttreten des BGes. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 ist der zit. Art. 5 des Fabrikges. aufgehoben worden (vgl.

---

werden könne und zu schützen sei, dass die tatsächliche Ausübung dieses Rechtes innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken jedem möglich ist und jede Beeinträchtigung desselben gegenüber wirtschaftlich unabhängigen Personen der Bestrafung unterliegt,

Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1891, No. 43.)

5. für Wiederaufhebung der in den letzten Jahren eingeführten politischen Polizei, vgl. No. **147.**

Ausserdem liegt von einer Versammlung in Solothurn eine Resolution vor, des Inhalts:

1. Mit allen gesetzlich zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, dass die Arbeitszeit in allen Berufsarten, besondere Verhältnisse vorbehalten, in stufenweisem Vorgehen bis auf höchstens acht Stunden täglich abgekürzt werde;
2. zu diesem Zwecke insbesondere die Organisation der Lohnarbeiterschaft aller Berufszweige und deren soziale Reformbestrebungen aus allen Kräften zu fördern und zu unterstützen;
3. in diesen Bestrebungen sich mit der Arbeiterschaft aller Länder solidarisch zu erklären und den hieraus entspringenden internationalen Verpflichtungen jeweilen nach besten Kräften freudig gerecht zu werden.

Besondere Eingaben mit abweichendem Text erfolgten seitens der Volksversammlungen in Siebnen und Vevey.

Der NR hat die Akten dem BR zum Vorbericht überwiesen. Die Erledigung der Petitionen steht z. Z. noch aus. B 1893 I 621.

Art. 15 des BGes. vom 25. Juni 1881) mit Ausnahme seiner litt. d, die lautet:

> Der BR wird diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesenermassen und ausschlieslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

Im Anschluss hieran schreibt Art. 3 des BGes. vom 25. Juni 1881 vor:

> In denjenigen Industrien, welche der BR in Ausführung von Art. 5, litt. d des Fabrikges. als solche bezeichnet, die gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit eines Angestellten oder Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermassen und ausschlieslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.

Anläslich der Beratung über die Fragen der Ausdehnung der Haftpflicht und der Ergänzung des BGes. vom 25. Juni 1881 beantragte der BR den zit. Art. 3 des Haftpflichtges. abzuändern, wie folgt:

> In denjenigen Industrien, welche gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermassen und ausschlieslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.
>
> Art. 5, litt. d des BGes. vom 23. März 1877 ist aufgehoben. Immerhin bleibt dem BR die Befugnis vorbehalten, gefährliche Krankheiten erzeugende Industrien von sich aus dem gegenwärtigen Art. 3 zu unterstellen.

Zur Begründung seines Vorschlages hob der BR hervor, dass er zwar Jahr für Jahr versucht habe, Art. 5, litt. d des Fabrikges. zur Ausführung zu bringen, [1]) dass aber all seine Anstrengungen ver-

[1]) Gemeint ist eine allgemeine Ausführung, denn Art. 1 des bundesrätl. Reglements über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen vom 17. Okt. 1882 setzt fest: Die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor wird als eine gefährliche Krankheiten erzeugende Industrie angesehen und daher der Bestimmung von Art. 3 des BGes. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb unterstellt (vgl. A. S. n. F. VI 499, 501, 506, VII 113, 2 S. I 177, zit. Komm. S. 49) und in seinem Beschl. vom 29. Nov. 1884 verfügte der BR: Im Sinne von Art. 5, litt. d des Fabrikges. wird die Haftpflicht ausgedehnt auf die Jaquard-Webereien, in welchen Bleistäbchengewichte (statt Eisengewichte) verwendet werden (B 1884 IV 522, 1885 II 298, Komm. S. 49). Ueber die Zündhölzchenfabrikation; vgl. Wolf I 298, ferner Postl-Slg. n. F. No. 142, 155, 248, 269, 366, Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1889, No. 39; B 1878 II 819, III 5, 1879 II 480, III 792 (Botsch. zum BGes. vom 23. Dez. 1879, A. S. n. F. V 31) 1880 II 117, 1881 IV 620, 1882 II 139, 669, 959; oben I No.

geblich gewesen seien. Die Gründe hievon sind folgende: Einerseits die Seltenheit von Erkrankungen auch in gefährlichen Industrien, andrerseits Schaffung gleichen Rechts für Alle, was eben seine unübersteiglichen Schwierigkeiten hat, wenn die Lösung auf administrativem Wege gesucht werden muss. Man sträubt sich gegen die Proskription einzelner Industriezweige, welche das Ehrgefühl der betroffenen Industriellen verletzt und das Ansehen ihrer Geschäfte schmälert; die wirklich giftigen Prozeduren beschränken sich auf eine sehr geringe Zahl, und es sollte nicht an deren Stelle die ganze Industrie an den Pranger gestellt werden. Hinwiederum ist die Anwendung eines schädlichen Verfahrens oder eine spezifische Erkrankung in den mannigfaltigsten Geschäftszweigen möglich, aber solchen Zufälligkeiten und Unregelmässigkeiten unterworfen, dass eine allgemeine Unterstellung jener unter die Haftpflicht nicht gerechtfertigt werden könnte und so eine ungleiche Behandlung der Industrien entstünde. B 1888 III 845.

Die eidg. Räte traten auf den Vorschlag des BR nicht ein. Die Komm. des NR, die Ablehnung des Vorschlages des BR beantragend, bemerkte in ihrem Beschl. vom 11. Okt. 1886, dass sie sich mit dem Gedanken nicht befreunden könne, dass die vorliegende Frage in jedem einzelnen Falle zum Gegenstand des Prozesses gemacht wird, und dass sie der Ansicht huldige, es lasse sich an Hand der gemachten Beobachtungen das gesetzlich vorgeschriebene Verzeichnis der gefährliche Krankheiten erzeugenden Industrien durch den BR leichter aufstellen und jeweilen vervollständigen, als dies durch die Gerichte möglich wäre. B 1886 III 155.

Der BR hat den 15. Dez. 1887 in Vollziehung des Art. 5, litt. d des Fabrikges. einen Beschl. gefasst, in welchem für die Charakterisirung der von der Vorschrift des Art. 5, litt. d betroffenen Industrien zum Ausgangspunkt genommen wird, die Tatsache, dass bestimmte, vom BR aufgezählte Stoffe in denselben verwendet werden oder entstehen, bezw. vorkommen.

A. S. n. F. X 397, Wolf I 292. Vgl. B 1879 III 312, 1883 II 220, 1884 II 151, 1885 II 299, 1888 II 40, 1889 I 693.

253; B 1883 II 221, 1884 II 150, 1886 I 282, II 475, III 566 (Ber. des eidg. Fabrikinspektorates vom 24. Okt. 1886), 1887 I 407, 1889 I 700, 1890 I 706, 1891 II 240; Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 20. Nov. 1891 betr. Einführung des Zündhölzchenmonopols, B 1891 V 413, Beschl. des StR hiezu vom 14. Dez. 1892. Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1892, No. 50, Stenographisches Bulletin 1892 II S. 75, B 1893 I 630.

1461 a. Eine kant. Reg. verlangte die Anwendung des Art. 5, litt. d des Fabrikges. auf eine Pillenfabrik infolge Erkrankungen, die in derselben stattgefunden haben. Das schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. trat jedoch auf das Gesuch nicht ein, weil die veranstaltete Untersuchung ergeben hatte, dass in den Pillen und in dem betr. Etablissement selbst keine Stoffe zu finden waren, welchen mit Sicherheit die Verursachung der vorgekommenen Erkrankungen zugeschrieben werden konnte, so dass die Voraussetzung des zit. Art. 5, litt. d, welche in den Worten « erwiesenermassen und ausschliesslich » ihren Ausdruck findet, nicht zutraf und auch das weitere Requisit « bestimmte gefährliche Krankheiten » nicht vorhanden war.

Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 25. Sept. 1888, B 1889 I 692.

1461 b. Die äusserlichen, durch Frost verursachten Gesundheitsschädigungen, welche der Haftpflichtgesetzgebung unterstellte Arbeiter bei der Eisgewinnung erleiden, sind ebensogut wie die Verbrennungen in Giessereien als Unfälle im Sinne der BGesetzgebung zu betrachten; im Streitfall entscheidet hierüber allerdings der Richter. Innerliche Erkrankungen (Bronchitis u. dgl.) dagegen könnten jeweilen kaum mit Sicherheit von obiger Ursache abgeleitet werden, weshalb Art. 5, litt. d des Fabrikgesetzes nicht auf sie Anwendung findet.

Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 22. Sept. 1888, B 1889 I 703.

1462. Aus Art. 17, Abs. 1 des eidg. Fabrikges. geht hervor, dass der BR in Gemässheit dieses Ges. die nötigen Weisungen erlässt, die von den KReg. zu vollziehen sind. Die Botsch. des BR vom 6. Dez. 1875 erläutert diese Stelle des Ges. in folgender Weise:

Der Bund gibt die für alle Kantone verbindlichen Vorschriften, die Vollziehung derselben ist Sache der kant. Behörden, jedoch unter Aufsicht des Bundes, in welcher Aufsicht auch die Berechtigung enthalten ist, wenn die gleichmässige Vollziehung des Ges. in diesem oder jenem Punkte dies erheischt, solche durch Erlass besonderer Verordnungen zu sichern. Der BR hebt diese Aufgabe besonders hervor, weil die Erfahrung aller Staaten, welche Fabrikgesetzgebungen erlassen haben, beweist, dass die Gleichmässigkeit der Gesetzesvollziehung gerade auf diesem Gebiete von ganz besonderer Wichtigkeit ist.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass es Sache des BR ist, diejenigen allgemein giltigen Weisungen zu erteilen, welche

die Vollziehung des eidg. Fabrikges. erfordert. Was insbes. die in Art. 12 des BGes. vorgesehenen Hilfsarbeiten betrifft, so kann nach obiger Ausführung nur der BAdministrative das Recht zustehen, diese letztern näher zu bezeichnen, wie sie es schon in mehreren Fällen getan hat[1]); würde ein solches Recht auch den kant. Gerichten eingeräumt, so wäre es mit der in der erwähnten Botsch. vom 6. Dez. 1875 betonten Gleichmässigkeit der Gesetzesvollziehung zu Ende, da das eine Gericht so, das andere anders entscheiden würde.

Weder der BR noch sein zuständiges Dep. hat nun aber je die Reinigungsarbeiten in den Fabrikstickereien der Kategorie der Hilfsarbeiten im Sinne von Art. 12 des BGes. beigezählt, im Gegenteil hat das Handels- und Landwirtschaftsdep. mit Kreisschr. vom 14. April 1887[2]) ausdrücklich konstatirt, dass dort jene Reinigungsarbeiten in der Normalarbeitszeit einbegriffen werden müssen. Es behält somit die Vorschrift von Art. 11, Abs. 1 des BGes., wonach die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf, für die Fabrikstickereien ihre volle Kraft. Die Ausnahme, welche der BR durch Beschl. vom 14. Jan. 1881 ausdrücklich für Baumwollspinnereien hinsichtlich der Reinigungsarbeiten[3]) festgesetzt hat, ist bedingt durch die besondern Verhältnisse in diesen Etablissementen und findet weder auf Fabrikstickerei noch überhaupt auf andere Industrien Anwendung.

Der BR hat daher den 31. Juli 1888, seine Kompetenz aus Art. 102, Ziff. 2 der BV und Art. 59, Ziff. 8 des Organis-Ges. herleitend, auf Anzeige der kant. Reg. drei Urteile des Obergerichtes Appen-

---

[1]) Vgl. den zit. Kommentar des schweiz. Handelsdep., S. 80—82, No. **1489**; jetzt kommt der Beschl. des BR vom 3. Juni 1891 in Betracht, A. S. n. F. 2 S. II 125.

[2]) Vgl. den zit. Kommentar S. 72.

[3]) Vgl. den zit. Kommentar S. 80; durch Art. 3 des Beschl. des BR vom 3. Juni 1891 betr. Hilfsarbeiten in Fabriken ist die erwähnte Ausnahme für Hilfsarbeiten in Baumwollspinnereien (die sog. Putzhalbstunde) aufgehoben worden, A. S. n. F. 2 S. II 126; B 1881 I 142, 1882 II 137, 1887 I 405 (Antrag der Fabrikinspektoren vom 16. Nov. 1886 betr. Aufhebung der den Baumwollspinnereien gewährten Sonderbewilligung), 1890 I 665 (Ablehnung des Begehrens einiger Kammgarnspinnereien des Inhalts, dass die Kammgarnspinnerei von allen und jeden Erleichterungen, die der Baumwollindustrie eingeräumt werden, ebenfalls Gebrauch machen könne), 1891 III 215. Vgl. No. **1484 a.**

zell a. Rh. vom 26. März 1888 aufgehoben. Das genannte Obergericht hatte drei Stickereifabrikanten, welche die elfte Stunde an Samstagen zur Vornahme von Reinigungsarbeiten verwendet hatten, von einer Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 11 des BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken freigesprochen, weil die betreffenden Putzarbeiten zweifelsohne Hilfsarbeiten im Sinne des Art. 12 des BGes. seien.

Das Appenzeller Obergericht anerkannte die Entscheidung des BR nicht für zutreffend und erklärte dieselbe für unverbindlich, bis das in Sachen zuständige BGericht diesen Kompetenzkonflikt entschieden haben werde; es fand sich jedoch nicht veranlasst gegen die Entscheidung des BR irgend welche Schritte zu tun, so lange die Folgen des obergerichtlichen Urteils faktisch fortbestünden. [1])

B 1888 III 969, 1889 I 691, III 162, 899, 1080, 1890 I 703.

1462 a. Im Jahre 1892 verlangte eine kant. Reg., dass die eidg. Fabrikinspektoren beauftragt würden, eine genaue Kontrole über die Fabriken nach der Richtung hin auszuüben, dass keine schulpflichtigen Kinder zur Arbeit in Fabriken verwendet und dadurch dem Schulbesuche ferngehalten würden. Das schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. antwortete hierauf den 4. Febr. 1892, dass die Durchführung des eidg. Fabrikges. gemäss Art. 17 des BGes. den KReg. obliege, und dass somit die beständige Ueberwachung der dem BGes. unterstellten Betriebe Aufgabe der kant. Bezirks- oder Gemeindeorgane sei; diese sind es auch im vorliegenden Falle, die das wesentlichste zur Beseitigung der bezeichneten Uebelstände beitragen sollen und am ehesten können. B 1893 I 626.

1463. Der BR hält im Hinblick auf Art. 34 der BV die Kantone nicht für befugt, Fabrikpolizeigesetze zu erlassen, sofern diese letztern nicht blosse Ausführungsbestimmungen zur praktischen Anwendung der eidg. Normen enthalten oder Verhältnisse betreffen, deren Regelung nicht der BGesetzgebung vorbehalten ist.

In der Botsch. vom 6. Dez. 1875 bemerkte der BR zu Art. 19 des Ges-Entw. (entsprechend Art. 20 des BGes.):

Nur die Verhältnisse der Fabrikarbeit, welche in diesem Gesetze nicht geregelt sind, bleiben der kant. Gesetzgebung und Administration offen. Die BV will einheitliche Bestimmungen über Verwendung von

[1]) Vgl. No. **1476.**

Kindern in Fabriken u. s. w. Diese Einheitlichkeit würde verloren gehen, wenn es den Kantonen gestattet sein sollte, in diesem oder jenem Sinne von denjenigen Vorschriften abzuweichen, welche in diesem BGes. aufgestellt sind.

Was speziell den Art. 11 des BGes. angeht, so behandelt er die «Dauer der Arbeit erwachsener Personen» in den Fabriken, deren einheitliche Normirung durch den Art. 34 der BV dem Bunde übertragen ist [1]); er betrifft also eine Materie, über welche die Kantone gesetzliche Vorschriften nicht mehr aufstellen können und auch nicht sollen. Denn ein leitender Gesichtspunkt bei der Schaffung der BKompetenz zur Fabrikgesetzgebung und der letztern selbst war auch der, die Produktionsbedingungen für unsere Industrie gleichartig zu gestalten, ein Erfordernis, dessen Wünschbarkeit auf der Hand liegt, welches aber durch Einführung ungleich grosser Maximalarbeitstage gänzlich ausser Acht gelassen würde.

Die Unzulässigkeit eines einseitigen gesetzgeberischen Vorgehens der Kantone ergibt sich auch aus dem Inhalte des Art. 11 selbst. Es wird durch denselben für die ganze Schweiz verboten, die Fabrikarbeiter länger als elf Stunden im Tage in der Fabrik zu beschäftigen. Damit ist natürlich nicht verboten, die Arbeitszeit in einer Fabrik auf weniger als elf Stunden festzusetzen; allein dies ist in das freie Ermessen des Arbeitgebers gestellt; wenn letzterer nicht unter elf Stunden herabgehen will, so kann ihn weder der Bund nach dem gegenwärtigen Stande seiner Gesetzgebung, noch der Kanton hiezu zwingen, denn das BGes. erlaubt den elfstündigen Arbeitstag. Wollte daher ein Kanton auf seinem Gebiete anders legiferiren, so würde er sich dadurch mit der bundesgesetzlichen Vorschrift in Widerspruch setzen, er würde verbieten, was der Bund gestattet, nämlich elf Stunden im Tage arbeiten zu lassen.

Dies war die Antwort des BR vom 23. Dez. 1890 an den Arbeiterbund Glarus, der folgende Fragen dem BR vorgelegt hatte:

1. Hat ein einzelner Kanton gegenwärtig nicht mehr das Recht, neben dem eidg. noch ein eigenes kant. Fabrikpolizeigesetz zu erlassen, und ist also der Bund allein zur Fabrikgesetzgebung befugt?

2. Ist im eidg. Ges. Art. 11 so aufzufassen, dass unter der elfstündigen Arbeitszeit nicht nur das Maximum, sondern auch das Minimum zu verstehen ist, oder steht es den einzelnen Kantonen frei, die Arbeitszeit noch von sich aus zu beschränken? B 1890 V 520.

---

[1]) Vgl. No. **1484** ff.

1464. Es ist konstante Praxis der Fabrikinspektoren und des schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep., die Namen der Arbeiter, die bezüglich der Ausführung des eidg. Fabrikges. Beschwerden vorbringen, in der Regel nicht zu nennen, da dieselben sonst der Gefahr ausgesetzt sind, seitens ihrer Arbeitgeber gemassregelt zu werden. Es ist also auch eine KReg. berechtigt, in dieser Weise zu verfahren. BR den 13. Juni 1890, B 1891 II 234.

1465. Gegen einen Beschl. des BR betr. die Unterstellung oder die Nichtunterstellung eines Etablissements unter das eidg. Fabrikges. kann nicht an die BVers. rekurrirt werden. Der Entscheid des BR ist endgiltig; vgl. Art. 1, Abs. 2 des BGes. [1])

BVers. den 24., 27. Juni 1884, B 1885 II 297, vgl. Ber. des BR an BVers. vom 9. Juni 1884, B 1884 III 178, zit. Kommentar S. 23; oben I S. 267, III S. 257.

1465 a. Auf ein Gesuch, zu entscheiden, ob nicht ein bestimmter Unfall, der sich in einem dem eidg. Fabrikges. unterstellten Etablissemente ereignete, der Haftpflichtgesetzgebung unterliege, trat das schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. mit Beschl. vom 25. Mai 1892 nicht ein, da Art. 14 des BGes. vom 25. Juni 1881 dem BR nur die Kompetenz einräumt, zu erklären, ob eine industrielle Anstalt diesem Ges. unterstellt sei, nicht aber, ob auf den in einem schon unterstellten Betriebe vorgefallenen oder mit ihm vielleicht zusammenhängenden Unfall die Haftpflicht sich erstrecke; die Entscheidung der letztern Frage fällt in die richterliche Befugnis. B 1893 I 612; BGer-Entsch. 1890 S. 827.

1466. Einem Strohhutfabrikanten wurde von der kant. Reg. der Fabrikbetrieb in einem ursprünglich zur Hühnerzucht bestimmten Gartenhause untersagt. Die Beschwerde hiergegen wies der BR den 11. Jan. 1889 als unbegründet ab, da Bau und Anlage in sanitätspolizeilicher Beziehung den gesetzlichen Anforderungen durchaus nicht entsprachen, vgl. BGes. Art. 2. (Die Höhe der Arbeitsräume betrug nur 2 m. und darunter.) B 1890 I 704.

---

[1]) Dasselbe gilt bezüglich der vom BR zu entscheidenden Frage, ob eine nicht auf dem Fabrikverzeichnis stehende industrielle Anstalt oder eine sonstige Unternehmung der Haftpflichtgesetzgebung unterliegt oder nicht, vgl. BGes. vom 25. Juni 1881, Art. 14, BGes. vom 26. April 1887, Art. 10. Vgl No. **1492** ff.

1466 a. Die in einer Fabrik elektrischer Glühlampen verwendeten Quecksilberluftpumpen waren im Jahre 1890 Veranlassung zu Quecksilbervergiftungen. Das schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. verfügte daher den 23. Juli 1890, dass im betr. Etablissemente, weiblichen Arbeitern jeden Alters, sowie männlichen Arbeitern unter sechszehn Jahren die Arbeit im Pumpraum untersagt sei, dass ferner die Verwendung über sechszehn Jahre alter männlicher Arbeiter im Pumpraum nur unter gewissen, näher bezeichneten Kautelen gestattet sei. B 1891 II 232.

1467. Der Reg-Rat des Kts. Baselland hatte den 12. Sept. 1891 infolge einer Beschwerde des Fleck-Meili gegen den Inhaber der Gewehrfabrik in Binningen folgenden Beschl. gefasst:

W. Baader, als Inhaber der Gewehrfabrik Binningen, wird aufgefordert, in Abänderung der bisherigen fabrikpolizeilichen Bewilligung, statt des jetzigen Kamins ein gemauertes von 24 Meter Höhe und 0,16147 m² Querschnitt am obern Ende gemäs dem Vorschlag des technischen Experten zu erstellen und in dasselbe auch die Gase der Einsatzöfen zu leiten. Diese Kaminanlage muss bis längstens den 31. Okt. 1891 fertig erstellt sein.

Sofern diesem Beschl. nicht rechtzeitig und gehörig nachgelebt wird, so wird die Einstellung des Betriebes der Gewehrfabrik verfügt, und es wird überdies der Inhaber der Fabrik wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen in Strafuntersuchung gezogen werden.

Auf Beschwerde des W. Baader gegen diesen Beschl. entschied der BR den 5. Jan. 1892:

Der Rekurs wird im Sinne nachfolgender Weisungen erledigt:

1. In Abänderung des angefochtenen Beschl. der Reg. des Kts. Baselland wird die Gewehrfabrik Binningen aufgefordert, bis spätestens Ende Feb. 1892 durch einen sachverständigen Fachmann an ihrem Dampfkessel einen Vorwärmer und einen Strahlkondensator im Sinne des in Kopie beigegebenen Gutachtens des J. A. Strupler anbringen zu lassen. Für den Betrieb der Kesselanlage dürfen vom genannten Termin an nur rauchschwache Kohlen zur Verwendung kommen.

2. Sofern nach Fertigstellung der übernommenen Lieferung von Gewehrbestandteilen die Fabrik weiter betrieben werden sollte, ist dem Kraftverbrauch entsprechend ein grösserer Dampfkessel nebst steinernem Hochkamin zu erstellen.

3. Während von der Androhung der Betriebseinstellung abgesehen werden muss, so erhält der Reg-Rat von Baselland hinwieder den Auftrag, für den Fall, dass die geforderten Aenderungen bis zum festgesetzten Termin nicht ausgeführt sein sollten, den Inhaber der Fabrik im Sinne des Art. 19 des eidg. Fabrikges. dem Strafrichter zu überweisen.

Die Erwägungen dieser Entscheidung lauten:

1. Art. 3 des eidg. Fabrikges. enthält genaue Vorschriften über die Eröffnung und den Betrieb einer Fabrik, und speziell Abs. 3 lässt erkennen, dass die Betriebsbewilligung die Fabrikleitung keineswegs von der Verpflichtung entbindet, beim Betriebe sich ergebende Uebelstände zu beseitigen. Da die Gewehrfabrik Binningen auf der Fabrikliste steht, so ist daher auch der erwähnte Art. 3 des BGes. auf sie anwendbar.

2. Aus den Akten geht zweifelsohne hervor, dass die umgebende Bevölkerung durch den der Fabrik entsteigenden Rauch und Russ in einer Weise belästigt wird, die über das zulässige Mass hinausgeht, und dass eine Beseitigung der vorhandenen Uebelstände erforderlich ist.

3. Wenn auch im Kt. Baselland die gesetzlichen kantonalen Bestimmungen fehlen sollten, welche die Gewehrfabrik Binningen zwingen könnten, die in ihrem Etablissement bestehenden und hauptsächlich erst während des Betriebes zu Tage getretenen mangelhaften Einrichtungen abzuändern, so ist die Reg. gemäs Art. 3 des BGes. immer befugt und geradezu verpflichtet, die Betriebsbewilligung einzuschränken, bezw. die Abstellung der Uebelstände zu verfügen.

4. Während die Erstellung eines Hochkamins nach Vorschlag des von den kant. Behörden beigezogenen Fachexperten, ganz abgesehen davon, dass dadurch die gerügten Misstände nur unvollständig beseitigt würden, voraussichtlich eine längere Betriebseinstellung zur Folge hätte, welche sowol im Interesse der Neubewaffnung der schweiz. Armee [1]), als aus Rücksichten auf die dadurch plötzlich brodlos werdenden 128 Arbeiter zu vermeiden ist, so hätte nach dem Gutachten des vom eidg. Fabrikinspektor beigezogenen Fachexperten die von ihm befürwortete Aenderung an der Dampfkesselanlage (Anbringen eines Vorwärmers und eines Strahlkonden-

[1]) Vgl. No. **1486 a.**

sators) keine oder nur eine unwesentliche Betriebsstörung zur Folge, und es könnte eventuell durch Verwendung eines Lokomobils jeder Betriebsunterbruch vermieden werden.

5. Sofern nach Vollendung der für das eidg. Militärdep. übernommenen Lieferung von Gewehrbestandteilen die Fabrikanlage bestehen bleiben sollte, so ist die Erstellung eines Hochkamins und diejenige eines grössern Kessels absolut unvermeidlich.

B 1892 I 99, II 36

1468. Eine Fabrik [1]) im Sinne des eidg. Fabrikges. ist nicht nur ein eigentliches Fabrikgebäude, sondern jedes Arbeitslokal [2]), woselbst eine Anzal von Arbeitern oder Arbeiterinnen gleichzeitig und regelmässig ausserhalb ihrer Wohnungen beschäftigt werden.

BR den 11. Mai 1886, B 1887 I 402.

1469. Die verschiedenen Betriebe eines Etablissements müssen bei der Frage der Unterstellung unter das Fabrikgesetz stets als Ganzes betrachtet werden, auch wenn die einzelnen Zweige desselben nur teilweise für einander arbeiten.

Der BR lehnte daher das Gesuch des J. Dütscher in St. Gallen mit Beschl. vom 28. Dez. 1889, 14. März 1890 ab; der Gesuchsteller hatte verlangt, dass die Sägerei, die als Teil seiner Teigwaarenfabrik, dem Fabrikgesetz unterstellt worden war, von der Fabrikliste gestrichen werden möchte.

B 1890 I 664, 1891 II 228, 229, zit. Kommentar S. 25.

1470. Apotheken sind bis jetzt nicht als Fabriken betrachtet und daher dem Fabrikgesetz nicht unterstellt worden.

BR den 28. April 1886, B 1886 I 278.

1471. Wenn auch die Zahl der Arbeiter eines Etablissements die in der Regel als Minimum angenommene Zahl von 6 nicht erreicht, so erklärt der BR ein solches Etablissement trotzdem als Fabrik im Sinne des BGes., wenn in demselben Leben und Gesundheit der Arbeiter in besonderer Weise gefährdet sind (vgl. Kreisschr. des BR vom 23. Sept. 1886, B 1887 I 401, zit. Kommentar S. 31).

---

[1]) Vgl. jetzt Beschl. des BR vom 3. Juni 1891 betr. Vollziehung von Art. 1 des BGes. über die Arbeit in den Fabriken, A. S. n. F. 2 S. II 123, B 1891 III 195, 1892 II 30.

[2]) Vgl. auch den zit. Kommentar S. 27 (B 1886 I 274): eine Holzbearbeitungswerkstätte ist eine Fabrik im Sinne des BGes., bestätigt vom BR den 25. Aug. 1891, B 1891 IV 316.

In Anwendung dieses Grundsatzes hat der BR den 21. Jan. 1890 eine mechanische Holzspalterei in Biel, die im Maximum nur 5 Arbeiter beschäftigt, deren Betrieb aber ein ganz ausserordentlich gefährlicher ist, dem eidg. Fabrikgesetz unterstellt [1]).

B 1890 I 170, 1891 III 202.

1471 a. I. Dem eidg. Fabrikgesetz unterstellte der BR den 27. April 1886 den Eigentümer einer 6 Arbeiter zählenden Gerberei; denn auch der Handwerksbetrieb ist dem Fabrikgesetz zu unterstellen, wenn er in einem gewissen (grössern) Umfange erfolgt oder in schädlicher Weise die Gesundheit der Arbeiter beeinflusst, was namentlich bei der Gerberei der Fall ist. B 1887 I 401.

II. Und den 11. Mai 1886 unterstellte der BR dem eidg. Fabrikgesetz die Inhaberin eines Hemdenfabrikationsgeschäftes, in welchem 8 Arbeiterinnen (teilweise noch nicht 18 Jahre alt) beschäftigt wurden, weil in diesem Geschäft minderjährige Arbeiterinnen eine ihre Gesundheit gefährdende Arbeit zu versehen haben [2]).

B 1887 I 402.

1471 b. Konstanter Praxis gemäs giebt das Vorhandensein Minderjähriger in einer industriellen Anstalt, in welcher mehr wie fünf Personen jedoch ohne Motor beschäftigt werden, den Ausschlag zu Gunsten der Unterstellung dieser Anstalt unter das eidg. Fabrikgesetz. [3]) BR im B 1890 I 701, vgl. zit. Kommentar S. 11.

1471 c. In einer Sägerei mit circa sechs Arbeitern wurden ausser dem geistig beschränkten Bruder des Firmainhabers noch zwei andere physisch und geistig anormale Arbeiter beschäftigt. Der BR erblickte den 30. Jan. 1891 in diesem eigenartigen Umstande, der die an und für sich vorhandene Gefährlichkeit des Sägereibetriebes in ausserordentlicher Weise erhöhte, einen Grund, der allein schon die Unterstellung unter das eidg. Fabrikges. rechtfertige. B 1892 II 30.

---

[1]) Vgl. jetzt den Beschl. des BR vom 3. Juni 1891, betr. Vollziehung von Art. 1 des BGes., Art. 1, litt. c, A. S. n F. 2 S. II 123.

[2]) Vgl. jetzt den zit. Beschl. des BR vom 3. Juni 1891, Art. 1, litt. c. A. S. n. F. 2 S. II 123.

[3]) Vgl. jetzt den Beschl. des BR vom 3. Juni 1891, Art. 1, litt. a, A. S. n. F. 2 S. II 123.

1471 d. Die Frage, ob Sägereien mit weniger als sechs Arbeitern und Metzgereien dem eidg. Fabrikges. zu unterstellen seien, wurde vom schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 30. März 1892 in folgender Weise entschieden:

1. Sägereien sollten wie die Mühlen behandelt, also, sobald sie mehr als zwei Arbeiter beschäftigen, dem Fabrikges. unterstellt werden; nachdem aber schon die Unterstellung von Sägereien mit mehr als fünf Arbeitern auf ganz bedeutende Schwierigkeiten [1]) gestossen, ist einstweilen aus praktischen Gründen von der Ausdehnung des Gesetzes abzusehen.

2. Auch grössere Metzgereien, die Motoren verwenden, gehen gewöhnlich nicht über den handwerksmässigen Betrieb hinaus. Neben dem Verkauf von Fleisch an die Kundsame wird die Erstellung von Wurstwaaren als Nebenfabrikation und meist für den eigenen Verkaufsladen betrieben. Die Arbeiter sind während eines kleinern Teiles der Arbeitszeit in den Arbeitsräumen des Hauses beschäftigt. Die Arbeitszeit ist nirgends eine zu lange, aber zufolge der Natur des Betriebes eine höchst unregelmässige und je nach der Jahreszeit verschiedene; jedenfalls wäre es unmöglich, sie innerhalb der durch Art. 11 des BGes. festgesetzten Schranken zu regeln. Von der Unterstellung der Metzgereien, wirklich fabrikmässige Betriebe ausgenommen, ist daher abzusehen. B 1893 I 623.

1472. Ein momentanes Sinken der Arbeiterzahl unter die massgebende Grenze kann nicht als zureichender Grund für Streichung von der Fabrikliste angesehen werden, um so weniger, als sonst der Versuch durch vorübergehende Verminderung der Arbeiterzahl dem Gesetze zu entgehen, ein allgemeiner werden würde.

BR den 5. Febr. 1889, B 1890 I 701; vgl. zit. Kommentar S. 23.

1473. Die Familienangehörigen der Firmainhaber sind in die Arbeiterzahl einzurechnen, nicht dagegen die Firmainhaber selbst, und nur da, wo sich die Arbeiterzahl ausschlieslich aus Familienangehörigen der Unternehmer zusammensetzt, ist von der Unterstellung unter das eidg. Fabrikges. in der Regel nicht die Rede.

BR den 25. Sept. 1888, B 1889 I 688; schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 26. Jan. 1892, B 1893 I 624; die gleiche Regel kommt bei der Frage der Unterstellung unter die eidg. Haftpflichtgesetzgebung zur Anwendung, BR den 15. März 1892, B 1893 I 631.

---

[1]) Vgl. zit. Kommentar S. 27; BR den 25. Aug. 1891, die Beschwerde verschiedener Sägereibesitzer aus dem Kanton Bern betr. ihre Unterstellung unter das eidg. Fabrikges. als unbegründet abweisend, B 1891 IV 314, 1892 II 31.

1473a. Es ist vorgekommen, dass in Mühlen Arbeiter (z. B. der Sohn des Besitzers, der Obermüller) in die Geschäftsfirma aufgenommen wurden, in der Meinung, dass die Arbeiterzahl dadurch auf höchstens zwei reduzirt werde.[1]) Das eidg. Dep. verfügte trotzdem den 26. Dez. 1888 die Unterstellung des fraglichen Geschäfts unter das eidg. Fabrikges., weil anzunehmen ist, dass die Bildung einer Gesellschaft nur zu dem Zwecke geschah, um das Gesetz zu umgehen. B 1889 I 689.

1473b. Auf das eigentliche Komptoirpersonal einer Fabrik, dessen regelmässige Beschäftigung in der Besorgung der schriftlichen Arbeiten besteht, ist das eidg. Fabrikgesetz nicht anwendbar; das übrige Personal dagegen, bei welchem die genannte Voraussetzung nicht zutrifft, ist als Teil des Ganzen dem Fabrikgesetz unterstellt. In einem für beiderlei Art von Angestellten gemeinschaftlichen Raume ist daher (allerdings nur für die letztere Kategorie von Angestellten verbindlich) die Fabrikordnung anzuschlagen, und es ist hier den Aufsichtsorganen, die sich immerhin um das Komptoirpersonal nicht zu kümmern haben, der Eintritt zu gestatten.
BR den 15. Mai 1888, B 1889 I 688.

1474. Ein Geschäftsinhaber bedarf für Nachtarbeit, bei welcher er persönlich, ohne Mithilfe von Arbeitern, tätig ist, keiner besonderen Bewilligung der Behörden, da nach Sinn und Geist der Vorschrift der BV in Art. 34 und des eidg. Fabrikges. die auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter bezüglichen Bestimmungen des letztern wie Normalarbeitstag, Verbot der Nachtarbeit u. dgl. auf den Fabrikherrn für seine Person keine Anwendung finden, sondern nur für diejenigen, welche als Arbeiter in seinem Dienste stehen.
BR im B 1885 II 296.

1475. Es geht aus dem Wortlaut des Art. 8, Abs. 1 des eidg. Fabrikgesetzes deutlich hervor, dass die Fabrikordnung, wie sie das BGes. vorsieht, durchaus individueller Natur ist; ihrer Entstehung und ihrem Wesen nach mit dem betreffenden Etablissement

[1]) Den 2. Sept. 1886 hat der BR beschlossen: Die im Kreisschr. des BR vom 13. April 1886 ausgesprochene Unterstellung von Mühlen mit mehr als fünf Arbeitern unter das eidg. Fabrikges. wird auf alle Mühlen mit mehr als zwei Arbeitern ausgedehnt, welche nicht ausschlieslich Familienglieder des Besitzers beschäftigen, B 1887 I 40, zit. Kommentar S. 31.

in charakteristischer Weise verwachsen, ist sie ein getreuer Ausdruck seiner spezifischen Betriebsverhältnisse. Wol kann allerdings der Fabrikbesitzer von sich aus oder auf Veranlassung von anderer Seite hin eine Fabrikordnung einführen, welche von Beteiligten für ganze Industriezweige (Stickerei, Müllerei, Bierbrauerei etc.) gewissermassen als Muster- oder Normalreglement aufgestellt wurde, aber es wäre mit der angeführten Gesetzesbestimmung, resp. dem aus ihr sich ergebenden Begriffe der Fabrikordnung nicht vereinbar, wenn man ihn von Amtes wegen dazu zwingen wollte.

Ein Zwang in diesem Sinne lässt sich auch nicht durch die Vorschrift des Art. 8, Abs. 4 (den Fall, von dem diese Vorschrift ausgeht, als bestehend vorausgesetzt) rechtfertigen. Denn die Revision einer Fabrikordnung vornehmen, bedeutet offenbar nicht gänzliche Beseitigung derselben und formelle Ersetzung durch den gegebenen Wortlaut eines stereotypen Normalreglementes, sondern Abänderung in denjenigen Punkten, welche der Revision bedürfen.

BR den 29. Juni 1888, B 1889 I 696.

1476. Wenn eine Fabrikordnung eine Bestimmung enthält, die gesetzwidrig ist, oder so aufgefasst werden kann, als ob sie eine Gesetzwidrigkeit zulasse, so ist der Richter auch dann nicht an sie gebunden, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der KReg. erhalten hat. Es kann ja vorkommen, dass eine unzulässige oder zweideutige Bestimmung der Aufmerksamkeit der prüfenden Behörde entgeht, aber es ist einleuchtend, dass in solchen Fällen nicht die Fabrikordnung Recht schafft, da das Gesetz über ihr steht und durch letztere nicht unwirksam gemacht werden kann.

BR den 31. Juli 1888 ein Urteil des Appenzeller-Obergerichtes vom 26. März 1888 aufhebend, welches den Satz einer Fabrikordnung: die tägliche Arbeitszeit beträgt 11 Stunden, an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen hört die gewöhnliche Fabrikarbeit eine Stunde früher auf, dahin interpretirte, dass Reinigungsarbeiten nicht unter die gewöhnliche Fabrikarbeit fallen; die Appenzeller Reg. wurde gleichzeitig eingeladen, die Revision des genannten Satzes der Fabrikordnung zu veranlassen; vgl. eidg. Fabrikgesetz, Art. 8, Abs. 4, B 1888 III 969, 1889 III 163, oben No. **1462**; vgl. zit. Kommentar S. 61.

1477. Die Fabrikordnung ist für Arbeitgeber und Arbeiter verbindlich, sie ist nicht einseitig nur für den Arbeiter massgebend. Es widerspricht dem Ges. nicht und die Billigkeit erfordert es, dass, wenn sie dem Arbeiter für widerrechtlichen Austritt den Verlust

des Décompte androht, auch die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers für den Fall widerrechtlicher Entlassung des Arbeiters stipulirt werde. Im Streitfalle hat jedoch der Richter über die dem einen oder andern Teil zukommende Entschädigung zu entscheiden, und es ist daher die Aufnahme bezüglicher Bestimmungen in die Fabrikordnungen von geringem Belang. BR im B 1889 I 698.

1478. Hat der Taglohn des Fabrikarbeiters eine veränderliche Grösse, so ist dies auch der Fall hinsichtlich des Maximums der Busse, welche in der Fabrikordnung angedroht werden darf (Hälfte des Taglohnes des Gebüssten, Art. 7, Abs. 2 des BG), und es dürfen daher die um das Maximum herum sich bewegenden Bussen in der Fabrikordnung nicht mit bestimmten Zahlen ausgedrückt werden, indem letztere im besonderen Fall jenes zulässige Maximum leicht übersteigen könnten.

Der BR erklärte daher den 29. Juni 1888 das Begehren einer kant. Reg. auf Aenderung einer Bestimmung der Fabrikordnung der Stickereien für gerechtfertigt. Die bisherige Bestimmung lautete: unentschuldigte Verspätungen oder Ausbleiben wird per Stunde mit 10 Rappen und per $^1/_2$ Tag mit Fr. 1 gebüsst; die Aenderung sollte dahin gehen, dass die Busse für Ausbleiben nicht mehr als ein Fixum von Fr. 1 erscheine. Es ergab sich nämlich, dass der Taglohn der Fädlerin leicht unter Fr. 2 fallen kann.

Beschwerde Guyer und Kons., B 1889 I 694.

1478a. A. Spörry in Baden wurde den 9. April 1889 wegen Uebertretung des Art. 7 des eidg. Fabrikges. vom Bezirksgerichte Baden zu Fr. 200 Busse und zu den Kosten verurteilt; die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies der BR mit Entscheid vom 13. April 1891 als unbegründet ab. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, dass er zur Erhebung einer Geldstrafe wegen Verspätung, unentschuldigten Weggehens oder Wegbleibens von der Arbeit seitens der Arbeiter berechtigt sei, und dass diese Geldstrafe nicht als eigentliche Busse aufgefasst werden könne, sondern als ein Schadensersatz seitens des Arbeiters zu gunsten des Arbeitgebers. Diese Auffassung erklärte der BR als unhaltbar, denn gemäss der Fabrikordnung des Beschwerdeführers selbst sind die erhobenen Geldstrafen, wie überall, als Ordnungsbussen zu betrachten; solche sind aber nach dem BGes. im Interesse der Arbeiter und nicht in demjenigen des Arbeitgebers zu verwenden. Nach der

Darstellung des Beschwerdeführers müssten fast alle Bussen als Entschädigung in die Kasse des Arbeitgebers fallen, was offenbar nicht die Absicht des BGes. ist. Für die Bussen zieht dasselbe bestimmte Grenzen, innerhalb welcher sie der Arbeitgeber beliebig diktiren kann. Dem Begriff Entschädigung aber entspricht es, dass entsprechende Abzüge widerrechtlich in Frage gestellt und dem Entscheid des Richters unterbreitet werden können.

B 1891 II 199.

1479. Die Fabrikordnungen verschiedener Müller enthielten die Vorschrift:

> Jeder in meiner Mühle angestellte Arbeiter ist gegen Unfall versichert. An die daherige Prämie bezahlt jeder Arbeiter die Hälfte des Betrages. Die gesetzliche Haftpflicht des Arbeitgebers bleibt vorbehalten.

Der BR erklärte den 6. Juli 1888 den zweiten Satz: an die daherige Prämie bezahlt jeder Arbeiter die Hälfte des Betrages, für unzulässig in Erwägung:

Nach Art. 10 des eidg. Fabrikges. dürfen ohne gegenseitiges Einverständnis keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden. Laut Botsch. des BR vom 6. Dez. 1875 sind unter den Spezialzwecken Einrichtungen wie spezielle Fabrikkrankenkassen, Unterstützungs-, Unfall-, Versicherungs-, Sparkassen u. dgl. verstanden.

Wenn in einer Fabrikordnung ein vom Arbeiter zu leistender bestimmter Beitrag an die Kosten der Unfallversicherung vorgeschrieben wird, so ist dies mit jener Gesetzesbestimmung in direktem Widerspruch; denn die Fabrikordnung, auch wenn vom Arbeiter anerkannt oder unterzeichnet, kann nicht als das vom Gesetz geforderte gegenseitige Einverständnis gelten. Mit letzterem ist offenbar eine besondere Vereinbarung ad hoc gemeint, nicht ein Reglement, wie die Fabrikordnung, welches eine ganze Reihe von Vorschriften enthält und bei welchem der Arbeiter vor der Alternative steht, sich entweder allen miteinander zu fügen, oder auf Anstellung zu verzichten. Das Gesetz wollte bezüglich jener Leistungen zu Spezialzwecken einen Zwang vom Arbeiter möglichst fernhalten; aber es würde keineswegs im Sinne dieser Tendenz liegen, die Anerkennung oder Unterzeichnung der Fabrikordnung als das geforderte Einverständnis gelten zu lassen, indem zu bedenken ist, dass durch die oft geradezu zwingenden äussern Umstände, unter welchen sie

erfolgt, der freie Wille des Arbeiters bis zum Verschwinden beeinträchtigt wird, was lange nicht in dem Masse der Fall ist, wenn er um sein Einverständnis in einer besondern Frage angegangen wird und diesbezüglich eine besondere Vereinbarung mit ihm abgeschlossen werden muss.

Wenn Art. 9 des BGesetzes betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 die Beteiligung des Arbeiters an den Kosten der Unfallversicherung vorsieht (nicht vorschreibt), so geschieht es nicht im Widerspruch mit Art. 10 des Fabrikges., sondern doch offenbar nur für den Fall und unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass der Vorschrift des letztern Artikels Genüge geleistet sei.

Es geht auch nicht aus der eingangs mitgeteilten Bestimmung der Fabrikordnung hervor, dass die Versicherung im Sinne der Vorschrift des Art. 9, Abs. 3 des BGes. von 1881 alle Unfälle umfasse; schon aus dieser Unklarheit ist sie als unzulässig zu erklären. B 1888 III 825, 1889 I 694.

1480. Im eidg. Fabrikges. sind, abgesehen von den Bestimmungen der Art. 8 und 9, nirgends Vorschriften enthalten, welche der Arbeiter von sich aus zu beobachten hat; das BGes. handelt vielmehr naturgemäs, als Arbeiterschutzgesetz, meistens von den Pflichten der Arbeitgeber. Art. 8 verlangt vom Arbeiter, dass er der amtlich genehmigten Fabrikordnung Folge leiste, und Art. 9 enthält Vorschriften, in welcher Weise er das Verhältnis zum Arbeitgeber zu lösen habe. Gemäs Art. 7 des Ges. bildet die Regelung der Kündigung einen integrirenden Bestandteil der Fabrikordnung, da in dieser «die Bedingungen des Ein- und Austritts» enthalten sein müssen. Die Verletzung der Kündigungsfrist schliesst demnach eine Verletzung der Fabrikordnung in sich; für eine solche hat sich aber der Arbeiter nach der Vorschrift des Art. 8, Abs. 3, des BGes. nicht vor dem Forum des Polizeirichters zu verantworten.

BR den 22. Dez. 1890 in der Beschwerde Matt und Kons. gegen das Urteil des Polizeigerichtspräsidenten von Basel-Stadt vom 26. Dez. 1889, B 1890 V 516, 1891 III 117. Nr. **202 a** (franz. Ausg.), **1482.**

1481. Das Begehren einer kant. Reg., der Bestimmung der Fabrikordnungen der Stickereien: der Sticker hat seine Fädlerin ebenfalls an diesem Tage zu bezahlen, und ist der Lohn Sache der Uebereinkunft zwischen Sticker und Fädler, einen Zusatz bei-

zufügen, durch welchen der Fabrikant für die richtige Auszahlung des Lohnes an die Fädler haftbar erklärt würde, erklärte der BR den 29. Juni 1888 für begründet, in Erwägung:

In der Stickerei herrscht allerdings der Brauch, dass der Sticker seine Fädlerin anstellt und bezahlt; § 1 des Reglementsentwurfs der Beschwerdeführer bestimmt diesbezüglich:

> Für die nötige Beihilfe zum Fädeln hat jeder Sticker selbst zu sorgen.

Soll nun aber das BGes. in denjenigen Stickereien, auf welche es sich ausdehnt, in Tat und Wahrheit vollzogen werden, so muss offenbar Jemand für diese Vollziehung verantwortlich gemacht werden, und das ist naturgemäs und nach der ganzen Anlage des Gesetzes selbst der Fabrikinhaber. Er (und nicht seine Akkordarbeiter, die Sticker) ist dafür verantwortlich, dass in seiner Stickerei die gesetzliche Arbeitszeit innegehalten, keine Personen, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht, beschäftigt, die Vorschriften betr. Wöchnerinnen beobachtet werden u. s. w. Wäre dem nicht so, so würde die Durchführung des Gesetzes nicht nur in der Stickerei, sondern auch anderwärts, da sich die Betriebe nur in Akkorde und Unterakkorde aufzulösen brauchten, buchstäblich zur Unmöglichkeit. Die Fädlerin muss daher in Bezug auf diejenigen Verhältnisse, welche das Fabrikgesetz ordnet, unter der direkten Aufsicht und Haftbarkeit des Fabrikanten stehen — sie wird von ihm übrigens auch auf seiner Arbeitsliste aufgeführt, — und zu jenen Verhältnissen gehört eben auch die Lohnzahlung (Art. 10 des BGes.). Demgemäs hat also der Fabrikinhaber dafür zu sorgen, dass die Fädlerin regelmässig ihren Lohn erhalte. Es ist dies um so mehr geboten, als sie sonst der Willkür des Stickers und einem schädlichen Abhängigkeitsverhältnis zu demselben preisgegeben wäre.

B 1889 I 698.

1481 a. Den 10. Mai 1892 wies der BR die Beschwerde Gantenbein & Cie. in Grabs wegen Verweigerung der Genehmigung einzelner Punkte ihrer Fabrikordnung durch die kant. Reg. als unbegründet ab, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Durch § 4 der in Frage stehenden Fabrikordnung soll den aus dem Geschäft (Schifflistickerei) austretenden Arbeitern untersagt werden, binnen drei Jahren in ein Etablissement, «wo der gleiche oder ein ähnlicher Artikel fabrizirt wird», einzutreten.

Eine solche Beschränkung des Arbeiters kann für ihn von ganz enormer Tragweite sein und wird sonst in der Regel durch Aufstellung von Konventionalbussen mittelst besonderer Vertragsvereinbarung durchgeführt. Eine solche Verpflichtung des Arbeiters gehört nicht in eine Fabrikordnung, die nur das Verhalten des Arbeiters im Geschäft, so lange er in diesem wirkt, zu regeln hat; die Fabrikordnung ist kein freier Vertrag, der sich auch noch auf beliebige andere Gegenstände ausdehnen kann. Die Fabrikordnung hat, selbst wenn sie vom Arbeiter anerkannt und unterschrieben ist, nicht Vertragscharakter.

2. Gemäs § 14 der fraglichen Fabrikordnung sollen «alle Anstände zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die durch die Anwendung dieses Fabrikreglementes entstehen, mit Ausschluss der ordentlichen Gerichtsinstanzen endgiltig und abschlieslich durch ein Dreier-Schiedsgericht erledigt werden». «Es wird gebildet aus je einem Vorschlag der beiden Parteien und aus einem Obmann, der vom Präsidenten des st. gallischen Kantonsgerichtes bezeichnet wird. Als Sekretär funktionirt jeweilen der Bezirksgerichtsschreiber von Sargans. Die Vertretung vor Schiedsgericht durch Advokaten oder Rechtsagenten ist unstatthaft.»

Angesichts der Vorschrift des Art. 9, Abs. 2 des eidg. Fabrikges.:

> Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

kann ein Schiedsgericht doch wol nicht als das für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuständige Gericht bezeichnet werden, sondern es ist darunter der ordentliche, staatliche Civilrichter zu verstehen.

Wenn in einer Fabrikordnung ein Schiedsgericht vorgesehen wird und damit die ordentlichen Gerichtsinstanzen ausgeschlossen werden, so wird ein für den Arbeitnehmer unter Umständen höchst ungünstiges, durch das Gesetz nicht gewolltes Verhältnis geschaffen. Dieser kann bei Ausschluss jeder Vertretung als der rechtlich Unerfahrenere, sowie auch bei einem eventuell notwendig gewordenen Wegzug und drgl. in Nachteil kommen. Durch die Ausschliessung der ordentlichen Gerichte würde es zudem ermöglicht, dass die schwersten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gar nicht zur Kenntnis der Behörden kämen, und dass dessen Wirkungen vereitelt würden. B 1892 II 1117, 1893 I 628.

1482. Art. 9 des eidg. Fabrikges. hat keinen polizeirechtlichen Charakter; sein Inhalt ist civilrechtlicher Natur und zwar enthält er dispositives (d. h. nur für den Fall, dass Arbeitgeber und Arbeiter nichts anderes vereinbaren, eintretendes) Recht, also vom Gesetze normirtes Vertragsrecht. Die Parteien können unter gewissen Vorbehalten eine beliebige Kündigungsfrist aufstellen; es kann aber auch jede Kündigung ausgeschlossen werden, wodurch sogar Art. 9 zum Teil ganz ausser Wirkung gesetzt wird. Art. 9 ist also nicht als eine bestimmte fabrikpolizeiliche Vorschrift, sondern lediglich als die Festsetzung der Art und Weise zu betrachten, wie die vertragsrechtliche Frage der Kündigung geregelt werden müsse. Und dass die Kündigung des Fabrikarbeiters in gleicher Weise zu behandeln sei, wie die Auflösung jedes beliebigen Dienst- oder Werkvertrages, geht nicht nur aus dem Ingress von Art. 9 hervor, der ausdrücklich von einem Vertragsschlusse spricht, sondern auch aus dem Abs. 2 desselben Artikels, der Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung (resp. Nichtkündigung) und alle übrigen Vertragsverhältnisse dem zuständigen Richter überweist, unter welchem nur der Civilrichter verstanden sein kann.

Es mag allerdings befremdend erscheinen, dass nicht alle Uebertretungen des Fabrikges., seien sie vom Arbeiter oder Arbeitgeber begangen, nach Art. 19 des BGes. in gleicher Weise bestraft werden. Diese verschiedene Behandlung rechtfertigt sich jedoch vollkommen. Nach Art. 8, Abs. 3 werden Zuwiderhandlungen gegen die Fabrikordnung nur dann richterlich bestraft, wenn sie vom Arbeitgeber begangen sind. Bei Verletzungen der Fabrikordnung seitens des Arbeiters kann derselbe vom Prinzipal nicht nur mit sofortiger Entlassung, sondern auch mit Busse bis zu einer gewissen Höhe bestraft werden. Sollte nun der Arbeiter sich auch noch vor dem Strafrichter zu verantworten haben, so würde er zwiefach zur Verantwortung gezogen, während der Arbeitgeber nur vor einem Tribunal Rechenschaft abzulegen hat. Diese Ungleichheit vor dem Gesetze wollte der Gesetzgeber vermeiden.

Die Kongruenz dieser eben entwickelten Anschauung mit derjenigen des Gesetzgebers ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 19 des BGes. Im Entw. des BR vom 2. Nov. 1875 enthielt der Art. 18 (entsprechend Art. 19 des BG) folgenden Abs. 4:

> Civilrechtliche Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse zwischen dem Fabrikbesitzer und Arbeiter entstehen, können keine Strafen zur Folge haben.

Diese Bestimmung wurde nur deshalb gestrichen, weil die Komm. des NR in ihrem Ber. vom 24. Mai 1876 Streichung dieses Absatzes, den sie für vollständig überflüssig erachtete, beantragte.

Mit Beschl. vom 22. Dez. 1890 erklärte daher der BR die Beschwerde des W. Matt und seiner Genossen für begründet, das Urteil des Polizeigerichtspräsidenten von Basel-Stadt vom 26. Dez. 1889 aufhebend. Matt und seine Genossen, Maschinenmeister und Schriftsetzer, waren laut diesem Baselstädtischen Urteil wegen Verlassens der Arbeit ohne Kündigung (infolge Strikes) gestützt auf Art. 9 und 19 des BGes. und auf § 37 des kant. Polizeigesetzes zu Geldbussen im Betrage von je Fr. 20, resp. Fr. 40 verurteilt worden.

B 1890 V 515; No. **202 a** (franz. Ausg.), **1480.**

1482 a. Eine KReg. kann angesichts des klaren Wortlautes des Art. 10, Abs. 2 eidg. Fabrikges. ein industrielles Etablissement nicht dazu anhalten, in seine neue Fabrikordnung statt der von seinen Arbeitern beanstandeten vierwöchentlichen die vierzehntägige Lohnzahlung aufzunehmen.

Allerdings ist bei der Aufstellung der Fabrikordnung die Mitwirkung der Arbeiterschaft gesetzlich vorgesehen. Die bezügliche Vorschrift des Art. 8, Abs. 2 des BGes. giebt den Arbeitern aber nur beratende Stimme und schliesst in keiner Weise das Recht des Veto gegen die eine oder andere Bestimmung der projektirten Fabrikordnung in sich, namentlich dann nicht, wenn die betr. Bestimmung sich auf eine gesetzliche Erlaubnis stützt, wie z. B. auf Art. 10, Abs. 2. Nach Art. 8, Abs. 1 wird aber eine KReg. die Genehmigung der Fabrikordnung erteilen, wenn dieselbe nichts enthält, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstösst.

BR den 29. Juli 1890, B 1891 II 232. Dieser Auffassung des BR entgegen behauptet die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1890 in ihrem Ber. vom 23. Mai 1891: Die Komm. ist der Ansicht, dass der Beschl des BR vom 29. Juli 1890 mit dem Ges. nicht im Einklang stehe, und dass nur dann monatliche Lohnzahlungen in die Fabrikordnungen dürfen aufgenommen werden, wenn hierüber eine besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden hat, B 1891 II 1060.

1483. Art. 10 des eidg. Fabrikges. bezieht sich nur auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, nicht aber auf civilrechtliche Verhältnisse der Arbeiter zu dritten Personen. Ein Arbeiter kann also nicht mit Berufung auf das eidg. Fabrikgesetz

beim BR Beschwerde führen über eine gerichtliche Entscheidung des Inhalts, dass zu gunsten eines Gläubigers an jedem Zahltage Fr. 10 von seinem Lohne abgezogen werden sollen.

BR im B 1883 II 889, BR den 6. April 1880, B 1881 II 706.

1484. Die Bestimmung einer Fabrikordnung, «dass die tägliche Arbeitszeit in der Regel an gewöhnlichen Wochentagen 11 Stunden betrage», ist unzulässig. Die Worte «in der Regel» können eben nicht nur den Sinn haben, dass bisweilen weniger als 11 Stunden gearbeitet werden soll (in diesem Fall sind sie überflüssig), sondern auch den, dass der Fabrikant von sich aus, ohne amtliche Bewilligung ausnahmsweise länger als die im eidg. Fabrikges. vorgeschriebene Zeit arbeiten lassen dürfe (in diesem Fall stehen sie im Widerspruch mit Art. 11, Abs. 4 des BGes.). BR im B 1881 II 18.

1484 a. Das Begehren der kant. Reg., die Bestimmung der Fabrikordnung einer Stickerei des Inhalts: die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit beträgt täglich 11 Stunden, an Samstagen 10 Stunden, dahin zu erweitern (Art. 8, Abs. 4 des eidg. Fabrikges.): die Reinigungsarbeiten sind in dieser Arbeitszeit inbegriffen, erklärte der BR den 29. Juni 1888 für gerechtfertigt, in Erwägung:

In Stickereien sind vielfache Uebelstände wegen Vornahme der Reinigungsarbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit zu konstatiren, weshalb es zweckmässig und sogar geboten ist, das Mittel der Revision der Fabrikordnung zur Richtigstellung dieser Betriebsverhältnisse und zur diesbezüglichen Belehrung von Arbeitgebern und Arbeitern anzuwenden.

Beschwerde Guyer und Kons., B 1889 I 697; vgl. oben S. 194.

1485. In mehreren Fabriketablissementen (Baumwollspinnerei, Weberei im Kt. Zug) wurde die viertelstündige sog. Esspause Vor- und Nachmittags in der Weise abgehalten, dass abwechselnd je ein Teil der Arbeiter die Zwischenmahlzeit einnahm, während der andere Teil unterdessen die Maschinen der erstern besorgte. Dieses Verfahren hatte zur Folge, dass das Lohnbetreffnis der Arbeiter für 11½ Stunden berechnet wurde. Der BR wies den 21. April 1891 eine Petition von 613 Arbeitern, welche sich erbaten: es sei den genannten Etablissementen zu gestatten, in dieser bisanhin durchgeführten Weise (11½ Stundenbetrieb) zu arbeiten, als unzulässig ab, indem er erkannte: die Etablissemente sind anzuhalten, die sog. Esspausen Vor- und Nachmittags

nur dann von der Normalarbeitszeit in Abrechnung zu bringen, wenn dieselben regelmässig und gleichzeitig von sämtlichen Arbeitern innegehalten werden. B 1891 II 231.

1485 a. Die elfstündige Arbeitszeit (Normalarbeitstag) deckt sich nicht mit dem Begriffe «Produktionszeit». Das eidg. Fabrikges. will das Uebermass der Arbeitszeit einschränken aus Gründen der Humanität und Staatserhaltung, um den schlimmen Folgen, die eine zu lange Arbeitszeit in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht für den Arbeiter und seine Familie nach sich zieht, zu begegnen. Es kommt von diesem Standpunkt aus nicht darauf an, welcher Natur, ob produktiv oder nicht, die während eines gewissen Zeitraumes zu verrichtende Arbeit ist, sondern darauf wie lange dieser Zeitraum regelmässig dauert. Das BGes. hat gefunden, dass dieser Zeitraum auf 11 Stunden zu bemessen sei, doch gewis in dem Sinne, dass ein mehr der körperlichen und geistigen Gesundheit des Arbeiters in der Regel nicht mehr zuträglich ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit und die Pflicht, am Normalarbeitstag strikte festzuhalten, d. h. dem Art. 12 des BGes. nur solche Arbeiten zu subsumiren, die aus zwingenden Gründen technischer oder hygieinischer Natur im Normalarbeitstag nicht Platz finden können. Diese Auffassung ist um so mehr geboten, als die Hilfsarbeit so ziemlich die gleiche Wirkung auf den Arbeiter ausüben wird, wie Arbeit überhaupt; oft ist sie noch gesundheitsschädlicher, als die gewöhnliche Arbeit, z. B. durch die gesteigerte Einwirkung des Staubes beim Reinigen von Maschinen und Lokalen. Die verbreitete Anschauung, jede unproduktive Arbeit sei Hilfsarbeit im Sinne des Art. 12 des BGes. beruht sonach entschieden auf einer gänzlichen Verkennung des eidg. Fabrikges.

Ebenso unrichtig ist aber die Auffassung, die als Hilfsarbeiter nur solche gelten lassen will, welche während des Normalarbeitstages nicht arbeiten, und die Ansicht, wonach der Normalarbeitstag auch für die Hilfsarbeit gelten solle.

Es geht auch nicht an, behufs Verhinderung von Misbräuchen für die ausserhalb der Normalarbeitszeit verrichtete Hilfsarbeit einen Lohnzuschlag vorzuschreiben, da die BVerf. kein Recht dazu giebt. BR in seinem Ber. vom 3. Juni 1891, B 1891 III 226.

1485 b. Von einer Anwendung der in Art. 11, Abs. 3 des eidg. Fabrikges. dem BR erteilten Befugnis der Reduktion der

Arbeitszeit kann so lange keine Rede sein, als der zwingende Beweis einer durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit verursachten Gesundheitsgefährde nicht erbracht ist. Wo es im einzelnen Falle nötig erscheint, bestehende, Gesundheit und Leben der Arbeiter gefährdende Uebelstände zu beseitigen, bieten die Art. 2 und 19 des BGes. hinreichende Handhabe.

BR den 4. März 1890 das Gesuch der Typographia in Bern, die eine Reduktion des Normalarbeitstages für Buchdrucker auf 8 Stunden verlangte, ablehnend, B 1890 I 489.

1485 c. Die Arbeitspausen dürfen nicht dazu misbraucht werden, die elfstündige Arbeitszeit zu verlängern.

BR den 5. Juli 1889, B 1889 III 897.

1485 d. In der Arbeitsordnung einer Mühle war die Vorschrift enthalten, dass die Arbeiter, welche zur Nachtarbeit verwendet werden, je 6 Stunden zu arbeiten und dann 6 Stunden zu schlafen haben. Das schweiz. Handels- und Industriedep. bezeichnete diese Einteilung als unzulässig und gab Weisung zu entsprechender Aenderung der Arbeitsordnung. Denn mit der Vorschrift des Art. 11 des eidg. Fabrikges. wollte der BGesetzgeber dem Arbeiter unstreitig eine längere Ruhepause von 11—12 nach einander folgenden Stunden zu seiner Erholung und zum Schlafen sichern. Wenn der Grundsatz zugelassen würde, dass dem Gesetze (Art. 13) auch dann Genüge geleistet wäre, wenn auf sechsstündige Arbeit sechsstündige Pause und dann wieder sechsstündige Arbeit u. s. w. folgt, so könnte mit dem gleichen Recht auch verlangt werden, dass der Arbeiter während der täglichen 24 Stunden abwechslungsweise auch weniger als 6 Stunden zu arbeiten habe. Eine solche Zeiteinteilung wäre für die Arbeiter auf die Dauer geradezu eine aufreibende, und ausserdem würde eine Kontrole über Innehaltung der elfstündigen Arbeitszeit durch die Aufsichtsorgane fast unmöglich.

BR den 4. Febr. 1889, B 1890 I 702.

1486. Die von einer kant. Reg. erteilte Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung auf ein Jahr ist auf das Verlangen der BBehörde, diese Bewilligung nur auf eine verhältnismässig viel kürzere Zeitdauer zu erteilen, auf drei Monate reduzirt worden.

B 1889 I 691; Arbeitszeitverlängerung darf nicht auf unbestimmte Zeit bewilligt werden, BR in seinem Kreisschr. vom 21. Mai 1880, zit. Kommentar S. 76.

1486 a. Eine Waffenfabrik hatte von der zuständigen KReg. die durch die schweiz. Neubewaffnung[1]) bedingte ausnahmsweise

[1]) Vgl. No. **1467.**

Bewilligung erhalten, während des grösseren Teils des Jahres täglich 1—2 Stunden Ueberzeit arbeiten zu lassen. Hierzu wurden auch Arbeiter von 16 – 18 Jahren verwendet. Letzteres beanstandete die KReg. Auf Anfrage der Fabrik entschied das schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 7. Mai 1892:

In vorliegendem Falle handelt es sich um eine Bewilligung, die durch ausserordentliche Umstände allerdings gerechtfertigt erscheint, aber wegen ihrer langen Dauer den Charakter der sonst üblichen sog. Ueberzeitbewilligungen, wie sie Art. 11, Abs. 4 des eidg. Fabrikges. vorsieht, unbedingt nicht hat. Es liegt ein Verhältnis vor, das eine genaue Analogie im BGes. nicht findet, und so ist denn auch kein Hindernis vorhanden betr. die Verwendung von Personen unter 18 Jahren eine einschränkende Bedingung zu stellen, wenn dies, schon mit Rücksicht auf die vom BGes. verfolgte allgemeine Tendenz des Arbeiterschutzes, von der betr. KReg. als zweckmässig erachtet wird. B 1893 I 628.

1487. Kontinuirliche Nacht- und Sonntagsarbeit ist nur im Falle technischer Notwendigkeit, nicht aber zwecks Vermehrung der Produktion zulässig. BR im B 1890 I 701

1487 a. Eine Bewilligung von Sonntagsarbeit durch kant Behörden auf unbestimmte Zeit ist nicht statthaft.

Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 25. Febr. 1891, B 1892 II 33.

1487 b. Das in Art. 14 des eidg. Fabrikges. niedergelegte Verbot der Sonntagsarbeit ist nicht durch die in Art. 11 vorgesehene Befugnis zu sog. Ueberzeitbewilligungen eingeschränkt wie das Verbot der Nachtarbeit (Art. 13, Abs. 2); dasselbe lässt vielmehr nur die in Art. 14 selbst stipulirten zwei grundsätzlichen Ausnahmen zu: Vorhandensein von Notfällen und Erfordernis ununterbrochenen Betriebes. Eine Kompetenz der KReg. zur Bewilligung von Sonntagsarbeit kann aus Art. 11, Abs. 4 nicht abgeleitet werden.

Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 22. Juli 1890, B 1891 II 230.

1488. Das Kreisschr. des schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. vom 14. Jan. 1893 an sämtliche KReg. enthält über die Bedeutung des Beschl. des BR betr. Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken vom gleichen Tage folgende Ausführungen:

Es konnte nicht ausbleiben, dass die von den BBehörden erteilten Bewilliguugen für Nacht- und Sonntagsarbeit (vgl. Art. 13 und 14 des eidg. Fabrikges.) mit der Zeit Ungleichheiten, veraltete und überflüssig gewordene Bestimmungen, zu weit gehende Erlaubnisse aufweisen, deren Beseitigung wünschenswert wurde. . . .

Auf Grund einer genauen Untersuchung der bestehenden Verhältnisse wurde den 14. Jan. 1893 der Beschl. des BR betr. Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken, erlassen, der zu folgenden Bemerkungen Anlass giebt:

1. Diejenigen bereits erteilten Bewilligungen, die sich auf andere als die im Beschl. des BR vom 14. Jan. 1893 angeführten Industriezweige beziehen, bleiben unverändert fortbestehen, soweit nicht in einzelnen Fällen vom eidg. Industriedep. anders verfügt wird.

2. Die durch den in Frage stehenden Beschl. bedingten Bewilligungen gelten für die schon bestehenden, wie für die dem Fabrikges. künftig noch zu unterstellenden Etablissemente der betr. Branchen; dieselben wurden generell gehalten, weil die Gleichartigkeit der in Betracht fallenden Verhältnisse dies erlaubt, und weil dadurch den Behörden wie den Fabrikinhabern erhebliche Mühe erspart wird.

3. Die neu redigirten Bewilligungen gehen in verschiedener Hinsicht weniger weit, als die den nämlichen Fabriken früher erteilten. Unter anderm ist dies der Fall:

a. Betr. die Sonntagsarbeit bei der Papierfabrikation [1]); diese wird nicht mehr gestattet, weil sie, auch nach Aussage von Fabrikanten, sehr wol entbehrt werden kann; sie wurde s. Z. in der Eingabe der Papierfabriken vom 7. Jan. 1878 nicht verlangt, von einem bedeutenden Teil der schweiz. Papierfabriken nicht, von andern je nach dem Geschäftsgang betrieben. Es darf nicht länger angehen, dass nur aus finanziellen Gründen dem Arbeiter sein Ruhetag entzogen wird.

Ferner fällt auch die Nachtarbeit für die als Einzelmaschinen betriebenen Kalander dahin, weil sie technisch nicht erforderlich ist, nur selten besteht und in der Eingabe vom 7. Jan. 1878 nicht verlangt wurde.

b. Betr. die Sonntagsarbeit bei der Cement- und Kalkfabri-

[1]) Vgl. den zit. Kommentar S. 85.

kation[1]). Für alle weitern Arbeiten, abgesehen vom Brennen, fehlt in dieser Industrie die technische Notwendigkeit der Sonntagsarbeit, und es ist überhaupt kein stichhaltiger Grund vorhanden, sowie nicht billig, einzelnen Fabriken Sonntagsarbeit fernerhin zu gestatten, während andere sie entbehren.

Für das Herbeischaffen von Steinen und das Verpacken kann Nachtarbeit ebenfalls umgangen werden; sie ist daher im Beschl. des BR nicht vorgesehen.

c. Betr. die Sonntagsarbeit in Gipsfabriken[2]), welche als entbehrlich dahinfällt.

4. Die Verfügung des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdep. vom 14. Juni 1883 betr. die Hilfsarbeit in Teigwaarenfabriken[3]) bleibt bestehen.

5. Die den Sägereien allgemein bewilligte Nachtarbeit (mit Schichtenwechsel) wird es möglich machen, die bisher üblichen, allzu weit gehenden Ueberzeitbewilligungen zu vermeiden.

6. Den in Frage stehenden Beschl. des BR vom 14. Jan. 1893 haben die KReg. sämtlichen beteiligten Fabriken des betr. Kantons zuzustellen, mit dem Hinweis, dass alle frühern Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit, welche den Fabriken der im genannten Beschluss aufgezählten Industriezweige erteilt wurden, aufgehoben seien (Art. III des Beschl.), und mit der Einladung, der KReg. den Stundenplan (Arbeitseinteilung der Schichten) zu übermitteln (Art. II, Ziff. 4); das gleiche Verfahren (Uebermittlung des Beschl., Einverlangen des Stundenplanes und Zustellung an den Fabrikinspektor) ist auch bei später dem eidg. Fabrikges. zu unterstellenden Anstalten zu beobachten.

7. Die KReg. haben darüber zu wachen, dass die im Beschl. des BR aufgeführten Bedingungen von den betr. Fabriken genau beobachtet werden. B 1893 I 115, 625; vgl. auch B 1892 II 33.

1489. Der Begriff der Hilfsarbeit im Sinne des Art. 12 des eidg. Fabrikges. kann nicht für alle Industrien einheitlich fixirt werden. Wird aber die Frage aufgeworfen, wie die für Anwendung der Bestimmung des Art. 12 bestehenden Schwierigkeiten beseitigt werden

[1]) Vgl. den zit. Kommentar S. 87 litt. n.

[2]) Vgl. den zit. Kommentar S. 87 litt. n.

[3]) Vgl. den zit. Kommentar S. 81, B 1884 II 147.

könnten, und als Antwort hierauf geradezu die Streichung dieses Artikels empfohlen, so ergibt jedoch eine sorgfältige Untersuchung, dass eine Streichung des Art. 12 nicht angeht.

BR den 3. Juni 1891 in seinem Ber. an die BVers., B 1891 III 213.

Ueber diesen Gegenstand bemerken die eidg. Fabrikinspektoren in einem Gutachten vom 16. April 1891:

Es bedarf keiner genauen Kenntnis der Industrie, um behaupten zu können, dass es in den industriellen Betrieben eine Menge Funktionen giebt, die durchaus an keine bestimmte Stundenzahl gebunden werden können, ohne die Industrie schwer zu schädigen, ja selbst den Betrieb unmöglich zu machen. Es gibt andere, die zwar durchschnittlich nicht mehr als die normalen elf Stunden erfordern, wo aber die zu beanspruchende Zeit an den verschiedenen Tagen eine ganz verschieden lange ist. Es gibt endlich solche, wo die Begrenzung der Arbeitszeit innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends durchaus nicht möglich ist . . . . Wir erinnern beispielsweise an die Heizer der Dampfkessel, an die Giesser grosser Gusstücke, an die Teigmacher in den Teigwaarenfabriken, an die Mälzer in den Brauereien.

Für alle diese Leute müssen die Bestimmungen von Art. 11 des Fabrikges. ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dieser Artikel nicht zum Unsinn, zum Ruin unserer Industrie werden soll. Das sah der Gesetzgeber wol ein. Er wusste wol, dass nicht alles nach einer Schablone vor sich gehen könne, dass es nicht möglich sei, alle Arbeiten auf den Normalarbeitstag zu verlegen, ohne dass die Grosszahl der Arbeiterschaft einen beträchtlichen Teil der 11 Normalarbeitsstunden gar nichts tun könnte. Man sah ein, dass manche Geschäfte schon besorgt, dass das Arbeitslokal z. B. geheizt und erleuchtet sein muss, ehe das Gros der Arbeiterschaft sich einstellt; man sah, dass manches erst getan werden kann, nachdem dessen Arbeit vollbracht ist . . . . Man schuf deshalb Art. 12 des BGes. B 1891 III 213.

1489 a. Die Bestimmung der Fabrikordnungen einiger Müller:

Bei notwendiger längerer Arbeitszeit, für welche jeweilen, ausser in dringenden Notfällen, die gesetzliche Bewilligung einzuholen ist.

erklärte das eidg. Dep. den 27. Febr. 1888 für unzulässig, ebenso den von der KReg. vorgeschlagenen Ersatz:

Bei notwendiger längerer Arbeitszeit, für welche jeweilen, ausser für dringende Hilfsarbeiten (Art. 12 des BGes.) die gesetzliche Bewilligung einzuholen ist.

Denn es darf dem Arbeitgeber nicht in so allgemeiner Weise überlassen werden, zu entscheiden, wann überhaupt Hilfsarbeiten vor-

liegen. Allerdings enthält das BGes. hierüber keine spezielle Vorschrift, dagegen nahm von jeher die BBehörde selbst die ihr von niemanden bestrittene Befugnis in Anspruch, über die Anwendbarkeit des Art. 12 auf gewisse Kategorien accessorischer Arbeiten zu entscheiden. Wäre dies dem Belieben des Arbeitgebers anheimgestellt, so würden jedenfalls sehr willkürliche, und dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechende Definitionen für Hilfsarbeit die Folge sein. Zuzugeben ist, dass es gewisse Hilfsarbeiten gibt, die plötzliche, nicht in den Rahmen des elfstündigen Arbeitstages fallende Vollziehung erfordern, und für die es nicht möglich ist, die Bewilligung der Behörde einzuholen, weil sie eben unvorhergesehenes, sofortiges Einschreiten verlangen. Insofern als das BGesetz die Vornahme solcher Arbeiten gestattet, ist es aber gänzlich überflüssig, in der Fabrikordnung eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen; der Arbeitgeber darf, dem plötzlich auftretenden Zwange äusserer Verhältnisse sozusagen unwillkürlich folgend, die entsprechenden Massregeln ergreifen. Findet er aber in seiner Fabrikordnung einen Vorbehalt allgemeiner Natur, so wird er versucht, dieses und jenes in denselben einzubeziehen und diesen Vorbehalt in willkürlicher Weise zu seinen Gunsten möglichst auszunützen. Es würden so unzweifelhaft auch direkte Zuwiderhandlungen gegen das Ges. entstehen; und damit solchen Zuwiderhandlungen und auch blossen Misverständnissen nicht durch Fabrikordnungsbestimmungen der bezeichneten oder ähnlicher Art Vorschub geleistet werde, entschied das eidg. Dep., es seien dieselben aus den betr. Reglementen überhaupt zu entfernen. B 1889 1 693.

1490. Im Jahre 1892 schrieb die Polizeidirektion eines Kantons an den eidg. Fabrikinspektor, der Uebertretungen der Bestimmungen des Art. 16 des eidg. Fabrikges. zur Anzeige gebracht hatte, folgendes:

Bezüglich dem Kapitel: Arbeit Minderjähriger haben wir dem eidg. Dep. auseinandergesetzt, dass wir unmöglich streng verfahren können. Einmal kann nachgewiesen werden, dass die Fabriklokalitäten für sie gesünder sind, als die familiäre Wohnung, dass sie nicht streng zur Arbeit angehalten werden, dass ihnen genügendere und bessere Kost in Aussicht steht, wenn sie auf diese Weise etwas verdienen können, als wenn sie nutzlos daheim bleiben oder gar auf Gassen und Strassen umherschlendern müssen. Der trockene Buchstabe dieser gesetzlichen

Bestimmungen steht mit herwärtigen bezüglichen Verhältnissen in gewisser Beziehung in striktem Widerspruch.

Man sollte denn doch auch mit den Verhältnissen rechnen und auf die gegenwärtige traurige und nachhaltige Krisis Rücksicht nehmen dürfen.

Wir bitten Sie, uns aber verstehen zu wollen: Wir befürworten bei den Arbeitgebern die Zulassung Minderjähriger nicht, wo solches aber dennoch vorkommt, können wir nach unserer Ueberzeugung unmöglich die Strenge des Gesetzes anwenden.

Der Fabrikinspektor beschwerte sich hierüber beim schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. Dieses gab nun den 8. Okt. 1892 der betr. KReg. die nötigen Weisungen, gleichzeitig bemerkend:

Wir können Ihnen nicht verhehlen, dass wir ein solches Verhalten von einer kant. Behörde, welcher die Vollziehung des eidg. Fabrikges. obliegt, nicht erwartet hätten, und es auf das schärfste misbilligen; denn das Verbot, Kinder unter 14 Jahren in den Fabriken zu verwenden, ist ein absolutes und eine derjenigen Bestimmungen des BGes., die, soweit an uns, von jeher unnachsichtlich durchgeführt worden ist; einsichtige Behörden und Bürger schätzen übrigens das Kinderarbeitsverbot als eine der segensreichsten und wichtigsten Vorschriften unserer Gesetzgebung, während die Ausführungen Ihrer Polizeidirektion als gänzlich verfehlte bezeichnet werden müssen.

Die KReg. versprach hierauf den 18. Okt. 1892 Abhilfe.

1490 a. Eine dem eidg. Fabrikges. unterstellte industrielle Anstalt, die den Zweck der Erziehung armer und verwaister Kinder verfolgt, suchte im Jahre 1890 um die Erlaubnis nach, Mädchen mit zurückgelegtem dreizehnten Altersjahr aufnehmen zu dürfen, weil in vielen Kantonen die gesetzliche Alltagsschule nur bis zu diesem Alter vorgeschrieben sei und es für die Kinder eine Woltat wäre, wenn sie in der Anstalt Versorgung fänden. Das schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. konnte jedoch angesichts der Vorschrift des Art. 16 des BGes. nicht gestatten, dass die fragliche Anstalt Kinder unter vierzehn Jahren aufnimmt.

B 1891 II 231, bestätigt den 5. April 1890, B 1891 II 232.

1491. Das BGes. vom 26. April 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht und Ergänzung des BGes. vom 25. Juni 1881 ist vollziehbar von dem Tage an, auf welchen es vom BR kraft des ihm in Art. 12 des Ges. erteilten Auftrages vollziehbar erklärt

wurde; und wenn Art. 11 der KReg. den Auftrag erteilt, für die Vollziehung der bezüglichen Vorschriften besorgt zu sein, so geschah dies nicht in der Meinung, dass diese Vorschriften durch Nichterlass kant. Vollz-Verord. einfach eludirt werden könnten, sondern lediglich zu dem Zwecke, den bundesgesetzlichen Vorschriften eine innerhalb der Grenzen der einzelnen Kantone möglichst gleichmässige Ausführung zu sichern. Gerade auch für den Fall, dass eine KReg. den Erlass dieser Vollz.-Verord. unterliesse, hat der BGesetzgeber dem BR die Kontrole über die Vollziehung des BGes. übertragen.

Der BR erklärte daher den 8. Juli 1890 die Beschwerde des A. Aigner aus Bayern gegen eine Verfügung des Bezirksgerichtes Luzern für begründet. Dieses Bezirksgericht hatte von Aigner in dem von ihm auf Grund des Art. 6 des erwähnten BGes. geführten Haftpflichtprozess die vorschussweise Entrichtung der Hälfte der mutmasslichen Kosten einer zum Beweise der Klage nötig erachteten Expertise auferlegt. Der BR hob diese Verfügung auf, weil sie im Widerspruch steht mit dem klaren Wortlaut des Art. 6, Ziff. 1 des BGes. vom 26. April 1887 und die Vorschrift des zit. Art. 6 anzuwenden ist, obschon sie z. Z. nicht durch eine kant. Verord. ausdrücklich in Vollzug gesetzt worden ist.

B 1890 III 987, 1891 II 244, No. **1497 e.**

1491 a. Mit Kreisschr. vom 25. Okt. 1887 an sämtliche eidg. Stände hatte der BR die Kantone eingeladen, für beförderlichste Vollziehung der Vorschrift des Art. 6 des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887 besorgt zu sein, und über die getroffenen Massregeln dem BR Bericht zu erstatten[1]). In einem weitern Kreisschr. vom 8. Febr. 1889 sodann konstatirte der BR, dass sämtliche Kantone sich bemüht haben, den Anforderungen des genannten Art. 6 nachzukommen, sei es durch Erlass besonderer Vorschriften, sei es durch Untersuchung bereits bestehender Vorschriften und aus ihr resultirende Erklärung, dass diese den Bestimmungen des zit. Art. 6 Genüge leisten. Zur Ergreifung besonderer Massregeln sah sich daher der BR nicht veranlasst. Die von verschiedenen Kantonen gewünschte förmliche Genehmigung der kant. Verordnungen lehnte jedoch der BR ab und zwar aus folgenden Gründen:

[1]) Vgl. zit. Kommentar S. 148.

Es kömmt in der Vollziehung des BGes. vom 26. April 1887 in vielen Fällen nicht so sehr auf die vorhandenen Vollz.-Vorschriften der Kantone, als auf die Praxis an. Die Möglichkeit besteht, dass Kantone mit ganz allgemeinen Vorschriften das Armenrecht ebenso vollständig oder noch freigebiger gewähren, als solche mit ausführlichen Bestimmungen; ja es ist schon vorgekommen, dass bei ganz richtiger kant. Gesetzgebung von den Gerichtsbehörden gegen die Vorschrift des in Frage stehenden Art. 6 verfahren wurde; eine bedeutende Verschiedenheit der Praxis wird namentlich auch in Hinsicht auf Ziff. 2 des Art. 6 eintreten können; denn es ist denkbar, dass trotz einer dem Wortlaut nach ein rasches Verfahren verbürgenden Gesetzesbestimmung die Praxis einen schleppenden Prozessgang duldet oder geradzu eingeführt hat.

Der BR hält es daher nicht für angezeigt, die kant. Erlasse ausdrücklich zu genehmigen; denn die BBehörde könnte sich damit für künftige Entscheidungen, auch soweit einzelne Reglemente Vollzugsbestimmungen zum eidg. Fabrikges. und zu andern Artikeln der BGes. betr. die Haftpflicht enthalten, in sehr mislicher Weise die Hände binden. Wenn die eine oder andere kant. Bestimmung bedenklich erscheinen mag, so ist es zweckmässiger, einen konkreten Beschwerdefall abzuwarten, um dann den Entscheid im kontradiktorischen Verfahren, nach Anhörung des Für und Wider, zu treffen. Durch Art. 11, Abs. 2, des BGes. vom 26 April 1887 und durch Art. 18 des BGes. vom 23 März 1877 ist dem BR die fortwährende Kontrole über die Vollziehung dieser Gesetze übertragen; der BR behält sich dieses Kontrolrecht insbes. gegenüber den von den Kantonen zur Ausführung des erwähnten Art. 6 getroffenen Anordnungen im vollen Umfange vor, ohne dieselben von vornherein zu genehmigen oder zu beanstanden, indem deren Uebereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Vorschrift bei der ganz allgemeinen Fassung der letztern sich mit Sicherheit nur an Hand der Praxis beurteilen lässt. B 1889 I 324, 1890 I 706.

1492. Baugeschäfte und Steinbrüche fallen nicht unter die Bestimmungen des eidg. Fabrikges., sondern unter diejenigen des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887.

Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 29. Okt. 1892, B 1893 I 624.

1492a. Die Anfrage des Civilgerichtes Baselstadt, betr. Anwendbarkeit der Vorschriften des BGes. vom 26. April 1887 auf den dem G. Gerber im Geschäfte Karlin-Löliger zu Riehen (Steinbruch und Fuhrhalterei) zugestossenen Unfall wurde vom BR den 8. März 1893 bejaht, in Erwägung:

Nach Art. 1, Abs. 1 des erwähnten Haftpflichtges. unterstehen alle Gewerbe, in denen explodirbare Stoffe gewerbsmässig erzeugt oder verwendet werden, den Bestimmungen dieses Gesetzes; es kann somit durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass das Steinbruchgeschäft Karlin dem zit. BGes. unterstellt ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Verwendung von Pulver häufiger oder seltener geschieht, da nach dem BGes. die einfache Tatsache der Verwendung zur Unterstellung genügt. Da nun der fragliche Unfall beim Transport der Steine aus dem Steinbruch geschehen ist, so handelt es sich nur noch darum, zu wissen, ob diese Verrichtung als zum eigentlichen Betrieb gehörend betrachtet werden muss. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, denn derartige Arbeiten stehen in unverkennbarem, notwendigem Zusammenhange zum Hauptgewerbe, und es finden demnach auf dieselben die Bestimmungen des Ges. ebenfalls Anwendung, event. würde dies jedenfalls kraft Art. 4 desselben BGes. zutreffen. B 1893 I 846.

1493. Bezüglich der Anwendung des BG vom 26. April 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht kommt es bei der Ausrechnung der durch dieses BGes. verausgesetzten Durchschnittszahl von mindestens mehr als 5 Arbeitern nicht sowol auf die Zahl der Arbeiter an, die bei dem Bau, wo der Unfall passirt ist, beschäftigt waren, sondern vielmehr auf die Zahl der vom Unternehmer überhaupt beschäftigten Arbeiter.

Dieser Entscheid stützt sich einerseits auf Art. 1, Ziff. 2, litt. a des BGes., der vom Baugewerbe überhaupt spricht und ausdrücklich sagt, dass hiebei alle damit zusammenhängenden Arbeiten in Betracht kommen, so dass offenbar der gesamte Betrieb, mag er auch an verschiedenen von einander entfernten Orten stattfinden, als ein ganzes zusammengerechnet werden muss, andrerseits auf den Schlussatz in Art. 1, Ziff. 2, wo lediglich von durch den Arbeitgeber beschäftigten Arbeitern die Rede ist. Die Grenzen dessen, was zu dieser oder jener Unternehmung gehört, würden sich oft ganz verwischen, wenn das einzelne Bauobjekt massgebend wäre, ein sicheres Kriterium hat man nur, wenn man die Zugehörigkeit zum gleichen Geschäftsbetrieb ins Auge fasst.

BR den 11. Juni 1889 zu Handen des Bezirksgerichtes Zürich, B 1889 III 656, 1890 I 708.

1493 a. Bezüglich des in Art. 1, Ziff. 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 aufgestellten Requisites der durchschnittlichen Arbeiterzahl (während der Betriebszeit durch-

schnittlich mehr als fünf) ist im Jahre 1892 vom BR der Grundsatz angenommen worden, dass zur Ermittelung dieser Durchschnittszahl die Zahl der geleisteten Arbeitstage dividirt werde durch die Zahl der Tage, an denen wirklich gearbeitet wurde.

BR den 14. Okt., 11. Nov. 1892, B 1893 I 631.

1493 b. Das BGes. vom 26. April 1887 findet Anwendung auf alle Angestellten und Arbeiter, die beim Bau von Telephonnetzen oder beim Telegraphenbau beschäftigt werden, ferner auf die eidg. Kriegs- und Munitionsdepots und zwar auch dann, wenn das Personal gleichzeitig im Dienste der Kantone steht [1]). Ereignet sich ein Unfall während der Ausführung von Arbeiten des Bundes, so muss auch der Bund einstehen.

Es entstehen aber eine Reihe von Zweifeln über den formellen wie gegenständlichen Geltungsumfang des BGes.:

1. Fallen unter den Begriff der Angestellten und Arbeiter auch die Direktoren, Verwalter, Werkführer u. s. w. der betreffenden Anstalten, und wie verhält es sich ferner mit Beamten der Centralverwaltung, wie z. B. dem Chef der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, seinem Adjunkten, dem Centralpulververwalter u. s. w., welche nur zeitweise, insbes. zu Aufsichtszwecken mit dem Betriebe in Berührung kommen? Die erstere Kategorie fällt zweifelsohne unter das BGesetz.

2. Wie verhält es sich, wenn ausserhalb des BBetriebes durch Beamte der Militärverwaltung Versuche mit Feuerwaffen und Explosivstoffen vorgenommen werden und sich hierbei Unfälle ereignen?

3. Kann das BGes. auch auf die Angestellten der Pferde-Regieanstalt in Thun (Bereiter) bezogen werden? (Art. 1, Ziff. 2, litt. b des BGes. spricht nur von Fuhrhalterei).

4. Art. 2, Abs. 2 des BGes. scheint für öffentliche Regiebetriebe und Arbeiten überhaupt das Requisit einer gleichzeitigen Beschäftigung von mehr als 5 Arbeitern aufzustellen, also auch für Betriebe, in welchen explosive Stoffe erzeugt oder verwendet werden. Würde er so ausgelegt, so müssten einzelne Anstalten, wie das Kriegsdepot und die Munitionskontrole in Thun ganz oder teilweise als nicht darunter fallend betrachtet werden. Diese Auslegung ist

[1]) Vgl. No. **994.**

kaum zutreffend, denn Art. 2, Abs. 2 will nur die öffentlichen Unternehmungen den privaten gleich stellen, ändert also an den Vorschriften des Art. 1 nichts.

5. Ist das BGes. anwendbar auf die Angestellten und Arbeiter in den Laboratorien und beim Maschinenbetrieb im eidg. Polytechnikum und dessen Hilfsanstalten?

6. Dürfen die ständigen Bauhandwerker des Bundes in Thun darunter rubrizirt werden?

Der BR glaubt diese aufgeworfenen und andere ähnliche Fragen im Sinne der Anwendbarkeit der Haftpflichtvorschriften beantworten zu müssen.

BR in der Botsch. vom 22. März 1889, B 1889 I 787.

1493c. Der BR entschied, anläslich eines Rekurses Settelen, den 19. Febr. 1889 die Frage, ob ein postkonzessionirter Tramomnibusbetrieb dem BGes. betr. die Ausdehnung der Haftpflicht unterworfen sei, bejahend in Erwägung:

Die Haftpflicht der Postanstalt ist in Art. 14 des Postregalgesetzes vom 2. Juni 1849 (A. S. I 102, Wolf I 502) festgesetzt. Sie kann sich jedoch nur auf diejenigen Transporte beziehen, die von der Postverwaltung selbst ausgeführt, nicht aber auf solche, welche von der letztern an Private konzedirt werden. Am Ertrag der konzedirten Kurse ist die Postverwaltung in keiner Weise beteiligt, das Dienstpersonal des Trambetriebes steht zu ihr in keinem dienstlichen Verhältnis und kann nach Belieben des Unternehmers angestellt und entlassen werden. Der ganze Betrieb ist Sache des Konzessionsinhabers und wird von diesem nicht in öffentlichem Interesse, sondern als Privatunternehmen, zum Zwecke des Erwerbes besorgt, steht also rechtlich der Postverwaltung nicht gleich. B 1889 I 361, 1890 I 709.

1494. Die vom Kt. Graubünden besorgte Offenhaltung der Splügenstrasse fällt unter das BGes. vom 26. April 1887; denn zum Strassenbau ist nicht nur die erste Anlage der Strassen zu rechnen, sondern auch deren Unterhalt, welcher diejenigen Arbeiten umfasst, die notwendig sind, um das Bauobjekt seinem Zwecke zu erhalten. Hiezu gehören insbes. auch diejenigen Vorkehrungen, welche auf Beseitigung der durch elementare Ereignisse herbeigeführten Hindernisse gerichtet sind, und ein Unterschied mit Bezug auf die verschiedenen Arten dieser Ereignisse ist nicht zu machen.

Die Offenhaltung der Strasse kommt nun hauptsächlich im Winter in Frage, und die hierzu notwendigen Arbeiten kehren jedes Jahr mit einer gewissen Regelmässigkeit wieder. Da der Winter also die eigentliche Betriebszeit bildet (Art. 1, Ziff. 2 des BGes.), so sollen bei der Berechnung der Arbeiterzahl nicht nur die das ganze Jahr hindurch angestellten Wegmacher, sondern auch die Hilfsarbeiter gezählt werden, seien diese nun regelmässig die gleichen oder nach Umständen wechselnde Arbeiter, und daher ist die vom BGes. verlangte Durchschnittszahl von 5 Arbeitern mehr als erreicht. BR den 13. Mai 1890, B 1890 II 828.

1494a. In Anwendung des Art. 10 des BGes. vom 26. April 1887 und des Art. 14 des BGes. vom 25. Juni 1881 hat der BR den 14. März 1890 der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt die in der Gemeinde Saanen (Kts. Bern) bestehende Kauflisbach-Moderation; es ist dies eine Wasserbauunternehmung, die während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigt. Dass ihre Bachkorrektionsarbeiten nur während der günstigen Jahreszeit und mit Unterbrechungen ausgeführt werden können, ist kein Grund zur Nichtunterstellung unter die BGesetzgebung, ansonst könnte gegen solche Wasserbauunternehmungen überhaupt nicht das Haftpflichtgesetz in Anwendung gebracht werden. B 1890 I 664.

1494b. Die zum Strassenunterhalt und Strassenbau verwendeten Sträflinge fallen nicht unter das BGes. betr. die Haftpflicht, weil sie gegenüber dem Staate nicht in dem freiwilligen Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber stehen, wie es die Haftpflichtgesetzgebung offenbar voraussetzt, wol aber die Strassenknechte und Strassenmeister, die wirklich im Dienste des Staates stehen, und nicht selbständige Unternehmer eines Looses sind.

Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 10. März 1888, B 1889 I 703.

1494c. Erdarbeiten, die in Ausgrabung von Fundamenten und Kellern u. s. w. bestehen, fallen unter die Kategorie derjenigen Arbeiten, welche mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehen und sind gleich diesen den Bestimmungen des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 unterstellt, so dass auf einen bei diesen Arbeiten zugestossenen Unfall die Bestimmungen dieses Ges. Anwendung finden.

BR den 27. Jan. 1891 auf Anfrage einer KReg., B 1891 I 215.

1494 d. Die Verhältnisse bei einer der erweiterten Haftpflicht zu unterstellenden Wuhrunternehmung veranlassten den BR den 14. Okt. 1892 folgendes festzustellen:

1. Ein Pächter bezahlt seinen Pachtzins teils in Geld, teils in Naturalleistuugen; letztere bestehen zum Teil in Arbeiten (Fuhrungen u. s. w.) für die genannte Wuhrunternehmung. Die von ihm für letztere verrichteten Arbeiten werden nun ebensogut gegen Entgelt geleistet, wie z. B. von einem Mieter, der, ohne vertraglich gezwungen zu sein, den schuldigen Hauszins abverdient. Wer aber unselbständig gegen Entgelt (bestehe dieses nun in einer Barzahlung oder in Abschreibung einer Schuld) im Dienste eines andern arbeitet, muss zu den Arbeitern gezählt werden; der Pächter und sein Personal wird demnach bei der Ermittelung der Arbeiterzahl jenes Unternehmens mitgerechnet.

2. Wenn sodann, was die Nebenarbeiten des Wuhrbaues betrifft, in Art 1, Ziff. 2, litt. a des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887 die unter die Haftpflicht fallenden Nebenarbeiten des Baugewerbes bezeichnet sind, in litt. d die beim Wasserbau vorkommenden dagegen nicht, so liegt der Grund darin, dass beim ersteren Gewerbe eine ganze Menge dieser Nebenarbeiten, wie z. B. die Bedachung durch den Spengler, das Anschlagen der Thüren durch den Schlosser u. s. w., Leistungen von Angehörigen ganz anderer Berufsarten sind; beim Wasserbau sind dagegen die verschiedenen Arbeiten, wie das Herbeischaffen der Faschinen, das Versenken und Festmachen zwischen Pfählen oder Steinen, in unverkennbarem notwendigem Zusammenhang, sie sind untrennbare Teile eines Ganzen, selbst die Gefahren sind für sämtliche Verrichtungen beinahe dieselben, somit sind sämtlich Arbeiter am Wuhrbau mitzuzählen.

3. Als Betriebszeit kann endlich nur diejenige Zeit in Betracht fallen, in welcher der Betrieb wirklich stattfindet, nicht aber diejenige, in welcher ein Betrieb weder beabsichtigt, noch auch am betreffenden Orte gesetzlich gestattet ist, in welcher überdies der angestellte Arbeiter zur Arbeitsleistung nicht die mindeste Pflicht hat. So sind insbes. die Sonntage in Abrechnung zu bringen.

B 1893 I 631.

1495. Dem Begehren der Reg. von Baselland, das Holzgeschäft Fidel Karrer in Aesch dem erweiterten Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 zu unterstellen, wurde vom BR mit Beschl.

vom 13. März 1893 auf Grund folgender Erwägungen nicht entsprochen:

Das fragliche Geschäft umfasst den Ankauf und das Schlagen von Wäldern, den Transport des gefällten Holzes und den Verkauf desselben, Arbeiten und Verrichtungen, die zum forstwirtschaftlichen Betriebe gehören, auf welchen das Haftpflichtgesetz seiner Anlage nach und gemäs konstanter Praxis der BBehörde[1]) keine Anwendung findet.

Der Ansicht, dass fraglicher Betrieb als zum «Baugewerbe» gehörend zu betrachten sei, kann der BR nicht beitreten; denn wenn auch die im Walde gefällten Holzstämme auf einem daselbst hergerichteten «Zimmerplatze» beschlagen, zugerüstet und alsdann in den Handel gebracht werden, so sind dies doch keine Arbeiten, die unter Art. 1, Ziff. 2, litt. a des BGes. vom 26. April 1887 fallen, wenn man nicht zu gewaltsamen Auslegungen Zuflucht nehmen will. Zudem wird auch dieser «Zimmerplatz» kein stabiler sein, sondern es ist anzunehmen, dass er der Natur des Betriebes gemäs bald dahin, bald dorthin verlegt werde. Der in Aesch beim Hause des Firmainhabers gelegene Zimmerplatz kommt nicht in Betracht, da einerseits die daselbst beschäftigte Arbeiterzahl eine ganz geringe ist (sie beträgt durchschnittlich 3,7 Arbeiter), andrerseits der Unfall, der das Begehren veranlasst hat, im Walde passirt ist. B 1893 I 1077.

1495 a. Ein Baumeister übertrug die von ihm zur Ausführung übernommenen Maurerarbeiten an zwei Akkordanten, unter Festsetzung der Vertragsklausel, dass für die beim Bau allfällig vorkommenden Unglücksfälle die Akkordanten auf dem ganzen Gebiete des Haftpflichtgesetzes einzustehen haben. Es ereignete sich nun bei diesem Bau ein Unfall mit tötlichem Ausgang; der Baumeister lehnte seine Haftpflicht ab, gestützt auf die mitgeteilte Vertragsklausel und gestützt auf die Tatsache, dass die Akkordanten berechtigt gewesen seien, beliebig Arbeiter anzustellen. Das schweiz. Industriedep. sprach sich jedoch den 27. Nov. 1890 über den Fall dahin aus, dass nach Art. 10 des eidg. Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 jene Vertragsbestimmung keine rechtliche Wirkung habe, dass der Baumeister die zwei Unterakkordanten kennen und sich sagen musste, sie wären niemals im stande gewesen, gegebenen

[1]) Vgl. z. B. B 1893 I 632.

Falles die Bestimmungen der Haftpflicht zu erfüllen, dass, indem er den Unterakkordanten zum voraus die nötigen Beträge behufs Auszahlung der von ihnen angestellten Arbeiter ausrichtete und vertraglich vorbehalten hatte, die Baumaterialien zu liefern, er der eigentliche Arbeitgeber blieb. B 1891 II 241.

1496. Die Besorgung der bei einem Baugewerbe zur Verwendung kommenden Pferde fällt als Hilfsarbeit desselben ebenfalls unter die eidg. Haftpflichtgesetzgebung vom 26. April 1887. BR den 13. Juni 1890, B 1890 III 398.

1497. Ob jemand im einzelnen Falle Anspruch hat auf das Armenrecht in einem Haftpflichtprozess, entscheidet der Richter und nicht die administrative Behörde. BR den 21. Sept. 1888, B 1889 I 704.

1497 a. Gemäs Art. 6 des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887 haben diejenigen Personen, die für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung eines einschlägigen Schadenersatzanspruches das Armenrecht beanspruchen, folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. beim kompetenten Richter ein dahin gehendes Begehren zu stellen;

2. gleichzeitig über ihre Bedürftigkeit sich auszuweisen;

3. die Klage anzubringen und dieselbe wenigstens insoweit zu begründen, dass es dem Richter möglich ist, sich über die Begründetheit oder Unbegründetheit derselben durch eine «vorläufige Prüfung des Falles» zu orientiren.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so kann der Richter, zumal in Civilprozessfällen, als welche sich ja auch die Haftpflichtersatzansprüche darstellen, auf die Frage der Erteilung des Armenrechts nicht eintreten.

Es ist allerdings richtig, dass dem Kläger keine Pflicht obliegt, das ganze Beweismaterial, das durch die von den Administrativbehörden ex officio anzustellende Untersuchung über einen stattgehabten Unfall beschafft werden muss, beizubringen. Aber er kann sich auf dasselbe berufen, und wenn es noch nicht existiren sollte, verlangen, dass der Richter die zuständige Behörde auf dem Requisitionswege auffordere, dasselbe zu beschaffen. Auch gibt Art. 12, Abs. 2 des Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 den Beteiligten, also auch den Klägern, das Recht, sogar schon vor Anstel-

lung der Ersatzklage die tatsächlichen Verhältnisse gerichtlich konstatiren zu lassen.

Selbstverständlich muss ein bezügliches Begehren an den Richter gestellt werden, und die Geschädigten können nicht vorher schon oder gleichzeitig das Armenrecht verlangen, indem das Haftpflichtges. vom 26. April 1887 bestimmt, dass dasselbe erst «nach vorläufiger Prüfung des Falles» erteilt werden kann.

BR den 21. Aug. 1891 eine Beschwerde wegen Verweigerung der Bewilligung des fraglichen Armenrechtes seitens der Thurgauerbehörden als unbegründet abweisend, B 1892 II 40.

1497b. Auf folgende Anfragen einer kant. Reg.:

1. Ist der Staat, der in einem Haftpflichtfall unentgeltlichen Rechtsbeistand angeordnet hat, zur Honorirung der daherigen Kosten des Gerichtes, der Anwaltschaft u. s. w. verpflichtet, wenn der Kläger seine Ansprüche gerichtlich ganz oder teilweise behauptet, und dem Klagebegehren auf Kosten des Arbeitgebers gerichtlich Folge gegeben wird, oder ist der Staat nur insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als der von ihm verbeiständete Kläger mit seinem Klagebegehren abgewiesen wird, also den Prozess verliert?

2. Ist der den unentgeltlichen Rechtsbeistand zusichernde Staat auch dann für die Kosten des Anwaltes u. s. w. haftbar, wenn die Haftpflichtklage nicht durch Urteil des Gerichtes, sondern durch Kompromiss unter den Parteien die Erledigung findet, und über die an die ganz oder teilweise obsiegende Partei zu vergütende Prozessentschädigung ein Gerichtsurteil nicht vorliegt, bezw. unter den Parteien selbst eliminirt worden ist?

antwortete den 1. Juli 1890 das schweiz. Industriedep.

1. Der Staat hat das Recht von der Summe, die dem Kläger zugesprochen wird, denjenigen Kostenbetrag, der nicht von dem Beklagten bezahlt werden muss, abzuziehen; in diesem Sinne hat sich die Praxis in allen Kantonen ausgebildet.

2. Der Staat hat die Anwaltskosten für den armen Arbeiter auch dann zu bezahlen bezw. vorzuschiessen, wenn die Klage durch Vergleich erledigt wird; immerhin wird er in allen Fällen verlangen müssen, dass die Rechnung vom Gerichte genehmigt oder der kompetenten Administrativstelle, die über die Gewährung des Armenrechts zu verfügen hat, zur Genehmigung vorgelegt werde. B 1891 II 244.

1497 c. Das Bezirksgericht Luzern hatte dem A. Aigner aus Bayern, der gestützt auf die Woltat des Art. 6 des BGes. vom 26. April 1887 als Kläger einen Haftpflichtprozess führte, die Bezahlung der Zeugenentschädigungen auferlegt. Der BR hob den 8. Juli 1890 diese Verfügung auf, und zwar in Erwägung:

Es muss zugegeben werden, dass Art. 6 des BGes., der das Verfahren vor den kant. Gerichten behandelt, der Zeugengebühren keine ausdrückliche Erwähnung tut. Allein daraus kann nicht gefolgert werden, dass die Entschädigung der Zeugen den im Armenrecht prozessirenden Arbeitern nicht habe abgenommen werden wollen. Es hätte in der Tat keinen rechten Sinn, dem Gesetzgeber zuzutrauen, er habe dem armen Manne die Verfolgung seines vermeintlichen guten Rechtes ermöglichen wollen, ihm aber im gleichen Athemzuge diese Möglichkeit dadurch wieder abgeschnitten, dass er ihn mit einer Ausgabe belastete, die dieser in einer Grosszahl von Fällen nicht aufzubringen vermag. Das Stillschweigen des Gesetzgebers lässt sich auch anders erklären, z. B. so, dass man annimmt, er habe die Zeugengebühren als unter die Gerichtsgebühren fallend betrachtet. Nimmt man übrigens eine Lücke im Gesetze an, so kommt Art. 7 des BGes. in Betracht, der das Verfahren vor BGericht behandelt, und ausdrücklich vorschreibt, dass die Zeugengebühren aus der Gerichtskasse zu bestreiten seien. Diese Vorschrift ist analog auf das Verfahren vor den kant. Gerichten anzuwenden. Es liegt in der Tat kein innerer Grund vor, warum in diesem letztern Verfahren andere Grundsätze Platz greifen sollten, als im Verfahren vor BGericht. Fiskalische Erwägungen konnten dem Gesetzgeber nicht vorschweben, und es ist nicht einzusehen, warum man die Kantone zur Tragung der oft sehr bedeutenden Expertenkosten hätte verpflichten, dagegen von den in der Regel minimen Zeugenentschädigungen hätte entlasten wollen, während auf der andern Seite der Zeugenbeweis oft genug Voraussetzung und Grundlage des nachfolgenden Expertenbeweises bildet.

B 1890 III 987, 1891 II 244. Vgl. No. **1491.**

1498. Wenn auch selbst nach den Bestimmungen des Haftpflichtges. vom 26. April 1887 eine Haftpflicht nicht besteht, wenn es sich nur um den blossen Gang zu und von der Fabrik handelt, so kann doch kein Zweifel darüber obwalten, dass diese Haftpflicht beginnt, sowie der Arbeiter in den direkten Machtbereich des Ar-

beitgebers eingetreten ist, und wenn gleich das BGes. vom 25. Juni 1881 nur diejenigen Unglücksfälle berücksichtigt, die «in den Räumlichkeiten der Fabrik» sich ereignen, so umfasst nunmehr das erweiterte Haftpflichtges. vom 26. April 1887 auch die mittelbar mit dem Fabrikbetrieb in Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen, auch ausserhalb der geschlossenen Räume. Es muss dies als ganz billig erscheinen, so lange der Arbeiter sich infolge seines Dienstverhältnisses an Orten aufhalten oder Dinge verrichten muss, die sein Arbeitgeber bezüglich ihrer Gefährlichkeit beeinflussen kann. Dieser Fall tritt ein, sowie der Arbeiter die Grenzen des Fabrikhofes überschritten hat; er muss ihn durchschreiten, er muss sich vielleicht der Gefahr des Ausgleitens auf Glatteis aussetzen, wenn der Prinzipal nichts zur Sicherung getan hat; dieser wiederum muss für alle Gefährdung gut stehen, die er hätte beseitigen können und denen der Arbeiter bei ihm ausgesetzt ist. Damit ist der Zusammenhang mit dem Betriebe, wenn auch nicht mit dessen besonderen Gefahren, dargetan.

BR den 22. Juni 1891, eine Anfrage des Polizeidep. des Kts. St. Gallen betr. Haftpflicht wegen eines auf der Eingangstreppe der Fabrik erfolgten Unfalles in bejahendem Sinne beantwortend, B 1891 III 920.

1499. Im Jahre 1891 ersuchte eine KReg. den BR, den Art. 10 des Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 in dem Sinne zu interpretiren:

> dass Abmachungen betr. den Verzicht auf die Rechte aus Haftpflicht nur dann Giltigkeit haben könnnen, wenn dieselben in Ausnahmefällen von den KReg. ausdrücklich genehmigt sein würden.

Der BR trat auf dieses Gesuch nicht ein, denn mit einer solchen Interpretation würden die woltätigen Bestimmungen des in Frage stehenden Art. 10 geradezu illusorisch gemacht; die Beseitigung der im BGes. in wolüberlegter Weise verbotenen Abmachungen in Haftpflichtfällen würde zu Misbräuchen führen, die von den nämlichen Folgen begleitet wären. B 1892 II 42.

1500. Art. 5 des BGes. vom 26. April 1887 erwähnt den Art. 19 des eidg. Fabrikges. unzweifelhaft nur in dem Sinne, dass Zuwiderhandlungen gegen die an gleicher Stelle erwähnten Art. 2 und 4 des letztern Ges. gebüsst werden können, nicht aber die mangelhaften Erfüllungen der Haftpflicht (denn vgl. Art. 11 des BGes. 1881 und Art. 9 des BGes. 1887).

Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 1. Nov. 1888, B 1889 I 702.

1501. Das schweiz. Industriedep. interpretirte den 6. Jan. 1891 die Bestimmung des Art. 6, litt. b des eidg. Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 wie folgt:

Der Betriebsunternehmer haftet laut Art. 1 des BGes. von 1881 für den durch einen Unfall entstandenen Schaden; ein mehreres spricht ihm kein Gesetz zu, es darf also litt. b von Art. 6 nicht so ausgelegt werden, dass der Verletzte aus seinem Unfall einen Gewinn erzielt. In diesem Sinne ist speziell der Ausdruck «Verpflegungskosten» zu interpretiren, es sind dies mit Ausnahme der ärztlichen Behandlung alle diejenigen ausnahmsweisen Auslagen, welche dem Verletzten erwachsen, wenn er Nahrung, Wohnung, Bedienung (Wärter) u. s. w. den Zwecken und Bedürfnissen der Heilung entsprechend anders als gewöhnlich einzurichten genötigt ist.

In den Spitälern werden Heilungs- und Verpflegungskosten, die Beiträge für Beköstigung und Wohnung per Tag berechnet, in eine Taxe zusammengefasst und meistenteils unter dem Titel Spitalkosten für den Verletzten bezahlt. Die Ueberbringung eines Verletzten in den Spital bedingt dadurch für ihn eine bedeutende Mehreinnahme, indem ihm die Auslagen für seine Beköstigung erspart bleiben und wie bis anhin sein gewöhnlicher Taglohn ausbezahlt wird. Dies hat eine grosse Ungleichheit in der Unfallentschädigung zur Folge. Es ist daher ganz korrekt, dass da, wo der Verletzte alles erhielt, was er bedurfte (Wohnung, Beköstigung, Pflege), bei Berechnung der ihm zukommenden Entschädigung ein Abzug des Betrages gemacht werde, den er nachweislich durch seine Beköstigung im Spitale gewinnen würde, natürlich unter billiger Berücksichtigung der ihm gleichwol obliegenden Kosten für den Unterhalt seiner Familie, wenn er eine solche zu versorgen hat. Vielerorts wird auch von den Behörden ein solches Abzugsrecht anerkannt. B 1892 II 38.

2. Kapitel.

Auswanderungswesen.

BV 1874, Art. 34, Abs. 2, A. S. n. F. I 12; Wolf I 5.

BGes. betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dez. 1880, A. S. n. F. V 348. — Botsch. und BGes.-Entw. des BR vom 25. Nov. 1879, B 1879 III 929; vgl. B 1880 II 164, 1881 II 74, 495, IV 456, 1882 II 194.

Anregung zur Revision vgl. B 1882 II 200, 1887 I 495, III 193.

BGes. betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888, an Stelle des BGes. vom Jahre 1880 tretend, A. S. n. F. X 652, Wolf I 355. Vollz-Verord. des BR zu diesem BGes. vom 10 Juli 1888, A. S. n. F. X 665, Wolf I 359; BRBeschl. vom 12. Febr. 1889, diese Vollz-Verord. ergänzend, A. S. n. F. 2 S. I 23, Wolf I 263. — Botsch. und BGes.-Entw. des BR vom 6. Juni 1887, B 1887 III 193; zwei Ber. der Komm. des StR vom 15. Dez. 1887 (Good, Schaller), B 1888 I 604, Feuille fédérale 1887 IV 827. — Kreisschr. des BR vom 10. Juli 1888 betr. Durchführung des BGes., B 1888 III 821 und Kreisschr. des BR vom 12. Febr. 1889, B 1889 I 329. BRBeschl. vom 18. Sept. 1888 betr. Organisation des schweiz. Auswanderungsbüreau, A. S. n. F. X 754, Wolf I 103, B 1888 IV 117, 317, 1246; vgl. B 1888 IV 67, 1889 II 407, III 182.

1502. Den 28. Okt. 1879 wies der BR eine Beschwerde des Auswanderungsagenten Wirth-Herzog in Aarau als unbegründet ab. Derselbe war den 26. Dez. 1878 in Anwendung eines Dekretes des Kts. Bern vom Jahr 1852 zu einer Geldbusse im Betrage von Fr. 200 verurteilt worden, weil er eine Einladung zur Auswanderung nach Queensland und Südaustralien in das «Emmenthaler Blatt» hatte einrücken lassen. Der BR zog in Erwägung:

1. Dass das in Art. 34 der BV über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen vorgesehene eidg. Ges. noch nicht erlassen ist, demgemäs laut Art. 2 der Uebergangsbest. zur BV in der vorliegenden Materie das kant. Recht in Kraft fortbesteht und anzuwenden ist.

2. Dass der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 31 der BV durch das angefochtene Strafurteil nicht als verletzt erscheint, weil der zit. Verfassungsartikel den Kantonen die Aufstellung von Vorschriften über Ausübung der Gewerbe ausdrücklich einräumt[1]), und weil andrerseits die Vorschrift, wegen deren

[1]) Vgl. oben II S. 148 ff.

Uebertretung der Rekurrent bestraft wurde, nicht als eine absolut verbietende, sondern lediglich als eine Kontrolmassregel aufzufassen ist, die zum Schutze des Publikums gegen Täuschung dienen soll. B 1880 II 614.

1303. Das eidg. Dep. des Innern wird häufig darüber angefragt, welche Länder die günstigsten Verhältnisse für Auswanderer bieten. Jeweilen wird hierauf vom eidg. Dep. auf die veröffentlichten Berichte der schweiz. Konsulate verwiesen. Denn weiter zu gehen und über das Ziel der Auswanderung Ratschläge zu erteilen, ist ebensowenig Sache der BBehörde als Ansiedelungen zu vermitteln.

B 1879 II 202. Vgl. jetzt Art. 25 des BGes. vom 22. März 1888 und Beschl. des BR betr. die Organisation des schweiz. Auswanderungsbüreau vom 18. Sept. 1888.

1304. Es ist ein von den BBehörden konsequent befolgter Grundsatz, nicht an Vorkehrungen teil zu nehmen, welche die Auswanderung hervorrufen, sondern dieselbe als eine Tatsache hinzunehmen und sich darauf zu beschränken, diejenigen schweiz. Angehörigen, welche Willens sind auszuwandern, oder die wirklich auswandern, bestmöglich zu schützen, zu deren Schutz insbes. auch das BGes. betr. den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen erlassen worden ist.

BR im Jahre 1880 zu Handen des Vereins für Erforschung und Kolonisation der Landschaft Loup Creek, Fayette County u. s. w. in Bern; die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1880 billigt ausdrücklich diesen Standpunkt in ihrem Ber. vom 10. Mai 1881, B 1881 II 77, 925; bestätigt in B 1882 II 197, 1885 II 356, 1886 I 373, 1888 II 123. Vgl. über die statistischen Erhebungen die Auswanderer betr. B 1879 I 157, 1880 I 127. Vgl. die wiederholten Bekanntmachungen der BBehörden (eidg. Dep. des Innern[1]), eidg. BKanzlei), in denen vor der Auswanderung nach bestimmten Ländern gewarnt wird, B 1876 I 920, 1877 II 90 (Brasilien), 1878 II 586 (Australien), 1879 II 739 (Venezuela), III 226 (Neu-Britannien) B 1893 II 730. Vgl. die Mitteilungen über verschiedene überseeische Länder, B 1877 II 816, 1878 II 586, 1885 IV 359, 1891 IV 339 (Einwanderungsverbote), 1892 II 863, 1893 II 714 (Vereinigte Staaten von Nordamerika), 1884 III 407, 1885 II 356 (Kanada), 1886 I 374, 1887 II 201 (Chile), 1891 I 846, 1892 II 867, 877, 1893 II 719 (Central- und Südamerika), vgl. ferner B 1879 II 201, 1885 III 160.

Denselben Grundsatz verteidigte sodann der BR in seiner Botsch. vom 6. Juni 1887, der BVers. Ber. erstattend über die Frage, ob der Bund die Auswanderung befördern solle; die BVers. trat den Anschauungen des BR bei, B 1887 III 193, 219, 1888 I 604.

[1]) Seit dem Beschl. des BR vom 8. Juli 1887 (A. S. n. F. X 104, Wolf I 94) liegt dem eidg. Dep. des Aeussern (jetzt des Auswärtigen) die Beaufsichtigung des Auswanderungswesens ob.

1505. Im Jahre 1883 teilte die Auswanderungsagentur Ph. Rommel & Cie. in Basel dem BR mit, dass sie von einem Agenten der chilenischen Reg. den Auftrag erhalten habe, die Spedition solcher Auswanderer bis nach Bordeaux zu übernehmen, die geneigt sind, sich auf den ihnen von der Reg. zugewiesenen Ländereien im südlichen Chile anzusiedeln. Mit Rücksicht auf Art. 9 des BGes. vom 24. Dez. 1880 [1]) war der BR der Ansicht, dass es ihm nicht zukomme, eine förmliche Autorisation zur Uebernahme der Spedition von Auswanderern zu erteilen, die sich auf einer zu gründenden Kolonie anzusiedeln beabsichtigten. Deshalb und im Hinblick auf die ziemlich befriedigenden Berichte über das Kolonisationsunternehmen in Chile erteilte der BR der Agentur den Bescheid, dass sich die BBehörde zu Bemerkungen über das Vorhaben nicht veranlasst finde, sich indessen vorbehalte, auf die Angelegenheit zurückzukommen, falls sie in Erfahrung bringe, dass sich bei der Spedition von Schweizerbürgern nach Chile Uebelstände zeigen.

Nachdem sich sodann aus verschiedenen Berichten ergeben hatte, dass infolge der Agitation und der Ausschreibungen der Unteragenten des Hauses Ph. Rommel & Cie. die Auswanderung nach Chile ganz bedeutende und von dem Vertreter der chilenischen Reg. selbst nicht erwartete Dimensionen angenommen hatte, und nachdem das schweiz. Konsulat in Valparaiso sich dahin äusserte, es sei nicht ratsam, dass die Kolonien, die im südlichen Chile angelegt werden sollen, von Anfang an und auf einmal von einer grössern Anzahl Personen besiedelt werden, beschloss der BR den 4. Dez. 1883, die Auswanderungsagentur Ph. Rommel & Cie. in Basel einzuladen, bis auf weiteres keine Auswanderungsverträge mehr abzuschliessen und denjenigen Personen, die bereits Verträge abgeschlossen haben, aber noch nicht abgereist sind, den Rücktritt vom Vertrage zu ermöglichen. B 1884 II 203; 1885 II 357.

1506. Die BBehörde erachtet es als in ihrer Aufgabe liegend, Kolonisationsunternehmungen, auch wenn an denselben patentirte schweiz. Auswanderungsagenturen nicht beteiligt sind, zu überwachen, event. zu untersagen.

BR gegenüber der Texas-Landgesellschaft in Basel im Jahre 1884, B 1885 II 357.

[1]) Vgl. jetzt BGes. vom 22. März 1881, Art. 10.

1507. Als im Jahre 1877 mehrfache Gesuche betr. Förderung der weiblichen Auswanderung nach Kanada, teils an den BR, teils an das eidg. Dep. des Innern gelangten, bemerkte der BR, dass er diese Gesuche nicht berücksichtigen könne, da Art. 34, Abs. 2 der BV dem Bunde die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen, nicht aber die Begünstigung oder Förderung der Auswanderung nach irgend einem Lande überträgt.

Hierauf stellte der schweiz. Grütliverein das Gesuch: der BR möchte zu Gunsten des Grütlivereins verzichten auf das von der Reg. von Kanada gemachte Anerbieten, welches dahin gieng, 1500 Dollars zur Verfügung zu stellen, behufs Abordnung eines schweiz. Experten, der die Frage der Ansiedlung von Schweizern in Kanada zu prüfen hätte; der Grütliverein habe sich die Regelung der schweiz. Auswanderung zur Lebensaufgabe gemacht und sei bereit, die von der Reg. von Kanada an ihre Offerte geknüpften Bedingungen zu erfüllen. Der BR trat auf dieses Gesuch des Grütlivereins nicht ein. B 1878 II 586, 1879 II 201, 1880 II 165, 859, 1881 II 77.

1508. Ueber die Frage, inwiefern Gesuchen von Auswanderungsagenturen um Gestattung der Beteiligung an Kolonisationsunternehmungen zu entsprechen sei, enthält der Geschäftsbericht des BR über das Jahr 1885 folgende Mitteilungen: Zuvor konstatirt der BR, dass er die im Berichtsjahre an ihn gelangten Gesuche abschlägig beantwortet habe und zwar die einen, weil die über das zur Kolonisation bestimmte Land eingezogenen Erkundigungen nicht befriedigten, die andern, weil die Berichte über die Personen, von denen die Unternehmungen geleitet werden sollten, nicht günstig lauteten; der BR fährt sodann fort:

Der BBehörde liegt die Pflicht ob, die Auswanderer bestmöglichst zu schützen und Vorkehrungen zu treffen, dass dieselben nicht nach Kolonien ziehen, über die nicht vollkommen befriedigende Nachrichten vorliegen. Um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob einer Agentur gestattet werden kann, sich an einem Kolonisationsunternehmen zu beteiligen, scheint es angezeigt, dass die Behörde sich möglichst objektive und unbestrittene Angaben über dasselbe verschaffe. Wenn die BBehörde die Beteiligung einer Agentur an einem Kolonisationsprojekte gestattet, so übernimmt sie eine grosse Verantwortlichkeit, die sie nur übernehmen kann, wenn alle Zweifel darüber, ob dasselbe schweiz. Auswanderern empfohlen werden

darf, gehoben sind. Dies ist aber nur sehr selten der Fall. Zudem zwingen den BR die Erfahrungen, die er auf dem Gebiete der Beteiligung von schweiz. Agenturen an Kolonisationsunternehmungen gemacht hat, allen solchen Projekten gegenüber eine kühle Haltung einzunehmen, dieselben mit grösster Vorsicht, um nicht zu sagen mit Mistrauen, zu prüfen. Den Berichten über die Unternehmungen geht in der Regel das Requisit der Objektivität ab, und sie bestehen zumeist in Anpreisungen aller Art, die nur dazu bestimmt sind, die Lust zur Auswanderung auch da zu wecken, wo sie bislang nicht vorhanden war. Die meisten schweiz. Konsuln, die sich über diese Frage ausgesprochen haben, äussern sich dahin, dass es für Auswanderer besser sei, dahin zu ziehen, wo bereits seit einiger Zeit schweiz. Ansiedelungen und Gesellschaften bestehen, und wo sie auf Unterstützung durch Rat und Tat rechnen können, als dahin, wo solche erst gegründet werden müssen.

B 1887 I 494. Vgl. auch BR in seiner Botsch. zum revidirten Auswanderungsges., B 1887 III 208; BGes. vom 22.. März 1888, Art. 10.

1509. Die Anfrage einer kant. Reg., ob ein Unteragent sich in den Zeitungen eines Kantons, in welchem er nicht wohnhaft sei, zum Abschluss von Auswanderungsverträgen empfehlen dürfe, bejahte der BR im Jahr 1891 mit folgender Begründung:

Das den Auswanderungsagenturen ausgestellte Patent gibt denselben das Recht, das Auswanderungsgeschäft auf dem ganzen Gebiet der Eidg. zu betreiben (Art. 10 des Vollz-Regl. vom 10. Juli 1888), und wenn Art. 21 dieses Regl. bestimmt, dass ohne Einwilligung des eidg. Dep. des Auswärtigen Unteragenten nicht an einem andern Orte Auswanderungsgeschäfte betreiben dürfen, als an dem in der Anmeldung angegebenen Domizil, so wurde damit nur bezweckt, die Kontrole, welche die Behörden über die Geschäftsführung der Agenturen auszuüben haben, zu erleichtern. Dass damit nicht Beschränkungen bezüglich der kant. Territorien eingeführt werden wollten, geht schon daraus hervor, dass die Agenten auch nicht an einem andern Orte des Kantons, in welchem ihr Wohnsitz sich befindet, Auswanderungsgeschäfte betreiben dürfen, ohne die Einwilligung des genannten Dep. eingeholt zu haben. Es wird darum auch jeweilen den kant. Behörden, welche nach Art. 1 des BGes. zur Mitwirkung bei der Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen berufen sind, von den Domiziländerungen der Agenten Kenntnis gegeben.

Aus der Tatsache, dass eine Agentur, die in einem Kanton keine Unteragenten besitzt, sich in Zeitungen dieses Kantons Auswanderungslustigen empfiehlt, folgt übrigens noch nicht, dass dieselbe auf dem Gebiete dieses Kantons Auswanderungsgeschäfte betreibt. Die Personen, an die sich die bezügliche Publikation wendet, können mit letzterer auch einfach eingeladen werden, sich schriftlich an die Agentur zu wenden oder sich persönlich zu ihr zu begeben. Eine Verletzung der Vorschrift des Art. 21 des Vollz.-Regl. läge erst dann vor, wenn ein Agent sich ausserhalb seines Wohnsitzes nach einem andern Orte begäbe, liege nun dieser in demselben Kantone oder nicht, und dort Auswanderungsgeschäfte betriebe, ohne vorher die Einwilligung dazu eingeholt zu haben. B 1892 II 851.

1509a. Das vom BR einer Auswanderungsagentur erteilte Patent gibt derselben das Recht, im ganzen Gebiet der Eidg. Auswanderungsgeschäfte zu betreiben und Unteragenten anzustellen. Es steht den Kantonen nicht zu, aus irgend einem Grunde einer Agentur oder einem Unteragenten zu untersagen auf ihrem Gebiete sich mit Auswanderungsgeschäften zu befassen. Glaubt eine kant. Behörde Ursache zu haben, sich über einen Agenten zu beschweren, so kann sie sich an die BBehörde wenden, welche einzig das Recht hat, einer Agentur das Patent oder die Bewilligung zur ferneren Verwendung eines Unteragenten zu entziehen (Art. 3, Abs. 3 und Art. 5, Abs. 4 des BGes.). Wegen Steuerverweigerung eines Agenten kann aber der BR von diesem Rechte nicht Gebrauch machen. Dagegen dürfte dem Kanton, vermöge seiner gesetzgeberischen Kompetenz, das Recht zustehen, dem Unteragenten den Charakter des persönlichen Schuldners für die vom Hauptagenten geforderte Steuer zu verleihen, und so, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes des Unteragenten gegen den Hauptagenten, von ersterem die Bezahlung der Steuer zu erlangen. BR im B 1893 II 704.

1510. Einer kant. Behörde, welche die Ansicht aussprach, dass Auswanderungsagenturen nicht an im Amte stehende Lehrer übertragen werden sollten, erwiderte der BR, dass für die BBehörden nur Art. 5 des BGes. massgebend sein könne. Das BGes. gestattet der BBehörde den Ausschluss von Lehrern nicht; dagegen ist es Sache der kant. Erziehungsbehörden zu prüfen, ob einem im

Amte stehenden Lehrer gestattet werden kann, die Funktionen eines Auswanderungsunteragenten zu übernehmen[1]). B 1887 I 487.

1510a. Die Frage, ob Frauenspersonen das eidg. Patent zur Betreibung einer Auswanderungsagentur erteilt werden könne, entschied der BR im Jahre 1883 in bejahendem Sinne, und zwar in Erwägung:

Das BGes. vom 24. Dez. 1880 (ebenso das BGes. vom 22. März 1888) verlangt, dass Patente nur an solche Agenten erteilt werden, welche sich darüber ausweisen, dass sie

1. einen guten Leumund geniessen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;
2. mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im stande sind, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen;
3. innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben.

Ein Zweifel kann nur in Bezug auf das Requisit der bürgerlichen Rechte und Ehren bestehen. Im französischen Texte des BGes. wird verlangt, dass die Agenten beweisen müssen:

qu'ils jouissent d'une bonne réputation et de leurs droits civils et politiques.

Es ist offenbar, dass der Gesetzgeber damit keinen Ausschluss solcher Personen statuiren wollte, denen, wie Fremden und Frauen, an und für sich politische Rechte abgehen, denen sie also nicht zur Strafe für ein Verschulden entzogen werden können. Auch geht aus dem ganzen Inhalt der Gesetzesstelle hervor, dass nicht ein Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern gemacht, sondern die gesellschaftliche und bürgerlicke Integrität der betr. Personen zur Bedingung für Erlangung eines Auswanderungsagenturpatentes gesetzt werden wollte. B 1884 II 195; vgl. B 1883 I 201.

[1]) Schon im B 1885 II 354 erklärte der BR die Funktionen eines Telegraphisten als unvereinbar mit denjenigen eines Auswanderungsagenten. Vgl. auch BR im Kreisschr. vom 10. Juli 1888: Der BR ist der Ansicht, dass, nachdem der Bund seinen Beamten und Angestellten die Betreibung von Auswanderungsgeschäften verboten hat, es füglich den Kantonen anheim gestellt werden darf, zu untersuchen, was in dieser Richtung von ihrer Seite zu geschehen hat, B 1888 III 823. Im Geschäftsber. über das Jahr 1888 hebt der BR hervor, dass seiner Anregung nur die Reg. der Kantone Aargau, Waadt und Neuenburg Folge gegeben haben, B 1889 II 409. Ob die Stellung eines Gerichtspräsidenten mit der eines Unteragenten vereinbar ist, haben zunächst die kant. Behörden zu entscheiden; denn das BGes. verlangt von den Kantonen nicht, dass sie ihren Beamten das Betreiben von Auswanderungsgeschäften untersagen. BR im B 1893 I 702.

1511. Die von einer Gesellschaft betriebene Auswanderungsagentur glaubte, auch nicht patentirte Mitglieder der Gesellschaft zur rechtsverbindlichen Unterschrift befugt erklären zu dürfen. Der BR forderte jedoch im Jahre 1892 die Agentur auf, die bereits im schweiz. Handelsregister eingetragene gesetzwidrige Erklärung löschen zu lassen, und zwar aus folgenden Gründen:

Aus Art. 3, Abs. 1 des BGes. geht hervor, dass in dem Falle, wo eine Agentur von einer Gesellschaft betrieben wird, das Patent nicht ihr, sondern dem Bevollmächtigten derselben zu erteilen ist, und Art. 2, Abs. 1 bestimmt, dass nur, wer ein Patent besitzt, sich mit der geschäftsmässigen Beförderung von Auswanderern befassen darf. Hieraus folgt, dass nach dem Ges. eine Auswanderungsagentur allerdings von einer Gesellschaft betrieben werden darf, dass der letzteren aber nicht freisteht, beliebige Personen als Bevollmächtigte zu bezeichnen. Diese müssen vielmehr die in Art. 3 des BGes. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und um ein Patent einkommen. Nicht die Gesellschaft, deren einzelne Glieder nicht bekannt sind, sondern nur die Bevollmächtigten, d. h. bestimmte, kontrollirbare Personen dürfen Auswanderungsgeschäfte betreiben; Gesellschafter, die hiefür kein Patent erhalten haben, können deshalb nicht Bevollmächtigte der Gesellschaft sein und die rechtsverbindliche Unterschrift für dieselbe nicht führen.

B 1893 II 701.

1512. Ueber die Stellung der Unteragenten der Auswanderungsagenturen äussert sich der BR in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1882 folgendermassen:

Nach Art. 5 des BGes. ist es den Agenten gestattet, sich mit Unteragenten zu versehen. Diese müssen dieselben Bedingungen erfüllen, wie die Hauptagenten, d. h. sie müssen einen guten Leumund geniessen, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im Stande sein, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen, und in der Schweiz ein festes Domizil haben. Weitern Beschränkungen unterliegt die Anstellung von Unteragenten nicht, während vor Inkrafttreten des BGes. in vielen Kantonen die Agenturen auch da Kautionen zu leisten hatten, wo sie Unteragenten beschäftigten; daraus erklärt sich, dass es zur Stunde weit mehr Unteragenten gibt, als vor Inkrafttreten des BGes. Die Konkurrenz zwingt die eine Agentur, überall da Unteragenten zu haben, wo eine andere

ebenfalls solche hat, und die Unteragenten suchen sich gegenseitig bei der Engagirung von Auswanderern zu überbieten. Dieselben beschränken sich nicht darauf, mit Leuten Auswanderungsverträge abzuschliessen, die sich spontan bei ihnen dafür anmelden, sondern sie scheinen auch durch allerlei Vorspiegelungen zur Auswanderung aufzumuntern. Dies dürfte namentlich dann der Fall sein, wo Unteragenten Inhaber von Wirtschaften sind; das BGes. gibt keine Handhabe für ein Verbot der Anstellung von Wirten als Unteragenten. B 1883 II 281, III 142, 1885 II 352.[1])

1512a. Das Verlangen einer Auswanderungsagentur gegenüber ihrem Unteragenten auf Restitution der Busse, in welche wegen einer teilweise vom Unteragenten begangenen Gesetzesverletzung die Agentur verfällt worden war, erscheint dann als unbillig, wenn bei Festsetzung der Busse auf die Rückfälligkeit der Agentur Rücksicht genommen worden ist. Mit einer Bestimmung des Auswanderungsgesetzes steht allerdings das Verlangen der Agentur nicht im Widerspruch. BR im B 1889 II 426.

1513. Der Art. 11 der Vollz-Verord. des BR zum Auswanderungsges. vom 10. Juli 1888 verbietet den Agenten und Unteragenten, zur Auswanderung zu verleiten oder mittelst Umherziehens im Lande die Vermittlung von Auswanderungsgeschäften zu betreiben, und der Art. 21 derselben Verord. schreibt vor, dass ohne Einwilligung des eidg. Dep. des Auswärtigen Unteragenten nicht an einem andern Orte Auswanderungsgeschäfte betreiben dürfen, als an dem in der Anmeldung angegebenen Domizil. Ein Unteragent wurde im Jahre 1892 beschuldigt, Auswanderungsgeschäfte auch an andern Orten zu betreiben, als an seinem der Behörde verzeigten Domizil. Die Agentur, in deren Dienst der angeschuldigte Unteragent stand, hielt der Beschwerde entgegen, dass das

[1]) Durch die Vorschrift des Art. 4, Abs. 1, Satz 2 des BGes. vom 22. März 1888 ist eine wesentliche Reduktion der Anzahl der Unteragenten erzielt worden, vgl. auch Art. 6 dieses BGes., sodann BR im B 1887 III 194—196, 201—207; 1888 III 823, 1889 II 411, 1890 II 440, 1892 II 850, 1893 II 699. Im Jahre 1891 konnte der BR angesichts der gesetzlichen Bestimmungen, trotz der sehr wünschenswerten Reduktion der Zahl der Unteragenten, der Ansicht einer kant. Behörde nicht beipflichten, die verlangte, dass die Genehmigung der Anstellung eines weitern Unteragenten in ihrem Kanton zu verweigern sei, da für die Bedürfnisse des Kantons die bereits vorhandene Zahl von Unteragenten ausreiche und die Auswanderung aus dem Kanton ohnehin schon eine starke sei. B 1892 II 851.

in Art. 21 der Vollz-Verord. aufgestellte Verbot im BGes. selbst keinen Halt habe, und dass Bestimmungen von so grosser Tragweite, im Gesetze selbst niedergelegt sein müssten, um giltig zu sein. Der BR erwiderte, dass er nach Art. 102, Ziff. 2, der BV die Pflicht habe, über die Beobachtung der BGes. zu wachen und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen. Weder der Agentur, noch ihren Ratgebern stehe das Recht zu, eine Verfügung des BR als ungiltig zu bezeichnen, sondern einzig und allein der BVers. Und so lange nicht von dieser selbst die Bestimmung einer Vollz-Verord. als aufgehoben erklärt worden sei, haben die dem betr. Gesetze unterstellten Personen oder Gesellschaften derselben nachzukommen. Uebrigens wäre die in Art. 34 der BV vorgesehene und im BGes. vom 22. März 1888 näher präcisirte Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen illusorisch ohne die in den angefochtenen Art. 11 und 21 der Vollz-Verord. aufgestellten Vorschriften. B 1893 II 712.

1514. Es ist unzulässig, dass Auswanderungsagenturen die Unteragenten von Konkurrenzgeschäften in ihrem eigenen Dienste verwenden; gemäs Art. 5, Abs. 2 des BGes. unterliegt die Anstellung von Unteragenten der Genehmigung des BR. Diese Genehmigung erfolgt nur zu Gunsten derjenigen Agentur, von welcher der Unteragent angemeldet worden ist. Als solcher wird er in die Kontrole eingetragen und der zuständigen Behörde desjenigen Kantons, in welchem er sein Domizil hat, angemeldet. Für eine andere Agentur ist dieser Unteragent Drittperson und dessen Verwendung zu Auswanderungsgeschäften daher gemäs Art. 5, Abs. 4 des BGes.[1]) verboten. BR im B 1886 I 372.

1515. Ein Unteragent, der auf eigene Rechnung und ohne Vorwissen der Auswanderungsagentur, in deren Dienst er steht, Auswanderungsgeschäfte betreibt, macht sich einer Verletzung von Art. 19 des BGes. vom 22. März 1888 schuldig. Art. 18 des Ges. ist in einem solchen Fall nicht anwendbar, da dieser Art. nur von den von den Agenten begangenen Gesetzesübertretungen handelt. Aus dem Umstand aber, dass erst in Art. 22 der Vollz-Verord. vom 10. Juli 1888 den Unteragenten ausdrücklich verboten worden ist, auf

[1]) Entspricht Art. 5, Abs. 5 des BGes. vom 22. März 1888, vgl. Vollz-Verord. vom 10. Juli 1888, Art. 20, A. S. n. F. X 665, Wolf I 359.

eigene Rechnung Auswanderungsgeschäfte zu betreiben, folgt nicht, dass es vorher denselben gestattet war, dies zu tun. Es ist selbstverständlich, dass Unteragenten, gemäs ihrer Stellung als solche zur Agentur, nur diejenigen Speditionen ausführen dürfen, die sie auf Rechnung und mit Vorwissen der Agentur übernehmen. Führen sie Speditionen auf eigene Rechnung aus, so geriren sie sich als Agenten, wozu sie nie das Recht haben. Hiezu kommt, dass, wenn eine gesetzwidrige Spedition von einem Unteragenten auf eigene Rechnung ausgeführt wird, nicht die Agentur dafür verantwortlich gemacht werden kann, in deren Dienst er steht.

BR im B 1890 II 449.

1516. Der Ausdruck «Geschäftsverkehr» in Art. 5, Abs. 5 des BGes. darf nicht in dem engen Sinne aufgefasst werden, dass darunter nur der Abschluss von Auswanderungsverträgen zu verstehen wäre; er schliesst vielmehr jede auf die Beförderung eines Auswanderers hinzielende Tätigkeit in sich, ganz besonders Funktionen wie das Abholen der Auswanderer am Bahnhof, die Spedition ihres Gepäckes, die Begleitung derselben auf der Reise.

BR im B 1893 II 708.

1517. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Auswanderungsagenturen bezüglich der sog. Transitspeditionen, resp. bei der Beschaffung von Bahnbilleten für Passagiere, welche mit ausländischen Agenturen den Auswanderungsvertrag abgeschlossen oder sonstwie sich in den Besitz der Passagebillete gesetzt haben, den Bestimmungen des BGes. in gleicher Weise unterworfen sind wie bei allen andern Speditionen; . . . denn zum Geschäfte der Auswanderungsagentur gehört nicht blos die Spedition vom Einschiffungs- bis zum Ausschiffungshafen; auch die Spedition von irgend einem Orte des schweiz. Territoriums aus bis zum Einschiffungshafen ist ein Auswanderungsgeschäft. BR im B 1891 I 835.

1518. Die Anfrage einer schweiz. Eisenbahngesellschaft, ob dagegen Einsprache erhoben werden könnte, wenn Auswandererbillets auf die Vorweisung eines mit einem ausländischen Agenten abgeschlossenen Auswanderungsvertrages abgegeben würden, wurde vom BR im Jahr 1892 bejaht, und zwar aus folgenden Gründen:

Ausländische, d. h. innerhalb der Eidg. kein festes Domizil habende Agenten können nach Art. 3, Ziff. 3, des BGes. in der

Schweiz kein Patent erhalten und sind deshalb zum Geschäftsbetrieb nicht ermächtigt. Hieraus folgt, dass Eisenbahngesellschaften, welche solchen Agenten Emigrantenbillets abgeben, sich der Mithilfe bei unerlaubten Auswanderungsgeschäften schuldig machen würden. Dem Einwand, dass, da der Vertrag im Auslande abgeschlossen worden, das schweiz. Ges. nicht anwendbar sei, ist entgegenzuhalten, dass wer von einer schweiz. Eisenbahngesellschaft, gestützt auf einen solchen Vertrag, ein Emigrantenbillet verlangt, will, dass die Beförderung von einem Punkte des schweiz. Territoriums aus erfolge, und eine solche Beförderung darf von einem ausländischen Agenten nicht vorgenommen werden. Es ist überhaupt zu beachten, dass das Auswanderungsgesetz, sowol für die Eisenbahn- als für die Schiffahrt, als Expedienten einzig und allein den Agenten, der den Vertrag abgeschlossen, und nicht die wirklichen Inhaber der verschiedenen Transportanstalten betrachtet. Da nach dem BGes. nur die Agenten mit den Auswanderern in Geschäftsverkehr treten dürfen, kann den Eisenbahngesellschaften auch nicht gestattet werden, Emigrantenbillets direkt an Auswanderer abzugeben. Anders verhält es sich, wenn die Eisenbahngesellschaften den Agenten oder Auswanderern Gesellschaftsbillets abgeben, da hier die Eigenschaft der einzelnen Mitglieder als Auswanderer nicht in Betracht fällt. Aber gerade weil zur Erlangung von Emigrantenbillets die Vorweisung von Auswanderungsverträgen nötig ist, bildet der Verkauf solcher Billets eine zum Auswanderungsgeschäft gehörende Tätigkeit und darum ein allein den patentirten Agenten zustehendes Recht. B 1893 II 701.

1519. Die Agenturen sind zwar berechtigt, Annoncen (Zeitungsinserate) zu erlassen, welche die Beförderung der Auswanderer betreffen, vorausgesetzt dass dieselben nichts enthalten, was mit den Bestimmungen des BGes. und den in Ausführung desselben vom BR und vom eidg. Dep. gegebenen Weisungen im Widerspruch steht, und vorausgesetzt, dass dieselben nicht geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Irrtum zu führen (BGes. Art. 24).

Unzulässig sind u. a. Inserate, in welchen eine Agentur auf die Rückreise einer in die Schweiz auf Besuch gekommenen Person nach Amerika Bezug nimmt und zum Anschluss einladet, oder in welchen die Begleitung von Auswanderern durch sog. Amerikaner, kundige Führer, in Aussicht gestellt wird (vgl. BGes. Art. 5, Abs. 5).

BR im B 1891 I 839; 1893 II 708, 709. Vgl. No. **1530 a, 1532.**

1520. Dadurch dass eine Auswanderungsagentur an verschiedene Personen, die nicht ihre Unteragenten sind, ein Cirkular richtete, mittelst dessen sie diesen Personen die Abfahrtzeiten und Preise der hauptsächlichsten Dampferlinien zur Kenntnis brachte, die Adressaten überdies ersuchte, Auswanderungslustige ihrer Ortschaft und Umgebung auf die Agentur aufmerksam zu machen und letzterer die Adressen solcher Personen mitzuteilen, und in welchem sie schlieslich für die Bemühungen den Zuweisern eine Entschädigung in Aussicht stellt im Verhältnis der akkordirenden Personen, handelt sie der Vorschrift des Art. 5, Abs. 4 des BGes. vom 24. Dez. 1880 (Art. 5, Abs. 5 des BGes. vom 22. März 1888) zuwider.

BR im B 1888 II 116.

1521. Es ist niemanden verwehrt, Auswanderungslustigen auf Befragen die Adressen von Auswanderungsagenturen anzugeben, eventuell sie zu solchen zu begleiten. Aber ebenso unzweifelhaft ist, dass wer des öftern, also in mehr oder weniger geschäftsmässiger Weise, auswanderungslustige Personen zu Agenturen begleitet und sich von letztern hiefür bezahlen lässt, sich einer Verletzung von Art. 19 des BGes. vom 22. März 1888 schuldig macht. Namentlich ist die Annahme, es handle sich bei Auskünften gedachter Art um etwas Zufälliges oder um eine Gefälligkeit dann ausgeschlossen, wenn die Auskunfterteiler Wirte, Portiers, Dienstmänner u. dgl. sind. Man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, dass in solchen Fällen zwischen der Auskunft erteilenden Person und der betr. Agentur ein (mündliches) Abkommen besteht, und die letzere sich demnach einer Verletzung von Art. 5, Abs. 5 des BGes. und von Art. 20 der Vollz-Verord. schuldig macht. Der Beweis dürfte allerdings öfters schwer zu erbringen sein. Es ist Sache der kant. Behörde darüber zu wachen, dass keine Zuweiser Auswanderungsgeschäfte vermitteln.[1]) BR im B 1890 II 450.

1522. Es ist mit der Vorschrift des Art. 5, Abs. 4 des BGes.[2]) unvereinbar, wenn Dritte, d. h. der Behörde unbekannte Personen den Auswanderungsagenturen Auswanderungslustige zuweisen, für dieselben Akkordbeträge einkassiren, denselben von der beabsichtigten Abreise von Emigranten schriftlich Meldung machen u. s. w.; und es ist hiebei gleichgiltig, dass diese dritten Personen beim Ab-

[1]) Vgl. No. **1525.**

[2]) Entspricht Art. 5, Abs. 5 des BGes. vom 22. März 1888.

schluss der Auswanderungsverträge nicht tätig sind. Die genannten Verrichtungen sind nur den Unteragenten gestattet.

BR in B 1885 II 353.

1523. Es ist offenbar, dass der BGesetzgeber den nicht patentirten Personen nicht allein die Spedition von Auswanderern, sondern auch das Anwerben, Engagiren von solchen, kurz jede zur Auswanderung ermutigende Tätigkeit (Propaganda) verbieten wollte... Nicht die Art und Weise allein, wie die Beförderung erfolgt, sondern auch die Mittel und Wege, mittelst welcher das Engagement von Auswanderern stattfindet, und die Ziele, nach welchen dieselben befördert werden, müssen Gegenstand der Aufsicht der BBehörde sein. BR im B 1891 I 840.

1524. Die Verkäufer von Passagebilleten[1]) sind durch das BGes. vom 22. März 1888 den eigentlichen Auswanderungsagenturen hinsichtlich der Kaution nicht gleichgestellt; sie leisten nur die Hälfte der Kaution der Auswandernngsagenten. Es frägt sich nun, ob die Filialbüreaux der Passagebilletverkäufer in entsprechender Weise auch nur die Hälfte der Kaution der Unteragenten der Auswanderungsagenturen zu hinterlegen haben. Dem BGes. fehlt eine ausdrückliche Bestimmung. Der BR beschloss daher im Jahre 1888:

1. Die in Frage stehenden Filialbüreaux sind der Kontrole der Behörde unterstellt wie die Unteragenten.

2. Ob für dieselben eine Kaution zu leisten ist und von welchem Betrage dieselbe sein muss, ist von dem Ergebnis einer Untersuchung dieser Geschäfte und der von denselben in einem bestimmten Zeitraum verkauften Passagebillete abhängig zu machen.

B 1889 II 413.

---

[1]) Bei der Revision des Auswanderungsges. vom 24. Dez. 1880 wurde der geschäftsmässige Verkauf von Passagebilleten den Bestimmungen des neuen Auswanderungsges. unterworfen, weil sich unter der Herrschaft des alten Ges. einige Geschäftsfirmen und darunter auch Auswanderungsagenturen beikommen liessen, solchen Auswanderern, die das Ges. zu befördern verbietet, Passagebillete abzugeben, in der Meinung, dass alsdann die Bestimmungen des Auswanderungsges. nicht anwendbar seien. Es war aber nicht der Wille des Gesetzgebers, jeglichen Verkauf von Passagebilleten und demgemäs auch jede Publikation, die hierauf Bezug hat, nur patentirten Personen zu gestatten; denn jene Geschäfte und Publikationen dienen auch den Interessen des Handels und der Industrie, sowie dem Fremdenverkehr. BR im B 1892 II 852.

1525. Dafür zu sorgen, dass eine Beförderung von Auswanderern durch solche Personen, die weder als Auswanderungsagenten noch als Unteragenten in der amtlichen Kontrole figuriren, nicht stattfindet, ferner dass keine auf Auswanderung bezüglichen Publikationen erlassen werden, ist Sache der kant. Polizeiorgane, und die Bestrafung solcher Personen ist Sache der kant. Gerichte. BR im B 1883 II 283. Vgl. No. **1521.**

1526. Die Kautionen der Auswanderungsagenturen können von andern Personen als den Inhabern der Agentur geleistet werden, vorausgesetzt dass in solchen Fällen die Hinterlegung durch in der Schweiz domizilirte Personen oder Institute erfolgt.[1])
BR den 4. Sept. 1888, B 1888 IV 68.

1526 a. Die Frage, ob die von einer eingegangenen Auswanderungsagentur hinterlegte Kaution auf den Namen einer andern Agentur übergetragen werden könne, bejahte der BR im Jahre 1882, da die neue Agentur die eingegangene übernahm und sich verpflichtete, alle berechtigten Ansprüche an dieselbe zu befriedigen.
BR im B 1883 II 281.

1527. Nach der Vorschrift des Art. 4 des BGes. vom 22. März 1888 darf eine von einer Auswanderungsagentur hinterlegte Kaution erst nach Ablauf eines Jahres vom Erlöschen des Patentes an gerechnet zurückgestellt werden, sofern alsdann keine Ansprüche gegen die Agentur vorliegen. In einem konkreten Falle lag nach Ablauf der gesetzlichen Frist, innert welcher auch eine Aufforderung zur Geltendmachung von Ansprüchen an die Kaution der Agentur publizirt worden war, ein Anspruch im Betrage von Fr. 80. 50 vor. Da jedoch der Ansprecher weder eine Behörde, noch ein Auswanderer, noch Rechtsnachfolger eines solchen war, und bei seiner Forderung keine Bestimmung des Auswanderungsges. in Betracht kam, und überdies weder ein richterliches Erkenntnis, noch eine Anerkennung der Forderung seitens der Agentur vorlag, wurde sein Anspruch vom BR nicht berücksichtigt und die Kaution dem Eigentümer derselben vollständig herausgegeben. B 1887 II 487.

---

[1]) Vgl. insbes. BGes. vom 22. März 1888, Art. 3, Abs. 5. Unzulässig ist demnach im Gegensatz zum frühern Recht die Kautionsleistung seitens fremder (überseeischer) Schiffsgesellschaften oder ausländischer Bankinstitute; BR im B 1889 II 412.

1528. Auswanderer, die sich nicht der Vermittlung von in der Schweiz domizilirten Agenturen bedienen, haben kein Anrecht auf den Schutz, den das Ges. vom 24. Dez. 1880 ihnen bieten will.
B 1888 II 119; vom BR bestätigt unter der Herrschaft des BGes. vom 22. März 1888, B 1889 II 426. No. **1517. 1518.**

1529. Das BGes. verbietet in Art. 11, Ziff. 5 den Auswanderungsagenturen die Beförderung von Personen, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzen, und macht in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern. Ein Ersatzreserveschein kann daher so wenig wie ein Militärdienstbüchlein als Ausweisschrift im Sinne des Ges. gelten.
BR im B 1890 II 445. No. **1532.**

1529 a. Ein Auswanderungsagent machte im Jahre 1883 geltend, dass ihm keine gesetzliche Vorschrift bekannt sei, welche die Agenturen verpflichte, von Ausländern Ausweisschriften zu verlangen. Der BR liess diese Einwendung nicht gelten, gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Nach Art. 10, Ziff. 5 des BGes. vom 24. Dez. 1880[1]) ist den Agenturen die Beförderung von Personen verboten, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzen, sowie von militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die sich nicht ausgewiesen, dass sie die vom Staate erhaltenen Militäreffekten zurückerstattet haben;

2. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Gesetzgeber bei Feststellung derjenigen Kategorien von Personen, deren Beförderung er den Auswanderungsagenturen verbot, keinen Unterschied machen wollte zwischen Inländern und Ausländern, ansonst er die Bestimmung deutlich so gefasst hätte, dass unter jenen Personen nur Inländer zu verstehen gewesen wären, während der allgemeine, mit keinem beschränkenden Attribut versehene Ausdruck «Personen» eine Interpretation in dem Sinne, dass darunter nur Inländer zu verstehen seien, nicht zulässt. B 1884 II 198.

1530. Auch bei der Spedition von nicht in der Schweiz domizilirten Ausländern haben die schweiz. Auswanderungsagenturen die Vorschriften des BGes. über das Auswanderungswesen zu befolgen. BR im B 1887 IV 530.

---

[1]) Identisch mit Art. 11, Ziff. 5 und 6 des BGes. vom 22. März 1888.

1530 a. Eine Auswanderungsagentur hatte im Jahr 1887 in einer in Deutschland verbreiteten Geschäftsempfehlung bemerkt, dass sie Ausländer auch in dem Falle spedire, wenn dieselben mit Ausweisschriften nicht versehen seien.

Hiergegen konstatirte der BR, dass eine solche Ankündung unzulässig ist; denn den schweiz. Agenturen ist die Spedition von in der Schweiz nicht domizilirten Ausländern verboten, sofern dieselben nicht im Besitze von Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht sind.

Es könnte allerdings fraglich sein, bemerkt der BR in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1887, ob eine Agentur, die einen nicht in der Schweiz domizilirten Ausländer, der nicht im Besitze von Ausweisschriften gewesen, spedirt hat, wegen Verletzung von Art. 10, Ziff. 5 des BGes.[1]) straffällig wird oder nicht.

Gegen die Bejahung dieser Frage scheint Art. 2 des Ges. zu sprechen, welcher nur von der Beförderung von Auswanderern aus der Schweiz spricht; ferner die Tatsache, dass der Gesetzgeber offenbar nur die Absicht gehabt hat, den Schutz des Staates in der Schweiz wohnenden Personen angedeihen zu lassen, seien dieselben nun Schweizer oder Ausländer, nicht aber solchen Ausländern, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses ihr Domizil nicht in der Schweiz hatten. Mit dieser Auffassung ist Art. 10, Ziff. 5 des Ges., wo ein Unterschied gemacht wird zwischen militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern und andern Personen, nicht im Widerspruch, denn hier will offenbar blos unterschieden werden zwischen militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern einerseits und nicht militärdienstpflichtigen Schweizern und in der Schweiz niedergelassenen Ausländern andrerseits, und nicht zwischen Schweizern und Ausländern (ausserhalb der Schweiz wohnenden).

Dagegen sprechen für die Bejahung der Frage folgende Argumente: Die schweiz. Auswanderungsagenturen betreiben ihr Geschäft auf Grund eines ihnen vom BR ausgestellten Patentes; ohne dieses würden sie überhaupt keine Speditionen von Auswanderern vornehmen dürfen. Es folgt hieraus, dass auch die Spedition von nicht in der Schweiz wohnenden Ausländern — hinsichtlich der in der Schweiz wohnenden Ausländer kann überhaupt kein Zweifel walten — auf Grund jenes Patentes erfolgt. Sodann ist zu be-

---

[1]) Entsprechend Art. 11, Ziff. 5 des BGes. vom 22. März 1888.

achten, dass die Spedition auf Grund eines in der Schweiz zu Stande gekommenen Vertrages erfolgt, dessen Normen durch ein BGes. vorgeschrieben sind, dass der eine Kontrahent in der Schweiz seinen Wohnsitz hat und in der Schweiz die Beförderung des andern Kontrahenten ins Ausland übernommen hat. Wer immer mit einer in der Schweiz domizilirten Auswanderungsagentur einen Speditionsvertrag abschliesst, kann daher im rechtlichen Sinne als ein Auswanderer aus der Schweiz gelten. Art. 2 des Ges. und damit auch alle übrigen Bestimmungen desselben erhalten so ihre natürliche Beziehung auf jede von einer schweiz. Agentur übernommene und vollzogene Spedition.

Dazu kommt, dass die Vorschrift in Art. 10, Ziff. 5 des Ges., wonach den Agenturen die Beförderung von militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die sich nicht ausgewiesen, dass sie die vom Staate erhaltenen Militäreffekten zurückerstattet haben, verboten ist, offenbar auch auf solche militärdienstpflichtige Schweizerbürger ihre Anwendung zu finden hat, die zur Zeit des Abschlusses eines Speditionsvertrages nicht in der Schweiz domizilirt waren.

B 1888 II 120. No. **1536.**

1531. Eine Auswanderungsagentur hatte im Jahre 1886 einen Auswanderer spedirt, der keine Schriften über Herkunft und Bürgerrecht besessen hatte, und dessen zurückgelassene Familie in der Folge der öffentlichen Unterstützung anheimfiel. Die Agentur machte geltend, dass der Gesetzgeber, indem er den Agenturen die Beförderung von Personen verbot, welche die in Rede stehenden Ausweise nicht besitzen, nur beabsichtigt habe zu verhindern, dass Personen, die mit dem Strafgesetze in Konflikt gekommen sind, oder die sich der Bezahlung ihrer Schulden durch die Flucht entziehen wollen, spedirt werden, und dass der betr. Auswanderer zur Kategorie dieser Personen nicht gehört habe.

Der BR verurteilte dagegen die Agentur in eine Busse von Fr. 80, betonend:

Die Gründe, welche eine Person zur Auswanderung veranlassen, und die Motive, welche den Gesetzgeber zur Aufstellung der Vorschrift in Art. 10, Ziff. 5, des BGes. vom 24. Dez. 1880 bestimmt haben, können eine Agentur unter keinen Umständen von der Verpflichtung entbinden, sich darüber zu vergewissern, ob ein Auswanderer im Besitze der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweise ist. Die Ausrede der Agentur ist eine sophistische und verwerfliche.

B 1887 I 489.

1532. Es kam im Jahre 1882 wiederholt vor, dass Auswanderungsagenten glaubten, als Ausweisschrift über Herkunft und Bürgerrecht könne auch das Militärdienstbüchlein angesehen werden. Sie beriefen sich dabei darauf, dass das genannte Büchlein von Civil- und Militärbehörden im In- und Auslande vielfach als persönliche Ausweisschrift im Sinne der Botsch. des BR zum BGes. vom 24. Dez. 1880 betrachtet werde. In dem Ges-Entw. des BR sind jedoch blos im allgemeinen «Ausweisschriften» verlangt worden. Die BVers. ergänzte diese Bestimmung, indem sie genauer bezeichnete, welcher Art die Ausweise sein müssen, und fügte deshalb bei, dass den Agenten die Beförderung von Personen verboten sei, welche keine Ausweischriften über «Herkunft und Bürgerrecht» besitzen. Der BR erklärte deshalb die Berufung auf die zit. Botsch. als unstatthaft, insbes. folgendes betonend:

Der Nachweis über Herkunft und Bürgerrecht kann in richtiger Weise nur durch einen Heimatschein oder eine andere gleichlautende Ausweisschrift (wie Art. 45 der BV für die Niederlassung vorschreibt) geleistet werden. Für das Formular der Heimatscheine ist zur Zeit noch das Konkordat vom 28. Jan. 1854 (A. S. IV 357, Wolf II 315)[1]) massgebend. Eine gleichbedeutende Ausweisschrift kann nur eine solche sein, die, wenn auch nicht in gleicher Form wie ein Heimatschein, doch in gleich bestimmter Weise die Herkunft und das Bürgerrecht des Inhabers und seiner Familie beurkundet und speziell zu diesem Zwecke ausgestellt ist. Das Militärdienstbüchlein kann nicht als eine dem Heimatscheine gleichbedeutende Ausweisschrift anerkannt werden, da dasselbe gar nicht zu dem Zwecke ausgestellt wird, um über Herkunft und Bürgerrecht seines Inhabers auszuweisen. Auch die Pässe, Wanderbücher und Auszüge aus dem Civilstandsregister können nicht als Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht anerkannt werden. Wenn auch in diesen Schriftstücken der Heimatort des Inhabers angegeben sein mag, so sind sie doch in keiner Weise geeignet, das Heimatrecht selbst zu beweisen, weil sie oft von andern als den Heimatbehörden ausgestellt sind und nur den Zweck haben, das Reisen zu erleichtern. B 1883 II 282, 1879 III 929.

Im Jahre 1891 beschwerte sich die italienische Gesandtschaft in Bern darüber, dass schweiz. Auswanderungsagenturen Personen italienischer Herkunft spediren, denen wegen ihrer militärischen Pflichten oder aus

[1]) Vgl. oben No. **237.**

andern Gründen auszuwandern verboten sei (Refraktäre, beurlaubte Soldaten und Angeklagte). Der BR antwortete der Gesandtschaft, dass die schweiz. Agenten nur dem schweiz. Auswanderungsges. unterstellt seien, und dass sich dieselben keiner Verletzung dieses Ges. schuldig machen, wenn sie in ihren Cirkularen ankündigen, dass sie Italiener auf Grund eines Passes für das Inland befördern, B 1892 II 856.

1333. In denjenigen Fällen, in welchen der Heimatschein dem auswandernden Familienvater nicht ausgehändigt werden kann, weil dessen Familie im Lande zurückbleibt, muss eine legalisirte Kopie des Heimatscheins seitens des Auswanderers beigebracht werden, sofern die Ausstellung eines besondern Heimatscheines für die Zurückgebliebenen oder die Ausstellung eines neuen Heimatscheines für den Wegziehenden als unzulässig erscheint.

BR im B 1889 II 724.

1334. Eine Auswanderungsagentur schloss einen Auswanderungsvertrag ab auf die blosse Vorweisung eines Attestes hin, dass der Familienheimatschein des Auswanderers auf der Gemeindekanzlei deponirt sei. Der BR erklärte, diese Bescheinigung könne nicht als Ausweisschrift im Sinne des BGes. gelten.

BR im B 1885 II 353; wiederholt im B 1889 II 427.

1334a. Die Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht sind von Auswanderern bereits beim Vertragsabschluss vorzuweisen und nicht erst bei der Abreise. BR im B 1888 II 123.

1335. Es ist unzulässig, dass eine Agentur aus dem Umstande, dass ein auswandernder militärdienstpflichtiger Schweizerbürger Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzt, schliesst, dass er auch seine Militäreffekten abgegeben habe, da die Gemeinde- oder Bezirksbehörden keineswegs verpflichtet sind, den militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die ihre Militäreffekten nicht zurückerstattet haben, solche Ausweisschriften zu verweigern. Gesetzt aber auch, dies wäre der Fall, so dürfte sich dennoch eine Agentur nicht davon dispensirt halten, von einem solchen Bürger, der auswandern will, einen Ausweis über Rückerstattung der Militäreffekten vorweisen zu lassen, da das BGes. in ausdrücklicher Weise einen solchen Ausweis verlangt, und wenn die Ablieferung wirklich stattgefunden hat, der Ausstellung einer Bescheinigung darüber wol in keinem Kanton ein Hindernis im Wege steht. BR im B 1890 II 448.

1535 a. Die blosse persönliche Versicherung des Auswanderers dass er die Militärausrüstung abgegeben habe, kann den amtlichen Ausweis über diese Ablieferung, welcher im Militärdienstbüchlein enthalten sein muss, nicht ersetzen. BR im B 1884 II 199.

1536. Die Vorschrift des Art. 11, Ziff. 7 des BGes. ist auf die Spedition von Ausländern nicht anwendbar. Zwar könnte es nach dem blossen Wortlaut des Ges., welches einzig in Art. 11, Ziff. 6 einen Unterschied zwischen Schweizerbürgern und Ausländern macht, unzweifelhaft erscheinen, dass sich die Agenturen auch bei der Spedition von Ausländern darüber zu vergewissern haben, ob dieselben unerzogene Kinder zurücklassen, und ob bejahenden Falls die zuständige Armenbehörde mit der Auswanderung der Eltern einverstanden ist. Dies war jedoch nicht die Intention des Gesetzgebers, der die bezügliche Vorschrift offenbar nur im Interesse schweiz. Gemeinden aufgestellt haben kann, abgesehen davon, dass sich die Vorschrift, soweit es sich um Ausländer handelt, welche zur Zeit des Vertragsabsbschlusses ihr Domizil nicht in der Schweiz hatten, nur sehr schwer durchführen lässt.
BR im B 1891 I 836.

1537. Wenn die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zwar mit der Auswanderung der ihrer Gewalt unterworfenen Minderjährigen einverstanden sind, aber die Agentur unterlassen hat, sich eine schriftliche, amtlich beglaubigte Erklärung darüber vorweisen zu lassen, so macht sich dieselbe einer Gesetzesverletzung schuldig (BGes. Art. 11, Ziff. 2). BR im B 1891 I 839.

1537 a. Eine Agentur hatte im Jahre 1892 einen Minderjährigen befördert, ohne die Einwilligung des Vaters desselben zur Auswanderung zu besitzen. Sie hatte allerdings den Vater angefragt, ob er seine Einwilligung gebe, von demselben aber nie eine Antwort erhalten und daraus geschlossen, derselbe billige die Auswanderung stillschweigend. Wol hätte von dem Vater des Knaben erwartet werden dürfen, dass, wenn es ihm ernstlich darum zu tun gewesen wäre, die Auswanderung seines Sohnes zu verhindern, er dem Agenten mitteile, er gestatte die Beförderung seines Sohnes nach Amerika nicht. Aber angesichts des klaren Wortlautes des BGes., der eine schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung verlangt, konnte der BR darauf keine Rücksicht nehmen; er verfällte die Agentur in eine Busse. B 1893 II 705.

1538. In dem Verfahren der Auswanderungsagenturen, den nach Argentinien reisenden Auswanderern für ihr Baargeld Wechsel auf Paris oder London, die in Buenos-Aires nicht negocirt werden können, auszustellen, statt Wechsel auf argentinische Banken, liegt ein arger Misbrauch, der mit dem Wortlaut und Sinne des Art. 14 des BGes. vom 22. März 1888 in Widerspruch steht.

BR im B 1890 II 438.

1539. Das BGes. vom 24. Dez. 1880 (insbes. Art. 22, Abs. 2, identisch mit Art. 26, Abs. 2 des BGes. vom 22. März 1888) beabsichtigt nur, die Auswanderungsagenturen vor besonderen Belastungen zu schützen, die ihrem Gewerbe, bezw. ihren Vertragsabschlüssen durch kant. Gesetzgebungen auferlegt werden, keineswegs aber sie vor anderen gewerbetreibenden Niedergelassenen zu privilegiren.

Der BR wies daher die Beschwerde einer Agentur, der im Kt. Tessin für das Jahr 1882 von der Gemeinde Locarno eine Handels- und Industrietaxe im Betrage von Fr. 16. 50 auferlegt worden war, als unbegründet ab, denn das tessinische Ges. vom 1. Dez. 1875 (legge sulle tasse di industria e commercio) schreibt eine ganz allgemeine Besteuerung alles Einkommens aus Handel und Gewerbebetrieb vor. Dieser Besteuerung sind nach Art. 2 des zit. kantonalen Ges. alle Personen, Gesellschaften, Unternehmungen und Genossenschaften unterworfen, die im Kanton ein Gewerbe, Handel oder Geschäfte irgend welcher Art betreiben. In der Vollz-Verord. zu diesem Ges. vom 16. Dez. 1875, Art. 2, litt. b, sind «agenzie d'affari» ausdrücklich unter den Gewerbesteuerpflichtigen genannt, und nach Art. 5 derselben Verord. soll die Handels- und Gewerbesteuer stets den achten Teil der Vermögens- und Einkommenssteuer ausmachen und demnach jährlich berechnet werden. Es handelt sich somit bei dieser Auflage um eine den Kantonen verfassungsmässig zustehende ganz allgemeine Einkommenssteuer, welcher alle gewerbetreibenden Einwohner des Kantons gleichmässig unterworfen sind, und welche einen bestimmten Teil der allgemeinen Staatseinnahmen aus Steuern bildet, nicht aber um eine Abgabe, welche den Auswanderungsagenten als solchen allein auferlegt ist.

B 1884 II 199.

1539 a. Den 11. April 1882 wurde Fr. Kunz in Bern, Unteragent des Auswanderungsgeschäftes A. Zwilchenbart in Basel, wegen Unterlassung der Stempelung eines Auswanderungsvertrages vom Polizeirichter in Bern gebüsst. Die Polizeikammer des bernischen

Obergerichts wies den 13. Mai 1882 die Beschwerde gegen dieses Urteil als unbegründet ab. Die Beschwerde des Fr. Kunz wegen Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Ges. wies das BGericht den 27. Okt. 1882 als unbegründet ab; und auch der BR wies den 31. Aug. 1883 die bei ihm eingereichte Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

Die bernische Stempelabgabe stellt sich unzweifelhaft als eine allgemeine indirekte Steuer dar, welche von Verträgen jeder Art, die im Kt. Bern abgeschlossen werden oder vor kant. bernische Behörden gelangen, erhoben wird, keineswegs aber von Auswanderungsverträgen allein; sie bildet somit einen Teil des allgemeinen den Kantonen verfassungsmässig zustehenden Besteuerungsrechtes.

Das BGes. vom 24. Dez. 1880, insbes. Art. 22 desselben beabsichtigt nur, die Auswanderungsagenten, sowie die Auswanderer selbst vor besonderer Belastung zu schützen, die ihrem Gewerbe, bezw. ihrer Vertragsschliessung allein durch kantonale Gesetzgebung auferlegt werden wollen, keineswegs aber sie vor andern, von Niedergelassenen oder Vertragsschliessenden zu entrichtenden Abgaben zu privilegiren.

Nach Art. 12 des zit. BGes. steht es zwar allerdings den Auswanderungsagenten nicht frei, sich für solche Abgaben durch eine besondere Vergütung auf den vertragsschliessenden Auswanderern zu erholen. Dagegen sind sie in Bezug auf die Ansätze ihrer festen Uebernahmspreise keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. B 1883 IV 831. BGer-Entsch. VIII S. 694.

1540. Mit Beschl. vom 30. Dez. 1878 überliess es die Reg. von Schaffhausen dem Gutdünken der Gemeinde Trasadingen bezüglich der Kosten, die durch den Rücktransport eines auf der Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika begriffen gewesenen Bürgers dieser Gemeinde erwachsen sind, den Regress auf einen andern Bürger derselben Gemeinde zu nehmen. Dieser hatte nämlich erstern als geistesschwach und mittellos denunzirt und dadurch die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in Bern zu Massnahmen veranlasst, die den Rücktransport des Ausgewanderten von Amtswegen nach Trasadingen zur Folge hatten. Ueber die Verfügung der Reg. von Schaffhausen beschwerte sich der Betroffene beim BR, indem er geltend machte, dass die Auswanderung des erstern nicht hätte gestattet werden sollen, weil derselbe armengenössig, geistesschwach, bevogtet und an einer Hand verstümmelt sei, und

dass übrigens nicht er, der Beschwerdeführer, die Gesandtschaft zu Massregeln gegen die Weiterreise veranlasst habe; zum Beweise hiefür legte er eine Erklärung der Gesandtschaft vor.

Der BR trat auf die Beschwerde nicht ein, weil die in Folge der Massnahmen der amerikanischen Gesandtschaft auf administrativem Wege vorgenommene Untersuchung herausgestellt hat, dass die Behauptung, der Ausgewanderte sei geistesschwach und zur Auswanderung ungeeignet, grundlos war, und weil die Frage, ob die Kosten des Rücktransportes zu restituiren seien, und wer für dieselben einzustehen habe, nach kant. Recht zu entscheiden war und nicht in die Kompetenz des BR fiel. B 1880 II 165.

1540 a. Die BBehörde hatte im Jahre 1885 einen Anstand mit einer KReg. über die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, falls eine auf Veranlassung der BBehörde durch kant. Organe angehobene Strafuntersuchung wegen Verletzung der Vorschrift von Art. 16 des BGes. vom 24. Dez. 1880 erfolglos geblieben ist, d. h. eine Schuld des Beklagten nicht konstatirt wurde. Die kant. Behörde glaubte, die Untersuchungskosten seien von ihr zu tragen, wenn die BBehörde selber als Klägerin auftrete, dagegen von der BBehörde, wenn diese auf Veranlassung eines Dritten, z. B. auf die Denunziation einer Auswanderungsagentur hin, die Klage bei einer kant. Behörde anhängig gemacht hatte. In diesem Falle sei nämlich die Klage ganz privater Natur und könne ein öffentliches Interesse nicht beanspruchen. Der BR konnte sich mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklären; denn es liegt doch unbestritten im öffentlichen Interesse, dass nur solche Personen Auswanderungsgeschäfte betreiben, welche den Behörden als Agenten bekannt sind und von ihnen kontrolirt werden, und von denen die Behörde weiss, dass sie für sichere Beförderung der Auswanderer Gewähr bieten. Von welcher Seite eine Klage ausgeht, ist gleichgiltig; jedermann muss das Recht haben, da wo eine Verletzung der Vorschrift des zit. Art. 16 vorzuliegen scheint, zu klagen, sei es direkt oder indirekt durch Vermittlung der BBehörde. Der Umstand, dass es eine Agentur ist, die klagend auftritt, indem Konkurrenzrücksichten sie bestimmen, kann nicht als Beweis dafür angerufen werden, dass es sich um ein privates und nicht um ein öffentliches Interesse handelt. B 1886 I 372; No. **1136.**

3. Kapitel.

Banknotenwesen. [1])

BV 1874, Art. 39, A. S. n. F. I 13, Wolf I 6.

Partialrevision der BV vom 23. Dez. 1891, Art. 39, A. S. n. F. 2 S. II 443. — Botsch. des BR vom 30. Dez. 1890, betr. Revision von Art. 39 der BV, B 1891 I 1. BBeschl. vom 29. Juli 1891, Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1891, No. 29, Juli 1891, No. 6, 7. B 1891 V 521, 1892 II 197. 1893 I 937.

Botsch. und BGes-Entw. des BR über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 16. Juni 1874, B 1874 II 259; Ber. und Anträge der nationalr. Komm. vom Sept. 1874 (Bucher), B 1874 II 863, Ber. der Komm. des NR vom 1. März 1875 (Ziegler), B 1875 I 389; Ber. des BR betr. das kant. Banknotenwesen vom 21. Mai 1875, B 1875 III 244, Ber. des BR an den NR über den Stand der Banknotenemission vom 11. Aug. 1875, B 1875 IV 107, Postl-Slg. n. F. 55. — Beschl. der BVers. eines BGes. über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 18. Sept. 1875, B 1875 IV 481; oben I S. 432, Ziff. 3. Vgl. Postl-Slg. n. F. 98. 117, 118.

BGes. über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881, A. S. n. F. V 400, Wolf I 322. — Botsch. und BGes-Entw. des BR vom 9. Juni 1880, B 1880 III 223. Ber. der Komm. des NR vom 1., 4. Febr. 1881 (Geigy), B 1881 II 257.

Anregung zur Revision des BGes. vgl. B 1884 II 517, 1885 II 589, 1887 I 683.

Botsch. des BR vom 23. Juni 1890 betr. die Revision des BGes. über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten und Revisions-Ges-Entw., B 1890 III 1013.

1541. In Ausführung des Art. 39 der BV vom Jahre 1874 legte der BR der BVers. mit Botsch. vom 16. Juni 1874 den Entw. eines BGes. über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vor. Auf Grund dieses Entw. erliess die BVers. den 18. Sept. 1875 das BGes. über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. Dieser Beschl. der BVers. wurde jedoch in der Referendumsabstimmung vom 23. April 1876 vom Volke verworfen.

Das auf Grund der Botsch. und des Entw. des BR vom 9. Juni 1880 erlassene BGes. über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 trat dagegen auf den 1. Jan. 1882 in Kraft.

Ueber die verfassungsmässige Stellung des Bundes in dieser Frage spricht sich der BR in seiner Botsch. vom 16. Juni 1874 folgendermassen aus:

---

[1]) Vgl. jetzt oben III S. 220.

Bei der Ausarbeitung des Ges-Entw. haben wir von vornherein im Auge behalten, dass der Verf-Art. 39 zu gleicher Zeit, wo er in positiver Richtung die Kompetenz zur einschlagenden Gesetzgebung dem Bund in die Hände legt, in negativer Richtung dieser Kompetenz ihre Grenzen zieht, indem er einerseits die Aufstellung eines Monopols für die Ausgabe von Banknoten und andrerseits die Statuirung einer Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme verbietet. Mit dem ersten Verbot ist offenbar die Notenausgabe durch den Bund allein von vorneherein ausgeschlossen; ferner darf dieselbe keiner Bank verweigert werden, welche die vom Bunde aufgestellten Bedingungen erfüllt, also auch einer centralen Bank nicht, falls früher oder später das Bedürfnis nach einer solchen sich geltend machen sollte. Das andere Verbot kann, wiewol ausser dem Zwangskurs auch der sog. legale Kurs, d. h. die Verpflichtung zur Annahme der Noten an Zahlung, unter dasselbe fällt, nach unserer Ansicht doch nicht so zu verstehen sein, dass dadurch auch die Möglichkeit ausgeschlossen würde, denjenigen Bankinstituten, welche den Vorteil der Notenemission in Anspruch nehmen, die Annahme und Einlösung der Noten der übrigen Banken zur Pflicht zu machen ....

B 1874 II 259.

Und in ihrem Ber. vom 1. März 1875 bemerkt die Komm. des NR (Ziegler):

Die Komm. fasst das Gesetzgebungsrecht des Bundes gegenüber den einzelnen Emissionsbanken innerhalb der durch Art. 39 der BV gezeichneten Linien als ein absolutes, durch kein Privatrecht beschränktes auf. Dass die gleich den Münzen massenhaft und in bestimmten Abschnitten fabrizirte, im täglichen Verkehr, ohne dass jemand zu kreditiren die Absicht hat, von Hand zu Hand gehende, jeglicher Unterlage eines realen Kaufgeschäfts entbehrende Banknote als ein Wechsel auf Sicht zu betrachten und daher der freien industriellen Tätigkeit anheim zu geben sei, ist eine Theorie, die zwar bei uns hie und da noch zur Deckung privater Vorteile versucht wird, gegenüber dem Satze aber nicht Stich hält, dass der Staat dem Umlauf der Banknoten gegenüber das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat, wie gegenüber dem gemünzten Gelde, welches durch die Banknote ersetzt und teilweise verdrängt wird. Die Komm. geht daher mit dem Entw. des BR einig, welcher einfach die Bedingungen, unter denen künftig die Notenausgabe erlaubt sein soll, aufstellt und auch die den Emissionsbanken gewährte Konzession nicht auf Zeit und auf Kündigung erteilt, sondern für jeden kommenden Augenblick ein neues gesetzgeberisches Eingreifen des Staates, wenn dieser dasselbe nötig finden sollte, vorbehält. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber jederzeit schon bestehenden und in

ihren Kreisen zuträglich wirkenden Instituten alle gebührende, mit dem öffentlichen Wole vereinbare Rücksicht angedeihen lasse.

B 1875 I 392.

Die verschiedenen Entwürfe und Beschlüsse der BVers. zum eidg. Banknotenges. lauten:

Entw. d. BR vom 16. Juni 1874.	Beschl. d. BVers. v. 18. Sept. 1875.
BGes. über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten.	BGes. über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten.
Die BVers. der schweiz. Eidg., in Ausführung des Art. 39 der BV, nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 16. Juni 1874	Die BVers. der schweiz. Eidg., = =
beschliesst:	beschliesst:
Bedingungen der Notenausgabe.	Bedingungen der Notenausgabe.
Art. 1. Die Ausgabe von Banknoten im Gebiete der schweiz. Eidg. ist nur Bankinstituten gestattet, welche den Charakter von juristischen Personen haben und öffentlich Rechenschaft ablegen.	Art. 1. Die Ausgabe von Banknoten im Gebiete der schweiz. Eidg. wird nur Bankinstituten gestattet, welche jährlich öffentlich Rechnung ablegen und welche die Vorschriften des gegenwärtigen Ges. erfüllen.
Art. 2. Diese Banken bedürfen für die Notenausgabe der Ermächtigung des BR und haben sich dagegen den in den nachfolgenden Artikeln aufgestellten Vorschriften zu unterziehen.	Art. 2. Die Ermächtigung zur Notenausgabe wird vom BR erteilt und kann nur verweigert werden, wenn die Erfüllung der Vorschriften des gegenwärtigen Ges. nicht nachgewiesen ist.
Art. 3. Die Geschäftsführung der Emissionsbanken unterliegt der Kontrole des Bundes.	
Art. 4. Jede Emissionsbank soll ein eigenes eingezahltes Kapital von mindestens zwei Millionen Franken ausweisen.	Art. 3. Jede Emissionsbank soll ein eigenes, einbezahltes, ausschliesslich für ihre Geschäfte haftbares Kapital von mindestens einer halben Million Franken ausweisen.
Die Notenemission darf das Dreifache dieses Kapitals nicht übersteigen.	Die Notenemission jeder einzelnen Bank darf den Betrag des einbezahlten Kapitals und jedenfalls die Summe von zwölf Millionen Franken nicht übersteigen.
	Der BVers. bleibt jedoch vorbehalten, jederzeit und je nach Umständen die Gesamtemission der Banknoten festzustellen und daher auch die Emission der einzelnen Banken verhältnismässig zu reduziren.

Entw. d. BR vom 16. Juni 1874.	Beschl. d. BVers. v. 18. Sept. 1875.
Art. 5. Der Geschäftskreis der Emissionsbanken soll sich ausschlieslich auf das Diskontogeschäft und die damit zusammenhängenden Geschäftszweige beschränken.	Art. 4. Den Emissionsbanken sind ungedeckte Operationen in Waaren oder Wertpapieren auf Termin, sowie Erteilung jeglicher Art von ungedeckten Krediten untersagt.
Art. 6. =	Art. 5. Es sollen keine anderen Banknoten als solche von 1000, 500, 100 und 50 Franken ausgegeben werden. Die Ausgabe von Banknoten von 20 Franken kann durch BBeschl. bewilligt werden.
Der Bund liefert den Banken die Notenformulare gegen Ersatz der Kosten. Dieselben sollen gleichartig und gleichförmig sein. Sie tragen den gemeinsamen Titel: « Note der schweizerischen Emissionsbanken. » « Billet des Banques Suisses d'Emission. » (Bundesgesetz vom . . . 1874) und unterscheiden sich unter einander einzig durch die dem Titel beigedruckte Firma und die Unterschriften der einzelnen Emissionsbanken.	Die Anfertigung der Notenformulare wird auf Kosten der Banken durch die im Art. 17 bezeichnete Centralstelle besorgt. Sie sollen gleichartig und gleichförmig sein und den gemeinsamen Titel tragen: « Schweizerische Emissionsbanken. » « Banques suisses d'émission. » « Banche svizzere di emissione. » (Bundesgesetz v. 18. Sept. 1875.) Die Noten der einzelnen Banken unterscheiden sich einzig von einander durch die beigedruckte Firma und die Unterschriften der Anstalten. Die Zuteilung der Formulare an die einzelnen Banken geschieht unter der Kontrole des Bundes.
Abs. 3. =	Art. 6. Der Bund übernimmt keine Verantwortlichkeit für den Wert und die Einlösung dieser Noten. Gemäs Art. 39 der BV ist niemand gehalten, diese Noten an Zahlungsstatt anzunehmen, vorbehältlich des Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes.
Deckung der Noten.	Deckung der Noten.
	Art. 7. Jede Emissionsbank soll stets einen Vorrat an gesetzlicher Baarschaft im Betrage von wenigstens vierzig Prozent ihrer Notencirkulation, getrennt von dem übrigen Geschäftsverkehr der Bank, und ausschlieslich zur Einlösung der Noten verfügbar haben.

Entw. d. BR vom 16. Juni 1874.	Beschl. d. BVers. v. 18. Sept. 1875.
Art. 7. Die jeweilige Notencirkulation einer Bank muss, soweit deren Gegenwert nicht baar in der Kasse liegt, stets durch den Bestand des Wechselportefeuille derselben gedeckt sein.	Art. 8. Die jeweilige Notencirkulation einer Bank muss, soweit deren Gegenwert nicht baar in der Kasse liegt, stets durch den Bestand des Wechselportefeuille derselben oder durch Noten anderer schweiz. Emissionsbanken gedeckt sein.
Die als Deckung dienenden Wechsel, sowol auswärtige als schweizerische, sollen keine längere Verfallzeit als vier Monate haben und mindestens zwei schweiz. oder eine schweiz. und zwei auswärtige solide Unterschriften tragen. Die zweite schweiz. Unterschrift kann durch die Bestellung eines Faustpfandes ersetzt werden.	Mindestens ein Dritteil dieses Portefeuille soll aus Wechseln bestehen, die auf Schweizerplätzen zahlbar sind. Die als Deckung dienenden Wechsel sollen keine längere Verfallzeit als vier Monate haben und mindestens zwei solide Unterschriften tragen. Die zweite Unterschrift kann durch die Bestellung eines Faustpfandes ersetzt werden. Der Betrag der Wechsel dieser letzern Art darf je ein Dritteil des obligatorischen Betrages des Portefeuille nicht übersteigen.
Art. 8. Die Inhaber von Banknoten haben im Falle des Konkurses der emittirenden Bank ein Vorzugsrecht, welches durch das eidg. Konkursges. näher festgestellt wird.	Art. 9. Im Falle des Konkurses einer emittirenden Bank haben die Inhaber ihrer Banknoten das Recht, vorweg aus dem durch Art. 7 vorgeschriebenen Baardepot, den vorhandenen Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken und dem Ergebnisse der Liquidation des Wechselportefeuille befriedigt zu werden. Für einen allfälligen Rest konkurriren sie mit den übrigen Gläubigern.
Art. 9. Jede Emissionsbank soll stets einen Vorrat an gesetzlicher Baarschaft im Betrage von wenigstens einem Dritteil ihrer Notencirkulation zur Einlösung der Noten unbedingt verfügbar haben.	
Umlauf und Einlösung der Noten.	Umlauf und Einlösung der Noten.
Art. 10. Abgenutzte oder beschädigte Noten dürfen von den Einlösungsstellen nicht wieder ausgegeben werden.	Art. 10. =
Art. 11. Sind Banknoten abhanden gekommen oder zerstört wor-	Art. 11. Beschädigte Noten haben die Emissionsstellen einzulösen, wenn

Entw. d. BR vom 16. Juni 1874.

den, so kann der zu Verlust gekommene Besitzer keine Amortisation und keinen Ersatz fordern; dagegen sind die Emissionsstellen verpflichtet, ihre Noten, die zwar nur in Stücken, aber noch zum wesentlichen Teil vorhanden, einzulösen.

Art. 12. Jede Bank ist nur für ihre eigenen Noten verantwortlich.

Sie, samt ihren Filialen, ist verpflichtet, diese Noten auf erstes Verlangen des Inhabers gegen gesetzliche Baarschaft einzulösen.

Der Träger einer Banknote hat im Falle der Nichteinlösung das Recht auf wechselmässige Exekution gegen die Anstalt, welche die Note ausgegeben hat.

Ars. 13. Jede Bank und jede Filiale einer solchen, welche mit Ermächtigung des Bundes Noten ausgiebt, ist verpflichtet, die Noten der andern autorisirten Emissionsbanken ohne Abzug an Zahlung von Forderungen anzunehmen.

Art. 14. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, die Noten der andern Emissionsbanken gegen Baarschaft einzulösen.

Die Bezahlung der Noten soll in der Regel bei Vorweisung geschehen; doch kann die zahlende Bank hiefür ausnahmsweise eine Frist von höchstens dreimal 24 Stunden beanspruchen.

Art. 15. In Fällen höherer Gewalt, z. B. bei ernstlich gestörten Kommunikationen, kann der BR die Emissionsbanken ihrer Verpflichtungen zur Annahme und Einlösung

Beschl. d. BVers. v. 18. Sept. 1875.

der Besitzer den wesentlichen Teil präsentirt oder den Beweis erbringt, dass der Rest der Note, von welcher er nur einen Teil vorweist, untergegangen sei.

Wird trotz diesem Beweise ein Bruchteil der so eingelösten Note der betr. Emissionsbank später gleichwol präsentirt, so hat letztere keine weitere Nachvergütung zu leisten.

Für verlorene oder zerstörte Banknoten kann der zu Verlust gekommene Besitzer keine Amortisation und keinen Ersatz fordern.

Art. 12. =

Sie ist verpflichtet, diese Noten an ihrem Hauptsitz auf erste Vorweisung hin gegen gesetzliche Baarschaft einzulösen. Die gleiche Verpflichtung besteht für ihre Zweiganstalten (Filialen, Comptoirs und Agenturen); ausnahmsweise können diese jedoch, wenn der augenblickliche Stand ihrer Baarschaft nicht ausreicht, eine Frist von 24 Stunden, Sonntage und die gesetzlich gebotenen Feiertage nicht gerechnet, für diese Einlösung beanspruchen.

Der Träger einer Banknote hat im Falle der Nichteinlösung das Recht auf wechselmässige Exekution gegen die Anstalt, welche die Note ausgegeben hat, nachdem die Nichtbezahlung amtlich konstatirt ist.

In Kantonen, wo die wechselrechtliche Exekution nicht besteht, hat an deren Stelle diejenige anderweitige kürzeste Exekution zu treten, welche im Kantone zulässig ist.

Art. 13. Jede Emissionsbank und jede Zweiganstalt einer solchen hat die Verpflichtung, die Noten der andern autorisirten Emissionsbanken ohne Abzug an Zahlung anzu-

Entw. d. BR vom 16. Juni 1874.

von Noten einzelner anderer Banken vorübergehend entheben. Die Verpflichtung zur Einlösung der eigenen Noten kann dadurch nie berührt werden.

Art. 16. Jede Bank ist gehalten, auf die erste Aufforderung hin für ihre Noten, welche eine andere Bank eingelöst hat, oder welche bei einer solchen behufs Zahlung deponirt sind, den Gegenwert in Baar zu liefern.

Beschl. d. BVers. v. 18. Sept. 1875.

nehmen, so lange diese ihre Einlösungsverbindlichkeiten erfüllen.

Art. 14. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, so weit ihr eigener disponibler Baarbestand ausreicht, die ihr von dritter Hand präsentirten Noten der andern autorisirten Emissionsbanken, so lange diese ihre Einlösungsverbindlichkeiten erfüllen, ohne Abzug und gegen Baarschaft einzulösen.

Sollte der Baarbestand der angegangenen Bank die sofortige Einlösung nicht gestatten, so kann von ihr eine Frist von höchstens dreimal vierundzwanzig Stunden in Anspruch genommen werden, um die erforderliche Baarschaft von der Bank, welche die vorgewiesenen Noten ausgegeben hat, einzuholen; die vermittelnde Bank ist der Emissionsbank für rechtzeitige Anlegung der Aufforderung zu dieser Beschaffung verantwortlich.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Inhaber der Banknoten, nach erhobenem Proteste, das Recht auf wechselmässige Exekution gegen diejenige Anstalt, welche die Note ausgegeben hat, und es hat auf sein Verlangen die vermittelnde Bank die Betreibung zu besorgen.

Art. 15. In Fällen höherer Gewalt kann der Bundesrat die Emissionsbankan ihrer Verpflichtung zur Annahme und Einlösung von Noten einzelner anderer Banken vorübergehend entheben. Die Verpflichtung zur Einlösung der eigenen Noten kann dadurch nie berührt werden.

Art. 16. Jede Bank ist gehalten, auf die erste Aufforderung hin für ihre Noten, welche eine andere Bank eingelöst hat, oder deren Einlösung nach Art. 14 durch diese vermittelt wird, den Gegenwert in baar oder

Entw. d. BR vom 16. Juni 1874.

Die Sendung von Noten und Gegenwerten geschieht auf Kosten und Gefahr der Bank, welche die betr. Noten ausgab.

Zur Erleichterung der Erfüllung vorstehender Obliegenheiten und behufs Vervollkommnung des damit verbundenen Verkehrs der Banken werden dieselben an einem geeigneten Punkte eine Centralstelle errichten, über deren Organisation nötigenfalls der BR entscheidet.

Kontrole des Bundes.

Art. 17. Der Bundesrat wacht darüber, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Ges. von den Emissionsbanken genau beobachtet werden.

Er ernennt zu diesem Behuf einen Bankkommissär, welcher dem Finanzdep. unterstellt ist.

Der Bankkommissär soll bei keiner der von ihm zu inspizirenden Banken in irgend einer Weise beteiligt sein.

Art. 18. Die Banken haben ihre Wochenbilanzen auf einen bestimmten Tag nach einheitlichem Schema dem schweiz. Finanzdep. einzusenden, welches die Zusammenstellung derselben sofort veröffentlichen wird.

Art. 19. Der eidg. Bankkommissär hat sämtliche Emissionsbanken wenigstens halbjährlich einmal zu inspiziren.

Für die einzelnen Untersuchungen können ihm vom BR Personen beigeordnet werden, welche mit den Verhältnissen des Verkehrsgebietes der zu inspizirenden Bank vertraut sind.

Beschl. d. BVers. v. 18. Sept. 1875.

in Noten dieser andern Bank zu liefern.

=

Vgl. Art. 17.

Kontrole des Bundes.

Art. 17. Zur Erleichterung des mit der Erfüllung vorstehender Obliegenheiten verbundenen Verkehrs der Banken unter sich, sowie zur Ausübung der Kontrole über die Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Ges. werden die Emissionsbanken auf die Anordnung des BR an einem geeigneten Orte eine Centralstelle organisiren, in welcher der BR sich vertreten lässt, und welche dieser Behörde für ihre Verrichtungen verantwortlich ist.

Dieser Centralstelle liegt namentlich ob:

a. die Anfertigung der gemeinsamen Notenformulare und deren Verteilung an die einzelnen Banken (Art. 5);
b. die Kontrole über die Vernichtung der von den Emissionsbanken einzuliefernden defekten Noten und deren Ersatz durch neue Formulare;
c. die Vermittlung des gegenseitigen Austausches der Noten unter den Emissionsbanken;
d. die Anfertigung der im Art. 18 hienach vorgesehenen Nachweise zuhanden des BR.

Entw. d. BR vom 16. Juni 1874.

Vgl. Art. 23, Abs. 2.

Art. 20. Der BR kann einer Bank die ihr erteilte Ermächtigung zur Notenausgabe entziehen, wenn die Bank dem Ges. zuwiderhandelt, namentlich ihre Noten nicht rechtzeitig einlöst, oder wenn der Bankkommissär den Verlust eines Teils ihres Geschäftskapitals konstatirt hat.

Gesetzesübertretungen seitens einer Bank, wenn sie nicht den Entzug der Ermächtigung zur Folge haben, können vom BR mit einer Busse bis auf 10,000 Fr. zu Handen der BKasse geahndet werden.

Ueberdies bleibt in beiden Fällen dem Geschädigten die gerichtliche Klage auf Schadenersatz vorbehalten.

Klagen von Noteninhabern gegen eine Emissionsbank oder von einer Emissionsbank gegen eine andere, in Angelegenheiten, über welche der BR zu entscheiden hat, sind zunächst beim Finanzdep. schriftlich anzubringen.

Beschl. d. BVers. v. 18. Sept. 1875.

Die Kosten dieser Centralstelle werden von den Banken im Verhältnis ihrer Emissionen getragen.

Art. 18. Die einzelnen Banken haben der Centralstelle nach einheitlichem, von dieser aufzustellendem Schema auf einen bestimmten Tag:

a. ihre Wochenbilanzen,
b. ihre Monatsbilanzen,
c. ihre Jahresrechnungen

einzusenden, welche von ihr zu prüfen, zusammenzustellen und nebst einer Uebersicht ihrer eigenen Operationen sofort zu veröffentlichen sind.

Die Centralstelle wird über diese Nachweise dem BR periodisch Bericht erstatten, und sie kann, wo sie dazu Veranlassung findet, den Antrag auf Inspektion einzelner Banken damit verbinden.

Art. 19. Wenn eine Bank dem Ges zuwiderhandelt, insbes. wenn sie ihre Noten nicht rechtzeitig einlöst, oder wenn sie den Betrag ihrer Baarschaft oder denjenigen des Wechselportefeuille zusammengenommen mit jenem der Noten anderer schweiz. Emissionsbanken unter den durch Art. 7 und 8 des gegenwärtigen Ges. vorgeschriebenen Betrag hat sinken lassen, so kann der BR die erteilte Ermächtigung zur Notenausgabe zurückziehen.

Dieser Entzug oder die Verfügung einer Reduktion der Notenemission kann auch ausgesprochen werden, wenn der Verlust eines erheblichen Teils des Geschäftskapitals konstatirt wird.

Gegen daherige Verfügungen des BR kann an die BVers. Rekurs ergriffen werden.

In allen Fällen bleibt den Geschädigten die gerichtliche Klage auf Schadenersatz gegen die Fehlbaren vorbehalten.

Entw. d. BR vom 16. Juni 1874.	Beschl. d. BVers. v. 18. Sept. 1875.
Art. 21. Der BR wird besondere Vorschriften erlassen über die Zurückziehung der umlaufenden Noten einer Emissionsbank, welche in Konkurs fällt, oder [1]) welcher die Ermächtigung zur Notenausgabe von Bundes wegen entzogen wird, oder welche von sich aus auf die [2]) Ermächtigung verzichtet.	Art. 20. =
Art. 22. Alle aus der Banknotenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten [3]) sind dem Entscheide des BGerichtes zu unterstellen.	Art. 21. =
Art. 23. Die zur Notenausgabe gesetzlich ermächtigten Banken haben eine jährliche Gebühr von zwei vom Tausend der durchschnittlichen Jahrescirkulation ihrer Noten an die schweiz. BKasse zu entrichten.	Art. 22. Die zur Notenausgabe gesetzlich ermächtigten Banken haben eine Konzessionsgebühr von jährlich zwei vom Tausend der bewilligten Emissionssumme ihrer Noten an die schweiz. BKasse zu entrichten.
Aus dem Ertrage der Gebühren bestreitet die BKasse zunächst die Kosten der dem Bunde obliegenden Kontrole.	Vgl. Art. 17, Abs. 3.
Uebergangsbestimmungen.	Uebergangsbestimmungen.
Art. 24. Längstens sechs Monate nach der Promulgation [4]) dieses Ges. haben die schon bestehenden Emissionsbanken beim BR um die vorgeschriebene Ermächtigung zur Notenausgabe nachzusuchen.	Art. 23. =
Mit der Entgegennahme derselben übernehmen sie die Verpflichtung, ihre alten Noten längstens inner Jahresfrist nach Empfang der Formulare für die neuen Noten zurückzuziehen und zu vernichten.	Sechs Monate, nachdem eine Bank die Formulare für die neuen Noten entgegengenommen hat, dürfen weder von ihr noch von den übrigen Emissionsbanken, deren alte Noten weiter in Cirkulation gesetzt werden, und es hat alsdann die betr. Bank die in Cirkulation befindlichen ohne Verzug zurückzurufen und einzulösen.
Ebenso übernehmen sie die Verpflichtung, wenn sie neben dem	

[1]) Fehlt im BBeschl. vom 18. Sept. 1875.

[2]) Entw. des BR: diese.

[3]) Entw. des BR: Civilstreitigkeiten.

[4]) BBeschl. vom 18. Sept. 1875: nach dem Inkrafttreten.

Entw. d. BR vom 16. Juni 1874.	Beschl. d. BVers. v. 18. Sept. 1875.
Discontogeschäft und den damit zusammenhängenden Geschäftszweigen (Art. 5) noch andere Geschäfte betreiben, z. B. Hypothekaranleihen, Gewährung ungedeckter Kredite, Handel mit Effekten, Uebernahme oder Vermittlung von Anleihen und dergleichen, einen bestimmten Teil ihres Kapitals für das Emissions- und Discontogeschäft auszuscheiden und über dieses Geschäft gesonderte Rechnung zu führen und besondere Bilanzen aufzustellen.	
Für die Höhe der Notenemission (Art. 4, Abs. 2) kommt dann blos das in dieser Weise ausgeschiedene Kapital in Betracht.	
Nach Ablauf von zehn Jahren haben sich die Banken mit gemischtem Geschäftsbetrieb entweder auf das Emissions- und Discontogeschäft und die damit zusammenhängenden Geschäftszweige zu beschränken, oder auf die Notenemission zu verzichten.	
Art. 25. Diejenigen schon bestehenden Banken, welche Noten ausgegeben haben, aber nicht im Falle sind, die BErmächtigung zur Notenemission zu erwerben, sind gehalten, ihre Noten aus der Cirkulation zurückzuziehen.	Art. 24. =
Das nähere hierüber bestimmt der BR.	Das nähere hierüber bestimmt der BR, welchem das Recht zusteht, einzelnen Banken für die successive Rückziehung ihrer Noten eine Frist bis auf fünf Jahre, vom Inkrafttreten dieses Ges. hinweg, zu gestatten.
Demselben bleibt vorbehalten, überhaupt hinsichtlich der Emission, Cirkulation und Einlösung der Noten während der Zeit von der Promulgation dieses Ges. bis zur Ausgabe der neuen Noten das erforderliche anzuordnen.	

Entw. d. BR vom 16. Juni 1874.

Art. 26. Der BR ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Ges. beauftragt.

Durch dasselbe werden die kant. Bestimmungen über die Banknotenemission aufgehoben.

Beschl. d. BVers. v. 18. Sept. 1875.

Art. 25. Der BR ist mit der Vollziehung dieses Ges. beauftragt.

Durch dasselbe werden die kant. Bestimmungen über die Banknotenemission aufgehoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die besondern Verhältnisse der Kantonalbanken, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Ges. im Widerspruche stehen.

Art. 26. (Referendumsvorbehalt.)

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

BGes. über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

Die BVers. der schweiz. Eidg., in Ausführung des Art. 39 der BV; nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 9. Juni 1880

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Ausgabe von verzinslichen, auf Sicht und auf den Inhaber lautenden, zum Umlauf bestimmten Zahlungsversprechen (Banknoten, Kassascheine u. s. w.) ist im Gebiet der schweiz. Eidg. nur auf Grund nachfolgender Bestimmungen gestattet.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetz über « Banknoten » und « Noten » trifft, gelten auch für die andern gleichbedeutenden Geldzeichen.

Art. 2. Die Ermächtigung zur Ausgabe von den im Art. 1 bezeichneten Umlaufsmitteln[1]) wird vom BR erteilt und darf, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen ist, nicht verweigert werden.

[1]) BGes.: von Banknoten.

BGes. vom 8. März 1881.

BGes. über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten.

Die BVers. der schweiz. Eidg., = = =

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Ausgabe von Banknoten ist im Gebiete der schweiz. Eidg. auf Grund nachfolgender Bestimmungen zulässig.

Art. 2. =

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.	BGes. vom 8. März 1881.
Vorbehalten bleibt die Revision der BV, oder gegenwärtigen Ges., sowie das Recht der BVers., die Gesamtemission des Landes festzustellen und hiernach die geschehenen Emissionen zu reduziren.	
Handelt es sich um das Emissionsrecht zu Gunsten einer Anstalt des Bundes, so wird die Ermächtigung durch die BVers. erteilt.	
Art. 3. Jede Bank ist nur für ihre eigenen Noten verantwortlich.	Art. 3. Der Bund leistet für die Noten der Emissionsbanken keine Gewähr.
Der Bund leistet für andere als von ihm ausgegebene Noten keine Gewähr.	Jede Bank ist nur für ihre eigenen Noten verantwortlich.
Vorbehältlich der Bestimmung vom Art. 17 dieses Ges. ist gemäs Art. 39 der BV niemand gehalten, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen.	Art. 4. Abgesehen von der bezüglichen Verpflichtung der Emissionsanstalten selbst (Art. 7, litt. e, und 20) ist niemand gehalten, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen.
	Art. 5. Die Ermächtigung zur Notenausgabe begründet keinen Entschädigungsanspruch der Emissionsanstalten für den Fall, dass das Emissionsrecht durch spätere verfassungsmässige und gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise wieder aufgehoben oder durch BBeschl. (Art. 9) eingeschränkt werden sollte.
Art. 4. Alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten sind[1]) dem Entscheide des BGerichts zu unterstellen.	Art. 6. =
Betrag und Formularien der Noten.	
Art. 5. Verbehältlich besonderer, durch ausserordentliche Verhältnisse veranlasster Schlussnahmen der BVers. dürfen keine andern Noten als solche von Fr. 50, 100, 500, 1000, und zwar erstere höchstens zum fünften Teil des Emissionsbetrages einer Bank, ausgegeben werden.	

[1]) BGes.: Aus der Notenemission entstehende privatrechtliche Streitigkeiten unterliegen.

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

Die Beschaffung der Notenformulare und deren Zuteilung an die Banken geschieht auf Kosten der letztern durch den Bund.

Art. 6. Das einheitliche Formular der Noten wird vom BR festgestellt. Sie tragen die Ueberschrift «Bundesgesetz vom », sowie die Wertbezeichnung in den drei Landessprachen und erhalten den übrigen Text in derjenigen Landessprache, welche von der betr. Bank gewählt wird.

Die Noten der einzelnen Banken unterscheiden sich durch Firma und Unterschriften, die einzelnen Notengattungen (Abschnitte) durch Verschiedenheit in Typus, Format und Grundfarben.

Bedingungen der Ausgabe.

Art. 7. Nur solche Banken, — unter welcher Bezeichnung dieses Ges. die verschiedenartigen Finanzinstitute zusammenfasst, — können zur Notenausgabe ermächtigt werden, welche:

a. ihre Hauptanstalt auf schweiz. Gebiet haben;

b. entweder als Staatsanstalten des Bundes oder der Kantone, oder als Aktiengesellschaften rechtsgiltig konstituirt sind;
c. öffentliche Rechnung ablegen;
d. ein eigenes einbezahltes, effektives, nur für ihren Geschäftsbetrieb haftbares Grundkapital von wenigstens Fr. 500,000 besitzen.

Art. 8. Die Höhe der Emission, welche eine Bank beanspruchen

BGes. vom 8. März 1881.

Bedingungen der Notenausgabe.

Art. 7. Nur solche Finanzanstalten können zur Notenausgabe ermächtigt werden, welche:

a. ihren Hauptsitz auf schweiz. Gebiet haben und deren Firmabezeichnung vom BR ausdrücklich genehmigt worden ist;
b. entweder als Anstalten der Kantone, oder als Aktiengesellschaften rechtsgiltig konstituirt sind;
c. öffentlich Rechnung ablegen;
d. ein eigenes, einbezahltes, effektives, ausschlieslich für ihren Geschäftsbetrieb haftbares Kapital von mindestens fünfhunderttausend Franken besitzen;
e. sich verpflichten, die Noten der andern schweiz. Emissionsbanken nach Massgabe des Art. 20 an Zahlung anzunehmen.

Art. 8. Die Notenemission einer Bank darf nicht mehr als das Dop-

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

kann, richtet sich nach der Höhe ihres Grundkapitals (Art. 7, litt. d).

Jedoch kann die Emission einer Bank bis zum doppelten Betrage ihres Grundkapitals erhöht werden, sofern sie hiefür nach Massgabe vom Art. 15 Sicherheit leistet.

Deckung und Garantie.

Art. 9. Die jeweilige Notencirkulation einer Bank muss wenigstens zur Hälfte stets durch einen Vorrat an Baarschaft gedeckt sein, der von den übrigen Kassabeständen der Bank getrennt gehalten und gebucht wird. Diese Baarreserve darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden.

Art. 10. Als Bestandteile dieser Baarreserve [1]) sind zulässig:

a. Gold- und Silbermünzen gesetzlicher Währung, mit Ausschluss der Silberscheidemünzen;
b. Goldmünzen fremder Währung, die zum Umlauf in der Schweiz tarifirt sind, so lange diese Tarifirung zu Recht besteht.

Art. 11. Die nicht durch Baarschaft gedeckte Notencirkulation soll durch Noten anderer schweiz. Emissionsbanken oder durch den Bestand des Wechselportefeuille Deckung finden. Die Wechsel müssen längstens in vier Monaten fällig, mit wenigstens zwei soliden Unterschriften, deren eine inländisch, versehen oder an Stelle der einen Unterschrift durch ein zureichendes Faustpfand gesichert sein.

BGes. vom 8. März 1881.

pelte ihres eingezahlten und wirklich vorhandenen Kapitals (Art. 7, litt. d) betragen.

Art. 9. Der BVers. bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit und je nach Umständen die Höhe der Gesamtemission des Landes festzustellen und im Verhältnis zu derselben die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen.

Deckung und Garantie.

Art. 10. Vierzig Prozent der jeweiligen Notencirkulation einer Bank müssen stets durch einen Vorrat an Baarschaft gedeckt sein, der von den übrigen Kassabeständen der Bank getrennt gehalten und gebucht wird. Diese Baardeckung darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden und haftet den Noteninhabern als Spezialpfand.

Art. 11. =

a. =

b. =

Art. 12. Sechzig Prozent der Notenemission sollen gedeckt sein:

a entweder durch Hinterlage von Wertschriften oder die Garantie desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet die Anstalt ihren Hauptsitz hat;
b. oder durch den Bestand des Wechselportefeuille, sofern die betr. Anstalt sich dem in Art. 16 erwähnten beschränkten Geschäftsbetriebe unterzieht.

[1]) BGes.: Baardeckung.

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

Den Wechseln gleich zu achten sind Chèques und binnen acht Tagen zahlbare Depotscheine inländischer solider Banken, und binnen vier Monaten fällige schweiz. Staatskassascheine, Staatsobligationen und Coupons von solchen.

Art. 12. Ausser den zur Deckung der Notencirkulation nach Art. 9 bis 11 erforderlichen Beständen an Baar und Wertpapieren haben die Emissionsbanken für die bankmässige Deckung ihrer sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten dadurch zu sorgen, dass sie letztern gegenüber mindestens eine gleiche Summe an Baar, Noten, Wechseln und täglich fälligen Guthaben zur Verfügung halten.

Art. 13. Den Emissionsbanken sind untersagt:

BGes. vom 8. März 1881.

Art. 13. Die Hinterlegung geschieht bei einem unter der Garantie des Kantons, in welchem die Bank ihren Sitz hat, stehenden Depositenamte.

Die Wertschriften müssen in kurshabenden eidgenössischen, kantonalen oder auswärtigen Staatspapieren bestehen.

Ueber die Zulassung dieser Wertschriften, sowie über die Höhe des Kurses, zu welchem dieselben anzunehmen sind, entscheidet der BR.

Der BR ist zu jeder Zeit befugt, Ergänzung der Wertschriften-Hinterlage zu verlangen.

Art. 14. Die Garantieerklärung eines Kantons ist dem BR einzureichen.

Derselbe wird das Formular der betr. Verpflichtungsscheine auf Grundlage der Bestimmungen dieses Ges. feststellen.

Art. 15. Die Deckung durch das Wechselportefeuille, welches den Noteninhabern gleichfalls als Spezialpfand dient, erfordert Wechsel, welche längstens in vier Monaten fällig, mit wenigstens zwei soliden Unterschriften, darunter einer inländischen, versehen oder an stelle der einen Unterschrift durch ein zureichendes Faustpfand gesichert sind.

Als Bestandteile dieses Portefeuille sind gleich den Wechseln zulässig: Noten anderer schweiz. Emissionsbanken, Checks und binnen acht Tagen zahlbare Depotscheine inländischer solider Banken, und binnen vier Monaten fällige schweiz. Staatskassenscheine, Staatsobligationen und Coupons von solchen.

Art. 16. Den Emissionsbanken, welche weder Sicherheit durch Hinterlage von Wertschriften leisten, noch die Garantie eines Kantons beibringen, sind untersagt:

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.	BGes. vom 8. März 1881.
a. Gewährung von ungedecktem Kredit;	a. =
b. Kauf und Verkauf von Waaren oder Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung auf Termin oder Gutsprache für die Erfüllung solcher Geschäfte;	b. =
c. dauernder Erwerb von Grundeigentum, das nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb dient;	c. Erwerb von Grundeigentum, sofern letzteres nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb dient;
d. industrielle, gewerbliche und Handels-Unternehmungen und Gründungen, ausgenommen Handel mit edeln Metallen;	d. =
e. Versicherungsgeschäfte;	e. =
f. Aktien- und Anleihensemissionen mit Uebernahmspflicht, ausgenommen für schweiz. Staats- und Gemeindeanleihen;	f. =
g. Beteiligung bei Firmen, welche solche untersagte Geschäfte betreiben.	g. =
Art. 14. Die Emissionsbanken sind verpflichtet, ihren Diskontosatz jeweilen öffentlich bekannt zu machen.	
Dieselben, sowie ihre Zweiganstalten, haben, mit Ausnahme der Sonntage und der vom Staat anerkannten Feiertage, zu den üblichen Geschäftsstunden des Ortes ihre Büreaux und Kassen dem Verkehr zu öffnen.	Vgl. Art. 19.
Art. 15. Banken, welche nach Art. 8 eine höhere Notenemission beanspruchen, als ihnen nach Massgabe ihres Grundkapitals zusteht, haben für die Einlösung ihrer Noten noch eine besondere Kaution zu leisten, und zwar im Betrage der Hälfte der beanspruchten Mehremission.	Vgl. Art. 9.
Art. 16. Die Kaution wird zuhanden des BR durch Hinterlage schweiz. Staatsobligationen geleistet, welche an den schweiz. Börsen öffentlichen Kurs haben. Der BR be-	

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.	BGes. vom 8. März 1881.
stimmt die Höhe des Kurses, zu welchem diese Obligationen in die Kaution aufzunehmen sind.	
Vgl. Art. 5. 6.	Betrag und Formulare der Noten.
	Art. 17. Es dürfen keine andern Noten als solche von 50, 100, 500 und 1000 Franken ausgegeben werden. Die Noten von 50 Franken dürfen höchstens den vierten Teil des Emissionsbetrages einer Bank ausmachen.
	Art. 18. Die Beschaffung der Notenformulare und deren Zuteilung an die Banken geschieht auf Kosten der letztern durch den Bund. Das vom BR festzusetzende einheitliche Formular der Noten hat die Wertbezeichnung in den drei Landesprachen und den übrigen Text in derjenigen Landessprache zu enthalten, welche von der betr. Bank gewählt wird. Die Noten der einzelnen Banken unterscheiden sich durch Firma und Unterschriften, die einzelnen Notengattungen (Abschnitte) durch Verschiedenheit in Typus, Format und Grundfarben.
Umlauf und Einlösung.	Umlauf und Einlösung.
Vgl. Art. 14, Abs. 2.	Art. 19. Die Emissionsbanken sowie ihre Zweiganstalten und Einlösungsstellen haben, mit Ausnahme der Sonntage und der vom Staat anerkannten Feiertage, zu den üblichen Geschäftsstunden des Ortes ihre Büreaux und Kassen dem Verkehr zu öffnen.
Art. 17. Jede Emissionsbank mit ihren Zweiganstalten ist verpflichtet, jederzeit ihre eigenen und die Noten anderer schweiz. Emissionsbanken, so lange letztere zahlungsfähig sind, vollwertig an Zahlungsstatt anzunehmen.	Art. 20. Alle Emissionsbanken, sowie ihre Zweiganstalten, sind verpflichtet, jederzeit ihre eigenen und die Noten anderer schweiz. Emissionsbanken, so lange letztere ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, vollwertig an Zahlung anzunehmen.

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.	BGes. vom 8. März 1881.
Art. 18. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, ihre eigenen Noten an ihrer Hauptkassa auf erste Vorweisung hin, bei ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen längstens binnen zwei Tagen nach Vorweisung, gegen gesetzliche Baarschaft, zum vollen Nennwert einzulösen und die Einlösung der Noten anderer schweiz. Emissionsbanken binnen drei Tagen nach Vorweisung unentgeltlich zu vermitteln.	Art. 21. =
Sonntage und vom Staat anerkannte Feiertage fallen bei diesen Fristen ausser Berechnung.	Abs. 2. =
Art. 19. Jede Emissionsbank ist gehalten, auf erste Aufforderung hin und auf eigene Kosten und Gefahr für ihre Noten, welche eine andere Bank an Zahlung angenommen, eingelöst oder zur Einlösung übernommen, den Gegenwert in Baar oder in Noten dieser andern Bank einzuliefern.	Art. 22. Jede Emissionsbank ist gehalten, auf erste Aufforderung hin und auf eigene Kosten und Gefahr für ihre Noten, welche eine andere Bank an Zahlung angenommen, eingelöst oder zur Einlösung übernommen hat, dieser Bank den Gegenwert in Baar oder in Noten derselben einzuliefern.
Vgl. Art. 21.	Art. 23. Vereinbarungen zwischen Banken in Betreff der gemeinsamen Ausgabe oder der gegenseitigen Einlösung von Noten und der hieraus sich ergebenden Verhältnisse unterliegen der Genehmigung des BR. Der Beitritt zu solchen Vereinbarungen muss jeder Emissionsbank unter gleichen Bedingungen gestattet werden.
Art. 20. Abgenutzte oder beschädigte Noten dürfen von der emittirenden Bank, ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen nicht wieder ausgegeben werden.	Art. 24. =
Beschädigte Noten hat die emittirende Bank zum vollen Nennwert einzulösen, sofern der Inhaber einen Teil der Note vorweist, der grösser ist als die Hälfte, oder, falls er einen weniger grossen Teil vorweist, den Nachweis leistet, dass der andere Teil der Note zerstört sei.	Abs. 2. =

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.	BGes. vom 8. März 1881.
Eine Ersatzleistung für verlorene oder ganz zerstörte Noten findet nicht statt.	Abs. 3. =
Art. 21. Vereinbarungen zwischen Banken in Betreff der gemeinsamen Ausgabe oder der gegenseitigen Einlösung von Noten und der hieraus sich ergebenden Verhältnisse unterliegen der Genehmigung des BR.	Vgl. Art. 23.
Art. 22. Auf Grund und für die Dauer ausserordentlicher Umstände kann der BR die Emissionsbanken ihrer Verpflichtung entheben, die Noten anderer Banken an Zahlung anzunehmen.	Art. 25. Der BR kann auf Grund und für die Dauer höherer Gewalt die Emissionsbanken ihrer Verpflichtung entheben, die Noten anderer Banken an Zahlung oder zur Einlösung anzunehmen. Er hat von einer solchen Verfügung der BVers. bei ihrem nächsten Zusammentritte behufs allfälliger weiterer Massnahmen Kenntnis zu geben.
Kontrole des Bundes.	Vgl. Art. 42—44.
Art. 23. Die Ueberwachung des Banknotenwesens nach Massgabe dieses Ges. und des Geschäftsbetriebes der Emissionsbanken, soweit solcher auf das Banknotenwesen Bezug hat, liegt dem Bunde ob.	
Der BR bestellt zu diesem Zweck eine aus einem Chef und dem erforderlichen Hilfspersonal bestehende Kontrolbehörde, welche dem Finanzdep. unterstellt ist.	
Art. 24. Die Emissionsbanken haben dem Kontrolamt nach einheitlichem, vom BR festzustellendem Schema einzusenden:	
a. jeden Montag: die Situation der vorhergehenden Woche,	
b. bis zum 15. jeden Monats die Bilanz des vorhergehenden Monats,	
c. bis je zum 1. April die Rechnung des vorhergehenden Jahres,	

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

welche geprüft und zusammengestellt, dem BR mitgeteilt und veröffentlicht werden.

Art. 25. Der BR ordnet wenigstens jährlich einmal, oder so oft und wo er es für angemessen erachtet, Inspektionen der Emissionsbanken an, um die Geschäfts-, Kassa- und Buchführung, soweit sie auf das Banknotenwesen Bezug haben, prüfen und die eingereichten Ausweise mit den Büchern, Kontrolen und Effektivbeständen der Bank vergleichen zu lassen.

Die Banken haben zu diesem Zwecke den Delegirten des Bundes die verlangte Einsicht in die Bücher, Kontrolen und Effektivbestände zu gestatten und die auf das Banknotenwesen bezüglichen Aufschlüsse zu erteilen.

Der BR wird über die Befugnisse, Obliegenheiten und den Geschäftsgang des Kontrolamtes ein besonderes Regulativ erlassen.

Verfahren Mangels Einlösung.

Art. 26. Falls eine Emissionsbank oder eine ihrer Zweiganstalten oder eine von ihr bezeichnete Einlösungsstelle zur Einlösung präsentirte Banknoten, welche einzulösen jene pflichtig sind, nicht nach Massgabe vom Art. 18 rechtzeitig einlöst, so kann der Inhaber dieser Noten die Nichteinlösung durch Protesterhebung amtlich konstatiren lassen.

Art. 27. Da wo eine Emissionsbank oder eine ihrer Zweiganstalten die Einlösung von Noten einer andern Bank nach Art. 18[1]) zu vermitteln verpflichtet ist, hat erstere auch für die sofortige Erhebung des Protestes im Fall der Nichteinlösung zu sorgen.

) BG: Art. 21.

BGes. vom 8. März 1881.

Verfahren Mangels Einlösung.

Art. 26. Falls eine Emissionsbank der Pflicht zur Einlösung ihrer Noten nach Massgabe von Art. 21 nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Inhaber solcher Noten die Nichteinlösung durch Protesterhebung amtlich konstatiren lassen.

Art. 27. =

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.	BGes. vom 8. März 1881.
Art. 28. Der den Protest vollziehende Notar oder Beamte stellt die Protesturkunde in dreifacher Ausfertigung aus, von welcher eine dem Noteninhaber, eine der betr. Bank und eine dem BR sofort mitzuteilen ist.	Art. 28. Der den Protest vollziehende Notar oder Beamte stellt unter Beifügung seiner Spesennote die Protesturkunde aus, von welcher er je eine Ausfertigung dem Noteninhaber, der betr. Bank, dem BR und event. der Reg. des Kantons, welcher Garantie geleistet, sofort zu übermitteln hat. Der BR ordnet die amtliche Veröffentlichung der Protestaufnahme an.
Art. 29. Auf Grund einer protestirten Banknote ist der Inhaber berechtigt, beim BGer. die Zwangsliquidation (Konkurs) der betr. Emissionsbank zu verlangen.	Art. 29. =
Das BGericht wird, wenn nicht in Folge ausserordentlicher Umstände ein längerer Termin als gerechtfertigt erscheint, der Bank eine Frist von fünf Tagen bestimmen, innert welcher sie die protestirte Note unter Vergütung der Protestkosten und eines Verzugszinses von 6 % einzulösen oder allfällige Einwendungen anzubringen hat. Der Bank ist bis auf weiteres die fernere Ausgabe ihrer eigenen Noten zu untersagen.	Abs. 2. =
Von der Einlösungspflicht befreit nur der Nachweis, dass eine protestirte Note unächt sei.	Vgl. Art. 34.
Art. 30. Wird infolge dieses Verfahrens vom BGer. auf Zwangsliquidation gegen eine Emissionsbank erkannt, oder über eine solche durch die zuständigen kant. Behörden für sonstige Verbindlichkeiten der Konkurs verhängt, so geschieht die Vollziehung des letzteren nach bestehendem Konkursrecht, jedoch mit folgenden Modifikationen:	Art. 30. =
a. Die Noteninhaber haben das Recht, vorweg aus dem durch Art. 9 vorgeschriebenen Baardepot, den vorhandenen Noten anderer schweiz. Emissionsban-	Die Noteninhaber, welche in ihrer Gesamtheit durch einen vom BGer. zu ernennenden Kommissär vertreten werden, haben das Recht, vorweg aus der vorhandenen Baar-

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

ken und dem Ergebnis der Liquidation des Wechselportefeuille nach Art. 11, sowie der allfälligen Spezialkaution nach Art. 15 befriedigt zu werden.

Für einen ungedeckten Rest konkurriren sie mit den Chirographargläubigern.

b. Das Kontrolamt des Bundes hat bei der Liquidation der sub a benannten Bestände und bei der Verteilung der Ergebnisse an die Notengläubiger mitzuwirken.

c. Die gegen Emissionsbanken, welche Staatsanstalten sind, verhängte Zwangsliquidation ist durch einen vom BGer. zu bezeichnenden Liquidator zu vollziehen.

Hierauf bezügliche Anstände werden durch das BGer. erledigt.

BGes. vom 8. März 1881.

schaft und der Liquidation des Wechselportefeuille, event. der Wertschriftenhinterlage, befriedigt zu werden.

Insofern ein Kanton nach Art. 14 die Garantie für die Notenemission einer Bank übernommen, so hat er den durch die vorhandene Baarschaft nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60 Prozent der Emission in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen.

Für einen sich etwa noch ergebenden Rest ihrer Forderungen sind die Noteninhaber unmittelbar nach den Pfandrechten zu kolloziren.

Die gegen Emissionsbanken, welche Staatsanstalten sind, verhängte Zwangsliquidation ist durch einen vom BGer. zu bezeichnenden Liquidator zu vollziehen.

Vgl. Art. 33.

Art. 31. Der bei Schluss des Konkurses nicht erhobene Gegenwert ausstehender Noten ist an die BKasse abzuliefern, welche damit nach Vorschrift von Art. 36 verfährt.

Art. 32. Fällt eine Emissionsbank aus andern Ursachen als wegen der Nichteinlösung ihrer Noten in Konkurs, so hat die kant. Konkursbehörde sowol dem BR als dem BGer. unverzüglich hievon Anzeige zu machen.

Art. 33. Anstände zwischen dem Kommissär und der Bank oder der

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

Vgl. Art 29, Abs. 3.

BGes. vom 8. März 1881.

KReg. oder der kant. Konkursbehörde, bezw. dem Liquidator, entscheidet das BGericht.

Art. 34. Bestreitet eine Emissionsbank die Pflicht zur Einlösung einer eigenen Note mit der Behauptung, dass die ihr vorgewiesene Note gefälscht sei, so hat sie den Betrag der Note beim BGer. zu deponiren. Der Inhaber der Note ist alsdann gehalten, die Nichteinlösung derselben durch Protest konstatiren zu lassen und seine Klage auf Herausgabe des deponirten Betrages unter Einlegung der nichteingelösten Note und des Protestes binnen acht Tagen beim BGer. anhängig zu machen, widrigenfalls das Depositum der Bank wieder ausgefolgt würde.

Das BGer. hat eine derartige Klage mit Dringlichkeit und in summarischem Verfahren zu behandeln.

Wird durch das Urteil die Banknote als gefälscht erklärt, so ist das Depositum der Bank zurückzugeben und die gefälschte Note dem BR einzusenden. Erweist sich dagegen durch das Urteil die Banknote als echt, so ist das Depositum dem Kläger auszuhändigen und die Note der Bank auszuliefern.

Rückruf der Noten.

Art. 31. Ausser dem Fall des Konkurses sind Präklusivfristen zur Einlösung oder Geltendmachung von Banknoten nicht zulässig.

Die Einrufung von Banknoten kann mit Ausnahme von Konkursfällen, wo solches durch die Konkursbehörden geschieht, nur durch den BR angeordnet werden.

Art. 32. Die in Folge Rückrufs durch eine Bank eingelösten Noten werden unter Kontrole des Bundes vernichtet. Nebst einem spezificir-

Rückruf der Noten.

Art. 35. Der gänzliche oder teilweise Rückruf der Noten einer Bank wird durch den BR angeordnet, welcher die näheren Bestimmungen durch Verord. festsetzt.

Vorbehalten bleibt der Fall des Konkurses, in welchem der Rückruf durch den vom BGer ernannten Kommissär stattfindet.

Art. 36. Die infolge Rückrufes durch eine Bank eingelösten Noten werden unter der Kontrole des Bundes vernichtet.

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

ten Verzeichnis der nicht zur Einlösung zurückgelangten Noten übergibt die einrufende Bank den baaren Gegenwert der noch ausstehenden Noten der BKasse, welche die nachträgliche Einlösung der abgerufenen Noten übernimmt. Abgerufene Noten dürfen von einer Emissionsbank nicht mehr ausgegeben werden, und es ist diese auch nicht mehr zu deren Annahme verpflichtet.

Der BR wird die nähern Bestimmungen über den Rückruf von Banknoten durch Verord. festsetzen.

Konzessionsgebühren und Besteuerung.

Art. 33. Die Emissionsbanken haben an den Bund eine jährliche Konzessions- und Kontrolgebühr von zwei vom Tausend des Betrages der ihnen bewilligten Notenemission, und überdies im Falle einer Kautionshinterlage nach Art. 16 eine jährliche Aufbewahrungsgebühr von eins vom Tausend zu entrichten.

Der BVers. bleibt für ausserordentliche Umstände vorbehalten, statt der jährlichen Konzessionsgebühr von jeder Bank einen unzinsbaren Vorschuss im Betrage von fünf vom Hundert der ihr bewilligten Emission zu erheben.

Art. 34. Banknotensteuern können durch die Kantone nur auf die durchschnittliche, durch die Baarreserve nicht gedeckte Jahrescirkulation einer Bank gelegt werden und dürfen nicht mehr als ein Prozent derselben betragen. Befinden sich die Anstalten einer Emissionsbank auf dem Gebiete verschiedener

BGes. vom 8. März 1881.

Mit Ablauf des für die Einlösung zurückgerufener Noten festgesetzten Termines übergibt die rückrufende Bank den baaren Gegenwert der noch ausstehenden Noten nebst einem spezificirten Verzeichnisse derselben der BKasse, welche die nachträgliche Baareinlösung der zurückgerufenen Noten noch während eines Zeitraumes von 30 Jahren vom Datum des Rückrufes an gerechnet übernimmt. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweiz. Invalidenfond.

Zurückgerufene Noten dürfen von einer Emissionsbank nicht mehr ausgegeben werden, und es ist diese auch nicht mehr zu deren Annahme an Zahlung verpflichtet.

Vgl. Art. 45. 46.

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

Kantone, so unterliegt der Steuerhoheit eines Kantons nur das Cirkulationsbetreffnis der in seinem Gebiete niedergelassenen Anstalten.

Vom Bunde ausgegebene Noten sind einer kantonalen Steuer nicht unterworfen.

Verlust des Emissionsrechtes.

Art. 35. Das Emissionsrecht erlischt durch:

a. gänzlichen oder teilweisen Verzicht der Emissionsbank,
b. gänzlichen oder teilweisen Widerruf,
c. Konkurs der Emissionsbank,
d. Beschluss des BR,
e. Urteil des BGer.

Art. 36. Die erteilten Konzessionen sind ohne Entschädigungspflicht ganz oder teilweise widerruflich, wenn nach Art. 2

a. durch Aenderung der BV oder des Ges. Bestimmungen aufgestellt werden, mit denen die Fortdauer der Konzessionen nicht vereinbar ist,
b. die BVers. von ihrem Recht, die Emission zu reduziren, Gebrauch macht.

Art. 37. Durch Beschluss des BR soll einer Bank das Emissionsrecht entzogen werden, wenn sie die im Art. 7 aufgestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Eine verhältnismässige Reduktion tritt ein, wenn der im Art. 8 vorgesehene Kapitalbestand eine Verminderung erlitten.

Solche Schlussnahmen können binnen Monatsfrist an die BVers. rekurrirt werden.

Art. 38. Auf Antrag des BR oder der Reg. des Kantons, in welchem eine Anstalt der betr. Bank ihren Sitz hat, kann das BGer., abgesehen von der Bestra-

BGes. vom 8. März 1881.

Erlöschen des Emissionsrechtes.

Art. 37. Banken, gegen welche das Zwangsliquidationsverfahren hat eröffnet werden müssen (Art. 30), verlieren in Folge dessen das Emissionsrecht.

Art. 38. Der BR wird einer Bank die Ermächtigung zur Notenausgabe entziehen, wenn sie die in Art. 7 aufgestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Eine verhältnismässige Reduktion hat einzutreten, wenn der in Art. 8 vorgesehene Kapitalbestand eine Verminderung erlitten hat, oder wenn die BVers. eine Reduktion der gesamten Notenemission in der Schweiz beschliesst (Art. 9).

Gegen Schlussnahmen des BR, welche den Widerruf der Ermächtigung zur Notenausgabe oder die Reduktion der Emission einer Bank betreffen, kann binnen Monatsfrist der Rekurs an die BVers. ergriffen werden. Nichtsdestoweniger ist ein solcher Beschluss sofort vollziehbar, wenn nicht der BR selbst etwas anderes verfügt.

Art. 39. Auf Antrag des BR oder der Reg. des Kantons, in welchem eine Emissionsbank oder eine Zweiganstalt derselben ihren Sitz hat, kann das BGer., abge-

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.	BGes. vom 8. März 1881.
fung der schuldigen Personen, gegen eine Bank den Verlust des Emissionsrechtes erkennen:	sehen von der Bestrafung der schuldigen Personen, gegen eine Bank den Verlust des Emissionsrechtes erkennen:
a. wenn sie mehr Noten, als ihr vom Bunde bewilligt und geliefert werden, ausgegeben;	a. wenn sie mehr oder andere Noten, als ihr vom Bunde bewilligt und geliefert werden, ausgegeben hat;
b. wenn sie die vorgeschriebene Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten (Art. 9, 11 und 12) unter die vorgeschriebene Minimalgrenze sinken lässt;	b. wenn sie die Baardeckung ihrer Noten unter vierzig Prozent der Cirkulation sinken lässt;
c. wenn sie die durch dieses Gesetz untersagten Geschäfte betreibt;	
d. wenn durch Protesterhebung konstatirt ist, dass sie wiederholt eigene Noten nicht rechtzeitig eingelöst;	c. wenn durch Protesterhebung konstatirt ist, dass sie wiederholt eigene Noten nicht eingelöst hat;
e. wenn sie fortfährt, Ueberwachung und Führung ihrer Geschäfte Personen anzuvertrauen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wiederholt gerichtlich bestraft worden. Vgl. Art. 41, Abs. 2.	d. wenn sie fortfährt, die Ueberwachung und Führung ihrer Geschäfte Personen anzuvertrauen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. Den Banken bleibt der Rückgriff auf die fehlbaren Personen vorbehalten.
	Art. 40. Banken, welche ganz liquidiren oder freiwillig auf ihre Notenemission ganz oder teilweise verzichten, oder deren effektives Grundkapital eine Verminderung erlitten hat, haben unverzüglich dem BR hievon Anzeige zu machen.
Art. 39. In allen den unter Art. 36 bis 38 aufgezählten Fällen ist die Frist für die Einziehung zu bestimmen.	Art 41. In den in den Art. 38, 39 und 40 genannten Fällen ist die Frist für die Einziehung der Noten durch den BR zu bestimmen, welcher auch in geeigneter Weise darüber wachen wird, dass die gesetzlichen Deckungsmittel der Noten (Art. 10 und 12) zu deren Einlösung verwendet werden.

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

Den Banken bleibt der Rückgriff auf die Fehlbaren vorbehalten.

Vgl. Art. 23—25.

BGes. vom 8. März 1881.

Vgl. Art. 39, Abs. 2.

Kontrole des Bundes.

Art. 42. Die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Emissionsbanken nach Massgabe des gegenwärtigen Ges. liegt dem BR ob, welcher hiefür die nötigen Anordnungen trifft.

Art. 43. Die Emissionsbanken haben dem BR nach einheitlichem, von ihm festzustellendem Schema einzusenden:

a. jeden Montag: die Situation der vorhergehenden Woche,
b. bis zum 15. jeden Monats die Bilanz des vorhergehenden Monats,
c. bis je zum 1. April die Rechnung des vorhergehenden Jahres,

welche vom BR geprüft, zusammengestellt und veröffentlicht werden.

Der BR ist berechtigt, den täglichen Kassenetat einzuverlangen.

Art. 44. Der BR ordnet jährlich wenigstens einmal, oder so oft und wo er es für angemessen erachtet, Inspektionen der Emissionsbanken an, um die Geschäfts-, Kassa- und Buchführung, soweit sie auf die Bestimmungen dieses Ges. Bezug haben, prüfen und die eingereichten Ausweise mit den Büchern und Effektiv-Beständen der Bank vergleichen zu lassen.

Die Banken haben zu diesem Zwecke den Delegirten des BR die Bücher und Kontrolen zur Einsicht vorzulegen, die Effectiv-Bestände vorzuweisen und die auf den Banknotenverkehr bezüglichen Aufschlüsse zu erteilen.

Die Wertschriften-Hinterlagen der Emissionsbanken bei den Kan-

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

BGes. vom 8. März 1881.

tonen lässt der BR wenigstens einmal jährlich, sowol hinsichtlich ihres Bestandes als der stattgefundenen Mutationen und des Kurswertes kontroliren und verifiziren.

Vgl. Art. 33. 34.

Kontrolgebühren und Besteuerung.

Art. 45. Die Emissionsbanken haben dem Bunde eine jährliche Kontrolgebühr von eins vom Tausend des Betrages ihrer Notenemission und den Kantonen für die nach Art. 13 zu bestellende Wertschriften-Hinterlage eine Aufbewahrungsgebühr von eins vom Tausend des Betrages der Hinterlage zu entrichten.

Art. 46. Die Banknotensteuer zuhanden der Kantone[1]) darf sechs vom Tausend der Emission nicht übersteigen.

Befinden sich die Anstalten einer Emissionsbank auf dem Gebiete verschiedener Kantone, so wird das steuerbare Emissionsbetreffnis für die einzelnen Kantone im Verhältnisse des Notenverkehrs der betr. Anstalt zum gesamten Notenverkehr der Emissionsbank ausgemittelt.

Daherige Anstände entscheidet der BR.

Innerhalb des nämlichen Kantons muss die Banknotensteuer von allen Emissionsbanken gleichmässig erhoben werden.

Strafbestimmungen.

Art. 40. Wer ohne Ermächtigung des Bundes Banknoten oder andere gleichbedeutende Geldzeichen ausgiebt, wird mit einer Geldbusse belegt, welche dem Fünffachen der ausgegebenen Geldzeichen gleichkommt, im mindesten aber Fr. 5000 betragen soll.

Strafbestimmungen und Ordnungsbussen.

Art. 47. Wer ohne Ermächtigung des Bundes Banknoten oder wer andere zum Umlauf bestimmte gleichbedeutende Geldzeichen ausgiebt, wird mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbusse belegt, welche dem fünffachen der ausgegebenen Geldzeichen gleich-

[1]) Vgl. oben II No. **583—585.**

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.	BGes. vom 8. März 1881.
	kommt, im mindesten aber 5000 Franken betragen soll.
Art. 41. Die verantwortlichen Leiter (Verwaltungsräte, Direktoren etc.) und Geschäftsführer (Kassabeamten, Kontroleure, Buchhalter etc.) einer Emissionsbank werden je nach ihrem Verschulden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldbusse bis zu Fr. 3000 bestraft:	Art. 48. =
a. wenn sie in ihren an den BR abzugebenden Bilanzen, Rechnungen oder in sonstigen, den Delegirten des Bundes erteilten Aufschlüssen und Ausweisen die Geschäftsverhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern; [1]	a. =
b. wenn sie den Delegirten des Bundes die Einsicht in die auf Banknotenwesen bezüglichen Bücher, Kontrolen und Effektivbestände verweigern;	b. wenn sie den Delegirten des Bundes die Einsicht in die Bücher, Kontrolen und Effektivbestände der Bank verweigern oder die verlangten Aufschlüsse nicht erteilen;
c. wenn sie die im Art. 13 verbotenen Geschäfte für die Bank betreiben oder durch Dritte für Rechnung der Bank betreiben lassen;	d. wenn sie im Falle des Art. 12, litt. b solche Geschäfte für die Bank betreiben oder durch Dritte für Rechnung der Bank betreiben lassen, welche ihr durch Art. 16 untersagt sind;
d. wenn sie den Vorschriften des Art. 9 zuwider handeln;	c. wenn sie den Vorschriften über die Deckung zuwiderhandeln.
e. wenn sie mehr Noten als vom BR bewilligt sind, und [2] andere Notenabschnitte, als gesetzlich zulässige, ausgeben.	e. =
	f. wenn sie die in Art. 40 vorgesehene Anzeige an den BR unterlassen.
Bei einer gesetzwidrigen Schmälerung der Baarreserve haften im Fall eines Konkurses die Fehlbaren persönlich [3] den Noteninhabern für den Ersatz des Mangelnden.	Abs. 2. =

[1]) BG: verdecken.
[2]) BG: oder.
[3]) BG: persönlich und solidarisch.

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.	BGes. vom 8. März 1881.
	In gleicher Weise haften dieselben für allen Schaden, welchen sie den Noteninhabern durch den Betrieb verbotener Geschäfte (Art. 16) zufügen.
Art. 42. Sofern der BR die Straffälle von Art. 40 und 41 nicht den kant. zuständigen Gerichten zuweist, fallen sie in die Kompetenz des BGer.	Art. 49. Der BR hat die in den Art. 47 und 48 aufgezählten Straffälle jeweilen nach ihrer Bedeutung entweder gemäs Art. 114 der BV und nach Analogie des Art. 74 des BStrafrechtes vom 4. Febr. 1853 dem BGer. oder aber den zuständigen kant. Gerichten zur Erledigung zuzuweisen. Vorbehalten bleibt in den letztern Fällen das im Art. 55 des Organis-Ges. über die BRechtspflege vorgesehene Recht der Kassationsbeschwerde beim BGer.
Die Geldbussen fallen zur Hälfte dem Bunde, zur Hälfte dem betr. Kanton anheim.	Abs. 3. =
Ordnungsbussen.	
Art. 43. Der BR ist ermächtigt, den fehlbaren Leitern oder Geschäftsführern einer Emissionsbank für jeden einzelnen Fall und Tag von Verspätung der an ihn einzusendenden Ausweise, Bilanzen und Rechnungen (Art. 24)[1]) Ordnungsbussen bis auf Fr. 50 aufzuerlegen.	Art. 50. =
Uebergangs- und Schlussbestimmungen.	Uebergangs- und Schlussbestimmungen.
Art. 44. Längstens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Ges. haben die schon bestehenden Emissionsbanken um die Ermächtigung zur Notenausgabe beim BR einzukommen und sich über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auszuweisen; die Unterlassung dieser Eingabe gilt als Verzicht auf die Emission.	Art. 51. Längstens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Ges. haben die schon bestehenden Emissionsbanken, wenn sie die Notenemission fortsetzen wollen, beim BR um die daherige Ermächtigung einzukommen, sich über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auszuweisen und zu erklären, welche Emissionssumme sie fortan beanspruchen.

[1]) BG: (Art. 43).

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.

Art. 45. Diejenigen Banken, deren bisherige Notenemission nach Massgabe dieses Ges. eine Reduktion erfahren müsste, haben zugleich dem BR anzugeben, auf welche Weise — ob durch Vermehrung des Grundkapitals, durch Leistung von Kaution oder durch Verminderung der Emission — sie sich in Einklang mit dem Ges. zu setzen gedenken.

Art. 46. Nachdem der BR über das Emissionsrecht der einzelnen Banken entschieden, wird er für den Rückzug der alten Noten und für den Austausch alter gegen neue Noten die nötigen Anordnungen treffen.

Er ist ermächtigt, solchen Banken, welche in die Lage versetzt werden, die fernere Emission ganz oder teilweise aufzugeben, oder die nach Art. 45 ihr Kapital zu vermehren oder Kaution zu leisten haben, zur successiven Ordnung der betr. Verhältnisse angemessene Frist, bis auf drei Jahre von Inkrafttreten dieses Ges. an, zu gewähren.

Art. 47. Bis zur gesetzlichen Feststellung des Personalbestandes und der Besoldungsverhältnisse des Kontrolamtes (Art. 23) werden die

BGes. vom 8. März 1881.

Die Unterlassung dieses Ausweises gilt als Verzicht auf die Emission.

Art. 52. Der BR entscheidet über das Emissionsrecht und die Emissionssumme der schon bestehenden Banken und trifft die nötigen Anordnungen für den Rückzug der alten Noten, sowie für deren Austausch gegen neue.

Er ist ermächtigt, den Banken, welche in die Lage versetzt werden, die bisherige Notenemission ganz oder teilweise aufzugeben, oder ihr Kapital zu vermehren, oder ihren Geschäftskreis nach Art. 16 einzuschränken, zur successiven Ordnung der betr. Verhältnisse eine angemessene Frist bis auf höchstens drei Jahre vom Inkrafttreten dieses Ges. an zu gewähren.

Mit Ablauf des für den Austausch festgesetzten Termines übergiebt jede Bank, welche sich unter die Herrschaft des gegenwärtigen Ges. stellt, den Gegenwert der noch ausstehenden Noten nebst einem spezificirten Verzeichnisse derselben der BKasse, welche die nachträgliche Einlösung noch während eines Zeitraumes von dreissig Jahren, vom Datum des oben genannten Termins an gerechnet, übernimmt. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweiz. Invalidenfond.

Entw. des BR vom 9. Juni 1880.	BGes. vom 8. März 1881.
erforderlichen Ausgaben jährlich im Wege des Budget bewilligt.	
Art. 48. Durch dieses Ges. werden die kant. Bestimmungen über Banknotenemission und allfällig erteilte Konzessionen [1]) aufgehoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die besondern Verhältnisse der Kantonalbanken und[2]) über die Banknotensteuern, soweit[3]) sie nicht mit dem gegenwärtigen Ges. im Widerspruch stehen.	Art. 53. =
Der Bund anerkennt hierauf bezüglich keine Entschädigungspflicht.	=
Art. 49. Der BR ist mit der Vollziehung dieses Ges. und mit Erlass der erforderlichen Vollz-Verord., insbes. eines Regulativs über den Geschäftsgang des Kontrolamtes und über das Verfahren beim Rückruf von Banknoten beauftragt.	Art. 54. Der BR ist mit der Vollziehung dieses Ges. und mit dem Erlasse der erforderlichen Vollz-Verord. insbes. eines Regulativs über die Ausübung der BKontrole, die Hinterlage der Wertschriften und über das Verfahren beim Rückruf von Banknoten beauftragt.
Abs. 2. (Referendumsvorbehalt.)	Abs. 2. (Referendumsvorbehalt.)

[1]) BG fügt bei: und Privilegien.

[2]) BG: Bestimmungen betr. die durch kant. Ges. oder Dekrete errichteten Banken über eine höhere als die in diesem Ges. geforderte Garantie.

[3]) BG: und andere besondere Verhältnisse, soweit...

1542. Mit Botsch. vom 23. Juni 1890 legte der BR der BVers. den nachstehenden Entw. betr. Revision des BGes. über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 vor. Der Ges-Entw. hat den Zweck, den zu Tage getretenen Uebelständen und Gefahren des bestehenden schweiz. Notenwesens, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen, d. h. mit der Vielheit der Banken, möglich ist, zu begegnen. Solche Uebelstände sind vorab, nach Ansicht des BR, der in der Regel schwache, für ausserordentliche Bedürfnisse ungenügende Stand der verfügbaren Baarschaft und das Verbot, die obligatorische Baarreserve je anzugreifen, neben der stetig zunehmenden Notencirkulation die bedeutenden, stets wachsenden andern kurzfälligen Verbindlichkeiten der Emissionsbanken und der Mangel einer vorsorglichen Diskontopolitik zur Regulirung des Geldstandes.

Bevor jedoch die eidg. Räte in die Beratung des Revisions-Entw. eintraten, erklärte der NR den 24. Sept. 1890 folgende Motion Keller [1]) erheblich:

> Der BR wird eingeladen, bald möglichst Ber. und Antrag zu hinterbringen über die Revision des Art. 39 der BV in dem Sinne, dass dem Bunde das ausschliesliche Recht der Notenemission zustehe, und dass er dieses Recht einem zu schaffenden centralen Bankinstitute übertragen kann. B 1891 I 1.

Der BR glaubte nun auf einer vorgängigen Beratung seiner Gesetzesvorlage vom 23. Juni 1890 nicht beharren zu sollen und kam der an ihn gerichteten Einladung mit Botsch. vom 30. Dez. 1890 nach und zwar deshalb, weil die in der Motion Keller enthaltenen Grundgedanken über die Reform des schweiz. Banknotenwesens im wesentlichen seiner eigenen, auf die bisherigen Erfahrungen gegründeten Anschauungsweise entsprechen, welche Anschauung er bereits in der erwähnten Botsch. vom 23. Juni 1890 mit folgenden Worten kundgegeben hatte:

Der BR verhehlt sich nun keineswegs, dass mit der Revision des Banknotengesetzes, welches auf dem System der Vielheit der Banken beruht, eine durchgreifende Reform des schweiz. Notenwesens, eine gründliche und endgiltige Lösung der Notenbankfrage nicht erzielt werden kann. Er neigt vielmehr der Ansicht zu, dass dieses nur durch die Centralisirung der Notenausgabe, durch die Schaffung einer mit dem Notenmonopol ausgestatteten schweiz. Landesbank erreicht werden kann, welcher ausser den einer Notenbank naturgemäs zukommenden geschäftlichen Aufgaben in erster Linie diejenige gestellt würde, den Vorrat und den Unlauf an metallenen und fiduziären Zahlungsmitteln den Bedürfnissen des Landes mit dem Schutze der Währung gemäs zu regeln. Eine absolute Sicherheit gegen alle Eventualitäten kann zwar auch

---

[1]) Die Motion Keller ersetzte folgende, von Nationalrat Joos den 9. Juni 1890 zunächst eingebrachte, alsdann den 24. Sept. zurückgezogene Motion:

Die BVers. der schweiz. Eidg. beschliesst:

1. Art. 39 der BV ist aufgehoben.
2. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen: a. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Banknoten oder andere gleichbedeutende Geldzeichen auszugeben. Er darf keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen. b. Der Bund wird eine Bundesbank errichten.
3. Vorstehende Bestimmungen sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.
4. Der BR ist mit der Vollziehung dieses Beschl. beauftragt.

Uebers. Verh. d. BVers. Sept. 1890, No. 27. Vgl. auch No. **238.**

diese vollkommenere Form des Notenbankwesens nicht bieten; aber es wird den Eventualitäten ungleich leichter und sicherer vorgebeugt, und die unvermeidlichen Krisen können mit ungleich weniger schweren Folgen für den öffentlichen Kredit und das Land überwunden werden.

B 1890 III 1014.

Der BR beantragte daher in seiner Botsch. vom 30. Dez. 1890 den Art. 39 der BV im Sinne der Monopolisirung des Banknotenwesens zu Gunsten des Bundes zu revidiren. Auf Grund seines Beschl-Entw. kam sodann die Revision des Art. 39 der BV zu stande. Der BBeschl. vom 29. Juli 1891 wurde in der Abstimmung vom 18. Okt. 1891 von Volk und Ständen angenommen und mit BBeschl. vom 23. Dez. 1891 in Kraft erklärt.

A. S. n. F. 2 S. II 443; B 1891 I 1. 1893 I 937.

Mit der Revision des Art. 39 der BV vom 23. Dez. 1891 wurde diejenige des BGes. vom 8. März 1881 überflüssig. Der BR zog den Revisions-Entw. vom 23. Juni 1890 zurück. Derselbe lautete:

BGes. über Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

Die BVers. der schweiz. Eidg.,

in Ausführung von Art. 39 der BV und in Aufhebung des BGes. vom 8. März 1881,

nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 23. Juni 1890,

beschliesst:[1])

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 (alt Art. 1).

Die Ausgabe von Banknoten im Gebiete der schweiz. Eidg. ist auf Grund nachfolgender Bestimmungen zulässig.

Art. 2 (alt Art. 7).

Zur Ausgabe von Banknoten können Finanzanstalten ermächtigt werden, welche:

a. eine Firma führen, die vom BR genehmigt wird, ihre Hauptniederlassung «und sämtliche Zweigniederlassungen» auf schweiz. Gebiete haben «und mit der Leitung und Aufsicht Personen betrauen, welche in der Schweiz wohnhaft sind»;

b. entweder als Anstalten «des Bundes oder» der Kantone, oder als Aktiengesellschaften rechtsgiltig konstituirt sind;

[1]) Die vom BR beantragten Aenderungen des geltenden Banknotenrechts sind durch «...» hervorgehoben.

c. «nach gesetzlichen oder öffentlich bekannt gemachten statutarischen Vorschriften organisirt und verwaltet sind» und periodisch öffentlich Rechnung ablegen;

d. ein eigenes, einbezahltes, wirklich vorhandenes, ausschlieslich für ihren Geschäftsbetrieb haftbares Kapital von mindestens «einer Million» Franken besitzen;

e. sich ausdrücklich verpflichten, die Noten der andern schweiz. Emissionsbanken nach Massgabe von Art. 21 an Zahlung anzunehmen.

Art. 3 (alt Art. 2 und 9).

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wird vom BR erteilt. Sie darf, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen ist «und soweit keine durch die BVers. beschlossene Beschränkung entgegensteht», nicht verweigert werden.

«An Finanzanstalten des Bundes wird die Ermächtigung zur Notenausgabe durch die BVers. erteilt».

Der BVers. bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit den Maximalbetrag der Gesamt-Notenemission des Landes festzustellen.

Art. 4 (alt Art. 3 und 4).

Der Bund leistet für die Noten der Emissionsbanken, «welche nicht Bundesanstalten sind», keine Gewähr.

Jede Bank ist nur für ihre eigenen Noten verantwortlich.

Ausser den Emissionsbanken selbst ist niemand gehalten, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen.

Art. 5 (alt Art. 5).

Die Ermächtigung zur Notenausgabe begründet keinen Entschädigungsanspruch der Emissionsbanken für den Fall, dass das Emissionsrecht durch spätere Verf- oder Ges-Bestimmungen ganz oder teilweise aufgehoben oder durch BBeschl. beschränkt werden sollte.

Art. 6 (alt Art. 6).

Aus der Notenemission entstehende privatrechtliche Streitigkeiten unterliegen dem Entscheide des BGer.

B. Ausgabe der Noten.

Art. 7 (alt Art. 8).

Die Notenemission einer Bank darf nicht mehr als das Doppelte ihres eingezahlten und wirklich vorhandenen Kapitals betragen.

«Der BR wird Vorsorge treffen, dass bei eintretendem Mangel an Banknoten den Emissionsbanken, gegen Einzahlung des ganzen Betrages in gesetzlicher Baarschaft, Depositenscheine ausgefolgt werden können, welche auf den Inhaber lauten und bei Sicht rückzahlbar sind (Art. 23)».

Art. 8 (alt Art. 17).

Es dürfen keine andern Noten als solche von 50, 100, 500 und 1000 Franken ausgegeben werden.

Die Noten von 50 Franken dürfen höchstens den vierten Teil, « die Noten von 100 Franken höchstens die Hälfte » des Gesamt-Emissionsbetrages einer Bank ausmachen.

Art. 9 (alt Art. 18).

Die Beschaffung der Notenformulare und deren Zuteilung an die Banken geschieht auf Kosten der letztern durch den Bund.

Die Noten haben die Wertbezeichnung in den drei Landessprachen und den übrigen Text in derjenigen Landessprache zu enthalten, welche von der betr. Bank gewählt wird.

Das Formular ist ein einheitliches. Die Noten der einzelnen Banken unterscheiden sich durch Firma und Unterschriften, die einzelnen Notengattungen (Abschnitte) durch Typus und Format.

Die Ausführung dieser Bestimmungen ist Sache des BR.

« Der BR ist befugt, Typus und Format der Noten abzuändern und den Rückzug der Noten nach altem Typus anzuordnen ».

« Aus der Beschaffung der Banknoten erwächst dem Bund keinerlei Verantwortlichkeit, weder gegenüber den Banken, noch gegenüber den Inhabern ».

C. Deckung und Garantien.

Art. 10 (alt Art. 10).

« Mindestens fünfzig Prozent » der jeweiligen Notencirkulation einer Bank müssen « regelmässig » durch einen Vorrat an gesetzlicher Baarschaft gedeckt sein.

Diese Baardeckung ist von den übrigen Kassabeständen der Bank getrennt zu halten und zu buchen, und haftet den Noteninhabern als Spezialfond.

Art. 11 (alt Art. 11).

Als Bestandteile der Baardeckung sind zulässig:

a. Gold- und Silbermünzen gesetzlicher Währung, mit Ausschluss der Silberscheidemünzen;
b. Goldmünzen fremder Währung, die zum Umlauf in der Schweiz gesetzlich tarifirt und zugelassen sind.

« Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Baardeckung, d. h. 25 % der jeweiligen Notencirkulation, muss in Goldmünzen bestehen ».

Art. 12 (alt Art. 12 neue Fassung).

« Ausser durch Baarschaft ist von den Emissionsbanken Deckung zu leisten:

a. entweder für mindestens fünfzig Prozent der jeweiligen Notencirkulation durch den Bestand des Wechselportefeuille nach Massgabe von Art. 13;
b. oder für mindestens fünfzig Prozent der Notenemission durch Hinterlegung von Wertpapieren nach Massgabe von Art. 14;
c. oder endlich für mindestens fünfzig Prozent der Notenemission zum Teil durch das Wechselportefeuille und zum Teil durch Hinterlegung von Wertpapieren, nach dem von der Bank zum voraus bestimmten Verhältnis, dessen spätere Abänderung der Genehmigung des BR bedarf.

Die hinterlegten Wertpapiere und das Wechselportefeuille, soweit es als Deckung dient, samt den dazu gehörenden Faustpfändern, haften den Noteninhabern als Spezialpfand».

Art. 13 (alt Art. 15).

Das als Notendeckung dienende Wechselportefeuille «ist von den übrigen Wechselbeständen der Bank getrennt zu halten und zu buchen.» Dasselbe hat zu bestehen aus Diskonto-Schweizerwechseln und Wechseln auf das Ausland, welche längstens in vier Monaten fällig werden und mit wenigstens zwei soliden Unterschriften, wovon mindestens eine inländische, versehen sind, oder aus Wechseln mit einer Unterschrift, welche durch ein zureichendes Faustpfand gesichert sind, «und muss stets einen Total-Nominalwert von mindestens hundertundzwanzig Prozent der damit zu leistenden Notendeckung aufweisen».

Als Ergänzung des Wechselportefeuille sind «im gleichen Deckungsverhältnis» zulässig und haften in diesem Falle den Noteninhabern gleichfalls als Spezialpfand, Noten anderer schweiz. Emmissionsbanken, von Dritten indossirte Cheks und binnen 8 Tagen zahlbare «Mandate und» Depotscheine auf inländische Banken, und binnen vier Monaten fällige schweiz. Staatskassenscheine und Staatsobligationen; «ferner solche ausländische Bank- und Staatsnoten und binnen vier Monaten fällig werdende ausländische Staatskassenscheine und Staatsobligationen, welche der BR als zulässig erklärt».

«Wechsel auf das Ausland, ausländische Bank- und Staatsnoten und und ausländische Staatskassascheine und Staatsobligationen, welche nicht in Metallgeld zahlbar sind, sind von der Notendeckung ausgeschlossen».

Art. 14 (alt Art. 13).

Die als Notendeckung dienenden Wertpapiere müssen in eidg., kant. oder auswärtigen Staatspapieren, «oder vom Bunde, von Kantonen oder auswärtigen Staaten garantirten Obligationen bestehen, welche an schweiz. oder ausländischen Börsen regelmässig gehandelt und cotirt werden. Ausgenommen sind Obligationen von Emissionsbanken, auch wenn sie staatlich garantirt sind».

Ueber die Zulassung dieser Wertpapiere, sowie über die Höhe des Kurses, zu welchem dieselben als Deckung anzunehmen sind, entscheidet der BR. Derselbe ist jederzeit befugt, Ergänzung der Wertpapier-Hinterlage zu verlangen.

Die Hinterlegung geschieht bei «der durch den Bund zu errichtenden Depositen- und Kompensationskasse (Art. 23), unter den vom BR festzustellenden Bedingungen».

Art. 15 (neu).

«Ausnahmsweise kann den Emissionsbanken gestattet werden, die in Art. 10 vorgeschriebene Baardeckung, bis auf den Betrag von fünfundzwanzig Prozent ihrer jeweiligen Notencirkulation, unter folgenden Bedingungen anzugreifen:

Die Banken haben zum voraus dem BR durch Hinterlegung öffentlicher, von ihm zu genehmigender Wertpapiere, zu höchstens 80 % des Tageskurses gewertet, für die Inangriffnahme der Baardeckung Sicherheit zu leisten.

Die Wertpapiere müssen die in Art. 14 für die Notendeckung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und haften an Stelle der zu entnehmenden Baarschaft den Noteninhabern als Spezialpfand.

Der BR wird für jede einzelne Bank auf Grund ihrer Hinterlage den Betrag festsetzen, bis zu welchem sie ihre Baardeckung angreifen darf. Der BR ist jederzeit befugt, eine Verstärkung der Hinterlage zu verlangen oder unter Anzeige an die Bank eine Reduktion des Maximal-Betrages, um welchen die Baardeckung angegriffen werden darf, eintreten zu lassen».

Art. 16 (neu).

«Die Bank, welche unter den vorstehenden Voraussetzungen die in Art. 10 vorgeschriebene Baardeckung angreift, ist gehalten:

a. unter Angabe der Gründe, welche sie hiezu veranlasst haben, und des entnommenen Betrages, dem BR in jedem einzelnen Falle sofort telegraphisch Kenntnis zu geben;
b. bis zu dem Zeitpunkt, welchen der BR nach erhaltener Anzeige in jedem einzelnen Fall der Bank bestimmen wird, die Baardeckung auf den in Art. 10 vorgeschriebenen Betrag wieder zu ergänzen;
c. über die ganze Zeit, während welcher die Baardeckung unter 50 Prozent der jeweiligen Notencirkulation steht, dem BR täglich den Ausweis über den Kassabestand nach Massgabe des Schema für die Wochensituation einzusenden;
d. für den an der vorgeschriebenen Baardeckung (von 50 % der Notencirkulation) fehlenden Betrag eine Lizenzgebühr von einem Drittel vom Tausend und vom Tag an die BKasse zu Handen des schweiz. Invalidenfonds zu entrichten.

Der Verminderung der Baardeckung unter die Hälfte der jeweiligen Notencirkulation ist die Erhöhung der Notencirkulation über das Doppelte des jeweiligen Bestandes der Baardeckung gleich zu achten».

Art. 17 (alt Art. 16).

Die Emissionsbanken, welche ausser durch Baarschaft nicht ausschliesslich Deckung durch Hinterlage von Wertpapieren leisten, ist untersagt:

a. Gewährung von ungedeckten Krediten;
b. Kauf und Verkauf auf Termin von Waaren oder Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung;
c. «ungedeckter Kauf und Verkauf von Waaren oder Wertpapieren für fremde Rechnung», oder Gutsprache für die Erfüllung solcher Geschäfte;
d. Erwerb von Grundeigentum, welches nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb dient, «ausgenommen zur Deckung von Hypothekarforderungen in amtlichen Liquidationen»;
e. industrielle, gewerbliche und kommerzielle Unternehmungen, ausgenommen Handel mit edlen Metallen;
f. Versicherungsgeschäfte;
g. Emissionen «oder Beteiligung an Emissionen», mit Verpflichtung zur Uebernahme von Aktien und Anleihenstiteln, ausgenommen für schweiz. Staats-, «Bezirks-» und Gemeinde-Anleihen «und für von schweiz. Staaten garantirte Anleihen»;
h. irgend welche Beteiligung bei Firmen, welche solche untersagte Geschäfte betreiben.

Art. 18 (neu).

«Allen Emissionsbanken ist untersagt, neben der Ausgabe von Banknoten, andere kurzfällige Schulden oder Zahlungsverbindlichkeiten für eine höhere Summe einzugehen, als ihre Notenemission beträgt».

«Als kurzfällig gelten diejenigen Schulden und Zahlungsverbindlichkeiten, welche binnen acht Tagen fällig sind oder auf Begehr oder Kündigung sofort oder innert acht Tagen fällig werden».

D. Einlösung der Noten.

Art. 19 (alt Art. 19).

«Die Emissionsbanken sowie ihre Zweiganstalten haben mit Ausnahme der Sonntage und der vom Staate anerkannten Feiertage während der ortsüblichen Geschäftsstunden ihre Büreaux und Kassen dem Verkehr offen zu halten».

«Als Zweiganstalten gelten sämtliche Zweigniederlassungen (Filialen, Comptoirs etc.) einer Emissionsbank, welche durch ihre Firma als solche bezeichnet sind und Bankgeschäfte betreiben».

Art. 20 (alt Art. 20 und 21 umgestellt).

Jede Emissionsbank ist verpflichtet, ihre Noten an ihrer Haupt-Kassa auf erste Vorweisung und bei ihren Zweiganstalten längstens binnen zwei Tagen nach Vorweisung gegen gesetzliche Baarschaft zum vollen Nennwert einzulösen und an ihrer Hauptkasse sowol als bei ihren Zweiganstalten jederzeit vollwertig an Zahlung anzunehmen.

Art. 21 (alt Art. 20 und 21 umgestellt).

Jede Emissionsbank und jede Zweiganstalt einer solchen ist verpflichtet, jederzeit die Noten aller andern schweiz. Emissionsbanken, so lange letztere ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, vollwertig an Zahlung anzunehmen.

Jede Emissionsbank und jede Zweiganstalt ist ferner verpflichtet, auf Verlangen des Inhabers, die Noten anderer schweiz. Emissionsbanken, «gegen specifizirte Empfangsbescheinigung», unentgeltlich zur Einlösung zu übernehmen «und den vollen Gegenwert in gesetzlicher Baarschaft», binnen «vier» Tagen nach Uebernahme, «zur freien Verfügung des Auftraggebers zu halten, oder aber unter Rückgabe der Noten den Nachweis zu leisten, dass die emittirende Bank der Pflicht zur Einsendung des Gegenwertes nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Die vermittelnde Bank hat von letzterem Falle dem BR unverzüglich Anzeige zu machen».

«Die Verpflichtung zur Annahme und zur Uebernahme von Noten anderer Banken gilt für den Verkehr mit Dritten, nicht für denjenigen der Emissionsbanken und Zweiganstalten unter sich. Sie gilt auch nicht gegenüber Niederlassungen von Emissionsbanken, welche nicht als Zweiganstalten im Sinne von Art. 19 anzusehen sind».

Sonntage und vom Staate anerkannte Feiertage fallen bei den in diesem und dem vorhergehenden Artikel angesetzten Fristen ausser Berechnung.

Art. 22 (alt Art. 22).

Jede Emissionsbank ist gehalten, bei erster Aufforderung und auf eigene Kosten und Gefahr, für ihre Noten, welche eine andere Emissionsbank «oder die Zweiganstalt einer solchen» an Zahlung angenommen, eingelöst oder zur Einlösung übernommen hat, dieser Bank «oder Zweiganstalt» den Gegenwert in Baar oder in Noten derselben «sofort nach erhaltener Aufforderung einzuliefern».

«Die Aufforderung hat die Stückzahl nach Abschnitten, Serien und Nummern und den Gesamtbetrag der Noten, für welche Deckung verlangt wird, anzugeben. Die Noten sind verpackt bereit zu halten und sofort nach Empfang der Deckung der emittirenden Bank zu übersenden.

Es bleibt dem BR vorbehalten, den Ausgleich in der Weise anzuordnen, dass auf Verlangen der Banken die Noten sowol als der Gegenwert an die Depositen- und Kompensationskasse zu senden sind.

Die Emissionsbanken sind gehalten, die in ihrem Besitze befindlichen Noten anderer Banken, nach Massgabe der vom BR zu treffenden Anordnungen, periodisch auszutauschen».

Art. 23 (neu).

«Behufs Erleichterung des Ausgleichs der den Emissionsbanken aus dem Notenverkehr erwachsenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, im besonderen des Notenaustausches, wird der Bund eine Depositen- oder Kompensations-Kasse errichten, welche zugleich die als Notendeckung zu hinterlegenden Wertpapiere zu verwahren und die in Art. 7, Abs. 2 vorgesehenen Depositen-Scheine auszugeben hat.

Die Einzahlungen an die Depositen- und Kompensations-Kasse auf Depositenrechnung oder gegen Depositenscheine haben mindestens zur Hälfte in Goldmünzen zu bestehen.

Die von den Emissionsbanken bei dieser Kasse in Rechnung deponirte gesetzliche Baarschaft, sowie die Depositenscheine (Art. 7, Abs. 2) können von denselben der vorgeschriebenen Baardeckung beigezählt werden.

Der BR wird über die Errichtung, die Benützung und die Obliegenheiten der Depositen- und Kompensations-Kasse die nötigen Vorschriften erlassen».

Art. 24 (alt Art. 24, Abs. 1).

Defekte, insbes. beschmutzte, abgenutzte oder beschädigte Noten «eigener oder anderer Emission» dürfen von den Emissionsbanken und ihren Zweiganstalten nicht wieder in Verkehr gegeben werden.

«Der BR ist befugt, die eidg. Staatskasse und die Depositen- und Kompensations-Kasse anzuweisen, die ihnen eingehenden defekten Noten, bevor sie an die Emissionsbanken gelangen, in geeigneter Weise cirkulationsunfähig zu machen.

Er ist ferner befugt, den gesetzlichen Rückzug älterer Emissionen, deren Noten als defekt betrachtet werden, anzuordnen».

Art. 25 (alt Art. 24, Abs. 2 und 3).

Beschädigte Noten hat die emittirende Bank zum vollen Nennwert einzulösen, sofern der Inhaber einen Teil der Note vorweist, der grösser ist als die Hälfte, oder falls er einen weniger grossen Teil vorweist, den Nachweis leistet, dass der andere Teil der Note zerstört sei. «Im Streitfalle entscheidet das BGer».

Eine Ersatzleistung für verlorene oder ganz zerstörte Noten findet nicht statt.

Art. 26 (alt Art. 25).

Der BR ist berechtigt, auf Grund und für die Dauer höherer Gewalt, «alle oder einzelne» Emissionsbanken ihrer Verpflichtung zu entheben, die Noten anderer Banken an Zahlung oder zur Vermittlung der Einlösung anzunehmen. Er hat eine solche Verfügung «sofort öffentlich bekannt zu geben» und der BVers. bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Kenntnis zu bringen.

E. Verfahren mangels Einlösung.

Art. 27 (vergl. alt Art. 34).

«Verweigert eine Bank die Einlösung oder Annahme einer Note, indem sie dieselbe als unächt oder gefälscht erklärt, so entscheidet hierüber mit Dringlichkeit auf Klage des Inhabers das BGer.

Erweist sich die Note als ächt, so hat die Bank dieselbe samt Kosten und 6 % Verzugszinsen dem Inhaber sofort auszubezahlen.

Das BGer. kann überdies der Bank, wenn es eine von ihr emittirte Note betrifft, den zweifachen Betrag, und wenn es eine von einer andern schweiz. Bank emittirte Note betrifft, den einfachen Betrag als Busse zu Handen des schweiz. Invalidenfonds auferlegen.

Erweist sich die Note als unächt oder gefälscht, so wird dieselbe eingezogen und dem BR übergeben».

Art. 28 (alt Art. 26).

Falls eine Emissionsbank «oder die Zweiganstalt einer solchen» der ihr nach Art. 20 obliegenden Pflicht zur Einlösung ihrer «eigenen Noten oder zu deren Annahme an Zahlung» nicht nachkommt, kann der Noteninhaber die Nichteinlösung «oder Nichtannahme» durch Protest feststellen lassen.

«Eine Protesterhebung findet nicht statt, wenn die Bank die Aechtheit der Note oder auf Grund von Art. 25 die Zahlungspflicht bestreitet».

Art. 29 (neu).

«Desgleichen kann der Inhaber durch Protesterhebung feststellen lassen, dass eine Emissionsbank oder die Zweiganstalt einer solchen, entgegen der ihr durch Art. 21 auferlegten Verpflichtung:

a. die Annahme an Zahlungsstatt von Noten anderer schweiz. Emissionsbanken verweigert;
b. die unentgeltliche Vermittlung der Einlösung von Noten anderer schweiz. Emissionsbanken verweigert;
c. für Noten anderer schweiz. Emissionsbanken, welche sie zur Vermittlung der Einlösung übernommen hat, innerhalb der vorgesehenen Frist den Gegenwert weder baar ausbezahlt, noch unter Rückgabe der Noten gemäs Art. 30 den Nachweis geleistet hat

dass die emittirende Bank der Pflicht zur Einlieferung des Gegenwertes nicht rechtzeitig nachgekommen ist ».

Art. 30 (neu).

« Der von einer Emissionsbank oder Zweiganstalt zu leistende Nachweis, dass sie für die ihr zur Einlösung übergebenen Noten einer andern schweiz. Emissionsbank von dieser den Gegenwert nicht rechtzeitig erhalten hat, besteht in der amtlichen Feststellung der Tatsache:

a. dass die zur Einlösung übernommenen Noten nach Angabe der spezificirten Quittung vorhanden sind,
b. dass sie die emittirende Bank sofort nach Uebernahme der Noten zur Einsendung des Gegenwertes aufgefordert hat, und
c. dass sie denselben innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erhalten hat ».

Art. 31 (neu).

« Für die Erhebung des Protestes finden Art. 814 u. ff. des eidg. OR entsprechende Anwendung.

Ueber sämtliche einer Emissionsbank oder Zweiganstalt von demselben Inhaber gleichzeitig zur Einlösung oder zur Annahme an Zahlung vorgewiesenen eigenen Noten wird der Protest in der nämlichen Urkunde aufgenommen. Desgleichen über sämtliche einer Emissionsbank oder Zweiganstalt von demselben Inhaber gleichzeitig zur Annahme an Zahlung oder zur Vermittlung der Einlösung vorgewiesenen Noten anderer schweiz. Emissionsbanken.

Der Protest betr. die in Art. 28 und Art. 29, litt. a und b vorgesehenen Fälle kann nur während der ortsüblichen Geschäftsstunden an demselben Tage, an welchem die Verweigerung der Einlösung, Annahme oder Uebernahme erfolgt ist, sowie am nächstfolgenden Werktage erhoben werden.

Der Protest betr. den in Art. 29, litt. c vorgesehenen Fall kann an dem auf die viertägige Frist folgenden Werktage erhoben werden ».

Art. 32 (neu).

« Die Protesturkunde hat insbes. zu enthalten:

a. an Stelle einer wörtlichen Abschrift die Bezeichnung der protestirten Noten unter Angabe der Bank, welche die Noten emittirt hat, der Stückzahl der verschiedenen Abschnitte, sowie des Gesamtbetrages der protestirten Noten einer Bank, endlich der Gesamtstückzahl und des Totalbetrages aller Noten, wenn solche verschiedener Banken gleichzeitig protestirt werden;
b. die Angabe der Gründe, auf welche gestützt die Einlösung oder die Annahme an Zahlung oder die Vermittlung der Einlösung verweigert, oder für übernommene Noten weder Baarzahlung noch der Nachweis der Nichteinlösung geleistet wird;
c. die Angabe der Protestkosten ».

Art. 33 (alt Art. 28).

Der Protest wird in drei gleichlautenden Urkunden ausgefertigt, von welchen der Protestbeamte die erste sofort dem BR, die zweite der Person, welche den Protest erheben liess, und die dritte der Bank, gegen welche der Protest erhoben wurde, zuzustellen hat.

« Der BR ist auf Grund der Protesturkunde berechtigt, der Bank die weitere Ausgabe ihrer eigenen Noten zu verbieten. Er hat von einer solchen Massnahme den übrigen Emissionsbanken Kenntnis zu geben. Dieselben werden dadurch der in Art. 21 vorgeschriebenen Pflicht zur Annahme und Vermittlung der Einlösung dieser Noten bis auf weiteres enthoben ».

Der BR wird, « wenn er es im Interesse der Notengläubiger für nötig erachtet », die amtliche Veröffentlichung der Protesterhebung anordnen.

Art. 34 (alt Art. 29).

Der Inhaber einer auf Grund von Art. 28 protestirten Note kann unter Vorlage derselben und der Protesturkunde beim BGer. die Zwangsvollstreckung gegen die Bank, welche die Note emittirt hat, verlangen.

« Der Präsident des BGer. erlässt spätestens am ersten Werktage nach Eingang eines solchen Begehrens gegen die Bank einen Zahlungsbefehl ».

Der Zahlungsbefehl enthält die Aufforderung, binnen fünf Tagen nach der Zustellung, « der Depositen- und Kompensationskasse zu Handen des Notengläubigers » in gesetzlicher Baarschaft den Betrag der Noten nebst 6 % Verzugszinsen vom Protesttage an, die Protestkosten « und andere Auslagen und eine Provision von $^1/_8$ % » zu übergeben « unter der Androhung, dass sonst die Spezialliquidation der für die Noten haftenden Pfänder, eventuell der Konkurs über die Bank eröffnet werde ».

Ausnahmsweise kann das BGer., wenn dies in Folge ausserordentlicher Umstände als gerechtfertigt erscheint, eine längere Zahlungsfrist bestimmen.

Art. 35 (neu).

« Das BGer. hat dem Notengläubiger den Empfang der Protesturkunde und der protestirten Noten, sowie den Erlass des Zahlungsbefehls unverzüglich anzuzeigen.

Ist die Bank, gegen welche protestirt worden ist, dem Zahlungsbefehle nachgekommen, so lässt das BGer. den Betrag dem Notengläubiger in baar zustellen und gibt der Bank die Noten samt Protesturkunde heraus.

Die Transportkosten der Geld- und Notensendungen fallen zu Lasten der Bank, welche die Noten emittirt hat».

Art. 36 (neu).

«Hat die Bank dem Zahlungsbefehl nicht Folge geleistet, so wird das BGer. unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist:

a. der Bank die weitere Ausgabe ihrer eigenen Noten endgiltig untersagen (vgl. alt Art. 29, Schlussatz);
b. auf die im Besitze der Bank befindlichen und die beim Bunde hinterlegten, den Noteninhabern verpfändeten Werte und auf die im Besitze der Bank und ihren Zweiganstalten befindlichen eigenen Noten Beschlag legen und deren Ueberführung an die Depositen- und Kompensationskasse anordnen;
c. dem BR entsprechende Anzeige machen;
d. die getroffenen Massnahmen öffentlich bekannt geben mit der Anzeige, dass für sämtliche cirkulirenden Noten der zahlungsunfähigen Bank die Verzugszinsen zu 6 % vom Tage der ersten Protesterhebung an zu laufen begonnen haben».

Art. 37 (neu).

«Der BR hat die nach Art. 36, litt. c erhaltene Anzeige den übrigen Emissionsbanken mitzuteilen, mit der Eröffnung, dass sie und ihre Zweiganstalten den ihnen durch Art. 21 auferlegten Verpflichtungen bezüglich der Noten der zahlungsunfähigen Bank endgiltig enthoben seien».

Art. 38 (neu).

«Das BGer. wird des weitern unter Zuziehung eines Abgeordneten des BR und nötigenfalls anderer Sachverständiger eine Schätzung der Pfänder vornehmen.

Ergiebt diese Schätzung, dass die Pfänder zur Deckung aller Notengläubiger in Kapital, Zins und Kosten, sowie der Kosten des Verfahrens hinreichen, so ordnet das BGer. die Spezialliquidation an.

Andernfalls fordert das BGer. die Bank auf, binnen einer Frist von zehn Tagen für den Fehlbetrag genügende Sicherheit durch Uebergabe weiterer den Anforderungen von Art. 10—14 entsprechender Spezialpfänder zu leisten.

Kommt die Bank dieser Aufforderung nicht nach, so wird über sie der Konkurs eröffnet».

Art. 39 (neu).

«Zur Durchführung der Spezialliquidation ernennt das BGer. unter Anzeige an den BR einen Liquidator, welcher unter Oberaufsicht des BGer. durch Vermittlung der Depositen- und Kompensationskasse die Pfänder verwertet. Das Ergebnis der Liquidation wird bei der genannten Kasse hinterlegt.

Zeigt sich im Laufe der Verwertung, dass der Erlös der Pfänder ungenügend sein wird, so fordert das BGer. die Bank auf, für den voraussichtlichen Ausfall in kurz zu bemessender Frist eine den Anforderungen von Art. 10—14 entsprechende Deckung zu beschaffen.

Kommt die Bank dieser Aufforderung nicht nach, so wird über sie der Konkurs eröffnet.

Sobald die vorhandene Baarschaft und die verwerteten Pfänder einen Betrag ergeben, welcher voraussichtlich zur Einlösung der Noten, deren Vorweisung zu erwarten steht, samt Zins und Kosten ausreicht, erlässt der Liquidator eine öffentliche Aufforderung an alle Notengläubiger der zahlungsunfähigen Bank, die Noten mit Verzeichnis, eventuell mit Protest- und Kostenrechnung begleitet, der Depositen- und Kompensationskasse zur Einlösung einzureichen.

Der Liquidator bestimmt und veröffentlicht den Tag, mit welchem die Verzugszinsen zu laufen aufhören.

Der Liquidator verfügt zu geeigneter Zeit den Rückruf der Noten der Bank unter Bezeichnung des Zeitpunktes, an welchem der Gegenwert der bis dahin noch ausstehenden Noten, jedoch ohne Kostenvergütung und Verzugszinsen, gemäs Art. 52, an die BKasse abzuliefern ist».

Art. 40 (neu).

«Die Liquidation gilt als durchgeführt, sobald der volle Gegenwert der am Einlösungstermin (Art. 52) noch ausstehenden Noten an die BKasse abgeliefert und alle bis dahin erlaufenen Kosten bezahlt sind.

Ein allfällig verbleibender Ueberschuss wird nach Genehmigung der Schlussrechnung durch das BGer. der Bank ausgefolgt».

Art. 41 (neu).

«Die Spezialliquidation nimmt ihren Fortgang auch dann, wenn während derselben über die Bank der Konkurs ausbricht.

Der Liquidator hat in diesem Falle die Rechte der Notengläubiger im Konkurse geltend zu machen und zu vertreten.

Der Liquidator hat auch Namens und für Rechnung der Notengläubiger allfällige civilrechtliche Ansprüche gegen die Personen, welchen die Leitung und Aufsicht der Bank obliegt, gerichtlich geltend zu machen».

Art. 42 (vgl. alt Art. 32).

«Die Zwangsvollstreckung gegen Emissionsbanken für Forderungen, welche nicht auf Banknoten beruhen, geschieht bis zur Konkurseröffnung nach den Vorschriften des BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889,[1]) jedoch mit der Bestimmung, dass das Konkursbegehren beim BGer. als dem Konkursgericht zu stellen ist. Dieses macht dem BR davon unverzüglich Anzeige.

---

[1]) Vgl. A. S. n. F. 2 S. I 529.

Die Durchführung des Konkurses erfolgt nach Massgabe der Artikel 43 bis 45 unter Leitung des BGer.

Dasselbe ernennt einen oder mehrere Konkursverwalter. Die Ernennung ist dem BR mitzuteilen.

Das BGer. ist auch das für die Konkurseröffnung zuständige Gericht, wenn eine Emissionsbank sich selbst zahlungsunfähig erklärt, oder wenn die Voraussetzungen von Art. 657 des eidg. OR zutreffen (Schuldbetreibungs- und Konkursges. Art. 191 und 192). »

Art. 43 (vgl. alt Art. 30).

« Bei der Vollziehung des Konkurses sind in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Bank aus ihrer Notenemission die folgenden Bestimmungen massgebend:

a. Unter die Konkursforderungen wird, ohne dass eine besondere Anmeldung seitens der Noteninhaber erforderlich oder zulässig wäre, derjenige Betrag der Emission aufgenommen, welcher nicht in eigenen Noten in den Kassen der Bank und ihrer Zweiganstalten vorhanden ist, und zwar zuzüglich 6 % Verzugszinsen vom Tage der Konkurseröffnung, und falls der Konkurs nach Massgabe von Art. 38 oder Art. 39, Abs. 3 erkannt wurde, vom Tage der ersten Protesterhebung an, nebst den durch die Protestaufnahme vor dem Konkursausbruch verursachten Protestkosten und Provisionen im Sinne von Art. 34.

b. Soweit die Notengläubiger nicht vorweg aus den ihnen als Spezialpfand haftenden Werten befriedigt werden können, werden sie vor allen übrigen nicht pfandversicherten Gläubigern in einer privilegirten Klasse auf den Erlös der Konkursmasse angewiesen.

c. Die Gesamtheit der Noteninhaber wird im Konkurse der Bank durch den Spezialliquidator, und falls kein solcher besteht, durch einen vom BR ernannten Kommissär gegenüber der Konkursverwaltung und den übrigen Gläubigern vertreten.

d. Die im Besitz der Bank und ihrer Zweiganstalten befindlichen eigenen Noten, und die den Notengläubigern haftenden Spezialpfänder sind bei der Depositen- und Kompensationskasse zu hinterlegen; desgleichen die aus der Verwertung der Pfänder eingehenden Gelder.

e. Der Kommissär wirkt bei der Verwertung der den Notengläubigern haftenden Spezialpfändern mit und kann, wenn er mit den Anordnungen der Konkursverwaltung nicht einverstanden ist, beim BGer. Einsprache erheben.

Art. 41, Abs. 3 ist auf den Kommissär anwendbar.

f. Sobald die zur vollen Befriedigung der Notengläubiger erforderliche Baarschaft vorhanden oder der die Notengläubiger betreffende

Verlust ermittelt ist, erlässt der Kommissär, oder im Falle der Spezialliquidation der Liquidator, die in Art. 39, Abs. 4 und 5 vorgesehene öffentliche Aufforderung und Anzeige an die Notengläubiger, verbunden mit dem Rückruf der Noten, gemäss Art. 51 und 52 und Art. 39, Abs. 6 (vgl. alt Art. 31).

Im übrigen ist bei der Durchführung des Konkurses einer Emissionsbank das BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs massgebend, soweit dessen Bestimmungen mit den vorstehenden vereinbar sind ».

Art. 44 (vgl. alt Art. 33).

« Gegen Verfügungen des Spezialliquidators oder des Konkursverwalters oder des Kommissärs kann beim BGer. Beschwerde erhoben werden.

Desgleichen entscheidet das BGer. über Anstände zwischen dem Spezialliquidator (Kommissär), dem Konkursverwalter, der Depositen- und Kompensationskasse, den Notengläubigern und der Bank ».

Art. 45 (neu).

« Der BR wird für das Verfahren mangels Einlösung und das Konkursverfahren einen Gebührentarif aufstellen.

Alle Bekanntmachungen bezüglich Liquidation, Konkurs, Rückruf von Noten etc. haben durch die gewohnten Publikationsorgane der Bank, sowie durch das schweiz. Handelsamtsblatt zu geschehen ».

Art. 46 (neu).

« Eine Emissionsbank oder Zweiganstalt, welche den ihr durch Art. 21 auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist, haftet dem Inhaber der protestirten Noten oder Empfangsbescheinigung für allen nachweisbar erlittenen Schaden und hat die in Art. 34, Abs. 3 vorgesehenen Vergütungen zu leisten.

Die Klage ist beim BGer. anzubringen.

Das BGer. setzt der beklagten Bank eine kurze Frist zur Vernehmlassung und fällt hierauf seinen Entscheid.

Das Urteil ist dem BR bekannt zu geben ».

F. Erlöschen des Emissionsrechts und Rückruf der Noten.

Art. 47.

Die Berechtigung zur Ausgabe von Banknoten erlischt, « und es ist die gesamte Notenemission einer Bank zurückzuziehen:

a. infolge gänzlichen Verzichtes oder freiwilliger Geschäftsliquidation »;
b. infolge Widerruf durch den BR, wenn die in Art. 2 aufgestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind (alt Art. 38, Abs. 1);
c. « kraft bundesger. Urteils auf Grund von Art. 48 »;

d. infolge Eröffnung des Spezialliquidations- oder Konkursverfahrens (alt Art. 37);
e. « infolge Aufhebung durch Verf.- oder Ges.-Bestimmungen ».

Art. 48 (alt Art. 39).

Auf Antrag des BR kann das BGer., abgesehen von der Bestrafung der schuldigen Personen, gegen eine Bank den Verlust des Emissionsrechtes erkennen:

a. wenn sie mehr oder andere Noten, als ihr vom Bunde bewilligt oder geliefert worden sind, « oder andere gleichartige Schuldscheine (Art. 59) » ausgiebt;
b. wenn durch Protesterhebungen festgestellt ist, dass sie wiederholt eigene Noten nicht eingelöst « oder deren Annahme an Zahlung verweigert hat »;
c. wenn sie die Baardeckung ihrer Noten unter « fünfzig Prozent » sinken lässt, « ohne dazu nach Massgabe von Art. 15 ermächtigt zu sein, oder ohne die in Art. 15 und 16 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt zu haben »;
d. « wenn sie die Deckung durch das Wechselportefeuille unter die vorgeschriebene Grenze sinken lässt, oder wenn die Wechsel die verlangten Eigenschaften nicht besitzen »;
e. « wenn sie der Aufforderung des BR zur Ergänzung der Wertpapierhinterlage nach Massgabe von Art. 14, Abs. 2 und Art. 15, Abs. 4 nicht nachkommt »;
f. « wenn sie Geschäfte betreibt oder durch Dritte für Rechnung der Bank betreiben lässt, welche ihr durch Art. 17 untersagt sind, oder wenn sie ihre andern kurzfälligen Schulden über die durch Art. 18 gezogene Grenze anwachsen lässt »;
g. « wenn sie den in Art. 22 über den Notenausgleich zwischen den Emissionsbanken gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt »;
h. wenn sie fortfährt, die Beaufsichtigung und Leitung ihrer Geschäfte Personen anzuvertrauen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Ges. wiederholt gerichtlich bestraft worden sind.

Den Banken bleibt die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegenüber den fehlbaren Personen vorbehalten.

« Der BR ist berechtigt, gleichzeitig mit dem Antrag auf Entziehung des Emissionsrechtes der Bank die weitere Ausgabe ihrer eigenen Noten einstweilen zu verbieten ».

Art. 49 (alt Art. 38, Abs. 2).

Eine verhältnismässige Reduktion der Notenemission tritt ein « und wird vom BR im einzelnen bestimmt:

a. wenn eine Bank auf einen Teil der ihr bewilligten Emission verzichtet »;

b. wenn der Kapitalbestand einer Bank eine Verminderung « bis unter die Hälfte der Emissionssumme » erlitten hat (Art. 7, Abs. 1);
c. wenn die BVers. eine Reduktion der Gesamt-Notenemission des Landes beschliesst (Art. 3, Abs. 3).

Art. 50 (vgl. alt Art. 40).

« Die Banken haben dem BR unverzüglich Anzeige zu machen, falls Verluste eingetreten sind, wodurch ihr Kapital unter die Hälfte der Emissionssumme vermindert wird.

Eine Bank, welche auf die ganze Notenemission oder einen Teil derselben verzichtet, oder die ihre Geschäftsliquidation beschliesst, hat dies dem BR sofort bekannt zu geben ».

Art. 51 (alt Art. 35 und 41).

Der Rückruf der Noten einer Bank infolge der in Art. 47, 48 und 49 vorgesehenen Fälle, « oder in Ausführung von Art. 9, Abs. 5 oder Art. 24, Abs. 3 » wird durch den BR unter Festsetzung der Einziehungsfristen angeordnet.

Vorbehalten bleibt der Fall « des Spezialliquidationsverfahrens oder » des Konkurses, in welchem der Rückruf und die Einziehungsfristen durch den Liquidator oder den Kommissär bestimmt werden (Art. 39 und 43).

Art. 52 (alt Art. 36).

Die infolge Rückrufes durch die emittirende Bank eingezogenen Noten werden unter der Kontrole des Bundes vernichtet.

Mit Ablauf der Einziehungsfrist übergiebt die emittirende Bank den baaren Gegenwert der noch ausstehenden Noten nebst einem spezificirten Verzeichnis derselben der BKasse, welche an Stelle der Bank die nachträgliche Baareinlösung der zurückgerufenen Noten während eines Zeitraumes von 30 Jahren, vom Datum des Rückrufes an gerechnet, übernimmt. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der bis dahin nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweiz. Invalidenfonds.

« Nachdem die Einzahlung an die BKasse erfolgt ist, entbindet der BR die Emissionsbanken von der Pflicht zur Einlösung und Annahme solcher Noten ».

Zurückgerufene Noten dürfen von « den Emissionsbanken und deren Zweiganstalten » nicht wieder in Verkehr gegeben werden.

G. Kontrole des Bundes.

Art. 53 (alt Art. 42).

Der BR überwacht « durch das Organ eines ständigen Kontrolamtes die Ausführung » des gegenwärtigen Ges. und beaufsichtigt den Geschäftsbetrieb der Emissionsbanken; er erlässt zu diesem Behufe die nötigen Verordnungen und Weisungen.

Art. 54 (alt Art. 43).

Die Emissionsbanken haben dem BR nach einheitlichem, von ihm festzustellenden Schema folgende Ausweise regelmässig einzusenden:

a. jeden Montag: Die Situation der vorhergehenden Woche;
b. bis zum 15. jeden Monats: Die Bilanz des vorhergehenden Monats;
c. bis zum 31. März: Die Schlussrechnungen des vorhergehenden Jahres.

Diese Ausweise werden vom BR geprüft, zusammengestellt und veröffentlicht.

« Die Emissionsbanken und ihre Zweiganstalten sind gehalten, den Kassastatus täglich aufzunehmen und die betr. Skripturen wenigstens ein Jahr lang aufzubewahren.

Der BR ist berechtigt, von den Emissionsbanken periodisch oder gelegentlich alle diejenigen weitern Ausweise zu verlangen, welche er im Interesse der Kontrole für nötig erachtet, und hierüber die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Banken haben über die eingereichten Ausweise auf Verlangen Aufschluss zu erteilen ».

Art. 55 (alt Art. 44).

Der BR kann jederzeit die Geschäfts-, Kassa- und Buchführung der Emissionsbanken prüfen und die eingereichten Ausweise mit den Büchern, Skripturen und Effektivbeständen der Banken vergleichen lassen. Eine solche Inspektion ist bei jeder Emissionsbank mindestens einmal jährlich vorzunehmen.

Die Banken haben zu diesem Zwecke den Abgeordneten des BR die Bücher und Kontrolen zur Einsicht vorzulegen, die Effektivbestände vorzuweisen und die verlangten Aufschlüsse zu erteilen.

Der BR lässt jährlich wenigstens einmal « durch besondere Abgeordnete » den Bestand und Kurswert der von den Emissionsbanken der Depositen- und Kompensationskasse (Art. 23) geleisteten Wertpapierhinterlage, sowie die in der Hinterlage vorgekommenen Veränderungen prüfen.

H. Gebühren und Besteuerung.

Art. 56 (alt Art. 45).

Die Emissionsbanken haben dem Bunde eine jährliche « Konzessions- » und Kontrol-Gebühr von eins vom Tausend des « effektiven » Betrages ihrer Notenemission, und eine Aufbewahrungsgebühr von « einhalb » vom Tausend « des Deckungswertes » der laut Art. 12 und 14 hinterlegten Wertpapiere zu entrichten.

« Der BR wird bestimmen, welche Gebühren für die in Art. 7 und 23 vorgesehenen weitern Dienstleistungen der Depositen- und Kom-

pensationskasse von den Banken zu entrichten sind. Diese Gebühren dürfen jedoch die bezüglichen Verwaltungskosten nicht übersteigen».

Art. 57 (alt Art. 46).

«Die Kantone sind berechtigt, von den auf ihrem Gebiete domizilirten Emissionsbanken eine Banknotensteuer zu erheben.

Die Steuer ist auf dem Betrag der Notencirkulation, abzüglich des Betrages der ganzen vorhandenen Baarschaft, nach Massgabe der Wochensituationen (Art. 54, litt. a) im Jahresdurchschnitt zu berechnen und darf eins vom Hundert per Jahr nicht übersteigen».

Befinden sich die Niederlassungen einer Emissionsbank auf dem Gebiete verschiedener Kantone, so wird das Steuerbetreffnis für die einzelnen Kantone im Verhältnis «des Geschäftsumsatzes» der betr. Niederlassung zum gesamten «Geschäftsumsatz» der Emissionsbank ausgemittelt.

Innerhalb des nämlichen Kantons muss die Banknotensteuer von allen Emissionsbanken gleichmässig erhoben werden.

Ueber Steuer-Anstände entscheidet der BR.

I. Strafbestimmungen.

Art. 58 (neu).[1])

«Wer Banknoten nachmacht oder fälscht, um sie als ächt zu gebrauchen oder in Verkehr zu bringen, und wer nachgemachte oder gefälschte Banknoten wissentlich als ächte in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer nachgemachte und gefälschte Banknoten als ächt in Empfang genommen und nach erkannter Unächtheit als ächt wieder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu 500 Franken bestraft.

Wer Stiche, Platten, Clichés etc. oder andere zur Anfertigung von Banknoten dienliche Formen zum Zwecke fälschlicher Nachmachung von Banknoten anfertigt oder sich verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Wer den Banknoten ähnliche Drucksachen und Abbildungen zu Ankündigungen, Reklamen oder Scherzen anfertigt und verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu 500 Franken bestraft».

Art. 59 (alt Art. 47.)

Wer ohne Ermächtigung des Bundes Banknoten oder andere zum Umlauf bestimmte «unverzinsliche auf Sicht an den Inhaber zahlbare Schuldscheine» ausgiebt, wird mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbusse bestraft, welche dem fünffachen des Nennwertes der

[1]) Vgl. Stooss, Die schweiz. Strafgesetzbücher, S. 518 ff.; Stooss, Grundzüge des schweiz. Strafrechts 1893 II S. 307 ff.

unbefugt ausgegebenen Schuldscheine gleichkommt, zum mindesten aber 5000 Franken beträgt.

Art. 60 (alt Art. 48 ohne die letzten 2 Absätze).

« Auf Antrag des BR » werden die Personen, welchen die Leitung und Aufsicht einer Emissionsbank obliegt, je nach ihrem Verschulden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu 3000 Franken bestraft:

a. wenn sie in ihren an den BR nach Massgabe von Art. 54 abzugebenden Ausweisen oder zu erteilenden Aufschlüssen die Geschäftsverhältnise der Bank unwahr darstellen oder verdecken;
b. wenn sie den Vorschriften über die Notendeckung von Art. 10 bis 16 zuwiderhandeln;
c. wenn sie die Vorschriften von Art. 17 oder 18 bezüglich der Geschäftsbeschränkung nicht befolgen;
d. wenn sie mehr Noten, als der Bank vom BR bewilligt, oder in einem andern Verhältnis der Notenabschnitte als gesetzlich zulässig, « oder den Noten gleichartige Schuldscheine (Art. 59) » ausgeben;
e. « wenn sie den nach Massgabe von Art. 33 und Art. 48, letzter Abs., getroffenen Verfügungen des BR zuwiderhandeln ».

Art. 61 (alt Art. 49, Absatz 1).

Der BR hat die in den Art. 58, 59 und 60 aufgezählten Straffälle jeweilen nach ihrer Art und Bedeutung entweder gemäs Art. 114 der BV und nach Analogie des Art. 74 des BGes. über das BStrafrecht vom 4. Febr. 1853[1]) der « BStrafgerichtsbehörde » oder aber den zuständigen kant. Gerichten zur Erledigung zuzuweisen.

« In allen diesen Fällen finden die allgemeinen Bestimmungen des BG über das BStrafrecht Anwendung ».[2])

Art. 62 (alt Art. 50).

Der BR ist befugt, den fehlbaren Leitern, Geschäftsführern oder Beamten einer Emissionsbank « oder Zweiganstalt » Ordnungsbussen bis auf 500 Franken aufzuerlegen:

a. wenn sie in der Einsendung der nach Massgabe von Art. 54 zu leistenden Ausweise « oder in der Erteilung der verlangten Aufschlüsse oder in der Ausführung der bezüglich der Ausweise getroffenen Anordnungen » sich Verspätungen zu Schulden kommen lassen;
b. « wenn sie die vorgeschriebenen Ausweise unvollständig oder in unordentlicher Ausfertigung leisten »;

---

[1]) Vgl. A. S. III 427, Wolf I 378.
[2]) Vgl. A. S. III 404 ff., Wolf I 371 ff.

c. wenn sie den Abgeordneten des BR die Einsicht in die Bücher, Kontrolen und Effektivbestände der Bank verweigern oder die verlangten Aufschlüsse nicht erteilen (vgl. alt Art. 48, litt. b);
d. « wenn sie die Annahme an Zahlung oder die Vermittlung zur Einlösung von Noten anderer schweiz. Emissionsbanken verweigern, ohne hiezu gesetzlich ermächtigt zu sein;
e. wenn sie entgegen den Vorschriften von Art. 19 ihre Büreaux und Kassen dem Verkehr nicht offen halten »;
f. wenn sie die in Art. 50 vorgeschriebene Anzeige an den BR unterlassen (vgl. alt Art. 48, litt. f);
g. « wenn sie defekte Noten wieder in Verkehr geben;
h. wenn sie zurückgerufene Noten wieder in Verkehr geben;
i. wenn sie die in ihrem Besitze befindlichen Noten anderer Banken nicht anordnungsgemäss austauschen ».

Art. 63 (vgl. alt Art. 49, letzter Abs.).

« Die von den Gerichten ausgesprochenen Geldbussen, sowie die vom BR verhängten Ordnungsbussen fallen dem schweiz. Invalidenfond anheim ».

Art. 64 (vgl. alt Art. 48, vorletzter und letzter Abs.).

« Die Personen, welchen die Leitung und Aufsicht der Bank oder ihrer Zweiganstalten obliegt, haften den Noteninhabern persönlich und solidarisch:

a. für den Ersatz des Fehlbetrages, wenn und soweit ihnen eine gesetzwidrige Schmälerung der im Besitze der Bank befindlichen Spezialpfänder zur Last fällt, oder wenn sie nach dem bundesr. Verbote (Art. 33 und 48, letzter Abs.) eigene Noten der Bank ausgegeben haben;
b. für allen Schaden, welchen sie den Noteninhabern durch Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften von Art. 17, 18 und 50, oder welchen sie andern Emissionsbanken durch Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften von Art. 22 zufügen ».

K. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 65 (neu).

« Der BR wird die zur Einführung des gegenwärtigen Ges. erforderlichen Anordnungen treffen ».

Art. 66 (neu).

« Diejenigen auf Grund des BGes. vom 8. März 1881 zur Ausgabe von Noten ermächtigten Banken, welche nicht in der Lage oder nicht Willens sind, unter den Bedingungen des vorliegenden Ges. fernerhin Noten auszugeben, haben längstens einen Monat vor dem Inkrafttreten desselben dem BR dies zu erklären. Der BR wird hierauf den Rückruf der Noten dieser Banken anordnen.

Diese Banken bleiben den Bestimmungen des BGes. vom 8. März 1881 unterworfen, bis die Einziehungsfrist für deren Noten abgelaufen und der Gegenwert der noch ausstehenden Noten an die BKasse abgeliefert ist.

Bis dahin besteht die Verpflichtung zur Annahme und zur Uebernahme der Noten solcher Banken für die übrigen schweiz. Emissionsbanken nach Massgabe von Art. 21 unverändert fort».

Art. 67 (neu).

«Der BR ist befugt, denjenigen auf Grund des BGes. vom 8. März 1881 zur Ausgabe von Noten ermächtigten Banken, deren Verhältnisse mit dem vorliegenden Ges. nicht im Einklang stehen, welche aber fortfahren wollen, Noten auszugeben, für die Anpassung ihrer Verhältnisse an die Vorschriften dieses Ges. je nach Umständen eine Frist bis auf ein Jahr nach dem Inkrafttreten desselben zu gewähren.

Die Banken, welche auf eine solche Frist Anspruch machen wollen, haben spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten dieses Ges. dem BR ein motivirtes Gesuch einzureichen. Sie haben vor Ablauf der gewährten Frist über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen sich auszuweisen.

Bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen über die Notendeckung nach Massgabe von Art. 12, 13 und 14 bleiben diese Banken und deren Garanten bei der auf Grund des BGes. vom 8. März 1881 geleisteten Notendeckung behaftet».

Art. 68 (vgl. alt Art. 53).

«Durch dieses Ges. wird das BG vom 8. März 1881 aufgehoben; desgleichen treten alle mit dem gegenwärtigen Ges. im Widerspruch stehenden kant. Bestimmungen ausser Kraft.

Der Bund anerkennt keine Entschädigungspflicht gegenüber bestehenden Interessen, welche durch die Einführung dieses Ges. berührt werden».

Art. 69 (alt Art. 54.)

Der BR ist mit der Vollziehung dieses Ges. und mit dem Erlasse der erforderlichen Vollz-Verordnungen beauftragt.

Es wird auf Grundlage der Bestimmungen des BG vom 17. Juni 1874, betr. die Volksabstimmung über BGesetze und BBeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Ges. veranstalten und den Tag des Inkrafttretens desselben festsetzen. «Als solcher ist der erste Tag eines Kalendersemesters zu bestimmen und die Veröffentlichung hat wenigstens 6 Monate vorher stattzufinden».

1543. I. Nach Art. 52 des eidg. Banknotenges. hatten die Banken auf den 1. Feb. 1886 den Gegenwert ihrer noch ausstehen-

den alten Noten an die eidg. Staatskasse einzuzahlen. Mehrere Banken vertraten die Ansicht, dass diese Bestimmung nur diejenigen Noten betreffe, deren Wert in der gegenwärtig gesetzlichen Währung bezeichnet sei, und die auf den benannten Zeitpunkt noch einen Bestandteil der gesetzlich bewilligten Emissionssumme bilden.

Demzufolge wurde von diesen Banken der Gegenwert für diejenigen Noten, auf welche die vorerwähnten Voraussetzungen nicht zutrafen, nicht eingezahlt. Gegenüber dieser Anschauungsweise hielt der BR daran fest, dass nach dem Sinne des zit. Art. 52 für alle ausstehenden alten Noten der konzesssionirten Emissionsbanken, ohne Unterschied ihrer Stipulation und ihrer Behandlung, beziehungsweise Einreihung in den Bilanzen, der Gegenwert an die eidg. Staatskasse zu leisten bei.

Ebenso wurden die sog. «buoni di cassa» der beiden tessinischen Emissionsbanken als den Banknoten gleich zu achtende, umlaufende Geldzeichen angesehen und die beiden Institute zur Einzahlung ihres Gegenwertes angehalten. [1])

I. Einige Banken glaubten, anläslich dieser Einzahlungen, ihre Anspruchsrechte auf den Rest, beziehungsweise auf den zur Noteneinlösung nicht verwendeten Betrag dieser Einzahlungen für den Fall geltend machen zu sollen, als innerhalb 30 Jahren, vom 1. Feb. 1886 an gerechnet, in Folge Veränderung der gegenwärtigen BGesetzgebung über das Banknotenwesen ihnen die Befugnis zur Notenausgabe ganz oder teilweise würde entzogen werden.

Wiewol eine Erörterung dieser Frage im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung als verfrüht erachtend, erwiderte der BR den betr. Banken, dass der Art. 52 des BGes. sich über die Verwendung des eingezahlten Gegenwertes der alten Noten in so bestimmter Weise ausspreche, dass die Deutung, welche die Banken der gedachten Bestimmung glauben unterlegen zu sollen, als nicht zulässig erachtet werden könne. Ein Rückforderungsrecht für den Rest des eingezahlten Betrages könnte nur auf Grundlage eines neuen gesetzlichen Erlasses, der die Wirk-

---

[1]) Es wurden von den Emissionsbanken bei der eidg. Staatskasse Fr. 1,738,990 für die alten auf den 1. Febr. 1886 noch ausstehenden Noten abgeliefert, B 1887 I 692. Im Jahre 1889 wurden infolge Revision des betr. Skontro von einer Bank nachträglich Fr. 500 einbezahlt. Mit Jahresschluss 1892 waren noch für Fr. 874,207 Noten nach altem Typus ausstehend, B 1893 I 915.

samkeit des mehrerwähnten Art. 52 aufheben würde, geschaffen werden. B 1887 I 684.

1544. Verzinsliche Kassascheine im Betrage von je Fr. 1000, die ein nicht Banknoten emittirendes Bankinstitut seinen Kunden abgiebt, fallen nicht unter das Banknotenges.; denn diese Scheine qualifiziren sich nicht als Banknoten, weil sie verzinslich sind und nur in Abschnitten von je Fr. 1000 ausgegeben werden. Die BBehörde behielt sich jedoch das Zurückkommen auf diesen Gegenstand vor, falls früher oder später zur Emission kleinerer solcher Abschnitte sollte geschritten werden, oder falls dieselben in Folge vermehrter Ausgabe sich als Geldsurrogate gestalten würden. B 1882 II 606.

1545. Sog. Zahlungsscheine eines Kreditinstitutes auf den Inhaber und 30 Tage dato lautend, sind weder als Banknoten, noch als andere zum Umlauf bestimmte gleichbedeutende Geldzeichen anzusehen. BR im B 1886 I 530.

1546. Die Anbringung eines Kantons- oder Banknotenstempels auf den Banknoten erscheint als unzulässig:

1. weil dadurch die Einheitlichkeit sämtlicher schweiz. Banknoten zerstört würde,
2. weil den mit dem Kantonsstempel versehenen Noten der Kantonalbanken eine nicht gerechtfertigte Vorzugsstellung verschafft werden könnte,
3. weil infolge der technischen Anlage der Banknoten die Abstempelung kaum als ein Schutzmittel gegen die Nachahmung gelten dürfte. BR im B 1884 II 514.

1547. Sowol der Wortlaut, wie der Geist der Art. 16 und 52 des Banknotenges. fordern die Liquidirung von solchen Geschäften, die zwar vor dem Inkrafttreten des BGes. geschlossen worden sind, durch dieses aber den betr. Banken untersagt wurden.

BR im Jahre 1883 gegenüber der Genfer Banque du Commerce, B 1884 II 514.

1548. Die Anfrage, ob der Reservefond einer unter Staatsgarantie stehenden Finanzanstalt als einbezahltes Betriebskapital betrachtet werden würde, beantwortete der BR dahin, dass der Reservefond einer Bank als festes Betriebskapital oder als integriren-

der Bestandteil desselben nur in dem Falle als zulässig erklärt werden könnte, wenn der Fond von der kompetenten Behörde förmlich zur Dotation transformirt und diese sodann als stabiler Betriebskapitalposten ausgewiesen würde. B 1882 II 606, II 1883 683.

1549. Ein Bankinstitut, welches sein Wechselportefeuille, aus sog. billets à ordre bestehend, als Deckung der 60 % der Emissionssumme zu liefern gedachte, wurde mit seinem Banknoten-Emissionsgesuche vom BR abgewiesen. Wenn auch das benannte Institut eine Abänderung der bisherigen Form seiner billets à ordre im Sinne einer Anpassung an die Bestimmungen des eidg. OR über die Eigenwechsel und die gezogenen Wechsel vorzunehmen sich verpflichtete, so schien der Charakter dieser Forderungen dem Geiste des BGes. in Bezug auf die Leistung der Notendeckung durch das Wechselportefeuille nicht zu entsprechen. B 1883 II 683.

1550. Der BR hat den 28. Okt. 1892 anläslich eines Spezialfalles folgende grundsätzliche Entscheide gefasst:

1. Der Uebergang von der einen auf die andere der in Art. 12 des Banknotenges. vorgesehenen Deckungsarten von 60 % der Notenemission ist, unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, gestattet.

2. Durch den vollzogenen Uebergang von der Deckung durch den Bestand des Wechselportefeuille auf die Deckung durch Werthinterlage oder durch Kantonsgarantie wird die Bank den in Art. 16 des Banknotenges. erwähnten Beschränkungen des Geschäftsbetriebes enthoben.

3. Die Hinterlage von gesetzlicher Baarschaft für den vollen Betrag von 60 % der Notenemission, an Stelle der in Art. 12, litt. a des Banknotenges. vorgesehenen Wertschriften, ist zulässig.

4. Bei Banken, welche auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben, ist die Notendeckung von 60 % nach dem jeweiligen effektiven Bestand der Notenemission, wie sie sich nach den Kontrolen des Inspektorates ergiebt, zu bemessen. B 1893 IV 720, 1893 I 939.

1551. Die gesetzliche Baardeckung von 40 % der ausgewiesenen Notencirkulation ist den Noteninhabern verpfändet und kann nur zur Einlösung der Noten, mit je 40 für vorgewiesene Fr. 100 verwendet werden. Für die Leistung der übrigen Fr. 60 oder 60 % und für die Bezahlung der andern kurzfälligen Schulden können daher

nur die « verfügbare Baarschaft » und bei beidseitiger Konvenienz die andern Kassabestände verwendet werden. BR im B 1893 I 929.

1552. In einer Beschwerde an den BR vertrat eine Emissionsbank die Ansicht, dass sie sich nur für verpflichtet erachten könne, den Inkasso der Noten anderer schweiz. Emissionsbanken in denjenigen Fällen zu übernehmen, in welchen dem Vorweiser nicht die Mittel und Wege zu Gebote stehen, den Inkasso selbst zu besorgen; dagegen glaube sie nicht, dem Art. 21 des Banknotenges.[1]) den Sinn unterlegen zu sollen, dass sie auch für die grossen Geldinstitute, denen der Austausch der verschiedenen Noten vermöge ihrer Verbindungen ebenso leicht (wo nicht noch leichter) sei, als ihr, die Verpflichtung habe, die Baarschaft von allen übrigen Emissionsbanken einzutreiben.

Der BR konnte diese Anschauung über die Bedeutung des Art. 21 des Banknotenges. nicht teilen. Schon der Wortlaut dieser Ges-Bestimmung ist ein so klarer und bestimmter, dass ein einfacher Hinweis auf denselben weitere Auseinandersetzungen über die den Emissionsbanken überbundenen Pflichten hinsichtlich der Einlösung der Noten anderer Banken unnötig machen dürfte. Die Bank übersieht zudem, dass die von ihr beanspruchte Unterscheidung der geschäftlichen Stellung des Notenvorweisers in der Praxis nicht durchführbar ist und zu willkürlichen und unhaltbaren Massnahmen von Seite der Emissionsbanken führen müsste, abgesehen davon, dass den Geldinstituten immer Mittel und Wege zu Gebote stehen würden, die Einlösung der Noten nicht in ihrem Namen und nicht für ihre Rechnung anzubegehren. Sodann ist es unbestreitbar, dass der Gesetzgeber in der den Emissionsbanken auferlegten Verpflichtung zur Annahme bezw. Vermittlung der Einlösung der Noten anderer Banken eine gebieterische Forderung der Vereinheitlichung des schweiz. Notenwesens erblickte und diese Forderung wesentlich dazu beizutragen bestimmt ist, den Noten die ihnen zukommende volkswirtschaftliche Bedeutung als geldwertes Cirkulationsmittel zu sichern, B 1888 II 222.

1553. Eine Emissionsbank brachte auf einer zur Einlösung präsentirten, sichtbar mit Absicht beschädigten eigenen Note von Fr. 50 dem Inhaber gegenüber 50 Cts. in Abzug unter Berufung auf die Art. 50 und 60 des eidg. OR.

---

[1]) Vgl. oben S. 276. 298.

Das eidg. Finanzdep. billigte dieses Vorgehen der Bank nicht, von der Meinung ausgehend, dass es mit dem Wesen der Banknoten und den positiven gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sei, die Banknoten der generellen Wirkung der Art. 50 und 60 des OR auszusetzen. Die Anwendung dieser Artikel dürfe vielmehr nur in den Fällen vorbehalten bleiben, wo der Schädiger als solcher nachweisbar und rechtlich erreichbar sei; zur Anwendung kommt im vorliegenden Fall Art. 24 des Banknotenges.

B 1886 I 529.

1554. [1]) Die Befreiung einer Emissionsbank von der kant. Banknotensteuer, die von einem zweiten im betr. Kanton domizilirten Institute bezogen wird, steht im Widerspruch mit der Bestimmung des Art. 46, Abs. 4 des Banknotenges.

BR im B 1884 II 514.

1555. Die kant. Banknotensteuer ist auf der effektiven Durchschnittsemission, welche auf Grund der dem BR eingereichten wöchentlichen Ausweise festgestellt wird, zu berechnen und nicht auf der vom BR dem betr. Institut bewilligten Emissionssumme.

BR im B 1884 II 514. Vgl. oben S. 286, 310.

1556. Eine kant. Belastung der Notenemission über 6 ‰, geschehe sie in welcher Form sie wolle, ist unzulässig. Der BR erklärte daher im Jahre 1882 die Beschwerde einer Emissionsbank gegen eine kant. Entscheidung für begründet. Die angefochtene Entscheidung zielte dahin, neben dem durch das BGes. den Kantonen bewilligten Steuermaximum von 6 ‰ auf der Emissionssumme, von den neu ausgegebenen, nach dem alten Typus [2]) ausgefertigten Noten des betr. Instituts die bisherige Stempelgebühr nach Massgabe der einschlägigen kant. Ges-Bestimmungen zu beziehen.

B 1883 II 688.

---

[1]) Vgl. auch oben No. **583** ff.

[2]) Es erhielten nämlich mehrere Emissionsbanken auf ihr Ansuchen vom BR die Ermächtigung, vor dem Empfang der einheitlichen durch den Bund zu beschaffenden Notenformularien beschädigte und nicht mehr cirkulationsfähige Noten durch neue nach dem alten Typus erstellte Noten zu ersetzen, B 1883 II 689.

4. Kapitel.

Versicherungswesen.[1])

BV 1874, Art. 34, Abs. 2, A. S. n. F. I 12; Wolf I 5.

BGes. betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, in Kraft getreten den 1. Nov. 1885, A. S. n. F. VIII 171, Wolf I 364. — Botsch. des BR und Ges-Entw. über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 13. Jan. 1885, nebst Nachtrag vom 6. März 1885, B 1885 I 101, 564; Ber. der Komm. des StR vom 9. März 1885 (Hoffmann), B 1885 I 629. Vgl. B 1877 I 439, II 86, 1878 II 587, 592, 1880 II 120, 1881 II 27, 1882 II 147, 1883 II 227, 1884 II 160, 1885 II 305; sodann B 1885 IV 544, 1886 I 289, 908, II 555, 1887 I 193, IV 47, 1887 I 496.

1557. Bis zum Erlass des in Art. 34, Abs. 2 der BV vorgesehenen BGes. blieb die Bewilligung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens und deren Kontrolirung vollständig den Kantonen anheimgestellt. Der BR konnte daher auf diesbezügliche Beschwerden nicht eintreten; vgl. Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur BV. BR im B 1875 II 576, 1876 II 236.

1558. Der BR lehnte es den 25., 27. Okt. 1876 ab, auf das Gesuch der schweiz. Rentenanstalt in Zürich betr. Genehmigung der neuen Statuten dieser Anstalt einzutreten.

B 1877 II 86, 1878 II 557. No. **1562.** Vgl. No. **582, 1566.**

1559. Die Anfrage einer KReg., ob die Statuten des Versicherungsvereins der eidg. Beamten[2]) den kant. Behörden zur Geneh-

---

[1]) S. oben I No. **8—10, 146**; vgl. O. v. Waldkirch, Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz nach dem BGes. vom 25. Juni 1885, Zürich 1892; H. Stüssi, Der Bund und das Versicherungswesen, Zürich 1892. Auf Grund der Vorschrift des Art. 12 des BGes. vom 25. Juni 1885 wird jährlich auf besondern Beschl. des BR ein einläslicher Ber, des eidg. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz veröffentlicht.

[2]) Vgl. oben I S. 19, Anm. 1. Im Jahre 1870 konstituirte sich zunächst im Postkreise St. Gallen der Unterstützungsverein schweiz. Postbeamter und Postbediensteten, der jedoch den Zutritt auch den Beamten und Angestellten anderer Administrationszweige gestattete; auf den 1. Jan. 1876 traten die revidirten Statuten des Versicherungsvereins der eidg. Beamten und Angestellten in Kraft; vgl. auch B 1893 I 493, 682.

migung vorzulegen seien, wurde vom eidg. Dep. des Innern den 28. März 1877 dahin beantwortet, dass bis zur Vollziehung des Art. 34 der BV die kant. Gesetze in der Sache massgebend seien. Die BBehörde, von welcher ein Jahresbeitrag an diesen Verein an die Bedingung einer rationellen Revision der Statuten geknüpft worden ist,[1]) hat allerdings auf ein Gutachten hin sich durch die neuen Statuten befriedigt erklärt, jedoch nicht zufolge Art. 34 der BV, sondern als subventionirende Behörde, wodurch die Kompetenz der kant. Behörden nicht berührt wird. B 1878 II 587.

1560. Das Versicherungsgewerbe ist laut Art. 34 der BV, der den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Vericherungswesens der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes unterstellt, nicht auf die gleiche Linie mit allen andern Gewerben zu stellen. Bei Erlass des bezüglichen Gesetzes werden die BBehörden zu untersuchen haben, ob und in wie weit dieser Geschäftsbetrieb durch kant. Gesetze, welche die Versicherung für alle Einwohner des betr. Kantons bei einer kant. Anstalt für obligatorisch erklären, eingeschränkt oder verboten werden kann[2]). Bis zum Erlass dieses BGes., bei dem noch andere Gesichtspunkte als derjenige der Handels- und Gewerbefreiheit in Betracht kommen werden, bleiben die kant. Vorschriften über diese Materie vorläufig noch in Kraft.

Der BR wies daher im Jahre 1875 eine Beschwerde als unbegründet ab, in welcher die Rechtsbeständigkeit des waadtländischen Gesetzes vom 7. Jan. 1845 auf Grund des Art. 31 der BV und des Art. 2 der Uebergangsbest. zur BV angefochten wurde. Dieses kant. Gesetz sieht ein staatliches Institut der obligatorischen Versicherung der Mobilien gegen Feuerschaden vor und verbietet Mobilien, welche von der kant. Assekuranz nicht ausgeschlossen sind, anderwärts zu versichern. B 1876 II 592.

---

[1]) B 1881 IV 350: Prof. Kinkelin in Basel erbrachte nämlich in einem Gutachten vom 4. Juni 1874 den einläslichen Nachweis, dass dem Versicherungsverein schweiz. Postbeamter die wesentlichsten Bedingungen zu seinem Gedeihen fehlen; er bemerkt: Der Bund sollte nicht in seiner eigenen Verwaltung ein Versicherungsunternehmen halten und unterstützen, dessen Grundlagen so ungesund und allen Sätzen der Erfahrung und Theorie entgegen sind. Auf Grund des Gutachtens von Prof. Kinkelin erfolgte dann die Statutenrevision des Vereins.

[2]) Vgl. jetzt BGes. vom 25. Juni 1885, Art. 1, Abs. 5: In Bezug auf die kant. Versicherungsanstalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten; No. **1565.**

1561. Das neuenburgische Gesetz vom 20. März 1888 setzt fest, dass Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Geschäfte betreiben wollen, eine Baarkaution von Fr. 15,000 bis Fr. 20,000 zu hinterlegen haben, deren Höhe jeweilen vom Staatsrat bestimmt wird, und die der Kantonalbank gegen eine vom Staatsrat im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat der Bank festzusetzende Zinsvergütung von mindestens 3% im Jahr übergeben wird.

Eine Beschwerde der schweiz. Rentenanstalt in Zürich, La Genevoise in Genf und La Bâloise in Basel, in welcher vom Gesichtspunkt des Art. 31 der BV aus dieses Gesetz angefochten wurde, erklärte der BR den 13. Mai 1884 im Sinne folgender Erwägungen für begründet:

Die Verpflichtung zur Kautionsleistung enthält an sich noch keine Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit; auch sind die geforderten Kautionsbeträge mässig hoch und nicht geeignet den Geschäftsbetrieb der Gesellschaften zu beeinträchtigen oder zu verhindern. Aber die staatliche Vorschrift einer zu einer bestimmten Zinssumme verzinslichen Baarkaution, mit andern Worten eines Zwangdarleihens an den Staat, greift störend in das Rechnungswesen der Gesellschaften ein und könnte unter der Voraussetzung ihrer Wiederholung in einer Reihe von Kantonen oder Staaten die Oekonomie der Gesellschaften geradezu stören. Die richtig verstandene Freiheit von Handel und Gewerbe besteht gerade in der Möglichkeit eines auf solider, dauerhafter und gleichzeitig ökonomisch fruchtbarer Grundlage beruhenden Gewerbebetriebes, und es verstossen daher Verfügungen der Staatsbehörden, welche diese Freiheit beeinträchtigen, gegen den Grundsatz des Art. 31 der BV.[1]) B 1885 II 693.

1562. In den Jahren 1878 und 1879 wurden verschiedene Beschwerden beim BR über die Geschäftsführung der schweiz. Rentenanstalt in Zürich eingereicht. Diese Beschwerden bezogen sich auf folgende Punkte:

1. Die Rentenanstalt gewähre den auf Renten und Aussteuern Versicherten Zins, den auf Ableben Versicherten aber nicht. Sogar das Kapital der letztern werde geschmälert; laut den Rechnungen sei ein Teil desselben im Gewinne der Anstalt enthalten;

2. entgegen den Vorschriften der Statuten seien Börsenpapiere angekauft worden;

3. diese Papiere werden nicht zum Kurs-, sondern zum Nennwerte in die Rechnung aufgenommen.

Die Beschwerdeführer beantragten, der BR möchte eine genaue und ernste Untersuchung über die Geschäftsführung der An-

[1]) Vgl. BGes. vom 25. Juni 1885, Art. 15; No. **576** ff.

stalt anordnen, und für den Fall, dass diese Untersuchung die Richtigkeit der Beschwerde bestätige, so möchte beschlossen werden:

1. Die Kreditanstalt in Zürich, welche sich mit ihrem ganzen Vermögen für die bei der Rentenanstalt eingelegten Gelder unbedingt haftbar erklärt habe und wegen dieser unbedingten Garantie für die gesamte Gefahr der Rentenanstalt einen Gewinnanteil beanspruche, sei aufzufordern, die auf ihre Gefahr angekauften Börsenpapiere im Nennwerte auszulösen und die aus fiktivem Gewinne bezogenen Dividenden mit Zinseszins zurückzubezahlen.

2. Die Direktion der Rentenanstalt sei aufzufordern, die aus fiktivem Gewinne bezogenen Tantièmen mit Zinseszins zurückzubezahlen. Wenn die Kreditanstalt und die Direktion der Rentenanstalt der Aufforderung nicht entsprechen sollten, so sei die Rechtsfrage durch das BGer. entscheiden zu lassen.

Die Rentenanstalt bestritt zwar die Begründetheit der Beschwerden, sie stellte jedoch sowol dem BR, wie allfällig von ihm bezeichneten Experten alle Teile der Anstalt zu unbedingt freier Einsicht behufs Vornahme einer Untersuchung offen.

Der BR liess durch drei den 12. Aug. 1879 ernannte Experten (Bundesrichter Hans Weber, Prof. Kinkelin in Basel, Direktor G. Zeuner in Dresden) nach bestimmten Richtungen hin die Geschäftsführung der Rentenanstalt prüfen. Auf Grund des Berichtes der Experten wies er den 12. März 1880 die Beschwerden als unbegründet ab.

Auf Grund der Bestimmung des Art. 34 der BV erklärte sich der BR zur Prüfung der Beschwerden für kompetent. Es ist richtig — bemerkt er hiezu, — dass die kant. Gesetze über das Versicherungswesen fortbestehen, so lange das im Art. 34 der BV vorgesehene BGes. über das Versicherungswesen nicht erlassen ist. Aber nicht richtig ist, dass inzwischen das in Art. 34 der BV vorgesehene Aufsichtsrecht nicht ausgeübt werden darf. Das Wort Aufsicht im Art. 34 hätte gar keine Bedeutung, wenn dieselbe so lange nicht ausgeübt werden dürfte, als ein BGes. nicht aufgestellt ist; denn es versteht sich von selbst, dass mit einem solchen Gesetze die Aufsicht über das Versicherungswesen verbunden ist.

B 1879 II 202, 756, 1880 II 120, 213, 1881 II 27. No. **1558.**

1563. Der BR äussert sich in der Botsch. vom 13. Jan. 1885 über die dem Bunde durch Art. 34, Abs. 2 der BV zugewiesene Stellung, wie folgt:

Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 34, Abs. 2 der BV ergiebt sich, dass durch die Bestimmung dieses Art. die kant. Aufsicht und Gesetzgebung über das Privatversicherungswesen voll und ganz, mit Ausschluss der Kantone, auf den Bund übertragen wurde, so dass diesem die direkte Aufsicht und nicht blos die Oberaufsicht über diese Materie zustehen soll. Der Umfang dieser Aufsicht ist des weitern in der BGesetzgebung zu bestimmen, wobei allerdings der Gedanke an eine blos formelle Ueberwachung fern gelegen hat. B 1885 I 106.

Und über die prinzipielle Grundlage des BGes. bemerkt der Berichterstatter der Komm. des StR (Hoffmann) in seinem Ber. vom 9. März 1885:

Der Gesetzesvorschlag beschlägt nicht das Privatversicherungsrecht, sondern ist lediglich öffentlich rechtlicher Natur. Die Regulirung aller aus dem Versicherungsvertrage abzuleitenden privatrechtlichen Beziehungen liegt ausser dem Rahmen des Vorschlages, welcher nur den Geschäftsbetrieb von Unternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens und zwar wiederum nur den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens zum Gegenstande hat, mit Ausschluss desjenigen, welchen die Kantone beispielsweise bezüglich der Feuerversicherung, der Viehversicherung u. dgl. nach ihrer Gesetzgebung organisirt haben.[1])

Die Gesetzgebung über das Versicherungsrecht steht zwar ebenfalls dem Bunde zu, aber nicht auf Grund des Art. 34, sondern auf Grund des Art. 64 der BV, als über einen Teil des Obligationen- oder Vertragsrechtes, und es hat auch der seinerzeitige, von einer Vorberatungskommission ausgearbeitete Entw. zum OR in einem besondern Titel den Versicherungsvertrag mitbehandelt.[2]) Die Schwierigkeit der noch in der Entwicklung begriffenen Materie führte jedoch dahin, dieselbe von derjenigen des allgemeinen OR auszuscheiden und für ein Spezialgesetz zu reserviren, und es scheint die Ansicht obzuwalten, es möchte die Zurücklegung eines daherigen Entwurfes noch für einige Zeit als angezeigt erscheinen, um erst aus den Erfahrungen der nunmehr in Wirksamkeit zu setzenden Bundesaufsicht über das Versicherungswesen eine gewisse sichere Wegleitung für die materielle Gesetzgebung selbst zu gewinnen.[3])

So wenig als mit dem materiellen Versicherungsrechte hat sich der Ges-Entwurf im weitern mit der Frage zu beschäftigen, ob und in-

---

[1]) Vgl. No. **1565.**

[2]) Vgl. Schneider und Fick in ihrem Kommentar zum schweiz. OR (grössere Ausgabe 1892), Art. 896.

[3]) Vgl. Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins auf der Jahresversammlung 1891 zu Genf, «Zeitschr. für schweiz. Recht» n. F. X S. 479 ff., 606 ff.

wiefern der Bund dazu berufen oder kompetent wäre, von sich aus gewisse Arten der Versicherung u. dgl. staatlich zu organisiren. Auch diese dem sozialpolitischen Gebiete angehörige Frage liegt heute gänzlich abseits.[1]) Die BVers. hat es nur mit einem Aufsichtsgesetze in dem engen Rahmen des Geschäftsbetriebes durch Privatunternehmungen zu tun, also einem seinem Objekte nach genau begrenzten Polizeigesetze im weitern Sinne des Wortes.

Indem die BV die Aufsicht des Bundes über Privatversicherungsunternehmungen und eine gesetzgeberische Gestaltung dieser Art Aufsicht fordert, ist selbstverständlich auch die grosse Frage bereits gelöst und ausser jede Diskussion gesetzt, welchem Systeme, demjenigen der individuellen Selbsttätigkeit und Selbsthilfe oder demjenigen der staatlichen Für- und Obsorge, auf dem Gebiete des Versicherungswesens der Vorzug zu geben sei, — und die BVers. hat sich insoweit nicht mehr damit zu beschäftigen, ob beispielsweise die in den nordamerikanischen Staaten oder die in Grossbritannien mit dem einen oder andern dieser Systeme gemachten Erfahrungen nach der einen oder andern Richtung als Wegweiser zu dienen haben.

In der Schweiz ist verfassungsmässig die BAufsicht im Gebiete des Versicherungswesens eingeführt, und es fragt sich daher nur noch, in welcher Art und Weise der Bund dieselbe am besten zu organisiren gedenkt. Es lässt sich dieselbe in der Weise denken, dass man die verschiedenen Unternehmungen einfach und ohne jede Präventiv-Massnahme sich frei bewegen lässt, den daherigen Gewerbebetrieb vollständig frei gibt und für die Aufsicht nur für den Fall gewisse Kompetenzen reservirt, als sich aus den gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit einer staatlichen Intervention in casu herausstellt. Ein solches System würde sich dem vom eidg. OR gegenüber den Aktiengesellschaften eingehaltenen Systeme anschliessen, nach welchem, abgesehen von den für ihre Konstituirung und Organisation aufgestellten allgemeinen formalen Vorschriften, diese Gesellschaften zu ihrem Geschäftsbetriebe keiner besondern staatlichen Autorisation bedürfen. Der Ges-Entw. des BR stellt sich auf einen andern Boden und macht den Gewerbebetrieb der Versicherungsgesellschaften von einer besondern, unter Erbringung der vom Gesetze und allfälligen Vollzugsvorschriften bezeichneten Ausweise zu erteilenden Bewilligung abhängig. Es soll nach demselben eine vorsorgliche, das öffentliche Interesse schützende, eingehende Prüfung der Solidität, der Geschäftsgrundsätze und Gebahrung jedes solchen Privatunternehmens dem Geschäftsbetriebe desselben vorangehen, Präventiv-System. B 1885 I 629.

---

[1]) Vgl. oben I No. **9, 10.**

1364. Unter den zahlreichen Einfragen und Eingaben, die von Privaten an den BR gerichtet werden, und die sich auf das Versicherungswesen beziehen, kommen häufig eigentliche Klage- oder Beschwerdeschriften gegen Versicherungsunternehmungen mit bestimmten Anträgen vor. Die Aufsichtsbehörden, das eidg. Versicherungsamt und der BR, halten sich nicht an diese Anträge gebunden, weil das BGes. vom 25. Juni 1885 ein kontradiktorisches Beschwerdeverfahren nicht vorsieht. Auch handelt es sich beinahe ausnahmslos um das in die civilrichterliche Kompetenz fallende Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherten, vgl. BGes. Art. 13. Da jedoch in solchen Eingaben auch auf mangelhafte Einrichtungen oder unrichtiges Verfahren von Versicherungsgesellschaften hingewiesen wird, so werden die bezüglichen Beschwerdeschriften den Gesellschaften mitunter zur Vernehmlassung und Klarstellung des Tatbestandes mitgeteilt. Die Verfügungen, die im Anschlusse hieran ergehen, haben jedoch nicht den Charakter von Entscheidungen des Einzelfalles. Sie erfolgen von Amtes wegen und sind allgemeine aus der Stellung der Aufsichtsbehörden sich ergebende Anordnungen oder Massnahmen.

BR im B 1890 I 781. Vgl. No. **187** ff.

1365. 1. Das Versicherungswesen schliesst seiner Natur nach neben privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen öffentlichrechtliche, zur gemeinwirtschaftlichen und staatlichen Organisation führende Elemente in sich, welche in den einzelnen Versicherungszweigen in verschiedenem Grade hervortreten.

2. Die Assekuranz von Gebäuden gegen Feuersgefahr ist derjenige Versicherungszweig, der am meisten vom staatlichen Polizeirecht beeinflusst und im Interesse des Realkredites in der Regel, u. a. auch von der Mehrzahl der schweiz. Kantone, als öffentliche Anstalt mit staatlicher Leitung, Beteiligung und Privilegirung betrieben wird.

3. Auch die BV unterstellt das Versicherungswesen nicht dem Begriffe des gewöhnlichen Gewerbes; denn sie spricht nicht in Art. 31, sondern in Art. 34 vom Versicherungswesen und unterwirft « Privat »-Unternehmungen auf diesem Gebiete der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. Staatliche, d. h. kantonale Versicherungsanstalten werden demnach von der BV als rechtlich und tatsäch-

lich bestehend vorausgesetzt, aber in ihrer Grundlage und Einrichtung von der BV nicht berührt.[1])

4. Wenn der BR Privatversicherungsgesellschaften, welche in einem Kantone zum Geschäftsbetrieb rechtlich autorisirt waren, vom Gesichtspunkte des Art. 31 der BV aus gegen gewisse Auflagen der kant. Gesetzgebung geschützt hat,[2]) so wurde dadurch keineswegs über die Zulässigkeit eines kant. Versicherungsmonopols abgeurteilt, sondern blos ausgesprochen, dass es sich mit Art. 31 der BV nicht vertrage und daher den Kantonen nicht zustehe, den zum Geschäftsbetrieb autorisirten Gesellschaften solche Bedingungen aufzuerlegen, welche die technischen Grundlagen der Unternehmung zerstören und damit deren ökonomischen Bestand verunmöglichen.

Der BR wies daher den 19. Aug. 1884 eine Beschwerde der Feuerversicherungsgesellschaften Helvetia in St. Gallen und Bâloise in Basel gegen das Brandversicherungsgesetz des Kts. Nidwalden vom 27. April 1884 als unbegründet ab. Die beiden Gesellschaften bestritten dem Kt. Nidwalden unter Berufung auf Art. 31 der BV die Befugnis, eine kant. Brandversicherungsanstalt mit Ausschluss der Konkurrenz von Privatgesellschaften zu errichten. B 1885 II 694.

1566. Den 20. Jan. 1888 erklärte der BR eine Beschwerde der schweiz. Rentenanstalt in Zürich gegen die Bestimmung des Art. 11, Abs. 2 des Genfer Gesetzes vom 6. Nov. 1886 für begründet. Dieser Art. 11 unterwirft in Abs. 1 der Erbschaftssteuer: Versicherungssummen, welche auf den Todesfall einer Person einer andern unentgeltlich zufallen. Abs. 2 stellt sodann folgende Verpflichtung auf:

> Les sociétés et compagnies d'assurances de toutes sortes opérant dans le canton, soit qu'elles y aient leur siège social, soit qu'elles n'y possèdent qu'une agence ou succursale, sont tenues d'envoyer, tous les trois mois, au directeur de l'Enregistrement, un état certifié conforme des payements effectués et à effectuer ensuite de décès, à peine d'une amende de 100 francs pour chaque contravention, sans préjudice du retrait de l'autorisation d'opérer dans le canton, suivant le cas.

Die Erwägungen der Entscheidung des BR lauten:

---

[1]) Vgl. No. **1560.**
[2]) Vgl. No. **1561.**

Die in Frage stehende Bestimmung des genferischen Gesetzes belastet den Geschäftsbetrieb der Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften in sehr fühlbarer Weise. Die an und für sich geringfügige Arbeit, welche die vorgeschriebenen Anzeigen verursachen, kommt dabei nicht allein in Betracht, sondern hauptsächlich der Umstand, dass die Versicherungsgesellschaften gezwungen werden, den beim Abschluss der Verträge vielfach waltenden Partei-Intentionen zuwiderzuhandeln und Geschäftsgeheimnisse, sowie Angelegenheiten dritter Personen, welche auf ihre Diskretion vertrauten, preiszugeben.

Durch Art. 15, Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 ist es den Kantonen untersagt, den Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen mit besonderen Bedingungen zu belasten. Es frägt sich deshalb nur, ob man es hier mit einer solchen ausnahmsweisen Belastung zu tun habe, oder ob dieselbe nicht auch andere in ähnlicher Lage befindliche Bürger oder Anstalten treffe. Die Genfer Reg. bemerkt, dass der Staat die fraglichen Mitteilungen von den Versicherungsgesellschaften eben so gut verlangen könne, als er berechtigt wäre, den Banken die Nennung ihrer Einleger vorzuschreiben. Allein solche oder ähnliche Verpflichtungen hat er den Banken oder anderweitigen Anstalten oder Personen nicht auferlegt. Die angefochtene Bestimmung stellt sich demnach wirklich als eine Ausnahmeverpflichtung dar. Sie ist ein Ausfluss der frühern kant. Gesetzgebung, welche in den Gesetzen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Bezug auf die Anzeigepflicht die Lebensversicherungsgesellschaften den Notaren und gewissen öffentlichen Beamtungen gleichstellte. Die Aufsicht über die Versicherungsunternehmungen wurde dazu benutzt, um denselben spezielle, dadurch nicht bedingte Obliegenheiten aufzubürden. Wie sehr der genferische Gesetzgeber beim Erlass der angefochtenen Vorschrift noch in dieser Auffassung befangen war, geht aus der darin enthaltenen Androhung des Konzessionsentzuges für den Fall der Widerhandlung hervor. Diese Ges-Bestimmung bezieht sich zudem nur auf eigentliche Versicherungsunternehmungen, nicht aber auf die in Art. 1, Abs. 2 des BGes. ausgenommenen Vereine. Nun sind die Kantone nicht berechtigt, die vom BR erteilten Konzessionen zu entziehen. Die kant. Konzessionen derjenigen Gesellschaften hinwieder, die sich nicht um die BKonzession beworben haben, oder die mit ihrem Konzessionsgesuche abge-

wiesen worden sind, haben ihre Giltigkeit mit dem Inkrafttreten des BGes. verloren, soweit sie die Berechtigung zum Abschluss neuer Versicherungen erteilten. Sie sind nur in Wirksamkeit geblieben, soweit es Bestimmungen betrifft, welche für die Abwicklung bestehender Versicherungsverträge Bedeutung haben. In dieser Beziehung kann jedoch von einer Rückziehung der Konzession nicht die Rede sein. Denn ein Hinfall der Konzessionsbedingungen, welche den Gesellschaften die Verzeigung von Gerichtsständen und Domizilnahmen, die Bestellung von Vertretern, geeignete Veröffentlichungen u. dgl. zur Pflicht machten, würde einzig den Versicherten zum Nachteil gereichen. Die fragliche Bestimmung beruht somit auf falschen Voraussetzungen.

B 1888 I 193, 1889 I 780.[1]

1567. Die auf Gegenseitigkeit beruhende Lebensversicherungsgesellschaft New-York wurde im Kt. Wallis für das Jahr 1886 mit einer taxe industrielle von Fr. 100 belegt, ausserdem ihr Agent mit einer solchen von Fr. 20. Die schweiz. Bevollmächtigten der Gesellschaft beschwerten sich hierüber beim BR, weil diese Steuer im Widerspruch mit Art. 15 des BGes. vom 25. Juni 1885 stehe. Der Walliser Staatsrat machte geltend, dass der geforderte impôt industriel, vom Stempel abgesehen, die einzige durch die kant. Gesetzgebung den Versicherungsgesellschaften auferlegte Steuer sei, und dass sie unter die vom BGes. zugelassenen ordentlichen Steuern und Abgaben falle. Der BR hat den 21. Juli 1887 die Beschwerde der New-York, soweit sie die von der Gesellschaft selbst verlangte Steuer betrifft, als begründet erklärt, in Bezug auf die Besteuerung ihres Agenten dagegen abgewiesen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die geforderte taxe industrielle ist nicht eine Spezialsteuer auf dem Versicherungsgeschäft, sondern sie ist die nach Berufs-

---

[1]) Vgl. auch No. **582**; BGer-Entsch. XVIII S. 17. Im Ber. über seine Geschäftsführung im Jahre 1892 bemerkt der BR: Die Reklamationen der Versicherungsanstalten richteten sich auch im verflossenen Jahre hauptsächlich gegen die Art und Weise der Steuerbelastung durch die Kantone. Die Bestimmung des Art. 15, Abs. 2 des BGes., welche den Kantonen das Recht vorbehält, von den Versicherungsgesellschaften, ihren Bevollmächtigten und Agenten die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben, wird von einzelnen Kantonen in rigoroser Weise angewendet. So verlangte z. B. ein Kanton von einer Versicherungsgesellschaft, deren jährliche Prämieneinnahme Fr. 73. 25 betrug eine Steuer von Fr. 205, B 1893 I 716.

arten und Klassen geordnete allgemeine Gewerbesteuer, neben welcher — von der auch andere Wertpapiere treffenden Stempelsteuer abgesehen — eine andere Steuer auf dem Versicherungsgewerbe nicht besteht. Es kann daher der in Sitten wohnende und daselbst seinen Beruf ausübende Agent der Lebensversicherungsgesellschaft New-York für sein Einkommen zur Bezahlung der in Frage stehenden Gewerbesteuer herangezogen werden.

Dagegen ist die Frage, ob die Gesellschaft ein industrielles Einkommen besitze, zu verneinen, da die New-York nach ihrem Konstituirungsakt vom 13. April 1843 eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit ist. Eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit hat zwar von den Versicherten selbst gewählte Direktoren und denselben unterstehende Beamte, welche mit Recht ihr berufliches Einkommen, ihre fixe oder in Provisionen bestehende Besoldung persönlich da versteuern, wo sie ihren Wohnsitz haben; aber eine Geld verdienende, Dividenden oder sonstige Gewinne vertheilende Gesellschaft besteht hier ausserhalb der Versicherten nicht, indem diese ihre eigenen Versicherer sind, ob diese Versicherten zu gemeinsamer Aufbringung von Sterbesummen beim Tode des einzelnen Mitgliedes oder zu gemeinsamer Tragung von Feuer-, Vieh- oder Hagelschäden zusammentreten. In allen diesen Fällen bestehen zwar Angestellte der Gesellschaft, welche als solche Einkommen haben und versteuern müssen, jedoch keine industrielle Gesellschaft, welche als Gesellschaft und neben ihren Mitgliedern noch ein Kollektiveinkommen zu versteuern hätte.

B 1888 III 697. No. No. **1568.**

1568. In Anwendung des Art. 15, Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 erklärte der BR den 2. Feb. 1892 die Beschwerde der schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern gegen die Verfügungen der Walliser Steuerbehörden, wodurch ihr die taxe d'industrie auferlegt wurde für begründet, und zwar in Erwägung:

1. Die von der Beschwerdeführerin geforderte Abgabe ist eine ordentliche Steuer im Sinne des Art. 15, Abs. 2, des zit. BGes. Dieselbe hat nicht den Charakter einer Spezialsteuer, d. h. einer singulären, lediglich bestimmte Gewerbe (z. B. die Versicherungsunternehmungen) treffenden Abgabe. Aus der Vergleichung des Art. 9 mit Art. 18 ff. des Finanzges. des Kts. Wallis vom 28. Mai 1874 geht hervor, dass die taxe industrielle sich als eine allgemein auf das gewerbliche Einkommen gelegte Erwerbsteuer qualifizirt.

2. Die taxe industrielle hat zur gesetzlichen Voraussetzung ein gewerbliches Einkommen; denn Art. 19 des Walliser Finanzges. lautet:

> L'impôt sur l'industrie se perçoit, d'après l'échelle de la classification qui suit, sur le capital industriel et le bénéfice de tout état appartenant au domaine de professions, d'industrie et de commerce exercés dans le pays.

Die prinzipale Frage nun, ob die Beschwerdeführerin ein industrielles Einkommen habe, ist zu verneinen. Die schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft ist ein genossenschaftlicher Verband zu gegenseitiger Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden (§§ 1 und 6 der revidirten Gesellschaftsstatuten vom 11. Okt. 1884). Die Anstalt besitzt kein Betriebskapital; der Gesellschaftszweck ist nicht, Gewinn zu erzielen, sondern die eintretenden Schäden durch die Beiträge der Genossenschafter auszugleichen (§ 6, Abs. 2 der Statuten). Die Rekurrentin erscheint wirtschaftlich und juristisch als eine Gefahrsgemeinschaft. Der den einzelnen Versicherten treffende Schaden wird von der Gesamtheit (Genossenschaft) in der Weise getragen, dass jedes Gesellschaftsmitglied einen Teil des Gesamtschadens in Form eines vertraglich festgesetzten Beitrages auf sich nimmt. Reicht dieser Beitrag zur Deckung der entstandenen Schäden nicht aus, so haben die Genossenschafter einen Nachschuss zu leisten, der jedoch das Doppelte des ersten Beitrages nicht übersteigen darf (§ 11 der Statuten).

Aus dieser Darlegung ergiebt sich, dass die schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft, zufolge ihrer rechtlichen Konstituirung als gegenseitige Anstalt, weder ein industrielles Einkommen besitzt, noch besitzen kann. Die eingenommenen Prämien erscheinen weder ganz noch teilweise als Gewinn; sie sind ausschlieslich dazu bestimmt, den Genossenschaftern einen Ersatz für die durch Feuer vernichteten Vermögensobjekte zu schaffen. Diese Rechtsanschauung, welche die gegenseitigen Versicherungsanstalten als nicht Gewinn suchende Gesellschaften behandelt, wird in Deutschland und in der Schweiz allgemein anerkannt.

B 1892 I 658. No. **1567.** Vgl. jedoch v. Waldkirch a. O. S. 139—141, oben II No. **582.**

1569. Der Vorbehalt in Art. 1, Abs. 3 des BGes. vom 25. Juni 1885, wonach die Kantone berechtigt sind, polizeiliche Vorschriften über die Feuerversicherung aufzustellen, hat den Charakter

einer Ausnahmebestimmung und umfasst demnach nur polizeiliche Vorschriften, welche sich direkt auf abzuschliessende oder abgeschlossene Versicherungen gegen Brandschaden beziehen. Hieher gehören das Verbot und die Bestrafung von Doppel- und Ueberversicherungen, die Mitwirkung öffentlicher Behörden oder Beamten beim Versicherungsabschluss und bei der Abschätzung u. dgl. m. [1]). Dagegen können Bestimmungen, welche einen vorwiegend gewerbepolizeilichen Charakter tragen und nur mittelbar für den Abschluss und die Abwicklung der einzelnen Versicherungen in Betracht fallen, so wenig unter jene Bestimmung subsumirt werden, als die Vorschriften über die Konzessionirung selbst.

BR den 19. Juli 1887 in Sachen der Basler Versicherungsgesellschaft gegen eine Schlussnahme des Reg-R des Kts. Aargau, B 1887 III 705, 1888 II 130; bestätigt vom BR den 20. Jan. 1888 in Sachen Feuerversicherungsbank Gotha gegen Luzern, B 1888 I 195, 1889 I 780.

1570. Auf Grund des Art. 1, Abs. 3 des BGes. vom 25. Juni 1885 setzte die Reg. von Schaffhausen den 23. März, 31. Aug. 1887 die von den Feuerversicherungsgesellschaften jährlich zu entrichtenden Beiträge zum Zwecke des Feuerlöschwesens zunächst auf Fr. 2,5, dann auf Fr. 5 von Fr. 100,000 ihres im Kanton ruhenden Versicherungskapitals, im Minimum auf Fr. 50 per Jahr und per Gesellschaft fest. Ueber den Betrag von Fr. 5 beschwerte sich die schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern und über den Minimalansatz von Fr. 50 die Feuerversicherungsgesellschaft Union in Paris beim BR. Der BR erklärte den 24. Jan. 1888 die erste Beschwerde, soweit der geforderte Beitrag 2 Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme übersteigt, für begründet, die Beschwerde gegen den Minimalansatz wies er dagegen als unbegründet ab.

Die Erwägungen des BR lauten:

1. Für die Beantwortung der Frage, wie hoch die Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften an das Feuerlöschwesen und die Feuerpolizei der Kantone angesetzt werden dürfen, um noch als mässige im Sinne des BGes. zu gelten, fehlt es an einem festen

[1]) Hieher gehört auch die den Feuerversicherungsgesellschaften auferlegte Pflicht, die Namen und den Wohnort der in einem Kanton tätigen Agenten den Behörden mitzuteilen, sofern diese Anzeigepflicht zur Durchführung der übrigen Polizeibestimmungen über die Feuerversicherung erforderlich und damit keine Patentirung oder weitere Kognition verbunden ist, BR den 5. Dez. 1887 in Sachen Versicherungsgesellschaft Union gegen eine Verfügung des Reg-R des Kts. Thurgau, B 1888 I 197.

Masstabe. Einen Anhaltspunkt gewähren die kant. Gesetze, welche im Zeitpunkt der Beratung des BGes. vom 25. Juni 1885 in dieser Richtung schon bestanden haben. Denn diese Gesetze hatte offenbar der StR vor Augen, als er die Aufnahme des Vorbehalts der erwähnten Beiträge beschloss. Es forderten damals von den Feuerversicherungsgesellschaften: Nidwalden (Gesetz vom 13. Mai 1877) 2 % der einkassirten Prämien, wovon $^3/_4$ als Beitrag an das Löschwesen, $^1/_4$ als eigentliche Steuer an die Staatskasse; Basel-Stadt (Gesetz vom 7. April 1879) einen fixen Betrag von Fr. 50 und 2 $^1/_2$ Rappen von Fr. 1000 Versicherungskapital; Genf (Gesetz vom 18. Okt. 1882) zu Gunsten der Caisse de Secours des Sapeurs-Pompiers eine jährliche Gebühr von Fr. 400, 600 oder 800; Bern (Dekret des Grossen Rates vom 31. Jan. 1884) jährliche Beiträge von Fr. 100 bis Fr. 500; St. Gallen (Gesetz vom 22. Nov. 1884) 2 Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme; überdies bezog Tessin als eine eigentliche Steuer 5 % der bezogenen Prämien. Diese Steuer bildete den Gegenstand unausgesetzer Kritik und ist seit zwei Jahren nicht mehr erhoben worden. Die angeführten festen Beiträge von Bern und Genf erreichen gegenwärtig nicht ganz einen Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme der in diesen Kantonen bei den Privatgesellschaften versicherten Objekte.

2. Seit dem Erlass des BGes. sind solche Beiträge neu eingeführt worden in: Zürich (Gesetz vom 25. Okt. 1885) im Maximum 3 Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme; Appenzell i. Rh. (Beschl. der Standeskommission vom 15. Nov. 1886) nicht fest bestimmt: Helvetia und Bâloise bezahlten im Jahre 1887 zusammen Fr. 160 gleich 3,5 Rappen von Fr. 1000 Versicherungskapital im Kanton; Uri (Verord. des Landrates vom 25. Nov. 1886) 3 Rappen von Fr. 1000 Versicherungskapital; Thurgau (Beschl. des Reg-R vom 18. Feb. 1887) 2 Rappen von Fr. 1000, mindestens aber Fr. 50; Appenzell a. Rh. (Beschl. des KRates vom 22. März 1887) 4 Rappen von Fr. 1000, mindestens aber Fr. 20; Schaffhausen zuerst 2,5, dann 5 Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme, im Minimum aber Fr. 50. Endlich beabsichtigen in Zukunft zu erheben: Schwyz 2, Luzern 3 und Zug 5 Rappen von Fr. 1000 Versicherungsumme.

3. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, dass die fraglichen Beiträge bei der Aufstellung des ihren Fortbezug sichernden Vorbehaltes im BGes. nur in einem von fünf Kantonen mehr als zwei Rappen von Fr. 1000 Versicherungskapital betragen haben, und

dass die Tendenz zur vermehrten Herbeiziehung der privaten Feuerversicherungs-Unternehmungen erst seither entstanden ist. Wenn sich nun der BGesetzgeber schon damals veranlasst sah, die mässige Bemessung der Zuschüsse einzuschärfen und dem BR eine Moderationsbefugnis vorzubehalten, so ergiebt sich daraus für die entscheidende Behörde die Pflicht, der Tendenz zur Erhöhung entgegenzutreten. Die Beschränkung auf mässige Beiträge hat ihren Grund zweifellos darin, dass sehr gewichtige Gesichtspunkte gegen die Erhebung einer solchen Abgabe überhaupt sprechen. Die Feuerversicherungsgesellschaften werden leicht Mittel und Wege finden, um diese Ausgabe auf die Versicherten des betreffenden Gebietes abzuwälzen. Die letztern aber entrichten ihre Steuern wie alle andern Bürger, und es ist wenig zutreffend, wenn sie für ihre grössere Vorsicht und Sorgfalt besonders belastet werden. Werden die Beiträge wirklich von den Versicherungsgesellschaften getragen, was zwar bei denjenigen auf Gegenseitigkeit durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist, so bilden sie ebenfalls eine Zulage zu den übrigen Steuern und Abgaben, welche auch von diesen Unternehmungen entrichtet werden müssen. Es ist bemerkenswert, dass ausserhalb der Schweiz die sog. Feuerwehrsteuer nur in Bayern, Sachsen und in Oesterreich (in einzelnen Gebieten) vorkommt. In Bayern und Sachsen beträgt sie 1 % der einkassirten Prämien. (In Belgien sind sie seit dem 1. Jan. 1888 abgeschafft, und Frankreich lehnte einen Antrag auf ihre Einführung ab, B 1889 I 634.)

4. Dass die Beiträge eine ganz erhebliche Belastung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungsgesellschaften ausmachen, selbst wenn nur bei zwei Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme verblieben wird, ergeben folgende Zahlen:

Die Gesamtversicherungssumme der bei privaten Gesellschaften in der Schweiz versicherten Objekte beträgt annähernd 4200 Millionen Franken, was bei einem Ansatze von 2 Rappen von Fr. 1000 eine Beitragssumme ausmacht von Fr. 84,000, allerdings vorausgesetzt, dass die Abgabe in allen Kantonen bestehe, was bei dem geschilderten Lauf der Dinge wol nicht mehr lange anstehen wird. Die Beschwerdeführerin allein würde, wie sie richtig bemerkt, mit ihrem Versicherungskapital von 1257 ½ Millionen Franken auf eine Beitragssumme von Fr. 25,050 zu stehen kommen, also auf einen höhern Betrag, als der Bund zufolge des BGes. vom 25. Juni 1885

an die Kosten der BAufsicht von sämtlichen konzessionirten Versicherungsunternehmungen verlangen darf. Bei den Gesellschaften Helvetia und Bâloise absorbirt ein Beitrag von zwei Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme 15 % des nach einem Durchschnitt der letzten 10 Jahre erzielten Reingewinns.

5. Mit Recht weist allerdings der Reg-Rat des Kts. Schaffhausen auf die guten Löscheinrichtungen dieses Kantons und seiner Gemeinden hin und betont, dass dieselben hauptsächlich auch den Feuerversicherungsgesellschaften zu statten kommen. Gewis kann es, so lange von den Versicherungsgesellschaften Zuschüsse an das Feuerwehrwesen erhoben werden, für deren Festsetzung nicht bedeutungslos sein, in welchem Zustande sich dasselbe befindet. Bei einem Kanton mit ungenügenden Einrichtungen würden die Beiträge auf den niedrigsten Ansatz zu reduziren sein. Dagegen darf man nicht ausser Acht lassen, dass die Feuerversicherungsgesellschaft den guten Löscheinrichtungen und der guten Feuerpolizei schon bei Anwendung ihrer Tarife Rechnung tragen, und dass durch jene öffentlichen Anstalten auch unersetzliche Güter, wie Gesundheit und Leben der Menschen und die vielen nicht versicherten Objekte, geschützt werden. Ebenso ist daran zu erinnern, dass die Hochdruckwasserleitungen beinahe ausnahmslos auch andern Zwecken, wie der Beschaffung von Trinkwasser, dem Betriebe von Industrien u. s. w. dienen.

6. Aus den bisherigen Erwägungen haben sich gewichtige Gründe für den Standpunkt der schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft ergeben. Dagegen entbehrt die Beschwerde .der Union der Begründetheit, da ein Minimum von Fr. 50 noch als «mässig» im Sinne des BGes. bezeichnet werden kann.

B 1889 I 627, 780, 1890 I 780, No. **133.**

1571. Das BGes. vom 25. Juni 1885 enthält eine Beschränkung des Rechtes der Kantone, den Feuerversicherungsunternehmungen mässige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen, nur soweit es die Höhe dieser Beiträge betrifft. Dagegen ist die Art und Weise der Verwendung im BGes. nicht normirt. Die Kantone haben also die Befugnis, die Beiträge den Feuerwehrkorps sowie den Gemeinden, welchen die Last des Feuerlöschwesens obliegt, zuzuweisen, wie dies z. B. im Genfer Gesetz geschehen ist. Das im Art. 15, Abs. 2 des BGes.

enthaltende Verbot wird durch die Vorschrift des Art. 1, Abs. 3 eingeschränkt.

BR den 6. März 1888 eine Beschwerde der Feuerversicherungsgesellschaft La France gegen das Genfer Gesetz abweisend, B 1889 I 780.

1572. Der in der Schweiz konzessionirten Hamburg-Bremer-Feuerversicherungsgesellschaft wurde für das Jahr 1889 im Kt. Genf eine Patentsteuer im Betrage von Fr. 400 auferlegt. Nach erfolgter Beschwerde wurde die Steuer auf Fr. 200 ermässigt. Die Gesellschaft beschwerte sich auch hierüber beim BR; dieser erklärte den 4. März 1890 die Beschwerde für begründet, soweit die betr. Steuer den Betrag von Fr. 50 übersteigt und zwar in Erwägung:

1. Das Recht des Kts. Genf zum Bezug der betr. Steuer kann nicht bestritten werden; denn dieselbe fliesst nach dem Genfer Ges. vom 18. Okt. 1882 ganz in die Hilfskassen der Sapeurs-Pompiers und fällt somit unter den Begriff der Beiträge an das Löschwesen, deren Bezug nach Art. 1, Abs. 3 des BGes. den Kantonen gestattet ist.

2. Dagegen verstösst die der Beschwerdeführerin auferlegte Steuer dem Masse nach zweifellos gegen die Vorschrift des BGes.; denn sie beträgt auch nach der Ermässigung auf Fr. 200 noch den siebenten Teil oder mehr als 14% aller von der Beschwerdeführerin im Jahre 1889 im Kanton Genf eingenommenen Versicherungsprämien. Mit Rücksicht darauf, dass selbst das im Beschl. des BR vom 24. Jan. 1888[1]) genehmigte Minimum des Betrages von Fr. 50 noch 3,57% der Prämieneinnahme der Rekurrentin im Kt. Genf im Jahre 1889 ausmacht, muss es bei demselben sein Bewenden haben. B 1890 I 499.

1573. Das BGes. vom 25. Juni 1885 enthält keine allgemeinen grundlegenden Bestimmungen über die Stellung der Versicherungsagenten. Dieses Stillschweigen darf jedoch nicht in dem Sinne gedeutet werden, als ob der BGesetzgeber sich inkompetent erachtet hätte, hierüber Vorschriften aufzustellen, und als ob er daher dieses Gebiet der kant. Gesetzgebung habe überlassen wollen. Andern Falles würde er sich auch der Ausdehnung der Bestimmungen der Art. 8, 10, 11 und 15 des BGes. auf die Agenten haben enthalten müssen. Das Stillschweigen beweist also höchstens, dass man

[1]) No. **1570.**

von derartigen Vorschriften und insbes. von einer Konzessions- oder Patentpflicht der Agenten überhaupt absehen wollte. Die Agenten sind als Angestellte im Interesse und Auftrage der Gesellschaften tätig.[1]) Der Geschäftsbetrieb der letzteren findet beinahe ausschlieslich durch ihre Vermittlung statt. Verpflichtungen polizeilicher und fiskalischer Natur, welche den Agenten auferlegt werden, belästigen demnach den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen selbst und müssen der Abrogationsklausel und dem Verbot in Art. 15 des BGes. weichen. Sollte sich später die Notwendigkeit von Vorschriften über die Agenten ergeben, so wird es Sache der BGesetzgebung sein, solche aufzustellen. Von dieser grundsätzlichen Gestaltung der Sache ist eine Ausnahme mit Bezug auf die privaten Feuerversicherungsgesellschaften nicht gemacht. Wie die Botsch. des BR vom 13. Jan. 1885 zum BGes. ausführt, sollte durch dasselbe vorderhand die staatliche Aufsicht über den gesamten Privatversicherungsbetrieb ohne Rücksicht auf das Objekt der Versicherung und die Form der Unternehmung einheitlich geregelt und erst später an der Hand der Erfahrung festgestellt werden, ob für einzelne Arten Abweichungen oder Ausscheidungen erforderlich seien.

BR den 19. Juli 1887 in Sachen der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden (Bâloise) gegen eine Schlussnahme des Reg-R des Kts. Aargau, B 1887 III 702, 1888 II 130.

1574. Im Jahre 1889 legte die Lebensversicherungsgesellschaft Equitable in New-York dem BR zwei neue Policenformulare zur Genehmigung vor. Der BR verbot den 24. Sept. 1889 die Verwendung der vorgelegten zwei Formulare. Er fand: dieselben seien offenbar ausschlieslich zum Zwecke der Reklame ausgestellt worden und ihre Verwendung könnte zu Misbrauch führen. Es soll durch diese Policen beim Publikum der Glaube hervorgerufen werden, als ob sie einen ganz andern Charakter hätten als diejenigen aller übrigen Gesellschaften, als ob sie mit den Formal-Verpflichtungen des Handelsrechts, dem Wechsel, Chek, Ordrebillet u. dgl. auf gleicher Stufe ständen. Wie sehr die Gesellschaft bemüht ist, diesen Schein hervorzurufen, geht aus den auf die neuen Policen bezüglichen Publikationen hervor. Darin kehrt immer wieder die Behauptung, dass die neue Police ein dem Bankwechsel gleich-

[1]) Vgl. No. **1096.**

stehendes einfaches Zahlungsversprechen sei (the New Policy is [like a bank draft] a simple Promise to pay). Diese Behauptung ist aber falsch. Die neue Police ist auch in der jetzigen Gestalt nur eine Urkunde über einen zweiseitigen sog. diskreten oder auf materieller causa beruhenden Vertrag, und nicht ein abstraktes Zahlungsversprechen oder eine Skripturalobligation. B 1889 IV 88.

1575. Die Lebensversicherungsgesellschaft L'Aigle in Paris hatte nach Vorlegung ihrer Statuten, welche in Art. 59 für die Jahresrechnung vorschreiben:

> toutes les dépenses de la société, y compris les frais de commissions, sont passées par le compte des profits et pertes de l'exercice pendant lequel elles ont été effectuées,

die Konzession zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz erhalten. Als diese Gesellschaft im Jahre 1890 im Begriffe stand, die mitgeteilte Vorschrift durch eine andere zu ersetzen, nach der die Geschäftsunkosten zum Teil auf die Zukunft abgewälzt werden können und zwar zum Zweck der Verteilung fiktiver Dividenden, welche Berechnungsweise der Vorschrift des Art. 656 des eidg. OR widerspricht, verbot der BR mit Beschl. vom 12. Juni 1890 der Gesellschaft, in Anwendung des Art. 9 des BGes. vom 25. Juni 1885, von ihrer bisherigen Vorschrift, dass alle Geschäftsunkosten des Jahres aus den Einnahmen desselben Jahres zu decken sind, abzugehen und zwar in Erwägung, dass durch die geplante umgeänderte Berechnungsweise die von der Gesellschaft bei ihrer Konzession angebotenen Garantien wesentlich vermindert würden. B 1890 III 380.

1576. Die Lebensversicherungsgesellschaften New-York Life Insurance Comp.[1]) und The Equitable Life Assurance Society of the United States teilten den 20., 30. Dez. 1890 dem eidg. Versicherungsamte mit, dass sie für einstweilen auf die Fortsetzung des ihnen kraft Konzession zustehenden Geschäftsbetriebes in der Schweiz verzichten.

Dieses Verhalten involvirt nach der Auffassung des eidg. Industrie- und Landw.-Dep. keinen Verzicht auf die den Gesell-

[1]) Mit Beschl. vom 24. Febr. 1891 nahm der BR Vormerk von dem Verzicht dieser Gesellschaft auf die ihr im Jahr 1886 erteilte Konzession, indem er gleichzeitg konstatirte, dass die Gesellschaft bis zur Abwicklung der in der Schweiz kontrahirten Geschäfte der BAufsicht nach Massgabe des BGes. vom 25. Juni 1885 unterstellt bleibt, B 1891 I 400. No. **1577.**

schaften s. Z. erteilte Konzession; der BR hat daher den 9. Jan. 1891 von dem einstweiligen Verzicht dieser Gesellschaften auf den Geschäftsbetrieb in der Schweiz Vormerk genommen und gleichzeitig konstatirt, dass dieselben nach wie vor der vollen BAufsicht nach Massgabe des BGes. vom 25. Juni 1885 unterstellt bleiben. B 1891 I 76.

1577. Der BR verfällte den 25. Sept. und den 27. Nov. 1891 die Lebensversicherungsgesellschaft New-York in New-York wegen Nichteinreichung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1890 in Ordnungsbussen im Gesamtbetrage von Fr. 1500. Ein Gesuch der Gesellschaft um Wiedererwägung und Aufhebung dieser Strafverfügungen wies der BR den 19. Febr. 1892 als unbegründet ab und zwar in Erwägung:

Den beiden Strafverfügungen des BR vom 25. Sept. und vom 27. Nov. 1891 liegt die Auffassung zu Grunde, dass die Staatsaufsicht über die Versicherungsgesellschaften (ohne Rücksicht darauf, ob die Konzession fortbestehe oder nicht) so lange Platz zu greifen habe, bis die sämtlichen Verpflichtungen aus dem schweiz. Geschäfte erfüllt sind. Der BR vertritt diese Rechtsanschauung aus folgenden Gründen:

1. Mit dem Erlasse des BGes. vom 25. Juni 1885 hat der Bund von dem ihm durch Art. 34, Abs. 2, der BV eingeräumten Gesetzgebungsrechte Gebrauch gemacht und (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 14, Abs. 3 des zit. BGes.) die bisanhin den Kantonen zugestandene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der in der Schweiz arbeitenden Versicherungsanstalten übernommen. Die allgemein volkswirtschaftlichen Interessen, die bei dem Versicherungswesen beteiligt sind, haben in dieser, wie in andern Industrien (Eisenbahnen, Ausgabe von Banknoten, etc.) zu einer Einschränkung des in Art. 31 der BV ausgesprochenen Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit in Form von Spezialgesetzen geführt, welche den Betrieb bestimmter Gewerbe der staatlichen Kontrole unterstellen. Der Zweck dieser gesetzgeberischen Erlasse liegt überall in dem Schutze der öffentlichen Wolfahrt, welche an dem normalen Gange jener Gewerbe in hohem Grade interessirt ist. Die gleiche ratio liegt auch dem BGes. vom 25. Juni 1885 zu Grunde. Der Staat will sein möglichstes tun, um jede Gefährdung von den mit dem Versicherungswesen eng verknüpften öffentlichen Interessen fern zu halten. Dieser Aufgabe war die kant. Aufsicht nicht gewachsen. Es griff deshalb der Bund ein und regelte die Ueberwa-

chung der Versicherungsgesellschaften einheitlich für die ganze Schweiz. Jenem Zwecke entsprechend normirt das Aufsichtsgesetz:

a. Dass ohne Ermächtigung der Aufsichtsbehörde die privaten Versicherungsanstalten in der Schweiz keine Geschäfte betreiben dürfen (Art. 3 des BGes.);

b. die Erfordernisse, an welche die Erteilung der Konzession geknüpft ist (Art. 2 des BGes.);

c. die Art und Weise, in welcher die Versicherungsgesellschaften der Staatsaufsicht unterstellt sind. Hieher gehören insbes. die Vorschriften über die Form und den Inhalt der jährlichen Berichterstattung (Art. 5—8), sowie die Bestimmungen über die Befugnisse der Aufsichtsbehörde (Art. 2, Ziff. 5, Art. 8, 9, 10 und 16) und über die Vorlage von Abänderungen der technischen und rechtlichen Grundlagen (Art. 4).

2. Der Zweck dieser Vorschriften ist ein klarer. Durch den Konzessionszwang soll die Aufsichtsbehörde in den Stand gesetzt werden, die geschäftliche Lage der Gesellschaften eingehend zu prüfen, um je nach dem Resultate dieser Erhebungen die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe zu gewähren oder zu verweigern. Dem Konzessionszwange kommt somit die Bedeutung einer präventiven Massregel der Staatsaufsicht zu; es soll verhindert werden, dass eine Gesellschaft, welche nicht die erforderlichen Garantien bietet, durch ihre geschäftlichen Operationen in der Schweiz die Interessen der Bürger gefährde. Damit ist jedoch die Staatsaufsicht nicht erschöpft. Der Schwerpunkt derselben liegt vielmehr in einer Kontrole derjenigen Gesellschaften, welche auf Grund der erteilten staatlichen Ermächtigung in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen haben. Das Gesetz begnügt sich nicht damit, in den Art. 5—8 den Inhalt der von jenen Gesellschaften jährlich einzuliefernden Rechenschaftsberichte im Prinzipe festzustellen und die Ergänzung derselben dem Ermessen des BR anheimzugeben (Art. 8), sondern es verpflichtet in Art. 9, Abs. 1 die Aufsichtsbehörde überhaupt, jederzeit die ihr durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten geboten erscheinenden Verfügungen zu treffen. Diese Ges-Vorschriften schaffen nicht nur eine umfassende Kontrole, welche dem BR jederzeit einen genauen Einblick in die geschäftliche Lage der Gesellschaften gestattet, sondern gewähren in den der Behörde zugeteilten Befugnissen gleichzeitig auch die Mittel, um auf Grund der aus der Berichterstattung gewonnenen Resultate jederzeit die geeigneten materiellen Vorkehren (Reformen etc.) zu treffen. Es ist klar, dass der Zweck des BGes. vom 25. Juni 1885, der im Schutze der Interessen der schweiz. Versicherten liegt, durch eine (auch noch so detaillirte) Berichterstattung allein nicht erfüllt würde. Da-

gegen ist die Kenntnis der in den Rechenschaftsberichten niedergelegten tatsächlichen Verhältnisse die Grundbedingung für die praktische Bedeutung der der Aufsichtsbehörde eingeräumten Kompetenzen, welche den wesentlichsten Teil der Staatsaufsicht bilden. Diese Kompetenzen des BR beschränken sich nicht auf die der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen obliegende Pflicht, einer Gesellschaft die Konzession zu entziehen (Art. 9, Abs. 2), demnach auf präventive Massregeln, sondern erstrecken sich kraft positiver Ges-Vorschrift (Art. 9, Abs. 1) auf alle Verfügungen, welche der BR als durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten geboten erachtet. Ueberall da, wo diese naturgemäs mannigfaltigen Interessen in Frage stehen, hat die Behörde die Pflicht, nicht blos das Recht, einzugreifen. Auf Grund der Bestimmung des Art. 9, Abs. 1, hat der BR beispielsweise einer Lebensversicherungsgesellschaft, welche durch Revision ihres Statuts zum Zwecke der Ausrichtung fiktiver Dividenden die Amortisation der Abschlussprovisionen in einem Termine von fünf Jahren einführen wollte, diese Manipulation wegen Gefährdung der Interessen der Versicherten untersagt,[1]) und von einer andern Anstalt (welche auf die eidg. Konzession verzichtet hatte) eine korrekte Bestellung der Reserven verlangt.[2]) Es bedarf nun gewis keines Nachweises, dass allgemeine Interessen und besondere der Versicherten, welche das Gesetz der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen befiehlt, unabhängig von der Dauer der Konzession, so lange bestehen, als eine Gesellschaft in der Schweiz Verpflichtungen zu erfüllen hat. Aus der Vorschrift des Gesetzes, dass die Behörde die in Art. 9, Abs. 1 normirte Aufsichtstätigkeit so lange zu entfalten hat, als schutzbedürftige Interessen vorliegen, ergiebt sich sofort der zwingende logische Schluss, dass das Gesetz für dieselbe Zeit auch das zur Durchführung dieser Tätigkeit geschaffene, einzig geeignete Mittel — die in den Art. 5—8 vorgesehene Berichterstattung — gewähren bezw. vorschreiben wollte. Für diese Auffassung spricht auch Art. 12, dessen eminent praktische Bestimmung nur auf Grund einer ständigen Kontrole des Bundes ausführbar ist.

Eine gegenteilige Meinung würde sich mit dem angegebenen klaren Wortlaute des Gesetzes, wie mit dem Zwecke, den der Gesetzgeber mit seinem Gesetze hat erreichen wollen, in Widerspruch setzen. Der Schutz der Interessen der schweiz. Versicherten, der dem BGes. als ratio legis zu Grunde liegt, wäre ein offenbar illusorischer, wenn die Staatsaufsicht nur während der Dauer der Konzession zu Kraft bestände und so ihre Funktion gerade in dem Momente einstellen würde, wo der Staat und

[1]) Vgl. No. **1575.**

[2]) Vgl. B 1891 II 325.

die Versicherten an der normalen Abwicklung der von einer Gesellschaft in der Schweiz abgeschlossenen Verträge naturgemäss in besonders hohem Grade interessirt sind. Es darf aber vernünftigerweise nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Staatsaufsicht habe schaffen wollen, die, im Widerspruche mit dem vorgesetzten Zwecke, in praxi nur ein toter Buchstabe wäre, um so weniger als die unter Ziff. 1 festgestellte äussere Veranlassung des Ges. auf den unverkennbaren Willen des Gesetzgebers schliessen lässt, an die Stelle der mangelhaften kant. Aufsicht eine der Aufgabe gewachsene Kontrole des Bundes zu setzen. Es müsste sich somit, auch ohne Rücksicht auf den klaren Wortlaut des Gesetzes, lediglich an Hand der ratio legis und der Interpretationsregel, dass Gesetze nicht in einer Weise ausgelegt werden dürfen, dass dadurch ein Widerspruch mit dem Zwecke derselben entsteht, die Fortdauer der Staatsaufsicht auf so lange ergeben, als eine Gesellschaft in der Schweiz Verpflichtungen zu erfüllen hat.

3. Die Auffassung, dass, nach Massgabe des BGes. vom 25. Juni 1885, die Erteilung der Konzession der einzig gesetzliche Grund des Aufsichtsrechtes des BR sei, und dass demnach mit dem Rückzuge der Konzession oder mit dem Verzichte auf dieselbe zugleich das gesetzliche Aufsichtsrecht dahinfalle, lässt sich mit dem Gesetze nicht vereinbaren. Die Staatsaufsicht ist die notwendige gesetzliche Folge der Tatsache, dass eine Gesellschaft auf Grund der erteilten staatlichen Ermächtigung, in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen hat. Die dergestalt begründete staatliche Kontrole ist von der Dauer der Konzession unabhängig; sie hat das Fortbestehen der letztern nicht zur gesetzlichen Voraussetzung. Den Ges-Vorschriften, welche das Verfahren der Konzessionserteilung (Art. 2) und des Konzessionsentzuges (Art. 9, Abs. 2) regeln, kommt lediglich die Bedeutung einer präventiven Massregel der Staatsaufsicht zu; mit der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes und mit der Wahrnehmung der auf Grund desselben entstandenen Interessen haben sie nichts zu schaffen. Der Konzessionsverzicht der Petentin bleibt demnach ohne Einfluss auf die Verpflichtungen welche, kraft positiver Ges-Bestimmung, der New-York durch die Ausübung ihres Gewerbes erwachsen sind. Vgl. Art. 1, Abs. 1 des BGes.

Der BR schliesst sodann aus der Tatsache des Fortbestehens der Kaution (welches der Gesetzgeber in Art. 9, Abs. 3 näher regelt) nicht auf das Fortbestehen aller übrigen Aufsichtspflichten. Die Fortdauer der Staatsaufsicht beruht auf ausdrücklicher Ges-Vorschrift, nicht auf einer Spezialverfügung der Aufsichtsbehörde, welche als Setzung neuen Rechtes, freilich unstatthaft wäre. Die Anwendbarkeit des Aufsichtsgesetzes erreicht ihr natürliches Ende, wenn eine Gesellschaft ihre in der Schweiz bestehenden Verpflichtungen aus dem Versicherungsge-

schäfte vollständig erfüllt hat, eine weitere Kontrole demnach praktisch ohne Wert und rechtlich nicht mehr zulässig ist. Die Entlassung einer Gesellschaft aus der Staatsaufsicht vor diesem Zeitpunkte ist gesetzlich unstatthaft und kann daher vom BR auch nicht ausgesprochen werden. Der Einwand, bei Dahinfallen der Konzession könne es sich nicht mehr um eine Berichterstattung handeln, welche weder für die Aufsichtsbehörde, noch für die Versicherten irgend welchen Zweck habe, sondern lediglich darum, die Rechte der schweiz. Interessenten durch die Retention der Kaution zu wahren, findet seine Widerlegung durch das Gesetz selbst. Die fortdauernde Berichterstattung ist die Voraussetzung für die Erfüllung der dem BR obliegenden Pflicht, jederzeit die im Interesse des Staates und der Versicherten liegenden Verfügungen zu treffen. Neben diesem in den Kompetenzen der Aufsichtsbehörde liegenden prinzipalen Sicherungsmittel für eine normale Abwicklung der Versicherungsverträge wohnt der von den Gesellschaften geleisteten Kaution eine blos nebensächliche Bedeutung inne. Die von einer Lebensversicherungsanstalt zu leistende Kaution von Fr. 100,000 steht in keinem Verhältnisse zu dem Betrage ihrer Verpflichtungen; sie bietet daher auch keine hinreichende Garantie. Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung im annähernden Betrage der aus den Versicherungsverträgen erwachsenden Ansprüche würde dagegen die Interessen der Gesellschaften empfindlich berühren. Aus diesem Grunde wollte der Ges-Entw. des BR von einer Kaution überhaupt absehen.

Wenn endlich aus der Tatsache, dass diejenigen Gesellschaften, welche vor Erlass des BGes. vom 25. Juni 1885 in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen haben, dann aber, beim Inkrafttreten des Gesetzes, die eidg. Konzession nicht nachsuchten oder nicht erlangen konnten, den Vorschriften des Gesetzes nicht unterstellt sind, per analogiam der Schluss gezogen wird, dass diejenigen Anstalten, welche freiwillig auf die ihnen durch das eidg. Gesetz eingeräumte Konzession verzichten, nicht strenger zu behandeln seien, als jene Gesellschaften, so wird hiebei die Bestimmung des Art. 14, Abs. 3 des BGes. übersehen, wonach die letztgenannten Anstalten bis zur Abwicklung ihrer schweiz. Geschäfte der Herrschaft des kant. Aufsichtsrechtes unterstellt sind. Zur Auslegung des eidg. Aufsichtsgesetzes können die Vorschriften der zutreffenden kant. Gesetze nicht herangezogen werden.

4. Die Lebensversicherungsgesellschaft New-York hatte in der Schweiz auf Ende des Jahres 1890 Fr. 7,831,459 Kapitalversicherungen und Fr. 77,115 Rentenversicherungen laufend; für erstere bezog sie im Jahre 1890 Prämien im Betrage von Fr. 356,786, für letztere solche von Fr. 76,886. Es bestehen somit die tatsächlichen Voraussetzungen, an welche das Gesetz die Staatsaufsicht knüpft.

5. Nach den vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen ist die Prüfung der Frage, ob die Petentin, welche am 18. Feb. 1891 auf die eidg. Konzession Verzicht geleistet hat,[1]) nicht wenigstens für das Jahr 1890 die verlangte Berichterstattung zu gewähren habe, gegenstandslos. Ohne Zweifel müsste die Frage selbst nach den eigenen Ausführungen der New-York bejaht werden.

6. Da die Petentin, welche bis zur Abwicklung der in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungsverträge den Vorschriften des BGes. vom 25. Juni 1885 unterworfen ist, die geforderte Berichterstattung für das Jahr 1890 verweigert hat, kann dem Begehren um Aufhebung der Beschlüsse des BR vom 25. Sept. und vom 27. Nov. 1891 nicht entsprochen werden. B 1892 I 757, II 120.

Die Gesellschaft bezahlte hierauf die vom BR ausgesprochenen Ordnungsbussen und lieferte alsdann auch die für das Jahr 1891 geforderte detaillirte Berichterstattung ein. B 1893 I 715.

---

[1]) Vgl. No. **1576.**

VIII. Abschnitt.

Sorge für das geistige Leben.

1. Kapitel.

Das Schulwesen, insbesondere die Volksschule.[1]

BV 1874, Art. 27, A. S. n. F. I 8; Wolf I 4.

Inkrafttreten der Verfassungsvorschriften.

1578. Mit dem 29. Mai 1879 war die Frist abgelaufen, welche den Kantonen zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts durch Art. 4 der Uebergangsbestimmungen zur BV eingeräumt war. Der BR lud unterm 30. April 1879 die Kantone zur Berichterstattung über den Vollzug der BVorschrift ein, und nachdem mit dem 19. Juli 1879 diese Berichterstattung allseitig erfolgt war, konnte der BR konstatiren, dass die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichtes tatsächlich in allen Kantonen besteht. B 1880 II 12.

1579. Schon vor dem 29. Mai 1879 hatte der BR in einer Entscheidung vom 18. April 1877 erkannt, dass es unzulässig sei, die Kinder ortsangehöriger Eltern vom Schulgeld zu befreien, die Kinder der übrigen Schweizer dagegen zur Bezahlung eines Schulgeldes anzuhalten und zwar mit Rücksicht auf Art. 43, Abs. 4 der BV, wonach der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger geniest, und mit Rücksicht auf Art. 45, Abs. 6 der BV, wonach die Gemeinde den auf ihrem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger nicht anders als den Ortsbürger besteuern darf. B 1878 II 566.

---

[1] Vgl. oben I No. **20—26, 65, 68, 70, 73, 87, 92.**

Gesetzliche Ausführung der Verfassungsvorschriften.

Botsch. des BR vom 3. Juni 1880 betr. Vollziehung des Art. 27 der BV, B 1880 III 180; Ber. des Dep. des Innern an den BR betitelt: Art. 27 der BV und der Primarunterricht in der Schweiz, Bern 1878. Ber. der einen Gruppe der Mehrheit der Komm. des NR vom 15. Juni 1881 (Deucher), B 1881 III 387, Ber. der Minderheit dieser Komm. vom 15. Juni 1881 (Segesser), B 1881 III 587; Ber. der Mehrheit der Komm. des StR vom 13. Juni 1882 (Birmann), B 1882 III 395, Ber. der Minderheit dieser Komm. vom 13. Juni 1882 (Fischer), B 1882 III 401. Beschl. der eidg. Räte betr. die Vollziehung des Art. 27 der BV vom 14. Juni 1882, B 1882 III 167; vgl. oben I S. 434, Ziff. 10. Vgl. ferner oben I No. **136.** B 1877 II 57, 824, 1879 II 752, 1883 II 21, 30, 1884 II 938; vgl. auch B 1874 I 1146, 1875 II 234, III 76.

1880. Der NR erklärte den 15. Juni 1875 folgende Motion Desor und Kons. betr. Durchführung des Art. 27 der BV erheblich:

> Der BR wird eingeladen, über die zur Durchführung des Art. 27 der BV, insbes. soweit er die Volksschule betrifft, erforderlichen Massregeln der BVers. Ber. und Antrag zu bringen.
>
> B 1874 III 1091, 1876 III 4.

Das eidg. Dep. des Innern wurde zunächst vom BR beauftragt, die Lösung der durch Art. 27 der BV dem Bund auferlegten Aufgabe vorzubereiten. Das Dep. veröffentlichte im Jahre 1878 in einer Druckschrift: Art. 27 der BV und der Primarunterricht in der Schweiz, Bericht an den schweiz. BR, die Ergebnisse seiner Untersuchungen. Folgende Schlussfolgerungen stellt das Dep. am Schlusse dieses seines Berichtes auf:

1. Art. 27 der BV schreibt ein BGes. nicht vor, steht demselben aber auch nicht entgegen.

2. Ein einheitliches ausführliches Gesetz bietet ausnahmsweise Schwierigkeiten dar. In jedem Falle muss dasselbe den Kantonen so viel Spielraum gestatten, als die im Art. 27 ausgesprochenen Prinzipien es irgendwie zulassen. Wollte man dabei zu sehr in Einzelheiten eintreten, so würde das Gesetz seinen Zweck verfehlen und die Schulbehörden wie das Volk einem unerträglichen System unterwerfen...

3. Gegenwärtiger Zeitraum, wo so viele politische und finanzielle Sorgen die Eidg. bedrücken,[1]) scheint nicht zum Erlass eines BGes. über den Primarunterricht geeignet. Nichtsdestoweniger

---

[1]) Vgl. oben III No. **844.**

muss die Entwicklung der Volksschule mehr und mehr ein Gegenstand der Fürsorge der BBehörden sein.

4. Zu diesem Zwecke ist es in jedem Falle angemessen:

a. das eidg. Dep. des Innern behufs Ausübung einer wirksamen, doch keineswegs belästigenden Aufsicht über die Vollziehung des Art. 27 besser zu organisiren;

b. mit den Rekrutenprüfungen fortzufahren, dabei das System derselben zu verbessern, damit die Ergebnisse ein möglichst getreuer Ausdruck des wirklichen Zustandes seien;

c. jährlich einen allgemeinen Ber. über den Zustand des Volksunterrichtes in der Schweiz zu veröffentlichen;

d. die Kantone durch verschiedene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe anzufeuern und geeignete Massregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche ihre Aufgabe vernachlässigen;

e. ein Minimalprogramm aufzustellen, welches wol verstanden nur als äusserste Grenze gelten sollte, die von den durch äussere Verhältnisse am wenigsten in ihrer Geistesentwicklung begünstigten Kindern zu erreichen wäre;

f. die Heranbildung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen zu unterstützen, entweder durch Errichtung einer oder mehrerer Normalschulen, sobald der Stand der eidg. Finanzen dies gestattet, oder durch Verständigung mit der Direktion schon bestehender Normalschulen (Art. 27, Abs. 1 der BV);

g. zu prüfen, ob es nicht in jedem Falle angemessen wäre, dass die Lehrer auf der Basis eines von der BBehörde gutgeheissenen Programms ausgebildet würden und Fähigkeitszeugnisse erhielten, welche für die ganze schweiz. Eidg. Giltigkeit haben (Art. 33 der BV).

Nachdem mit Zustimmung des BR dieses Gutachten den 27. Mai 1878 sämtlichen KReg. zur Prüfung übermittelt worden war und diese letztern im Laufe der Jahre 1878—1880 das Resultat ihrer Prüfung dem BR mitgeteilt hatten (vgl. B 1880 III 183 ff.) legte der BR in Verbindung mit einer Botsch. vom 3. Juni 1880 der BVers. den Entw. eines BBeschl. betr. die Vollziehung des Art. 27 der BV vor. Hierauf beschloss die BVers. den 14. Juni 1882:

1. Der BR wird beauftragt, unverzüglich durch das Dep. des Innern, die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der BV und zum Erlass bezüglicher Gesetzesvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Dep. ein eigener Sekretär (Erziehungssekretär) [1]) mit einer Besoldung bis auf 6000 Franken beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des BR geordnet werden.[2])

B 1882 III 167.

Dieser Beschl. der BVers. ist in der Volksabstimmung vom 26. Nov. 1882 vom Volke verworfen worden.

Die Minderheit der Komm. des StR sowol, wie die Minderheit der Komm. des NR bestritten die Befugnis der BGewalt zum Erlass eines Ausführungsgesetzes zu Art. 27 der BV; denn das regelmässige, dem ordentlichen Verwaltungswege entsprechende Tätigwerden des Bundes in Sachen des Art. 27 bestehe:

a. in der Entscheidung von Rekursen;

b. in der Massregelung von Kantonen, welche ihre daherigen Verpflichtungen nicht erfüllen.

Dieser Ausfassung gegenüber spricht sich die Mehrheit der Komm. des NR über die Kompetenzfrage in ihrem Ber. vom 15. Juni 1881 (Deucher) folgendermassen aus:

Die Minderheit bestreitet dem Bunde nicht nur das Recht, ein sogenanntes Schulgesetz zu erlassen, sondern sogar das Bedürfnis und das Recht, in irgend einer Weise, also auch in derjenigen, wie der jetzige Vorschlag lautet, gesetzgeberisch vorzugehen. Wir dagegen halten im allgemeinen dafür, dass der Bund zum Erlasse eines Gesetzes kompetent sei, dass ein solches, wenn auch durch den Art. 27 nicht ausdrücklich verlangt, doch durch diesen Art. auch nicht ausgeschlossen sei. Indem man dem Bund das Oberaufsichtsrecht ausdrücklich zuteilt, giebt man ihm auch die Macht,

---

[1]) Von den Gegnern der Vorlage «Schulvogt» genannt.

[2]) Der Entw. des BR lautete:

1. Der BR wird beauftragt, durch das Dep. des Innern die zur Vollziehung des Art. 27 der BV nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen und für die regelmässige und fortlaufende Sammlung, Zusammenstellung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse zu sorgen.

Um das statistische Büreau in den Stand zu setzen, den ihm zufallenden Anteil an dieser Aufgabe zu erfüllen, wird dem Direktor desselben ein Adjunkt beigegeben. Letzterer bezieht eine Besoldung von Fr. 4500 bis Fr. 5000. Die Obliegenheiten dieser Amtsstelle werden durch ein besonderes Regulativ des BR geordnet.

2. Die Kantone sind verpflichtet, dem BR und seinen Organen über die im Art. 1 genannten Verhältnisse, gemäs den gestellten Fragen und innerhalb der in angemessener Weise gestellten Fristen, jederzeit die erforderlichen Angaben zu liefern. B 1880 III 191.

dasselbe gesetzlich zu reguliren, da in dieser Beziehung kein Vorbehalt in der Verfassung sich findet. Dieses Oberaufsichtsrecht muss nach bestimmten Richtungen gesetzlich festgestellt, die Kompetenzen des Bundes und der Kantone müssen ausgeschieden und genau präzisirt und die Normen festgestellt werden, welche die den Forderungen der BV entsprechenden Leistungen näher bestimmen.

Es ist eine absolute Unmöglichkeit, den Art. 27 nur auf dem Wege von Rekursentscheidungen auszuführen. Durch dieselben kann man allfällig das beseitigen, was in den bestehenden kant. Schuleinrichtungen der BV zuwider ist, wenn dasselbe zufällig Gegenstand eines Rekurses wird, und von diesem Zufall ist es abhängig, ob die betr. Entscheide wichtige und wesentliche oder nur unbedeutende Materien betreffen. Mit Beziehung auf die positive Formulirung derjenigen Anforderungen aber, deren Erfüllung der Bund den Kantonen vorzuschreiben befugt ist, wird gar nichts erreicht. Nur durch ein Gesetz kann Einheit und Gerechtigkeit in die Ausführung der so verschiedener Deutung fähigen Bestimmungen des Art. 27 gebracht werden; ohne ein solches tragen die betr. Entscheide und die allfällig erlassenen Verfügungen mehr oder weniger den Makel der Willkür. Dies wäre namentlich der Fall dann, wenn sich der Bund beigehen liesse, auf dem Wege von Spezialverordnungen, Weisungen, Strafandrohungen gegen einzelne Kantone vorzugehen.

Wenn der Bund berechtigt ist, gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, Verfügungen zu treffen, so muss er vorerst auch berechtigt sein, zu sagen und zu definiren, worin diese Verpflichtungen bestehen, und wie weit dieselben gehen; denn, die einzelnen in dem betr. Verfassungsartikel aufgestellten Begriffe sind der verschiedensten Auslegung fähig, z. B. «ausschlieslich staatliche Leitung», «obligatorisch» und «genügend», «der Unterricht soll nicht konfessionell sein», etc. etc.

Der Bund hat übrigens auch über andere Materien Gesetze erlassen, ohne dazu in der Verfassung formell und expressis verbis ermächtigt zu sein, z. B. die Gesetze über Wasserbau- und Forstpolizei, die ebenfalls in Art. 24 der BV nicht ausdrücklich gefordert sind.

In solchen Fällen liegt das Recht zum Erlass eines Gesetzes in der Natur der Sache und ist die notwendige Folge der betr. Verf-Bestimmung. B. 1881 III 390.

1581. Unter den von den BBehörden auf Grund der Motion Desor (No. **1580**) veranstalteten Untersuchungen ist besonders beachtenswert das vom Vorsteher des eidg. Dep. des Innern (Bundesrat Schenk) zu Art. 27 der BV ausgearbeitete « Programm des eidg. Dep. des Innern pro 1882—1884 ». Dieses Programm enthält folgende Ausführungen:

I. Der Bund und die öffentliche Primarschule.

Seit der BV von 1874 ist die Souveränetät der Kantone im Volksschulwesen, speziell Primarschulwesen, nur noch eine beschränkte.

Es steht den Kantonen nicht mehr zu, gegenüber dem Primarschulwesen in allen Teilen sich so zu verhalten, wie es ihnen beliebt.

Die Kantonalsouveränetät auf diesem Gebiete ist beschränkt durch die in Art. 27 der BV aufgestellten allgemeinen Forderungen und durch das in diesem Art. förmlich ausgesprochene Recht des Bundes, gegen diejenigen Kantone, welche jenen Forderungen, beziehungsweise Verpflichtungen nicht nachkommen, eventuell zwingend einzuschreiten.

So weit das Recht des Bundes geht, so weit geht auch dessen Pflicht und dessen Verantwortlichkeit.

Er hat sich in Sachen der Schule gegenüber den Kantonen streng innerhalb der Rechte und Pflichten zu bewegen, welche die BV ihm zuweist, soll aber ebenso von den Kantonen ohne Unterschied die volle und ganze Erfüllung der Verpflichtungen verlangen, welche die BV in Art. 27 ihnen auferlegt.

Wir erachten, dass unberechtigte Einmischungen und Uebergriffe des Bundes, auch wenn sie noch so gut gemeint sein sollten, nur störend und verwirrend wirken könnten und streng zu vermeiden sind; dass aber andrerseits auf Antipathien und Widerstreben der alten Gegner des Schulartikels weitere Rücksicht nicht zu nehmen, sondern innerhalb der Verfassung grundsätzlich und unbeirrt vorzugehen ist.

II. Aufgaben und Ziele innerhalb der Bestimmungen des Art. 27 der BV.

Die Kantone sind verpflichtet, dafür zu sorgen:

1. dass der Jugend ein genügender Primarunterricht erteilt werde;
2. dass der Primarunterricht ausschlieslich unter staatlicher Leitung stehe;
3. dass derselbe obligatorisch sei;
4. das er unentgeltlich sei;
5. dass die öffentliche Schule von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne.

Welche Aufgaben sind in diesen Postulaten enthalten?

1. Genügender Primarunterricht.

Die gewöhnliche Auffassung dieser Forderung geht dahin, dass in allen Schulen des Landes ein gewisses Minimum von Kenntnissen und Fertigkeiten beigebracht und erworben werden müsse und dieses Minimalprogramm vom Bunde festzustellen und dessen Einhaltung zu überwachen sei.

Wir glauben in jeder Beziehung richtiger zu gehen und das zu Erstrebende besser zu sichern, wenn wir, am Ausdrucke der Verfassung festhaltend, lediglich für Alle «genügenden Primarunterricht» verlangen.

Ein genügender Primarunterricht erheischt:

tüchtig gebildete Lehrer;
eine bestimmte Dauer der Schulzeit;
eine bestimmte Anzahl jährlicher Schulstunden;
geordneten Schulbesuch;
ein Maximum von Schülern per Klasse;
genügende Ausstattung mit Lehrmitteln;
richtige Wahl der Unterrichtsfächer.

Diese Forderungen sind leicht zu präzisiren, und ebenso ist es nicht schwer, deren Erfüllung zu kontroliren.

Wo dieselben eingehalten werden, ergiebt sich in der Schule ein genügendes Mass von Kenntnissen von selbst.

2. Obligatorium.

Es ist Aufgabe der Kantone, alle gesetzlichen und administrativen Einrichtungen zu treffen, um einen wirklichen, regelmässigen Schulbesuch aller Kinder während der ganzen Dauer ihrer Schulpflicht zu erzielen.

Dieser Aufgabe kommt der Kanton nicht nach, welcher nicht nachweisen kann, dass Vorsorge getroffen ist:

dass für jede Schule eine Behörde eingesetzt ist, welche den Schulbesuch überwacht;

dass zu Anfang jedes Schuljahres ein Verzeichnis der in dem Schulkreis befindlichen, in das schulpflichtige Alter getretenen Kinder aufgenommen und der Schulbehörde zugestellt wird;

dass ihr in kurzer Frist Mitteilung gemacht wird von schulpflichtigen Kindern von Familien, welche im Laufe des Jahres zuziehen;

dass von dem Lehrer über die Absenzen genaues Verzeichnis geführt wird;

dass von der Schulbehörde auf Grund dieses Verzeichnisses regelmässig in nicht zu langen Zwischenräumen gegen die fehlbaren Eltern und Pflegeeltern nach Mitgabe des Ges. eingeschritten wird.

Da durch die Vorschrift des Art. 27 die Verpflichtung, die Kinder in die Schule zu schicken, eine eidgenössische, allgemeine geworden ist

und nicht einzusehen ist, warum die Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in den einen Kantonen so, in andern anders bestraft werden sollen, so muss die Frage offen bleiben, ob nicht einheitliche eidg. Strafbestimmungen an die Stelle der sehr differirenden kantonalen zu treten haben.

Mit der gesetzlichen Proklamirung der Schulpflicht und der Bestrafung der Widerhandlungen ist die Aufgabe nicht erledigt. Es muss alles dasjenige beseitigt werden, was den wirklichen Schulbesuch unmöglich macht oder für Viele in hohem Grade erschwert. Dazu gehören:

zu grosse Distanzen;

Mangel an Kleidern und an Lebensmitteln während der Tagesschulzeit bei armen Kindern.

Endlich folgt aus der unbedingten Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder während einer Reihe von Jahren in die Schule zu schicken, für sie der Anspruch und für den Staat die Sorge, dass die Schullokale und deren Einrichtungen die Gesundheit der Kinder weder im ganzen noch in einzelnen Organen gefährden.

Es muss also auf Grund des Obligatoriums an die Kantone die Forderung gestellt werden, dass ihre Schulhäuser und deren Einrichtungen den Anforderungen der Hygieine entsprechen. (Analogie: die Bestimmungen des Fabrikgesetzes.)

3. Die Unentgeltlichkeit.

Diese wird aus zwei Gründen postulirt: einmal, um auch dem Aermsten die Benutzung der Schule zu ermöglichen, sodann als gerechtes Aequivalent des Schulzwanges. Beide Gründe führen dazu, dass der Primarunterricht mit allem, was dazu gehört, aus allgemeinen Mitteln bestritten werden soll.

Da nun ein genügender Primarunterricht nicht denkbar ist ohne Schulbücher und ohne Schreib- und Zeichnungsmaterial, so enthält die Forderung der Unentgeltlichkeit des Unterrichts nicht nur das, dass kein besonderes Schulgeld verlangt werden darf, sondern dass den Schülern auch das, was für den Unterricht notwendig ist, ohne Entgelt zur Disposition gestellt werde.

4. Die ausschlieslich staatliche Leitung.

Das Ziel ist: die reine bürgerliche Schule im Gegensatz zu der ganz oder teilweise kirchlichen Schule.

Es genügt nicht, dass die Organisation und Leitung der Schule auf staatlichem Gesetz beruhe, sondern es ist an jedes kantonale Schulgesetz die Anforderung zu stellen, dass es die Schule in allen Instanzen unter ausschlieslich staatliche Leitung stelle, und diese ausschlieslich staatliche Leitung muss auch faktisch durchgeführt sein.

Als nicht unter « ausschlieslich staatlicher Leitung » stehend sind anzusehen Schulen,

1. deren Grundlage die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Genossenschaft bildet;
2. an deren Leitung nur solche teilnehmen können, welche einem bestimmten Glaubensbekenntnis angehören;
3. deren Leitung oder Mitleitung einem kirchlichen Amte als solchem oder dessen Träger ex officio zusteht;
4. deren Einrichtung in Betreff des Unterrichtsplanes, der Unterrichtsmethode, des Stundenplanes, der Lehrmittel oder sonst nach irgend einer Richtung von einer kirchlichen Behörde, einer konfessionellen Anstalt oder Genossenschaft ganz oder teilweise abhängig ist;
5. deren Lehrer oder Lehrerinnen über ihre Befähigung zum Schuldienst nicht nach allgemeinen gesetzlichen Normen vor einer ausschlieslich staatlichen Behörde sich befriedigend ausgewiesen haben, oder in demjenigen, was zum Schuldienste gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch einer andern, nichtstaatlichen Leitung unterstehen oder in Folge eingegangener Verpflichtungen kirchlichen Charakters unterstellt werden können ...

Die Verfassung beschränkt die Forderung der staatlichen Leitung nicht auf die « öffentlichen » Schulen. Es sind derselben grundsätzlich also auch unterworfen die Privatschulen.

Dagegen beschränkt die Verfassung die Forderung, « dass die Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können », auf die öffentlichen Schulen und schliesst also konfessionelle Privatschulen nicht aus.

Haben diese ein Recht zu existiren, und sollen sie gleichwol der staatlichen Leitung unterworfen sein, so müssen die oben präzisirten Forderungen für sie soweit modifizirt werden, dass dieses Recht dabei bestehen kann.

5. Die Forderung, dass die öffentlichen Schulen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können.

Das Ziel ist: bürgerliche nicht konfessionelle Schule im Gegensatze zu der bürgerlichen im Unterrichte konfessionellen Schule.

Es findet Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit statt, wenn:

1. entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder ein Kind zu einem religiösen Unterricht angehalten;
2. oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen;

3. oder wegen Glaubensansichten oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgenossenschaft mit Strafen irgend welcher Art belegt wird;
4. in der Schule obligatorische Schulbücher gebraucht werden, in denen Glaube und Kultus einer Konfession direkt oder indirekt der Misachtung preisgegeben werden;
5. in dem Schullokal Zeichen und Bilder, welche zu dem Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, angebracht werden;
6. während der Schulzeit religiöse Ceremonien, welche zu dem Glauben und Kultus einer besondern Konfession gehören, abgehalten werden;
7. in demjenigen Teil des Unterrichts, dem das Kind nicht entzogen werden kann, Erzählungen, Erklärungen, Erörterungen oder dergleichen angebracht werden, welche darauf ausgehen oder hinauslaufen, den Glauben oder den Kultus einer Konfession als unwahr, verwerflich und hassenswert darzustellen;
8. in der Schule Flugblätter und Schriftchen konfessionellen Ursprungs und konfessioneller Tendenz ausgeteilt werden;
9. in der Schule von dem Lehrer, oder von wem es auch sein mag, auf die Kinder Einfluss im Sinne einer bestimmten Konfession ausgeübt werden will.

Es kommt nicht darauf an, ob in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit Angehörige verschiedener Bekenntnisse niedergelassen sind, oder ob ein Bekenntniss sich in mehr oder weniger grosser Majorität befindet: die öffentliche Schule hat ohne Rücksicht hierauf überall den unkonfessionellen Charakter anzunehmen, der es den Angehörigen aller Bekenntnisse möglich macht, sie ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit zu besuchen, beziehungsweise durch ihre Kinder besuchen zu lassen.

III. Allgemeine Orientirung über die Lösung dieser Aufgaben.

Sie sind doppelter Natur.

Einerseits handelt es sich darum, die öffentliche Volksschule zu einer staatlich-bürgerlichen, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freien Erziehungsanstalt zu machen; andrerseits die Bedingungen zu einer ihrem Zwecke möglichst entsprechenden Wirksamkeit zu schaffen.

Die erste dieser Aufgaben bringt uns in akuten Konflikt mit der Kirche, zunächst der römisch-katholischen, welche mit vollbewusster Entschiedenheit ihren Einfluss auf die Schule festhält, dann aber auch der orthodox-protestantischen, welche so wenig als die katholische die civile, nicht konfessionelle Schule dulden will; die andere bringt uns in Konflikt mit den Ansprüchen der Kantonalsouverainetät und mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantone und der Gemeinden.

Ist die Lösung dieser Aufgabe schon schwierig für einen vollständig centralisirten Staat, der mit unbeschränktem Gesetzgebungsrecht

auch die direkte Verwaltung hat und mit ansehnlichen eigenen Mitteln dabei einsetzt, so ist sie unendlich viel schwieriger für den Bund, dem wol das Stellen von Forderungen zusteht, aber alles direkte Organisiren, Leiten und Verwalten versagt ist, der wol Zumutungen macht, die weitgehende ökonomische Leistungen erheischen, aber an diesen Leistungen sich in keiner Weise beteiligt.

Auf der einen Seite die Kantone, denen die ganze Organisation und Verwaltung des Schulwesens zusteht: die Bildung der Schulkreise und der Schulbehörden, die Festsetzung ihrer Pflichten und Befugnisse; die Ausbildung, die Prüfung, die Anstellung, die Bezahlung, die Beseitigung der Lehrer; die direkte Aufsicht und das Strafrecht; die Feststellung des Unterrichtsplanes und die obligatorischen Schulbücher u. s. w.; auf der andern Seite der Bund, zu grossen Reformen in dem öffentlichen Schulwesen verpflichtet, ohne andere Mittel hiezu, als die nackten Forderungen und Zumutungen des Art. 27, bei deren Geltendmachung er auf ganze Kantone stösst, welche seine Ziele grundsätzlich perhorresziren und von unten bis oben denselben bestmöglich entgegenarbeiten.

«Gegen Kantone, welche diesen (Art. 27) Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.» Das ist die Schlussanweisung des Art. 27 des BR.

Was sind das für Verfügungen? Wie weit reichen sie? Stehen dem Bunde Zwangsmittel zu Gebote? . . . Und welches sind diese Zwangsmittel?

Es ist von Wichtigkeit, sich hierüber von vorneherein ganz bestimmte Rechenschaft zu geben, weil von der Beantwortung dieser Fragen die für die Vollziehung des Art. 27, beziehungsweise die Geltendmachung der in demselben aufgestellten Forderungen einzuschlagende Methode abhängt. Denn wenn das Befehlen und Fordern nicht schliesslich in zwangsweise Durchführung sich umsetzen kann, so darf ein solches Befehlen, das nur zur Schwächung der Bundesautorität führen kann, von Anfang an nicht stattfinden, sondern es muss bei Anstrebung des Zieles eine andere Methode eingehalten werden.

Nun ist der Bund bezüglich wirklicher Durchsetzung seiner Postulate im Schulwesen im allgemeinen mislicher gestellt, als auf jedem andern Gebiete, in welchem ihm Aufgaben zugewiesen sind. . . . .

Der Bund kann keine Beiträge zurückziehen, denn er giebt keine. Er kann dasjenige, was er verlangt, bei Widerstreben der kantonalen Behörden und der Gemeinden nicht direkt durch eigene Organe ausführen lassen, denn er hat deren keine. Er kann nachlässige Gemeindeschulbehörden nicht beseitigen, ungeeignete Lehrer, welche von den kompetenten Behörden gewählt sind, nicht durch bessere ersetzen. Er

kann weder Schulkreise, noch Schulklassen teilen. Er kann keine Schulbücher verfassen lassen und einführen. Er kann nicht auf Kosten eines Kantons Schulhäuser bauen und kann bessere Bezahlung der Lehrer in einem Kanton nicht dadurch erzwingen, dass er selbst auf dessen Kosten die Gehalte aufbessert. Er kann kaum ernstlich daran denken, Strafbestimmungen aufzustellen gegen verfassungswidriges Verhalten des Lehrers in der Schule, z. B. konfessionell agressive, die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigende Aeusserungen. Er kann wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 27 weder einer Gemeinde, noch einem Kantone Straftruppen schicken, namentlich nicht, wenn die Differenz auf religiösem, kirchlichem Boden spielt. Und könnte der Bund auch dies oder jenes in einem gegebenen Fall mit Gewalt durchsetzen, so wird er sich immer erst noch fragen, ob das Uebel, das er durch Vergewaltigung der Bevölkernng schafft, nicht viel grösser sei, als dasjenige, welches er beseitigt. Im Schulwesen ist überhaupt mit Gewalt nicht viel auszurichten: um so weniger, wenn denen, welche gemassregelt werden sollen, ein legales Mittel offen steht, sich den Bundeszumutungen nach einer sehr wesentlichen Seite hin, nämlich bezüglich des konfessionellen Unterrichts, zu entziehen.

Dieses Mittel ist die Privatschule. Sie entstehen zu lassen oder leichthin hervorzurufen ist nicht gute, dem Fortschritt dienliche Schulpolitik.

Wenn also Befehl, Forderung und Zwang gegenüber den Kantonen nicht bis ans Ende durchzuführen und überhaupt auf dem Gebiete des Schulwesens nicht das richtige Mittel sind, welches sind denn die «nötigen Verfügungen», zu denen der Bund gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, zu greifen hat?

Abgesehen von nötig werdenden Einzelverfügungen in Fällen von Beschwerden über verfassungswidrige Beeinträchtigungen und Benachteiligungen wird die Aktion des Bundes wesentlich den Charakter wolwollender, ernster Mitarbeit tragen. Sie wird, wo sie eintreten soll, auf genauer Kenntnis der Zustände und Verhältnisse beruhen müssen. Sie wird damit zu beginnen haben, dass der betr. Regierung klar dargelegt wird, warum und worin ihr Schulwesen vom Gesichtspunkt des Art. 27 aus beanstandet wird. Sie wird von ihr verlangen, dass sie sich selbst über die Massregeln ausspreche, welche sie behufs Abhilfe zu ergreifen gedenke. Es werden darüber Verhandlungen erfolgen, schriftliche, unter Umständen auch mündliche, in denen man sich zu verständigen suchen wird über das, was getan werden kann und getan werden muss. Es werden bezüglich dieser Vorkehren Fristen vereinbart werden, nach denen seitens der kantonalen Behörde Bericht erstattet werden soll. Die BBehörde wird die wirkliche Ausführung

in geeigneter Weise kontroliren und in ihrem jährlichen Geschäftsbericht der BVers. referiren, welche, wo sie es für notwendig findet, die Aktion des BR durch ihre Autorität verstärken wird. Und weil das Schulwesen ein Gegenstand allgemeinsten Interesses und die öffentliche Meinung ein wesentlicher Sporn für fortschrittliche Bestrebungen auf diesem Gebiete ist, so wird die direkte Aktion des Bundes dadurch sekundirt werden, dass über die Schulzustände der Kantone fort und fort in weitesten Kreisen möglichst viel Licht verbreitet wird.

Aber alles dieses wird gleichwol oft und vielerorts nicht zum gewünschten Ziele führen.

Die Forderung des vollen Obligatoriums, der wirklichen Unentgeltlichkeit, des genügenden Primarunterrichts in dem oben präzisirten Sinne schliesst ökonomische Zumutungen ein, denen hie und da ein Kanton und dessen Gemeinden mit dem besten Willen nicht gerecht werden können. Vieles wird erst dann gehen und leicht gehen, wenn der Bund nicht nur mahnt und fordert, sondern auch mit finanziellen Mitteln zur Seite steht. Kein Kanton hat sein Schulwesen mit blossen Befehlen an die Gemeinden auf eine höhere Stufe gebracht. Wo befriedigende Entwicklung zu Stande gebracht worden ist, da geschah es wesentlich durch finanzielle Kooperation des Staates, durch Uebernahme eines Teiles der Ausgaben. Diese Methode befolgte der Bund mit bestem Erfolg auf allen Gebieten, wo er von den Kantonen mit grössern Ausgaben verbundene Leistungen und Fortschritte verlangt. Er muss von dieser Methode auch im Schulwesen Gebrauch machen und «die nötigen Verfügungen» durch «die nötigen Beiträge» unterstützen.[1]) Eine richtige Regulirung bezüglich Begrenzung, Bemessung und Verwendung solcher Beiträge dürfte nicht allzu schwierig sich erweisen . . .

IV. Vorbereitung zur praktischen Ausführung.

Zweierlei ist hiezu unumgänglich notwendig:

1. Die Präzisirung der den Kantonen kraft der allgemeinen Vorschriften des Art. 27 obliegenden Verpflichtungen, und
2. eine genaue Ermittlung der entsprechenden Schulzustände in den Kantonen . . .

1. Ermittlung der Schulzustände in den Kantonen.

Die Schul-Enquête besteht in Folgendem:

Zuerst in einer vollkommenen Durcharbeitung aller vorhandenen, das Schulwesen der einzelnen Kantone betreffenden Materialien. Diese sind: die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, die Unterrichtsprogramme, die Rechenschaftsberichte seit 1874, Spezialberichte, vor-

---

[1]) Vgl. No. **1583.**

handene statistische Zusammenstellungen und einschlägige Referate in der schweizerischen pädagogischen Journalistik, die Rekrutenprüfungen, Materialien zur Kenntnis der Lehrerseminarien u. s. w. Dieses immer von bestimmten Gesichtspunkten geleitete Studium soll zu einer solchen Vertrautheit mit dem Schulwesen jedes einzelnen Kantons führen, dass mit Leichtigkeit erkennbar ist, wo noch Punkte sich finden, welche näherer Untersuchung und Aufklärung bedürfen.

Sodann, weil die vorhandenen statistischen Daten ältern Datums sind, eine neue Aufnahme aller derjenigen äussern, statistisch überhaupt aufnehmbaren Schulverhältnisse, mit denen die Postulate in Berührung kommen werden. Diese sind, wie sich aus Abschnitt II ergiebt, ziemlich zahlreich. Hier treffen wir nun zusammen mit einer Aufgabe, welche die schweiz. Landesausstellung übernommen hat, indem sie auch das schweiz. Schulwesen zur Darstellung bringen und speziell eine Statistik desselben liefern will. Die BBehörde forderte mit Rücksicht auf ihre Zwecke hiezu von Anfang an auf und hat für diese Arbeit speziell eine ansehnliche Summe ausgesetzt. Das für die Schulausstellung und für die Schulstatistik angenommene Programm und die tüchtigen Kräfte, welche sich mit der Ausführung befassen, berechtigen zu der zuversichtlichen Erwartung, dass die Aufgabe in möglichst vollkommener Weise gelöst werden wird. Es deckt nun zwar diese Statistik diejenige nicht ganz, welche von unsern speziellen Gesichtspunkten aus zu unternehmen gewesen wäre, indem sie einerseits weit über das für uns Notwendige (das Volksschulwesen) hinausgeht, andrerseits manche Punkte in dem für uns wichtigen Teil nicht so weit ins Detail verfolgt, als eine besondere Enquête zu unsern speziellen Zwecken getan haben würde. Nichtsdestoweniger müssen wir, um das Werk der Landesausstellungskommission nicht zu gefährden, davon absehen, der von ihr begonnenen schulstatistischen Enquête eine andere offizielle nebenher gehen zu lassen, und wir können um so eher darauf verzichten, als das, was noch zu ergänzen sein möchte, auf anderem Wege noch ergänzt werden kann.

Nun liegen aber auf unserer Linie Verhältnisse, die untersucht und klar sein müssen, jedoch statistisch nicht aufzunehmen und zu fixiren sind. Wir denken dabei namentlich an alles das, was mit «ausschliesslich staatlicher Leitung» und der «Konfessionslosigkeit des Unterrichts» zusammenhängt, beziehungsweise an die im Abschnitt II, Ziff. 4 und 5 angeführten Postulate. Hier wird eine Untersuchung besonderer Natur erforderlich, bei welcher Studium von Gesetzgebungen und Durchsicht von Schulbüchern, kombinirte Informationen und persönliche Inspektion zusammenwirken müssen.

Diese sonst vielleicht schwer ins Werk zu setzende Untersuchung sofort vornehmen zu lassen, ist uns durch einen besondern Anlass nahe gelegt und erleichtert. Es ist dies die sogenannte Lehrschwesternfrage.[1]) Bekanntlich ist der bezügliche Rekurs sowol in der Presse als in der Beratung des NR längst von seiner speziellen faktischen Unterlage losgelöst und zu der allgemeinen Frage der ausschlieslich staatlichen Leitung und der Konfessionslosigkeit der Schule geworden. Es wird eine umfassende Untersuchung in den Räten und in den Kantonen erwartet, eine Untersuchung, die uns nicht nur für die besondere Angelegenheit, welche sie hervorruft, sondern für unsere allgemeine Aufgabe die besten Dienste leisten kann und sehr gelegen kommt. Die Untersuchung wird über die Lehrschwestern hinausgreifen und neben ihnen noch manche andere Schulverhältnisse, auch solche auf protestantischer Seite, auf die Anklagebank bringen, was der Lösung der Frage schlieslich selbst nur förderlich sein kann.

Die Periode der Gesamtenquête schliesst sich in natürlicher Weise ab mit der schweizerischen Schulausstellung im Jahre 1883, welche mit allem dem, was sie bringen wird, namentlich auch mit den auf diese Zeit in Aussicht genommenen Konferenzen über schweiz. Schulfragen und Schulverhältnisse, die durch die vorausgegangenen Untersuchungen und Studien bereits gewonnene Kenntnis vervollständigen wird.

2. Die definitive Präzisirung der Forderungen.

Vollständig vertraut mit allen bezüglichen Verhältnissen, wird man nun in der Lage sein, sich über die verschiedenen, kraft der Vorschriften des Art. 27 der BV aufzustellenden Forderungen schlüssig zu machen.

Man wird dabei so weit und nicht weiter gehen, als man Willens ist, wirklich zu erlangen, und man wird nicht mehr erlangen wollen, als das, wozu Kräfte und Mittel vorhanden sind oder bei gutem Willen und richtigem Zusammenwirken beschafft werden können.

Es erfordert dies sorgfältige Erwägung aller einzelnen Punkte. Es müssen Beratungen stattfinden, an welchen zunächst diejenigen teil zu nehmen haben, welche bei den einzelnen Parteien der Enquête mitwirkten und die eigentlichen Träger der Detailkenntnis sind. Die gewonnenen Resultate werden sodann in einem etwas weitern Kreise einer abschliessenden Vorberatung unterstellt werden.

Es ist dies eine Arbeit, welche nicht mehr viel Zeit in Anspruch nimmt und im Herbste des Jahres 1883 zu Ende geführt werden soll.

---

[1]) Vgl. No. **1605, 1606.**

V. Gesetzgeberische Erlasse.

Was soll nun mit diesen Forderungen geschehen?

«Es dürfen dem Art. 27 keine interpretirenden gesetzgeberischen Akte folgen,» sagen die alten Gegner des Schulartikels, nunmehr nach Annahme der Verfassung darauf bedacht, den Art., den sie nicht zu hindern vermochten, matt zu setzen . . .

Auf diesen Boden werden wir uns nicht einlassen, wenn es sich um ernstliche Ausführung der Verfassung handeln soll. Wenn der Art. 27 von dem einen so, von dem andern anders verstanden werden will, und jeder vor der Hand auf seine Rechte sich steift, so ist eine Vollziehung nicht möglich, es sei denn, dass die einzig kompetente Behörde intervenirt und für Alle in autoritativer, verbindlicher Weise festsetzt, wie die Bestimmungen des Art. verstanden und ausgeführt werden sollen. Diese Behörde ist die gesetzgebende Behörde, und die Form, in welcher die Verpflichtungen, welche für Alle zu gelten haben, normirt werden müssen, ist das Gesetz. Das Gesetz, das dem Referendum unterliegt, — es einzig, vom Volke angenommen, schafft in einer so bestrittenen Materie, wie der Art. 27 sie enthält, zur weitern Ausführung den für die vollziehende Behörde nötigen festen Boden.

Wir sagen also, dem Art. 27 müssen interpretirende, gesetzgeberische Akte folgen. Und diese Akte werden in geeigneter Form die nach oben skizzirtem Verfahren ermittelten präzisirten Forderungen enthalten, welche an die Kantone zu stellen sind, und welche selbstverständlich streng innerhalb der allgemeinen Vorschriften der Verfassung sich bewegen.

Man ist gewohnt, Schulgesetze erlassen zu sehen, und so ist auch auf eidg. Gebiet einfach von einem Schulgesetze die Rede. Unser Titel lautet absichtlich «gesetzgeberische Erlasse».

Dass die Kantone, welche das Schulwesen nach allen Richtungen hin zu ordnen haben, die ganze Materie, wenigstens für je eine Schulkategorie, in einem Gesetze behandeln, ist natürlich. Der Bund aber ist nicht in dieser Lage. Er hat nicht zu organisiren und zu administriren, sondern zu beaufsichtigen; es ist auch nicht das Schulwesen im ganzen und einzelnen seiner Aufsicht unterstellt, sondern es ist dies nur der Fall bezüglich einzelner Teile desselben, welche nicht in einem notwendigen innern Zusammenhang miteinander stehen.

Die staatliche Leitung, das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit, der genügende Primarunterricht, die Konfessionslosigkeit der Schule sind verschiedene Punkte, welche in einem Gesetze neben einander gestellt, aber auch getrennt behandelt werden können, z. B. in zwei Gesetzen, von denen das eine die ausschliesliche staatliche Leitung und

die Konfessionslosigkeit der Schule, das andere Obligatorium, Unentgeltlichkeit und genügenden Primarunterricht behandeln würde . . .

Die Trennung der Materien in zwei Gesetze überhaupt aber hat manches für und manches gegen sich.

Man muss ohne weiteres von der Voraussetzung ausgehen, dass über jedes Gesetz in Schulsachen die Volksabstimmung aufgerufen und auch ergehen wird. Kommt die ganze Materie in einem Gesetz zur Vorlage, so hat man zu Gegnern nicht nur die kompakte Masse der römisch-katholischen Bevölkerung, sondern auch, mit Rücksicht auf die Forderungen, welche betr. genügenden Primarunterricht, Obligatorium und Unentgeltlichkeit gestellt werden müssen, die Bevölkerung ansehnlicher Gebiete der übrigen Schweiz. Es ist nichts weniger als gewis, dass diesen alliirten Gegnern gegenüber das Gesetz durchdringen würde. Käme es aber zu Fall, so wäre mit Einem Schlage alles getroffen, und es bedürfte längerer Zeit, bis sich der Art. 27 von diesem ihn tief lähmenden Schlage wieder erholen könnte.[1])

Trennen wir, so glauben wir für das erste Gesetz, welches lediglich die ausschlieslich staatliche Leitung der Schule und die Konfessionslosigkeit des Unterrichts zum Gegenstande hätte, sicher auf eine Mehrheit zählen zu können. Mit der Annahme dieses Gesetzes aber wäre ein erster, nicht zu unterschätzender Schritt getan, dem dann zu geeigneter Zeit der zweite folgen könnte.

Freilich hat dieses Verfahren auch wieder seine Kehrseite. Irren wir nämlich nicht, so werden durch das Loslösen des ersten Teiles die Chancen des zweiten Teiles für die Volksabstimmung verschlimmert. Manche, welche in lebhafter Zustimmung zu dem ersten Teile den zweiten, ihnen weniger behagenden mit in den Kauf genommen hätten, werden, wenn sie sich lediglich vor den zweiten Teil gestellt sehen, diesem ihre Stimme verweigern, und da das Gros der katholischen Schweiz auch diesem Teil gegenüber Front machen und möglicherweise der Kantonalismus der französischen Schweiz ebenfalls mehr oder minder sich einmischen wird, so kann, von der jetzigen Sachlage aus gerechnet, das Schicksal des sachlich sehr wichtigen zweiten Teiles keineswegs als gesichert gelten.

Indessen wäre es möglich, die Aussichten desselben wesentlich zu verbessern. Wir haben oben[2]) schon darauf aufmerksam gemacht, dass der Bund mit seinen nicht unerhebliche ökonomische Opfer erheischenden Zumutungen in manchen Kantonen erst dann willige Ohren finden

---

[1]) Man beachte die Bedeutung und die Wirkung der Abstimmung vom 26. Nov. 1882, oben I S. 434, Ziff. 10.

[2]) Vgl. S. 356.

wird, wenn seinen Forderungen die hilfreiche Hand zur Seite geht. Kann er mit Beiträgen die Last in irgendwelcher Weise erleichtern, und tut er dazu rechtzeitig einen entscheidenden Schritt, so wird auch das fragliche zweite Gesetz freundlicher und acceptabler erscheinen. Weder Verfassung noch Gesetz hindern ihn, für das Unterrichtswesen eine jährliche Summe auszusetzen, hat er doch jetzt schon einen solchen, wenn auch ganz bescheidenen Beitrag — nämlich für die permanenten Schulausstellungen — auf seinem Budget,[1]) und was die Mittel anbelangt, so dürften ihm solche in Folge erhöhter Zolleinnahmen in den nächsten zehn Jahren ebenfalls zu Gebote stehen.

Alles erwogen, kommen wir zu dem Schlusse, dass Trennung in Aussicht genommen, das erste Gesetz Ende des Jahres 1883, das zweite auf Juni des Jahres 1884 zur Vorlage gebracht werden soll.

VI. Die Vollziehung.

Ueber die Methode der Vollziehung haben wir uns in Abschnitt III, «Allgemeine Orientirung», Rechenschaft gegeben.

Da die Vorbereitung mit allen Verhältnissen zum voraus genau bekannt gemacht hat, so kann die Vollziehung dem Erlass der Gesetze auf dem Fusse folgen, und es wird hier diejenige Zeit, welche auf die vorbereitende Enquête verwendet wird, reichlich wieder eingebracht werden.

VII. Die Organisation des eidg. Dep. des Innern.

... Die Sorge für die Volksschule ist den Kantonen überbunden, aber, und das ist der Grund der Einfügung des Art. 27 in die BV, weil alle Glieder der Eidg. dabei beteiligt sind, dass ein jedes diese Sorge in zureichender Weise ausübe, so ist der Bund darüber zum Wächter gesetzt.

In seiner bezüglichen Amtsführung wird er also mit all dem Ernst auftreten, welcher der hohen Wichtigkeit der Sache entspricht, und sich um so weniger beirren und einschüchtern lassen, als er das Bewusstsein hat, dass er mit seinen Forderungen in Sachen der Schule ein eminentes volkswirtschaftliches und politisches Interesse des Landes vertritt.

Die Organisation des Departementes, welches mit den Schulangelegenheiten zunächst zu tun hat, wird erst auf den Zeitpunkt definitiv aufgestellt werden können, wenn die Gesetzgebung ihre Arbeit getan haben wird und die Periode der Vollziehung beginnen kann.

Inzwischen ist dafür zu sorgen, dass das Departement alle diejenigen Arbeiten, welche bis zu jenem Zeitpunkt ausgeführt werden müssen, ohne Beeinträchtigung seiner übrigen Geschäfte ernstlich an die Hand nehmen und fortführen kann.

---

[1]) Vgl. oben I No. **20.**

Hiezu ist notwendig ein ständiger Beamter, Sekretär oder Berichterstatter im Unterrichtswesen, und daneben ein ausreichender jährlicher Kredit für Expertisen und Kommissionen, welcher gestattet, zu besondern Untersuchungen, Arbeiten und Beratungen ausserhalb der Verwaltung stehende Sachverständige zu verwenden . . .

Die Ausrüstung des Departements für die Periode, mit welcher wir es jetzt zu tun haben, beschränkt sich also:

1. auf die Anstellung eines ständigen Beamten mit einer Besoldung von wenigstens Fr. 5000;
2. auf Anweisung eines jährlichen Kredites von zirka Fr. 25,000 für Expertisen und Kommissionen.

1582. Den 24. April 1882 reichte Ständerat Tschudi folgende Motion betr. Erlassung eines BGes. über den Primarschulunterricht ein:

Der BR ist im Hinblick auf Art. 27 der BV eingeladen, zu untersuchen und der BVers. Ber. und Antrag darüber vorzulegen:

a. ob nicht in Feststellung und Ordnung des verf-mässigen Aufsichtsrechtes des Bundes über das Primarschulwesen beförderlich ein BGes. über die Regelung des Primarschulwesens zu erlassen sei, und

b. ob nicht in dasselbe folgende grundsätzliche und materielle Bestimmungen aufzunehmen seien:

Bestimmungen

1. über die Allgemeinverbindlichkeit und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes;

2. über die staatliche Leitung desselben und den Ausschluss von Mitgliedern geistlicher Orden und Kongregationen von dem öffentlichen Schuldienst oder die unbeschränkte oder beschränkte Zulassung zu demselben (als Lehrerinen der ersten Jahreskurse, der weiblichen Arbeitsschulen);

3. über die sog. Konfessionslosigkeit des Unterrichtes in dem Sinne, dass festgestellt werde:

   a. die Beschulung der Kinder in den einzelnen Gemeinden ist eine gemeinschaftliche und ihre Leitung eine einheitliche; eine Trennung nach Konfessionen ist ausserhalb des Religionsunterrichtes unzulässig;

   b. Unterrichtsweisen und Lehrmittel von ausgeprägt konfessionellem Charakter sind mit Ausnahme der für den Religionsunterricht bestimmten ausgeschlossen;

4. über das durchschnittliche Mass einer «genügenden» Unterrichtsleistung in den Hauptfächern;

5. über die Minimalsumme der einem Schüler im Verlauf des schulpflichtigen Alters zukommenden Unterrichtsstunden, wobei die Verteilung der Gesamtsumme auf Schuljahre, Schulwochen und Schultage den Kantonen anheimgestellt bleibt;

6. über ein gewisses pflichtiges Mass von Fortbildungsunterricht für das nachschulpflichtige Alter beider Geschlechter;

7. über wirksame Schutzmassregeln gegen Schulversäumnisse;

8. über Herstellung von Unterrichtslokalen und Subsellien, welche den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen;

9. über die Bedingungen für Erwerbung eines in der ganzen Schweiz giltigen Lehrerpatentes nach Art. 33 der BV;

10. über das Minimum der Lehrerbesoldungen und die Verpflichtung der Kantone zur Bildung einer Unterstützungskasse für die Lehrer im Invaliditäts- resp. Todesfalle;

11. über die Verpflichtung des Bundes, die Erstellung mustergiltiger, allgemeiner und individueller Lehrmittel zu unterstützen;

12. über die weitere Verpflichtung des Bundes zur Unterstützung solcher Kantone, denen die genaue Durchführung des BGes. unverhältnismässig schwere Opfer auferlegen würde;

13. über die Errichtung einer Centralstelle für den öffentlichen Unterricht zur Ermittlung des Standes und zur Förderung der Entwicklung des Volkschulwesens in den Kantonen im Sinne der bundesr. Botsch. vom 3. Juni 1880;[1])

14. über die Durchführung des Gesetzes in dem Sinne, dass die Kantone ihre bezügliche Gesetzgebung innerhalb drei Jahren mit demselben in Uebereinstimmung zu bringen und spätestens innerhalb sechs Jahren dasselbe in allen Teilen durchzuführen haben.

Mit Rücksicht auf den Beschl. der BVers. vom 14. Juni 1882[2]) zog Tschudi bei Anlass der Beratung dieses BBeschl. in der Junisession des Jahres 1882 seine Motion zurück.

Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1882, No. 5, 32.

1583. Den 20. Juni 1892 wurde im NR eine Motion Curti folgenden Wortlautes eingereicht:

Der BR wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

---

[1]) Vgl. oben S. 346.

[2]) No. **1580.**

1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der BV, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und
2. ob nicht durch das Mittel der BBeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei.

Anläslich der Beratung der Motion im Juni 1893 wurden im NR folgende Amendements gestellt:

1. Amendement des Nationalrat Jeanhenry:

   Der BR wird eingeladen, tunlichst bald Bericht und Antrag betr. die vollständige Durchführung von Art. 27 der BV vorzulegen.

2. Amendement des Nationalrat Gobat:

   Der BR wird eingeladen,

   1. über die Art und Weise Bericht zu erstatten, in welcher Art. 27, Abs. 2 der BV in Bezug auf genügenden und obligatorischen Primarunterricht in den Kantonen durchgeführt wird;

   2. zu untersuchen, durch welche Mittel die in dieser Beziehung bestehenden Lücken ausgefüllt werden könnten, und

   3. namentlich zu untersuchen, ob es zur Abhilfe der im Primarunterricht vorhandenen mangelhaften Zustände nicht angezeigt wäre, dass der Bund die Kantone zu Gunsten ihrer Primarschulen in ständiger Weise finanziell unterstütze,

   und den Räten bezügliche Anträge zu unterbreiten.

Den 7. Juni fasste hierauf der NR, dem Antrage des Nationalrat v. Steiger entsprechend, folgenden Beschl.:

> Der BR wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der BV, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, und nach Massgabe des Standes der BFinanzen die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen.

Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1892, No. 76. Stenographisches Bülletin der BVers. 1893 III S. 1—10, 57—93.

Stellung der Bundesbehörden in Schulfragen.

1584. Bei allen das Unterrichtswesen betr. Fragen, die ihrer Natur nach unter die Gesetzgebung der Kantone fallen, werden die Personen, die Anfragen an das eidg. Dep. des Innern richten, an die betr. KReg. verwiesen, da die BBehörden nur in

denjenigen Fällen zu entscheiden haben, wo es sich um Anwendung oder Verletzung des Art. 27 der BV handelt. BR im B 1878 II 567.

1585. Aus dem Umstande, dass das Organis-Ges. dem BR die Entscheidungsbefugnis in Administrativstreitigkeiten eingeräumt hat, die den Art. 27 der BV betreffen, folgt keineswegs, dass man ihm die Beurteilung aller Rekurse habe überbinden wollen, welche sich auf das Schulwesen beziehen, gleichgiltig, welcher Verf.-Artikel verletzt bezw. angeblich verletzt wurde. Wenn das BGes. dem BR die ausschliesliche Entscheidungsbefugnis in einer bestimmten Materie einräumen wollte, wie z. B. in Sachen kant. Wahlen und Abstimmungen (Art. 59, Ziff. 10 des Organis-Ges.), so hat es sich einer ganz andern Ausdrucksweise bedient; es hat von kant. Wahlen und Abstimmungen schlechthin gesprochen, während es in Ziff. 3 vom Schulwesen nicht schlechthin, sondern nur in soweit spricht, als dasselbe mit Art. 27, Abs. 2 und 3 der BV zusammenhängt.

B 1888 III 957.

Auf Grund der Ges-Bestimmung des Kts. Solothurn, welche den Reg-R ermächtigt, für die Schulen grösserer Gemeinden eine Ausnahme von der allgemeinen Ges-Vorschrift, wonach die Mädchen im letzten (achten) Schuljahre blos zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet sind, in dem Sinne zu gestatten, dass auch dieses achte Schuljahr allgemein obligatorisch erklärt werde, ist der Gemeinde Olten eine derartige Ausnahme bewilligt worden. Gegen die durch regierungsrätlichen Entscheid sanktionirte Anwendung dieser Ausnahme beschwerte sich ein Einwohner von Olten beim BR, weil dieses Ausnahmerecht zur Verlängerung der Schulzeit eine unrichtige Gesetzesanwendung bilde oder wenigstens ein Vorrecht des Ortes, einen Verstoss gegen Art. 4 der BV enthalte.

Durch Beschl. vom 17. Juli 1888 lehnte der BR die Kompetenz zur Entscheidung ab, weil die Beschwerde nicht wegen Verletzung des Art. 27 der BV, sondern wegen einer Verletzung des Art. 4 der BV erhoben worden sei, die Beurteilung aber der Beschwerden, welche diesen Artikel zum Gegenstand haben, dem BGerichte zukommt (Art. 59, Ziff. 2 des Organis-Ges.). B 1889 I 473.

1586. I. Der BR prüfte im Jahre 1885 die Frage, ob nicht zum Zweck der Feststellung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung der Zusammentritt einer Konferenz von Vertretern der verschiedenen Staaten deutscher Zunge zu veranlassen sei. Die von ihm hierüber eingezogenen Erkundigungen lauteten aber derart,

dass der Versuch einer internationalen Regelung der deutschen Orthographiefrage von vorneherein als gescheitert betrachtet werden musste.

Den Zusammentritt aber einer interkant. Konferenz zu veranlassen, welche die Frage für das Gebiet der deutschen Schweiz zu prüfen hätte, lehnte der BR ab. Denn, abgesehen von dem Umstande, dass es zweifelhaft schien, ob überhaupt sämtliche beteiligten KReg. einer derartigen Einladung Folge leisten würden, hätte der BBehörde jegliche Grundlage gefehlt, um den allfälligen Konferenzbeschlüssen auch nur für das Gebiet der Volksschule Geltung zu verschaffen. Es wird der Initiative der in dieser Hinsicht mit grösseren Kompetenzen ausgerüsteten KReg., sowie den vereinten Anstrengungen der speziellen Interessentenkreise überlassen bleiben müssen, den Versuch zu machen, die Frage auf diesem Boden einer Lösung entgegenzuführen, welche möglichst allseitige Zustimmung finden kann. B 1887 I 512.

II. Den 24. Dez. 1892 erklärte der BR die Duden'sche Orthographie für die von der BVerwaltung angeordneten Drucksachen vom 1. Jan. 1893 an für obligatorisch. B 1892 II 967.

Ueber die Veranlassung dieses Beschl. enthält der Geschäftsbericht des BR über das Jahr 1892 folgende Mitteilungen:

Im Jahre 1891 wurde die Frage einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung von einem Vertreter der Typographenkreise (Büchler) wieder aufgegriffen und das schon im Jahre 1885 gestellte Begehren dem eidg. Dep. des Innern von neuem nahe gelegt.

Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass sich die äussern Umstände für eine günstige Aufnahme der Anregung in letzter Zeit wesentlich verbessert hätten. Dieser Hinweis schien dem eidg. Dep. wirklich zutreffend. Es nahm daher nicht Anstand, zunächst bei der deutschen Reichsreg., deren Verhalten zu der Angelegenheit von Ausschlag gebendem Gewicht war, in konfidentieller Weise anzufragen, wie sie sich zu einer Anregung in der angedeuteten Art stellen würde. Die Antwort lautete auch diesmal ablehnend. Es wurde darauf hingedeutet, dass die im Jahre 1876 vom preussischen Kultusministerium ausgegangenen Vorkehren für Anbahnung einer grössern Einigung in der deutschen Rechtschreibung von Erfolg begleitet gewesen seien, so dass es jetzt nicht mehr der Mühe wert erscheine, die Frage wieder in den Vordergrund zu bringen. Die im genannten Jahre von einer amtlich einberufenen Fachmännerkonferenz aufgestellten Reformvorschläge seien nämlich seitdem in Gestalt von sechs Regelbüchern, die unter sich nur ge-

ringe Abweichungen zeigen, in die Schulen Preussens, Oesterreichs und Bayerns eingeführt worden und haben auch in den Offizinen Aufnahme gefunden. Es sei also in den Staaten deutscher Zunge eine annähernd einheitliche Rechtschreibung entstanden. Würde die Schweiz eines dieser sechs Regelbücher acceptiren, so würde sie sich dadurch der neuen in Deutschland herrschenden Rechtschreibung anschliessen.

Durch diese Antwort wurde der Wunsch nach internationaler Regelung der Orthographiefrage als unerfüllbar hingestellt. Nichtsdestoweniger war die Beseitigung der in der Schweiz herrschenden Unsicherheit in der deutschen Rechtschreibung ein lebhaft empfundenes Bedürfnis. Als Mittel für diese Beseitigung blieb die Herbeiführung einer interkantonalen Einigung in der Rechtschreibung. Zur Anbahnung einer solchen waren jedoch dem BR keinerlei Anregungen gemacht worden.

Es wurde nun dem Vertreter der Buchdrucker, der die Angelegenheit beim eidg. Dep. des Innern betrieben hatte, von der ganzen Sachlage Kenntnis gegeben und ihm anheimgestellt, auf Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, wie die KReg. deutscher Sprache für die Interessen der typographischen Kreise in Beteiligung gezogen werden könnten. Der Tätigkeit jenes Vertreters gelang es, letztere herbeizuführen; es erklärte sich nach einiger Zeit die grosse Mehrzahl der deutsch-schweiz. Kantone zu einer Besprechung der Orthographiefrage bereit, und es wurde hierauf durch das eidg. Dep. des Innern auf den 24. Aug. 1892 eine Konferenz zur Besprechung folgender Fragen zusammenberufen:

1. Ist es wünschenswert und notwendig, für die deutsch sprechenden und deutsch schreibenden Kantone eine einheitliche Orthographie anzustreben und zu erreichen?

2. Falls dies bejaht würde, welche Orthographie soll angenommen, d. h. zur Annahme empfohlen werden, die grossdeutsche oder die eigene schweiz. Orthographie?

3. Eventuell, welche Mittel und Wege sind zu ergreifen, um die angenommene Orthographie zur allgemeinen Durchführung zu bringen?

Von den 21 ganz oder teilweise deutsch sprechenden Kantonen liessen sich an dieser Zusammenkunft 17 vertreten; überdies erschien auf ausdrückliche Einladung hin auch je ein Delegirter des schweiz. Pressverbandes, des Vereins schweiz. Buchdruckereibesitzer, des schweiz. Typographenbundes, des schweiz. Buchhändlervereins und des schweiz. Lehrervereins.

In Bezug auf die obige Fragestellung wurde durch das eidg. Dep. des Innern aufmerksam gemacht, dass die Konferenz bindende Beschlüsse nicht fassen könne, sondern ihre Aufgabe darin suchen müsse, die Lösung der Frage blos vorzubereiten und sich auf bestimmte Vorschläge

zu einigen, über die dann die Kantone sich schlüssig zu machen haben.

Die Verhandlung hatte ein positives Ergebnis. Nach Anhörung eines einleitenden, den dermaligen Stand der Orthographie beleuchtenden fachmännischen Referates wurde die erste der gestellten Fragen einstimmig bejaht. Die Besprechung der zwei folgenden führte zu einer einläslichen Beleuchtung der Vorzüge und Mängel sowol der grossdeutschen, in Dudens orthographischem Wörterbuch niedergelegten als der schweiz., im Jahre 1885 von einer Abgeordnetenversammlung deutschsprechender Kantone aufgestellten Orthographie. Nach dieser Diskussion gelangte die Konferenz zur Annahme folgender Resolutionen:

1. Als zukünftige Orthographie der deutschen Schweiz gilt die in Deutschland verbreitetste, die in Dudens orthographischem Wörterbuche festgesetzte Orthographie.

   Die interkant. Konferenz spricht den Wunsch aus, dass in nicht gar ferner Zeit in der preussischen Orthographie die Inkonsequenz in betreff des th verschwinden möge.
2. Die Konferenz ersucht die Bundes- und Kantonsbehörden, ihre neuen Drucksachen von jetzt, resp. 1. Jan. 1893 an, nur mehr nach der in Dudens orthographischem Wörterbuche festgesetzten Orthographie herstellen zu lassen und derselben so viel als möglich zur Durchführung zu verhelfen.
3. Die Konferenz ersucht die kompetenten schweiz. Behörden, eine grössere Vereinfachung und Vereinheitlichung in allen Ländern deutscher Zunge, sobald die Gelegenheit sich dazu bietet, nach Kräften zu unterstützen.

Für den ersten dieser Beschlüsse stimmten die Vertreter der elf Kantone Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis, ferner die Vertreter der vier Pressverbände, zusammen 15 Stimmen.

Dagegen, d. h. für Festhalten an der schweiz. Orthographie, stimmten die Vertreter der sechs Kantone Zürich, Bern, Glarus, Basel-Land, Appenzell A.-Rh. und Thurgau, ferner der Vertreter des schweiz. Lehrervereins, zusammen 7 Stimmen.

Die zwei letzern Beschlüsse wurden mit Einstimmigkeit gefasst.

Das eidg. Dep. des Innern hat diese Resolutionen sämtlichen zur Konferenz eingeladenen Kantonen zur Kenntnis gebracht und sie ersucht, ihm von ihren sachbezüglichen Beschlüssen seiner Zeit Mitteilung zu machen. Bis Ende des Jahres 1892 sind denn auch von mehreren derselben, namentlich von den Reg. der Kantone Schwyz, Thurgau, St. Gallen Graubünden, Basel-Stadt, Aargau und Bern, Zusicherungen eingelangt, dass sie die deutsche Orthographie für die amtlichen Drucksachen einführen werden. Einige von diesen beabsichtigen, die genannte Recht-

schreibung auch sobald wie möglich in die Schulen einzuführen. Dagegen hat Zürich erklärt, dass es ihm dermalen aus verschiedenen Gründen nicht möglich sei, die Resolutionen der Konferenz zur Ausführung zu bringen, sondern, dass es vorziehe, abzuwarten, welche Entwicklung die Sache der Orthographiereform in Deutschland, sowie in denjenigen schweiz. Kantonen nehme, die bis jetzt in der bezeichneten Richtung noch nicht vorgegangen seien. Eine ähnliche ablehende Erklärung hat auch Appenzell A.-Rh. abgegeben. Der BR seinerseits hat sich auf das empfehlende Gutachten des BKanzlers veranlasst gesehen den mitgeteilten Resolutionen zuzustimmen; er hat demnach den mitgeteilten Beschl. vom 24. Dez. 1892 gefasst. B 1893 I 451.

1587. Die Beschaffung der Lehrmittel für die Primarschule kann nicht Sache der BBehörden sein. BR im B 1886 I 440.

1588. Der Gemeinderat der Stadt Freiburg beschwerte sich den 21. Okt. 1887 beim BR darüber, dass der Staatsrat von Freiburg von sich aus und ohne ihn zu begrüssen, einen Direktor für die öffentlichen Primarschulen der Stadt angestellt habe und zwar in der Person eines Abbé Morel, der bezüglich der Einrichtung und Leitung der Schule Auffassungen und Absichten bekundet habe, deren Verwirklichung die öffentlichen Schulen von Freiburg in entschiedenen Gegensatz zum Art. 27 der BV bringen müsste.

Der BR trat auf die Beschwerde mit Beschl. vom 15. Nov. 1887 nicht ein, einerseits weil ihm, soweit sich die Beschwerde auf die Art. 9, 51 und 77 der KVerf. und Art. 4, 5 und 6, litt. b der BV stützt, keine Kompetenz zustehe, und andrerseits weil die Frage, ob die vom Staatsrat getroffene Wahl mit der Vorschrift des Art. 27, Abs. 3 der BV vereinbar sei, vom BR erst dann geprüft werden könnte, wenn die kompetente Behörde über die konstitutionelle Berechtigung des Staatsrates zur Einsetzung eines Primarschuldirektors entschieden hat. B 1888 II 687.

1589. Die BBehörde trat einem Wunsche, welcher dahin ging, ein ausschlieslich von ausländischen Zöglingen besuchtes Knabenpensionat möchte unter das Patronat einer ausländischen Reg. gestellt werden, nicht entgegen.

Die russische Gesandtschaft in Bern hatte nämlich den 5. Sept. 1885 dem BR die Mitteilung gemacht, dass der Direktor einer Knabenpension in Clarens sich mit dem Gesuche an das russische Unterrichtsministerium

gewandt habe, es möchte das fragliche Institut, welches ausschlieslich von russischen Zöglingen besucht sei, unter das Patronat der russischen Reg. gestellt werden. Der Staatsrat von Waadt hatte seinerseits auf Befragen erklärt, dass, so lange jenes Institut nur Zöglinge russischer Nationalität aufnehme, er in der projektirten Einrichtung keine Unzukömmlichkeiten zu erblicken vermöge, immerhin in der Meinung, dass das dirigirende Personal, die Lehrer und die Zöglinge der Anstalt sich den allgemeinen im Kt. Waadt geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben. 1885 I 13, III 135.

1590. Indem die schweiz. Behörden die Kinder der in der Schweiz wohnhaften Ausländer zum Schulbesuche anhalten, handeln sie gemäs den Grundsätzen des schweiz. Staatsrechts. Die Bestimmung des Art. 27 der BV geht nicht blos die Schweizer an, vielmehr hat sie allgemeine Giltigkeit, so dass alle Einwohner ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von ihr betroffen sind.

Wenn ein Ausländer das Recht ansprechen würde, seine Kinder vom öffentlichen Unterrichte fern zu halten, so müsste er im Falle sein, zu Gunsten dieses Anspruches Bestimmungen eines internationalen Vertrages anzurufen. In Staatsverträgen aber findet sich diesfalls kein besonderes Recht zu Gunsten von Ausländern stipulirt. Der Eidg. steht es daher ganz frei, im schweiz. Schulwesen nur die eigenen Interessen im Auge zu behalten und insbesondere alle auf ihrem Gebiete Wohnenden der eigenen Schulgesetzgebung zu unterwerfen.

Nach der Vorschrift des Art. 27 der BV sind die Eltern zwar nicht unbedingt verpflichtet, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken, sondern es steht ihnen frei, den Kindern Privatunterricht erteilen zu lassen; nur behält sich der Staat in diesem Falle die Kontrole darüber vor, dass auch dieser private Unterricht ein genügender sei. Ferner müssen die öffentlichen Schulen so organisirt sein, dass sie von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können; und endlich ist der Unterricht für jedermann — und zwar auch für die Fremden, die in Steuersachen vertragsmässig den Schweizern gleichgestellt sind — unentgeltlich.

Bei Geltendmachung dieser Grundsätze räumt die Schweiz gerne den andern Staaten das Recht ein, in gleicher Weise gegen die im Ausland wohnenden Schweizer zu handeln. BR im B 1877 II 6.

Der Sekundarunterricht.

1591. Indem der Sekundarunterricht ganz in die Kompetenz der Kantone fällt und nicht nachgewiesen ist, dass durch die Art seiner Einrichtung im Kanton Freiburg für den Primarunterricht, über welch letztern allein dem Bunde ein Aufsichtsrecht zusteht, Schaden erwachsen ist, wies der BR einen Rekurs der Gemeinde Bulle, insoweit er sich auf Art. 27, Abs. 2 und 3 der BV bezog, als unbegründet ab.

Infolge eines Konfliktes mit dem Staatsrate von Freiburg betr. Wiederbesetzung einer Lehrerstelle an der staatlichen Sekundarschule errichtete die Gemeinde Bulle eine freie Sekundarschule. Der Staatsrat genehmigte hierauf das Budget der Gemeinde Bulle für das Jahr 1876 nicht, und hielt sie überdies auf Grund des kant. Schulgesetzes zu den üblichen Leistungen an die staatliche Sekundarschule an. Soweit eine Verletzung von Rechten, welche durch die KVerf. gewährleistet sind, behauptet wurde, lehnte der BR mit Beschl. vom 7. Aug. 1876 auf Grund des Art. 59, litt. a. des Organis-Ges. seine Kompetenz zur Prüfung des Rekurses ab.

B 1877 II 58; vgl. ferner B 1878 II 567 (BR den 15. Dez. 1877).

1592. Art. 27, Abs. 2 der BV spricht zwar nur von Primarunterricht. Die BBehörde hat aber die Pflicht, nachzusehen, ob nicht die Kantone unter der Benennung Sekundarschule oder Sekundarunterricht einen Unterricht Platz greifen lassen, der dem Wesen nach als ein Primarunterricht bezeichnet werden muss. Als eigentlicher Sekundarunterricht kann nur ein Unterricht gelten, der dem Primarunterricht, wie solcher durch die geltenden Gesetze und Verordnungen vorgesehen ist, nachfolgt, nicht aber ein neben diesem Primarunterricht einherlaufender Unterricht, sonst wäre eine Umgehung der Vorschriften des Art. 27 der BV leicht.

In einem dem BR zur Prüfung vorliegenden Falle betr. die Sekundarschule von Arth ergab sich, dass der Sekundarunterricht des Kts. Schwyz wirklich dem Primarunterricht nachfolgt, indem Art. 2 des Programms für die Sekundarschulen vom 4. Dez. 1873 vorschreibt:

> In dieselbe können jene Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche in Bezug auf den Besuch der sechskursigen Primarschule den Anforderungen der Schulorganisation Genüge geleistet haben. BR den 2. Nov. 1877, B 1878 II 564. No. **1601.**

Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts in den öffentlichen Schulen.[1])

1593. Kant. Vorschriften über das Niederlassungswesen dürfen der durch Art. 27 der BV garantirten Unentgeltlichkeit der Primarschule keinen Eintrag tun. BR den 5. Sept. 1890, B 1890 IV 42.

1594. Der Kleine Rat des Kts. Graubünden bestätigte den 25. Jan. 1889 eine Verfügung des Schulrates von Ardez, durch welche der Frau Pensi von Bormio (Italien), wohnhaft in Guarda (Graubünden), für ihren in Ardez untergebrachten Knaben ein Schulgeld von Fr. 15 auferlegt worden war.

Ueber diese Verfügung beschwerte sich Frau Pensi beim BR. Der BR hob mit Beschl. vom 26. April 1889 die angefochtene Verfügung auf und zwar aus folgenden Gründen:

Die Schule in Ardez ist anerkanntermassen eine öffentliche Primarschule, somit muss der in derselben erteilte Unterricht für die Kinder, welche diese Schule besuchen, unentgeltlich sein gemäs den Bestimmungen des Art. 27, Abs. 2 der BV und des Art. 45[2]) der Verf. des Kts. Graubünden .... Eine auch nur teilweise Beschränkung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den öffentlichen Primarschulen, wäre es durch Gesetzesvorschrift oder durch hergebrachte Uebung, widerstreitet der kategorischen Bestimmung des Art. 27 der BV und kann daher vor dieser nicht bestehen.

Vorschriften aus dem Gebiete der Niederlassungspolizei können vielleicht unter Umständen Anlass geben, einem schulpflichtigen Kinde den Eintritt in eine Gemeinde zu verweigern; bei einmal gestattetem Aufenthalt aber können sie nicht einen Grund darbieten, dem Kinde das Recht auf unentgeltlichen Primarunterricht zu schmälern; denn Vorschriften der Niederlassungspolizei haben mit dem Grundsatze der Unentgeltlichkeit der Primarschule nichts ge-

---

[1]) Vgl. oben No. **1578, 1579.**

[2]) Art. 45 der Graubündnerverf. des Jahres 1880 lautet: Dem Staate liegt ob, für Vervollkommnung des Schulwesens in allen seinen Beziehungen möglichst zu sorgen, wogegen die Beschaffung der dafür erforderlichen Mittel nach Massgabe der eidg. und kant. Vorschriften, bei angemessener Unterstützung durch den Kanton, zunächst Sache der Gemeinden ist. Die Volksschule steht unter staatlicher Leitung, der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

mein, und es darf ihnen angesichts des humanen Zweckes, den er verfolgt, auch keinerlei Einfluss auf dessen Handhabung eingeräumt werden.

Sobald also die Gemeinde Ardez dem Knaben Pensi den Aufenthalt auf ihrem Gebiete gestattet hatte, war sie nach Art. 27 der BV auch verpflichtet, ihn zum Besuche ihrer öffentlichen Schule anzuhalten und ihm den Unterricht derselben unentgeltlich zu teil werden zu lassen.[1]) B 1889 II 689, 1890 I 547.

1593. J. Bührer, Bürger des Kts. Schaffhausen, in Waltensburg (Graubünden) wohnend, hatte während der Winterszeit je eines oder zwei seiner Kinder in Valendas bei den Grosseltern der Kinder untergebracht. Hier besuchten die Kinder die Schule. Für diesen Schulbesuch verlangte die Gemeinde Valendas ein Schulgeld vom Vater der Kinder (Fr. 20 für das laufende Jahr). Der Kleine Rat des Kts. Graubünden erklärte den 6. Mai 1890 diesen Anspruch der Gemeinde Valendas für begründet, weil die durch die Verf. garantirte Unentgeltlichkeit der Schule sich nur auf diejenigen Kinder erstrecke, die in einer Gemeinde ihren festen Wohnsitz haben, nicht aber auf solche, die nur zum Schulbesuche an einen andern Ort hingehen; letzteres sei aber bezüglich der Kinder Bührer der Fall, die im Sommerhalbjahr bei ihren Eltern in Waltensburg sich aufhalten und erst im Okt. zum Zweck des Schulbesuches in Valendas eintreffen; Valendas sei also nicht ihre Wohngemeinde. Der BR erklärte dagegen den 5. Sept. 1890 die gegen den kleinrätlichen Beschl. erhobene Beschwerde für begründet und die erwähnte Schulgeldforderung für unbegründet und zwar unter Berufung auf seinen Entscheid vom 26. April 1889 in Sachen Pensi[2]) in Erwägung:

Der BR kann den Einwand, dass die Kinder Bührer nur während der Zeit der Schulkurse und nur zum Zwecke der Benutzung der Schule sich in Valendas aufgehalten haben, nicht berücksichtigen. Es ist nicht zu übersehen, dass der Art. 27 der BV den öffentlichen

---

[1]) Die Erwägungen dieser Entscheidung wurden von der Reg. des Kts. Aargau als richtig anerkannt; sie hob daher von sich aus eine der Graubündner Verfügung entsprechende Massregel, gegen die von den Beteiligten beim BR Beschwerde erhoben war, den 21. Dez. 1889 auf; Fall Dätwyler u. Kons., B 1890 I 324.

[2]) No. **1594.**

Primarunterricht nicht nur als unentgeltlich, sondern auch als obligatorisch erklärt. Hieraus folgt, dass Kinder schulpflichtigen Alters, die sich zur Zeit der Primarschulkurse in Valendas aufhalten, diese auch zu besuchen verpflichtet sind. Dieser Umstand gestattet den Schulaufsichtsbehörden nicht, nach dem Grunde zu fragen, aus welchem sich die Kinder am Schulorte aufhalten. Wollte man ihnen eine solche Nachfrage zugestehen, so müsste ihnen folgerichtig auch die Befugnis eingeräumt werden, eventuell die Kinder zurückzuweisen. Das würde aber zu einer sehr prekären Giltigkeit des Art. 27, Abs. 2 der BV führen.

Sobald daher den Kindern Bührer der Aufenthalt in der Gemeinde Valendas gestattet wurde, waren dieselben zum Besuche der dortigen öffentlichen Primarschule berechtigt und verpflichtet, und wie dieser Schulbesuch einerseits obligatorisch war, so musste er andrerseits auch unentgeltlich sein. [1]) B 1890 IV 39, 1891 I 533.

1596. Die Aufgabe der Sorge für genügenden staatlichen Primarunterricht, der in den öffentlichen Schulen obligatorisch und unentgeltlich sein soll (Art. 27, Abs. 2 der BV), überträgt Art. 44 der KVerf. von Graubünden vom 23. Mai 1880 den Gemeinden. Der Gemeindevorstand von Castaneda, dem der Kleine Rat von Graubünden zustimmt, behauptet nun, dass die Schule von Castaneda den gesetzlichen Anforderungen entspreche und allen schulpflichtigen Kindern, deren Eltern innerhalb der Gemeindegrenzen wohnen, unentgeltlich zum Besuche offen stehe. Die Rekurrenten, einige Hausväter von Nadro, einem zur Gemeinde Castaneda gehörenden Orte, « stellen diese Behauptung nicht in Abrede ». Der BR wies daher mit Beschl. vom 10. Dez. 1889 die Rekurrenten Rossi und Kons., die für ihre Kinder Einräumung unentgeltlichen Besuches der für dieselben leichter erreichbaren « Gemeindeschule von Grono oder von Castaneda Ersatz des an Grono zu bezahlenden Schulgeldes » verlangt hatten, ab, weil das genannte Begehren über die Forderung des Art. 27 der BV und über die Entscheidungsbefugnis des BR hinausgehe.

---

[1]) Aus den gleichen Erwägungen wurde die aargauische Gemeinde Hermetschwyl vom BR im Jahre 1890 als verpflichtet erklärt, die Mädchen der dortigen Privatrettungsanstalt verwahrloster Kinder bedingungslos zum Besuche der Primararbeitsschule zuzulassen, B 1891 I 534.

Der Kleine Rat von Graubünden hatte den 12. Aug. 1889 entschieden, dass die Hausväter von Nadro nicht verlangen könnten, dass die Gemeinde Castaneda das Schulgeld für ihre schulpflichtigen Kinder an die Gemeinde Grono, deren Schulen (weil Nadro viel näher gelegen) sie besuchen, entrichte; dagegen wies der Kleine Rat von Graubünden die Gemeinde Castaneda an, die Strasse von Nadro jederzeit, auch im Winter, in gutem Zustande zu erhalten, so dass sie von den Schülern von Nadro ohne jede Gefahr benutzt werden kann.

B 1889 IV 1173, 1890 I 548.

Stellung der Schule zur Religionsfreiheit.[1])

1597. Das Recht der Kantone, diejenigen Tage festzustellen, an welchen die Schule von den Schulpflichtigen besucht werden soll, ist durch die BV nicht beschränkt.

In dem Verhalten zum Schulbesuch an einem kirchlichen Festtage kann keine Beschränkung der Gewissensfreiheit erblickt werden; denn wenn der Vater sein Gewissen dadurch beschwert findet, dass sein Sohn an einem kirchlichen Festtage zum Schulbesuche verhalten wird, so steht es ihm frei, denselben aus der öffentlichen Schule zurückzuziehen und ihm in einer andern Weise den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht zukommen zu lassen.[2])

Bei der vollkommenen Freiheit des Glaubensbekenntnisses hat jedermann das Recht, jeden beliebigen Tag für sich als Festtag zu erklären, woraus folgt, dass der Staat ohne Aufhebung der Schulordnung derartige persönliche Verhältnisse unberücksichtigt lassen muss und in seinem Rechte handelt, wenn er die kirchliche Feier eines Tages nicht als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse gelten lässt.

Der BR wies daher den 3. Juni 1881 die Beschwerde des V. Chappuis als unbegründet ab; derselbe war vom Polizeirichter zu Delsberg für nicht genügend gerechtfertigte Schulabsenzen seines Sohnes zu 40 Cts. Busse verurteilt worden; er behauptete nun, in der Bestrafung liege ein Eingriff in die Freiheit des Glaubens und des Kultus, weil die Schulabsenzen an einem von der römisch-katholischen Kirche im bernischen Jura anerkannten Festtag stattfanden und er, als Katholik,

---

[1]) Vgl. oben II S. 294 ff., 394 ff.

[2]) Was gilt jedoch dann, wenn dem Vater die Mittel fehlen, seinem Kinde « in einer andern Weise den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht zukommen zu lassen » oder wenn der Besuch der öffentlichen Schule obligatorisch, unter Ausschluss des Privatunterrichts, erklärt würde?

die Pflicht gehabt habe, seine Kinder an diesem Tage zur Kirche zu schicken. B 1882 II 766.

1598. Die Verfügung einer kant. Behörde, dass ein Judenknabe auch am Samstag die Schule besuchen muss, verletzt die Bestimmung des Art. 27 der BV nicht.

Die Verpflichtung, ein Kind am ordentlichen öffentlichen Unterrichte mit Ausschluss des Religionsunterrichtes teilnehmen zu lassen, steht mit Art. 27, Abs. 2 der BV vollständig im Einklang; diese Verpflichtung steht auch nicht im Widerspruch mit Art. 27, Abs. 3 der BV, weil der Besuch einer Schule und die Teilnahme an einem sittlich-wissenschaftlichen Unterrichte nicht als eine Arbeit, die mit der Feier eines dem Gottesdienste gewidmeten Tages unvereinbar wäre, betrachtet werden kann.

Andrerseits ist der beliebige Besuch des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes mit einer zweckentsprechenden Schulordnung durchaus unverträglich; es könnte jedoch eine solche namentlich in paritätischen Gemeinden nicht durchgeführt werden, wenn es gestattet sein sollte, Kinder willkürlich am Unterrichte teilnehmen zu lassen oder sie demselben zu entziehen.

Der BR und die BVers., jener mit Beschl. vom 6. Juli 1874, diese mit Beschl. vom 9. Nov., 18. Dez. 1874 erklärten daher eine Beschwerde des J. Guggenheim in Oberendingen (Aargau) für unbegründet. B 1874 III 267, 1090.

1599. In der Nötigung eines Schülers zum Kadettendienst liegt keine Verletzung des Art. 27, Abs. 3 der BV, wonach die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können; denn die Auffassung, dass militärische Uebungen für Knaben mit christlicher Erziehung unverträglich seien, steht im Widerspruch mit Art. 49, Abs. 5 der BV in Verbindung mit Art. 81 des BGes. über die eidg. Militärorganisation vom 13. Nov. 1874. BR den 24. Aug. 1877, B 1878 II 566.

1600. Anläslich einer Beschwerde aus dem Kt. Freiburg im Jahre 1880 ergab sich aus den vom eidg. Dep. des Innern eingezogenen Erkundigungen über den Charakter der öffentlichen protestantischen Schule in Berg, dass diese Schule der durch Art. 27 der BV aufgestellten Forderung « ausschlieslich staatlicher Leitung »

nicht entspricht, dass dieselbe vielmehr wie alle vom protestantisch-kirchlichen Hilfsverein unterstützten Schulen eine konfessionelle ist und sein soll. Der BR hatte daher den 1. Juni 1880 das eidg. Dep. eingeladen, über die protestantischen Schulen im Kt. Freiburg in Rücksicht auf ihr Verhältnis zu den in Art. 27 der BV aufgestellten Requisiten eine Untersuchung zu veranstalten und nötigenfalls den Staatsrat von Freiburg zu veranlassen, dieselben, jedenfalls aber diejenige in Berg, mit den Forderungen des Art. 27 der BV in Einklang zu bringen. Vgl. B 1881 II 693. No. **695.**

1601. Der konfessionslose Charakter, den der öffentliche Schulunterricht auf allen Stufen haben soll, kann nach zwei Richtungen in Frage kommen, erstens in Bezug auf den Unterricht selbst und sodann in Bezug auf die mit dem Unterricht betraute Persönlichkeit. Aus den Verhandlungen über die Revision der BV ist nun ersichtlich, dass die Bestimmung des Art. 27, Abs. 3 nur den Unterricht selbst im Auge hat und nicht die Person, die ihn erteilt; denn verschiedene Vorschläge, die darauf abzielten, von der Leitung öffentlicher Schulen sei es überhaupt alle Geistlichen, sei es die einem religiösen Orden angehörenden Personen auszuschliessen, sind von der BVers. abgelehnt worden.

Der Umstand, dass die Kirchgemeindeversammlung von Arth beschlossen hat, die Stelle eines Sekundarlehrers dem Kaplan einer geistlichen Pfründe (St. Michaelspfründe) zu übertragen, fällt demnach nicht unter die Bestimmung des Art. 27, Abs. 3 der BV. Die Behauptung, die betreffende Schule von Arth sei eine Privatschule, wurde vom BR als unrichtig zurückgewiesen; denn der Umstand, dass diese Schule in Bezug auf ihre Organisation dem Gesetze und der Oberaufsicht des Staates unterworfen ist, sowie der weitere Umstand, dass sie Beiträge herrührend von öffentlichen Verwaltungen empfängt, gestatten nicht, sie als Privatschule zu betrachten.

BR den 2. Nov. 1877, B 1878 II 564. Vgl. No. **1592.**

1602. Aus dem Wortlaut des Art. 27, Abs. 3 der BV ergiebt sich, dass die Beibehaltung von konfessionellen öffentlichen Schulen verfassungsmässig zur Unmöglichkeit geworden ist.

Einen Rekurs gegen die von der politischen Gemeinde Ilanz den 6. Mai 1875 beschlossene Aufhebung der katholischen Schule und deren Vereinigung mit der Schule der Bürgergemeinde zu einer allgemeinen Gemeindeschule erklärte daher der BR für unbegründet; die Beschwerdeführer hatten selbst betont, dass die katholische Schule seit ihrer Grün-

dung als eine öffentliche Schule behandelt worden und im Genusse von Beiträgen gewesen war, die aus öffentlichen Schulfonds flossen; der Charakter der katholischen Schule als öffentliche Schule war demnach allseitig anerkannt. B 1887 II 59.

1603. Der BR richtete den 11. Okt. 1881 an die Reg. von Zug folgende Zuschrift:

Nach Art. 27, Abs. 3 der BV sollen die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Diese Bestimmung wird somit unzweideutig nicht nur für diejenigen Schulen aufgestellt, von denen im Abs. 2 des Art. 27 die Rede ist, (d. h. in den für den Primarunterricht bestimmten Schulen), sondern sie bezieht sich auf alle öffentlichen Lehranstalten des Bundes und der Kantone und begreift somit auch die Zuger Kantonsschule (Industrieschule) in sich. Von diesem Gesichtspunkte lässt sich die in dem Zeugnisse für das Jahr 1879/80 des Schülers Menteler enthaltene Bemerkung (« Menteler war sehr nachlässig in Erfüllung seiner religiösen Pflichten ») nicht rechtfertigen. Allerdings ist gegen diesen Schüler ein Zwang zur Teilnahme am Religionsunterricht oder an einer religiösen Handlung nicht geübt worden (Art. 49, Abs. 2 der BV), wol aber hat der Vorstand der öffentlichen Schule durch die Bemerkung in dem Zeugnisse denselben der Nachlässigkeit in Erfüllung von religiösen Pflichten schuldig erklärt, während die BV das Bestehen solcher Verpflichtungen gegenüber der Schule verneint, und überdies lässt der Beschl. der Schulaufsichtskommission vom 9. Okt. 1875 keinen Zweifel mehr darüber, dass diese Bemerkung als strafende Zensur gegenüber einem « Fehlbaren » zu betrachten ist, gegen welchen die frühern « Vorstellungen und Ermahnungen erfolglos geblieben sind ».

Die Reg. von Zug wurde daher vom BR eingeladen, sowol für den vorliegenden Fall wie für künftige Fälle dafür besorgt zu sein, dass derartige Zensuren unterbleiben. B 1882 II 765.

1604. Ein Spezialfall veranlasste das eidg. Dep. des Innern zu der Erklärung, dass es im allgemeinen dem Art. 27, Abs. 3 der BV widerspreche, wenn für einen gewissen Kultus bestimmte Bücher als Lehrmittel in öffentlichen Schulen eingeführt werden, dass jedoch eine sachliche Prüfung der Frage erst infolge eines allfälligen Rekurses stattfinden könne. B 1878 II 567.

Beschl. des BR vom 24. Feb. 1880, B 1880 I 443. Ber. des BR vom 13. Dez. 1880, B 1881 I 26. Uebers. Verh. d. BVers. vom April 1881, No. 16; Jan. 1882, No. 34; ferner B 1877 II 58, 1878 II 565, 1879 II 171, 1881 II 89, 1883 II 35, 1882 II 28, 909.

1605. Lehrschwesternfrage im Kanton Luzern. Die Gemeinde Ruswil (Kts. Luzern) hatte den 25. Juli 1876 die Errichtung einer Töchterfortbildungsschule beschlossen und den 24. Sept. 1876 eine Lehrschwester aus Menzingen (Kts. Zug) zur Lehrerin an diese Töchterschule gewählt.

Gegen diese Gemeindebeschlüsse erhoben Math. Schmidlin und Kons. Beschwerde beim BR, nachdem der Reg-Rat des Kts. Luzern zuvor dieselbe Beschwerde als unbegründet abgewiesen hatte. Auch der BR hatte mit Entscheid vom 22. Sept. 1876 das vorläufige Begehren um Suspendirung der Wahl der Lehrerin abgewiesen. Das Hauptbegehren der Rekurrenten gieng dahin: es sei die Aufhebung der angefochtenen Gemeindebeschlüsse, als bundesverfassungswidrig, zu verfügen, event. sei zu erkennen, dass der fragliche Gemeindebeschluss, sofern die zu bildende Fortbildungsschule für Töchter unter die Leitung klösterlicher Lehrschwestern gestellt würde, für sämtliche Beschwerdeführer und ihre Steuerpflicht keine Verbindlichkeit haben solle.

Die Gemeinde Buttisholz (Kts. Luzern) hatte den 15. Okt. 1876 eine Conventualin aus dem Töchterlehrerininstitut Ingenbohl (Kts. Schwyz) zur Lehrerin an der obern Töchterschule der Gemeinde und gleichzeitig eine Lehrschwester aus Menzingen zur Lehrerin an der untern Primarschule der Gemeinde gewählt. In einer Beschwerde vom 29. Okt. 1876 an den BR stellten Jul. Schmid und Kons. das Begehren: die beiden Lehrerinnenwahlen seien gemäs Art. 27 des BV aufzuheben, event. sei zu erkennen, dass diese Gemeindebeschlüsse für die Steuerpflicht der Beschwerdeführer keine verbindlichen Folgen haben.

Der BR liess durch Ständerat Birmann aus Liestal Erhebungen über die Schulverhältnisse in den beiden Gemeinden Ruswil und Buttisholz anordnen, insbes. auch über die Wirksamkeit der Lehrschwestern.

Den 24. Febr. 1880 wies der BR beide Beschwerden als unbegründet ab und zwar in Erwägung:

Die Rekurrenten von Ruswil und von Buttisholz bestreiten übereinstimmend die Zulässigkeit der Anstellung von Lehrschwestern in öffentlichen Schulen, gestützt auf Art. 27 der BV, weil

a. dieselben klösterliche Ordensschwestern sind;
b. ein genügender Primarunterricht von ihnen nicht erteilt wird und in Folge eigener mangelhafter Bildung nicht erteilt werden kann;
c. ihre Ordensregel sie auch in Betreff ihrer Schulführung an die Weisungen ihrer klösterlichen Vorgesetzten bindet und somit sie und ihre Schulen der staatlichen Leitung entzieht;
d. ihr Unterricht, als durch und durch konfessionell, nicht der Art ist, dass die Angehörigen anderer Bekenntnisse denselben ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besuchen können.

Hierauf bezüglich ist zu bemerken:

Ad a. Weder Art. 51, Abs. 1, noch Art. 52, Abs. 2 der BV trifft dermalen bei den Lehrschwestern zum heiligen Kreuz zu. Ebensowenig enthält der angerufene Art. 27 eine Bestimmung, welche Ordenspersonen im allgemeinen von dem Lehramt an öffentlichen Schulen ausschliessen würde.

Ad b. Es ist nicht behauptet worden, dass die Forderungen welche im Kt. Luzern für die Erwerbung des Wahlfähigkeitszeugnisses an die Aspiranten gestellt werden, überhaupt zu niedrige seien, um einen genügenden Primarunterricht zu sichern, und es sind auch keine Tatsachen vorhanden, welche zu dieser Annahme berechtigen. Nach den Erklärungen der Reg. von Luzern muss der BR annehmen, dass Lehrschwestern, wenn sie ein Wahlfähigkeitszeugnis für den Kt. Luzern erwerben wollen, sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen haben, und dass an sie dieselben Forderungen gestellt werden, wie an weltliche Aspiranten und Aspirantinnen, was durch die mitgeteilte Tatsache bestätigt wird, dass an einer im Herbst 1875 abgehaltenen Prüfung drei Lehrschwestern durchfielen. Es darf daraus der Schluss gezogen werden, dass Lehrschwestern, welche ein Wahlfähigkeitszeugnis erworben haben, zur Erteilung eines genügenden Primarunterrichts hinlänglich qualifizirt sind. Ob seitens der Behörde von der Bestimmung des luzernischen Gesetzes, wonach auch ohne Prüfung eine Licenz zum Unterricht erteilt werden kann, ein die Lehrschwestern ausnahmsweise begünstigender Gebrauch gemacht wird, lässt sich aus den Akten nicht mit Sicherheit beurteilen.

Dagegen ergiebt sich aus den von der Reg. von Luzern den Inspektionsberichten über den Stand der Schulen entnommenen

Nachweisen, dass die Schulen der Lehrschwestern bezüglich der Leistungen nicht unter dem Durchschnitt der gleichartigen Schulen stehen, ein Ergebnis, auf welches auch der eidg. Delegirte nach eigenen Untersuchungen, namentlich bei den betr. Schulen in Ruswil und Buttisholz, gekommen ist.

Ad c.... Die Rekurrenten bringen Befürchtungen vor, dass in Schulen von Lehrschwestern Erscheinungen auftreten werden, welche sich mit der Vorschrift der ausschlieslich staatlichen Leitung der öffentlichen Schulen tatsächlich in Widerspruch setzen. Es ist richtig, dass diese Befürchtungen in den Konstitutionen der Lehrschwestern[1]) nur zu begründet sind. Sollte aber jener Vorschrift des Art. 27 der BV tatsächlich zuwider gehandelt werden, so darf die BBehörde von der Reg. von Luzern nach deren bestimmten Erklärungen erwarten, dass sie nicht zögern werde Ordnung zu schaffen; und im übrigen behält sich der BR vor, auf Klage und Nachweise hin das erforderliche vorzukehren.

Ad d. 1. Die öffentlichen Schulen, in welchen Lehrschwestern unterrichten, können, es ist dies unbestritten, von den Angehörigen aller Konfessionen besucht werden; ein Ausschluss wegen Glaubensansichten findet nicht statt.

Die Frage ist aber die, ob sie von Angehörigen anderer Glaubensbekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 27, Abs. 4 der BV) besucht werden können.

2. Es wäre dies zunächst zweifelhaft, wenn unter den obligatorischen Lehrfächern auch der eigentliche Religionsunterricht notwendig mit inbegriffen sein sollte. Allein, wo dem auch so sein mag, so ist der Einzelne in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Bestimmung des Art. 49, Abs. 2 der BV geschützt, wonach niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden kann, woraus folgt, dass da, wo Lehrschwestern in der

---

[1]) Der BR teilt im B 1880 I 458 einige die Schule betr. Stellen aus den Konstitutionen des Instituts der Lehrschwestern vom III. Orden des heil. Franziscus von Assisi (Schwestern vom heil. Kreuze) mit, die aus den vierziger Jahren stammen. Im B 1881 I 26 werden sodann mitgeteilt die neuen geltenden Bestimmungen der Lehrschwestern vom heiligen Kreuze in Menzingen betr. Verwaltung des Lehramtes, die von Bischof Lachat den 24. Juli 1880 genehmigt worden sind, und aus den Konstitutionen der barmherzigen Schwestern vom heil. Kreuz zu Ingenbohl vom Jahre 1879 die Bestimmungen betr. das Verhalten der Schwestern im Schuldienst. Auf diese neuen Konstitutionen trifft wol die obige Bemerkung des BR nicht mehr zu.

öffentlichen Schule den Religionsunterricht erteilen, dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt freisteht, das angehörige Kind an diesem Unterricht teilnehmen zu lassen oder nicht.

Es darf auch nach demselben Art. niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten werden, woraus folgt, dass, wo in einer öffentlichen Schule solche Handlungen, Gebete, rituelle Zeremonien, «Reverenzlen», wie die Beschwerdeführer sagen, vorkommen, den Eltern und Vormündern, welche andere Glaubensansichten haben, für ihre die Schule besuchenden Kinder bezüglich dieser Handlungen dasselbe Recht zusteht, wie bezüglich des religiösen Unterrichts; vgl. No. **684.**

Endlich darf kraft desselben Art. der BV niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden, womit also auch die Eltern und Vormünder für ihre die Schule besuchenden Kinder gegen jede Massregelung, welche wegen ihrer eigenen Glaubensansichten gegen sie ins Werk gesetzt werden sollte, den verf-mässigen Schutz in Anspruch nehmen können.

Es sind nun aber weder von den Rekurrenten von Ruswil, noch von denen von Buttisholz Tatsachen mitgeteilt worden, aus denen hervorgehen würde, dass in den Schulen der Lehrschwestern nach den genannten Richtungen verf-widrige Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit stattfinde.

3. Uebereinstimmend heben sie aber hervor, dass die Gefahr solcher Beeinträchtigung damit nicht beseitigt sei, dass ihre Kinder von dem eigentlichen Religionsunterricht der Lehrschwestern ferngehalten werden können, da dieselben auch den ganzen übrigen Unterricht absichtlich mehr oder weniger zum Religionsunterricht machen und zwar in dem klösterlich einseitigen, schwärmerischen, fanatischen Geiste, in dem sie erzogen und gebildet seien.

In der Tat schreibt die Schulordnung der Lehrschwestern vor: «Die Religionslehre, als Grundlage der ganzen Erziehung, als Seele aller Bildung, muss jeden Gegenstand durchdringen und ist mit Allem zu verweben», und es erscheint deshalb nicht zutreffend, was die Reg. von Luzern in einer ihrer Erwägungen zum Abweisungsbeschlusse sagt: «die Anstellung einer Lehrschwester sei mit Art. 27, Abs. 3 der BV nicht im Widerspruch, indem mit Ausnahme des Religionsunterrichts die übrigen Unterrichtsfächer die Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht berühren».

Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass diese Verwebung der Religionslehre mit den andern Unterrichtsfächern in den Schulen der Lehrschwestern wirklich existirt, in höherem Grade existirt als in den andern Schulen, und obschon dieselbe ihre Schranken findet einerseits in der Natur einiger Unterrichtsfächer, andrerseits in den staatlichen Vorschriften, welche, wie für den Kanton Luzern die dortige Reg. versichert, für sämtliche Primarschulen den Unterrichtsplan, die Unterrichtsziele, die Lehrbücher etc. in verbindlicher Weise bestimmen, so liegt gleichwol in jener Verwebung des Religiös-Kirchlichen mit dem ganzen Unterrichte, namentlich in öffentlichen Schulen solcher Gemeinden, in denen verschiedene Glaubensansichten und Bekenntnisse vertreten sind, eine unleugbare Gefahr. Diese scheint um so grösser und bedenklicher zu sein, wo es sich um das Wirken von Lehrschwestern handelt, welche in besonderer Weise im Dienste der Kirche stehen, zu unbedingtem Gehorsam gegen ihre Obern verpflichtet sind und einem religiös-asketischen Leben sich gewidmet haben.

Die Rekurrenten gründen immerhin auch in diesem Punkt ihre Klage mehr auf Befürchtungen, die zu hegen sie Grund zu haben glauben, als auf wirklich belegbare Tatsachen, welche Zeugnis dafür bieten könnten, dass Lehrschwestern in ihren Schulen der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zu nahe treten. Die Reg. von Luzern bezeugt, dass ihr noch nie irgendwelche Klagen dieser Art gegen Lehrschwestern eingegangen seien, und auch der eidg. Delegirte erklärt, dass nach allem, was er gesehen und gehört, den Lehrschwestern berechtigte Vorwürfe von Intoleranz und Betreibung von Propaganda nicht gemacht werden können.

Sollte diese Haltung, welche ihren Erklärungsgrund nicht in den Konstitutionen des Instituts findet, sich ändern und ihre religiös-kirchliche Tendenz in Unterrichtsfächern, welche obligatorisch sind, einen offensiven und aggressiven Charakter annehmen, mit welchem die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Angehörigen anderer Bekenntnisse ungeschmälert nicht mehr bestehen könnte, dann würde, falls die betr. Kantonsbehörde nicht von sich aus den durch Art. 27 der BV ihr obliegenden Verpflichtungen nachkommen würde, der BBehörde die Pflicht zur Intervention erwachsen.

4. Die Rekurrenten verlangen endlich für den Fall, dass ihrem Begehren um Aufhebung der Wahlbeschlüsse von Ruswil und

Buttisholz nicht entsprochen werden sollte, Entbindung von der Steuerpflicht für den Unterhalt der mit Lehrschwestern besetzten Schulen.

Hierauf ist zu bemerken, dass der Entscheid über die Steuerpflicht an öffentliche Gemeindeausgaben Sache der kant. Behörde ist, und dass auch in dem Fall, wenn das Begehren um Entbindung von der Steuerpflicht auf Art. 49, Abs. 6 der BV, betr. Kultussteuern, gegründet werden will, hierüber nach dem Organis-Ges., Art. 59, Ziff. 6, nicht der BR, sondern das BGer. zu entscheiden hat.

Die abgewiesenen Rekurrenten beschweren sich bei der BVers. über den Entscheid des BR. Der NR wies den 22. April 1881 die Frage der Lehrschwestern[1]) an den BR zurück mit dem Auftrag, eine Reihe neuer Eingaben, die in dieser Angelegenheit eingelaufen waren, zu begutachten und damit gut erachtete Anträge zu verbinden (Postl-Slg. n. F. 231); ferner forderte derselbe Rat infolge einer Motion Häberlin und Kons. den 26. Jan. 1882 den BR auf, sobald als möglich, spätestens in der Dezembersession 1882 Bericht und Antrag über die zu neuer Untersuchung zurückgewiesene Lehrschwesternfrage einzubringen (Postl-Slg. n. F. 265).

Die Angelegenheit ist indessen nicht mehr in Behandlung gezogen worden.

1606. Lehrschwesternfrage im Kanton Appenzell i. Rh. Den 3. Jan. 1877 reichte eine Anzahl Schulgenossen von Eggerstanden gegen die lokalen und kant. Schulbehörden, sowie gegen die Standeskomm. von Appenzell i. Rh. betr. Absetzung des Primarlehrers und Berufung einer Lehrschwester an die dortige Schule einen Rekurs beim BR ein mit dem Begehren:

> Es möge der BR die dortigen Schulzustände selbst untersuchen und den Rekurrenten seinen Schutz in dem Masse angedeihen lassen, wie die BV dies verlange und erlaube. Speziell werde die Entlassung der sog. Betschwester und ein gehörig gebildeter Lehrer, sodann ein geregelter Schulbesuch und geordnete Schulverhältnisse überhaupt gewünscht.

Die nächste Veranlassung zu dieser Beschwerde lag in dem Beschlusse der Schulgemeinde (Kirchhöre) Eggerstanden, gemäs

---

[1]) Eine Enquête des eidg. Dep. des Innern, vorgenommen im Juli 1880, ergab, dass die Zahl der in der Schweiz von Lehrschwestern geleiteten Schulen 240 beträgt.

welchem eine Lehrschwester als Lehrerin, die nur einen Gehalt von Fr. 500 beansprucht, angestellt wurde anstatt eines provisorisch angestellten Lehrers, dessen Jahresgehalt Fr. 900 betrug. Die eingereichte Beschwerde wurde durch eine weitere Eingabe von Eggerstanden vom 2. Febr. 1877 und eine solche von Appenzell vom 20. Jan. 1877 unterstützt, welch letztere wünschte, dass auch die Schulverhältnisse des Schulkreises Appenzell in Untersuchung gezogen würden.

Der BR gab dem eidg. Dep. des Innern den Auftrag, eine genaue Untersuchung über die Schulverhältnisse von Appenzell i.-Rh. vornehmen zu lassen. Das Dep. betraute Ständerat Tschudi in St. Gallen mit dieser Aufgabe.

Der Ber. des Experten konstatirte mehrfache Uebelstände im Schulwesen von Appenzell i.-Rh., namentlich mit Bezug auf die Dauer der Schulzeit, regelmässigen Schulbesuch, Einteilung der Schulkreise, Schullokalitäten u. s. w., fügte aber bei, dass diese Uebelstände inzwischen teilweise beseitigt worden seien.

Was die Lehrtätigkeit durch Personen betrifft, die religiösen Orden angehören [1]), so ergab sich aus dem Inspektionsberichte, dass diesfalls teils die Klosterfrauen von St. Maria Angelorum, teils die Lehrschwestern von Menzingen und Ingenbohl in Frage kommen. Die technische Fachbildung der Klosterfrauen zum Lehrerberufe ist mehr oder weniger zureichend, aber ohne Kenntnis der neuern pädagogischen und methodischen Fortschritte, da das Kloster seiner Natur nach nicht eine Stätte der Bildung, sondern der Askese ist. Doch nehmen diese Frauen ihre Aufgabe ernst und widmen sich derselben mit Hingebung, soweit sie nicht, was in merklichem Umfange der Fall ist, durch asketische, kirchliche und ökonomische Obliegenheiten hieran gehindert werden. Es wird viel gebetet, fast täglich Katechismus getrieben, streng auf Beteiligung an kirchlichen Uebungen gehalten, der religiös-moralische Stoff des Lesebuches oder der biblischen Geschichte mit

[1]) Zur Zeit der Inspektion des Delegirten Tschudi in den Jahren 1877 und 1878 bestand das Lehrerpersonal aus 15 Lehrern, 5 Lehrschwestern und an der Klosterschule in Appenzell 3 bis 4 Klosterfrauen nebst Gehilfinnen. Die Klosterfrauen beziehen eine sehr mässige vertragliche Aversalentschädigung, die Lehrschwestern Gehalte von Fr. 400—500, die Lehrer solche von Fr. 600 bis Fr. 1200. Eine Anzahl älterer Lehrer erlauben sich noch einen Nebenverdienst durch Tanzmusik zu suchen, trotz des Verbotes des Art. 21 der Schulverord., B 1880 I 422.

besonderer Vorliebe behandelt. In Fähigkeit und Leistungen werden die Klosterfrauen in der Regel von den Lehrschwestern weit überragt. Es werden nämlich von den Mutterhäusern nur Personen mit mehr oder minder ausgesprochener Befähigung angenommen und auch gewählt und die Aspirantinnen daselbst wissenschaftlich und pädagogisch strenge geschult, von Zeit zu Zeit zu repetitorischen Kursen wieder zurückgenommen und fortwährend überwacht und beraten.

Die Schulführung der Lehrschwestern verleugnet nicht ein streng konfessionelles, asketisches Gepräge. Sie treten mit grösster Bescheidenheit auf, ihre Lebensführung unterliegt keinem Tadel, ihre in der Regel unbestrittene fachliche Tüchtigkeit, ihre Gewissenhaftigkeit und Hingabe, ihre braven Leistungen, sowie ihre vortreffliche Disziplin und ihr Halten auf strenge Ordnung und Reinlichkeit erzwingen ihnen die öffentliche Achtung und Anerkennung. Es wird speziell auch der in Eggerstanden wirkenden Lehrschwester ein sehr günstiges Zeugnis ausgestellt. Vor allem aber machen die äusserst geringen Honoraransprüche, die ihnen bei der Einfachheit und Bedürfnislosigkeit ihrer Lebensweise genügen, die entschiedenste Propaganda für die weiteste Ausbreitung der Lehrschwestern.

Der BR hat hierauf den 24. Febr. 1880 in Erwägung:

1. Dass, was die allgemeinen Schulverhältnisse des Kts. Appenzell i.-Rh. und die besondern Schulzustände der Gemeinden Eggerstanden und Appenzell betrifft, dem Begehren der Beschwerdeführer durch die angeordnete amtliche Untersuchung bereits Rechnung getragen ist;

2. dass diese Untersuchung den Stand der öffentlichen Volksschule im Kt. Appenzell i.-Rh. als einen nach verschiedenen Richtungen ungenügenden herausgestellt hat;

3. dass die Landesschulkommission von Appenzell i.-Rh. nach Kenntnisnahme der Untersuchungsergebnisse nicht gezögert hat, von sich aus eine Reihe von Anordnungen zu treffen, welche zum Zwecke haben, die nachgewiesenen Uebelstände bestmöglich zu heben;

4. dass der Erfolg dieser Anordnungen und der weitern fürsorglichen Tätigkeit der KBehörde in Bezug auf das gesamte Schulwesen abzuwarten ist;

5. dass, was das Wirken der Lehrschwestern betrifft, sich keine Tatsachen herausgestellt haben, welche ihren Unterricht an der öffentlichen Schule als mit den Vorschriften des Art. 27 der BV nicht verträglich erscheinen lassen;

6. dass, was die Beseitigung des Lehrers in Eggerstanden betrifft, die dabei vorgekommenen Unregelmässigkeiten, welche übrigens durch das freiwillige Zurücktreten des fraglichen Lehrers jede weitere Wirkung verloren, nicht vor das Forum des BR gehören;

beschlossen:

Den beiden Beschwerden von Eggerstanden und Appenzell wird unter Verweis auf die Erwägungen vorderhand weitere Folge nicht gegeben.

B 1880 I 417, vgl. B 1877 II 59, 1878 II 565, 1879 II 171.

1607. Die katholische Schule in Basel. Den 5. Febr. 1884 hatte der Grosse Rat des Kts. Basel-Stadt einen Rekurs der Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde in Basel gegen einen Beschl. des Reg-Rates vom 22. Jan. 1883 als unbegründet abgewiesen. Durch den Beschl. des Reg-Rates war verfügt worden, dass die von etwa 1500 römisch-katholischen Kindern besuchte und von ungefähr 40 den Kongregationen der frères de Marie und der sœurs de la Providence angehörenden Lehrkräften männlichen und weiblichen Geschlechts geleitete Unterrichtsanstalt der Rekurrenten (sog. katholische Schule) unter weltlicher Leitung stehen müsse, und dass als Lehrer oder Lehrerinnen keine Mitglieder von Schulkongregationen an der Schule wirken dürfen. Denselben 5. Febr. 1884 fasste der Grosse Rat des Kts. Basel-Stadt folgenden, in der Volksabstimmung vom 24. Febr. 1884 mit 4479 gegen 2910 Stimmen angenommenen Beschl.:

Personen beiderlei Geschlechts, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrtätigkeit an solchen untersagt. [1])

Die Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde in Basel focht mit Eingabe vom 16. April 1884 diese beiden Beschlüsse als verf-widrig an mit Berufung auf Art. 27, 50 und 51 der BV; sie verlangte vom BR deren Aufhebung. Der BR wies den Rekurs den 5. Juni 1884 als unbegründet ab.

---

[1]) Vgl. oben I S. 184.

Der BR hebt in der Begründung seines Entscheides hervor, dass der Inhalt des Rekursentscheides des Grossen Rates von Basel-Stadt vom 5. Febr. 1884 inhaltlich vollständig zusammenfalle mit dem Inhalt des eine allgemeine gesetzliche Norm aufstellenden Grossratsbeschl. vom gleichen Tage; hieran anschliessend bemerkt der BR:

Bei dieser Sachlage fällt für die BBehörde jede praktische Veranlassung, den grossrätlichen Rekursentscheid getrennt von dem zweiten Erlass der Kantonsbehörde auf sein Verhältnis zum Bundesrecht zu prüfen, weg. Das Ergebnis einer solchen Prüfung müsste, falls es von der in Betreff des zweiten Grossratsbeschl. sich ergebenden Konklusion in irgend einer Beziehung abweichen sollte, ohne jede praktische Folge bleiben; denn die Verhältnisse der katholischen Schule in Basel sollen nach dem Willen des Grossen Rates von Basel-Stadt in Hinsicht auf den Gegenstand der Beschwerde vom 5. Febr. 1884 an ausschliesslich durch den zweiten Grossratsbeschl. regiert werden.

In Uebereinstimmung mit seiner bisherigen Praxis, nach welcher er sich theoretischer Meinungsäusserungen enthält [1]) und nur praktisch vollziehbare Entscheide trifft, sieht daher der BR von einer materiellen Untersuchung der bundesrechtlichen Grundlage des ersten Grossratsbeschl. ab.

Mit Bezug auf den zweiten Beschl. des Grossen Rates von Basel-Stadt vom 5., 24. Febr. 1884 bemerkt der BR ohne einlässliche Begründung, dass derselbe nichts enthalte, was den Art. 27, 50 und 51 der BV zuwiderlaufe.

Der BR billigt den Rechtstandpunkt, den die Reg. des Kts. Basel-Stadt in ihrer Antwort auf die Rekursschrift vertreten hatte. Wir teilen aus dieser Vernehmlassung der Reg. folgende Bemerkungen mit:

Aus Abs. 2 und 3 des Art. 27 der BV geht ohne weiteres hervor, dass Privatschulen zulässig sind, und dass sich dieselben in zwei Punkten von den öffentlichen Schulen unterscheiden dürfen, nämlich:

1. darin, dass sie Schulgeld verlangen und
2. darin, dass sie konfessionell sein dürfen.[2])

Der Art. 27 stellt aber für öffentliche wie für private Schulen neben dem Obligatorium des Primarunterrichtes das weitere Erfordernis auf, dass der Primarunterricht ein genügender sein und ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen solle. Zwar kann der Natur der

---

[1]) Vgl. oben 1 No. **187, 596** f.
[2]) Vgl. S. 390, 392, 393 und oben I S. 141.

Sache nach die staatliche Leitung einer Privatschule nicht dieselbe sein, wie die einer öffentlichen Schule; sie wird weniger intensiv sein und dem allfälligen konfessionellen Charakter der Privatschule volle Rechnung tragen müssen. Aber eine Leitung muss doch möglich sein. Die staatliche Leitung darf nicht zu einer nichtssagenden und nichtsausrichtenden, allgemeinen und äusserlichen Aufsicht herabsinken. In Hinsicht auf die katholische Schule ist aber mehr als eine solche rein äusserliche Aufsicht nicht möglich. Die Behörden sehen sich einem unbesiegbaren, passiven Widerstande gegenübergestellt, vor dem sie machtlos sind. Der Grund dieser Erscheinungen und Tatsachen ist kein anderer, als dass Lehrer und Lehrerinnen dieser Schule Mitglieder geistlicher Genossenschaften sind, erzogen in den klerikalen, staatsfeindlichen Tendenzen der Kongregationen und geistlichen auswärtigen Obern zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Tatsächlich stehen diese Lehrer und Lehrerinnen, da niemand zwei Herren dienen kann, unter einer fremden Erziehungsbehörde . . . .

Dass der unbedingte Gehorsam der Lehrer geistlichen und auswärtigen Obern gegenüber und ihre durchaus klerikale und mangelhafte Ausbildung die staatliche Leitung bei einer Privatschule noch viel mehr illusorisch mache, als bei einer öffentlichen Schule, liegt auf der Hand.

Uebrigens kann man sich fragen, ob die katholische Schule in Basel mit Recht eine Privatschule genannt wird. Tatsächlich ist sie, von einer Kirchgemeinde mit Gemeindemitteln unterhalten und vom Kirchenvorstande und Gemeindepfarrer von amteswegen geleitet, die Volksschule für den römisch-katholischen Teil der Bevölkerung geworden. Ob darin nicht eine Umgehung der Verf. liegt, welche keine nach Konfessionen getrennte Volksschule will, welche der Kirche kein Recht der Aufsicht oder Leitung im Primarschulwesen zugesteht?

Der Bund hat sich durch Art. 51, Abs. 2 der BV die Kompetenz sichern wollen, auch gegen den Willen der Kantone das in Bezug auf die Jesuiten ausgesprochene Verbot auch auf andere Orden auszudehnen. Dieses Verbot bezieht sich nicht blos auf die Lehrtätigkeit der Ordensglieder, sondern untersagt «die Aufnahme in der Schweiz und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule.» Damit hat die BV nicht ein Monopol für den Bund kreiren wollen, in der Weise, dass der einzelne Kanton nicht mehr entscheiden dürfte, ob er gewisse Lehrkräfte zulassen wolle oder nicht. Die Frage, ob die Mitglieder geistlicher Genossenschaften von der Lehrtätigkeit sollen ausgeschlossen werden, ist in der Verf-Beratung nicht bei Art. 51, sondern bei Art. 27 debattirt und zu einem gewissen Abschlusse gebracht worden. Die ausschlieslich staatliche Leitung der Schule ist das Aequivalent gewesen dafür, dass der unbedingte Ausschluss der Ordensgeistlichen von der

Lehrtätigkeit fallen gelassen wurde. Die BV hat also darauf verzichtet, den Ausschluss der geistlichen Orden aus der Schule den Kantonen als Norm vorzuschreiben. Damit hat sie aber die im Schulwesen, soweit nicht Art. 27 der BV bindende Vorschriften aufstellt, souveränen Kantone nicht binden wollen, diese Norm für ihr Gebiet einzuführen. Mit dieser Auffassung steht die Praxis in Bund und Kantonen im Einklang. In der Entscheidung des BR über den Ruswyler-Rekurs[1]) finden sich die Worte: der Ausschluss religiöser Orden vom Unterrichte sei durch Art. 27 nicht bestimmt, vielmehr sei ein in diesem Sinne gestellter Antrag abgelehnt worden, ein allgemeiner Ausschluss der Ordensmitglieder ist folglich der Kompetenz der Kantone verblieben. Die Kantone Bern, Genf, Neuenburg und Thurgau, ganz besonders der letztere, haben ähnliche gesetzliche Bestimmungen erlassen, wie Basel.

B 1884 III 477, 1885 II 10.

Mit Bezug auf den Grossratsbeschl. des Kts. Basel-Stadt vom 5. Febr. 1884 hatte das eidg. Dep. des Innern den 26. Mai 1884 folgende Erwägungen beantragt, die jedoch vom BR nicht genehmigt worden sind:

1. Mit Rücksicht auf Art. 49 der BV: Das schweiz. BRecht verbietet wol in Art. 49 der BV den Zwang zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterrichte oder zur Vornahme einer religiösen Handlung, sowie jede Bestrafung wegen Glaubensansichten und legt die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr im Sinne dieser Grundsätze ausschlieslich in die Hände ihrer natürlichen oder gesetzlichen Vertreter. Allein nirgends spricht es den Satz aus, dass die Unterrichtung der Kinder in konfessionellen Lehranstalten zu den wesentlichen und unverletzlichen Bedingungen der religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit gehören, und dass das Recht, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, die Befugnis in sich schliesse, ihnen den gesamten Schulunterricht in konfessionellen Privatschulen erteilen zu lassen.

Der Art. 49 der BV kann übrigens in Hinsicht auf das Schulwesen nicht für sich allein betrachtet, sondern er muss in Verbindung mit Art. 27 der BV ins Auge gefasst werden. Dieser letztere erklärt den Primarunterricht für obligatorisch, er sieht den Bestand öffentlicher und privater Schulen in den Kantonen vor, nimmt jedoch von einer Garantie der Unterrichtsfreiheit der Privatschulen Umgang. Um diese Bestimmungen, welche es den Kantonen ermöglichen, den Besuch der öffentlichen Primarschule obligatorisch zu erklären, mit Art. 49, d. h. der religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit in Einklang zu setzen,

---

[1]) No. **1605**; vgl. No. 1601, S. 377.

schreibt Art. 27 im weitern vor, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können.

Die BV geht also von dem Standpunkte aus, dass es möglich sei, einen für die verschiedenen Religionsbekenntnisse gemeinsamen allgemeinen Schulunterricht ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu erteilen, und dass auf der andern Seite die religiöse Unterrichtung und Erziehung der Kinder auch losgelöst vom übrigen Schulunterricht zu freier und vollkommener Entfaltung gelangen könne.

Da demgemäss der Art. 49 der BV für die KBehörden kein Hindernis bilden würde, die Privatschule auf den eigentlichen Religionsunterricht zu beschränken und den Besuch der öffentlichen Primarschule mit Ausnahme des religiösen Unterrichts allen Kindern vorzuschreiben, so muss es ihnen selbstverständlich auch zustehen, die Existenz einer Privatschule an gewisse Bedingungen in Bezug auf deren Lehrerpersonal zu knüpfen, wie dies im Rekursfalle durch den Grossratsbeschl. vom 5. Febr. 1884 im Kanton Basel-Stadt geschehen ist.

2. Mit Rücksicht auf Art. 27, Abs. 2 und 3 der BV: Art. 27 enthält keine Bestimmung, welche die Kantone verpflichtet, Jedermann die Lehrtätigkeit an Schulen zu gestatten, und es kann deshalb auf Grund dieses Art. die Befugnis des Grossen Rates von Basel-Stadt, die Lehrtätigkeit zu beschränken, nicht beanstandet werden.

Es handelt sich somit nur um die Frage, ob durch die besondere Anwendung, welche der Grosse Rat von Basel-Stadt von dieser Befugnis gemacht hat, nämlich durch den Ausschluss von Mitgliedern religiöser Orden oder Kongregationen von der Lehrtätigkeit an Schulen oder Erziehungsanstalten, positive Bestimmungen des Art. 27 verletzt wurden.

Es würde dies der Fall sein, wenn nachgewiesen wäre, dass die Durchführung der allgemeinen Primarschulpflicht, die Gewähr der Unentgeltlichkeit, die Sicherung eines genügenden Unterrichts, die Handhabung einer ausschlieslich staatlichen Leitung der Schule, endlich die Ausführung der Forderung, dass die öffentliche Schule von den Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse ohne Gefährdung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit solle besucht werden können, durch den Ausschluss der Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen von der Lehrtätigkeit an Schulen verunmöglicht oder ernstlich gefährdet seien.

Dieser Nachweis, welcher gleichzeitig auch den Nachweis der unbedingten Notwendigkeit von Kongregationisten für die Erfüllung der Forderungen des Art. 27 wäre, wird nicht geleistet, und da andere als die genannten Verpflichtungen den Kantonen durch den Art. 27 nicht auferlegt sind, so ist auch ein Widerspruch zwischen dem ange-

fochtenen Beschl. des Grossen Rates von Baselstadt und dem Art. 27 der BV nicht vorhanden.

3. Mit Rücksicht auf Art. 51, Abs. 2 der BV: Nach der ganzen Entstehungsgeschichte dieser Verf-Bestimmung, nach seinem Wortlaute und seiner Tendenz ist es ein augenscheinlicher Irrtum anzunehmen, es habe durch denselben die Gesetzgebungsgewalt der Kantone in Hinsicht auf das Schulwesen irgendwie beschränkt und speziell ihnen das Recht benommen werden wollen, die Mitglieder geistlicher Korporationen von der Lehrtätigkeit auszuschliessen.

Art. 51, Abs. 2 der BV begründet eine ausserordentliche Kompetenz des Bundes, welcher die Kantone gegebenen Falles sich zu unterwerfen haben, neben welcher sie aber alle ihre ordentlichen Souveränitätsrechte in ungeschmälertem Umfange ausüben können; ein analoges Verhältnis setzt Art. 70 auf dem Gebiete der Fremdenpolizei fest.

Ein Gutachten des eidg. Iustiz- und Polizeidep. vom 19. Mai 1884 zu handen des eidg. Dep. des Innern in dieser Angelegenheit enthielt folgende Erörterungen:

Die BV bestimmt die Stellung der Kantone zur Religion und zu den verschiedenen Glaubensbekenntnissen insofern, als sie jenen gleichwie dem Bunde die Beachtung und den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49) und der Freiheit des religiösen Kultus innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung (Art. 50) zur Pflicht macht.

Die Kantone werden durch diese Verf-Bestimmungen nicht verpflichtet, den Anhängern eines Glaubensbekenntnisses, den Religionsgenossenschaften besondere Rechte, sei es in Bezug auf ihre privatliche Stellung, sei es in Ansehung ihrer Wirksamkeit im Staate einzuräumen. Die Religionsgesellschaften haben, nach den Grundsätzen, der BV weder vom Bunde noch von den Kantonen irgend welche positive Förderung und Unterstützung anzusprechen.

Ein Rechtsanspruch auf Gestattung konfessioneller Privatschulen in den Kantonen könnte aus Art. 49 der BV nur dann abgeleitet werden, wenn die Erziehung der Kinder in solchen Privatschulen zu den wesentlichen und unverletzlichen Bedingungen der Freiheit, des Glaubens und Gewissens gehören würde. Es leuchtet ein, dass, wenn dies der Fall wäre. als notwendiges Korrelat das Prinzip der Unterrichtsfreiheit sich daran schliessen müsste. Der Zwang zum Besuch einer allgemeinen, öffentlichen, für die Kinder aller Konfessionen gemeinsamen Schule würden dann eine Verletzung des in dem Art. 49 der BV gewährleisteten religiösen Freiheitsrechte enthalten.

Auf diesem Standpunkte steht aber das eidg. BRecht nicht. Dasselbe verbietet wol in Art. 49 der BV den Zwang zur Teilnahme an einem religiösen Unterrichte und legt die Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder ausschlieslich in die Hände ihrer natürlichen oder gesetzlichen Vertreter; allein nirgends spricht es den Satz aus, dass die Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder das Recht in sich schliesse, denselben den gesamten Schulunterricht in konfessionellen Unterrichtsanstalten erteilen zu lassen.

Demgemäs spricht auch Art. 27 der BV, der speziell vom Unterrichtswesen handelt, nicht die Garantie des Privatunterrichts aus, sondern verpflichtet nur die Kantone, dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Ein Antrag die Unterrichtsfreiheit zu garantiren, war in den Revisionsdebatten der BVers. im Jahre 1873 ausdrücklich abgelehnt worden (vgl. Protokolle 36, 49) ... Es steht darnach fest, dass die BV nicht die Freiheit des allgemeinen Unterrichts, wol aber die Erteilung des religiösen Unterrichts, die freie Verfügung der Eltern und Vormünder über die religiöse Erziehung der Kinder als eine notwendige Forderung der religiösen Bekenntnisfreiheit ansieht, von dem Standpunkte ausgehend, dass es möglich sei, allgemeinen Schulunterricht ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu erteilen, wie andrerseits die religiöse Unterrichtung und Erziehung der Kinder auch losgelöst vom übrigen Schulunterricht zu freier und vollkommener Entfaltung gelangen könne.

Die Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde in Basel beabsichtigte gegen den Beschl. des BR vom 5. Juni 1884 an die BVers. zu rekurriren. Sie erbat sich daher zunächst von der Reg. von Basel eine allgemeine längere Aufschiebung der Ausführung des Grossratsbeschl. vom 5. Febr. 1884. Dieses Gesuch beschied die Reg. von Basel ablehnend. Auch der BR, von welchem die genannte Vorsteherschaft die Suspension der Ausführung des angefochtenen Grossratsbeschl. bis zur Erledigung des Rekurses durch die BVers. sich erbat, wies das Gesuch mit Beschl. vom 11. Juli 1884 als unbegründet ab in Erwägung:

1. Es ist durch eine langjährige bundesrechtliche Praxis grundsätzlich festgestellt, dass die Beschwerdeführung bei der BVers. gegen Rekursentscheide des BR nicht von Rechts wegen einen Suspensiveffekt zu äussern vermag, sondern dass es in jedem Falle der

BBehörde anheimgestellt bleibt, über ein Suspensionsbegehren in Würdigung der konkreten Verhältnisse zu beschliessen.[1])

2. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Rekursgegenstand, den Gesetzescharakter tragenden Beschl. des Grossen Rates von Basel vom 5. Febr. 1884 betr. die Lehrtätigkeit gewisser geistlicher Personen, in Bezug auf welchen der BR in seinem Entscheide vom 5. Juni 1884 erkannt hat, dass die gesetzgebende Behörde des genannten Kantons dabei vollständig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz vorgegangen und mit keiner Bestimmung des BRechtes in Kollision geraten sei. Es geht demnach der Entscheid des BR von der Annahme aus, dass der Rekurs im BRechte überall keine Begründung habe und deshalb in jeder Beziehung als ungerechtfertigt zu betrachten sei.

3. Mit Rücksicht auf diesen seinen Urteilsstandpunkt kann für den BR eine Veranlassung nicht vorhanden sein, entgegen seinem nichts Positives verfügenden, sondern blos jeden Grund zu einer eidg. Intervention negirenden Beschl. die Vollziehung eines kant. Grossratsbeschl. deshalb auf Monate zu suspendiren, weil eine Rekurspartei sich über den bundesr. Bescheid bei der obersten BBehörde beschweren zu sollen glaubt. Eidg. Justizdep. 1884, No. 444.

Die Beschwerdeführerin sah sich jetzt gezwungen, von ihrem Rekurse bei der BVers. abzustehen; denn den 30. Sept. 1884 mussten die unter den Grossratsbeschl. vom 5. Febr. 1884 fallenden Lehrer und Lehrerinnen entlassen werden.

1608. Aufhebung konfessioneller Schulen. Den 29. April 1878 bestätigte der KRat von Zürich die durch Beschluss der Reg. vom 9. Nov. 1878 angeordnete Vereinigung der Primarschulen von Reformirt- und Katholisch-Dietikon. Ueber diesen Beschl. beschwerte sich die Kirch- und Schulpflege von Katholisch-Dietikon beim BR, indem sie geltend machte: die katholischen Bürger und Einwohner von Dietikon haben seit der Reformation eine eigene, selbständige und bis heute noch durch Art. 47 der Zürcher-Verf. und durch das Zürcher Gemeindeges. vom 20. April 1875 garantirte Kirch- und Schulgemeinde gebildet, welche die Reg. von sich aus aufzuheben und mit der reformirten Schulgemeinde zu vereinigen kein Recht habe..... Weil die Schule

---

[1]) Vgl. oben I S. 348 f. II No. **678, 728, 826.**

von Katholisch-Dietikon den Bestimmungen des Art. 27 der BV durchaus genüge, so könne die beschlossene Vereinigung mit der reformirten Schule namentlich nicht unter Berufung auf diese Bestimmung gerechtfertigt werden.

Die Beschwerde wurde vom BR den 18. Juli 1879 abgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Entscheidung über den Rekurs, soweit er gegen Verletzung der Verf. und der Gesetze des Kts. Zürich gerichtet ist, und insoweit er Fragen des Eigentums betrifft, liegt nicht in der Kompetenz des BR. Hinwieder ist diese Behörde nach Art. 59 des Organis-Ges.[1]) zuständig, insofern die Rekurrenten gegen den Beschluss des Reg-Rates, bezw. des KRates von Zürich den Art. 27 der BV anrufen.

2. Der Art. 27 enthält keine Gewährleistung für den Fortbestand von getrennten konfessionellen Schulen in einer Gemeinde, derselbe sagt in Abs. 3 im Gegenteil:

> Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Da dieser Bedingung eine gemeinsame öffentliche Schule jedenfalls eher entspricht, als dies der Fall ist bei zwei konfessionell getrennten öffentlichen Schulen, mögen sich dieselben im übrigen der möglichsten Toleranz befleissigen, so erscheint der rekurrirte Beschl. der Reg. von Zürich nicht als Verletzung der zit. BVorschrift.

3. Der BR kann auch nicht annehmen, dass aus der Verschmelzung der zwei getrennten konfessionellen Schulen in eine allgemeine Schule eine Störung des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der beiden Religionsgenossenschaften zu befürchten sei (Art. 50 der BV), indem durch den Art. 49 der BV dafür gesorgt ist, dass die allgemeine öffentliche Schule der Glaubens- und Gewissensfreiheit in keiner Weise zu nahe treten kann.

B 1879 III 237.

Die Beschwerdeführerin gelangte nun an die BVers., aber auch diese beschloss den 26. Juni 1880:

> 1. Der Rekurs der Schulpflege von Katholisch-Dietikon ist, soweit er sich auf Art. 27 und 50 der BV bezieht, als unbegründet abgewiesen.

---

[1]) Vgl. jetzt das revidirte Organis-Ges. vom 22. März 1893, Art. 189, Ziff. 2.

2. Soweit der Rekurs gegen eine Verletzung der Verf. und der Gesetze des Kts. Zürich gerichtet ist oder Fragen des Eigentums betrifft, wird auf denselben nicht eingetreten.

B 1880 III 439. Vgl. No. **1602.**

1609. Die konfessionellen Schulen im Kanton St. Gallen. Den 23. April 1878 wurde die Reg. des Kts. St. Gallen vom BR eingeladen, die Schuleinrichtungen des Kantons möglichst bald mit der BV in Einklang zu bringen und inzwischen darüber zu wachen, dass in den öffentlichen Schulen, die noch nach Konfessionen getrennt sind, die verf-mässigen Bestimmungen, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisten, in allen Einzelheiten des Unterrichtes und des Schulprogramms gewissenhaft beachtet werden [1]).

Das eidg. Dep. des Innern spricht sich über die Bedeutung dieser Einladung in einem Vortrag an den BR vom 2. Dez. 1877 dahin ans:

Die kraft der allgemein (Art. 102, Ziff. 2 der BV) und speziell für Handhabung des Art. 27 der BV dem BR zukommenden Kompetenz ergangene Einladung ist kein Rekursentscheid, sondern eine direkte auf kein konkretes Rekurspetitum antwortende, das Schulwesen des Kts. St. Gallen im allgemeinen betreffende Verfügung im Sinne von

---

[1]) Im Jahre 1883 wiederholte der BR diese Aufforderung an St. Gallen anläslich eines Rekursentscheides vom 16. Jan. 1883 in Sachen des Schulrates von Evangelisch-Tablat: denn das Prinzip der konfessionellen Schule stehe im Widerspruch mit dem Art. 27 der BV, Nr. **1610.** Dagegen liess der BR auch in diesem Entscheid, wie in dem im Texte mitgeteilten, die praktischen Konsequenzen zu, welche sich aus der auf dem Prinzip der konfessionellen Trennung der öffentlichen Schule beruhenden Schulorganisation des Kts. St. Gallen bezüglich der Steuerpflicht ergeben. Es besteht zu recht, bemerkt der Reg-Rat von St. Gallen, dem der BR durch seine Entscheidung beipflichtet: dass jedes Kind in der Schule seines Wohnortes und seiner Konfession ohne weiteres schulberechtigt ist, und dass es kein Schulgeld zu entrichten hat, sowie dass jeder Bürger steuerpflichtig ist in der Schulkorporation seines Wohnortes und seiner Konfession, ganz abgesehen davon, ob er Kinder hat oder nicht, und wo er diese unterrichten lässt. Daraus geht hervor, dass ohne Rücksicht darauf, ob Väter und Kinder gleicher oder ungleicher Konfession sind, jene bei ihrer Konfession steuerpflichtig und diese ebenfalls bei ihrer Konfession schulberechtigt sind; katholische Väter können demnach nicht angehalten werden, für den Unterricht ihrer evangelisch erzogenen Kinder der evangelischen Schulgemeinde ein Schulgeld oder eine Schulsteuer zu bezahlen; vgl. den vom BR genehmigten Entscheid der St. Galler Reg. vom 15. Okt. 1881, B 1884 II 7. Vgl. oben II S. 422, Art. 6; v. Reding, Kultussteuern, Basel 1885, S. 89 f.; v. Salis, Die Religionsfreiheit, Bern 1892, S. 19.

Art. 27, Abs. 4 der BV. Diese Verfügung ist kompetent erlassen, rechtgiltig und, so lange sie samt der ihr zu Grunde liegenden und deutlich ausgesprochenen Auslegung des Art. 27 der BV nicht durch einen Beschl. der BVers. aufgehoben, bezw. modifizirt ist, für den Kanton St. Gallen verbindlich.

Gleichzeitig mit der vorerwähnten Einladung an die Reg. von St. Gallen erklärte aber der BR einen Rekurs des altkatholischen Vereins in Flawyl gegen eine Verfügung der Reg. von St. Gallen für unbegründet, durch welche Verfügung die altkatholischen Bürger von Flawyl, sowie diejenigen dortigen katholischen Bürger, deren Frauen und Kinder der evangelischen Konfession angehören, bis auf weiteres als pflichtig erklärt worden sind, die Schulsteuern an die dortige öffentliche katholische Primarschule zu bezahlen.

Denn als öffentliche Schule — lautet die Erwägung des BR — muss sich die katholische Schule von Flawyl so gut wie die dortige protestantische Schule strenge nach den Verf-Vorschriften richten, und wenn einerseits die Rekurrenten nicht mehr berechtigt sind, für ihre Kinder die Vergünstigung des Art. 38 des St. Galler Schulgesetzes in Anspruch zu nehmen, der bei den frühern Verhältnissen den Angehörigen einer in Minderheit stehenden Konfession freistellte, eine beliebige Schule zu wählen, so muss auf der andern Seite als feststehend gelten, dass in Wirklichkeit jeder konfessionelle Unterricht und alle Kultusübungen u. s. w. in der katholischen Schule wie in jeder andern öffentlichen Schule während der nicht dem eigentlichen Religionsunterricht (der facultativ ist) gewidmeten Stunden strenge zu untersagen sind. Unter dieser Bedingung können die Rekurrenten mit ihrem Begehren, ihre Kinder in die protestantische Schule schicken zu dürfen und mit ihrer Weigerung, die Schulsteuer der katholischen Gemeinde zu entrichten, abgewiesen werden. B 1879 II 172.

1610. Den 2. April 1879 hatten sich die evangelische und die katholische Schulgemeinde der Stadt St. Gallen, sowie die genossbürgerliche Realschulgemeinde in St. Gallen zu einer paritätischen Einwohnerschulgemeinde vereinigt. Eine Beschwerde, welche katholische Schulgenossen und der Bischof von St. Gallen gegen diese Vereinigung erhoben, wurde von der St. Galler-Reg. und vom Grossen Rat des Kts. St. Gallen als unbegründet abgewiesen; die kant. Behörden genehmigten vielmehr die Vereinigung. Das BGer., an welches die Rekurrenten gelangten, erklärte sich mit Urteil vom 27. März 1880 (vgl. BGer-Entsch. 1880 VI 62) kompetent zur Beurteilung der Frage, ob durch die angefochtenen

Beschlüsse der St. Galler Behörden ein durch Art. 7, Ziff. 4 der KVerf. vom 17. Nov. 1861 gewährleistetes Recht verletzt werde, welcher Art. 7, Ziff. 4 also lautet:

> Der Fortbestand der katholischen und evangelischen Primarschulen in den Gemeinden, sowie der bestehenden Realschulen bleibt gewährleistet, ebenso werden den Genossenschaften und den Anteilhabern an Realschulen die Schulfonds, die Verwaltung und die Verwendung der Erträgnisse derselben garantirt.

Gleichzeitig erklärte jedoch das BGer., diese Frage erst dann beantworten zu können, wenn die politischen BBehörden auf Grund des Art. 59, Ziff. 2 und 6 des Organis-Ges. entschieden haben werden, ob der genannte Art. 7, Ziff. 4 überhaupt noch in Kraft bestehe, oder ob derselbe nicht vielmehr als mit den Art. 27 und 49, Abs. 4 der BV im Widerspruche stehend, aufgehoben sei.

Der BR erklärte hierauf den 20. Nov. 1880, dass konfessionelle Schulen mit Art. 27 der BV im Widerspruch stehen. Die Begründung des BR lautet:

Der Art. 27 der BV verlangt von den öffentlichen Schulen:

1. dass sie unter ausschlieslich staatlicher Leitung stehen;
2. dass sie jedem Kinde ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses offen stehen;
3. dass sie unentgeltlich seien;
4. dass der Unterricht in denselben so beschaffen sei, dass die Glaubens- und Gewissensfreit keines Schülers beeinträchtigt werde.

Wenn nun eine konfessionelle Schuleinrichtung darin besteht, dass die Familien einer Gemeinde, nach Konfessionen geschieden, darnach zu besondern Schulgenossenschaften vereinigt werden, welche ihre eigenen, für die Kinder der betr. Konfession bestimmten Schulen halten und besorgen, so kommt eine solche Einrichtung mit den Forderungen des Art. 27 der BV nach verschiedenen Seiten hin in Konflikt.

Vorab mit der Forderung der ausschlieslich staatlichen Leitung. Denn wenn bei jener Einrichtung die Schulkorporationen auf konfessioneller Grundlage beruhen, die Angehörigkeit an dieselben und die Ausübung der daherigen Rechte und Pflichten an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis geknüpft ist und die von der Schulkorporation zur unmittelbaren Leitung ihrer Schule gewählte Schulbehörde nur aus Angehörigen der betr. Konfession bestehen

kann, so hat die Schule und deren Leitung offenbar nicht den ausschliesslich staatlichen, nicht den von religiös-kirchlichen Bedingungen unabhängigen bürgerlichen Charakter, wie die BV ihn bei den öffentlichen Schulen verlangt.

Ebensowenig ist bei der konfessionellen Schule die Forderung durchführbar, dass dieselbe jedem Kinde ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses offen stehe. Es ist selbstverständlich, dass der Kanton, die Gemeinde, einen Organismus ihrer Schule aufstellen kann, welcher Sonderungen bedingt, und dass es ihnen zusteht, Schüler, welche nach der angenommenen Sonderung nicht in eine bestimmte Schule gehören, von derselben auszuschliessen. Aber der Grund und die Forderung der Sonderung darf nicht das Glaubensbekenntnis sein, und eine öffentliche Schule darf nicht wegen des Glaubensbekenntnisses einem Kinde verschlossen werden. Die konfessionelle Schule befindet sich mit dieser Forderung der BV in direktem, unzweideutigem Widerspruch.

Wenn es vorkommt, dass die konfessionelle Schule Kinder anderer Konfession aufnimmt, so sind dies seltene Ausnahmen. Und selbst diese Ausnahmen sind tatsächlich nur möglich durch Missachtung einer andern Forderung des Art. 27, derjenigen der Unentgeltlichkeit. Wenn die Angehörigen einer Konfession mit eigenen Fonds und eigenen Steuern für ihre besondere konfessionelle Schule aufkommen müssen und darauf die Oekonomie einer Gemeinde beruht, so ist leicht begreiflich, dass, wenn das katholische Kind in die Schule der protestantischen Genossenschaft, welche einzig diese Schule unterhält, oder umgekehrt, geschickt werden will, die betr. Genossenschaft eine solche Benutzung ihrer Schule nur gegen ein besonderes Schulgeld zulässt. Entweder nimmt die konfessionelle Schule kein einer andern Konfession, bezw. Schulgenossenschaft angehöriges Kind auf, oder wenn sie es aufnimmt, so geschieht es so, dass die Familie des Kindes, welche an ihre konfessionelle Schulgenossenschaft die Schulsteuer entrichtet, für die Benutzung der öffentlichen Schule der andern Konfession in dieser oder jener Form ein besonderes Schulgeld entrichtet. Ein anderes Verfahren, namentlich in grösserem Masstabe angewendet, würde den ganzen Organismus zerstören; aber gerade darin zeigt sich die konstitutionelle Unhaltbarkeit dieser konfessionellen Organisation, dass sie der Forderung der unentgeltlichen Benutzung der Schule auch

durch Angehörige einer andern Konfession nicht gerecht werden kann, ohne sich selbst aufzugeben.

Der Art. 27 verlangt endlich, dass die öffentlichen Schulen nicht nur von Angehörigen eines jeden Glaubensbekenntnisses unentgeltlich benutzt, sondern auch ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit benutzt werden können.

Wenn nun auf der einen Seite zugegeben werden muss, dass in jeder Schule, wenn der Wille dafür da ist, der Unterricht so gehalten werden kann, dass Kinder jeden Glaubensbekenntnisses denselben ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit benutzen können, so ist andrerseits anzunehmen, dass, wenn eine Schultrennung in einer Gemeinde ausschlieslich aus konfessionellen Gründen erfolgt ist und besteht, die Absicht jeder Konfession dabei die ist, die Schule und ihren Unterricht mit ihrem Glauben und Gewissen in besondere Verbindung zu bringen. Wenn dies aber stattfindet und je intensiver es stattfindet, desto weniger ist zu vermeiden, dass Glauben und Gewissen von Angehörigen anderer Konfessionen in dieser Schule beeinträchtigt werden. Wird auf die besondere Berücksichtigung des eigenen Glaubensbekenntnisses, und was damit zusammenhängt, vollkommen verzichtet, so fällt der Grund zur konfessionellen Schultrennung dahin; wo aber letzterer ausdrücklich verlangt und festgehalten wird, da muss angenommen werden, dass die konfessionellen Schulgenossenschaften auf die besondere Verbindung von Unterricht und Konfession eben nicht verzichten wollen. Damit aber wird die konfessionelle Schule eine Schule, die der in Frage stehenden Forderung des Art. 27 der BV nicht entspricht. B 1881 II 89.

Beschl. des BR vom 10. Jan. 1888, B 1888 I 72. Botsch. des BR vom 1. Juni 1888 und Vortrag des eidg. Dep. des Innern vom 2. Dez. 1887, B 1888 III, 529. Ber. der Mehrh. der Komm. des StR vom 5. März 1889 (Haberstich) und Anträge der Minderh. dieser Komm., B 1889 I 602, 608; vgl. B 1888 II 688. Uebers. Verh. d. BVers. vom März und April 1889, No. 25.

1611. Lichtensteiger Schulrekurs. Der katholische Primarschulrat von Lichtensteig (Kts. St. Gallen) beschwerte sich namens der dortigen katholischen Schulgemeinde mittelst Eingabe vom 12. Juli 1887 beim BR über einen Beschl. des Grossen Rates des Kts. St. Gallen vom 26. Nov. 1886, durch den die von der politischen Gemeinde Lichtensteig den 4. Okt. 1885 beschlossene und vom Reg-Rat den 24. März 1886 genehmigte Uebernahme des

gesamten Primarschulwesens dieser Gemeinde durch eine aus den Bürgern der evangelischen und der katholischen Schulgemeinde zu konstituirende bürgerliche Schulgemeinde sanktionirt wurde.

Das BGer., an welches die Rekurrenten zuerst mit der Behauptung des Vorliegens einer Verletzung der KVerf. gelangt waren, hatte mit Urteil vom 1. April 1887 erkannt, dass es zur Zeit auf die Beschwerde nicht eintritt, BGer-Entsch. 1887 XIII 173.

Zur Begründung des Rekurses werden vom Beschwerdeführer folgende Sätze aufgestellt:

1. Der Art. 7, Abs. 4 der st. gallischen KVerf., welcher den Fortbestand der evangelischen und katholischen Primarschulen in den Gemeinden gewährleistet, steht mit dem Art. 27 der BV nicht im Widerspruche; denn der Kanton St. Gallen sorgt in Ausführung desselben für genügenden Primarunterricht; dieser letztere steht ausschliesslich unter staatlicher Leitung, ist obligatorisch und unentgeltlich.

2. Die bestehenden st. gallischen öffentlichen Schulen können von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden, und ist auch während des mehr als 25jährigen Bestandes der KVerf. nicht eine einzige widersprechende Tatsache erwiesen worden.

3. Die Verf. wird auch in weitgehendster Weise in praxi dahin gehandhabt, dass nicht blos den konfessionellen Minoritäten, wo sie keine eigenen Schulen haben, der Schulbesuch ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet und das Stimm- und Wahlfähigkeitsrecht eingeräumt ist, sondern auch Schulgemeinden verschiedener Konfession auf dem Wege der Freiwilligkeit sich vereinigen können.

4. Das Vorgehen im vorliegenden Falle und dessen Sanktion durch die Oberbehörden, laut welchem eine verfassungsgemäss bestehende öffentliche Schulkorporation mitten in der Amtsperiode durch einen gelegentlichen Mehrheitsbeschluss einer beliebigen andern politischen Korporation zwangsweise aufgehoben werden will, erscheint als ein verfassungs- und gesetzwidriger Gewaltakt, der materiell unmöglich durch die blosse Anrufung des Art. 27 der BV gedeckt werden kann und formell jedenfalls von den zuständigen BBehörden auf die Bahn eines verfassungs- und gesetzmässigen Verfahrens geleitet werden soll.

Der BR hat den 10. Jan. 1888 in Erwägung:

dass der BR durch Beschl. vom 23. April 1878 gestützt darauf, dass die Trennung der öffentlichen Schulen nach Konfessionen angesichts der Art. 27 und 49 der BV nicht mehr fortbestehen könne, in

Anwendung von Art. 27, Abs. 4 der BV den Kt. St. Gallen eingeladen, die Schuleinrichtungen des Kantons möglichst bald mit der BV in Einklang zu bringen,[1])

dass die Reg. und der Grosse Rat von St. Gallen, indem sie die Vereinigung der untern dermalen noch konfessionell getrennten Primarschulen in Lichtensteig schützten, im Sinne der an sie ergangenen Einladung gehandelt haben,

in der Voraussetzung immerhin, dass bei Bildung der Schulgemeinde konfessionelle Rücksichten nicht massgebend sein dürfen,

beschlossen, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Auch die BVers., an welche die Rekurrenten gelangten mit dem Begehren um Aufhebung des Entscheides des BR, wies mit Beschl. vom 5. April 1889 die Beschwerde als unbegründet ab.[2])

Die Mehrheit der Komm. des StR,[3]) die Abweisung der Beschwerde beantragend, geht in ihrem Ber. vom 5. März 1889 (Haberstich) von folgenden Erwägungen aus:

Mit den Vorschriften des Art. 27, Abs. 1 und 2 stehen die Verf. des Kts. St. Gallen und die Schuleinrichtungen, deren Beibehaltung die Rekurrenten gestützt auf ihre KVerf. verlangen, in offenbarem Widerspruch.

Nach Mitgabe der Verf. des Kts. St. Gallen, welche die konfessionelle Schule garantirt, und den von den Rekurrenten verfochtenen Ideen soll diejenige Schulbehörde, welche der Schule am nächsten steht, und welcher auch der grösste Einfluss auf die Leitung der Schule zukommt, der Schulrat, nur aus Mitgliedern bestellt werden können, welche, je nach dem konfessionellen Charakter der Schule, entweder dem reformirten oder dem katholischen Glaubensbekenntnis angehören. Von auschlieslich staatlicher Leitung kann unter einer solchen Voraus-

---

[1]) Vgl. No. **1609.**

[2]) Vgl. oben I No. **83,** III S. 189.

[3]) Die Minderheit der ständer. Komm. beantragte den Rekurs für begründet zu erklären in Erwägung: 1. dass die Primarschulverhältnisse in Lichtensteig auf vertragsrechtlicher Grundlage stehen und den Anforderungen der kant. Verf. entsprechen; 2. dass die BVers. lediglich kompetent ist, die Rekursbeschwerden der katholischen Schulgemeinde von Lichtensteig zu prüfen, soweit dieselben darauf gerichtet sind, in Aufhebung des bundesr. Beschl. vom 10. Jan. 1888 die Uebereinstimmung der Verf. des Kts. St. Gallen mit der BV anzuerkennen; 3. dass die Bestimmungen der Verf. des Kts. St. Gallen in Art. 7, handelnd vom Unterrichtswesen in den öffentlichen Primarschulen, und die darauf bezüglichen Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen über das Erziehungswesen mit den Anforderungen der BV in Art. 27 nicht in Widerspruch stehen; B 1889 I 608.

setzung nicht die Rede sein. Es ist keine staatliche, sondern eine konfessionelle Leitung der Schule, wenn die Angehörigkeit zu einer besondern Konfession die Bedingung bildet, um Mitglied einer Schulbehörde sein zu können. Dass dies bei den obern Schulbehörden im Kanton St. Gallen anders ist, ändert an der bundesverf-widrigen Zusammensetzung der Schulbehörden in Lichtensteig nichts.

Die konfessionell getrennten Schulen in Lichtensteig können ferner nicht von den Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden, wie es der Art. 27, Abs. 3 der BV vorschreibt. Die katholischen Kinder werden in die katholische, die reformirten in die reformirte Schule gewiesen. Das katholische Kind darf nicht die nächstgelegene reformirte Schule besuchen, sondern es muss weiter wandern, bis es eine katholische Schule findet, und umgekehrt. Wenn auf dem Gnadenwege Ausnahmen zugestanden werden, so sind das blos Ausnahmen, welche den Grundsatz, dass die Kinder die Schulen ihres Bekenntnisses zu besuchen haben, nicht aufheben. Dieser Grundsatz ist aber bundesverf-widrig, weil die Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse sollen besucht werden dürfen und man das protestantische Kind nicht aus der katholischen Schule wegweisen darf, weil es protestantisch ist, mit dem Troste, es solle die nächstgelegene protestantische Schule aufsuchen.

Diese Betrachtungen rechtfertigen den Antrag, den Rekurs abzuweisen. Es kann dagegen nicht eingewendet werden, man müsse zuerst den Kanton St. Gallen ersuchen, seine Verf. zu ändern und mit der BV in Einklang zu bringen; denn der Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur BV erklärt diejenigen Vorschriften der kant. Verf. und Ges., welche mit der neuen BV im Widerspruch stehen, ausser Kraft.

Die Erscheinungen, in welchen sich der konfessionelle Charakter einer Schule offenbart, können äusserliche oder innere sein, in der Organisation der Schule, oder in dem Geiste (der Tendenz) liegen, welcher in derselben waltet.

1. Die in der Organisation der Schule zu Tage tretenden, konfessionellen Erscheinungen geben sich in den Postulaten kund, welche an das Lehramt, die Schulbehörden und das Recht und die Pflicht des Schulbesuches gestellt werden. Von diesem Gesichtspunkte der Organisation aus muss eine Schule als konfessionell bezeichnet werden, wenn für den Lehrer oder die Schulbehörden oder das Recht zum Schulbesuche ein besonderes Glaubensbekenntnis verlangt wird.

Eine öffentliche Schule, die sich in dieser Weise als eine konfessionelle kundgiebt, ist mit Art. 27 der BV unverträglich; denn es geht ihr die Eigenschaft ab, dass sie ausschlieslich unter staatlicher Leitung steht und, soweit es den Schulbesuch betrifft, dass sie von den Angehörigen aller Konfessionen besucht werden kann.

Der konfessionslose Charakter der Schule, vom Standpunkte der Organisation aus, schliesst es dagegen nicht aus, dass der Lehrer oder die Mitglieder der Schulbehörde einem bestimmten Glaubensbekenntnisse angehören, auch nicht, dass sie geistlichen Standes sind.

Die Angehörigkeit zu einer bestimmten Konfession darf aber nicht als Bedingung für die Teilnahme an der Leitung der Schule aufgestellt sein, auch nicht als Legitimation dienen, um von Amtes wegen der Schulbehörde anzugehören. Das Mandat dazu muss ein staatliches, aus konfessionell nicht beschränkter Wahl hervorgegangenes sein.

So verhält es sich auch mit dem Lehrer. Wenn aber ein Geistlicher zu einem Lehramt berufen wird, so darf er nicht vergessen, dass er als Lehrer und nicht als Geistlicher zu funktioniren und die Weisungen und Aufträge, soweit sie die Schule betreffen, nicht etwa von geistlichen Obern, sondern von der staatlichen Schulbehörde entgegen zu nehmen hat.

Dem Orden der Jesuiten und den ihm affiliirten Gesellschaften darf der Lehrer unter keinen Umständen angehören; nicht wegen des Art. 27, sondern wegen Art. 51 der BV, welcher den Gliedern dieses Ordens jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.[1])

2. Die Schule kann so eingerichtet sein, dass der Vorwurf der Konfessionalität aus der Organisation nicht abzuleiten ist. Dennoch ist es möglich, dass sie mit dem Art. 27 der BV in Widerspruch gerät.

Dies ist dann der Fall, wenn in dem Geiste, der in der Schule waltet, in der Lehrmethode und dem Lehrzweck ein besonderes Glaubensbekenntnis in solchem Grade sich Geltung verschafft, dass darin eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Angehörigen eines andern Bekenntnisses liegt. Ob das zutreffe, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Die Schule soll gegenüber den Antipathien und Befehdungen, die aus der eifrigen Beteiligung an einer Konfessionsgenossenschaft hervorgehen, neutral sein. Sie steht unter der Herrschaft des in Glaubenssachen volle Freiheit gewährenden und Toleranz verlangenden Staates. Sie kann neutral sein, denn die Fächer, welche die Primarschule lehrt (der Religionsunterricht ausgenommen), stehen in keiner Beziehung zu den Dogmen der Konfessionen. Es giebt kein besonderes katholisches und protestantisches A B C. Die Regeln des Rechnens sind für die Protestanten und Katholiken die gleichen. Die Naturkunde frägt nicht nach dem Taufschein. Im Gebiete des exakten Wissens spielt überhaupt die Konfession keine Rolle.

---

[1]) Vgl. oben II S. 473–478.

Trotz der Neutralität der meisten Lehrgegenstände kann aber die Schule der ethischen Momente nicht entbehren... Sie soll das Gute und Edle pflegen.

Das kann die Schule ohne dem Konfessionalismus zu verfallen. Denn die Konfessionen sind keineswegs die einzigen Träger, die patentirten ausschlieslichen Inhaber der Gesittung und Kultur.

Es giebt über und neben den Konfessionen ein edles, menschliches Empfinden...

Es darf aber den Konfessionen nicht ohne weiteres der Vorwurf gemacht werden, dass sie auf einem der Schule widersprechenden Standpunkt sich bewegen. Religion und Konfessionalismus dürfen zwar nicht verwechselt werden, aber es muss doch zugestanden werden, dass sich die erstere oft nur im Gewande eines besondern Glaubensbekenntnisses zu offenbaren vermag. Dem Lehrer und den Schulbehörden wird häufig das Glaubensbekenntnis, dem sie angehören, der Inbegriff der Religion und der Ethik sein, und dies wird sich in allen ihren Lebensbeziehungen offenbaren. Dann werden der Lehrer in der Schulführung und die Schulbehörden in der Schulaufsicht ihre Konfession nicht in dem Masse verläugnen können, dass sie gar nicht zur Erkenntnis kommt.

Aber es giebt dabei eine Grenze und an dieser scheidet sich, was der Art. 27 der BV, verbietet und was er nicht verbietet. Konfessionelle Anschauungen dürfen in der Schule nicht in der Weise sich kundgeben, dass sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Angehörigen einer andern Konfession beeinträchtigen. Wo dies geschieht, hat, auch wenn die Organisation der Schule zur Intervention nicht Grund bietet, der Bund, gestützt auf Art. 27 der BV, einzuschreiten. B 1889 I 603.

Sorge für genügenden Primarunterricht.

1612. Ungenügende Gehalte der Primarschullehrer können unzweifelhaft dem öffentlichen Unterricht nur wenig befähigte Personen gewinnen, mit denen der BVerf-Vorschrift des Art. 27, dass der Primarunterricht ein genügender sein müsse, nicht Genüge geleistet werden kann.

Der gleiche Art. 27 der BV giebt dem Bunde im allgemeinen das Recht, gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen im Schulwesen nicht nachkommen, die nötigen Verfügungen zu erlassen. Hieraus ergiebt sich, dass wenn die Herabsetzung der Schullehrergehalte ein Sinken des Niveaus des Primarunterrichts zur Folge hat, die BBehörde nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, dagegen einzuschreiten.

Gegen Ende des Jahres 1877 hatte der Grosse Rat des Kts. Tessin eine Herabsetzung des ohnehin schon geringen Gehaltes der Lehrer an den Primarschulen des Kantons beschlossen. Vom BR zur Berichterstattung über diese Schlussnahme eingeladen, erklärte die Reg. von Tessin, dass diese Schlussnahme noch keine definitive sei, worauf der BR mit Schreiben vom 29. Jan. 1878 der Reg. von Tessin gegenüber die Hoffnung aussprach, dass sie der erwähnten Schlussnahme, die dem Sinn und Zweck der BV, sowie auch dem Zeitgeist überhaupt unbedingt zuwiderläuft, keine weitere Folge geben werde. B 1878 II 567, 1879 II 171.

1613. Es ist begreiflich, dass nicht in jedem einzelnen Falle, wo eine Schule durch beginnende körperliche Gebrechlichkeit des Lehrers in ihren Leistungen herabgedrückt wird, sofort Abhilfe getroffen werden kann; es muss vielmehr dem Ermessen der kompetenten kant. Behörden überlassen bleiben, zu entscheiden, wo die Abhilfe, welche in der Ersetzung invalid gewordener Kräfte besteht, als am nötigsten einzutreten hat.

Der BR gab daher einer Beschwerde gegen die Reg. des Kts. Bern keine weitere Folge. Die Beschwerde stützte sich darauf, dass in der von einem in hohem Masse harthörigen Lehrer geleiteten Schule des Kts. Bern kein genügender öffentlicher Primarunterricht erteilt werde. Die vom BR angeordneten Erhebungen ergaben zwar die Richtigkeit der behaupteten Tatsache. Der BR nahm jedoch an, dass der mangelhafte Zustand der betr. Schule nur ein vorübergehender sein werde; das bernische Schulgesetz vom Mai 1870 kennt die Versetzung dienstunfähiger Primarlehrer in den Ruhestand; ferner hat das bernische Lehrerpersonal ein durchschnittliches Alter von 34 Jahren und ein durchschnittliches Dienstalter von 15 Jahren, woraus hervorgeht, dass die Einrichtungen des Kts. Bern eine Ersetzung der invalid gewordenen Kräfte des Lehrerstandes im allgemeinen ermöglichen und im Durchschnitt auch erreichen. B 1884 II 9.

2. Kapitel.

Die wissenschaftlichen Berufsarten.[1])

BV 1874, Art. 33, Uebergangsbestimmungen Art. 5, A. S. n. F. I 11, 36; Wolf I 5, 14.

BG betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweiz. Eidg. vom 19. Dez. 1877, A. S. n. F. III 379, Wolf I 875. — Botsch. mit Ges-Entw. des BR vom 18. Mai 1877, B 1877 II 869; Ber. der Komm. des StR vom 14 Juni 1877 (v. Hettlingen), B 1877 III 462. Vgl. B 1875 II 234, 1876 II 318, 1877 II 60, 1878 II 588, 1879 II 173.

BG betr. Ausdehnung des BGes. über Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweiz. Eidg. vom 19. Dez. 1877 auf die Zahnärzte vom 21. Dez. 1886, A. S. n. F. X 58, Wolf I 876. — Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 26. Nov. 1886, B 1886 III 915.

1. Allgemeines.

1614. Der BR fasst die Bedeutung des Art. 33 der BV und des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte dieser Verf-Bestimmungen dahin zusammen, dass er in seiner Botsch. zu dem Entw. eines BGes. über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz vom 18. Mai 1877 sagt:

Es ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte der genannten Artikel:

1. dass man Willens war, dem Bunde das Recht einzuräumen, eidg. Prüfungsjurys aufzustellen, welche für die ganze Schweiz giltige Fähigkeitszeugnisse auszustellen haben;

2. dass die wissenschaftlichen Berufsarten, von denen der Art. 33 handelt, nicht auf Aerzte, Apotheker und Tierärzte sich beschränken, sondern auch auf andere Berufsarten ausgedehnt werden können, soweit sich ein Bedürfnis zeigt, dieselben gesetzgeberisch zu normiren;

3. dass, wenn einmal die BGesetzgebung hierüber in Kraft getreten ist, die Kantone nicht mehr berechtigt sind, Prüfungen zum Zwecke der Patentirung für solche Berufsarten vornehmen zu lassen, für welche eidg. Prüfungen organisirt werden.

---

[1]) Vgl. oben II No. **586—590.**

Schon den 1. Juli 1875 war der BR von der BVers. eingeladen worden, mit tunlichster Beförderung Anträge über die Ausführung des Art. 33, Abs. 2 der BV vorzulegen. Postl-Slg. n. F. 35.

Der Art. 5 der Uebergangsbestimmungen hatte nämlich eine Lage geschaffen, die von Tag zu Tag unerträglicher erschien. Die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführuug des BR im Jahre 1875 bemerkt deshalb in ihrem Ber. vom 14. Juni 1876 (Karrer):

Es ist wünschenswert, dass mit Beförderung ein Ges-Projekt über die Erwerbung von für die ganze Eidg. geltenden Patenten betr. Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten der BVers. vorgelegt werde, indem der Art. 5 der Uebergangsbestimmungen, welcher bis zum Erlass des Ges. Regel macht, fühlbare Inkonvenienzen zur Folge hat. Man weiss, dass in einigen Kantonen solche Patente mit Leichtigkeit erhältlich sind. Also patentirte Personen gehen dann mit ihren Patenten in solche Kantone, wo deren Erwerbung schwierig ist, lassen sich daselbst als Aerzte, Tierärzte u. s. w. nieder und schädigen durch ihre mangelhaften Kenntnisse das Publikum. B 1876 III 4.

Den 19. Dez. 1877 kam auf Grund eines Entw. des BR das BGes. betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweiz. Eidg. zustande, welches für Aerzte, Apotheker und Tierärzte gilt.

Indem die BV von wissenschaftlichen Berufsarten spricht, kann sie nur solche im Auge haben, die auf einer ernsten wissenschaftlichen, auf einer Universität oder Fachschule erlangten Bildung beruhen. In der Regel werden sich in diese Kategorie nicht einreihen lassen der Beruf eines Zahnarztes, eines niedern Chirurgen, eines Orthopädisten, einer Hebamme. Zur Ausübung dieser letztern Berufe genügt gewöhnlich eine sozusagen mechanische Lehre. In einigen Monaten erteilter Anleitung lassen sich Hebammen, Chirurgen, Zahnärzte bilden; es handelt sich also hier um ein Handwerk, nicht um einen wissenschaftlichen Beruf.

BR in der Botsch. vom 18. Mai 1877, B 1877 II 883.

Durch das BGes. vom 21. Dez. 1886 wurden jedoch auch die Zahnärzte den Bestimmungen des Ges. betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals unterstellt. Hierüber lässt sich der BR in seiner Botsch. vom 26. Nov. 1886 vernehmen, wie folgt:

Nicht nur sind auf dem speziellen Gebiete der Zahnarzneikunde seit dem Ende der siebenziger Jahre ganz bedeutende Fortschritte erzielt worden, sondern es hat sich auch durchwegs die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass der gewissenhafte Zahnarzt,

der den Anforderungen seines Berufes in jeder Beziehung gerecht werden will, eine allgemeine medizinische Ausbildung ebensowenig entbehren kann als andere Spezialisten wie z. B. Nasen-, Kehlkopf- und Ohrenärzte, und dass die blosse handwerksmässige Aneignung mechanischer Fertigkeiten dazu keineswegs ausreicht.

Die Einfügung der Prüfung der Zahnärzte in den Rahmen der eidg. Medizinalprüfung entsprach dem in einer Eingabe vom 7. März und 19. April 1886 ausgesprochenen Wunsche des Vereins schweiz. Zahnärzte. B 1886 III 916.

1615. Art. 33, Abs. 2 kann auf alle wissenschaftlichen Berufsarten angewendet werden. Nach der Ansicht des BR sollen jedoch nur da, wo sich ein Bedürfnis zeigt, diesbezügliche Gesetze erlassen werden. Im Jahre 1877 konstatirte der BR, dass in Bezug auf Lehrer[1]) und Geistliche die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes nicht vorliege. Und nachdem im Jahre 1878 der schweiz. Juristenverein die Vorschrift des Art. 5 der Uebergangsbest. zur BV als den Bedürfnissen der Advokaten genügend erklärt hatte[2]), sah der BR von der Aufstellung eidg. gesetzlicher Bestimmungen über die Freizügigkeit der Advokaten ab.

B 1877 II 60, 825, 876, 1878 II 589, 1879 II 175.

1616. Art. 33, Abs. 1 der BV lässt es den Kantonen anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von

---

[1]) Vgl. oben No. **1580,** litt. g., **1582,** Ziff. 9.

[2]) Auf der XIV. Jahresversammlung zu Freiburg 1876 hatte der schweiz. Juristenverein den Beschl. gefasst: Eidg. Fähigkeitszeugnisse sollen nur erforderlich sein für Advokaten, die in einem andern Kanton als demjenigen ihres Wohnsitzes praktiziren wollen; und im Jahre 1878 wurde auf der XVI. Jahresversammlung zu Genf vom genannten Verein beschlossen: La société propose le maintien du provisoire fixé par l'art. 5 des dispositions transitoires de la Constit. fédérale de 1874, en ce sens que dorénavant celui qui aura obtenu comme avocat un acte de capacité dans un canton pourra exercer sa profession dans toute l'étendue de la Suisse. Vgl. Uebersicht der Tätigkeit des schweiz. Juristenvereins (A. Zeerleder, Basel 1887) S. 18. 20. In ihrem Ber. an die BV vom 9. Juli 1883 beantragte die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR (Blumer) folgendes Postulat: Der BR wird eingeladen einen Ges-Entw. vorzulegen, dass in denjenigen Kantonen, welche für die Ausübung des juristischen Berufes einen Ausweis der Befähigung verlangen, ein einheitlicher eidg. Ausweis genügt. Der Antrag wurde von der BVers. abgelehnt. Den Antrag begründend hebt der Berichterstatter hervor, dass die BV nicht etwa nur die Kompetenz des Bundes aufstellt, denn es heisst nicht der Bund «könne» ein diesbezügliches Gesetz erlassen, sondern es heisst: auf dem Wege der BGesetzgebung ist dafür zu sorgen, B 1883 II 114. No. **1636** ff.

einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen oder nicht, und verfügt dann in Abs. 2, dass die BGesetzgebung dafür zu sorgen habe, dass derartige Ausweise für das ganze Gebiet der Eidg. giltig erworben werden können. Das BGes. vom 19. Dez. 1877 kündet sich in seiner Eingangsformel ausdrücklich als eine Ausführung dieses Abs. 2 an und regelt denn auch ausschlieslich die Frage, auf welche Voraussetzungen hin für die ganze Eidg. giltige Medizinaldiplome zu verabfolgen seien. Es kann demnach aus diesem BGes. niemals eine Interpretation oder eine Einschränkung des Abs. 1 des Art. 33 abgeleitet werden.

Wenn daher der tessinische Gesetzgeber in Art. 37 seines Sanitätsges. vom 18. Nov. 1888 bestimmt, dass neben den Inhabern eidg. Diplome auch solche Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Veterinäre im Kt. Tessin zur Berufsausübung zuzulassen seien, die ein in gesetzmässiger Weise von der Universität oder Schule eines fremden Staates erworbenes Diplom besitzen, das sie zur freien Berufsausübung in dem Staate berechtigt, in dem sie es erworben haben, so hat er dadurch nichts der BV oder der BGesetzgebung Zuwiderlaufendes aufgestellt. Den BBehörden fehlt daher die Kompetenz, Art. 37.

Aus diesen Gründen wies daher der BR durch Entscheidung vom 4. Nov. 1890 die Beschwerde der pharmazeutischen Gesellschaft des Kts. Tessin vom 6. Mai 1890 als unbegründet ab. Gleichzeitig hebt er jedoch hervor, dass die Beschwerde in faktischer Hinsicht nicht unbegründet ist. Der in Frage stehende Art. 37 begründet unter den gegenwärtigen Umständen, wo die schweiz. Medizinaldiplome von keinem auswärtigen Staate anerkannt werden, eine starke Begünstigung der Fremden gegenüber den Einheimischen. Insbes. kann durch die Art und Weise der Ausführung des in Frage stehenden Art. 37 der im Kt. Tessin ansässige Apothekerstand schwer geschädigt werden. Der BR wird daher darauf Bedacht nehmen, dem Uebelstand von Bundes wegen vorzubeugen.

B 1890 IV 785, 1891 I 535.

1617. Ein lediglich von einer ausländischen Behörde erlangter Ausweis der Befähigung zur Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes und die auf Grund dieses ausländischen Ausweises gewährte Erlaubnis der Ausübung des Berufes seitens eines Kantones auf seinem Gebiete genügt der Bestimmung des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV nicht.

Der BR wies daher den 28. April 1876 den Rekurs eines Arztes aus dem bernischen Jura ab, der nach Erlangung eines Doktordiplomes von der Pariser medizinischen Fakultät und eines genferischen Arztpatentes bei der Berner Reg. um Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Kt. Bern nachgesucht, dieselbe aber nicht erlangt hatte, insbes. auch weil die Frage ausschliesslich nach dem zit. Art. 5 zu erledigen sei, so lange das in Art. 33 der BV vorgesehene BGes. nicht erlassen ist. B 1877 II 61.

1617a. Ein Tessiner hatte nach Abschluss seiner medizinischen Studien im April 1890 das Diplom eines Doktors der Medizin an der Genfer Universität erworben und hierauf gestützt vom Genfer Staatsrat die Ermächtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Kt. Genf erhalten. Unter Hinweis auf Art. 37 des Tessiner Sanitätsges. vom 26. Nov. 1888[1]) suchte er bei der Tessiner Reg. um die Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Kt. Tessin nach; dieselbe wurde ihm verweigert. Auf eine hiergegen gerichtete Beschwerde trat der BR wegen Inkompetenz nicht ein, weil der Rekurrent nicht einen dem Art. 33 der BV entsprechenden, d. h. einen eidg. Befähigungsausweis, sondern nur ein kant. Diplom besitzt, das, weil es seit Inkrafttreten des BGes. vom 19. Dez. 1877 (Art. 1, litt. b.) erworben wurde, niemals die in Art. 1 des BGes. für gewisse Diplome vorgesehene Vergünstigung allgemeiner eidg. Giltigkeit beanspruchen kann, die KReg. aber nur verpflichtet sind, eidg. Medizinaldiplome anzuerkennen. B 1891 I 536. No. **1626.**

2. Aerzte.[2])

1618. Auch neben der Herrschaft des BGes. betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz bleibt den Kantonen eine Kontrole und Kompetenz zur Beurteilung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit gewisser ausländischer Patente, so namentlich, wenn es sich um fremde in der Nähe der Grenze niedergelassene[3]) oder um solche Aerzte handelt, welche die schweiz.

---

[1]) No. **1616.**

[2]) Vgl. auch Entscheidung des BR vom 20. März 1893, Rekurs Jankau, Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, II No. 71.

[3]) Vgl. jedoch in dieser Richtung über das z. Z. geltende Recht unten No. **1641.**

Bad- oder Touristen-Anstalten besuchen behufs der Behandlung von Kranken. Es ist den Kantonen überlassen, zu normiren, unter welchen Bedingungen die einen und die andern ihren Beruf auf schweiz. Gebiete ausüben dürfen. Als Regel hat allerdings zu gelten, dass die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten, welche unter das BGes. fallen, an den Besitz eines eidg. Patentes geknüpft ist in denjenigen Kantonen, welche hiefür Fähigkeitszeugnisse verlangen.
BR in der Botsch. zum Ges-Entw., B 1877 II 874.

1619. Das eidg. Medizinaldiplom erledigt für den Besitzer gegenüber allen Kantonen ohne weiteres die Frage der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung, entbindet ihn aber nicht von den Vorschriften fiskalischer und polizeilicher Natur, welche in den Kantonen betr. Ausübung von Gewerben und wissenschaftlichen Berufsarten bestehen.

Die Freizügigkeit des Medizinalpersonals im ganzen Gebiet der Eidg., welche durch das BGes. vom 19. Dez. 1877 gewährleistet ist, könnte indessen immerhin illusorisch werden, wenn jedem Kanton das Recht zustände von den Betreffenden für Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Berufes eine unbeschränkte Gebühr zu fordern.

Durch das BGes. sind die Kantone von den Kosten, die sie früher für die Medizinalprüfungen zu bestreiten hatten, entlastet worden, da zur Zeit der Bund, nach Abzug der von den Kandidaten zu erlegenden Prüfungsgebühren, diese Kosten trägt. Die Kantone haben daher lediglich noch zu untersuchen, ob die Ausweise giltig sind, die ihnen von den Medizinalpersonen, welche sich auf ihrem Gebiete niederlassen wollen, vorgelegt werden, worauf bejahendenfalls die Bewilligung zur Berufsausübung zu erteilen ist. Für diese Betätigung scheint dann allerdings die Erhebung einer gewöhnlichen Kanzleigebühr eine genügende Entschädigung zu bilden.

Aus diesen Gründen wies der BR den 4. Juni 1879 die Beschwerde eines im Kt. Bern praktizirenden Arztes, der für das ihm im Jahr 1878 ausgestellte Arztpatent eine Gebühr von Fr. 100 zahlen sollte, als unbegründet ab; er lud jedoch den Reg-Rat des Kts. Bern ein, das kant. Gesetz vom 18. Dez. 1865 betr. den Emolumententarif der Staatskanzlei mit Bezug auf das Medizinalwesen einer Revision im Sinne einer Reduktion zu unterziehen; der BR hob hiebei hervor, dass die geforderte Taxe das Mass einer Kanzlei-

gebühr übersteige, dass ferner der bezügliche Tarif, der zwar die gesetzliche Befugnis zum Bezug dieser hohen Taxe giebt, in eine Zeit zurückreicht, wo der Kt. Bern die Kosten der Medizinalprüfungen selbst bestritt, und dass die Taxe unter der Herrschaft des Konkordates vom 2. Aug. 1867, welches ebenfalls die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in den Konkordatskantonen bestimmte,[1]) als dem Konkordat zuwider, nicht mehr bezogen worden war. Diese Betrachtung lässt es allerdings in hohem Grade wünschenswert erscheinen, dass die Medizinalpersonen, die nunmehr in der ganzen Schweiz demselben Gesetze unterstellt sind, nicht durch untergeordnete Bestimmungen über Emolumentenbezug in den verschiedenen Kantonen faktisch wieder eine gar zu ungleichmässige Behandlung erfahren.

Den 17. Febr. 1879 erbat sich der BR in einem Kreisschr. an die Kantone Auskunft über die Frage, ob auch in andern Kantonen für die Erteilung eines Patentes zur Ausübung der ärztlichen Praxis Gebühren gefordert werden und eventuell welche? Als Resultat dieser Anfrage ergab sich:

1. Es werden keine besondern Patente verabreicht und keinerlei Gebühren bezogen von den Kantonen: Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau (die Uebernahme einer öffentlichen Apotheke ist von der Bezahlung einer einmaligen Konzessionsgebühr von Fr. 25—50 abhängig) und Thurgau.

2. Besondere Patente oder die einfache Bewilligung zur Berufsausübung stellen aus, jedoch kostenfrei, die Kantone: Schwyz und Genf; gegen Bezahlung einer geringern Kanzleigebühr, die Kantone: Zürich (Arzt und Apotheker Fr. 6; für Errichtung einer neuen eigenen Apotheke ist überdies eine vom Reg-R zu erteilende Konzession notwendig, für welche eine Gebühr von Fr. 300—700 zu entrichten ist; Tierarzt Fr. 4), Zug (Arzt Fr. 5, Apotheker Fr. 4, Tierarzt Fr. 3), Waadt (Fr. 2. 50), Neuenburg (Fr. 1).

3. Besondere Patente resp. Bewilligung zur Berufsausübung gegen eine höhere einmalige Taxe bestehen in den Kantonen: Bern (Arzt Fr. 100, Apotheker Fr. 50, Tierarzt Fr. 25) und Freiburg (Fr. 50).

---

[1]) Vgl. A. S. IX 98, oben I No. **233.**

4. Keine besondern Patente bestehen, dagegen werden in Form einer Einkommens- oder Erwerbsteuer jährlich Gebühren bezogen in den Kantonen: Tessin (Arzt Fr. 10—50, Apotheker Fr. 10 bis 20, Tierarzt Fr. 5—10) und Wallis (Arzt und Apotheker Fr. 20—100, Tierarzt Fr. 10—50.) B 1880 II 16.

Die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1879 billigte ausdrücklich den Standpunkt des BR; sie bemerkt in ihrem Ber. vom 20. Mai 1880 (Ruchonnet):

Die Ausstellung von Patenten wird den Kantonen als Kontrolmassregel über das praktizirende medizinische Personal nicht verwehrt werden können; dagegen ist die Erhebung einer Taxe für Bewilligung der Berufsausübung nicht statthaft; diese Bewilligung liegt im eidg. Diplom und wird bei Erhebung desselben bezahlt. Eine mässige Kanzleigebühr kann den Kantonen, welche die Patente beibehalten wollen, nicht verwehrt werden. B 1880 II 826.

1620. Im Jahre 1880 wurde im Kt. Bern von dem Inhaber eines eidg. Arztdiploms trotz der im vorhergegangenen Jahre an die kant. Reg. ergangenen Aufforderung des BR (No. **1619**) eine Patentgebühr von Fr. 100 verlangt. Der BR erklärte auf erhobenen Rekurs hin dieses Verfahren für unzulässig und wies die Reg. von Bern an, die bereits bezahlte Patentgebühr von Fr. 100 auf das Mass einer blossen Kanzleigebühr zu reduziren. B 1881 II 92.

1621. Den 11. Dez. 1882 erklärte der BR die Beschwerde eines Berner Arztes für begründet; von demselben war vom Tessiner Staatsrat für die Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Lugano die Bezahlung einer Gebühr von Fr. 225 verlangt worden. Der BR lud den Tessiner Staatsrat ein, die zu bezahlende Gebühr auf das Mass einer blossen Kanzleitaxe zu reduziren. B 1883 II 35.

1621 a. Ein in einer bernischen Gemeinde niedergelassener Arzt wollte im Jahre 1888 seine Berufstätigkeit auf das benachbarte Gebiet des Kts. Freiburg ausdehnen. Die Freiburger Reg. verlangte deshalb von ihm für die Bewilligung der Berufsausübung eine Taxe von Fr. 50. Der betr. Arzt beschwerte sich hierüber beim eidg. Dep. des Innern. Auf Einladung des eidg. Dep. ermässigte der Freiburger Staatsrat die angefochtene Taxe auf eine Kanzleigebühr von Fr. 5, zu deren Bezahlung sich der Beschwerdeführer ohne weiteres bereit erklärte. B 1889 I 475.

1622. Auf die Anfrage, ob es nicht möglich sei, die Wirkungen eines kant. Strafurteils gegen einen wegen Pflichtverletzung allergröbster Art verurteilten Arzt, hinsichtlich des Entzuges der venia practicandi auf das ganze Gebiet der Eidg. auszudehnen, antwortete der BR, dass weder das BGes. betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dez. 1877, noch die einschlägigen Verordnungen irgend welche Anhaltspunkte böten, um in der gewünschten Weise direkt vorzugehen. Da indessen die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis jeweilen von der KBehörde erteilt werde, welche ihrer Beurteilung der einzelnen Fälle den Besitz nicht nur eines eidg. Diploms, sondern, nach Anleitung der kant. Vorschriften, auch den Besitz der übrigen Qualifikationen, namentlich in sittlicher Beziehung, zu Grunde zu legen berechtigt sei, so könne die beabsichtigte Wirkung dadurch erzielt werden, dass sämtliche Regierungen von dem gefällten Urteile zu gutfindender Berücksichtigung in Kenntnis gesetzt würden. B 1886 I 442.

1623. Albert Huber, als Vertreter der Heilanstalt für Bruchleidende in Gais betreibt den Vertrieb von Bruchbändern und Bandagen in Verbindung mit jeweiligem Ratschlag an die Käufer in Betreff der für ihre Leiden passenden einzelnen Arten und Stücke. Eine solche Tätigkeit geht über den Rahmen des einfachen Gewerbes hinaus und greift hinüber in das Gebiet der ärztlichen Verrichtungen. Die Reg. von Luzern war also befugt, mit Rücksicht auf Art. 33 der BV, Huber diese Tätigkeit zu untersagen, da er keinen Ausweis über Befähigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes besass, und er sich nicht auf Art. 31 der BV berufen kann, wenn ihm vom Kt. Luzern die Ausübung der ärztlichen Praxis untersagt wird.

BR den 8. Jan. 1889, die Beschwerde Hubers als unbegründet abweisend. B 1889 I 100, 300, 1890 II 177.

1624. Der Beruf eines «erborista semplicista» gehört in das Gebiet derjenigen wissenschaftlichen Berufsarten, deren Ausübung gemäs Art. 33 der BV von einem Ausweise der Befähigung abhängig gemacht werden darf.

Der BR wies daher die Beschwerde eines Kräutersammlers in Locarno ab; demselben war die Bewilligung zur Ausübung des Berufes eines erborista semplicista von der Tessiner Behörde nicht erteilt worden. Die Tessiner Behörde stützte ihren Beschl. darauf, dass nach Vorschrift des allgemeinen Reglements des Kts. Tessin über Gesundheits-

pflege niemand ohne gesetzliche Bewilligung irgend einen Zweig des ärztlichen Berufes ausüben darf, und dass diese Bewilligung von einem Examen abhängig gemacht wird. B 1879 II 445.

1625. Der Staatsrat des Kts. Tessin hatte im Jahre 1888 anläslich einer ihm zur Bestätigung unterbreiteten Bezirksarztwahl das kant. tessinische Arztpatent des Gewählten, das dieser durch Reg-Dekret vom 21. Nov. 1863 erhalten hatte, auf seine gesetzliche Richtigkeit hin geprüft und hatte hierauf mit Beschl. vom 17. Nov. 1888 wegen Mangelhaftigkeit des in Frage stehenden Patentes nicht nur die Bestätigung der Wahl verweigert, sondern dem Besitzer des Patentes auch die fernere Ausübung des ärztlichen Berufes im Kt. Tessin untersagt.

Der Arzt hatte jedoch schon im Jahre 1880 auf Grundlage seines kant. Patentes ein eidg. Diplom im Sinne des Art. 1, litt. b des BGes. vom 19. Dez. 1877 erworben und verlangte daher vom BR, dessen Entscheidungsbefugnis sich aus Art. 59, Ziff. 8 des Organis-Ges. und aus Art. 33 der BV ergebe, Aufhebung des Beschl. des tessinischen Staatsrates. Einem Gutachten des leitenden Ausschusses für eidg. Medizinalprüfungen zu handen des BR war zu entnehmen, dass diese eidg. Aufsichtsbehörde die vom Beschwerdeführer s. Z. erbrachten Befähigungsausweise als genügende Grundlage der kant. Patentirung anerkannt hat. Der BR hob daher den 24. April 1889 das dem Beschwerdeführer auferlegte Verbot der Ausübung der ärztlichen Praxis im Kt. Tessin auf; denn das staatsrätliche Dekret vom 17. Nov. 1888 betr. Kassirung des kant. Patentes kann die Ausstellung des eidg. Diploms, die als ein selbstständiger Akt einer BBehörde anzusehen ist, nicht hinfällig machen.

BR in Sachen Luigi Gobbi von Piotta, B 1889 II 687, 1890 I 549.

1626. Das vor dem Inkrafttreten des BGes. vom 19. Dez. 1877 erworbene medizinische Doktordiplom der Universität Genf giebt dem Inhaber desselben seit Inkrafttreten des genannten Ges. das Recht der Ausübung der medizinischen Praxis in der ganzen Schweiz; denn das genannte Diplom war das einzige Patent, das zur Ausübung der medizinischen Praxis in Genf vor dem Inkrafttreten des BGes. erworben zu werden brauchte und erworben werden konnte, eine andere kant. Prüfung bestand daneben nicht.

BR die Beschwerde eines Schaffhausers gegen eine Entscheidung des Staatsrates des Kts. Waadt für begründet erklärend, B 1882 II 28. No. **1617 a.**

1627. Ferdinand Abt von Hermetschwyl (Kts. Aargau), war wegen mangelnder Maturitätsprüfung nicht zum propädeutischen Examen in der Medizin auf Grund des Konkordates vom 2. Aug. 1867 zugelassen worden; er doktorirte alsdann im Juli 1875 in Erlangen und erhielt den 18. Dez. 1877 gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 225 vom Tessiner Staatsrat, nach im Tessin bestehender Uebung ohne vorausgegangene Prüfung, die Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im dortigen Kanton. Auf Grund dieses Patentes und auf Grund des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV suchte Abt im Jahre 1878 bei der aargauischen Behörde um Bewilligung der Ausübung des ärztlichen Berufes nach; er wurde den 10. April 1878 abgewiesen. Den 7. Juni 1878 erbat er sich alsdann vom BR die Verabfolgung eines eidg. Diplomes. Ein solches wurde ihm vom BR auf Grund des Art. 1 des BGes. vom 19. Dez. 1877 verweigert. Den 14. Okt. 1878 wies die aargauische Behörde ein erneutes Gesuch von Abt um Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Kt. Aargau auf Grund des erwähnten BGes. ab. Abt beschwerte sich hierüber beim BGer. Das BGer. erklärte sich den 7. Dez. 1878 inkompetent, BGer-Entsch. IV 570. Den 19. Febr. 1879 wurde seine Beschwerde gegen die aargauische Entscheidung vom 14. Okt. 1878 vom BR als unbegründet abgewiesen; eine gleiche Abweisung erfolgte den 11. Juni 1879 durch die BVers. Zur rechtlichen Würdigung der Angelegenheit bemerkt der BR in seiner Botsch. vom 15. April 1879 an die BVers.:

Es entsteht die Frage, ob für den vorliegenden Fall Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV massgebend ist, oder ob Art. 1, litt. b des BGes. betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals zur Anwendung zu gelangen hat? Wenn gegen den ersten Entscheid der aargauischen Reg. vom 10. April 1878 an die BBehörden rekurrirt worden wäre, so hätte, weil das erwähnte BGes. erst am 15. April 1878 in Kraft trat, die Antwort zweifelhaft sein mögen, und es hätte der BR der mildern Anschauung des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV Geltung verschaffen können, sofern ihn hievon von vornherein das anwidernde Dunkel nicht abgehalten hätte, in welches die ohne jede Prüfung erfolgte Patenterteilung seitens des Kantons Tessin an einen Kandidaten der Medizin aus der deutschen Schweiz gehüllt ist.

Nachdem aber jener Entscheid der Reg. des Kts. Aargau nicht angefochten worden ist und die weitern Schritte, um zum Ziele zu gelangen, vom Rekurrenten erst getan wurden, nachdem das BGes. betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonales bereits in Kraft getreten war, so hatte späterhin weder die Reg. von Aargau das Recht, sich diesfalls auf den Standpunkt der Uebergangsbestimmungen zur BV zu stellen, noch hätte es der BR verantworten können, einen solchen Standpunkt zu sanktioniren. Es war vielmehr die Handhabung der nunmehr einzig noch massgebenden Bestimmungen des fraglichen BGes. um so mehr angezeigt, als die Bemühungen des Rekurrenten von Anfang an offenbar dahin tendirten, dieselben zu umgehen. Es ist nicht richtig, dass der BR der Bestimmung des BGes. vom 19. Dez. 1877, welche für den Zeitpunkt vor dem 15. April 1878 die Vorweisung eines Konkordatsdiploms oder eines auf eine kant. Prüfung hin erworbenen Patentes verlangt, in seinem Entscheide vom 11. Febr. 1879 rückwirkende Kraft giebt, sondern richtig ist vielmehr, dass Abt sich bemüht, dem Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV noch über den 15. April 1878 hinaus Giltigkeit zu vindiziren. Der Beschwerdeführer hat dieses sein Bemühen dadurch recht deutlich zu erkennen gegeben, dass er, den Charakter des mehrerwähnten Art. 5 als « Uebergangsbestimmung » ganz verkennend, demselben event. durch Ausmerzung der Vorschrift der Patenterwerbung auf eine kant. Prüfung hin sogar dauernde gesetzliche Geltung verschaffen möchte. Durch Abweisung des Beschwerdeführers hat der BR lediglich die präzisen Bestimmungen des BGes. vom 19. Dez. 1877 gehandhabt.

B 1879 II 665, 1880 II 18.

1628. Der Ausdruck « Staatsprüfungen » im BGes. vom 19. Dez. 1877 ist so zu verstehen, dass die Prüfung einen amtlichen Charakter haben muss (also mit Ausschluss derjenigen von den facultés libres de médecine). Das betr. Arztdiplom muss übrigens auf Grund ernsthaften Examens, nicht etwa in absentia erlangt worden sein. Da diese beiden Voraussetzungen zutreffen, so entsprechen die Doktordiplome der französischen Staatsfakultäten den Vorschriften des BGes. Art. 1, litt. c.

BR den 28. Juni 1878 in einem Schreiben an die französische Botschaft in Bern, B 1879 II 174.

1629. Das Gesuch, es möchte den in Graubünden niedergelassenen englischen Aerzten, die sich um ein eidg. Arztdiplom

bewerben sollten, ermöglicht werden, die Prüfung in englischer Sprache ablegen zu können, lehnte der BR den 24. Febr. 1888 ab, weil bei dessen Entsprechung den englischen Aerzten in der Schweiz eine Begünstigung zu teil würde, welche schweiz. Aerzte in England niemals zu geniessen hätten, und weil konsequenterweise eine solche Begünstigung, einmal erteilt, auch Aerzten anderer fremden Sprachen nicht wol verweigert werden könnte, was zu erheblichen Schwierigkeiten führen müsste. B 1888 I 426, 1891 I 537. Vgl. No. **1642.**

1630. Art. 38 der Verord. für die eidg. Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880[1]), wonach Ausländer die doppelte Prüfungsgebühr zu entrichten haben, steht nicht im Widerspruch mit dem in Art. 1 des schweiz-deutschen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876[2]) ausgesprochenen Grundsatz der Gleichberechtigung, da dieselbe nur in Bezug auf die Ausübung jeder « Art von Handel und Gewerbe » gilt, während wissenschaftliche Berufsarten, deren Ausübung vom Staate an bestimmte Fähigkeitsausweise geknüpft ist, allgemein als nicht unter den Begriff des « Gewerbes » fallend angesehen werden.
BR im B 1888 II 689.

1631. Ausländern, welche die eidg. Medizinalprüfung bestanden haben, wird ein eidg. Diplom ausgestellt, jedoch mit Aufnahme eines Vorbehalts in das Diplom bezüglich der Leistung des Nachweises, dass Schweizerbürgern unter gleichen Umständen in den betr. ausländischen Staaten die Ausübung des ärztlichen Berufes gestattet werde. Ausländern, welche sich zur Zulassung der Prüfung melden, wird jeweilen von diesem Vorbehalt Kenntnis gegeben.

BR den 18. Dez. 1879 auf Anregung der Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR, B 1879 II 778, 1880 II 20; 1881 II 93, 894. Vgl. BGes. vom 19. Dez. 1877, Art. 1, litt. c.

3. Zahnärzte.

1632. Die Zahnheilkunde gehört zu den wissenschaftlichen Berufsarten, deren Ausübung die Kantone von einem Ausweise der Befähigung abhängig machen können; vgl. Art. 33 der BV und BGes. vom 21. Dez. 1886.

---

[1]) A. S. n. F. V 131, entsprechend Art. 39 der z. Z. geltenden Verord. vom 19. März 1888, A. S. X 516, Wolf I 883.

[2]) Vgl. oben II S. 118; No. **516.**

[illegible] des Kts. Aargau nicht [illegible] zum Ziele zu [illegible] nachdem das BGes. [illegible] bereits in Kraft ge- [illegible] die Reg. von Aargau das Recht, [illegible] Uebergangsbestimmungen zur [illegible] können, einen [illegible] die Hand- [illegible] Bestimmungen des [illegible] die Bemühungen des [illegible] dieselben zu [illegible] der Bestimmung des [illegible] für den Zeitpunkt vor dem [illegible] Kinkordatsdiploms oder eines [illegible] verlangt, in seinem [illegible] Kraft giebt, sondern [illegible] dem Art. 5 der Ueber- [illegible] 15. April 1878 hinaus [illegible] Der Beschwerdeführer hat dieses sein [illegible] zu erkennen gegeben, dass er, [illegible] Art. 5 als «Uebergangsbestim- [illegible] event. durch Ausmerzung der [illegible] auf eine kant. Prüfung hin sogar [illegible] verschaffen möchte. Durch Ab- [illegible] hat der BR lediglich die präzisen [illegible] vom 19. Dez. 1877 gehandhabt.

B 1879 II 665, 1880 II 18.

1628. Der Ausdruck «Staatsprüfungen» im BGes. vom [illegible] zu verstehen, dass die Prüfung einen amtlichen [illegible] also mit Ausschluss derjenigen von den fa- [illegible] Das betr. Arztdiplom muss übrigens [illegible] Examens, nicht etwa in absentia erlangt [illegible] Da diese beiden Voraussetzungen zutreffen, so ent- [illegible] die Doktordiplome der französischen Staatsfakultäten den [illegible] des BGes. Art. 1, litt. c.

[illegible] 1878 in einem Schreiben an die französische Botschaft [illegible] B 1879 II 174.

1629. Das Gesuch, es möchte den in Graubünden nieder- gelassenen englischen Aerzten, die sich um ein eidg. Arztdi[illegible]

bewerben sollen, [illegible]
Sprache zuzeigen [illegible]
welche neuen Unterrichtsfächer [illegible]
eine Bescheinigung [illegible]
land niemals [illegible]
solche Bescheinigung [illegible]
Sprachen nicht [illegible]
Schwierigkeiten [illegible]

1630. [illegible]
vom 1. Juli 1[illegible]
zu entziehen [illegible]
des schweizerischen [illegible]
ausgesprochenen [illegible]
in Bezug auf die [illegible]
gilt, während [illegible]
Stande zu [illegible]
nicht unter den [illegible]

1631 [illegible]
standen haben, wird [illegible]
nahme eines [illegible]
Nachweises, das [illegible]
den betr. ausländischen [illegible]
rufes gestattet werden. [illegible]
Prüfung meldet, wird [illegible]
geben.

Bei den [illegible]
der Geschäftsführung des [illegible]
Vgl. Bges. vom [illegible]

5. Zahntechniker

1632. Die Zahntechnik gehört zu den [illegible]
Berufsarten, deren Ausü[illegible] die Kantone von einer [illegible]
Befähigung abhängig [illegible]
BGes. vom 21. Dez. 1[illegible]

[illegible]

[illegible]

Der BR wies daher eine Beschwerde des Alois Gruber von Bolingen (Bayern) gegen eine Verfügung der Reg. des Kts. Appenzell i.-Rh. den 3. Aug. 1887 als unbegründet ab. Der Beschwerdeführer, der ohne jeden Ausweis über Studium und Befähigung in der Zahnheilkunde war, war den 5. Febr., 2. Mai 1887 von den Appenzeller Behörden mit seinem Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis abgewiesen worden. B 1888 II 786.

1633. Gegenüber der Bestimmung des Art. 1 des BGes. vom 19. Dez. 1877, 21. Dez. 1886 ist durchaus unhaltbar die Einwendung eines kant. Sanitätskollegiums: es könne das im Kt. Freiburg vor Inkrafttreten des BGes. erlangte Zahnarztpatent nicht als gleichwertig mit demjenigen des eigenen Kantons anerkannt werden, und es könne auf Grund jenes Freiburger Patentes nur ein Patent als Zahntechniker erteilt werden.

BR den 25. Juni 1888, B 1888 III 739, 1889 I 475

1634. Der BR wies den 18. Sept. 1888 die Beschwerde eines Zahnarztes, dem auf Grund eines Patentes des Kts. Solothurn aus dem Jahre 1885 die Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Kt. St. Gallen verweigert worden war, als unbegründet ab, in Erwägung:

Das vom Beschwerdeführer vorgewiesene zahnärztliche Patent des Kts. Solothurn lautet blos dahin, dass ihm « auf Vorweis ausreichender Ausweise die Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Kt. Solothurn erteilt werde », dasselbe lässt aber die notwendige und entscheidende Angabe, dass sich diese Bewilligung zur Berufsausübung auf eine von dem Beschwerdeführer bestandene Prüfung stütze, vermissen. Das solothurnische Patent ist demnach kein genügender Ausweis für die Inanspruchnahme der in Art. 1, litt. b des BGes. vom 19. Dez. 1877 liegenden Vergünstigung. B 1888 IV 117, 1889 I 475.

4. Apotheker.[1])

1635. Der klare Wortlaut des Art. 33 der BV und des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV lässt keinem Zweifel Raum, dass die Freiheit, für die Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes jede beliebige Ortschaft im ganzen Umfange der Eidg. zu wählen, nicht von der Frage abhängig gemacht werden darf, ob daselbst für den betr. Beruf ein Bedürfnis bestehe oder nicht.

---

[1]) Vgl. oben II No. **586** ff. IV No. **1614.**

Der Beruf als Apotheker gehört zu den wissenschaftlichen im Sinne des Art. 33 der BV.

Der Rekurs eines Pharmazeuten aus dem Kt. Waadt, der Besitzer eines von der Reg. des Kts. Waadt auf Grund bestandener Prüfung ausgestellten Fähigkeitszeugnisses war, dem jedoch von der Reg. des Kts. Baselstadt die Bewilligung zur Errichtung einer Apotheke in Basel verweigert worden war, wurde daher vom BR für begründet erklärt und die Reg. des Kts. Baselstadt angewiesen, die verlangte Bewilligung zu erteilen, weil der Rekurrent alle Erfordernisse erfüllt hat, wodurch er in der ganzen Eidg., somit auch in Baselstadt, zur Eröffnung einer Apotheke befugt ist. Die Reg. des Kts. Baselstadt hatte ihren abweisenden Bescheid damit begründet, dass nur eine bestimmte Zahl von Apotheken bewilligt werde, dass sodann das Normalverhältnis der bereits bestehenden Apotheken sowol zur Einwohnerzahl als zu den lokalen Entfernungen durch die kompetente Sanitätsbehörde bestimmt werde, und dass endlich der Art. 31 der BV auf das im allgemeinen öffentlichen Interesse einer staatlichen Kontrole unterstellte Apothekergewerbe nicht anwendbar ist.

Mehrere Apotheker aus Basel stellten nun beim BR das Gesuch: es möchte eine Uebergangsbestimmung zur BV aufgestellt werden, nach welcher während einer Reihe von Jahren die bisherigen kant. Bestimmungen noch beibehalten würden. Von jeher habe in Basel bei Erteilung der Konzession für eine Apotheke eine Gebühr von mehreren Tausend Franken bezahlt werden müssen. In den Pfandverschreibungen seien diese Konzessionen vorgemerkt worden. Wenn im angegebenen Sinne eine Uebergangsbestimmung aufgestellt würde, so könnten sich inzwischen die Besitzer von Apotheken mit ihren Hypothekargläubigern abfinden.

Dem Gesuche wurde nicht entsprochen; denn es liegt nicht in der Kompetenz des BR, zu den der BV beigefügten noch weitere Uebergangsbestimmungen aufzustellen und dadurch jene zu modifiziren, was stattfinden müsste, wenn das Gesuch berücksichtigt werden wollte. BR im B 1876 II 587.

5. Advokaten.

1636. I. Die Betreibung des Advokatenberufes fällt nicht unter den Begriff von Handel und Gewerbe, deren Freiheit in Art. 31 der BV von Bundes wegen gewährleistet ist. Nach Art. 33 der BV

sind die Kantone vielmehr berechtigt, einen Ausweis über die Befähigung zu verlangen, und beim Fehlen entgegengesetzter BVorschriften können dieselben auch weitere Bedingungen feststellen, welche die Eigentümlichkeit des Advokatenberufes und dessen Beziehungen zur staatlichen Organisation als nötig erscheinen lassen.[1])

II. Wenn daher die Gesetzgebung des Kts. Freiburg für die Ausübung dieses Berufes den Besitz eines unbescholtenen Leumundes fordert, so ist eine solche Forderung nicht bundesrechtswidrig.

BR im B 1880 III 446.

III. Oder wenn im Kt. Wallis diejenigen Advokaten, die fallit oder zahlungsunfähig geworden sind, nicht weiter zur Ausübung des Advokatenberufes zugelassen werden, so erscheint eine solche Massregel nicht als bundesrechtswidrig. BR im B 1881 II 693.

IV. Der Entscheid der Frage aber, ob eine diesbezügliche Verfügung der kant. Behörde mit der kant. Gesetzgebung im Einklang stehe, fällt nicht in die Kompetenz des BR. B 1880 III 446, 1881 II 693.

V. Der BR wies daher die Beschwerde des Caspar Corpataux in Freiburg den 30. Dez. 1879 als unbegründet ab. Derselbe, im Jahre 1872 wegen Angriffs auf die Schamhaftigkeit zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, wurde infolge des mit dieser Strafart verbundenen Verlustes der bürgerlichen Rechte von der Liste der Advokaten gestrichen. Im Jahre 1879 setzte ihn das freiburgische KGer. auf sein Gesuch hin wieder in den vollen Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte ein; der Staatsrat aber und der Grosse Rat

---

[1]) Im Ber. der Komm. des StR über die Geschäftsführung des BR im Jahre 1881 finden sich zu dieser Auffassung folgende Bemerkungen (Altwegg):

Eine eigentliche Ausscheidung der wissenschaftlichen Berufsarten von den übrigen Gewerben und namentlich eine durchgreifende Ausnahmestellung der erstern gegenüber den Bestimmungen des Art. 31 der BV findet sich expressis verbis in der BV nicht; dieselbe entbehrt in jeder Hinsicht der wünschenswerten Klarheit. Dagegen lässt die Bestimmung des Art. 33 der BV, welcher die Kantone ermächtigt, für diese Spezialität von Gewerben einen Ausweis besonderer Befähigung zu verlangen, welche Forderung den Grundsatz des Art. 31 für den Gewerbebetrieb wesentlich beeinträchtigen würde, darauf schliessen, dass in der Tat die Absicht obwaltete, für diese Berufsarten eine in ihrem Wesen begründete exceptionelle Behandlung festzusetzen, und es ist der Ausdruck « Befähigung » in Art. 33 nicht in dem engen Sinne zu verstehen, dass darunter blos die geistige Begabung verstanden wird; derselbe umfasst vielmehr die persönliche Qualifikation nach allen Richtungen, welche den Kantonen zur Erteilung der Berufsbewilligung erforderlich erscheinen. Die Komm. stimmt deshalb der durch den BR gegebenen Verfassungsinterpretation bei. B 1881 II 904.

des Kantons lehnten, mit Beschlüssen vom 7. und 21. Nov. 1879, sein Gesuch um Wiederaufnahme in die Liste der Advokaten ab, weil Corpataux trotz der vom KGer. erlangten Rehabilitation nicht diejenige Ehrenfähigkeit wieder erworben habe, die das Ges. für Ausübung des Advokatenberufes fordere. Soweit der Rekurrent sich auf Verletzung der Art. 2, 4, 5 der BV und auf Verletzung der Verf. und der Gesetzgebung des Kts. Freiburg berief, wurde er vom BR an das BGer. als kompetente Beschwerdeinstanz nach Art. 59, litt. a des Organis-Ges. gewiesen. Auch die BVers. erklärte mit Beschl. vom 2. Juli 1880 den Rekurs des Caspar Corpataux für unbegründet. B 1880 II 615, III 444, 1881 II 692.

VI. Ebenso wies der BR den 20. April 1880 die Beschwerden des Henri de Cocatrix in St. Maurice und des Louis Ribordi in Sitten gegen die Verfügung des Walliser Staatsrates vom 30. Jan. 1880, durch welche sie von den Advokatenlisten des Kts. Wallis gestrichen worden waren, als unbegründet ab. Gegen jenen hatten einzelne Gläubiger sog. actes de carence ausgewirkt, dieser war im Jahre 1872 in Konkurs geraten. Die KReg. anerkannte, dass eine formelle Vorschrift des Verbots der Ausübung der Advokatur gegenüber solchen Advokaten, die fallit oder zahlungsunfähig geworden sind, nicht bestehe, sie betonte aber, dass das in Hinsicht auf zahlungsunfähige Notare in einem kant. Gesetz vom Jahre 1846 enthaltene Verbot stets auf Advokaten Anwendung gefunden habe.

B 1881 II 692.

1637. Ein Advokat des Kts. St. Gallen, der später als Anwalt in Zürich praktizirte und hierauf nach Bern übersiedelte, stellte den 24. Mai 1877 bei der Berner-Reg. das Gesuch, im Kt. Bern Rechts- und Advokaturgeschäfte übernehmen und besorgen zu dürfen. Er stützte sein Gesuch auf Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV, ferner auf ein zürcherisches Kantonsfürsprechpatent, das ihm den 24. Okt. 1874 im Hinblick auf Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV und auf Grund eines Fähigkeitszeugnisses des St. Galler KGerichts von der Reg. von Zürich erteilt worden war. Die Berner Reg. wies den 4. Aug. 1877 das Gesuch ab; der BR erklärte den 15. Juli 1879 die gegen diese Abweisung gerichtete Beschwerde für unbegründet und zwar in Erwägung:

Nach Art. 33 der BV bleibt es den Kantonen anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Aus-

weise der Befähigung abhängig zu machen; doch existirt, soweit dies die Advokatur betrifft, die in jenem Artikel vorgesehene BGesetzgebung nicht, welche dafür zu sorgen hätte, dass daherige Ausweise für die ganze Eidg. giltig erworben werden könnten. Bei der Prüfung der Frage aber, ob der Rekurrent Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV anrufen kann, fällt in Betracht, dass nach dieser Uebergangsbestimmung nur ein Kanton oder eine mehrere Kantone repräsentirende Konkordatsbehörde den nötigen Ausweis der Befähigung zu erteilen befugt ist. Nun besitzt der Rekurrent allerdings ein Fürsprecherpatent des Kts. Zürich. Dasselbe kann aber gegenüber den Anforderungen, welche der Kt. Bern an seinen Advokatenstand gesetzlich stellen muss, darum nicht ausschlaggebend sein, weil es, ohne jede vorausgegangene Prüfung, lediglich gestützt auf ein Zeugnis des obersten Gerichtshofes eines Kantons erteilt wurde, in welchem keinerlei Examen besteht, sondern die Advokatur freigegeben ist, und weil jener Gerichtshof, das KGericht St. Gallen, aus eben diesem Grunde überhaupt nicht in der Lage hätte sein können, diesfalls mit staatlicher Autorisation eine Fähigkeitsurkunde auszustellen, welche die in Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV vorgesehene Wirkung ohne weiteres nach sich ziehen würde.

Es folgt hieraus, dass der Rekurrent einen sachgemässen Ausweis der Befähigung im Sinne des mehrerwähnten Art. 5 nicht besitzt und seitens des Kts. St. Gallen auch nicht besitzen kann.

Wenn trotzdem die Reg. von Zürich sich berechtigt fand, dem Rekurrenten ein für den dortigen Kanton giltiges Fürsprechpatent auszustellen, so ist dies ihre Sache, und es kann, nachdem namentlich bekannt ist, auf welchen Ausweis gestützt dies geschah, jenes Patent für einen dritten, im gegebenen Falle für den Kt. Bern, keinerlei Rechtswirkung nach sich ziehen. Gegenteils macht Bern nur von seinem Rechte Gebrauch, wenn es sich lediglich an das Zeugnis des KGerichts von St. Gallen hält und dasselbe, mit Rücksicht auf den innert seiner Grenzen geltenden Patentzwang mit vorausgegangenem theoretischen und praktischen Staatsexamen, für die Zulassung zur Anwaltspraxis als ungenügend erklärt. Eine gegenteilige Rechtsstellung würde überdies die Angehörigen derjenigen Kantone, in welchen die Advokatur freigegeben ist, gegenüber denjenigen, die dem Patentzwang unterliegen, in unzulässiger Weise begünstigen. B 1880 II 19.

1637 a. Die Beschwerde des H. Häberlin, Advokat in Frauenfeld (Kts. Thurgau), gegen einen Beschl. des KGerichtes von Waadt vom 20. Febr. 1892 betr. die Ausübung des Anwaltberufes im Kanton Waadt auf Grund eines thurgauischen Anwaltpatentes wurde den 5. April 1892 vom BR für begründet erklärt; der BR zog in Erwägung:

Der Inhalt des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV ist so klar, dass Zweifel über dessen Tragweite unmöglich aufkommen können. Er geht dahin, dass, solange das in Art. 33 der BV verheissene BGes. noch nicht besteht, jeder Kanton gehalten ist, dem Besitzer eines von einem andern Kanton ausgestellten Fähigkeitsausweises für eine wissenschaftliche Berufsart die Ausübung dieser Berufsart zu gestatten und zwar in dem Umfange, in welchem seine, des verpflichteten Kantons, Gesetze diese Berufsart anerkennen und zulassen. Der Kanton, an den ein solches Zulassungsbegehren gerichtet wird, ist dem letztern gegenüber nicht zu Einschränkungen befugt, die aus Niederlassungsverhältnissen oder aus der Verschiedenheit der Anforderungen abgeleitet sind, welche in den Kantonen in Betreff der Erwerbung von Patenten für die Ausübung einer gegebenen wissenschaftlichen Berufsart bestehen. Wol aber könnte die Staatsbehörde, unter deren unmittelbarer Aufsicht die Ausübung der Berufsart steht, den ihr nach Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV unterbreiteten Fähigkeitsausweis darauf prüfen, ob er in dem Kanton, der ihn ausgestellt hat, wirklich zur unbedingten Ausübung des Berufes, auf den er lautet, berechtigt. In vorliegendem Fall hat die kant. Behörde auf diese Prüfung verzichtet.

B 1892 II 247, 1893 I 458; diese Entscheidung des BR wird von der Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1892 ausdrücklich als richtig anerkannt, B 1893 III 298.

1638. Ein Berner Notar hatte den 24. Okt. 1879 nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung vom Obergericht des Kts. Luzern den Ausweis der Befähigung zur Ausübung des Berufes als Fürsprecher erhalten. Unter Vorlage dieses Ausweises und unter Hinweis auf Art. 33 und Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV reichte er sodann beim Obergericht des Kts. Bern das Gesuch ein um Gestattung der Ausübung der Advokatur im Kanton Bern; er wurde jedoch abgewiesen, wesentlich unter folgender Begründung: Die genannten Verf-Bestimmungen dürfen nicht in dem

Sinne ausgelegt werden, dass es den Angehörigen eines Kantons gestattet wäre, in Umgehung der in diesem geltenden Prüfungsvorschriften sich in einem andern Kanton ein Fähigkeitszeugnis zu verschaffen, um dann im eigenen die Praxis auszuüben. Dieses ist aber offenbar beim Petenten, der dem Kt. Bern heimats- und niederlassungshalber angehört und in demselben den Beruf eines Notars ausübt, der Fall. Derselbe scheint sich nämlich nur deshalb nicht der bernerischen Staatsprüfung unterwerfen zu wollen, weil er das hier von den Kandidaten geforderte Zeugnis der Reife zur Hochschule nicht besitze. Der dargelegte Gesichtspunkt ist um so mehr festzuhalten, als ein im Kt. Luzern erworbenes Fähigkeitszeugnis über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse des positiven bernerischen Rechtes keinerlei Garantie giebt.

Der Gesuchsteller beschwerte sich hierauf beim BR. Der BR erklärte mit Beschl. vom 17. Febr. 1880 den Rekurs für begründet und demgemäs den Rekurrenten zur Ausübung der Anwaltspraxis im Kt. Bern für berechtigt, und zwar in Erwägung:

Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer formell und materiell unbeanstandeten Ausweises über die Befähigung sur Ausübung der Advokaturpraxis im Kt. Luzern. Dieser Ausweis entspricht durchaus denjenigen Anforderungen und Bedingungen, welche gemäs Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BV die Befugnis zur Ausübung des betr. Berufes in der ganzen Eidg. geben. Mit Rücksicht auf diesen Ausweis erscheinen als völlig irrelevant die Gründe, die den Beschwerdeführer veranlasst haben, sein Anwaltspatent im Kt. Luzern sich zu verschaffen, und damit ist gleichzeitig jeder stichhaltige Grund beseitigt, jenem Ausweis diejenige Wirkung zu versagen, welche demselben durch die genannte Verf-Bestimmung ausdrücklich gewahrt werden will. B 1881 II 91.

1639. Der wissenschaftliche Charakter der Advokatur steht ausser allem Zweifel, und es kann diesfalls einfach darauf hingewiesen werden, dass die Advokatur, d. h. die Beistandleistung und Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, bei allen Völkern mit ausgebildeter Rechtsordnung zum Beruf einer eigenen Klasse von Rechtsverständigen geworden ist. Demgemäs ist die Ausübung der Advokatur nicht wie diejenige eines gewöhnlichen Berufes oder Gewerbes gemäs dem verfassungsrechtlichen Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit freizugeben, sondern es ist den Kantonen nach

Art. 33 der BV anheimgestellt, die Ausübung der Advokatur von einem Ausweis der Befähigung abhängig zu machen. Ebenso muss es in der Befugnis der Kantone liegen, die Advokatur als besondern Berufsstand in einer durch das öffentliche Wol erforderten Weise zu organisiren.

Der Kt. Zürich hat von diesem Rechte in dem Sinne Gebrauch gemacht, dass er die gerichtliche Vertretung und Verbeiständung einer Partei in Civil- und Strafsachen nur durch Personen geschehen lässt, die sich im Besitze des Aktivbürgerrechts befinden.[1]) Dieses Erfordernis des Aktivbürgerrechtes (Ges. betr. die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dez. 1874, Art. 174, 175) ist, nach der Auslegung der Zürcherbehörden, gleichbedeutend mit der Fähigkeit zur Ausübung der verf-mässigen und gesetzlichen politischen Rechte und zur Bekleidung öffentlicher Aemter (vgl. auch BV, Art. 74). Die Aufstellung dieses Erfordernisses verstösst nun keineswegs gegen das BRecht. Die Vorschrift bezweckt vielmehr, die den Parteivertretern und Rechtsbeiständen inwohnenden persönlichen Garantien zu erhöhen; sie ist an und für sich sehr wol gerechtfertigt und wird auch durch Art. 33 der BV vollständig gedeckt. Dass die BGesetzgebung (BGes. vom 22. Nov. 1850, Art. 28, BGes. vom 27. Aug. 1851, Art 59) eine gleiche Bestimmung nicht enthält, fällt hier nicht in Betracht. Wäre die von der Reg. und dem Obergericht des Kts. Zürich gegebene Auslegung des Erfordernisses des Aktivbürgerrechtes nicht die richtige, so wäre die Abhilfe hiegegen bei der obersten kant. Behörde zu suchen.

Der BR wies daher mit Entscheidung vom 10. April 1885 eine Beschwerde des Dr. jur. Sprenger in Zürich als unbegründet ab. Sprenger ist britisch-ostindischer Untertan; er wurde vom Zürcher Obergericht nicht als Advokat zu Parteivorträgen vor Gericht zugelassen, weil er als Fremder sich nicht im Besitz des geforderten Requisites des Aktivbürgerrechtes befinde. Der BR hob des besondern in seiner Entscheidung auch hervor, dass, wäre die Beschwerde eines Schweizerbürgers bei Ermangeln des Aktivbürgerrechtes abzuweisen, ein Angehöriger eines fremden Staates jedenfalls nur vermöge einer besondern vertraglichen Zusicherung berechtigt wäre, ein besseres Recht zu beanspruchen, als es den

---

[1]) Vgl. auch Entscheidung des BGer. vom 29. Jan. 1887 in Sachen der Frau Dr. jur. Kempin, BGer-Entsch. XIII 1.

Bürgern des eigenen Landes zukommt. Ein solches Recht kann aber aus den Bestimmungen des Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrages zwischen der schweiz. Eidg. und ihrer Majestät der Königin der Vereinigten Königreiche von Grossbritannien und Irland vom 6. Sept. 1855, der auf alle Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet (Art. I), nicht gefolgert werden (B 1855 II 676, 1856 I 179, A. S. V 271, Wolf II 399); nach Art. I, Abs. 2 dieses Vertrages ist den Bürgern und Untertanen der beiden kontrahirenden Teile nur gestattet, « gemäs den Gesetzen des Landes jeden Beruf oder jedes Gewerbe auszuüben ». Demnach sind die in Bezug auf alle Schweizerbürger rechtsgiltigen und wirksamen Bestimmungen der Zürcher Gesetzgebung über die Advokatur gegenüber den britischen Staatsangehörigen ausdrücklich vorbehalten. B 1886 I 944.

6. Geometer.

1640. Auf das Gesuch des Prüfungsausschusses für Konkordatsgeometer[1]): durch offizielle Interpretation festzustellen, dass der Geometerberuf den wissenschaftlichen Berufsarten zuzuzählen sei, also zur Freizügigkeit, wie sie letztern durch die BV zugesichert wird, berechtige, trat der BR nicht ein, weil keine konkrete Beschwerde darüber vorliege, dass der freien Ausübung des Geometerberufes irgendwelche Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. BR im B 1884 II 72. No. **187.**

7. Vereinbarungen mit dem Ausland.[2])

1641. Durch entsprechende gegenseitige Erklärungen der Reg. (des BR und der Reg. des deutschen Kaisers) vom 20. und 29. Nov. 1872 ist vereinbart worden, dass den auf elsass-lothringischem Gebiet domizilirten und zur Praxis berechtigten Aerzten und Tierärzten die Ausdehnung der Praxis auf das Gebiet der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft gestattet werden soll, sofern sie bei den KReg. darum nachsuchen, und dass in

---

[1]) Vgl. Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone vom 20. Jan. 1868, A. S. IX 314, Wolf II 329.

[2]) Einer Petition des schweiz. Apothekervereins aus dem Jahre 1882, die dahin gieng: Es möchten Verhandlungen mit Deutschland betr. gegenseitige Anerkennung der Gehilfendiplome angeknüpft werden, wurde vom BR angesichts der nicht unbedenklichen Konsequenzen einer solchen Anerkennung keine Folge gegeben, B 1883 II 36, III 113.

gleicher Weise den in den Gebieten der vier genannten Kantone domizilirten Aerzten und Tierärzten die Ausdehnung der Praxis auf das Gebiet von Elsass-Lothringen gestattet werden soll, sofern sie bei der dortigen Landesverwaltung darum nachsuchen (A. S. X 1069). Diese Vereinbarung ist erweitert worden durch die auf Anregung von Deutschland abgeschlossene und an ihre Stelle tretende Uebereinkunft vom 29. Febr. 1884 zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung. Nach erfolgter beidseitiger Ratifikation ist diese Uebereinkunft den 9. Mai 1884 in Kraft getreten. Die Uebereinkunft ist einer entsprechenden deutsch-österreichisch-ungarischen nachgebildet; sie bezieht sich auf Aerzte, Wundärzte, Tierärzte und Hebammen.

Anläslich der Ratifikation dieser Uebereinkunft durch die BVers. beschloss der NR den 19. März 1884 folgende Motion Brugisser:

> Der BR wird eingeladen, mit Frankreich, Italien und Oesterreich ähnliche Uebereinkünfte über gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung anzubahnen, wie die mit dem deutschen Reich abgeschlossene. Postl-Slg. n. F. 323.

Durch die nachfolgenden Staatsverträge ist der Zweck dieser Einladung erreicht worden.[1]) B 1886 I 441, 1890 549.

1. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung vom 29. Feb. 1884, von der BVers. genehmigt den 24. März, in Kraft getreten den 9. Mai 1884. A. S. n. F. VII 446, 445, Wolf II 1107. — Botsch. des BR vom 7. März 1884, B 1884 I 375; 1885 II 16.

---

[1]) Das schweiz-deutsche Uebereinkommen bildete die Grundlage für die folgenden. Am meisten Abweichungen weist das schweiz-französische auf: die Geburtshelfer werden besonders genannt, es werden die Gemeinden aufgezählt, für welche das Uebereinkommen gilt (eine Breite von 10 Kilom. auf beiden Seiten der Grenze; eine ähnliche Forderung hatte Italien fallen lassen), die patentirten Tierärzte sind ermächtigt, Arzneimittel zu verkaufen (vgl. schweiz.-deutsche Uebereinkunft Art. 2, der im österreichischen und im liechtensteinischen Abkommen fallen gelassen worden ist). Uebertretung der Bestimmungen des Uebereinkommens zieht ausdrücklich Strafe nach sich (in den andern Uebereinkommen fehlt eine solche Bestimmung); das schweiz.-italienische Abkommen hat Vorschriften betr. Grenzüberschreitung (Art. 5), Legitimation der Berechtigten (Art. 4), Verträge über ärztliche Besorgung mit Gemeinden (Art. 3).

2. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung vom 1. Juli 1885, von der BVers. genehmigt den 25. Juni, in Kraft getreten den 16. Sept. 1886, A. S. n. F. IX 226, 225, Wolf II 1108. — Botsch. des BR vom 25. Mai 1886, B 1886 II 408; 1887 I 513.

3. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung vom 29. Okt. 1886, von der BVers. genehmigt den 25. Juni 1886, in Kraft getreten den 3. Sept. 1886, A. S. n. F. IX 220, 219, Wolf II 1107. — Botsch. des BR vom 25. Mai 1886, B 1886 II 402; 1887 I 513, 1876 II 318.

4. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien betr. die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen zur Berufsausübung vom 28. Juni 1888, von der BVers. genehmigt den 2. Juli, in Kraft getreten den 15. Sept, 1888, A. S. n. F. X 724, 723, Wolf II 1108. — Botsch. des BR vom 29. Juni 1888, B 1888 III 754, IV 1, 1889 I 474.

5. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betr. die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen zur Berufsausübung vom 29. Mai 1889, von der BVers. genehmigt den 20. Juni, in Kraft getreten den 17. Aug. 1889, A. S. n. F. 2. S. I 180, 179, Wolf II 1110. — Botsch. des BR vom 7. Juni 1889, B 1889 III 333; 1887 I 513, 1888 II 688, III 239, 1889 I 474, 1890 I 549.

1642. Im Jahre 1888 lehnte es der BR definitv ab, auf die von England unterm 18. Nov. 1886 gemachte Anregung zum Abschluss eines Reciprocitätsverhältnisses für die Ausübung des Arztberufes in den beidseitigen Staaten einzutreten, weil es sich nach eingehender Prüfung der Bedingungen, unter denen die ärztliche Praxis in England erlangt und ausgeübt wird, herausgestellt hatte, dass jene Bedingungen von den hierseitigen zu sehr abweichen, als dass aus dem von England angestrebten Vertrage für die schweizerischen Aerzte nennenswerte Vorteile entspringen könnten, Vorteile, die annähernd denjenigen gleich kämen, welche die englischen Aerzte daraus ziehen würden. BR im B 1889 I 474.

Und als die englische Reg. im folgenden Jahre ihre Kundgebungen für Abschluss eines solchen Reciprocitätsvertrages erneuerte, sah sich der BR trotz nochmaliger Prüfung der Angelegenheit genötigt, sich ablehnend gegenüber dieser Anregung zu verhalten. Denn es ergab sich, dass die Sachlage für den Abschluss

des angedeuteten Vertrages sich keineswegs günstiger gestaltet hatte, und dass eine solche erst dann eintreten könnte, wenn der englische Staat die Erteilung des Arztdiploms selbst und ausschliesslich an die Hand nehmen würde, und wenn für das ganze britische Reich eine einheitliche Medizinalgesetzgebung aufgestellt wäre.

B 1890 I 549; vgl. B 1883 II 37, 1884 II 13, 1887 I 513, 1889 I 474, 1890 II 385.

1643. Auf Grund der Erklärung vom 20., 29. Nov. 1872[1]) machte im Jahre 1883 ein Arzt in Strassburg die Ansicht geltend, dass er in Basel nicht nur ärztliche Hausbesuche abzuhalten berechtigt sei, sondern daselbst auch Sprechstunden abhalten dürfe. Der BR wies diese Ansicht als irrtümlich zurück. Der Zweck der angerufenen Erklärung ist vielmehr, den beidseitig in der Nähe der Grenze domizilirten Aerzten und Tierärzten das Praktiziren über der Grenze zu ermöglichen. Die Praxis eines Arztes ist naturgemäs auf diejenigen Entfernungen beschränkt, welche er von seinem Domizil aus regelmässig besuchen kann. Es lag im Interesse der Angehörigen beider Staaten, dass der in der Nähe praktizirende Arzt in seiner Praxis durch die politische Grenze nicht in beengender Weise gehindert oder beschränkt werde. Aber niemand hat ein Interesse daran, dass ein Arzt zwischen zwei Städten, wie Basel und Strassburg, hin- und herreise und heute hier, morgen dort praktizire. Die deutsche Reg. stimmte ausdrücklich der Auffassung des BR bei, und die gleiche Auffassung ist in deutlicherer Weise als es in der Erklärung des Jahres 1872 geschah sowol in der Uebereinkunft mit Deutschland, wie in den andern Vereinbarungen zum Ausdrucke gebracht worden. B 1885 II 13.

1644. Die sog. niedere Chirurgie (Bader, Feldscherer) fällt nicht unter die im schweiz-österreichischen Uebereinkommen vom 25. Okt. 1885 aufgezählten medizinischen Berufsarten, sondern unter die Kategorie der «Gewerbe» und ist darnach zu behandeln.

BR auf Anfrage der österr.-ungarischen Gesandtschaft betr. eines in Berneck (St. Gallen) niedergelassenen Schweizers, der gestützt auf ein ihm vom Sanitätsrat des Kts. St. Gallen ausgestelltes Fähigkeitszeugnis in der niedern Chirurgie (Zahnausziehen, Aderlassen etc.) das Recht beanspruchte, im Grenzort Lustenau die Praxis auszuüben auf Grund des genannten Uebereinkommens, B 1888 II 689.

[1]) No. **1641.**

IX. Abschnitt.

Auswärtige Angelegenheiten.[1])

1645. Gleichbehandlung sämtlicher Schweizerbürger in Staatsverträgen.[2]) Bei Anlass der Beratung in den eidg. Räten über die Genehmigung der vom BR mit Rumänien abgeschlossenen Handelskonvention vom 30. März 1878 (A. S. n. F. III 643)[3]) hatten die Delegirten der schweiz. Israelitengemeinden folgendes Gesuch der BVers. eingereicht:

> Es solle grundsätzlich festgestellt werden, dass weder jetzt mit Rumänien, noch künftig mit irgend einem Staat ein Vertrag abgeschlossen werden dürfe, der in irgend einer Bestimmung oder auch umgekehrt in Ermangelung einer solchen voraussichtlich dazu führen könnte, dass nicht alle schweizerischen Bürger in bürgerlichen und politischen Rechten allenthalben gleich behandelt werden.

In Rumänien besteht zwar in den Städten eine vollständige Niederlassungsfreiheit, auf dem platten Lande dagegen könnte den schweizerischen Israeliten das Recht der Niederlassung nicht in gleicher Weise wie den Christen vertraglich zugesichert werden; es sind überhaupt die Juden in Rumänien den Christen nicht gleichgestellt. Bei dieser Sachlage beschränkte der BR den abzuschliessenden Staatsvertrag auf Punkte rein kommerzieller Natur.

Auf das Gesuch der schweiz. Israeliten aber trat die BVers. im Prinzip nicht ein, sie genehmigte die Handelskonvention den 15. Aug. 1878 und stellte den 22. Aug. 1878 das Postulat auf:

> Der BR wird eingeladen, die Frage des Abschlusses eines Niederlassungsvertrages mit Rumänien auf Grundlage vollständiger Gleichberechtigung sämtlicher Schweizerbürger unausgesetzt im Auge zu behalten und die diesfälligen Verhandlungen so bald als möglich wieder aufzunehmen. Postl-Slg. n. F. 164.

---

[1]) Vgl. u. a. oben I S. 2[illegible]6.

[2]) Vgl. auch oben II No. **486.**

[3]) Zur Zeit gilt die Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Rumänien vom 3. März 1893, A. S. n. F. 2 S. III 421, 422; vgl. auch A. S. n. F. IX 119, Wolf II 728.

Ein Niederlassungsvertrag mit Rumänien konnte bis jetzt nicht abgeschlossen werden. Vgl. B 1879 II 574, 1884 II 580, 1887 II 657.

Zu dem Gesuch der schweiz. Israeliten bemerkt die Komm. des StR in ihrem Ber. vom 18. Juni 1878 (Sulzer) folgendes:

Es kann dem Gesuch von vorneherein nicht entsprochen werden. Noch bestehen in mehreren europäischen Staaten Standesrechte verschiedener Art, z. B. Rechte der adeligen Herkunft, des geistlichen Standes, der akademischen Grade, des Ritterguts- und andern Grundbesitzes, des Census, des Rechtes gewisse Berufsarten zu betreiben, oder sich wechselrechtlich zu verpflichten u. s. w. Das Requisit der absoluten bürgerlichen Gleichheit, wie es die schweiz. Israeliten aufstellen, wäre in keinem Staate, in dem auch nur eines dieser Standesrechte besteht, erfüllt, und es könnte daher mit keinem dieser Staaten irgend ein Vertrag abgeschlossen, ja es müssten konsequenterweise die schon bestehenden gekündet werden.

Allerdings wird die Schweiz nicht dazu Hand bieten, Verträge abzuschliessen, durch welche einem Teil der Schweizerbürger gewisse Rechte zugestanden würden, während sie einem andern Teile vorenthalten blieben; allein die schweiz. Israeliten gehen noch weiter, indem sie den Abschluss von Verträgen verhindern wollen, durch die zwar keinerlei Ungleichheit der Behandlung der in den vertragschliessenden Staaten wohnenden oder dort reisenden Schweizer zugelassen ist, indem, soweit überhaupt von Rechten der Angehörigen beider vertragschliessenden Staaten die Rede ist, völlige Gleichheit zugesichert wird, — durch die jedoch auf irgend einem andern in dem Vertrag gar nicht berührten Gebiet der bürgerlichen oder politischen Rechte eine Ungleichheit der Behandlung von Schweizern verschiedener Stände oder Konfessionen fortdauert.

Das Verfahren des BR war von richtigen Grundsätzen geleitet, indem er den Abschluss eines Niederlassungsvertrages ablehnte, so lange Rumänien nicht in der Lage sein wird, allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession die nämlichen Rechte auf diesem Gebiete zuzusichern, und indem er vorzog, den Schweizern der christlichen Konfessionen die Vorteile eines solchen Vertrags vorzuenthalten, so lange die israelitischen Schweizer derselben nicht teilhaftig würden; und nicht weniger richtig war es, dass der BR über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Gütern und den Geschäftsverkehr von Kaufleuten und Fabrikanten auf den Fuss völliger Gleichheit der Rechte aller Angehörigen beider Staaten einen der schweiz. Industrie günstigen Vertrag abschloss, ohne sich durch den Umstand davon abhalten zu lassen, dass auf andern Rechtsgebieten, die der Vertrag nicht berührt, gewisse Ungleichheiten fortdauern mögen. B 1878 III 13, vgl. B 1878 II 745, III 677.

1646. Internationaler Schiedsgerichtsvertrag.[1]) In einer Botsch. vom 4. Dez. 1882 erklärte der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas: er würde zu jeder Massnahme Hand bieten, welche die Aufrechterhaltung des Friedens auf dem Kontinent und auf der ganzen Welt zum Zwecke hätte; er halte übrigens die Zeit für nahe gekommen, wo man alle internationalen Konflikte auf schiedsrichterlichem Wege ohne Zuhilfenahme von Waffen schlichten werde.

Auf Grund dieser Aeusserung machte der BR die Anregung zum Abschluss eines allgemeinen Schiedsvertrages zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Der Präsident der Vereinigten Staaten erbat sich vom BR einen als Grundlage für die Verhandlungen geeigneten Vertragsentwurf. Den 24. Juli 1883 nahm der BR folgenden Entwurf an, der von seinem politischen Dep. ausgearbeitet worden war:

Zwischen .... ist folgender immerwährender Schiedsgerichtsvertrag abgeschlossen worden:

I. Die beiden Vertragsstaaten verpflichten sich, alle Anstände, welche während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags zwischen ihnen entstehen sollten, ohne Rücksicht auf Ursache, Natur oder Gegenstand derselben einem Schiedsgerichte zu unterstellen.

II. Das Schiedsgericht wird aus drei Personen zusammengesetzt. Jeder der beiden Staaten bezeichnet einen der Schiedsrichter und zwar aus solchen Personen, welche weder Angehörige des Staats, noch Be-

---

[1]) Schiedsgerichtliche Beilegung entstehender völkerrechtlicher Konflikte wird in verschiedenen von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträgen vorgesehen, vgl. z. B. die Verträge mit Ecuador (oben II S. 116), den Hawaiischen Inseln (vgl. A. S. IX 510. Wolf II 418), Salvador (oben II S. 113), der Südafrikanischen Republik (oben II S. 114), dem Unabhängigen Congostaat (oben II S 117); vgl. ferner Schiedsgerichtskonvention zwischen der Schweiz und Chile vom 19. Jan. 1886, A. S. n. F. IX 393; Schiedsgerichtsklauseln in Handelsverträgen z. B. A. S. n. F. 2 S. III S. 430. Bei Anlass des in No. **97** mitgeteilten Anstandes der Schweiz mit dem Grossherzogtum Baden war die Anregung gemacht worden, den Streitpunkt im Sinne des Art. 41 des betr. Staatsvertrages über die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweiz. Gebiet vom 27. Juli 1852 (A. S. III 452) durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Der BR trat auf diese Anregung nicht ein, da es sich nicht um eine Differenz in der Auslegung oder Anwendung des bestehenden Vertrages, sondern um ein von Baden beanspruchtes neues Recht handelte, und da der BR nicht durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen konnte, ob ein Hoheitsrecht, das gar nicht Gegenstand des betr. Staatsvertrages war, dem Grossherzogtum Baden zukomme; BR im B 1884 II 530. Meisterhans, Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte, Zürich 1892.

wohner seines Gebietes sind. Der Obmann wird von den beiden Schiedsrichtern selbst gewählt. Können sich dieselben hierüber nicht verständigen, so wird der Obmann durch eine neutrale Reg. ernannt. Diese Reg. selbst wird durch die beiden Schiedsrichter oder im Falle der Nichtverständigung durch das Loos bezeichnet.

III. Das vom Obmann zusammenberufene Schiedsgericht wird einen Kompromis entwerfen lassen, welcher den Gegenstand des Streithandels, die Zusammensetzung des Gerichts und die Dauer der Vollmachten des letztern festgesetzt. Dieser Kompromis ist von den Vertretern der Parteien und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen.

IV. Die Schiedsrichter bestimmen ihr Prozessverfahren. Zu ihrer Aufklärung werden sie von allen ihnen notwendig erscheinenden Informationsmitteln Gebrauch machen, welche ihnen die Parteien zur Verfügung zu stellen haben. Ihr Urteil ist den Parteien mitzuteilen. Dasselbe ist einen Monat nach dieser Mitteilung ohne weiteres vollziehbar.

V. Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, das schiedsrichterliche Urteil in loyaler Weise zu beobachten und zu vollziehen.

VI. Gegenwärtiger Vertrag wird für die Dauer von dreissig Jahren, vom Austausch der Ratifikationen an gerechnet, abgeschlossen. Wird er vor Beginn des dreissigsten Jahres nicht aufgekündet, so gilt er für eine neue Periode von dreissig Jahren, und so weiter.

Auf Grund dieses Projektes war die Eidg. bereit, in Unterhandlungen einzutreten. Allein die nordamerikanische Reg. trat auf den Vorschlag gar nicht ein; der BR musste daher im Jahre 1888 auf die Weiterführung der Verhandlungen verzichten.[1])

B 1884 II 576, 932; 1885 II 642, III 132; 1886 II 438, 1889 II 352.

1647. Die Genferkonvention des Roten Kreuzes. Der III. internationale Kongress des Roten Kreuzes[2]) hatte im Jahre 1884 zu Genf den Beschl. gefasst:

Es möchten durch die Reg. derjenigen Staaten, welche der Genfer Konvention beigetreten sind, energische Massnahmen getroffen

---

[1]) Die Vertreter amerikanischer Staaten hatten auf einer nach Washington einberufenen internationalen Konferenz im April 1890 den Entw. zu einem ständigen Schiedsgerichtsvertrag angenommen. Eine besondere Bestimmung dieses Vertrages sieht auch den Beitritt europäischer Staaten vor. Die Konferenz selbst hatte den Wunsch ausgesprochen, es möchten die Streitigkeiten mit Europa auf die gleiche Weise geschlichtet werden. Sie empfahl den amerikanischen Reg., diesen Wunsch allen befreundeten Mächten mitzuteilen. Der Beitritt eines europäischen Staates zu dem genannten Schiedsgerichtsübereinkommen scheint bis jetzt noch nicht erfolgt zu sein, B 1891 I 778, II 1054.

[2]) Vgl. Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs (sog. Genferkonvention) vom 22. Aug. 1864 A. S. VIII 520, Wolf II 383.

werden, um die vorkommenden Misbräuche des roten Kreuzes und des internationalen Armbandes zu Reklamen in der Industrie etc. zu verhindern.

Das rote Kreuz wird häufig als Fabrikmarke oder als Bestandteil einer solchen in der Industrie verwendet, namentlich für medizinische Artikel (Verbandstoffe, Pillen etc.). Ein Verbot dieses Gebrauches wäre indes nur durch Revision der Genfer Konvention vom 22. Aug. 1864, die ausdrücklich nur für den Kriegsfall und nicht für Friedenszeiten Bestimmungen über den Gebrauch von Abzeichen aufstellt, oder des BGes. betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken von 1879, das die Aufnahme von öffentlichen Wappen in die Marken von Privatpersonen gestattet, aber nicht schützt[1]), zu erzielen. Angesichts dieser Verhältnisse beschloss daher der BR den 21. April 1885, er sei mangels einer rechtlichen Grundlage nicht in der Lage, der genannten Anregung für Friedenszeiten weitere Folge zu geben. B 1886 I 258, 871.

Auf die im Jahre 1890 seitens des Genfer Staatsrates erfolgte Wiederholung des Begehrens um Aufstellung von Massnahmen gegen den Misbrauch des roten Kreuzes bestätigte der BR den 31. Jan. 1890 seine frühere Auffassung beifügend, dass die Frage, ob von den KReg. gesetzliche Bestimmungen über die Materie aufzustellen seien, durch Art. 64 der BV in verneinendem Sinne entschieden sei. B 1890 I 324, 1991 I 781.

1648. Die Zusatzartikel vom 20. Okt. 1868 zur Genferkonvention sind nicht als ein integrirender Bestandteil der letztern und gleich dieser als ein in Kraft stehender Vertrag anzusehen, indem nicht alle Vertragsparteien beigetreten sind und selbst der Text dieser Zusatzartikel noch nicht festgestellt erscheint.[2])

BR im Jahre 1885 auf Anfrage der englischen Gesandtschaft in Bern, B 1886 I 870; vgl. B 1875 II 6.

---

[1]) Auf dem gleichen Standpunkt steht das BGes. betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 26. Sept. 1890, vgl. dessen Art. 3, Abs. 2, A. S. n. F. 2. S. II 2.

[2]) Die Zusatzartikel hatten aus dem Grunde keine Rechtskraft erlangt, weil Deutschland seine Zustimmung zu einer von Russland beantragten und von den andern Staaten angenommenen Modifikation eines dieser Artikel abgelehnt hatte. Die Verhandlungen wurden dann durch die Brüsseler Konferenz zur Beratung eines Vertrages über Gesetze und Gebräuche für Kriegszeiten vom 24. Juli 1874, die auch resultatlos blieb, unterbrochen, B 1875 II 6, 13, III 72; 1876 II 187, 188; 1877 II 3; vgl. Moynier's Anregung zur Wiederaufnahme der Ratifikationsverhandlungen im Jahre 1883 im B 1883 II 4, III 106.

Die angerufenen Zusatzart. sind den 20. Okt. 1868 auf einer internationalen Konferenz zu Genf festgesetzt worden von den Vertretern der Genferkonventionsstaaten, die von dem Wunsche geleitet waren, die Vorteile der Genferkonvention auch auf den Seekrieg auszudehnen und einige Bestimmungen der Konvention selbst näher zu präzisiren. Die Zusatzart. lauten wie folgt:

Art. 1. Das im Art. 2 der Uebereinkunft bezeichnete Personal hat nach erfolgter Okkupation durch den Feind, die Pflege der Kranken und Verwundeten der von ihm besorgten Ambulancen oder des betr. Spitals nach Massgabe der Bedürfnisse fortzusetzen.

Stellt dasselbe das Verlangen, sich zurückzuziehen, so wird der Kommandant der okkupirenden Truppen den Augenblick dieser Abreise festsetzen; jedoch darf er diesen nur auf kurze Zeit für den Fall militärischer Notwendigkeit verzögern.

Art. 2. Es soll von den kriegführenden Mächten dafür gesorgt werden, dass dem in die Hände des Feindes fallenden neutralisirten Personal der volle Genuss seiner Besoldung gesichert sei.

Art. 3. Unter den durch die Art. 1 und 2 der Uebereinkunft vorgesehenen Bedingungen ist die Bezeichnung «Ambulance» auch auf die Feldspitäler und andere vorübergehende Anstalten anzuwenden, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, um Kranke und Verwundete aufzunehmen.

Art. 4. Gemäs dem Geiste des Art. 5 der Uebereinkunft und entsprechend den im Protokoll von 1864 erwähnten Vorbehalten wird erklärt, dass bei Verteilung der Lasten betr. Truppeneinquartierung und die Kriegskontributionen der von den Einwohnern bewiesene mildtätige Eifer nur nach Massgabe der Billigkeit Berücksichtiguug finden wird.

Art. 5. In Ausdehnung des Art. 6 der Uebereinkunft wird festgesetzt, dass, vorbehältlich der Offiziere, welche für das Loos der Waffen von Wichtigkeit sein könnten, und innert den im 2. Abs. dieses Art. aufgestellten Schranken, die in die Hände des Feindes gefallenen Verwundeten, selbst wenn sie nicht dienstunfähig befunden würden, nach ihrer Heilung, oder wenn tunlich noch früher, heimgeschickt werden sollen, immerhin jedoch unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges nicht wieder die Waffen zu ergreifen.

Artikel betr. die Marine:

Art. 6. Die Fahrzeuge, welche auf eigene Gefahr hin während und nach dem Kampfe Schiffbrüchige oder Verwundete aufnehmen oder aufgenommene an Bord eines neutralen oder eines Spitalschiffes bringen, geniessen bis zur Erfüllung ihrer Mission desjenigen Masses von

Neutralität, welches die Verhältnisse des Kampfes und die Lage der an demselben teilnehmenden Schiffe anzuwenden gestattet.

Die Würdigung dieser Verhältnisse ist Sache der Humanität aller Kämpfenden.

Die in dieser Weise aufgenommenen und geretteten Schiffbrüchigen und Verwundeten dürfen während der Dauer des Krieges nicht wieder in Dienst treten.

Art. 7. Das geistliche, das ärztliche und das Spitalpersonal jedes erbeuteten Schiffes wird neutral erklärt. Es nimmt beim Verlassen die Gegenstände und die chirurgischen Instrumente, die sein Eigentum sind, mit sich.

Art. 8. Das im vorhergehenden Art. bezeichnete Personal soll auf dem erbeuteten Schiffe in der Erfüllung seiner Pflichten fortfahren und bei den vom Sieger angeordneten Evakuationen von Verwundeten mitwirken; nachher soll es demselben, nach dem 2. Abs. des obigen ersten Zusatzart., freistehen heimzukehren.

In Bezug auf die Besoldung dieses Personals finden die Bestimmungen des obigen zweiten Zusatzart. Anwendung.

Art. 9. Die Militärspitalschiffe bleiben in Bezug auf ihr Material den Kriegsgesetzen unterworfen; sie werden Eigentum des Erbeuters; dieser darf sie jedoch während der Dauer des Krieges ihrer besondern Bestimmung nicht entfremden.

Art. 10. Jedes Handelsschiff, gehöre dasselbe welcher Nation es wolle, das ausschliesslich mit Verwundeten oder Kranken beladen ist, deren Evakuation es bewerkstelligt, ist durch die Neutralität gedeckt; es hat jedoch die einzige im Schiffsjournal notirte Tatsache der Durchsuchung des Schiffes von Seite eines feindlichen Kreuzers zur Folge, die Verwundeten und Kranken für die Dauer des Krieges dienstunfähig zu machen. Der Kreuzer ist sogar berechtigt, einen Kommissär an Bord zu beordern und den Convoi durch denselben begleiten zu lassen, um sich der loyalen Ausführung der Evakuation zu versichern.

Sollte das Handelsschiff im weitern eine Ladung enthalten, so würde die Neutralität dieselbe decken, sofern jene Ladung nicht von der Art ist, vom Kriegführenden konfiszirt zu werden.

Die Kriegführenden behalten das Recht, den neutralisirten Schiffen jede Verbindung und jede Anordnung zu untersagen, welche sie als der Geheimhaltung ihrer Operationen schädlich erachten würden.

In dringenden Fällen können besondere Uebereinkommen zwischen den Oberkommandanten getroffen werden, um momentan in besonderer Weise die Schiffe zu neutralisiren, welche zur Evakuation der Verwundeten und Kranken bestimmt sind.

Art. 11. Die eingeschifften, verwundeten oder kranken Seeleute und Militärs, welcher Nation sie angehören mögen, sind von den Erbeutern zu schützen und zu pflegen.

Ihre Heimsendung unterliegt den Vorschriften des Art. 6 der Uebereinkunft und des Zusatzart. 5.

Art. 12. Als unterscheidende Fahne, welche neben die Nationalflagge zu setzen ist, um ein Schiff oder Fahrzeug zu bezeichnen, welches nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft die Woltat der Neutralität beansprucht, wird eine weisse Flagge mit rotem Kreuz erklärt.

Die Kriegführenden mögen in dieser Beziehung jede von ihnen notwendig erachtete Verifikation üben.

Die Militärspitalschiffe sind durch einen weissen Anstrich mit grüner Batterie kenntlich zu machen.

Art. 13. Die Spitalschiffe, ausgerüstet auf Kosten der Hilfsvereine, welche von den diesem Vertrage beigetretenen Reg. anerkannt sind und versehen mit einer vom Souverän ausgegangenen Beglaubigungsurkunde, welche die ausdrückliche Bewilligung zu ihrer Armirung erteilt, sowie mit einem Dokument der kompetenten Marinebehörde, welches konstatirt, dass sie die betr. Schiffe während ihrer Armirung und bei ihrer endlichen Abfahrt der Kontrole unterwarf, und dass dieselben dannzumal ausschlieslich zum Zwecke ihrer Mission eingerichtet waren, — sind samt ihrem ganzen Personal als neutral anzusehen.

Sie sollen von den Kriegführenden respektirt und geschützt werden.

Sie werden sich dadurch zu erkennen geben, dass sie neben ihrer Nationalflagge die weisse Flagge mit rotem Kreuz aufhissen. Als Distinktionszeichen ihres Personals bei Ausübung ihrer Funktionen dient ein Armband mit den nämlichen Farben; ihr äusserer Anstrich soll weiss sein mit roter Batterie.

Diese Schiffe sollen den Verwundeten und den Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand leisten.

Sie dürfen den Bewegungen der Kämpfenden in keiner Weise im Wege stehen.

Während und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegführenden haben gegenüber jenen Schiffen das Recht der Kontrole und Durchsuchung; sie können ihre Mitwirkung ablehnen, ihnen Weisung geben sich zu entfernen, und sie zurückhalten, wenn der Ernst der Umstände es erfordern sollte.

Die von diesen Schiffen aufgenommenen Verwundeten und Schiffbrüchigen können von keiner der kämpfenden Parteien reklamirt wer-

den, und es ist denselben die Verpflichtung auferlegt, während der Dauer des Krieges nicht zu dienen.

Art. 14. In den Seekriegen soll jede starke Vermutung, dass der eine der Kriegführenden die Woltat der Neutralität in einem andern Interesse benütze, als in demjenigen der Verwundeten und Kranken, dem andern Kriegführenden gestatten, bis zum Beweise des Gegenteils ihm gegenüber die Beobachtung dieser Uebereinkunft zu suspendiren.

Gestaltet sich diese Vermutung zur Gewisheit, so kann selbst dazu geschritten werden, ihm die Uebereinkunft für die ganze Dauer des Krieges zu kündigen.

Art. 15. (Deposition des Originalexemplares dieser Uebereinkunft im Archiv der schweiz. Eidg.).

1649. Der den Art. 7 der Genferkonvention modificirende Antrag der Türkei vom Nov. 1876, wonach der rote Halbmond als Neutralitätsabzeichen statt des roten Kreuzes dienen solle, ist von den Vertragsstaaten nicht genehmigt worden. [1])

BR im Jahre 1885 auf Anfrage der englischen Gesandtschaft in Bern. B 1886 I 870, vgl. B 1877 II 3, 1878 II 341, 845, 1879 II 2, 748, 1880 II 191.

1649 a. Die Ersetzung des roten Kreuzes durch den Halbmond involvirt in den Augen der Vertragsstaaten eine Abänderung der Genferkonvention, so dass es Sache der Pforte ist, ein Einverständnis zwischen den Mächten herbeizuführen, welches Einverständnis sodann durch einen diplomatischen Akt in förmlicher Weise zu konstatiren wäre.

BR im B 1878 II 342, 1880 II 191.

1650. Die serbische Reg. übermittelte im Jahre 1885 dem BR folgenden Antrag betr. einen Zusatzartikel zur Genferkonvention:

Im Kriegsfalle werden die nicht kriegführenden Mächte den Kriegsparteien zur Pflege der Verwundeten in den Spitälern Aerzte aus ihren Armeen, soweit sie solche unbeschadet des ordentlichen Dienstes entbehren können, zur Verfügung stellen. Diese delegirten Aerzte sind unter den Befehl der kriegerischen Armee, welcher sie beigegeben sind, zu stellen.

---

[1]) Die Pforte hatte während ihres Krieges mit Serbien und Montenegro im Jahre 1876 die Errichtung ottomanischer Ambulanzen autorisirt, die den Vorschriften der Genferkonvention unterstellt wurden und mit Fahne und Armband aus weisser Farbe versehen waren, jedoch mit der Aenderung, dass das rote Kreuz durch den Halbmond ersetzt worden ist, B 1877 II 3, 821.

Der BR teilte der serbischen Reg. mit, dass er nach dem Scheitern der Verhandlungen über die Zusatzartikel vom 20. Okt. 1868 (No. **1648**) dem neuen Antrag keine günstige Aufnahme in Aussicht stellen könne; immerhin lehnte der BR nicht ab, den gestellten Antrag ohne weitere Empfehlung den Vertragsstaaten zu übermitteln. B 1886 I 870.

1651. Das Recht eines Staates der Genferkonvention beizutreten, ist unabhängig von seiner Religion; es geht dies aus der vorbehaltlosen Zulassung der Türkei im Jahre 1865 und Persiens im Jahre 1874 hervor. BR im B 1886 I 871.

1652. Die schweizerischen Freiplätze am erzbischöflichen Seminar in Mailand. Durch die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 22. Juli 1842 sind der Schweiz, resp. einer Anzahl Kantone[1]) vierundzwanzig Freiplätze am erzbischöflichen Seminar in Mailand zugesichert worden (Alte off. Slg. III 232, Wolf II 1087).

Nach der von der Schweiz vertretenen Auffassung ist ihr durch diese Uebereinkunft ein Recht zurückgegeben worden, das sie besass auf Grund der borromäischen Stiftung, und das ihr durch die Aufhebung des helvetischen Kollegiums (Collegio Elvetico) im Jahre 1797 entzogen worden ist. Mit der Besitzergreifung der Lombardei im Jahre 1859 hat demnach die Reg. von Italien die Verpflichtungen der vorausgegangenen Reg. auf sich genommen; das Recht der Schweiz kann Italien nicht durch einseitigen Akt schmälern. Wenn es die Reg. von Italien in ihrer Konvenienz liegend findet, die Uebereinkunft vom Jahre 1842 aufzukünden, so muss diese Aufkündung durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Staaten geschehen, welche Vereinbarung gleichzeitig eine billige Entschädigung festzusetzen hätte für den seitens der Schweiz erfolgenden Verzicht auf ein unbestreitbares Recht.

BR im B 1882 II 905. Vgl. Ullmer No. **605** (I S. 553), **1227.**

Die Auffassung der Reg. von Italien ist eine andere. Mit königlichem Dekret vom 6. Dez. 1880 wurden die 24 Freiplätze durch einseitigen Akt aufgehoben, vom Ende des Schuljahres 1880, 1881

[1]) Diese vierundzwanzig Freiplätze verteilen sich auf sämtliche Kantone, mit Ausnahme von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Waadt, Neuenburg und Genf.

an gerechnet. Alsbald beschwerten sich hierüber die beteiligten Kantone beim BR; der BR machte diese Reklamationen zu den seinigen. Zunächst konnte der BR nur soviel erwirken, dass alle Zöglinge, welche bis anhin im Seminar zugelassen worden waren (17 an der Zahl), ihre Studien fortsetzen durften. Der BR verlangte aber die Wiederherstellung des dem Dekrete vom 6. Dez. 1880 vorausgegangenen Status quo. Erst im Jahre 1886 erreichte er dieses Ziel (Königliches Dekret vom 4. März 1886).

Robilant, der italienische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, gab in einem Schreiben vom 21. April 1886 hiervon dem schweiz. Gesandten in Rom, Minister Bavier, in folgender Weise Kenntnis:

Herr Minister: Die von Ihnen wiederholt angeregte Frage betr. die 24 schweiz. Freiplätze im Seminar zu Mailand ist kürzlich einer neuen Prüfung unterzogen und nunmehr in einer Weise gelöst worden, die mir geeignet scheint, den Wünschen der Reg. der Eidg. zu entsprechen . . .

Dem Befunde zufolge, den der italienische Staatsrat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1882 in dieser Angelegenheit konstatirt hat, liess sich die Begründetheit der im Jahre 1880 erfolgten Schlussnahme der Junta über die Revision der Kultuskosten, welche Streichung der den Kultusfond belastenden Ausgabe für die schweiz. Seminaristen angeordnet hatte, nicht bestreiten, indem diese Ausgabe nicht auf einer Vertragsverpflichtung zu beruhen schien.

Trotz dieses für das Begehren der Schweiz so wenig günstigen Gutachtens hat indes die Reg. S. M., weniger ausgehend von Erwägungen rechtlicher Natur als von dem stets in ihr regen Wunsche, der Reg. der Eidg. keine Unannehmlichkeit zu bereiten, sich sorgfältig enthalten, die Frage einseitig zu entscheiden, und vielmehr darauf Bedacht genommen, die Frage mittelst einer billigen Vereinbarung in gütlicher Weise zum Austrag zu bringen.

Da aber eine Vereinbarung auf den Grundlagen der zur Beilegung des Anstandes in Aussicht genommenen Transaktion zwischen den beiden Parteien nicht zu Stande kommen konnte, so hätte die Reg. des Königs sich für berechtigt halten dürfen, sich an den Befund des italienischen Staatsrates zu halten, welcher ihr das Recht zuerkannte, die Aufhebung der Plätze definitiv zu bestätigen.

Indessen hat sie abermals vorgezogen, den Anstand nicht durch einseitige Schlussnahmen zu entscheiden, und sich schliesslich dazu bewogen gefunden, die alte Konzession der österreichischen Reg., unter

ausdrücklichem Vorbehalte der Rechtsfrage, noch in Kraft bestehen zu lassen.

Zu diesem Zwecke ist, durch ein beim italienischen Rechnungshofe gehörig einregistrirtes königliches Dekret vom 4. März 1886, im Kultusbüdget der Jahresbeitrag von L. 20,740. 80 zu Gunsten des Seminars zu Mailand für den Unterhalt der 24 schweiz. Zöglinge vollständig wieder hergestellt worden.

Indem sie sich entschloss, so lange die Frage nicht de jure zum Austrage gelangen würde, eine Institution, welcher die Schweiz so viel Wichtigkeit beimisst, und die allerdings ganz geeignet erscheint, die Bewohner der beiden Länder einander zu nähern, de facto fortbestehen zu lassen, hat sich die Reg. des Königs hiebei lediglich ... von dem aufrichtigen Wunsche leiten lassen, die freundnachbarlichen Beziehungen mit der schweiz. Reg. und Nation aufrecht zu halten und möglichst innig zu gestalten.

Gerne gebe ich mich der Hoffnung hin, es werde die schweiz. Reg. .... nicht anstehen, sich durch eine Lösung befriedigt zu erklären, welche, indem sie die Dinge genau in den status quo ante versetzt, den Ansprüchen und Wünschen der in dieser Angelegenheit beteiligten schweiz. Kantone im wesentlichen entspricht.

Der BR beantwortete diese Note mit folgender Depesche an seinen Minister in Rom:

Mit lebhafter Befriedigung haben wir von der Schlussnahme der königlichen Reg., die durch das Dekret vom 6. Dez. 1880 aufgehobenen vierundzwanzig Freiplätze am erzbischöflichen Seminar zu Mailand zu Gunsten schweiz. Zöglinge wieder herzustellen, Kenntnis genommen. Ungeachtet des dabei angebrachten Vorbehaltes können wir nicht umhin, in dieser durch ein königliches Dekret bekräftigten Schlussnahme eine unverkennbare Kundgebung aufrichtig wolwollender und freundschaftlicher Gesinnung su erblicken, von welcher die Reg. des Königs gegen uns beseelt ist. Dieselbe wird ... die vortrefflichen Beziehungen, die bereits zwischen der schweiz. und italienischen Nation bestehen, noch inniger gestalten. Wir nehmen denn auch, wiewol das königliche Dekret vom 4. März 1886 uns zunächst als ein Akt der Gerechtigkeit und loyaler Vollziehung eines internationalen Vertrags erscheint, und unbeschadet des Standpunktes, den wir während der Unterhandlungen eingenommen haben, keinen Anstand, zu erklären, dass die Wiederherstellung des vor dem Dekrete vom 6. Dez. 1880 bestandenen Verhältnisses uns vollständig befriedigt, und dass wir ganz geneigt sind, die Diskussion der Rechtsfrage auf später zu verschieben ...

B 1882 II 4, 1887 II 195. Vgl. B 1882 II 905, 1883 II 8, III 108, 1884 II 582, 932, 1885 II 646, III 130, 1886 I 874, 1887 III 42.

1653. Grundeigentumserwerb der Schweizer in der Türkei.[1]) Ein kaiserlich ottomanisches Reskript vom 18. Juni 1867 hat den Ausländern die Befugnis eingeräumt, in gleicher Weise wie die ottomanischen Untertanen Eigentumsrechte an städtischen und ländlichen Grundstücken im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme der Provinz Hedjaz, zu erwerben, unter der Voraussetzung jedoch, dass die Macht, unter welcher der Ausländer steht, den von der Hohen Pforte für die Ausübung des Eigentumsrechts vorgeschlagenen Vereinbarungen beigetreten sei.

Diese letztern sind durch ein Protokoll geregelt, und es sind alle Mächte, deren Schutz von den schweiz. Angehörigen in der Türkei gewöhnlich angerufen wird, demselben beigetreten. Während aber Deutschland und Oesterreich die Woltat des Protokolls ihren Schützlingen gleich wie ihren eigenen Staatsangehörigen zu teil werden lassen, wollte sich dagegen Frankreich nicht dazu verstehen, indem es die Sache so auffasste, sein Beitritt zum Protokoll gelte nur für seine eigenen Angehörigen.

So entstand die Frage der Berechtigung der Schweizer zum Erwerb von Grundeigentum in der Türkei überhaupt und abgesehen von dem Protektorat, unter welches sie sich gestellt finden.

Schon den 21. Juli 1871 hatte der NR den BR eingeladen:

> die Frage zu prüfen, ob nicht die Abordnung eines unserer diplomatischen Vertreter zum Zwecke des Abschlusses von Niederlassungs- und Handelsverträgen mit der türkischen Reg., namentlich in Bezug auf Grunderwerb, im Interesse der schweiz. Niedergelassenen in der Türkei geboten erscheine, und hierüber Bericht zu erstatten.

Zahlreiche Unterhandlungen, die der BR bis zum Jahre 1875 führte, blieben erfolglos. Die Angelegenheit blieb liegen. Die BVers. beschloss daher den 9. Juli 1883 folgendes Postulat:

> Der BR ist eingeladen, die nötigen Schritte zu tun, dass den in der Türkei niedergelassenen Schweizerbürgern gestattet werde, daselbst Grundeigentum zu erwerben. Postl-Slg. n. F. 307.

---

[1]) Mit der Türkei steht die Schweiz nicht in einem direkten, sondern nur in einem indirekten Vertragsverhältnis und zwar durch Vermittlung Frankreichs. Auf Wunsch der Schweiz wurde nämlich s. Z. der französisch-türkische Handelsvertrag vom 29. April 1861 und der auf Grundlage dieses Vertrages vereinbarte Konventionalzolltarif auch für die Schweiz giltig erklärt. Seit 1882 werden Unterhandlungen geführt über Abänderung des Vertrages vom Jahre 1861; vgl. B 1884 II 132, 1885 II 261, 1888 II 7, 1890 II 414.

Durch Vermittlung des französischen Botschafters in Konstantinopel unterbreitete der BR der Hohen Pforte einen Vertragsentwurf, der einerseits von der Reg. der Hohen Pforte und andrerseits vom französischen Botschafter in Konstantinopel namens der Schweiz hätte sollen unterzeichnet werden; durch diesen Vertrag wäre den Schweizern in der Türkei das Recht zugesichert worden, daselbst Grundeigentum zu erwerben, gleichviel unter welchem Schutz sie stehen möchten.

Die Pforte verweigerte jedoch im Jahre 1884, gleichwie in früheren Jahren, den Vertrag abzuschliessen, weil die Schweiz noch keinen Konsularvertrag mit ihr abgeschlossen hatte.

Der BR wandte sich hierauf an die französische Reg. um womöglich zu erwirken, dass die französische Konsulate in der Türkei angewiesen würden, Verträge über Grundeigentum, bei denen die unter dem Schutze Frankreichs stehenden Schweizer beteiligt sind, in gleicher Weise zu fertigen, wie wenn es sich um Franzosen handelte. Die französische Reg. kam diesem Wunsche nach.

Damit ist das praktische Interesse der Schweiz den genannten Vertrag mit der Türkei abzuschliessen dahingefallen; denn sämtliche Schweizer in der Türkei stehen entweder unter deutschem, österreichisch-ungarischem oder französischem Schutze. Sie können demnach Grundeigentum im ottomanischen Reiche unter denselben Bedingungen erwerben, wie die Angehörigen dieser Staaten.

B 1883 III 110, 1884 II 579, 1885 II 643, vgl. B 1875 II 10, 1876 II 188, 1877 II 821.

Internationales Steuerrecht.[1])

1654. Die Behörden des Kts. Waadt verlangten im Jahre 1886 nach dem Tode der deutschen Reichsangehörigen Abich, die seit 25 Jahren in Clarens gewohnt hatte und daselbst gestorben war, die Mitteilung des Betrages ihres gesamten beweglichen Vermögens, um darnach die Erbschaftsteuer zu berechnen. Die Interessenten weigerten sich die Höhe des in Preussen liegenden Vermögens anzugeben, weil dasselbe in Preussen steuerpflichtig sei. Die Waadtländer Reg. vertrat jedoch den Standpunkt, dass die Erbschaft am letzten Wohnorte der Verstorbenen und nicht in ihrem Heimatsstaate eröffnet worden sei, und dass gemäs der bundesrechtlichen Praxis[2]),

[1]) Vgl. oben I No. **51**, Art. 8 (S. 108, 109).
[2]) Vgl. oben I No. **51**, Art. 2, 4, 6.

wie auch gemäs der Praxis des Kts. Waadt das bewegliche Vermögen am Wohnorte des Eigentümers steuerpflichtig sei; der Kanton Waadt könne somit seines Rechtes, im Spezialfalle die ganze bewegliche Verlassenschaft der gesetzlichen Besteuerung zu unterwerfen, nicht beraubt werden, auch wenn die Verlassenschaft in einem andern Lande ebenfalls steuerpflichtig sein sollte.

Das auswärtige Amt des deutschen Reiches anerkannte die Auffassung der Reg. des Kts. Waadt für richtig, namentlich gab dasselbe zu, dass das Recht des Kts. Waadt, auch das im Ausland befindliche Mobiliarvermögen der Verstorbenen zur Erbschaftssteuer heranzuziehen, nicht bestritten werden könne, da zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche keine Vereinbarung bestehe, wodurch dieses Recht ganz oder teilweise beschränkt wäre. Da aber nach preussischem Rechte das im Inlande befindliche Mobiliarvermögen eines Inländers in Preussen der Besteuerung unterliege, auch wenn er im Auslande gestorben, so sei im vorliegenden Falle das in Preussen befindliche Mobiliarvermögen der Verstorbenen in der Waadt und in Preussen steuerpflichtig. Die preussische Reg. könne aber gegen die betr. Partei keine Zwangsmassregeln anwenden, um dieselbe, resp. das zuständige königliche Erbschaftssteueramt, zu einer Mitteilung der Höhe des fraglichen Mobiliarvermögens zu veranlassen. Eine derartige Rechtshilfe könnte nur auf Grund einer vertragsmässigen Verabredung gewährt werden und erscheine in Ermangelung einer solchen ebensowenig zulässig als die Vermittlung, welche behufs Ansetzung oder Eintreibung einer andern (Renten- oder Kapital- etc.) Steuer etwa würde nachgesucht werden.

Den Behörden des Kantons Waadt blieb nichts anderes übrig, als möglichst viele Vermögensobjekte der Verstorbenen zu sequestriren, um auf diesem Wege die Erben zu veranlassen, die Höhe des Vermögens nachzuweisen. B 1887 II 666.

1655. Der schweiz.-französische Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 [1]) regelt nur bürgerliche Rechtsverhältnisse; er findet also keine Anwendung auf die Frage der Besteuerung von Erbschaften, eine Frage, die unbestritten dem öffentlichen Rechte angehört.

BR im B 1888 II 767.

---

[1]) Vgl. A. S. IX 1002 ff., Wolf II 547.

1636. Weder Art. 5, noch irgend ein anderer Art. des Vertrages der Schweiz mit Frankreich vom 15. Juni 1869[1]) ist für die Frage der Erbschaftsteuern massgebend. Das Besteuerungsrecht des Staates ist ein Bestandteil des öffentlichen Rechtes, während der Vertrag mit Frankreich wie dessen Eingang andeutet, nur die Regelung privatrechtlicher Verhältnisse bezweckt.[2])

In diesem Sinne beantwortete im Jahre 1882 das eidg. Justiz- und Polizeidep. eine Einfrage der waadtländischen Behörde, als die Erben einer im Kt. Waadt verstorbenen Französin die Bezahlung der Erbschaftsteuer im Kt. Waadt bestreiten zu können glaubten mit Rücksicht darauf, dass sie die Erbschaftsteuer bereits in Frankreich bezahlt haben und die Erbschaft gemäs Art. 5 des genannten Staatsvertrages in Frankreich eröffnet sei. Das eidg. Dep. betonte namentlich auch:

Das Gericht des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet worden, ist nur hinsichtlich derjenigen Fragen kompetent, deren Beurteilung ihm laut Art. 5 des Staatsvertrages ausdrücklich überwiesen ist. Diese Fragen sind im Eingange des genannten Artikels bestimmt bezeichnet, um erkennen zu lassen, von welcher Art dieselben sein müssen. Nach dem Wortlaute dieses Artikels kann das genannte Gericht nur für Klagen und Streitigkeiten unter den Erben angerufen werden, und zwar nur für solche, die nicht auf Liegenschaften Bezug haben, indem am Schlusse von Abs. 1 des Art. 5 bezüglich Liegenschaften zu Gunsten des Gerichtsstandes der belegenen Sache eine Ausnahme gemacht wird[3]). B 1883 II 843.

1637. Der belgische Fiskus erhebt auf Grund eines Ges. vom 27. Dez. 1817 die Erbschaftsteuer von den im Auslande gelegenen Liegenschaften des Erblassers, sofern derselbe zur Zeit seines Todes Einwohner des Königreiches war. Die Verwendung des BR zu Gunsten eines Bernerbürgers, dem sein in Belgien verstorbener Verwandter schweiz. Nationalität ein im Kanton Bern gelegenes kleines Grundstück legirt hatte, ist daher erfolglos geblieben.

B 1888 II 767, III 251.

1638. Im Jahre 1888 gab die St. Galler Reg. die Erklärung ab, dass im Kt. St. Gallen weder von beweglichem Vermögen, noch

---

[1]) Vgl. A. S. IX 1002 ff., Wolf II 547.

[2]) Vgl. Ullmer II No. **1242.**

[3]) E. Roguin, Conflits des lois, o. o. S. 405 ff.

unbeweglichem Vermögen, weder von Kantonsangehörigen, noch von Angehörigen anderer Staaten Erbschaftsteuern erhoben werden.

Aus Rücksichten der Reciprozität hat hierauf das österreichisch-ungarische Finanzministerium angeordnet, das bewegliche Nachlassvermögen von Angehörigen des Kts. St. Gallen, welche in Oesterreich-Ungarn verstorben sind, gebührenfrei zu behandeln.

B 1888 IV 719, 1889 II 723.

1659. Den russischen Erben einer im Jahre 1889 in Versoix verstorbenen Russin wurde, in Anwendung des Genferges. vom Jahre 1887, eine Erbschaftsteuer von 12 und 18% zur Bezahlung auferlegt. Die russische Gesandtschaft in Bern beschwerte sich hierüber beim BR, weil das genannte Genferges. mit dem schweiz.-russischen Niederlassungsvertrage vom Jahre 1872[1]), welchen das Prinzip der vollständigen gegenseitigen Reciprozität beherrsche, in Widerspruch stehe; die Schweizer hätten in Russland in einem entsprechenden Fall nur eine Steuer von 8% zu bezahlen.

Der russischen Gesandtschaft wurde erwidert: dass durch die Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland dem Kt. Genf nicht das Recht benommen sei, seine Erbschaftsteuer beliebig zu normiren. Es habe Russland von diesem Rechte selbst Gebrauch gemacht, indem es im Jahre 1882 seine bezüglichen Ansätze geändert habe. Wollte auf das Begehren der russischen Gesandtschaft eingetreten werden, so müsste den andern Ausländern dieselbe Begünstigung gewährt werden, was zur Folge hätte, dass die meisten Fremden in Genf besser gestellt wären als die Einheimischen. Andrerseits würde die Anwendung der Reciprozität im Sinne der Beschwerde auch dazu führen, dass die russische Reg. in denjenigen Fällen gar keine Erbschaftsteuer von dem Nachlass verstorbener Schweizer in Russland beziehen dürfte, wo der Heimatkanton eine solche nicht kennt. Dies würde doch wol von Seite der russischen Behörden nicht geschehen. B 1890 II 146.

1660. Vom gesamten Mobiliarnachlass des G. Dubois von Buttes (Neuenburg), der in Marseille domicilirt war und daselbst im Jahre 1886 gestorben war, forderten sowol die französische Steuerverwaltung, wie die Neuenburger Behörden die Erbschaftsteuer. Das Mobiliarvermögen des Verstorbenen war zum Teil in

[1]) Vgl. oben II S. 95.

Marseille deponirt; im Kt. Neuenburg besass Dubois überdies Grundeigentum. Der BR konnte mit Erfolg seine Verwendung zu Gunsten der Erben und des Neuenburger Staatsrates, die der Ansicht waren, dass der französische Fiskus zu seiner Forderung nicht berechtigt sei, nicht eintreten lassen. Nach französischer Gesetzgebung ist der französische Fiskus ermächtigt, vom gesamten Mobiliarvermögen der in Frankreich eröffneten Erbschaften die Erbschaftsteuer zu beziehen, namentlich auch von allen « valeurs mobilières étrangères », und mehrere Kantone verfahren nach gleichem Grundsatze, wenn ein Fremder auf ihrem Gebiete gestorben ist, ohne Rücksicht darauf, ob eine Doppelbesteuerung besteht oder nicht. B 1887 II 667. Vgl. Ullmer II No. **1242.**

1661. Die Doppelbesteuerung im Innern der Schweiz ist zwar unstatthaft, dagegen enthalten die Verträge der Schweiz mit dem Ausland über diesen Gegenstand nichts, so dass es den Kantonen zukommt, zu erwägen, inwiefern es ihnen konvenirt, eine Besteuerungsart, die einer Doppelbesteuerung gleichkommen könnte, durchzuführen oder dieselbe event. durch Annahme eines Reciprozitätsverhältnisses mit dem Nachbarstaate aufzuheben.

So lautete die Antwort des BR auf eine Anfrage der deutschen Gesandtschaft aus dem Jahre 1890. In den Fabriken mehrerer Grenzgemeinden des Kts. Schaffhausen finden eine erhebliche Anzahl in den badischen Nachbargemeinden wohnender deutscher Reichsangehöriger ihren täglichen Arbeitsverdienst, welchen sie gemäs einer Bestimmung des Steuerges. von Schaffhausen mit Fr. 2—5 versteuern müssen. Einige dieser Arbeiter erhoben hiegegen Reklamationen bei ihrer Landesbehörde, weil sie ihren Arbteitslohn auch an ihrem Wohnorte zu versteuern hatten und so einer ihrer Ansicht nach ungerechtfertigten Doppelbesteuerung unterworfen waren. B 1891 II 536.

I. Gesetzesregister.

I. Bundesverfassungen.

Bundesverfassung vom 12. September 1848, A. S. I 1, Wolf I 18.
Aufschrift und Eingang . . I S. 1.
Art. 1 . . . I S. 1.
2 . . . I S. 3. 8. 11.
3 . . . I S. 3. 11.
4 . . . I S. 198. 202.
6 . . . I S. 114. 198. 202.
7 . . . II S. 306.
14 . . . I S. 112.
16 . . . I S. 121.
18—20 . III S. 1.
21 . . . I S. 8. 78. III S. 93. 100.
24 . . . III S. 214. IV S. 125². 126.
26 . . . I S. 50.
29 . . . I S. 152. II S. 134.
29, litt. *b* I S. 26.
29, litt. *c* II S. 150.
29, litt. *e* III S. 214.
31 . . . III S. 214.
32 . . . III S. 214.
33 . . . I S. 50. 367. III S. 178.
35 . . . I S. 50. IV S. 121.
39 . . . III S. 14.
40 . . . III S. 5—7. 11. IV S. 127.
41 . . . I S. 152. II S. 2. 34. 36. 324. 542.
Art. 42 . . . II S. 542 f.
43 . . . I S. 450. 451.
44 . . . I S. 147. II. S. 103. 304. 309. 317. 322 f. 332.
45 . . . I S. 90.
46 . . . I S. 147.
53 . . . II S. 303. 307.
56 . . . I S. 486.
57 . . . IV S. 1. 50. 54.
58 . . . II S. 475.
59 . . . IV S. 166.
63 . . . II S. 547.
74, Ziff. 3 I S. 251. 292. 293.
74, Ziff. 4 I S. 239.
74, Ziff. 7 I S. 134. 138. III S. 361. 376.
74, Ziff. 10 III S. 18.
74, Ziff. 15 I S. 268.
80 . . . I S. 251. III S. 361.
83 . . . I S. 235.
90, Ziff. 2 II S. 303.
90, Ziff. 8. 9 I S. 235. II S. 339.
90, Ziff. 10 II S. 339.
91 . . . I S. 268.
104 . . . III S. 367. 378.
106 . . . I S. 84.
108 . . . I S. 251.
109 . . . I S. 363.
111—114 . I S. 93. 371.
Uebergangsbestimmungen. Art. 4 . . I S. 134. 202.

Bundesverfassung v. 29. Mai 1874, A. S. n. F. I 1, Wolf I 1, vgl. oben I S. 366—391.
Aufschrift und Eingang . . I S. 1. 114.
Art. 1 . . . I S. 1. 131.
2 . . . I S. 3. 5. 6. 8. 11. 14. 88. 55. 71 f. 80. 121. 130. 135.
3 . . . I S. 3. 11. 21. 39. 71 f. 100. 131. 135. 136. 212. 262. II S. 86. 238.
4 . . . I S. 100. 140. 153. 157—159. 161. 178. 197. 198. 201. 202. 207. 209. 210. 213. 221. 262. 482. II S. 18. 32. 136. 142. 144. 180. 184. 516. 517—614. 620. 621. III S. 66. 88. IV S. 365. 369.
5 . . . I S. 72. 136. 150. 174. 193. 201. 262. 482. II S. 516. 517. 520. 531. 608. 617. IV S. 369.
6 . . . I S. 134. 136. 150. 159. 169. 170. 174. 197. 198. 202. 207. 209. 212. II S. 614. IV S. 369.
7 . . . I S. 71.
8 . . . I S. 72. III S. 479.
9 . . . I S. 447.
10 . . . I S. 242. III S. 479.
12 . . . I S. 305. 306.
14 . . . I S. 112. 113. 119—121. IV S. 19.
16 . . . I S. 72. 121. 124. 127. 129—133. II S. 380.
Art. 18—22 . I S. 71 f. 171. 311. 314. 393. III S. 1—4.
18, Abs. 3 III S. 22. 28. 60. 61. 63. 65. 66.
20, Abs. 3 III S. 65.
23 . . . I S. 8. 78 f. 394. 402. III S. 93—119. 122. 123. 159. 175—177.
24 . . . I S. 8. 12. 310. 315. 393. III S. 93. 120-175. IV S. 161. 163. 348.
25 . . . I S. 8. 12. 310. 317. 320. 393. III S. 196. 341. IV S. 131. 134. 135. 137. 153. 154.
26 . . . I S. 44. 50. 51. 394.
27 . . . I S. 36. 37. 39. 137. 140—143. 155—157. 163. 164. 171. 173. 206. 222. 223. 270. 294 f. 309. 311. II S. 4. IV S. 344—406.
28—30 . III S. 38.
30 . . . I S. 50. IV S. 121. 122. 124. 125.
31 . . . I S. 19. 25. 30. 31. 98. 100. 146. 152. 176. 309. 384—387. 404. 492. II S. 134—285. 413. 417. III S. 192—194. 211. IV S. 6. 188. 189. 234. 321. 338. 415. 421. 422.
31, litt. *a* I S. 146—148. III S. 214.
31, litt. *d* I S. 5. 6. 30.
31, litt. *e* I S. 25. 26. 30. 31. 33. 35. 90. II S. 147—175.

Art. 32 . . . I S. 309. 311. II S. 250. III S. 214. 216-219.
33 . . . I S. 31. 310. 320. 394. II S. 173. 174. 195 f. IV S. 346. 407—431.
34 . . . I S. 8. 17. 19. 20. 22. 31. 307. 310. 320. 395. 396. IV S. 186. 195. 203. 234. 237. 243. 319 ff. 338.
35 . . . I S. 394. II S. 167. IV S. 112—120.
36 . . . I S. 368. III S. 178. 180.
37 . . . I S. 50. IV S. 121 f.
38 . . . I S. 75. II S. 185 f.
39 . . . I S. 8. 320. 372—375. 396. II S. 184 f. 189 f. 192 f. III S. 220. IV S. 258. 259. 260. 269.
40 . . . I S. 310. 320. 393.
41 . . . I S. 368.
42 . . . I S. 396. III S. 14. 15. 22. 23. 60. 61. 62. 63. 88.
43 . . . I S. 98. 100. 144. 166. 167. 211. 213. 309. 311. 314. 320. 370. II S. 8. 15. 29-32. 393. 479 f. 508 f. 525 f. 531 f. 540 f. 546 f.
43, Abs. 2 II S. 29. 541 f. 636.
43, Abs. 3 II, S. 18.
43, Abs. 4 I S. 192. II S. 16. 17. 21. 89. 535. 536. IV S. 344.
Art. 43, Abs. 6 I S. 90. II S. 19—32.
44 . . . I S. 220. 312. 370. 394. 447. 450. 451. 468. 469. 495. II S. 80. 326. IV S. 20.
45 . . . I S. 98. 106. 313. 314. 320. 370. 394. 395. 495. II S. 1-77. 81. 82. 95. 98. 101. 110 f. 131. 178. 326. 543. IV S. 2. 20. 29. 252.
45, Abs. 2. 3 I S. 322. II. S. 37. 38. 43—59.
45, Abs. 5 II S. 25. 47.
45, Abs. 6 II S. 15—19. IV S. 344.
46 . . . I S. 96. 100. 311. 314. 394. II S. 75. III S. 278. 279. 292. 293. 328.
47 . . . I S. 165. 313. 314. 320. 322. 394. II S. 9. 10. 12. 13. 23. 24. 32. 65. 479 f. 528 f. 555 f. III S. 278. 279. 292. 293. 328.
48 . . . I S. 311. 314. 320. 395. IV S. 27. 28. 29. 33.
49 . . . I S. 143. 146. 151. 163. 164. 170. 173. 176. 177. 180—184. 221. 311. 314. 315. 317. 343. 346. 492. II S. 286-423. 434. 435. 444. 457. IV S. 390. 392. 395. 401.
49, Abs. 2 II S. 394—399. 400. 404. IV S. 378. 381.

Art. 49, Abs. 3 II S. 398—409.
49, Abs. 4 II S. 410—417. IV S. 398.
49, Abs. 5 IV S. 376.
49, Abs. 6 I S. 394. II S. 417—423. IV S. 384.
50 . . . I S. 146. 151. 163. 164. 170. 173. 177. 180—184. 221. 309. 311. 314. 315. II S. 298. 308. 326-331. 333 f. No. 689. 690. 691. 714. S. 423-444. 450. 460. 468. IV S. 387. 388. 392. 395.
50, Abs. 4 II S. 386 f. 459—469.
51 . . . I S. 146. 151. 155. 164. 173. II S. 380. 382 f. 391. 470. 472—478. IV S. 380. 387-389. 391. 404.
52 . . . I S. 146. 173. 469—473. IV S. 380.
53, Abs. 1 I S. 312. 394. III S. 221.
53, Abs. 2 I S. 89 f. 170. 221. 310. 315. II. S. 444—458. III S. 223.
54 . . . I S. 312. 340. 370. 394. 467. III S. 221.
55 . . . I S. 90. 91. 162. 312. 316. 410. IV. S. 66.
56 . . . I. S. 146. 180. 312. IV S. 189.
58 . . . I S. 275. 312. 315. 316. 369. III S. 221.
59 . . . I S. 312. 315. 330. 336. 339. 492. II S. 66. III S. 68.
Art. 60 . . . I S. 100. 221. 312. 482. II S. 13. 14. 15. 23. 171. 290. 533. 614.
61 . . . I S. 312. 361.
64 . . . I S. 25. 34. 35[1]. 388. 395. 396. IV S. 323. 436.
65 . . . I S. 74[1]. 171. 312. 376. 383. 384. III S. 418.
66 . . . I S. 394. II S. 479 f. 550. 555 f.
67 . . . I S. 312.
68 . . . I S. 477.
69 . . . I S. 5. 12. 14. 30. 34. 35. 276. 310. 320. II S. 173. IV 6. 166.
70 . . . IV S. 1. 20. 50. 52. 54. 57. 58. 61. 67. 68. 70. 71. 80. 83. 88. 89. 91. 92. 93. 101. 102. 103. 108. 109. 110. 392.
71 . . . I S. 376.
72 . . . I S. 212. 257. 258.
74 . . . II S. 479 f. 527. 540 f. 550. 555 f. IV S. 427.
84 . . . I S. 71. 72. 376.
85 . . . I S. 376.
85, Ziff. 1 I S. 257.
85, Ziff. 2 I S. 268.
85, Ziff. 4 I S. 273. 293.
85, Ziff. 5 I S. 438. 445. 448. II S. 617.
85, Ziff. 7 I S. 127. 134. 138. 198. II S. 608. III S. 361. 372. 374. 376.
85, Ziff. 8 I S. 135. 199. II S. 608.
85, Ziff. 9 I S. 127.
85, Ziff. 10 I S. 274. III S. 18. 19.
85, Ziff. 11 I S. 49. 273. 274.
85. Ziff. 12 I S. 349. II S. 608.

Art. 89 . . . I S. 139. 257. 392. 397. 399. 401—403. 413. 422 f. 438.
90 . . . I S. 252. 394. 422 f.
91 . . . I S. 392.
92 . . . I S. 392. III S. 378.
93 . . . I S. 74[1]. III S. 61. 64.
95 . . . I S. 277. III S. 443.
102 . . . I S. 71. 73. III S. 226. 479. IV S. 17.
102, Ziff. 2 I S. 199. 318. 319. 341. 349. 151. 370. II S. 83. 238. 331. 517. 522. 605. 608. 617. III S. 61. 64. 194. 350. IV S. 133. 194. 243. 396.
102, Ziff. 3 I S. 72. 130. 199. 319. 332. II S. 517. 522. 608. 617. 623.
102, Ziff. 4 I S. 254.
102, Ziff. 5 I S. 324. 330. 331. 332. 338. II S. 238. III S. 350.
102, Ziff. 6 I S. 293.
102, Ziff. 7 I S. 447.
102, Ziff. 8 I S. 226. III S. 380. 391. 443. IV S. 17. 56. 57. 87. 88. 89.
102, Ziff. 9 IV S. 56. 57. 58. 87. 88.
102, Ziff. 10 I S. 72. 127. 130. 199. IV S. 17. 58. 66. 87. 88. 89.
102, Ziff. 11 I S. 72. 127. 130.
102, Ziff. 12 I S. 309.
102, Ziff. 13 I S. 90. 370. III S. 194[1].
Art. 102, Ziff. 14 I S. 274. 275.
102, Ziff. 15 I S. 274.
102, Ziff. 16 I S. 275.
103 . . . I S. 268—271. 348.
104 . . . I S. 277.
110 . . . I S. 84. 364.
112 . . . I S. 83 f. 86. 87. III S. 377.
113 . . . I S. 92. 198. 309 f. 319. 331. 389. 364. II S. 83. 517. 522. 605. 617. III S. 194[1]. 617. IV S. 35.
114 . . . I S. 82 f. 95. 185.
116 . . . I S. 362—365. III S. 225.
118—121 . I S. 371—383. 389—391.
Uebergangsbestimmungen.
Art. 1 . . . I S. 396. III S. 64.
2 . . . I S. 134. 135. 136. 137. 150. 166. 201. 202. 366—370, 450. II S. 1. 2. 34. 35. 36. 64. 533. 535. 539. 544. III S. 64. 65. 222. 341. IV S. 234. 403.
Art. 4 . . . IV No. 1578.
Art. 5 . . . IV S. 407—411. 417. 418. 420. 423—426.
Revisionen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874:
1. vom 20. Juni 1879, Art. 65. I S. 383. 384.
2. vom 22. Dezember 1885, Art. 31. 32[bis]. Uebergangsbestimmungen Art. 6. I S. 384—387. II S. 255—285. III S. 192—202. 208. 209. 214.
3. vom 20. Dezember 1886, Art. 64. I S. 388.
4. vom 17. Dezember 1887, Art. 34bis. I S. 8. 24. 389.

5. vom 29. Juli 1891, Art. 118—123.
I S. 378—381. 389—391.

6. vom 23. Dezember 1891, Art. 39.
III S. 220. IV S. 258.

II. Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse[1]) und Bundesverordnungen.

Bundesgesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 16. Mai 1849, A. S. I 49.
I No. 134. 135. 147. 244.

Bundesgesetz über das Postregale vom 2. Juni 1849, A. S. I 98, Wolf I 501.
I No. 246. III S. 178. 362. IV. S. 225.

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849, A. S. I 65.
I No. 139.

Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849, A. S. I 87, Wolf I 433.
I No. 169. III No. 1137. 1172. 1174. 1178a.

Regulativ des Bundesrates über die Erteilung von Postkonzessionen vom 8. September 1849, A. S. I 156, revidirt den 28. November 1851, A. S. II 601.
I No. 246.

Bundesgesetz über die Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung vom 10. Dezember 1849, A. S. I 271, Wolf I 155.
II S. 1. 12. 24. 34. 35. 36. 80. 81.

Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrat, Ständerat, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 22 Dezember 1849, A. S. I 279, Wolf I 35.
I No. 129. S. 376. 413. II S. 540.

Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850, A. S. I 319, Wolf I 896.
I No. 248.

Bundesgesetz betreffend den Gerichtsstand für Civilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden, vom 20. November 1850, A. S. II 73, Wolf I 391.
I S. 92. 93.

Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Bundescivilprozess) vom 22. November 1850, A. S. II 77, Wolf I 396.
I S. 302. 324. 331—339. IV S. 427.

Bundesgesetz die Heimatlosigkeit betreffend vom 3. Dezember 1850, A. S. II 138, Wolf I 151.
I S. 469. 470. 477—489. II S. 26. IV S. 11. 17. 19. 24.

Bundesgesetz die gemischten Ehen betreffend vom 3. Dezember 1850, A. S. II 130, Wolf I 171.
III S. 223.

Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850, A. S. II 149, Wolf I 29.
I S. 275. 285. 286. 287. 295. 308.

[1]) In das Register sind weder die im Band III S. 107—177 mitgeteilten Subventionsbeschlüsse, noch sonstige Verwaltungsbeschlüsse aufgenommen.

Bundesgesetz über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vom 20. Dezember 1850, A. S. II 167.
I S. 283.
Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851, A. S. II 743, Wolf I 413.
I S. 86. 125. 126. 128. 283. 284. III S. 372. No. 1146. IV S. 56. 72. 73. 82. 106. 427.
Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen (Militärstrafgesetz) vom 27. August 1851, A. S. II 606, Wolf II 255.
I S. 315. 316. 421. III S. 355. 376. 379. No. 1146.
Bundesgesetz über das Zollwesen (Zollgesetz) vom 27. August 1851, A. S. II 535, Wolf I 437.
I S. 413. 438. III S. 88–92. No. 1137. IV No. 1421.
Bundesgesetz über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds vom 28. Dezember 1851, A. S. III 6.
III S. 6.
Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 28. Dezember 1851, A. S. III 33, Wolf I 27.
I No. 49. 50.
Bundesgesetz über die Erstellung von elektrischen Telegraphen vom 28. Dezember 1851, A. S. III 1.
III S. 190.
Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, A. S. III 161, Wolf I 429.
III S. 380. 450. No. 1150.
Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesstrafrecht) vom 4. Februar 1853, A. S. III 404, Wolf I 371.
I S. 75 f. 81 ff. 126. 284. 285. 286. III No. 1044 a. IV S. 56. 58[1]. 63. 66. 73. 74. 75. 102.
Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859, A. S. VI 312. Wolf II 94.
III No. 1138.
Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 29, litt. *b*, des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 26. Januar 1860, A. S. VI 426.
I S. 399.
Verordnung des Bundesrates über die Konzessionen der Dampfboote vom 24. Dezember 1861, A. S. VII 86.
I No. 246.
Nachtragsgesetz betreffend die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862, A. S. VII 126, Wolf 172.
III S. 223.
Bundesgesetz betreffend Abänderung des Heimatlosengesetzes vom 24. Juli 1867, A. S. n. F. IX 85, Wolf I 154.
IV S. 19.
Bundesbeschluss betreffend die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1870, vom 21. Juli 1871, A. S. X 515.
I S. 258.
Bundesbeschluss betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge (allgemeiner Schutzbautenfond) vom 21. Juli 1871, A. S. X 517, Wolf I 909.
III S. 120. 124. 125. 159.
Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes vom 2. Februar 1872, A. S. X 672, Wolf I 432.
III S. 380.
Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom

8. Februar 1872, A. S. X 1029, Wolf I 747.
II S. 167[1]. III S. 350. 361 — 363. IV S. 166—185.
Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, A. S. X 915, Wolf I 70; oben II No. 807.
I No. 131. 132. S. 328. 329. 381. 383. No. 262. II No. 395. S. 521. 527. 528. 541. 544. 545. 547. 551—606.
Bundesratsbeschluss betreffend Ursprungszeugnisse für Getränke schweizerischer Herkunft vom 29. November 1872, A. S. X 1066.
III S. 216.
Bundesbeschluss betreffend die Gehalte der schweizerischen Gesandtschaften im Auslande vom 21. Dezember 1872, A. S. XI 23, Wolf II 333.
I S. 292. 293.
Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1872, A. S. XI 1, Wolf I 583.
I S. 44. 45. 49. 51. 57—67. 409. III S. 178. 180. No. 1105 a.
Bundesgesetz betreffend Zusatzbestimmungen zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 19. Juli 1873, A. S. XI 211, Wolf I 752.
IV S. 166.
Bundesgesetz vom 28. Juli 1873 betreffend Abänderungen des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 16. Mai 1849, A. S. XI 256.
I S. 399.
Bundesgesetz vom 31. Juli 1873 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, A. S. XI 275, Wolf I 74.
I S. 74. II S. 553.
Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873, A. S. XI 279, Wolf I 143.
I S. 149[1]. No. 152. 153.
Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874, A. S. n F. I 116, Wolf I 74.
I S. 381—383. 392. No. 267 — 275. II S. 542. 621. III S. 197. No 1125.
Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenshaft vom 24. Juni 1874, A. S. n. F. I S. 121, Wolf I 617.
I S. 61.
Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (Organisationsgesetz), A. S. n. F. I 136, Wolf I 380.
I S. 85. 127. 309 f. No. 163. 175. 194. S. 393. 493. II S. 509 f. 519. IV S. 371.
Art. 27. I S. 308. 321. 478. 479. II S. 526.
31. I S. 185.
32. IV S. 72. 125.
36. IV S. 72. 106. 125.
37. I S. 125. No. 147. IV S. 72. 106.
43. I No. 139.
44. I No. 139.
52. III S. 196.
55. III. S. 367.
Art. 56. I S. 92.
57. I S. 92. 317. 321.
58. III S. 380. 392. 434—438. 443. 491.
59. I S. 198. 316. 317. 348. II S. 59. 176. 184. 195.

298. 297. IV S. 28. 395. 398.
Art. 59, litt. a I S. 87. 315. 317. 321. 332. II S. 208. 229. 521. 522. III S. 67.
Ziff. 3 II S. 179.
Ziff. 5 I S. 320. 322. II S. 74. 508 f. No. 773. 774.
Ziff. 7 III S. 244.
Ziff. 8 I S. 308. 320. 341. 351. IV S. 131. 133. 416.
Ziff. 9 II No. 769. 772. 772 a. 775. 777. 778. 779. 780. 780 a. 825. 829. 832. IV S. 422.
Ziff. 10 I S. 321. 323. II S. 83. 89. III No. 851. IV S. 365. 384.
63. I No. 208.

Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bundesgesetz vom 13. November 1874, A. S. n. F. I 257, Wolf II 2.
II S. 7. 26. III S. 72—76. 81. 86. IV S. 376.

Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874, A. S. n. F. I 378, Wolf II 91.
I S. 290.

Bundesgesetz betreffend Uebergabe des Schneebruchs auf dem St. Gotthard an die Kantone Uri und Tessin vom 22. Dezember 1874, A. S. n. F. I 219.
IV S. 125[1].

Bundesgesetz betreffend die Festsetzung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874, A S. n. F. I 506, Wolf I 158.
I S. 90. 192. 415. 416. 496. II S. 72. 74. III 221—255.

Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Geldskala vom 9. März 1875, A. S. n. F. I 503, Wolf I 936.
III S. 14. 62.

Reglement des Bundesrates für die schweizerischen Konsularbeamten vom 26. Mai 1875, A. S n. F. I 528, Wolf II 333.
I No. 156. 316. III S. 353. No. 1296. IV No. 1317. 1318.

Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875, A. S. n. F. I 743, Wolf I 155.
I No. 172. 173. 186. II. S. 12. IV S. 17. 27 f. 36. 37. 45.

Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875, A. S. n. F. I 752, Wolf I 707.
III S. 362. IV No. 1422. 1423.

Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875, A. S. n. F. II 39, Wolf I 782.
I No. 167. 209. 261. III No. 1136. 1154. 1176. 1178. VI S. 134—160.

Bundesgesetz über die Fischerei vom 18. September 1875. A. S. n. F. II 90.
IV S. 130—133.

Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, A. S. n. F. II 353, Wolf I 774.
I S. 416. II S. 165. III No. 1177. IV S. 161—165.

Bundesgesetz betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876, A. S. n. F. II 510, Wolf I 150.
I No. 297—324. II S. 106.

Revidirte Transportordnung des Bundesrates für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876, A. S. n. F. II 401.
III S. 180.

Bundesgesetz betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder vom 16. März 1877, A. S. n. F. III 138, Wolf I 937.
III S. 5. 6. 9.

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, A. S. n. F. III S. 241, Wolf I 288.
I S. 30. 291. II No. 561. S. 416. IV S. 186. 190—220. 222. 232.

Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877, A. S. n. F. III 193, Wolf I 905.
I No. 247. III S. 105. 120 bis 177. IV S. 161. 164.

Bundesbeschluss betreffend die vorläufige Deckung von Rechnungsdefiziten vom 27. Juni 1877, A. S. n. F. III 120.
III S. 18.

Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877, A. S. n. F. III 379, Wolf I 875.
I No. 171. 233. IV S. 176. No. 1614. 1616. 1617 a—1631.

Bundesgesetz betreffend Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Februar 1878 (Eisenbahnpolizeigesetz), A. S. n. F. III 422, Wolf I 607.
III No. 1128. 1129. 1131. 1169.

Bundesratsbeschluss betreffend Konzessionen für Telephonlinien vom 18. Februar 1878, B 1878 I 291.
III No. 996.

Bundesbeschluss betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 21. Februar 1878, A. S. n. F. III 337.
I S. 15.

Vollziehungsreglement des Bundesrates betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 18. April 1878, A. S. n. F. III 433.
I S. 16.

Bundesbeschluss betreffend die Erneuerung von eidgenössischen Kassenscheinen vom 28. Juni 1878, A. S. n. F. III 450.
III S. 18.

Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878, A. S. III 565, Wolf II 86.
I No. 265. III No. 845—906.

Bundesbeschluss über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. August 1878, A. S. n. F. III 480, Wolf I 90.
I S. 64 f. 398—400. No. 134 bis 136. 204. S. 393.

Bundesgesetz betreffend Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen vom 22. August 1878, A. S. n. F. IV 1, Wolf I 599.
I S. 53. No. 245. III No. 910 bis 913.

Verordnung des Bundesrates über die Führung der Militärkontrolen und der Dienstbüchlein vom 23. März 1879, A. S. n. F. IV 143, Wolf II 126.
III S. 3.

Verordnung des Bundesrates betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung vom 2. Mai 1879, A. S. n. F. IV 81, Wolf I 76.
I No. 272 a.

Bundesgesetz über über den Bezug von Kanzleisporteln vom 10. Juni 1879, A. S. n. F. IV 335, Wolf I 103.
I No. 314.

Bundesgesetz betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Waarengattungen vom 20. Juni 1879, A. S. n. F. IV 347.
I S. 413.

Verordnung des Bundesrates über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz vom 1. Juli 1879, A. S. n. F. IV 188, Wolf II 88.
III S. 21.

Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879, A. S. n. F. V 35, Wolf I 265.
I No. 250. 289. IV S. 436.

Bundesgesetz betreffend die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen und Phosphor-Streichkerzchen vom 23. Dezember 1879, A. S. n. F. V 31.
I S. 410. 414.

Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880, A. S. n. F. V 217, Wolf I 388.
III No. 1147. 1162. 1171. 1174.

Flossordnung des Bundesrates für den schweizerisch-badischen Rhein von Neuhausen abwärts auf dem Gebiet der Kantone Zürich, Aargau, Baselstadt und Basellandschaft vom 18. September 1880, A. S. n. F. V 195, Wolf II 1015.
II S. 136.

Bundesgesetz betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren vom 23. Dezember 1880, A. S. n. F. V 363, Wolf I 302.
I No. 11. III S. 366.

Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dezember 1880, A. S. n. F. V 348.
III S. 364. 367. IV S. 234 f. 257.

Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881, A. S. n. F. V 400, Wolf I 322.
III S. 366. IV S. 258. 269—318.

Bundesgesetz über das Obligationenrecht (eidg. OR) vom 14. Juni 1881, A. S. n. F. V 635, Wolf I 173.
I S. 21. 29. 30. 34. 48. 409. 415. II S. 138. 140. 141. 142. III S. 256—275. IV S. 187—189. 318. 323. 337.

Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881, A. S. n. F. V 556, Wolf I 156.
I No. 263.

Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881, A. S. n. F. V 562, Wolf I 293.
IV S. 190. 191. 197[1]. 202. 207. 220. 228. 229. 232. 233.

Reglement des Bundesrates für die Führung der Civilstandsregister vom 20. September 1881, A. S. n. F. V 529, Wolf I 166.
III S. 221. 225.

Bundesgesetz betreffend die Reorganisation des Finanzdepartements, die Besoldungen und Kautionen seiner Beamten und Angestellten vom 11. Dezember 1881, A. S. n. F. VII 59, Wolf I 118.
I No. 140.

Verordnung des Bundesrates über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste vom 30. Dezember 1881, nebst Nachtrag vom 23. Februar 1886, A. S. n. F. V 920, IX 27, Wolf I 518, 520.
I S. 290.

Bundesbeschluss betreffend die Vertretung der Schweiz in Washington vom 28. Januar 1882, A. S. n. F. IV 150, Wolf II 348.
I S. 297.

Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen vom 22. Juni 1882, A. S. n. F. VI 499, Wolf I 298.
I S. 31[1]. 410. 411. 414.

Bundesbeschluss betreffend die infolge des neuen Handelsvertrages mit Frankreich vom 23. Februar 1882 provisorisch eintretenden Abänderungen des Zolltarifs vom 30. Juni 1882, A. S. n. F. VI 254.
I S. 438.

Verordnung des Bundesrates über die Konzessionen der Dampfbootunternehmungen vom 24. November 1882, A. S. n. F. VI 593, Wolf I 683.
I No. 246.

Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dezember 1883, A. S. n. F. VII 429, Wolf I 609.
I No. 30. S. 63.

Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884, A. S. n. F. VII 549, Wolf I 475.
I S. 438. III S. 6. 9.

Bundesbeschluss betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 27. Juni 1884, A. S. n. F. VII 605, Wolf I 725.
I No. 5. 6. 7. 21. III S. 124.

Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884, A. S. n. F. VII 613, Wolf I 865.
I No. 5. 22—26. 143.

Transportordnung des Bundesrates für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884, A. S. n. F. VII 619, Wolf I 527.
III S. 180. 183. IV S. 66.

Bundesbeschluss betreffend Vertretung der schweizerischen wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen im Auslande vom 18. Dezember 1884, A. S. n. F. VII 796, Wolf II 348.
I No. 12. 155.

Bundesratsbeschluss betreffend die Formulare der Heimatscheine vom 16. März 1885, A. S. n. F. VIII 50, Wolf II 316.
I No. 237.

Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, A. S. n. F. VIII 171, Wolf I 364.
I S. 21. 267. 281. 282. II S. 183. 184. III No. 1096. IV S. 319—343.

Vollziehungsreglement des Bundesrates betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 29. Januar 1886, A. S. n. F. IX 3, Wolf I 737.
I No. 7.

Bundesgesetz betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen vom 17. Juni 1886, A. S. n. F. IX 266, Wolf I 317.
I No. 11. II S. 221. III No. 1140.

Bundesbeschluss betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer vom 30. Juni 1886, A. S. n. F. IX 62, Wolf I 868.
I No. 27.

Bundesgesetz betreffend eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 1. Juli 1886, A. S. n. F. IX 274, Wolf I 753.
IV S. 166. No. 1441. 1447.

Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886, A. S. n. F. IX 277, Wolf I 892.
I S. 5. 276.

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886 betreffend Ausdehnung des Bundesgesetzes über Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 auf die Zahnärzte, A. S. n. F. X 58, Wolf I 876.
II S. 197. IV No. 1614. 1632—1634.

Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 (Alkoholgesetz), A. S. n. F. X 60, Wolf I 961.
I No. 169. 248. III S. 194—214.

Bundesgesetz vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, A. S. n. F. X 165, Wolf I 295.
I No. 8. 291. IV S. 190. 197[1]. 220—223.

Bundesgesetz betreffend die Vornahme einer allgemeinen schweizerischen Volkszählung im Jahre 1888 vom 29. April 1887, A. S. n. F. X 130, Wolf I 984.
I S. 255.

Bundesratsbeschluss betreffend Vollziehung des Alkoholgesetzes vom 27. Mai 1887, A. S. n. F. X 67, Wolf I 961[1].
III No. 1000.

Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über die Konzessionen der Dampfbootunternehmungen vom 20. Juni 1887, A. S. n. F. X 112, Wolf I 686.
I No. 246.

Beschluss des Bundesrates betreffend die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887, A. S. n. F. X 104, Wolf I 94.
I S. 400. IV S. 235.

Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1887 über den successiven Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser A. S. n. F. X 115, Wolf I 964.
III No. 1001. 1014.

Verordnung des schweizerischen Bundesgerichtes vom 30. September 1887 betreffend Ausführung des Art. 18 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886, A. S. n. F. X 269, Wolf I 967.
I No. 248.

Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886, A. S. n. F. X 305, Wolf I 753.
IV S. 177—185.

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1887 betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juli 1884, A. S. n. F. X 561, Wolf I 496.
III S. 88.

Bundesbeschluss betreffend Art. 32bis der Bundesverfassung vom 20. Dezember 1887, A. S. n. F. X 420, Wolf I 17.
III. No. 1002.

Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888, A. S. n. F. X 652, Wolf I 355.
III No. 1096a. 1139. 1163. S. 367. IV. 234—257.

Bundesbeschluss betreffend Bewilligung einer Subvention an den Kanton Zug für Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten in der Vorstadt von Zug vom 29. Juni 1888, A. S. n. F. X 643.
III No. 914.

Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation des schweizerischen Auswanderungsbüreau vom 18. September 1888, A. S. n. F. X 754, Wolf I 103.
IV S. 234. No. 1503. 1513. 1514.

Bundesgesetz zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über das Handelsregister vom 11. Dezember 1888, A. S. n. F. 2 S. I 490, Wolf II 1151.
III No. 1084.

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung des vierten Artikels des Bundesgesetzes über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, A. S. n. F. 2 S. I 60, Wolf II 1116. 1151.
II No. 814.

Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888, A. S. n. F. 2 S. I 62, Wolf I 794.
III S. 356. IV S. 130—138.

Bundesbeschluss betreffend die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund vom 6. April 1889, A. S. n. F. 2 S. I 55, Wolf I 773.
I No. 9.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, A. S. n. F. 2 S. I 529, Wolf II 1152.
I S 289[1]. II S. 200. III S. 444[1].

Bundesgesetz betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889, A. S. n. F. 2 S. I 251, Wolf II 1137.
III S. 191.

Bundesgesetz betreffend das Telephonwesen vom 27. Juni 1889, A. S. n. F. 2 S. I 256, Wolf II 1139.
III S. 191.

Militärstrafgerichtsordnung, Bundesgesetz vom 28. Juni 1889, A. S. n. F. 2 S. I 273, Wolf II 277.
I S. 410. III S. 3. 344. 355. 372. 377. 379.

Bundesgesetz über die Bundesanwaltschaft vom 28. Juni 1889, A. S. n. F. 2 S. I 243, Wolf II 1132.
I No. 147. IV No. 1388[III].

Verordnung des Bundesrates über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890, A. S. n. F. 2 S. I 492, Wolf II 1151.
III S. 256 f.

Bundesgesetz betreffend die Wahlen in den Nationalrat vom 20. Juni 1890, A. S. n. F. 2 S. I 659, Wolf II 1151.
I No. 130.

Bundesbeschluss betreffend Ankauf von Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn vom 27. Juni 1890, A. S. n. F. 2 S. I 711.
I S. 53. III S. 9.

Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums vom 27. Juni 1890, A. S. n. F. 2 S. I 690, Wolf II 1153.
I No. 27.

Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung desjenigen vom 8. Juli 1887 betreffend die Organisation der Departemente des Bundesrates vom 29. August 1890, A. S. n. F. 2 S. I 674, Wolf II 1151.
I S. 400.

Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. September 1890, A. S. n. F. 2 S. II 1, Wolf II 1151.
I S. 25[2]. 410. IV S. 436.

Bundesgesetz betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und der Spezialfonds vom 10. April 1891, A. S. n. F. 2 S. II 143, Wolf II 1153.
III S. 6. 12. 13.

Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891, A. S. n. F. 2 S. II 148, Wolf II 1153.
I S. 37[2].

Bundesratsbeschluss betreffend Vollziehung von Art. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 3. Juni 1891, A. S. n. F. 2 S. II 123, Wolf II 1152.
IV S. 187. 200 ff.

Bundesratsbeschluss betreffend Hilfsarbeiten in Fabriken vom 3. Juni 1891, A. S. n. F. 2 S. II 125, Wolf II 1152.
IV S. 187. 194. No. 1462. 1484 a. 1489.

Bundesbeschluss betreffend den Sitz des Landesmuseums vom 18. Juni 1891, A. S. n. F. 2 S. II 348, Wolf II 1153.
I. No. 27.

Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, A. S. n. F. 2 S. II 369, Wolf II 1151.
III No. 1120. 1120 a.

Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892, A. S. n. F. 2 S. II 870.
III S. 380 f.

Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892, A. S. n. F. 2 S. III 48.
II No. 626 a.

Bundesratsbeschluss betreffend Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fabriken vom 14. Januar 1893, A. S. n. F. 2 S. III 259.
IV No. 1488.

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, A. S. n. F. 2 S. III 455.
IV S. 395.

III. Konkordate.

Konkordat betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, vom 17. Juni 1812, bestätigt den 9. Juli 1818, Alte O. S. I 307, Wolf II 322.
IV No. 1314.

Konkordat betreffend die Erteilung und die Formulare der Reisepässe vom 22. Juni und 2. Juli 1813, bestätigt den 9. Juli 1818, Alte O. S. I 310, Wolf II 323.
IV S. 11.

Vertrag der Basler Bistums-Stände über die Bistumsorganisation vom 28. März 1828, Langenthaler-Vertrag.
II S. 305.

Konkordat über die Form der Heimatscheine auf Grundlage der Konferenzbeschlüsse vom 28. Januar 1854, A. S. IV 357, Wolf II 315.
I No. 337. IV S. 252.

Konkordat betreffend gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige, vom 16. November 1865, A. S. VIII 820.
IV No. 1338.

Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone vom 20. Januar 1868, A. S. IX 314.
IV S. 428.

Konkordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals vom 22. Juni 1867. A. S. IX 98.
I No. 233. IV S. 413. 416. 417.

Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde vom Mai 1875, A. S. n. F. I 867, Wolf II 327.
II S. 48.

IV. Staatsverträge und Uebereinkommen mit dem Ausland.

Schlussakte des Wiener-Kongresses vom 9. Juni 1815, Art. 92, vgl. auch Wolf II 362. 368.
I No. 111.

Vertrag der beteiligten Kantone mit dem hl. Stuhl über die Organisation des Bistums Basel vom 28. März 1828, nebst Zusatzverträgen.
II S. 305.

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den k. k. österreichischen Staaten, durch welchen die bisherigen Anstände, herrührend von der früher zu Gunsten der Schweiz in Mailand bestandenen Stiftung des Kardinals Karl Borromäus, erledigt worden sind, vom 22. Juli 1842, Alte O. S. III 232, Wolf II 1087.
IV No. 1652.

Staatsvertrag der Kantone St. Gallen, Graubünden und Tessin mit dem Königreich Sardinien vom 16. Januar 1847.
III No. 918.

Freizügigkeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 18. Mai 1847, Vereinbarung namens der Schweiz von dem mit Vollmachten versehenen eidgenössischen Vorort abgeschlossen, Alte O. S. III 329.
I S. 356.

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 25. November 1850, von der Bundesversammlung genehmigt den 30. Juli 1855, A. S. V 200. 201, Wolf II 393.
I No. 219. 324. III No. 874. 1181, 4. 1184. 1217. 1271. IV No. 1348.

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und S. Majestät dem König von Bayern, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, vom 28. Juni 1851, von der Bundesversammlung den 14. Juli 1852 genehmigt, A. S. III 219.
III S. 419.

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden, betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet, vom 27. Juli und 11. August 1852, von der Bundesversammlung den 14. August 1852 und den 2. Februar 1853 genehmigt, A. S. III 389. 391. 438, Wolf II 895.
I No. 97. IV S. 434.

Staatsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und S. Majestät dem König der Niederlande, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, vom 21. Dezember 1853, von der Bundesversammlung genehmigt den 28. Januar 1854, A. S. IV 98, 115, Wolf II 562.
III No. 1181, 4. 1185. 1255. 1277.

Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und I. Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland vom 6. September 1855, von der Bundesversammlung genehmigt den 7. Februar 1856, A. S. V 269. 271, Wolf II 399.
I No. 339. 344. II No. 475. IV No. 1639.

Uebereinkunft zwischen dem Bundesrat, namens der Kantone, und der belgischen Regierung vom 19., 31. Dezember 1855 über

unentgeltliche Krankenverpflegung, Ullmer II No. 1217. IV S. 34.

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaisertum Oesterreich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, vom 17. Juli 1855, von der Bundesversammlung genehmigt den 25. Juli 1855, A. S. V 187. 188, Wolf II 566. III No. 1200. 1215. 1219. 1256. 1283.

Vereinbarung des Bundesrates, unter Zustimmung der Kantone, mit der österreichischen Regierung, betreffend den direkten Verkehr der beidseitigen Gerichtsbehörden aus dem Jahre 1856, Ullmer I S. 554 litt. *e*. I S. 241.

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreich, betreffend das Dappental, vom 8. Dezember 1862, von der Bundesversammlung ratificirt den 28. Januar 1863, A. S. VII 449. 450, Wolf II 378. II No. 500.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien vom 11. Dezember 1862, von der Bundesversammlung den 27. Januar 1863 genehmigt, A. S. VII 483. 484. I S. 443. II S. 82. 114.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem schweizerischen Bundesrate und S. Majestät dem Taikun von Japan vom 6. Februar 1864, von der Bundesversammlung den 16. Juli 1864 genehmigt, A. S. VIII 103, 683, Wolf II 403. I No. 160. 224.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und S. Majestät dem König der Hawaiian-Inseln vom 20. Juli 1864, von der Bundesversammlung genehmigt den 28. September 1864, A. S. VIII 152, IX 497, Wolf II 413. II S. 113. IV S. 434.

Uebereinkunft (allgemeine) für Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs (Genfer-Konvention des Roten Kreuzes) vom 22. August 1864, von der Bundesversammlung genehmigt den 1. Oktober 1864, A. S. VIII 520, Wolf II 383. IV No. 1647—1651.

Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden, betreffend gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, vom 29. Oktober 1864, von der Bundesversammlung den 16. Dezember 1864 genehmigt, A. S. VIII 183. 206. III S. 419.

Uebereinkunft des Kantons Aargau mit der grossherzoglichen Badischen Regierung, betreffend die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urteile und den Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte der beiden Staaten in bürgerlichen Rechtssachen, vom 21. Mai 1867, A. S. IX 185. 188. I S. 241[2].

Vertrag zwischen der Schweiz und Italien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 22. Juli 1868, von der Bundesversammlung genehmigt den 18. Dezember 1868, A. S. IX 654. 732, Wolf II 568. I S. 246. 441. III S. 389. No. 1186. 1205 a. 1206. 1211. 1217. 1220. 1227. 1254. 1264 a. 1275. 1283. 1285.

Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und

Italien vom 22. Juli 1868, von der Bundesversammlung genehmigt den 18. Dezember 1868, A. S. IX 654. 706, Wolf II 418.
I No. 157. S. 475. II S. 81. 87. 90. 91. 94. 95. No. 475. 627.

Protokoll ausgefertigt von den Bevollmächtigten der Regierungen, betreffend die Vollziehung der am 22. Juli 1868 in Bern und in Florenz zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen und unterzeichneten Verträge und Uebereinkünfte, vom 1. Mai 1869, A. S. IX 755.
I S. 241.

Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Civilsachen vom 15. Juni 1869, von der Bundesversammlung genehmigt den 24. Juli 1869, A. S. IX 1001. 1002, Wolf II 547.
I S. 241². 242. No. 121. 226. 440. III No. 1123. 1124a. IV No. 1655. 1656.

Vereinbarung (der beidseitigen Regierungen) zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden, betreffend die wechselseitige Auslieferung von Gefangenen vom 1. Juli 1869, B 1869 III 696.
IV No. 1823.

Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 9. Juli 1869, von der Bundesversammlung den 16. Dezember 1869 genehmigt, A. S. X 34. 35, Wolf II 576.
I S. 242, No. 121. 264. III No. 1187. 1194. 1204. 1206. 1208. 1208a. 1214. 1221. 1225. 1230—1235. 1237—1244. 1257. 1259. 1264. 1269. 1274. 1278. 1279. 1283. 1294. 1298.

Deklaration zwischen der Schweiz und Spanien über gegenseitige Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation in Hinsicht der Verkehrsverhältnisse vom 27. August 1869, von der Bundesversammlung genehmigt den 22. Oktober 1869, A. S. X 282. 283.
II S. 108.

Vertrag zwischen der Schweiz und Italien, betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn vom 15. Oktober 1869, von der Bundesversammlung genehmigt den 22 Juli 1870, A. S. X 230. 555, Wolf II 928.
III No. 910. 911.

Vertrag zwischen der Schweiz und Belgien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, vom 24. November 1869, von der Bundesversammlung den 16. Dezember 1869 ratificirt, hiezu Erklärung der Bevollmächtigten der Regierungen beider Staaten vom 15. Juni 1872, A. S. X 57. 58. 886.
III No. 1191. 1192.

Staatsvertrag zwischen der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, zugleich in Vertretung für Liechtenstein, dann Bayern über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margrethen, sowie von Feldkirch nach Buchs vom 27. August 1870, von der Bundesversammlung genehmigt den 23. Dezember 1870, A. S. X 379. 380, Wolf II 912.
I No. 107.

Erklärung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, betreffend Ausdehnung der ärztlichen Praxis von Domizilirten in den Kantonen Bern, Solothurn und beiden Basel auf Elsass-Lothringen, und von dortigen Domizilirten auf das Gebiet der vorgenannten vier Kantone, vom

20., 29. November 1872 (Erklärung vom Bundesrat namens der schweizerischen Eidgenossenschaft abgegeben), A. S. X 1069.
IV No. 1641. 1643.

Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Russland vom 26./14. Dezember 1872, von der Bundesversammlung den 29. Juli 1873 genehmigt, A. S. X 375. 376, Wolf II 428.
I S. 300. II S. 79. 95—97. IV S. 2. No. 1659.

Erklärung zwischen der Schweiz, dem Deutschen Reiche und Italien, betreffend den Transport von Individuen, welche aus Italien nach Deutschland und umgekehrt ausgeliefert werden müssen, vom 25. Juli 1873 (Erklärung vom Bundesrat namens der Schweiz abgegeben), B 1873 III 569.
III No. 1293.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, betreffend die Errichtung einer kaiserlich deutschen Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe der Centralbahn in Basel, vom 7. August 1873, von der Bundesversammlung den 24. September 1873 genehmigt, A. S. XI 356. 357, Wolf II 923.
I No. 108.

Vertrag zwischen der Schweiz und Portugal über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 30. Oktober 1873, von der Bundesversammlung den 10. Juni 1874 ratificirt, A. S. n. F. I 160. 161, Wolf II 600.
III No. 1189. 1274.

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Russland vom 17./5. November 1873, von der Bundesversammlung den 15. Dezember 1873 ratificirt, A. S. XI 409. 410, Wolf II 584.
III S. 389. No. 1188. 1274. 1302.

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 24. Januar 1874, von der Bundesversammlung ratificirt den 2. Juni 1874, A. S. n. F. I 81. 82, Wolf II 597.
I S. 241[2]. 441. III S. 389. No. 1134. 1190. 1206. 1207. 1210. 1210a. 1215. 1216. 1218. 1222. 1222a. 1223. 1224. 1229. 1245—1253. 1258. 1264. 1282. 1284. 1286. 1299—1301.

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 31. März 1874, von der Bundesversammlung den 16. Juni 1874 ratificirt, nebst Zusatzbestimmung vom 28. November 1874, ratificirt vom Bundesrat den 31. Dezember 1874, A. S. n. F. I 355. 356. 375.
I No. 287, III No. 1193.

Vertrag zwischen der Schweiz und Belgien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 13. Mai 1874, von der Bundesversammlung ratificirt den 16. Juni 1874, A. S. n. F. I 57. 59, Wolf II 589.
I No. 120, III No. 1191. 1226. 1236. 1260. 1274. 1276.

Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vom 6. Juli 1874, von der Bundesversammlung ratificirt den 14. November 1874, A. S. n. F. I 451. 452, Wolf II 436.
II No. 487.

Vertrag (allgemeiner) betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins vom 9. Oktober 1874, von der Bundesversammlung den 21. Dezember 1874 genehmigt, A. S. n. F. I 614. 616.
IV S. 117.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Bayern wegen gegenseitiger kostenfreier Zustellung von Ge-

burts- und Todscheinen vom 7. Dezember 1874, abgeschlossen vom Bundesrat namens sämtlicher eidgenössischer Stände, A. S. n. F. I 210, Wolf II 488.
III S. 227.

Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Dänemark vom 10. Februar 1875, von der Bundesversammlung ratificirt den 18. März 1875, A. S. n. F. I 667. 668, Wolf II 437.
I No. 342. II No. 488. 488 a.

Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich der Niederlande vom 19. August 1875, ratificirt von der Bundesversammlung den 15. August 1878, A. S. n. F. III 520. 522, Wolf II 441.
II No. 494—496.

Erklärung (abgegeben vom Bundesrate) zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien, betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter, vom 6., 15. Oktober 1875, A. S. n. F. I 745, Wolf II 485.
I S. 440. IV No. 1343[1]. 1351. 1354. 1367.

Vertrag zwischen der Schweiz und der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienst und den Militärsteuern, gleichmässige Besteuerung der beiderseitigen Angehörigen, gegenseitige unentgeltliche Verpflegung in Krankheits- und Unglücksfällen und gegenseitige kostenfreie Mitteilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern vom 7. Dezember 1875, von der Bundesversammlung genehmigt den 16. Dezember 1875, A. S. n. F. II 146. 148, Wolf II 440.
I S. 355. II S. 89. No. 489—493 a. III No. 1041[2]. IV No. 1343. 1366.

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Luxemburg vom 10. Februar 1876, von der Bundesversammlung genehmigt den 15. März 1876, A. S. n. F. II 119. 120, Wolf II 605.
III No. 1192.

Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 27. April 1876, von der Bundesversammlung den 27. Juni 1876 ratificirt, A. S. n. F. II 566. 567.
I S. 354. 448. 461. 480. II S. 118. 202. IV S. 8. 14—17. 21. No. 1343. 1347. 1359—1365. 1377. 1630.

Zusatzvertrag zu dem am 15. Oktober 1869 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Vertrage betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn vom 12. März 1878, von der Bundesversammlung den 22. August 1878 genehmigt, A. S. n. F. IV 167. 169, Wolf II 936.
III No. 910. 911.

Handelskonvention zwischen der Schweiz und Rumänien vom 30. März 1878, von der Bundesversammlung genehmigt den 15. August 1878, A. S. n. F. IV 642. 643.
IV S. 432.

Erklärungen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden vom 1. und 13. Dezember 1878 (namens der Schweiz abgegeben vom Bundesrat), A. S. n. F. III 661, Wolf II 542.
I S. 241. No. 288.

Internationaler Vertrag (allgemeiner) betreffend die gegen die Reblaus zu treffenden Massregeln, von der Bundesversammlung den 17. Dezember 1878 genehmigt, A. S. n. F. IV 423. 424.
I No. 7.

Temporäre Handels-Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien vom 28. Januar 1879, von der Bundesversammlung nachträglich ratificirt den 27. März 1879, A. S. n. F. IV 98. 99.
I No. 280.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel vom 10. Mai 1879, von der Bundesversammlung den 19. Dezember 1879 genehmigt, A. S. n. F. IV 393. 394, Wolf II 1014.
I No. 291. II No. 530.

Vertrag zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Bau der Monte Cenere-Eisenbahn vom 16. Juni 1879, von der Bundesversammlung genehmigt den 20. Juni 1879, A. S. n. F. IV 350. 352, Wolf II 947.
III No. 913.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz vom 24. Juni 1879, vom Bundesrat den 27. Juni 1879 ratificirt; durch Bundesbeschluss vom 28. Juni 1878 war der Bundesrat zur Genehmigung und Ratifikation des Vertrages ermächtigt worden, A. S. n. F. IV 282. 285, Wolf II 382.
I S. 229[1].

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisirten Franzosen vom 23. Juli 1879 (Optionsvertrag), von der Bundesversammlung den 18. Dezember 1879 ratificirt, A. S. n. F. V 177. 178, Wolf II 390.
I No. 286. 325. 327.

Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien vom 14. November 1879, von der Bundesversammlung den 13. Dezember 1879 ratificirt, A. S. n. F. V 96. 97, Wolf II 443.
II No. 497.

Uebereinkommen zwischen der Schweiz und den Bodenseeuferstaaten betreffend das Verfahren bei Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee, oder wenn eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, vom 16. März 1880 (vom Bundesrat namens der Schweiz abgeschlossen), A. S. n. F. V 26, Wolf II 488.
I No. 98.

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 26. November 1880, von der Bundesversammlung den 5. März 1881 ratificirt, A. S. n. F. V 312. 313, Wolf II 613.
III S. 389. No. 1193. 1212. 1217. 1270. 1271. 1279. 1295. 1298 a. 1303.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn vom 16. Februar 1881, von der Bundesversammlung den 14. Juni 1881 ratificirt, A. S. n. F. V 576. 577, Wolf II 949.
I. No. 104. II No. 481—483. III S. 387. IV No. 1310. 1331. 1354. 1355.

Internationale Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. November 1881 (allgemeiner Staatsvertrag), von der Bundesversammlung den 25.

April 1882 ratificirt, A. S. n. F. VI 227. 228, Wolf II 1059.
I No. 7.

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland vom 23. Mai 1881, von der Bundesversammlung ratificirt den 20. Juni 1881, A. S. n. F. V 457. 458, Wolf II 656.
II S. 227. No. 628—630. 635.

Zusatzprotokoll zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche vom 21. Dezember 1881, festgestellt durch die Bevollmächtigten beider Regierungen, A. S. n. F. VI 273.
II S. 118. 123. IV No. 1337. 1362.

Erklärung zwischen dem schweizerischen Bundesrate und der belgischen Regierung betreffend gegenseitige kostenfreie Mitteilung von Civilstandsakten vom 2. Februar 1882, A. S. n. F. VI 140, Wolf II 489.
III No. 1041.

Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882, von der Bundesversammlung den 27. April 1882 ratificirt, A. S. n. F. VI 394. 395, Wolf II 445.
I No. 177. II No. 478. 498—506. 634. IV No. 1321.

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882, von der Bundesversammlung ratificirt den 26. April 1882, A. S. n. F. VI 304. 305, Wolf II 668.
I S. 438. II No. 632—634.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien betreffend Abänderung des am 13. Mai 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 11. September 1882, von der Bundesversammlung ratificirt den 16. Dezember 1882, A. S. n. F. VI 616. 617, Wolf II 595.
III No. 1191.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend unentgeltliche Verpflegung der Geisteskranken und verlassenen Kinder vom 27. September 1882, ratificirt von der Bundesversammlung den 7. April 1883, A. S. n. F. VII 186. 192, Wolf II 486.
IV No. 1343. 1352. 1353. 1355—1358.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien betreffend die gegenseitige Bewilligung des Armenrechtes im Prozessverfahren vom 8. November 1882, den 2. April 1883 von der Bundesversammlung ratificirt, A. S. n. F. VII 79. 80, Wolf II 543.
I S. 440.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Zolldienst in den internationalen Bahnhöfen Chiasso und Luino vom 15. Dezember 1882, von der Bundesversammlung ratificirt den 7. April 1883, A. S. n. F. VII 192. 193. Wolf II 983.
I No. 104. 105. 127.

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien vom 31. August 1883, von der Bundesversammlung genehmigt den 12. Dezember 1883, A. S. n. F. VII 356. 357, Wolf II 622.
III No. 1194. 1195. 1206.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Salvador betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 30. Oktober 1883, den 20. März 1884 von der Bundesversammlung genehmigt, A. S. n. F. VII 693. 694, Wolf II 629.
III No. 1195. 1198. 1202.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der

Schweiz und Salvador vom 30. Oktober 1883, von der Bundesversammlung genehmigt den 20. März 1884, A. S. n. F. VII 743. 744, Wolf II 447.
II No. 507. IV S. 434.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Zulasssung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung vom 29. Februar 1884, von der Bundesversammlung genehmigt den 21. März 1884, A. S. n. F. VII 445. 446, Wolf II 1107.
IV No. 1641. 1648.

Uebereinkommen zwischen dem schweizerischem Bundesrate und dem Heiligen Stuhle, betreffend die kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin vom 1. September 1884 (Bundesrat handelnd in eigenem Namen und im Namen des Kantons Tessin), A. S. n. F. VII 798, Wolf II 1098.
II No. 691.

Erklärung zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Polizeidienst in den Gotthardbahnstationen zu Chiasso und Luino, vom 11. November 1884, 12. Januar 1885 (Erklärung abgegeben vom Bundesrat), A. S. n. F. VIII 65, Wolf II 952.
III S. 387.

Erklärung zwischen dem Bundesrat und der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung über die Vollziehung der Civilurteile aus dem Kanton Waadt in Oesterreich-Ungarn vom 16. Februar 1885, A. S. n. F. VIII 83, Wolf II 558.
I No. 225.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung vom 1. Juli 1885, von der Bundesversammlung genehmigt den 23. Juni 1886, A. S. n. F. IX 225. 226, Wolf II 1108.
IV No. 1641.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung vom 29. Oktober 1885, von der Bundesversammlung den 23. Juni 1886 genehmigt, A S. n. F. IX 219. 220, Wolf II 1107.
IV No. 1641. 1644.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Südafrikanischen Republik (Transval) vom 6. November 1885, von der Bundesversammlung genehmigt den 28. April 1887, A. S. n. F. X 283. 284, Wolf II 452.
II No. 508. III No. 1181. 1196. IV S. 434.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Monaco, betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, vom 10. Dezember 1885, von der Bundesversammlung den 23. Dezember 1885 genehmigt, A. S. n. F. VIII 466. 467, Wolf II 636.
IV No. 1197. 1206.

Schiedsgerichtskonvention zwischen der Schweiz und Chile vom 19. Januar 1886, von der Bundesversammlung genehmigt den 2. Juli 1886, A. S. n. F. IX 392. 393.
IV S. 434.

Erklärung zwischen dem schweizerischen Bundesrate und der k. italienischen Regierung, betreffend die gegenseitige Mitteilung von Civilstandsakten, vom 1., 11. Mai 1886, A. S. n. F. IX 32. Wolf II 490.
III No. 1041[4].

Uebereinkommen zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden, betreffend die sanitäre Ueberwachung des von der Schweiz nach Baden gerichteten Reiseverkehrs auf dem Badischen Bahnhof zu Basel bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen, vom 3. Juni 1886, vom Bundesrat den 21. Juni 1886 genehmigt, A. S. n. F. IX 96, Wolf II 990.
I No. 97.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, betreffend die Erleichterung der Eheschliessung der beiderseitigen Staatsangehörigen, vom 4. Juni 1886, von der Bundesversammlung genehmigt den 29. Juni 1886, A. S. n. F. IX 92. 93, Wolf II 491.
III No. 1070.

Uebereinkunft (allgemeine) betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst (Berner Konvention), vom 9. September 1886, von der Bundesversammlung ratificirt den 27. April 1887, A. S. n. F. X 218. 219, Wolf II 494.
I No. 278.

Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 4. Juni 1887, genehmigt durch die Bundesversammlung den 29. Juni 1887, A. S. n. F. X 593. 594. Wolf II 457.
II No. 509.

Erklärung zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, betreffend der Wiederübernahme ehemaliger Staatsangehöriger, vom 21., 28. Oktober 1887 (Erklärung abgegeben vom Bundesrat) A. S. n. F. X 303, Wolf I 392.
I No. 290. II S. 99.

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Serbien, vom 28. November 1887, von der Bundesversammlung den 23. März 1890 genehmigt, A. S. n. F. X 676. 677, Wolf II 643.
III S. 389. No. 1198. 1206.

Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Serbien vom 16. Februar 1888, von der Bundesversammlung den 25. Juni 1888 genehmigt, A. S. n. F. X 705. 706, Wolf II 458.
II No. 510.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Republik Ecuador, vom 22. Juni 1888, von der Bundesversammlung den 22. Juni 1889 genehmigt, A. S. n. F. 2 S. I 209. 210, Wolf II 1146.
II No. 511. IV S. 434.

Provisorisches Uebereinkommen zwischen der Schweiz und der Republik Ecuador über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und den Vollzug von Requisitorien vom 22. Juni 1888, von der Bundesversammlung genehmigt den 22. Juni 1889, A. S. n. F. 2 S. I 218. 219, Wolf II 652.
III No. 1181. 1199.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien betreffend gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen zur Berufsausübung vom 28. Juni 1888, von der Bundesversammlung genehmigt den 2. Juli 1888, A. S. n. F. X 723. 724. Wolf II 1108.
IV No. 1641.

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn vom 17. November 1888, z. Z. noch nicht ratificirt, vgl. oben III S. 429.
III No. 1181[a]. 1200.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die gegenseitige Zulassung der an

der Grenze wohnenden Medizinalpersonen zur Berufsausübung vom 29. Mai 1889, von der Bundesversammlung genehmigt den 20. Juni 1889, A. S. n. F. 2 S. I 179. 180, Wolf II 1110.
IV No. 1641.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handels-Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Unabhängigen Congostaat vom 16. November 1889, von der Bundesversammlung genehmigt den 9. Dezember 1889, A. S. n. F. 2 S. I 426. 427. Wolf II 1153.
II No. 512. III No. 1181. 1201. IV S. 434.

Niederlassungsvertrag der Schweiz mit Deutschland vom 31. Mai 1890, von der Bundesversammlung genehmigt den 26. Juni 1890, A. S. n. F. 2 S. I 514. 515.
I No. 216. II S. 81. No. 513—526. IV S. 17. No. 1343.

Wiener Weltpostvertrag (allgemeiner) vom 4. Juli 1891, von der Bundesversammlung den 23. Dezember 1892 genehmigt, A. S. n. F. 2 S. II 700. 702.
IV S. 117.

II. Personenregister.

A.

Abich, Deutsche, gestorben in Clarens, IV S. 445.
Abt, Ferdinand, IV S. 416.
Adomeit, Wilhelm, III S. 456.
Adels, Soldat, IV. S. 63.
Adler, Heinrich, II S. 111.
Agnozzi, päpstlicher Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft in Luzern, II S. 337. 468.
Aigle, l', Lebensversicherungsgesellschaft in Paris, IV S. 337.
Aigner, A., IV S. 221. 231.
Albisser, heimatlose Familie, I S. 483.
Alexandre, A., III S. 474.
Alfons, König von Spanien, II S. 458.
Allweier, Markus, IV S. 107.
Altkatholischer Verein Flawyl, IV No. 1609.
Alpenklub, schweizerischer, I S. 5.
Altwegg, Ständerat, I S. 252. IV S. 422.
Amiet, J., II S. 303. 307.
Ammann, Ida, II S. 452.
Andelfinger, J. S., II No. 764.
Andermatt, P., II S. 414.
Andrisek, Joh., II S. 102.
Angageur, Franzose, III S. 467.
Antognini, Giac., II S. 631.
Aepli, O., Nationalrat, schweizerischer Gesandter in Wien, I S. 288. II S. 226. 548. III S. 11. 16. IV S. 154. 158.
Arbeiterbund, Glarus, IV S. 196.
Arbeiterassociation, internationale des Jura, IV S. 56; s. Internationale.
Arbeiterbund, schweizerischer, I S. 258. 278[1]. IV S. 59. 76. 77. 87.
Arbeiterleseclub, IV S. 79.
Arbeitervereine, vereinigte, der Stadt Bern und Umgebung, IV S. 50.
Arnold, Nationalrat, II S. 336, 461. 467.
Asperti, Jesuit, II S. 474.

B.

Baader, Walter, Gewehrfabrikant, IV No. 1467.
Bacchi, Vincenzo, II S. 624.
Bächli, J., III S. 364.
Bachmann, J., Nationalrat, II S. 47.
Bachofen, W., III S. 190. 191.
Bacilieri, Ettero, II S. 495.
Bakunin, IV S. 77.
Baldinger, Nationalrat, I S. 20. 54. III S. 166.
Balli, Atilio, II S. 624. 630.
Bâloise, la, Versicherungsgesellschaft in Basel, IV S. 321. 326. 331. 336.
Bank, eidgenössische, Banque fédérale, Aktiengesellschaft, I S. 1.
Bank für Graubünden, II S. 192.
Bank in St. Gallen, II S. 189.
Bank in Zürich, II S. 184.
Barbey, F., II S. 253. 272.
Barmet, B., II S. 502. 641.
Barmettler, F., II S. 220.
Battaglini, Carlo, Advokat, Nationalrat, I No. 132.
Baumann, A., II S. 251. 270.
Baumann, Elise, II S. 13.

Bavier, Simon, Nationalrat, Bundesrat, schweizerischer Gesandter in Rom, I S. 53. 205. IV S. 442. 448.
Beatrisini, Maria, IV S. 39.
Bebel, Mitglied des Deutschen Reichstages, IV S. 89. 90.
Beck, Georg-Christian, IV S. 103.
Béguin, J., II S. 396.
Belloni, im Tessin 1889 verhaftet, I S. 125. 129.
Belser, Franz, II S. 14.
Bendit, J., II S. 335.
Benedix, homöopathischer Arzt, II S. 129.
Benz, K., Bezirksrichter und Wirt, II S. 277.
Berchtold-Züllig, I S. 49.
Bercowiecz, Pole, IV S. 2.
Berdez, eidgenössischer Untersuchungsrichter, IV S. 76.
Bernard, Artilleriesoldat, III S. 480.
Bernard, Paul, IV S. 108.
Bernasconi, August, Angeklagter im Stabioprozess, I S. 86.
Bernasconi, Giuseppe, I S. 87.
Bernasconi, Konstantin, Oberst, I No. 132.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I S. 305.
Bernhard, Alois, II S. 154. IV S. 120.
Bernstein, Eduard, Redaktor des Sozialdemokrat, IV S. 93.
Berrini, Geistlicher, II S 450.
Berthoud, Ständerat, II S. 359.
Bertola, Tessiner Grossratskandidat, II S. 612.
Bertschin, III S. 245.
Best, Ludwig, II S. 129.
Bezzola, Andr., Nationalrat, I S. 125. II S. 466. III S. 12. IV S. 73.
Bianchi, Jos., I S. 231.
Bianchi, Pietro, II S. 630.
Bickel, Wirt, II S. 279.
Binz, Peter, von Winznau, I. S. 315.
Binzegger, J., II S. 520.
Birmann, Ständerat, I S. 384. 429. II S. 355. IV S. 345. 379.
Bischoff, A., Polizeigerichtspräsident in Basel, IV No. 1481.
Bisig, Josef Maria, I S. 358.
Bismarck, Fürst, II S. 120.
Bistac, J. P., II S. 426.
Blain, Ch., II S. 153.
Bläsi, Tierarzt, in Klosters, IV S. 175.
Blöch, Ferdinand, Polizeiagent, IV S. 63.
Blum-Javal & fils II S. 246.
Blumer, J., Ständerat, Bundesrichter, I S. 183. 313.
Blumer, O., Ständerat, I S. 75. III S. 115. IV S. 190. 409.
Bodenheimer, Ständerat, I S. 27. II S. 118.
Bodenmüller, Ed., II S. 524. 540.
Bodenmüller, Kaspar, IV S. 81.
Bohy, E., I S. 411.
Bollag, Marx, III No. 1117 a.
Booth, Katharina, Marschallin der Heilsarmee, II No. 476. 690. IV S. 2.
Borel, Eugen, Oberst, Bundesrat, Weltpostdirektor, I S. 123 f.
Borgel, Ad., I S. 245.
Bory, Ständerat, I S. 81. 90. 112. 114.
Bosse, Eduard, III S. 473.
Bourcart, Ch., Geschäftsträger der Eidgenossenschaft in London, I S. 297.
Bourguet, J., II S. 519.
Boux, Gebrüder, II 115.
Bovet, A., Pfarrer, II S. 381.
Brack, Zündhölzchenfabrikant, I S. 411.
Branca, Masa, II S. 631.
Branger, Ch., II S. 165.
Braun III No. 1050.
Brenner, E., Nationalrat, I S. 255.
Brenner, Jakob, IV S. 81.
Brilitzki, Adolf, IV S. 81.
Brioschi, Dominico Benedetto, I S. 338.
Brodbeck III No. 887.
Broger, Anton, I S. 330.
Brosi, Albert, Ständerat, Nationalrat, I S. 81. 82. 268. II S. 357.

Brousse, Marie Louis Paul, Kandidat der Medizin, IV 56.
Brugisser, Nationalrat, IV S. 429.
Brun, Marie, geb. Stadler, II S. 6.
Bruni, Ernesto, II S. 385.
Brunner, Fritz, Vermächtnisgeber an die meteorologische Centralanstalt in Zürich, I S. 92.
Brunner, Rudolf, Nationalrat, I S. 113. 119. 120. 203. 255. 263. 371. 372. 375. II S. 135. 187. 342. 358. 360. IV S. 190.
Brynstein, Jakob, IV S. 104.
Bucher, Arnold, III S. 477.
Bucher, Ehegatten aus Littau, II S. 54.
Bucher, Hauptmann, in Schüpfheim, I S. 333.
Bucher, Josef, II S. 138.
Bucher, Nationalrat, I S. 392. II S. 18. 56. III S. 16. IV S. 258.
Buchhändlerverein, IV S. 367.
Büchler, Typograph, IV S. 366.
Buchser & Cie, II S. 181.
Bühler, H., II S. 412.
Bühler, Th., Nationalrat, II S. 356. III S. 201.
Bühlmann, C., II S. 395.
Bühlmann, F., Nationalrat, II S. 118. IV S. 37.
Bührer, J., IV S. 375.
Buol, Anna, II S. 57.
Burgeni, Arnold, I S. 466.
Buri, M., Ingenieur, I S. 58.
Buser, F., II S. 145.
Bussinger, F., II S. 73.
Büttiker, A., II S. 521.
Büttler, Joh. Bapt., II S. 67.
Bützberger, Nationalrat, I S. 374. IV S. 190.

C.

Caillat, Salutist, II S. 367.
Caramora, V., II S. 83.
Carlos, Don, Herzog von Madrid, I S. 235. IV S. 101.
Carteret, Nationalrat, II S. 465.
Caspari, August, II S. 175.
Castella, General, I S. 236.
Castella, Nic., II S. 282.
Castinel, I S. 345. II S. 247.
Castioni, Angelo, von England nicht ausgeliefert, III S. 445.
Catenazzi, Luigi, Angeklagter im Stabioprozess, I S. 86.
Cattori, Claudio, II S. 631.
Caverzasio, Bernh., II S. 214.
Cavina von Faenza IV S. 58.
Censi, Advokat, I S. 134[1].
Centralarmenkasse in Münster (Bern) IV S. 8.
Centralbahn, schweizerische (Eisenbahnaktiengesellschaft), I S. 52. III S. 94.
Cérésole. P., Bundesrat, Nationalrat, II S. 300. 303. 336.
Chapmann, J. B., III S. 488.
Chappex, Ständerat, III S. 140. 143. 144. 147. 149. 160. 166. 171. 172.
Chappuis, J., Wirt. II S. 280.
Chappuis, V., IV S. 375.
Chastanet, E., II S. 235.
Chavannes Brochon & Cie II S. 157.
Chenet von St. Etienne IV S. 1.
Chicherio, Hector, III S. 454.
Christ - Simener, Auswanderungsagentur, I No. 162.
Christkatholische Genossenschaft in Luzern II No. 689.
Chuit, Jean, II S. 426.
Circolo operaio republicano, Fratelli d'Italie, IV S. 53.
Clot, Rosa, II S. 54.
Coaz, Joh., eidgenössischer Oberforstinspektor, IV S. 162.
Cocatrix de, Henri, IV S. 423.
Colmenga I S. 246.
Colombo, verhaftet von italienischen Zollangestellten, I S. 230.
Comtesse, Nationalrat, I S. 279. II S. 357. 466. 608. IV S. 187.
Conzett IV S. 94.
Cornaz, Ständerat, I S. 25. 30. 53. II S. 238. 246. IV S. 187.
Corpataux, Caspar, IV S. 422.
Corragioni d'Orelli, I S. 341. III No. 1043.

Cosandey, Christophor, Bischof von Lausanne, II S. 340. 461. 476.
Cosandey, P., II S. 276.
Cottier, J. J., Werber, III S. 342.
Court, E., II S. 199.
Courten, von, Kath., II S. 17.
Courtier, de, Baron, recte: Hofmann, IV S. 110.
Courvoisier, H., III S. 354.
Curti, Th., Nationalrat, I S. 47. 54. 68. 119. 284[1]. 316. II S. 176. IV S. 50. 363.

D.

Dahinten, Peter, II S. 41.
Dalang & Gally, III S. 205.
Dampfschiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees, II No. 649.
Danesi, Alphons, IV S. 57.
Darbellay, F. N., IV S. 107.
Daschner, Theodor, IV S. 81.
Daszinsky, Felix, IV S. 104.
Dätwyler und Konsorten, IV S. 373[1].
Dedem, H, IV S. 167.
Dedual, eidgenössischer Untersuchungsrichter, I S. 125. IV S. 84.
Degiacomi, Karl, III No. 1116.
Degiorgi, J., in Lugano, I S. 91.
Delarageaz, Nationalrat, I S. 234[1].
Delétraz, Jean, Pfarrer, II S. 292.
Dellamonica, Antonio, II S. 450.
Delmonico, J., II S. 606.
Delmuè, Tessiner Grossratskandidat, II S. 631.
Dembsky, Alexander, IV S. 103. 104.
Demarchi, Ag., in Astano, I No. 201.
Dénéréaz, L., in Genf, I S. 340. II S. 35.
Derigo, Tessiner Grossratskandidat, II, S. 631.
Decurtins, Kaspar, Nationalrat, S. 186. 189.
Désor, Nationalrat, I S. 15. IV S. 345. 349.
Despond, J., II S. 287.
Desponds, Henriette, III S. 467.
Deucher, Adolf, Nationalrat, Bundesrat, IV S. 345. 347.
Diana, Jäger- und Wildschutzverein, IV S. 137.
Diehl, D., III S. 341.
Dierauer II S. 229. 231.
Dietler, Nationalrat, III S. 144. 155. 158. 167.
Ditzler, Ehegatten, II S. 58.
Döbeli, Elisabeth, I S. 480.
Doutaz, III S. 444.
Dorst, Johann, IV S. 81.
Droz, Numa, Ständerat, Bundesrat, I S. 140. 179. 180. II S. 120. 336. 464. 468. IV S. 52.
Dubach, Christian, II S. 453.
Dubois, G., IV S. 448.
Dufayet, III S. 462.
Dufour, Nationalrat, IV S. 37.
Dumur, Oberst, II S. 160.
Dupré, A., II S. 289. 435.
Duret, Kanzler Bischofs Lachat, II S. 301.
Dürler, L., Witwe, II S. 72.
Dürst, G., II S. 196.
Dütscher, J., IV S. 200.
Dynamitfabrik Isleten, II S. 410.

E.

Eberle, Nationalrat, II S. 301. 307.
Effekten-Börsenverein in Zürich, II S. 206.
Eichenberger, Gottl., I S. 337.
Eichenberger Joh., II S. 43.
Eichin, J. G., II S. 154.
Egger, H., Dr. med., IV S. 7.
Eggli, Fr., Ständerat, III S. 276.
Egli, Strafhauspfarrer, in Luzern, II S. 301.
Ehrenberg, von, Alfred, IV S. 91. 92. 97. 98. 99.
Ehrenberg, W., III S. 190.
Eisert, Familie, IV S. 63.
Emmenegger, Ehegatten, von Schüpfheim, II S. 39. 45.
Ender, Therese, II S. 89.
Enderlin in Lugano, I No. 178.

Engisser, Karl, III S. 449.
Equitable, the, Life Assurance Society of the United States, IV S. 336. 337.
Erlanger, A., II S. 235.
Estoppey, Ständerat, I S. 33. 371. II S. 149. 150[1]. 479.
Etter, Martin, Anarchist, IV S. 90. 93. 101.
Evangelische Allianz, II S. 381.

F.

Faden, Anna, I No. 35.
Falk, Karl, IV S. 67.
Fardel, Marie, II S. 367.
Fasel, II S. 157.
Fässler, Advokat, I S. 336.
Fauvel, Adèle, II S. 110.
Favon, G., Nationalrat, IV S. 186. 188. 189.
Fédération jurassienne, IV S. 76. 77.
Felder, Emilie, III S. 466.
Ferer, Anton, II No. 520.
Féron I S. 246.
Ferry, Jules, französischer Ministerpräsident, I S. 238.
Fessler in Baar II S. 10.
Fiala, Bischof von Basel, II S. 463.
Fierz, Nationalrat, I S. 234[1].
Fischer, von, III No. 1113.
Fischer-Juchli II S. 273.
Fischer, N., II S. 112.
Fischer, Polizeihauptmann in Zürich, IV S. 84. 89—91.
Fischer, Ständerat, IV S. 345.
Fitzek, Franz, IV S. 81.
Fleck-Meili, IV S. 198.
Flückiger, II S. 232.
Folletête, K., Advokat, in Pruntrut, II S. 310. 319. 322. 332.
Folly, III No. 897.
Forrer, L., Nationalrat, I S. 24. 75. 121. 439. III S. 276.
Forrer, Witwe, Wirtin, II S. 274. 275.
Forster, II S. 147.
Forster, J. R., II S. 64.
Forstverein, eidgenössischer, IV S. 162.
France, la, Feuerversicherungsgesellschaft, IV S. 335.
Frauenfelder, II S. 48. 51. 55. 56.
Freiheit, Arbeiterverein in Bern, IV S. 67. 78.
Frenkel, Heinrich, IV 104.
Freuler, Ständerat, I S. 1. 384.
Frey, Emil, Nationalrat, schweizerischer Gesandter in Washington, Bundesrat, III S. 71. IV S. 186. 187.
Frey, H., von Hedingen, II S. 9.
Frey, J. J., von Aadorf, II S. 40.
Frey, Nikl., II S. 494. 615.
Frichet, III S. 476.
Frick, Witwe, II S. 223.
Frickart, III No. 894.
Friedemann, Polizeispion, IV S. 97.
Frizzi, Ambr., II S. 630.
Frohsinn de Lausanne, III S. 259.
Frossard & C[ie], I S. 414.
Frund, B., II S. 335.
Fuchs, Franziska, II S. 276.
Fuchs, J., Metzger, II S. 220.
Fujozza, Domenico, I S. 347.
Furrer, A., geb. Meyer, II S. 5.
Furrer, A., in Herisau, I S. 3.

G.

Gabuzzi, Advokat, I S. 134[1].
Galleani, Louis-Joseph, IV S. 108.
Galli, Tessiner Grossratskandidat, II S. 612.
Galli, Francesco, II S. 631.
Gantenbein & Cie, in Grabs, IV S. 208.
Garatta, Witwe, I S. 464.
Gärtner, Franz, IV S. 82.
Gavard, Ständerat, III S. 191.
Gazzola, J. S., II S. 474.
Gehlsen, Heinrich-Joachim, Publizist, I S. 493. IV S. 58. 59.
Geigy-Merian, R., Nationalrat, I S. 298. 438. III S. 195. IV S. 258.
Geisseler, L., II S. 502. 641.

Gemeinnütziger Verein von Andermatt, II S. 614.
Gendre, in Freiburg, I S. 136.
Genevoise, la, Versicherungsgesellschaft, IV S. 321.
Gengel, III S. 94.
Gengel, Florian, Ständerat, I S. 91. III S. 16.
Genillard, E., Salutist, II S. 366.
Gentil und Konsorten, Salutisten, II S. 367.
Gerber, G., IV S. 222.
Gesellschaft für fakultative Leichenverbrennung, Initiativkomite, I S. 89.
Gesellschaft, pharmazeutische, des Kantons Tessin, IV S. 410.
Gesellschaft, naturforschende, I S. 91.
Gesellschaft, gemeinnützige, schweizerische, III S. 5. 192. 193.
Gesellschaft, ökonomische, in Bern, IV S. 169.
Gesellschaft schweizerischer Landwirte in Zürich IV S. 169.
Geslin, Anna und Martha, II S. 470.
Gewerbeverein, schweizerischer, I S. 40. 278. II S. 240.
Gianini, Antonio, II S. 473. 478.
Gianque, E., IV S. 35.
Giger, F., III S. 203. 206.
Gilliéron-Daffion, J., II S. 273.
Gingins, III No. 885.
Girard, A., Dr., I S. 89. II S. 447.
Gisler, Jos., II S. 143.
Glanzmann, II S. 495. 617.
Glardon, E., in Freiburg, I S. 91.
Glaser, Martin, IV S. 83.
Gobat, Dr., Ständerat, Nationalrat, I No. 12. II S. 151. IV S. 364.
Gobbi, Luigi, IV S. 416.
Gobet, Gemeindeschreiber, II S. 551.
Gonzenbach, Nationalrat, I S. 29.
Good, K., Ständerat, IV S. 234.
Goss, El. Luigia, III S. 333.
Götschel, F., III No. 1124.
Gotha, Feuerversicherungsbank, IV S. 331.
Gotthardbahn (Eisenbahn-Aktiengesellschaft), I S. 334. II S. 91 ff.
Gräf, Fr., II S. 50. 53.
Graffenried, von, III No. 904.
Grämiger, G., II S. 254.
Grandjean, J., Ingenieur, I S. 58.
Gränicher, III No. 862 a.
Grangier, Marie, I S. 479.
Gras, Ph., I S. 346.
Grasser, Martin, IV S. 83.
Grassi, Familie, II S. 525.
Grave, Johann, IV S. 82.
Gret, J. J., II S. 551.
Greulich, Arbeitersekretär, IV S. 76. 190.
Grimasi, Franz, IV S. 58.
Grob, Gottlieb, III No. 899.
Grob-Senger, Franz, IV S. 68.
Grob, Tierarzt, IV S. 178.
Grobety, H. A., Publizist, II S. 39.
Grosclaude, Eduard und Ulysses, I S. 360.
Gröbli, Jos. Anton, III S. 222.
Grosjean, Arn., Nationalrat, I S. 27.
Gross, Dr., in Neuenstadt, I S. 41.
Grüter, Sig., I S. 344.
Gruber, Alois, IV S. 419.
Grütliverein, schweizerischer, II S. 380. IV S. 76. 87. 88. 189. 237.
Grütliverein der Stadt Bern, IV S. 50.
Gschwind, Pfarrer, II S. 301.
Gubler, J., II S. 175.
Gügi, J., II S. 35.
Guggenheim, J., IV S. 376.
Guibert, Paul, IV S. 110.
Guillaumet III No. 902.
Guily, Pfarrer, in Chêne-Bourg, II S. 424.
Günzburg, Maria, IV S. 103.
Gürtler-Gysin, Wirt, II S. 279.
Gurwitsch, Emanuel, IV S. 104.
Gusberti, Aristide, Angeklagter im Stabioprozess, I S. 86.
Gut, Lorenz, II S. 545.
Gutierrez, Carlos, Gesandter der Republik Salvador, II S. 113.
Guyer, IV S. 205. 212.
Guyer-Zeller, A., II S. 438.
Güttinger, Georg, II S. 128.

H.

H., aus Birrwyl, II S. 61.
Habegger, Margaretha, IV No. 40.
Häberlin, E., Ständerat, I S. 81.
Häberlin, Nationalrat, I S. 121. 129. IV S. 384.
Häberlin, H., Advokat, IV No 1637a.
Haberstich, Nationalrat, Ständerat, IV S. 116. 400.
Hacke, von, Polizeirat, IV S. 90. 91. 98.
Hadorn, Witwe, nebst Kindern, II S. 3.
Häfliger, M. J., II S. 11.
Häfliger, L., II S. 502. 517.
Hagelversicherungsgesellschaft, schweizerische, I No. 9.
Halbedt, Karl, IV S. 81.
Haller, Nationalrat, III S. 9. 228[1].
Haller, P., II S. 175.
Haller-Reding, von, II S. 521.
Haltiner, J., II S. 2. 53.
Hamburg - Bremer - Feuerversicherungsgesellschaft, IV S. 335.
Handelskammer, schweizerische, I S. 28.
Handels- und Industrieverein, schweizerischer, I S. 278. 298. II S. 239.
Hanf, Pierre, II S. 130.
Hänger, Wilh., III S. 52.
Hänzi, Ferdinand, IV S. 107.
Hartmann, J. F., II S. 475.
Hartung-Reusser, von, Alfred, IV S. 101.
Hassler, Otto, II S. 344.
Hauenstein, Salomon, I S. 219.
Haupt, Christian, Polizeispion, IV S. 89. 91. 92. 97.
Hauser, Ehegatten, II S. 47.
Hauser, Jakob, III S. 349.
Hauser, Peter, IV S. 71.
Häusli, Gebrüder, II S. 57.
Heer, J., Nationalrat, II S. 301. 310. 328.
Heilbronner, Bankier, IV S. 63.
Heilmann, Ludwig, IV S. 82.
Heilsarmee, II No. 476. 690.
Heiz, R., II S. 169.
Heizmann, J. L., II S. 154.
Helbling, A., in Rapperswyl, II S. 161.
Helvetia, Versicherungsgesellschaft in St. Gallen, IV S. 326.
Henchoz, Hebamme, II S. 438.
Henny, M. L., II S. 367.
Heri, J., II S. 398.
Herzog, Eduard, christkatholischer Bischof in der Schweiz, II S. 460.
Herzog, Joh., Pfarrer, II S. 458.
Hess, H., in Genf, II No. 390.
Hess, Isaak, II S. 32. 225.
Hess, Susanna, I S. 359.
Hess, Tierarzt, IV S. 179.
Hettlingen, von, Nationalrat, IV S. 407.
Hifsverein, protestantisch - kirchlicher, IV S. 376.
Hildebrand, Ständerat, II S. 8. 288.
Hilty, C., Professor, Nationalrat, I S. 380.
Hlubeck, Polizeikoncipient, IV S. 63.
Hoch, Chr., I S. 460.
Hofer, Emma, III S. 481.
Hofer, Ständerat, I S. 450.
Hoffmann, Ständerat, I S. 155. 196. 202. 203. 207. II S. 301. 308. 310. 331. III S. 174. IV S. 50. 52. 85. 190. 323.
Hofmann, Karl, alias: de Courtier, IV S. 110.
Hold, Ständerat, Oberst, III S. 120. IV S. 5. 7. 161.
Honegger III No. 866.
Hönger III No. 900.
Höppner, Math., Russin, II 79.
Hottinger, P. F., Kapitän, III S. 460.
Huber, A., II S. 251.
Huber, Albert, IV No. 1623.
Huber, L., II S. 417.
Hubschmid, Wirt, II S. 273.
Huft, Wilhelm, IV S. 73.
Hug, F., II S. 179.
Hugny, Frau, III S. 466.
Hungerbühler, Nationalrat, II S. 336. 339.
Hunziker, S., II S. 71.
Husistein, Anton, II S. 616.

J.

Jäck, Alfred, III S. 353.
Jacobini, Kardinal-Staatssekretär, II S. 340. 341.
Jeanhenry, Nationalrat, IV S. 364.
Jeanneret, II S. 9.
Jegerlehner, Jak., II S. 273.
Jeker, III No. 859.
Jepf, A., II S. 417.
Jetter, Familie, IV S. 46.
Induni, Thomas, Angeklagter im Stabioprozess, I S. 86.
Internationale, IV S. 55. 61. 76 f; s. Arbeiterassociation.
Joël, Fr., III No. 1081 a.
Jolin, Eugène, II S. 429.
Jolissaint, Nationalrat, I S. 4. II S. 276. 296. 420.
Jonata, Franz, IV S. 81.
Joos, W., Nationalrat, I S. 372. 373. 374. 460. IV S. 116.
Isler, Ständerat, II S. 357.
Isliker, F., I No. 159.
Iten, K., II S. 36.
Jura-Bern-Luzern-Eisenbahn (Eisenbahngesellschaft), I S. 333.
Jura-Industriel, I S. 115.
Jura-Simplonbahn, schweizerische (Eisenbahnaktiengesellschaft), I S. 53.
Juristenverein, schweizerischer, I S. 74[1]. 415. IV S. 409.

K.

K., von Biberstein, Frau, II S. 49.
Kaffianz, Gabriel, IV S. 104.
Kaiser, Simon, Nationalrat, I S. 47. 51. 238. 438. IV S. 116.
Kammerer, Anton, Anarchist, IV S. 63. 67. 68. 71.
Kantonalbank Zürich II S. 184.
Kappeler, C., Ständerat, I S. 29. 138. 169. 364. II S. 189. IV S. 187.
Karrer, Fidel, IV S. 227.
Karrer, C., Nationalrat, I S. 195. 324. IV S. 408.
Karlin-Löliger IV S. 222.
Käsli, Kinder, I S. 318.
Kasparek, Theodor, IV 103.
Kassiusch, Jesaias-Ezechiel, IV S. 103.
Kauflisbach-Moderation IV S. 226.
Kaufmann, Joseph, Anarchist, IV S. 71. 90. 92. 97. 98.
Kaufmann, Aloisa, geb. Stadelmann, III S. 470.
Kaufmann, Ehegatten, II S. 7.
Kaufmann, Joseph, IV S. 71.
Keel, J. Jos., Nationalrat, I S. 122. 131. 155.
Keller, Nationalrat, I S. 375. II S. 360.
Keller, Ständerat, I S. 422.
Keller, Tierarzt, II S. 457.
Kellersberger, Ständerat, II S. 359.
Kempf, Christian, IV S. 107.
Kennel, von, Philipp, IV S. 65. 67.
Kern, Konrad, schweizerischer Gesandter in Paris, I S. 371. 375.
Keser, Karl, II S. 451.
Kessler, Alois, II S. 451.
Kessler, M., von Galgenen, II S. 60.
Kinkelin, H., Professor, Nationalrat, I S. 24. II S. 182. IV S. 320. 322.
Klein, W., Nationalrat, I S. 402. III S. 94. 97.
Klinger, Joseph, IV S. 81.
Knecht, Konrad, I S. 318.
Koch, J., II S. 41.
Kohler, Wirt, II S. 273.
Kohler, L., III S. 467.
Koller, F., Ingenieur, I S. 58.
König, G. K., Dr., Professor, II S. 505.
Kopp, Ständerat, Bundesrichter, I S. 402. III S. 94. 99.
Korner, Longin, II S. 615.
Kottmann, J., I S. 414.
Koubsky, Joseph, IV S. 81.
Krämer, A., Professor, I S. 10. 18.
Kreditanstalt in Zürich, IV S. 322.
Kreider, Heinrich, III S. 453.
Kreienbühl, J., II S. 201.
Krems-Fehlmann, W., II S. 278.
Kronmüller, Heinrich, III S. 332.
Kropotkine, Peter, russischer Fürst, IV S. 61.

Krüder, preussischer Polizeibeamter, IV S. 90.
Krüger, Polizeirat, IV S. 90. 91. 97. 98.
Kruse, J. F., III S. 491.
Krüsi's, Chr., Witwe, III No. 1109.
Kuhn, Luise, verehelichte Mathé, I S. 469.
Kull, F., Wirt, II S. 275.
Kultusvereine, israelitische, II S. 432.
Kummer, III S. 80.
Kummer, J., Direktor des Versicherungsamtes, I S. 17. 20. IV S. 190.
Kunkler, A., II S. 141.
Kunz, A., Salutist, II S. 366.
Kunz, Fr., IV S. 255.
Kunz, J., III S. 203.
Kuenzi III No. 890.
Künzli, A., Oberst, Nationalrat, I S. 218. IV S. 51. 85. 187.
Künzli, J. J., Tagwerker, II S. 61.
Kurz, Nationalrat, II S. 202[1].
Kuster, A., II S. 69.

L.

Lachat, Antoine, II S. 429.
Lachat, Eugenius, Bischof von Basel, II S. 300 ff. 425. 463.
Lachat, François, II S. 429.
Lacroix, Gustav Jakob, III S. 489.
Lambelet, Nationalrat, IV S. 131.
Lammasch, Professor, III S. 396. 398. 400. 401.
Lämmle, Isidor, I S. 464.
Landtwing, Gebrüder, III S. 213.
Lang-Ender, J. B., II S. 146.
Lardy, C., schweizerischer Minister in Paris, I S. 236.
Le Balle, L., III S. 351.
Lecomte, E. A., III S. 464.
Lederer-Haberkorn, Jakob, IV S. 68.
Lehrerverein, schweizerischer, IV S. 367.
Leitenpergher, G., in Gurtnellen, II S. 181.
Lenz, J., II S. 396.
Leo XIII., Papst, II S. 340. 342. No. 747.
Leonhard, August, IV S. 81.
Lerch, Johann, I S. 471.
Leubin, Ehegatten, von Schüpfart II S. 71.
Leuenberger, Nationalrat, II S. 46. III S. 91.
Leupi, Josef Alois, I S. 479.
Leupp, J., Dienstknecht, II S. 73.
Leuzinger, J., II S. 61. 62. 69.
Leuzinger, Joh. Jak., I No. 175.
Levaschoff, alias: Fürst Kropotkine, IV S. 61.
Leyvraz, Familie, II S. 454.
Liardet, P., III S. 442.
Lichti, Apotheker, II S. 198. 199.
Liebknecht, Mitglied des deutschen Reichstages, IV S. 102.
Liechti, Josef, II S. 33.
Lienhard, Apotheker, IV S. 63.
Lieske, Julius, Mörder Rumpffs, IV S. 63.
Liézoz, Alexander, II S. 112.
Ligue du droit commun, II S. 381.
Lissa, Mathias, IV S. 67.
Lohner, Protestant, II S. 410.
Loosli, J. V., II S. 297.
Lüdi, in Bern, II S. 413.
Lurati, Nationalrat, I S. 308.
Lüscher, Georg, III No. 851.
Lusser, Barbara, II S. 73.
Lusser, Ständerat, I S. 179.
Lutz, Balthasar Anton, IV S. 102. 103.
Lutz, J., Nationalrat, II S. 356.

M.

M., von Beinwyl, II S. 60.
Magatti, Massimiliano, I No. 132.
Magginetti, Zählungsbeamter, I S. 285.
Magnin, Pfarrer, in Echarlens, II S. 438.
Magoria, Luigi, II S. 624. 630.
Maître, Clément, II S. 428.
Malatesta, Enrico, IV S. 58.
Manzetti in Genf, I No. 115.
Marca, a, in Misox, I S. 330.

Marcellino, Kapuziner, II S. 8. 288.
Marilley, Bischof von Lausanne, II S. 461.
Mariotta in Locarno III S. 347.
Mariotto, Domenico, I S. 410.
Marti, Nationalrat, II S. 357.
Martin, R., III S. 66.
Martinet, Fleury, III S. 486.
Martinoni, Tessiner Grossratskandidat, II S. 517.
Marty, Kath., II S. 2.
Marx, Karl, IV S. 77.
Masa, Franc., II S. 631.
Masella, Tessiner Regierungsstatthalter, I S. 129.
Masson, Ligorianer, II S. 286. 478.
Mathé, geb. Kuhn, I S. 469.
Matt und Konsorten, IV No. 1480. 1482.
Matter, J., II S. 143.
Matteucci, Florido, Mitglied der Internationalen, I No. 104.
Maurer, H., III S. 444.
Maurer, Katharina, II S. 367.
Mayer & Cie, III S. 206.
Mayer, Maximilian, IV S. 88.
Meier, Elise, II S. 404.
Meier, Fr., II S. 615.
Meili, F., Professor, I S. 64.
Melignon, M. L., III S. 474.
Menteler, Schüler, IV S. 378.
Menth, geb. Wälti, III S. 368.
Mercatelli, Refraktär, IV S. 58.
Mercier, Berner, III S. 459.
Merki-Weber, Ehegatten, III No. 1043 a.
Merlini, Tessiner, II S. 539.
Mermillod, apostolischer Vikar von Genf, Bischof von Lausanne, Kardinal, II S. 336 ff.
Messing, Karl, Kapitän, I S. 234.
Meteorologische Centralanstalt in Zürich, I No. 49.
Metti, Tessiner Grossratskandidat, II S. 631.
Metzler, Ignaz, IV S. 91.
Meyer, recte Guibert, IV S. 110.
Meyer-Egli, III S. 261.
Meyer, G. J. L., III S. 476.
Meyer, Plazirungsagent, II S. 167.
Michel, E., II S. 165.
Michel, Veronika, II S. 48.
Migliavacca, Carlo, III S. 445.
Minnig, F., II S. 520. 622.
Minnig, J. S., II S. 44.
Minotti, Antonio, II S. 546.
Mischler, J., III S. 259.
Mobiliarversicherungsgesellschaft, schweizerische, in Bern, IV S. 329. 331.
Mola, Ambrogio, Angeklagter im Stabioprozess, I S. 86.
Mola, Cesare, II S. 525.
Mola, Oberstlieutenant, Angeklagter im Stabioprozess, I S. 86. 206. 207[1].
Molinari I S 129.
Molo, Erzpriester, II S. 464.
Molo, Valentino, II S. 621.
Monighetti, Venanzio, II S. 631.
Monney, in Tour-de-Trême, II S. 273.
Morat, Albert, II S. 130.
Mordasini, August, I S. 197. 209. 213.
Morel, Abbé, IV S. 369.
Morel, H., Ständerat, II S. 593. III S. 183[1].
Morel, Jos., II S. 112.
Moretti, Luigi, Angeklagter im Stabioprozess, I S. 86.
Moriaud, Nationalrat, III S. 221.
Morisod, Fr., II S. 413.
Moser, Nationalrat, II S. 39.
Mösli, Theresia, II S. 128.
Most, Redaktor der «Freiheit», IV S. 71. 74. 75.
Motteler, Ernst Julius, Anarchist, IV S. 93.
Mottier, M., IV S. 126.
Moureau III No. 1124 a.
Moynier, G., IV S. 436[2].
Mrña, Arnold, IV S. 88.
Mück, Karl Julius, IV S. 68.
Muff, Moriz, II S. 281.
Muheim, Ständerat, I S. 41. 42. II S. 48. 52. 55. 153. 262. IV S. 53.
Mühlemann, II S. 18.
Müller, III S. 80.
Müller, B., Fuhrhalter, II S. 380.

Müller, Ed., Nationalrat, IV S. 84. 85. No. 1384. 1385.
Müller, Fr., I S. 20.
Müller, H., Zahnarzt, II S. 197.
Munzinger, Ständerat, II S. 360.
Mutter, Josef Anton, I S. 334.

N.

Näf, A., II S. 53.
Nagel, Ständerat, IV S. 134.
Nager, Kasimir, I S. 152.
Nathan, Giuseppe, IV S. 54.
Nationalbahn, schweizerische (Eisenbahngesellschaft), I S. 112 ff.
Naturforschende Gesellschaft, schweizerische, I S. 91.
Nessi, Fr., II S. 508. 531 ff. 536 ff.
Nessler, Peter, II S. 101.
Neve, Johann, Anarchist, IV S. 71. 90.
New-York, Life Insurance Comp., IV No. 1567. 1576. 1577.
Nicolet, Albert, IV S. 107.
Nicou, Jos., III S. 463.
Nigg, Kaspar, I S. 478.
Niggeler, Nationalrat, II S. 358.
Niquille, M., II S. 413.
Nikitscher, Stephan, IV S. 81.
Noguès, J. J., II S. 111.
Nordostbahn, schweizerische (Eisenbahnaktiengesellschaft), I S. 52. No. 31. 246. II S. 94.
Nowak, Anton, IV S. 81.
Nowotny, Jakob, IV S. 81.
Nuesch, J., II S. 16.
Nuska, Franz, IV S. 83.

O.

Oberson, J., II S. 284.
Oberson, L., II S. 551.
O'Danne, Sidney, IV S. 101.
Oehl, J., II S. 246.
Oettinger IV S. 63.
Opini, Olimpia, II S. 94.
Orelli, von, in Zürich, I S. 341. 352. III No. 1039. 1048.
Ornithologische Gesellschaft, IV S. 137.
Osterwalder (J. O.), Schützenwachtmeister, I S. 315.
Ott, G., III S. 259.

P.

Paganetti, Gius., II S. 631.
Pagnamenta, II S. 631.
Paquette & Vulliet, II S. 179.
Passanante, IV S. 57. 58.
Pedroni, ermordet anlässlich der Stabioaffaire, I S. 86.
Pelloni, unter Grenzverletzung verhaftet, I S. 233.
Pensi, Frau, von Bormio, IV No. 1594.
Perelli, Johann, IV S. 54.
Pestalozzi, Professor, II S. 160.
Peter-Joseph, Bischof von Sitten, II S. 303.
Peter, Josef, II S. 615.
Peterelli, Remigius, Ständerat, II S. 359.
Petersen, Heinr. Friedr. Jul., IV S. 81.
Petraroya, de, Dutrom, IV S. 108.
Peukert, Anarchist, IV S. 90. 97. 98.
Pfander, Alb., III S. 64.
Pfenninger, Nationalrat, I S. 374.
Philippeo, Max, IV S. 104.
Philippin, Nationalrat, I S. 255. 263.
Pictet, Nationalrat, II S. 356.
Pilet, Laurent, in Genf, I S. 245.
Pilloud, D., Wirt, II S. 273.
Pioda, Alf., II S. 624. 630.
Pistolesi, Augustin, IV S. 54.
Pius IX., Papst, II No. 686—688. 747.
Pointet, E., II S. 236.
Pomina, Italiener, III S. 453.
Posch, Johann, III S. 475.
Prélaz, Joseph, in Freiburg, I No. 35.
Pressverband, schweizerischer, IV S. 367.
Prevosti, Antonio, I S. 466.
Prokofiew, Georg, IV S. 103.
Prysi, Fr., Wirt, II S. 273.
Pugin, Freiburger, III S. 467.

Püschel, August, IV S. 107.
Python, Elisabeth, II S. 401.
Python, Felix, I S. 346.

Q.

Quily, katholischer Pfarrer, II S. 424.

R.

Räber-Imbach, Wirt, II S. 275.
Rabinowicz, Pincus, II S. 96.
Ravachol, Anarchist, IV S. 110.
Rawyler, Salutist, II S. 367.
Real, Nationalrat, II S. 99.
Rebstein, Professor, II S. 182.
Regazzi, Pietro, II S. 631.
Reichlin, Ständerat, III S. 221. 223.
Reinkens, J. H., Bischof der deutschen Altkatholiken, II S. 344.
Reishauer, G, II S. 142.
Remlinger, Julius, IV S. 81.
Renggli, Frau, II S. 55.
Rentenanstalt, schweizerische (Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit), in Zürich, II S. 182. IV S. 319. 321. 326.
Respini, Ständerat, I S. 364[1].
Rey, R., II S. 289.
Rezzonico, Marta, III No. 1068.
Rheinsalinen, schweizerische, in Rheinfelden, I S. 193.
Riboni III No. 1034.
Riboni, Alessandro, III No. 1068.
Ribordi, Louis, IV S. 423.
Riedmatten, Moritz, I No. 34.
Rieser, Ulrich, II S. 43.
Rieter, Ständerat, II S. 189. IV S. 190.
Rigaud, E., III S. 443.
Righi I S. 346.
Righi, Familie, II S. 525.
Riniker, Nationalrat, I S. 37.
Ritschard, Nationalrat, I S. 423.
Rittmann III S. 481.
Rivier, Professor, schweizerischer Generalkonsul in Brüssel, III S. 397. 398. 401. 402. 446. 450.
Robert, Salutist, II S. 367.
Robilant, IV S. 442.
Rodé, Emil, schweizerischer Ministerresident, in Buenos-Ayres, I S. 297.
Roder, angeblicher Jesuit, II S. 474.
Roggero, Vittorio, II S. 624. 631.
Roguin, J., Ständerat, Bundesrichter, III S. 5.
Rohner, Jos., II S. 456.
Rohr, H., Nationalrat, I S. 220. 221.
Römer, Dr., Nationalrat, I S. 74[1]. 182. 280. 382.
Römisch-katholische Gemeinde in Basel, I S. 179. IV No. 1607.
Romanens, J., II No. 770.
Rommel, Ph., & Cie, IV S. 236.
Rosin, W., I S. 321.
Rossel, Abel, II S. 294.
Rossetti, Gius., II S. 631.
Rossetti, Prof., II S. 631.
Rossi, A., II S. 595.
Rossi, D., Tessiner Geistlicher, II S. 424.
Rossi, Luigi, II S. 607.
Rossi, Staatsrat, ermordet beim Tessinerputsch 1890, III S. 145.
Rossi, und Konsorten, in Nadro, IV S. 374.
Roth, Arnold, Ständerat, schweizerischer Gesandter in Berlin, I S. 166.
Rousselot, Ehegatten, II S. 397.
Rovigo, Hiskio-Joseph, IV S. 108.
Ruch, Jak., II S. 43.
Ruchonnet, L., Nationalrat, Bundesrat, I S. 121. 276. II S. 420. 464. 475. III S. 94. 397. IV S. 93[2]. 414.
Rudolf, Christian, III No. 1116.
Ruegg III No. 861.
Rüegg, Kath., IV S. 45.
Rufener, Daniel, II S. 70.
Rühle, Emil, IV S. 70.
Rumpff, Polizeirat, IV S. 63.
Rupp, III No. 858.
Rusca, Franchino, II S. 630.
Rusca, Giovanni, II S. 624.
Rusca, Prospero, II S. 495.

Rusch, Ständerat, I S. 42. II S. 416. III S. 196. 199.
Russenberger, Ständerat, I S. 398. II S. 65.
Russieux, J., II S. 413.

S.

Sacchi, Dr., II S. 631.
Saladin, III S. 379.
Salaroli, verhaftet von italienischen Zollangestellten, I S. 230.
Salvisberg, Christian, II S. 1.
Sandmeyer, IV S. 44.
Saroli, in Lugano, I S. 326. 327.
Sauter, A., Apotheker, II S. 198.
Sautebin, Th., II S. 335.
Sautier, Etienne, II S. 426.
Saxer, Nationalrat, II S. 420.
Sbarbaro, Professor, I S. 232.
Scajoli, Luigi, III S. 490.
Scazziga, Fed., II S. 630.
Sch. in Wohlhusen II S. 448.
Schacher, Geschwister, II S. 151.
Schaller, Ständerat, II S. 301. 310. 332. IV S. 234.
Schaufelberger, Wirt, II S. 273.
Scheinziss, Sophie, IV S. 104.
Scheitlin-Kuhn, A., II S. 144.
Schellino, K. J., III S. 495.
Schenk, K., Bundesrat, I S. 371. IV S. 349.
Scherer, Advokat, IV S. 87.
Scherb, Ständerat, Bundesanwalt, I S. 285.
Scheuchzer, Fr., Nationalrat, IV S. 159.
Scheurer, A., I S. 112. 114.
Schicchi, Paolo, IV S. 109.
Schlütter, Hermann, IV S. 93.
Schmid, von, III No. 903.
Schmid, Anna, III S. 245.
Schmid, Julius, IV No. 1605.
Schmid, J. B., II S. 67.
Schmid, Nationalrat, II S. 608. III S. 221.
Schmid, R., III S. 339.
Schmid, Ständerat, II S. 359.
Schmid, Willibald, IV S. 107.
Schmidiger, Josef, II S. 270.
Schmidlin, II S. 512.
Schmidlin, Math., IV No. 1605.
Schmidt, Johanna Maria, I S. 322.
Schmidt, Josef, III S. 206.
Schmidt, Polizeispion, IV S. 97.
Schmoll, Edmund, III No. 1108.
Schmutz, M., II S. 289.
Schneider, A., Professor, I S. 122. 125. II S. 524. 629.
Schoch, G., Ständerat, I S. 70. 226. 390[1]. II S. 48. 51. 130. 342. 359. IV S. 115[1].
Schoch, J. B., II S. 50.
Scholl, J., I S. 89.
Schönenberger, S., II S. 67.
Schopen, Peter, IV S. 91.
Schranner, A., II S. 278.
Schreier, Fl., III S. 468.
Schröder, Karl, Polizeispion, IV S. 89. 90. 91. 93. 97. 98. 101.
Schuler, F., Wirt, II No. 664.
Schultze, Karl, IV S. 82.
Schultze, Moritz, IV S. 67.
Schumacher, H., II S. 220.
Schümperlin, Nationalrat, II S. 357. 360.
Schützengesellschaft, freiwillige, von Croglio, II S. 286.
Schwab, Anarchist, IV S. 90. 91.
Schwander, Nationalrat, II S. 356.
Schwarzenbach, Professor, II S. 160. 161.
Schweigert, III S. 471.
Schwendener, III No. 873. 906.
Scossa, Romano, III S. 351.
Sechaud, III No. 881.
Seethalbahn, aargauisch-luzernische, I S. 337.
Segesser, Ph., Nationalrat, I S. 140. 375. 384. 438. II S. 420. 593. IV. S. 345.
Sennhauser's J. Erben, III No. 1112.
Sépibus, de, C., II S. 520. 622.
Settelen, Tramomnibus-Inhaber, IV S. 225.
Sibilin und Konsorten, in Lausanne, IV S. 128.
Siegfried, H., Oberst, II S. 158. 160.

Silz, Jakob, III S. 466.
Simen, Rinaldo, I S. 209. 213. II S. 385. III S. 347.
Simmen, Th., II S. 200.
Simmoth III No. 864.
Simona, Luigi, II S. 624.
Singer, Mitglied des Deutschen Reichstages, IV S. 89. 90.
Sirdey, Th., II S. 410.
Sisojeff, Alexis Wassilewitsch, IV S. 104.
Slovan, anarchistischer Verein, IV S. 84.
Société d'assurance mutuelle au décès III No. 1102 a.
Soldan, Ch., Bundesrichter, III S. 397.
Soldati, misshandelt bei den Tessiner Unruhen 1889, I S. 128.
Solieri, Titus, IV S. 58.
Sonderegger, Arzt, in St. Gallen, IV S. 7.
Sonderegger, Nationalrat, I S. 119.
Soutter, F., II S. 47.
Sparkassagesellschaft in Arth III No. 1102.
Speiser, P., Professor, Nationalrat, II S. 182.
Spiess, F., II S. 173.
Spinello, Erennio, I No. 132.
Sprecher, Herm., Nationalrat, II S. 554.
Sprenger, Dr. jur., in Zürich, IV No. 1639.
Spring, Joh., III S. 470.
Spörry, A., IV S. 205.
Sprugassi, Zählungsbeamter, I S. 285.
Stäb, J., Sattlergeselle, I S. 226.
Stähelin III No. 896.
Stauffer, R., II S. 231.
Steck, A., IV S. 189.
Steffens, Heinrich, I S. 359.
Stehlin, Carl, Ständerat, II S. 412. 540. III S. 6. 9.
Steiger, von, Nationalrat, IV S. 364.
Steiner, Ehegatten, in Ammerswyl, II S. 404.
Steiner, Ehegatten, von Uster, II S. 401.
Steiner-Löw, G., II S. 201.
Stellmacher, Hermann, Anarchist, IV S. 63. 67—69. 71. 90. 97. 98.
Stettler & v. Fischer, III No. 1113.
Stickerei-Verband s. Verband.
Stieglitz, Franz, IV S. 68.
Stöckli, J., II S. 221.
Stockmar, J., Nationalrat, IV S. 107.
Stoffel, Nationalrat, II S. 420.
Stoianoff, Peraskieff, IV S. 108.
Stoppani, de, Leone, II S. 385.
Stössel, J., Nationalrat, Ständerat, I S. 255. 263. III S. 194. 214.
Strahm, Fr., II S. 257.
Straub, Nationalrat, II S. 420.
Strupler, J. A., IV S. 198.
Sturm, Wirt, II S. 279.
Sturzenegger, Nationalrat, II S. 465.
Sudler, C., II S. 395. 399.
Suisse - Occidentale (Eisenbahnaktiengesellschaft), I S. 246. IV S. 19.
Sulzer, Ständerat, I S. 375. II S. 2. 102. 152. III S. 17. 18. 94. IV S. 433.
Suter, Nationalrat, I S. 282. 407. II S. 253. 357[1]. III S. 120. IV S. 52.
Svanascini, Tessiner Grossratskandidat, II S. 612.
Synodalrat, evangelischer, des Kantons Bern, III S. 224.

T.

Tauscher, Joh. B., IV S. 93.
Texas, Landgesellschaft in Basel, IV No. 1506.
Thal, R., II S. 17.
Théraulaz, Nationalrat, II S. 461. 467.
Thoma, Nationalrat, III S. 65.
Thomey, P., Salutist, II S. 366.
Thavel, Charles, III S. 489.
Tierschutzverein, schweizerischer, I No. 19. II No 725.
Tirefort, Waadtländer, I S. 474.
Toggenburger-Bank, II S. 189.

Toggweiler, Susanne und Elise, II S. 54.
Tognola, heimatlose Familie, I S. 477.
Tomasi, III S. 476.
Trauzl in Wien, II S. 160.
Trautmüller, M., III S. 339.
Traversa, Fabr., I S. 91.
Troppmann, Franz, IV S. 102.
Troxler, Kinder, II S. 75.
Trutmann, III S. 80.
Tschudi, Ständerat, IV S. 362. 385.
Tschudy, Nationalrat, I S. 30.
Tunstall, Engländerin, IV No. 1352.
Typographia in Bern, IV S. 214.
Typographenbund, IV S. 367.

U.

Union, Versicherungsgesellschaft, IV S. 331.
Unterstützungsverein schweizerischer Postbeamter, IV S. 319.

V.

Vassalli, Dr., II S. 521.
Verband der Stickerei-Industriellen der Ostschweiz, II S. 144.
Verbecke, P., Jesuit, II S. 474.
Verein freisinniger Katholiken, II S. 344.
Verein für Erforschung und Kolonisation, IV S. 235.
Verein für Straf- und Gefängniswesen, schweizerischer, I No. 41.
Verein, konservativer, von Solothurn, II S. 424.
Vereinigung schweizerischer Frauen zur Hebung der öffentlichen Moral, I No. 39.
Verein schweizerischer Bienenfreunde, II S. 172.
Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer, IV S. 367.
Verein schweizerischer Geschäftsreisender, II S. 238. 248. 599.
Verein zur Förderung der Knabenarbeitsschulen, I S. 40.
Vermot, III No. 905.
Verrot, Victoria, II S. 367.
Versicherungsverein der eidgenössischen Beamten und Bediensteten, I S. 19. IV S. 319.
Vigier, Ständerat, III S. 16. 94.
Vogel, Ständerat, II S. 540.
Vögeli, Chr., II S. 15. 19, 20.
Vögelin, Professor, Nationalrat, I S. 7. 42.
Vogelsanger, Nationalrat, IV S. 189.
Voillat, Henri, III S. 417.
Volksverein im Kanton Freiburg, I S. 174.
Volksverein, schweizerischer, I S. 372.
Volonterio, Gius., II S. 630.
Volz, R. H., II S. 142.
Vonkilch, S., I S. 414.
Von Speyr, Albert, III S. 71.

W.

Wachernell, Anna, III S. 475.
Wackenreuter, Jakob, IV, S. 81.
Wackernagel, J. G., II S. 433.
Walder, Emil, II S. 550.
Walser, G., Dr. jur., in Herisau, II S. 380.
Walz, III No. 1085.
Waroffski, Wladimir, IV S. 70.
Wasmer-Iten, A., II S. 273.
Weber, III No. 895.
Weber-Frey, Wirt, II S. 276.
Weber, H., Bundesrichter, IV S. 322.
Weber, J., Ständerat, IV S. 161.
Weber, Leo, Nationalrat, II S. 608.
Weber, Melchior, II S. 407.
Weber, R. II S. 64.
Weck, Nationalrat, II S. 420.
Weck, de, Albert, S. J., II S. 476.
Weck, de, Romain, IV S. 155.
Wegmüller, II S. 48.
Weibel-Bürle, Ehegatten, II S. 59.
Weidknecht, K., Witwe, IV S. 47.
Weiersmüller, II S. 41.
Weill, Lucien, IV S. 108.
Weiss, Karl Theodor, Polizeispion, IV S. 68. 97.
Welter und Forster, II S. 147.

Welti, Emil, Bundesrat, I S. 68.
Werra, de, Nationalrat, II S. 356.
Wertheimer, Gross-Rabbiner, II S. 432.
Wey, F., III S. 471.
Weyland, G., II S. 80.
Widmer, III No. 850.
Widmer, J., II S. 163.
Wildi, III No. 898.
Wildy, Peter, II S. 424. 450.
Wilson, Engländer, Postdieb, III S. 423.
Wirth-Herzog, Auswanderungsagent, IV S. 234.
Wirz, Th., Ständerat, I S. 47. 51. 253. 257, II S. 229. 231. 414. III S. 15.
Wittwa, G., II S. 33.
Wohlgemuth, A., Polizeiinspektor, II Nr. 515. IV S. 95. 99. 102. 103.
Wohlgenannt, Isaak, I S. 354.
Wolf, Fritz, IV S. 107.
Wolkowitsch, Wladimir, IV S. 103.
Wollmann, R., III S. 456.
Wübbeler, Joh. Ulrich, Anarchist, IV S. 90. 93. 101.
Wuillemin, Ehegatten, III S. 1078.
Wullièmoz, Nationalrat, IV S. 134.
Wunderlin, J., III S. 349.
Wyss, J., Wirt in Melchtal, II S. 270. 272.
Wyssa, Susanna, Salutistin, II S. 367.

Y.

Yersin, Blanche, in Fleurier, I S. 360.
Youssoupoff, Fürst, in Nyon, I No. 36.

Z.

Zäh, K., II S. 202.
Zahradniczek, Franz, IV S. 82.
Zala, III S. 80.
Zangger, Ständerat, IV S. 187.
Zbinden, J., II S. 280.
Zemp, Dr., I S. 112, 114.
Zeuner, Direktor, IV S. 322.
Ziegerer, Andreas, I S. 485.
Ziegler und Konsorten, in Schaffhausen, III S. 89.
Ziegler, Ingenieur, II S. 68.
Ziegler, Nationalrat, IV S. 258. 259.
Zimmermann, Heinrich, III S. 453.
Zingg, Th., II S. 63.
Zorilla, Ruiz, spanischer Minister, IV S. 54.
Zschokke, Olivier, Ständerat, I S. 39, III S. 120.
Zürcher, Nationalrat, I S. 95[1].
Zurini, Tessiner, IV S. 132.
Züst, G., III S. 474.
Zwilchenbart, A., IV No. 1539 a.
Zwingli, Rudolf, III S. 464.
Zyro, Nationalrat, I S. 95[1].

III. Sachregister.

A.

Aargau I No. 52. 84. 85. S. 241[2]. No. 331. 334. II No. 569. 592. 614. 640. 648. 660. 686. 725. 739. 739a. 745. 775. 780. III No. 846. 983. 1007. 1078. IV No. 1340. 1452. 1569. 1573. 1586. 1594[1]. 1595[1]. 1627.

Ablehnung eines Richters II S. 287.

Ablieferung Gefangener im Verhältnis der Schweiz zu Baden IV No. 1323; s. Auslieferung.

Abschiebung armer Personen s. Arme.

Abschiebung Fremder in ihre Heimat IV No. 1317. 1325; unter der Voraussetzung der Feststellung ihrer Heimat IV No. 1327. 1329. 1330; in reinlichem Zustand IV No. 1325[4]. 1326; Verhinderung des Wiedereintrittes in die Schweiz IV No. 1333—1336; nach Deutschland IV No. 1337; nach Italien IV No. 1331. 1332; s. Ausweisung, Durchtransport, Eintrittsverweigerung, Rücknahmepflicht, Zuschieben, Zigeuner.

Abschiebung der Schweizer an die Schweiz I No. 159.

Abstimmungen, offizielle Kundgebung zu solchen I S. 422; s. Politische Rechte, Volksabstimmung, Wahlen; Zusammenstellung der seit 1874 erfolgten eidgenössischen I S. 430—436; s. Referendum.

Administrativbehörde, kantonale, mit richterlicher Befugnis IV No. 1431.

Administrativstreitigkeiten I S. 309 f.

Administrator, apostolischer, II No. 751.

Advokatur I S. 187. IV No. 1615. 1636—1639; s. Geschäftsagenten.

Agent III No. 1095—1096a; s. Auswanderungsagent, Börsenagent, Versicherungswesen.

Agent provocateur I S. 284. IV S. 86. 87. 88. 91. 92. 95 f. 97. 103; s. Polizeispion, Fremdenpolizei, politische.

Aegypten I S. 5. 353[1]. III S. 1. 24.

Akten, Uebersetzung I S. 364. III No. 1302; s. Nationalsprache, Bundesarchiv.

Aktiengesellschaftsrecht I S. 48 f. 63 f. 104. 105; s. Banknotenwesen, Eisenbahnwesen, Versicherungswesen.

Alkoholmonopol I S. 384—387. No. 240[II]. 248. III S. 192—214.

Alpenbahnen s. Bundessubvention.

Altertümer, schweizerische, I No. 27.

Altkatholiken, Mariahilfangelegenheit, II No. 689; s. Christkatholiken, Christkatholische Kirche. Bistumserrichtung, Religion, katholische.

Amnestie III No. 1178a; s. Begnadigungsrecht.

Amsoldingen, Gemeinde im Kanton Bern, I S. 94.

Amt s. Bundesbeamter.

Amtsstellen, Errichtung solcher I No. 144—147. 154; s. Bundesbeamter.
Amtszwang, kantonaler, I S. 154 (Uri). 186 (Appenzell A.-Rh.). II S. 8. No. 681.
Anarchisten III S. 430. IV S. 53. 61. 63 f. 67—110; s. Sozialdemokratie, Propaganda der Tat.
Anerkennung fremder Mächte I No. 112. 113.
Anleihen des Bundes III S. 7. 18.
Anlehensloose II S. 154.
Apotheke, als Fabrik, IV No. 1470.
Apotheker II S. 99. 149. 178. 198 f. IV No. 1614. 1616. 1619. 1635.
Appenzell A.-Rh. I No. 3. 80. II No. 598. 690. III No. 1121 a. IV No. 1437. 1442. 1462. 1476. 1586.
Appenzell I.-Rh. I No. 60. 81. 136. 180. II No. 608. 716. 741. 746. III No. 1029. IV. No. 1442. 1605. 1632.
Arbeiterschutz IV S. 186—233; Gesetzgebung I S. 17; Verhältnis kantonaler und Bundesgesetzgebung IV No. 1462. 1463; internationaler IV S. 186[1]; Normalarbeitstag IV No. 1484 bis 1489 a. S. 188—190. 194. 196. 202—204; Sonntagsarbeit I S. 30. 163. II S. 181. IV No. 1487 a. b. bis 1488; Nachtarbeit I No. 15. II No. 561. IV No. 1474. 1485 d. 1487. 1487 a. b. 1488; Arbeitszeitverlängerung IV No. 1486. 1486 a. 1489; Hilfsarbeit in den Fabriken IV S. 194. 204. 212. 217—219; hilfsbedürftiger Arbeiter (Frauen, Minderjährige) IV No. 1462 a. 1466 a. 1471 b. 1486 a. 1490. 1490 a; Dienstvertrag zwischen Fabrikherr und Arbeiter IV S. 187. 188. No. 1477 bis 1479. 1482. 1483; s. Fabrik, Fabrikordnung, Haftpflicht, Unfallversicherung.
Arbeitersekretär I S. 278[1].
Arbeiterstimme, Zeitung in Zürich, IV S. 77. 95.
Arbeitertag, schweizerischer, IV S. 50.
Arbeitervereinigung, sozialistische, IV S. 76 f.
Arbeitsverbot II No. 561.
Arbeitszeit s. Arbeiterschutz, Normalarbeitstag.
Argentinien II S. 94. III No. 1183. 1206.
Armenrecht im Prozess I S. 440; in Haftpflichtprozessen IV No. 1491. 1491 a. 1497. 1497 a—c.
Armensteuer I S. 143. 144.
Armentransport auf Eisenbahnen IV No. 1328; s. Eisenbahnwesen.
Armenunterstützung I No. 175. 177. II S. 3. 18. 25. 43. 57—59. 97. No. 355. 384.
Arme Personen, Heimschaffung, Verpflegung derselben, IV No. 1350—1354. 1363. 1364. 1366; s. Heimschaffung, Verpflegung.
Arrest auf Besoldung der Beamten I No. 151—153; s. Bundesbeamter.
Arzneimittel II S. 173. 174.
Arzt I S. 6. 227. II No. 586. 587. IV No. 1614. 1616—1631. 1641—1643; Rechtsstellung im Krieg IV No. 1648. 1650; s. Tierarzt.
Assisen, eidgenössische, I No. 42. 42. IV S. 56.
Asylrecht I S. 122. 129. 199 f. 492. II No. 515. IV S. 1—4. 51—53. 55. 56. 59. 92. 93. 95. 96. 108.
Aufenthalt, Verfahren behufs Bewilligung II S. 23. 24; Verweigerung II S. 45; Gebühr für Bewilligung II S. 3. 12. 13. 24; Dauer der Bewilligung II No. 373. 472. 472 a. 473. 523; Entzug der Bewilligung II S. 22. 58; s. Aufenthalter, Freizügigkeit.
Aufenthalter, Kantonsfremder und Kantonsangehöriger II S. 13. 14. 23. 32; Nichtberücksichtigung bei Festsetzung der Bevölkerungsziffer I S. 212. No. 86—89; politische Rechte I S. 165. 178. 186. 189. 192. II S. 24. 30. 32;

s. politische Rechte; politischer Flüchtling IV S. 1. 2; militärischer Flüchtling IV S. 3. 4; s. Aufenthalt.
Aufenthaltsverbot in einzelnen Teilen der Schweiz gegenüber Ausländern I No. 110; s. Ausweisung; gegenüber Schweizern (Geistlichen) anläßlich des Kulturkampfes im Berner Jura II S. 321 f. 325 f.
Aufforstungen, Bundesbeiträge IV No. 1438.
Ausfuhrverbot I S. 414.
Ausland, Vertretung der Schweiz gegenüber demselben I No. 95. 96; Vertretung desselben in der Schweiz I No. 114. 115; Patronat über inländische Schulen IV No. 1589; Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten IV No. 1616—1618. 1627—1631. 1639. 1641—1644; s. Ausländer, ferner die einzelnen ausländischen Staaten.
Ausländer in der Schweiz, Rechtsstellung I No. 347—350; Berechtigung zur Beschwerdeführung I S. 348. 492. IV S. 1 f; Recht zur Niederlassung II S. 24; Recht zum Handels- und Gewerbebetrieb (insbes. Hausirhandel und Handelsreisende) I S. 355 f. II No. 537. 594. 615. 626—635; als Kantonstierarzt IV No. 1451; Mitgenuss am Gemeindevermögen II No. 479. 480. 480 a; Jagdrecht II No. 478. 1433; Auswanderungsschutz IV No. 1529 f. 1536; Militärpflichtersatz III S. 22. 23; Ausschluss von den politischen Rechten II No. 784; Schulpflicht IV No. 1590; privatrechtliche Stellung I No. 305. S. 496. 497. III No. 1121; s. Abschiebung, Armenrecht, Armenunterstützung, Aufenthalter, Auslieferung, Ausweisung, Beerdigung, Bürgerrecht, Flüchtling, Freizügigkeit, Fremdenpolizei, Grundbesitz, Heimschaffung, Immatrikulation, Klöster, Rücknahmepflicht, Zigeuner, Zuschieben, Verpflegung.
Auslieferung gegenüber dem Ausland II S. 104. 105. III No. 1180 bis 1298 a; Normalvertragsentwurf III No. 1181[4]. 1182. 1197. 1217; Verfahren III No. 1180 a. 1181. 1182. 1185. 1190. 1191. 1193. 1200. 1203. 1241. 1252. 1262—1298 a; Kosten III No. 1180 a. 1182, Art. 12. 1264. 1295—1297 a; kurzer Hand III No. 1180 a. 1263—1264 a; Begehren III No. 1180 a. 1182, Art. 2, 4, 8. 1265—1271. 1278—1280. 1282 a. 1283. 1284. 1298. 1298 a; Strafanspruch des Staates des Tatortes III No. 1205 a. 1217. 1221. 1256—1261; provisorische Verhaftung III No. 1180 a. 1182, Art. 3. 1185. 1272—1277; provisorische Freilassung III No. 1180 a. 1287—1289; vorübergehende Auslieferung III No. 1180 a. 1281—1286; Grundsatz der Spezialität III No. 1182, Art. 9. 1191. 1214. 1241. 1267 a; Grundsatz ne bis in idem III No. 1182, Art. 10. 1194. 1217. 1221. 1229—1236. 1258; Vollzug III No. 1180 a. 1182, Art. 11. 1290—1294; Durchlieferung I S. 441. III No. 1180 a[VI]. 1182, Art. 13. 1190. 1292. 1293. 1297; s. Durchtransport; Nichtauslieferung der Inländer III No. 1180 a[IV]. 1182, Art. 1, 10. 1185. 1193. 1194. 1217—1236. 1253; Nichtauslieferung wegen politischer, militärischer Verbrechen III No. 1181[8]. 1181 a. 1187. 1190. 1197. 1198. 1200. 1212 bis 1216. 1264 a. 1293; Auslieferungsdelikte I S. 441. III No. 1282, Art. 1, 5, 7, 9. 1188. 1189. 1190. 1197. 1198. 1200. 1202. 1206—1211. 1228. 1237 bis 1255. 1259. 1264 a. 1267 bis

1271. 1278. 1279. 1282a. 1283. 1284. 1288. 1298; s. Gegenrechtserklärung, Ablieferung.
Ausstellung, schweizerische, in Zürich IV S. 357; Bundesbeiträge I S. 9. 36. 40; Lotterien für solche IV S. 116.
Australien IV No. 1502. 1504.
Auswanderer, periodischer, sein Stimmrecht II S. 638.
Auswanderungsagent I No. 162. III No. 1096a. IV No. 1509. 1509a. 1510. 1510a. 1511. 1513. 1514. 1515. 1520; Unteragenten IV No. 1509. 1510[1]. 1512—1515. 1522. 1524; s. Auswanderungswesen.
Auswanderungswesen IV S. 234 bis 257; eidgenössisches und kantonales Recht IV No. 1502. 1512; Aufsicht IV No. 1503—1507. 1509. 1521. 1525. 1540a; Kolonisations-Unternehmungen IV No. 1508; Steuerhoheit der Kantone IV No. 1539. 1539a; Kaution IV No. 1526. 1526a. 1527; der Geschäftsverkehr (insbes. Zuweiser) IV No. 1516—1518. 1520 bis 1523. 1530a. 1540; Geschäftsreklame IV No. 1519. 1520; Verantwortlichkeit bei der Spedition IV No. 1529. 1538. 1540; Passagebillete IV No. 1524; Ausdehnung der Anwendung des Bundesgesetzes IV No. 1517. 1518. 1528—1530a. 1536; Verletzung des Bundesgesetzes III No. 1139.
Ausweis zur Berechtigung der Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes s. Fähigkeitsausweis.
Ausweisschriften I S. 398. No. 315. II S. 78. 79f. 83f. 96—101. 104f. 107. 109. 110. 112. 115. 119f. 122f. 127f. IV No. 1363; Militärdienstbüchlein IV No 1316; bei Auswanderung IV No. 1529f; Giltigkeitsdauer II No. 472. 472a. IV No. 1321. 1322; Verweigerung der Ausstellung oder Rückhaltung II S. 59—77; Entwendung, Fälschung IV No. 1315. 1317; Gebrauch, gefälschter IV No. 1333; s. Heimatschein, Militärdienstbüchlein.
Ausweisung Fremder aus der Schweiz I S. 235. 495. II S. 26. 27. 78. 79. 85f. 100. IV S. 20. 65. 66. 69. No. 1314. 1333. 1337; s. Abschiebung, Aufenthaltsverbot.
Ausweisung auf Grund der Vorschrift des Art. 70 der Bundesverfassung s. Fremdenpolizei, politische.
Avant-Garde, organe collectiviste et anarchiste III S. 354. IV S. 55. 56. 61. 76.

B.

Baarvorrat in der eidgenössischen Staatskasse III No. 841. 843.
Baccarat s. Spielverbot.
Bäckereigewerbe I S. 30. II S. 211—214.
Baden I No. 97. 98. 291. S. 229[1]. III No. 1068a. 1070. 1190. 1215. 1270. IV S. 434.
Baden im Aargau I No. 52.
Bankerott s. Konkurs.
Banknotenmonopol I S. 372. 373. II No. 583. III S. 220. IV S. 259. 261. 271, Art. 6. 275, Art. 18. 291. 292. 294, Art. 9. No. 1542.
Banknotensteuer II No. 583. 584. 585. IV S. 267. 282. 286. 309. 310. No. 1554—1556.
Banknotenwesen II S. 184—195. IV S. 258—318. 338; Bundesgesetze, Entwürfe und Revisionsvorschläge IV No. 1541. 1542; Banknote, Begriff, Bedeutung, Formular IV No. 1544. 1545. 1552. 1553. 1556; Abstempelung der Noten IV No. 1546; s. Emissionsbank, Bundeskassenscheine.
Bauernbund IV S. 58. 63. 102.
Baraque s. Spielverbot.

Baselstadt I No. 78. 131. 174. II No. 392. 532. 549. 550. 602. 658. 670. 690. 726. III No. 848. 984. 1003. 1123. 1218. 1264. 1293. 1300. IV 1330. 1446. 1586. 1607. 1635. 1641.
Baselland II No. 375. 394. 542. 618. 686. III No. 1008. IV No. 1438. 1467. 1641.
Baudenkmäler I S. 42.
Baumwollspinnerei IV S. 194[3]. 212.
Bayern I No. 98. 107. III No. 1041. 1071. 1190. 1282. IV No. 1325.
Beamter s. Bundesbeamter.
Beerdigungswesen I S. 90. 170[1]. 344. II S. 286. 287. 444—458.
Beerdigung armer Personen s. Verpflegung.
Begnadigungsrecht, im Bundesrecht I S. 75. 251. III S. 361—379; im kantonalen Recht I S. 145; s. Amnestie.
Bekenntnisfreiheit s. Religionsfreiheit.
Belgien I No. 7. 120. 283. 289. S. 456. II No. 474. 509. III No. 1041. 1074. 1191. 1226. 1236. 1260. 1274. 1276. IV No. 1343. 1350. 1657.
Bergbauregal I S. 193. 194. II S. 187; s. Monopol.
Bergführergewerbe II No. 559.
Bern I No. 40. 50. 177. II No. 355. 422. 441. 547. 562. 575. 580. 591. 595. 598. 608. 611. 618. 619. 637. 686. 687. 690. 707. 714. 722. 728. 725. 729. 750. III No. 916. 919. 973—978. 981. 982. 1000. 1003. 1012. 1135. 1224. 1186. IV S. 112. 113. No. 1328. 1329. 1435. 1438. 1502. 1586. 1613. 1617. 1619. 1620. 1637. 1688. 1641,
Berufsarten, wissenschaftliche, II S. 107. 195—220. IV No. 1614—1644.
Berufsbildung, gewerbliche und industrielle, I No. 5. 22—26. 143; kommerzielle, I S. 37[2].
Berufssyndikate, obligatorische, s. Genossenschaften.
Beschimpfung einer Kirche s. religiöses Gefühl.
Beschwerdeführung bei den Bundesbehörden I No. 243. III S. 194[1]. IV No. 1425. 1427; Weiterziehung an die Bundesversammlung I Nr. 133. III No. 1085; Berechtigung I S. 341. 347. II S. 235. 366 f. No. 771; insbesondere Berechtigung einer Behörde II No. 540. S. 218. 235; eines Ausländers I No. 205. 343; Verfahren I No. 210-212. III S. 216. IV S. 133; bei Fragen des Beerdigungswesens II Nr. 734; anläßlich Nationalratswahlen I No. 178; Instanzenzug I S. 122. 168. 211. 214. 215. 342-346. No. 178. II No. 535. 768-770. III No. 848; Frist I S. 214. 215. No. 199. 210; Gegenstandslosigkeit I S. 267. No. 201; Verzicht I No. 200; Aktenübersetzung I S. 364; Umfang der Prüfung I S. 137. No. 209. II S. 159. IV No. 1440. 1585; tatsächliche Feststellungen der kantonalen Behörden II S. 161. 224. III No. 888; Fragen des kantonalen Rechtes I No. 34—36. 210. 211. II S. 54. 57. 87. 145. 146. 167. 168. 177. 183. 184. 195. 288. 414. No. 365. 399. 539. 540. 542. 673. 700. 701. 719. III No. 850. 875. IV 1617a. 1636; in Wirtschaftssachen II No. 647. 675—678; bei Fragen betreffend die politischen Rechte II No. 772. 772a. 773. 774—783. 789. 826. 829; vorläufige Verfügungen I No. 35. 208; s. Auslieferung, Suspensiveffekt; Wirkung II S. 148. No. 583; Kosten I No. 213. 214; Rechtskraft der Entscheidung II No. 441a; s. Bundesrat und Bundesgericht, Bundesversammlung, Fristen.
Besoldung s. Bundesbeamter.

Bestattungswesen s. Beerdigungswesen.
Bettler s. Abschiebung, Fremdenpolizei.
Bevölkerungszahl s. Kantonsrat.
Bierpressionen II No. 572.
Bischof s. Eid, Administrator.
Bischöfliche Gerichte I S. 368.
Bistumserrichtung II S. 459—469.
Bistumsverhältnisse der Diözese Basel, Kirchenkonflikt zur Zeit Bischofs Lachat II No. 686. 687; Beilegung des Konflikts II No. 751; der Diözese Cur II No. 751; der Diözese Lugano II No. 751; in Genf II No. 688.
Bodensee I No. 98.
Bolligen im Kanton Bern I S. 94.
Börse II S. 205. 208 f.
Börsenagent II No. 596; s. Agent.
Brandversicherungsmonopol II S. 187[1]. IV S. 320 f.
Brasilien I No. 113. III No. 1081 a. 1183. 1206. IV No. 1504.
Brautkind I No. 222. III No. 1047.
Brennmaterialien, Handel mit solchen II S. 212.
Briefgeheimnis I No. 37.
Broschüren, unsittliche I S. 89.
Brückenanlagen II S. 136.
Brüsseler Konferenz, internationale, für Festsetzung der Kriegsgesetze IV S. 436[2].
Büdget, eidgenössisches, I S. 8-10. 12. 13[2]. 19. 23. 37. 40[1]. 42. 275. 276. 278—282. 286. 290. 297. IV S. 85. 148, Art. 19. 361.
Bundesakten, Fälschung solcher, III No. 1140. 1141. 1142. 1144. 1145, s. Akten.
Bundesassisen s. Assisen.
Bundesanwalt I S. 125 f. No. 147. IV S. 72. 73. 88. 105—107.
Bundesarchiv, Edition von Akten I No. 137. 138.
Bundesbank I S. 2. III S. 220.
Bundesbeamter I No. 148; mit provisorischer Amtsstelle I S. 276. 279—281; Besoldung I No. 144. 149; Beschlagnahme der Besoldung I No. 151; Besoldungsnachgesuch I No. 152. 153; Verunglückung im Dienst I No. 153; Versicherungsverein derselben I S. 19. IV No. 1559; Stellung gegenüber den Kantonen I S. 207. 287. 288; Postbeamte III No. 871 a; s. Bundesanwalt, Untersuchungsrichter, Oberbauinspektor, Justizsekretär, Schulsekretär, Sanitätsreferent, diplomatische Agenten, Konsul, Versicherungsamt; Arbeitersekretär, Grenztierarzt; Experten, Delegirter, Repräsentanten, Kommissär, Kommission.
Bundesbeschluss I S. 52. 89. 90; allgemein verbindlicher I No. 242. 344; nicht allgemein verbindlich erklärter I S. 22. 42. 117[2]. 255. 257. 298. 397. 399. 401—403. 423; dringlich erklärter I S. 15. 52. 117. 257. 397. 398. 401—403. 413. 438. 439. III S. 18. 198; s. Bundessubvention, Bundesgesetz, Bundeserlass, Bundesverordnung, Referendumsklausel.
Bundeserlasse, ihre Redaktion, I No. 257—266.
Bundesexperten s. Experten.
Bundesfinanzen III S. 5 — 20; Quellen I No. 234; Einnahmen aus dem Alkoholmonopol III No. 1004. 1005; Verwaltung I No. 140; s. Viehseuchenfond, Schutzbautenfond, Anleihen, Darlehen.
Bundesgericht, Verordnungsrecht I No. 255. IV No. 1002; Inkompetenz in Steuerforderungen I S. 92; Strafgerichtliche Kompetenz I No. 42. 43; Kompetenzerweiterung durch kantonale Gesetzgebung I S. 185; Beschwerdeinstanz gegenüber einer Verfügung des Bundesrates I S. 477; Vollziehung der Urteile I No. 180—186; s. Bundesrat, Akten, Erläuterung.

Bundesgesetz und Bundesbeschluss I S. 257. No. 242—245. III No. 1002; Inkrafttreten I No. 254—256. III No. 1000. 1001; Verbindlichkeit für Gerichte II No. 454; s. Bundeserlass, Bundesbeschluss, Bundesverordnung, Interpretation.
Bundesgesetzgebung, Verhältnis zum kantonalen Recht II S. 194. No. 646. 646 a. IV S. 153. No. 1491. 1491 a. 1580. 1581[5]; eidgenössisches Gesetzgebungsprogramm I No. 241; s. Bundesgesetz.
Bundeskasse I S. 3. 5. 288. IV S. 314. No. 1543.
Bundeskassenscheine I S. 372. 373. III No. 844; s. Banknotenwesen, Kassascheine.
Bundeskonzession s. Dampfschiffbetrieb, Eisenbahnwesen, Postregal.
Bundesmonopole III S. 178—220. IV S. 291. 292; s. Pulverregal, Monopol.
Bundespräsident I No. 118.
Bundesrat, Organisation I No. 134—136. 140. 244. 255. II S. 281. IV S. 235; endgiltige Entscheidungsbefugnis I S. 267. 268. 404. 406. IV S. 197; Verantwortlichkeit I No. 162; Vollziehungs-, Aufsichtsbehörde I No. 178—186. 190 a. 334. 335. II S. 160. III No. 1038. IV No. 1439. 1441. 1445. 1447. 1564; Strafkompetenz gegen Versicherungsgesellschaften IV No. 1577; Stellung zur kantonalen Polizeiverwaltung IV No. 1311. 1441. S. 50. 52; Privatkläger in kantonalen Strafuntersuchungen I S. 87. III 1163; Dispenserteilung in Ehesachen III No. 1057 a. 1058. 1065. 1065 a; allgemein gehaltene Anfragen I No. 187. 188. IV 1604. 1640. S. 388; Anfragen wissenschaftlicher Natur I No. 47; s. Interpretation; Sorge für Wahrung des Bundesrechtes ohne Beschwerdeführung I No. 190. 190 a. II S. 148. 605. III No. 1039, s. Gesetzesregister, Bundesverfassung Art. 102, Ziff. 2; Schiedsrichter und Vermittler I No. 31. 52. II S. 307 f. 355; Vertreter der Schweiz gegenüber dem Ausland I No. 95. 96. 108 a. 112. 113. 116. III No. 1180 a[II]; s. Kanton; namens der Kantone I No. 95. 96. 116; namens Einzelner I No. 99—108. 215—227. 325. III No. 1074; namens Ausländer gegenüber ihrer Regierung I No. 346—350; Kompetenz zum Abschluss von internationalen Uebereinkommen s. Staatsvertrag; s. Konferenzen.
Bundesrat und Bundesgericht, Kompetenzausscheidung in Rechtsbeschwerden I No. 163—177. S. 198. 199. II S. 83. 89. 141. 161. 175. 176. 179. 195. 197. 208. 229. 293. 297. 365. 386. 406. 417. 435. 439. III No. 999. IV No. 1344. 1446. 1585. 1587. 1591. 1605, litt. d. 1608. 1610. 1611. S. 423; hinsichtlich der politischen Rechte der Schweizerbürger II No. 772—775. 780 a. 781; in Auslieferungssachen III No. 1180. 1180 a, 1181[2]. 1203—1205 a. 1287—1289.
Bundesrathaus IV No. 1384.
Bundesrecht s. Bundesgesetzgebung, Notlage.
Bundessubvention I No. 2. 3. 5. 6—9. 12. 20—27. 52. 142. 155. 245; insbesondere für Alpenbahnen I No. 245. III No. 910 bis 913; für Wiederaufbau der Stadt Zug III No. 914; für Strassen- und Brückenbau III No. 915—924; Verpflichtung der Kantone aus denselben IV No. 1414. 1415 a—1417; für Schutzbauten an Gewässern und Gewässerkorrektionen III No. 925 bis 992; für Aufforstungen IV

No. 1438; für Massnahmen gegen Viehseuchen IV No. 1447—1450; an Versicherungsvereine I S. 19. IV S. 319. 320; für Volksschule IV S. 356. 361. 363. 364; s. Ausstellung.
Bundesverfassung s. Gesetzesregister.
Bundesverordnung I No. 246—248. IV No. 1513. S. 396.
Bundesversammlung, Kompetenz der vereinigten I No. 48. 128; Gegenseitiges Verhältnis beider Räte I No. 129; divergirende Beschlüsse der Räte in Beschwerdesachen II S. 414. 540; Kompetenzausscheidung gegenüber dem Bundesrat I Nr. 53. 62. 86[2]. 178. II S. 325. 350. 357. III No. 956; s. Bundesrat, endgiltige Entscheidungsbefugnis; Stellung gegenüber allgemein gehaltenen Anfragen, wissenschaftlichen Fragen I S. 89. No. 187. 243; Sprache der Vorlagen I No. 220. 231; s. Akten, Nationalsprache, Beschwerdeführung.
Bürgergemeinden s. Gemeinden.
Bürgerrecht, Feststellung II No. 506. III No. 1218; schweizerisches, Erwerb und Verlust I S. 450 bis 472. II No. 468. 469 a. 496; Erwerb durch Verehelichung I S. 479. 480. II No. 519. 520. IV No. 1322; eines Brautkindes I No. 222; kantonales I S. 220. 221; der Israeliten im Aargau I No. 334; s. Doppelbürgerrecht, Heimatlosigkeit, Heimatschein, Naturalisation, Abschiebung Fremder, Auslieferung.

C.

Carouge III No. 1003.
Cementfabrikation IV S. 216. 217.
Centralamerika IV No. 1504.
Chile III No. 1183. IV No. 1504. 1505. IV S. 434.
China I No. 124.
Chirurgie, niedere, IV No. 1614. 1641. 1644.
Cholera I No. 4. 97.
Christkatholiken, in Solothurn, II No. 730.
Christkatholische Kirche, Organisation, II No. 748; s. Altkatholiken.
Civilehe, Bekämpfung durch Geistliche, II S. 318. 438; s. Eheschliessung.
Civilstandsregisterführung I No. 98. 337. 338. S. 473[1]. II S. 94. III S. 221. No. 1031. 1037—1057. 1061. 1074-1076. 1083; Fragen der Civilstandsregister-Führung, Verwaltungs- oder Gerichtssachen III No. 1042. 1043. 1046-1047. 1063. 1079. 1082; Pfarramtliche Mitteilung über den Civilstand III No. 1033; s. Konsul.
Concurrence déloyale I S. 34. II S. 171.
Congostaat, unabhängiger, II No. 512. III No. 1181. 1201. IV S. 434.
Croce di Savoia, la, anarchistische Zeitung in Genf, IV S. 109.

D.

Dampfschiffbetrieb in der Schweiz I S. 404; Postkonzession I No. 246.
Dampfschiffwirtschaften II No. 649.
Dänemark II No. 488. 488a. 628. III No. 1072.
Dappental im Kanton Waadt II No. 500.
Darlehen des Bundes an Kantone I No. 52.
Degradation III S. 4.
Delegation der Kompetenz des Bundesrates an ein Departement I No. 134.
Delegirter des Bundesrates I S. 123. 125. 273. IV S. 379. 380.
Departement, eidgenössisches, s. Bundesrat, Delegation.

Deserteurs I No. 123. 124. III No. 1213. 1213a. 1214. 1215. 1216. 1264. 1293. IV No. 1307. 1308. 1309. 1315. 1316; s. Refractärs.
Deutschland I No. 7. 96. S. 229[1]. No. 108. 108a. 116[3]. 216. 279. 288. 289. 293. S. 455. 465. II No. 472. 518—526. 615. 627—630. 635. III No. 873. 910. 911. 1070. 1079. 1080a. 1134. 1190. 1206. 1210. 1210a. 1215. 1216. 1218. 1222. 1222a. 1223. 1224. 1229. 1245—1253. 1258. 1264. 1282a. 1284. 1286. 1299—1301. S. 95—100. IV No. 1315. 1337. 1343. 1347. 1359—1365. 1630. 1641. 1643. 1653. 1654. 1661. S. 436[2].
Dienstbotenplacirungsgewerbe II No. 565.
Dienstvertrag s. Arbeiterschutz.
Diözese s. Bistumserrichtung, Bistumsverhältnisse.
Diözesankonferenz des Bistums Basel II S. 301. 311.
Diplomatische Agenten der Schweiz im Ausland I S. 244. No. 154. IV No. 1317—1319.
Disciplinarstrafe I No. 165. II S. 102. III No. 838—840a. 1131. 1132.
Dominikaner in der Schweiz II S. 470.
Doppelbesteuerung, Verbot, I No. 51. II S. 229. III No. 890. Verhältnis zum Ausland IV No. 1656—1661; s. Steuerhoheit.
Doppelbürgerrecht I No. 316. 317. 318. 319. 320. 322. 323. II No. 496. III Nr. 872. 873. 875. 876. 1073[1]; s. Bürgerrecht.
Drahtseilaufzug I No. 29.
Duden'sche Orthographie IV No. 1586.
Durchtransport von Fremden durch die Schweiz IV No. 1324. 1325; s. Auslieferung, Abschiebung Fremder.
Dynamitfabrikation II No. 555.

E.

Ecuador III No. 1181. 1199. IV S. 434.
Edition von Aktenstücken der Bundesverwaltung, s. Bundesarchiv.
Effektensensal s. Börsenagent.
Ehe, Recht zur Ehe III No. 1028—1030. 1036. 1068.
Eherecht, eidgenössisches, III S. 221—255; der katholischen Kirche III No. 1029; s. Ehe, Ehehindernis, Ehescheidungsrecht, Eheschliessung, Civilehe.
Ehehindernis III No. 1028—1030. 1032. 1036. 1057. 1057a. 1058. 1059. 1060. 1062. 1081a.
Ehescheidungsrecht, insbesondere internationales, I No. 227. 324. 347. 348. III S. 221. 223. No. 1035. 1078—1080; geistlicher Gerichte I No. 235.
Eheschliessung III No. 1031. 1048. 1051 — 1056. 1057 — 1072a. 1082. 1082a. 1083.
Eid I S. 143. 460. II No. 693. 694; der Bischöfe II S. 460. 466.
Eigentum, Eigentumsvorbehalt II S. 138; s. Grundbesitz.
Einfuhrverbot I S. 33. IV No. 1442.
Eintrittsverweigerung in die Schweiz IV No. 1334. 1335; s. Abschiebung.
Eisenbahnbetrieb, Gefährdung III No. 1128. 1129. 1131—1135. 1169. 1170.
Eisenbahngesellschaft, Eintragung in das Handelsregister III No. 1105a. 1118.
Eisenbahnwesen IV S. 338; Bundeskonzession I No. 28. 29; Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften I No. 30; Armen- und Polizeitransporte auf Eisenbahnen IV No. 1328. 1331. 1332; Moratoriumsverträge der schweizerischen Nordostbahn I No. 31; Bundessubvention I No. 245. III

No. 910—913; Rückkauf der Eisenbahnen durch den Bund I No. 30—32. III S. 9[1].
Elsass-Lothringen I No. 294. III No. 1121. IV No. 1641. 1643.
Emissionsbank, Betriebskapital IV No. 1548; verbotene Geschäftszweige IV No. 1547. 1550; Pflicht zur Einlösung eigener Noten IV No. 1553; fremder Noten IV No. 1552; Notendeckung IV No. 1549—1551; Deponirung des Wertes ausstehender, einzulösender Noten IV No. 1543; s. Banknotenwesen.
England I No. 116[5]. 281. 287. 339. 349. 350. 476. II No. 628. III No. 1079. 1082. 1180 a. 1193. 1270. 1271. 1279. 1295. 1298 a. 1308. IV No. 1352. 1629. 1639. 2642.
Enquête, eidgenössische, I No. 6. 9. 13. 22. 136. 142. II S. 445. III S. 193. IV S. 162. No. 1580. 1581[4].
Epidemien, gemeingefährliche, I S. 5.
Erbschaftsteuer, kantonale I S. 92. 154. IV No. 1566; im internationalen Verkehr IV No. 1654—1660.
Erfindungsschutz I S. 388.
Erläuterung eines Urteils des Bundesgerichts I S. 331.
Erziehung, religiöse, I No. 168. II No. 696. 698—701. IV S. 392; s. Religionsunterricht, Schule.
Etablissemente, gewerbliche, ihre Anlage II No. 554. 555. 556. 557. IV No. 1467; solche des Staates IV No. 1493 b; s. Fabrik.
Exekutivbehörde, kantonale, Organisation derselben in Uri I S. 146. 155; in Glarus I S. 167; in Solothurn I S. 178; in Basel I S. 184; in St. Gallen I S. 190; im Aargau I S. 195; im Tessin I S. 219; in Neuenburg I S. 223.
Experten des Bundesrates I S. 5. 7. 13[2]. 32. 42. 43. 58. 112. 271. 276. 277. 278. II S. 158 f. III S. 8. IV S. 7. 362. 385. No. 1441. 1450; s. Kommission.
Expropriation I S. 408. II No. 728.
Exkommunikation II S. 301.
Exterritorialität der Schweizer im Ausland I No. 340. 341. III No. 1158. 1159; insbesondere in Japan I No. 160. 224; in China I No. 224.

F.

Fabrik, dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellte I S. 291. IV S. 197—203; Baumwollspinnerei IV S. 194[3]. 212; Cement- und Kalkfabrik IV S. 216. 217; Gerberei IV No. 1471 a; Gewehrfabrik IV No. 1467; Gipsfabrik IV S. 217; Holzspalterei IV No. 1471; Jaquardweberei IV S. 191[1]; Kammgarnspinnerei IV S. 194[3]; Metzgerei IV No. 1471 d; Mühlen IV No. 1471 d. 1478 a. 1479. 1485 d. 1489 a; Papierfabrik IV S. 216; Sägerei IV No. 1471 c. 1471 d. 1488; Stickerei IV No. 1462. 1478. 1481.
Fabrikanlagen s. Etablissemente, gewerbliche.
Fabrikgesetzgebung, eidgenössische, I S. 29.
Fabrikordnung IV No. 1475-1484 a; s. Arbeiterschutz.
Fabrik- und Handelsmarken s. Markenschutz.
Fachgericht, gewerbliches, I S. 29. 189. 224. 225. IV S. 188. 209.
Fähigkeitsausweis für wissenschaftliche Berufsarten, Lehrerpatent, IV S. 346. 363; s. Medizinaldiplom.
Fahnenflucht s. Deserteurs.
Fahnenweihe, kirchliche, II S. 286.
Feiertag, religiöser, Beziehung zur Schulpflicht IV No. 1597. 1599; s. Sonntagsruhe.
Festwirtschaft II S. 280.

Feuerversicherung s. Brandversicherungsmonopol.
Feuerwehrdienst II S. 109.
Finanzreferendum s. Referendum.
Finanzwesen des Bundes s. Bundesfinanzen.
Firmenrecht I S. 1. III No. 1108—1119.
Fischereigesetzgebung des Bundes IV S. 130—133.
Flagge, eidgenössische, zur See, I No. 109.
Fleischhandel II S. 168.
Fleischschau I No. 17. II S. 221. IV No. 1455. 1456. 1459. 1460.
Flössen II S. 136; s. Holzhandel.
Flüchtling, politischer III No. 1068. IV S. 1. 2. 3; s. Fremdenpolizei; militärischer IV S. 3. 4; s. Deserteurs.
Frankreich I No. 7. 17. 116[4]. 121. 215. 226. 227. 277. 281. 285. 286. 289. S. 457. 461. No. 825. 327. 478. 498—506. 628. 632. 633. 634. III 876. 876a. 1071. 1079. 1123. 1124. 1124a. 1187. 1206. 1208. 1208a. 1209. 1214. 1221. 1225. 1230—1235. 1237 bis 1244. 1257. 1259. 1264. 1269. 1278. 1279. 1294. 1298. IV No. 1309. 1321. 1343. 1346. 1352. 1353. 1355—1358. 1641. 1653. 1655. 1656.
Franziskaner II S. 470.
Freiburg I No. 35. 59. 75. 183. 225. II No. 354. 368. 373. 379. 388. 389. 469a. 548. 554. 578. 625. 641. 672. 673. 676. 677. 678. 682. 695. 708. 716. 740. 742. 743. 746. 752. 761. 762. 764. 770. 777a. 788. 789. III No. 912. 977. 1003. IV S. 116. No. 1328. 1588. 1591. 1600. 1619. 1621a. 1634. 1636.
Freiheit, Most's, anarchistische Zeitung, IV S. 71. 74. 75. 77. 78. 84. 92. 96. 98. 101. 108.
Freizügigkeit I S. 98. 143. 356. 477. II S. 178; nach Masgabe der Bundesverfassung II No. 351—469a; Verhältnis des alten und neuen Rechts II No. 351—354. 401. 412. 416; Begriff II No. 357; höchstpersönliches Recht II No. 355. 358. 359. S. 51. 55—57; unzulässige Beschränkung II No. 360. 361. 370. S. 25. 26. 28. 29. 34f. 68f. 70—77. IV No. 1579; Militärpflicht; der Ausländer nach Massgabe der Staatsverträge II No. 470—526; s. Legitimationspapiere.
Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten I S. 366. IV No. 1614—1644.
Frères de Marie IV No. 1617.
Forstpolizei II S. 143; im Hochgebirge IV S. 161—165.
Fremdenlegion, französische, III No. 876a.
Fremdenpolizei I S. 477. II S. 78f. IV S. 1—26; politische IV S. 50—111. 190.
Fremder s. Ausländer.
Friede, konfessioneller, II No. 683. 686. 689. IV S. 395; s. Kultusfreiheit, Kultusstörung, Kanzelmisbrauch.
Fristen im Beschwerdeverfahren I No. 199. 210.
Furkastrasse IV S. 124.
Fürsprecher s. Advokaten.

G.

Gallen St. I No. 3. 83. 180. 235. II No. 469. 536. 557. 558. 576. 584. 586. 612. 618a. 644. 650. 707. 724. III No. 918. 961. 963. 963a. 964. IV No. 1341. 1442—1444. 1455. 1586. 1609—1611. 1634. 1637. 1644. 1658.
Garantieschuld von Winterthur, Baden, Lenzburg und Zofingen für die Nationalbahn I No. 52.
Garantirte Rechte der Bürger II S. 1 ff.
Gebietshoheit I No. 95. 97—111.
Geburtshelfer IV S. 429[1].
Gebühr II S. 181. 204f. 219. 220.

221; s. Gewerbekonzession, Kanzleigebühr.
Gefangene s. Ablieferung.
Gegenrechtserklärung in Auslieferungssachen III No. 1181. 1196. 1199. 1201. 1206. 1207; s. Reziprozität.
Geheimmittel I No. 16. II S. 173. 174.
Geistlicher, eidgenössisches Patent, IV No. 1615; Wahlart derselben I S. 153. 178. 179. 182. 183. 195; Militärpflichtersatz III No. 870. 871 a; Beurkundung ihrer Amtshandlungen III No. 1044 a; Eheschliessungen III No. 1082 a. 1083; s. Pfarrer.
Geldkontingent, kantonales III No. 843 a. 843 b. 846.
Geldskala, eidgenössische III No. 843. S. 62.
Gemeinden, kantonale, Organisation I S. 140. 143. 154. 160. 166 f. 178. 184. 187. 188. 190. 192. 203. 223. 244. 483—488. II S. 21. 214. 412. 575; Insolvenz und Konkurs I No. 52.
Gemeindevermögen II No. 363. 479. 480. 480 a. 533. 537 a.
Gemüsehandel II S. 150.
Genehmigung des Bundes I S. 90. 91. 137. 156[1]. 185. II S. 19—32. 148. 459. III No. 1034. IV No. 1491 a. S. 154; s. auch Gewährleistung.
Generalanwalt des Bundes s. Bundesanwalt.
Genf I No. 7. 37. 38. 62. 78. 94. 301. II No. 366. 385. 390. 407. 422. 474. 529. 551. 556. 607. 683. 688. 690. 718. 721. 808. III No. 907. 909. 912. 990. 1003. 1004. 1035. 1037. 1232. IV S. 113. 115. No. 1450. 1566. 1571. 1572. 1607[2]. 1626. 1659.
Genferkonvention des Roten Kreuzes IV No. 1647—1651.
Genfersee III S. 174.
Genossenschaften I No. 8. II No. 533. 537 a. 538; obligatorische, berufliche I No. 14. IV S. 188-190.
Genuss- und Nahrungsmittel I No. 16—19.
Geometer IV No. 1640.
Gerberei IV No. 1471 a.
Gerichtsbarkeit, geistliche I No. 235. II S. 413. 461; s. Exkommunikation.
Gerichtsbarkeit der schweizerischen Konsule im Ausland I S. 301. 302; s. Exterritorialität.
Gerichtsorganisation, kantonale, I S. 78 f. 145. 153. 159. 179. 187. 188. 189. 192. 216. 219. 224. 225.
Geschäftsagenten II S. 200—204; s. Agent.
Geschäftsträger, schweizerischer im Auslande, s. diplomatische Agenten.
Geschworene, eidgenössische, I No. 139.
Gesandter, schweizerischer im Auslande, s. diplomatische Agenten.
Getränke, gefälschte und gesundheitsschädliche, I No. 18; geistige, Handel mit solchen II No. 590. 636. 637. 640—642. 674; s. Wirtschaftsgewerbe.
Gewährleistung kantonaler Verfassungen durch den Bund I No. 54—94; Bedeutung I No. 54. 84; Rückziehung I S. 134[1]. No. 86; s. Genehmigung, Verfassungen, kantonale.
Gewässerkorrektionen III S. 120 f. IV S. 161 f.
Gewehrfabrik IV No. 1467.
Gewerbebetrieb, unreeller, unsittlicher II Nr. 549—552. 565. 570. 571. 575. 585; unter Kautionsleistung II No. 591. 592. 594. 596; s. Gewerbekonzession; Erfordernis des Besitzes guten Leumundes, bürgerlicher Ehrenrechte II No. 550. 551. 592. 593. 596. 651. 655—665; Haftpflicht aus solchem s. Haftpflicht.
Gewerbefreiheit s. Handelsfreiheit.
Gewerbegericht s. Fachgericht.
Gewerbekonzession incl. Konzessionsgebühren (Patent) II S. 150.

No. 536. 549. 550. 553. 567. 578. 580. 584. 585. 589. 594. 596. 611. 612. 615. 616. 617. 618. 618a. 619. 620. 621. 622. 622a. 623. 624. 624a. 625. 625a. 626. 626a. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. IV No. 1619—1621a. 1627. 1635; s. Wirtschaftsgewerbe, Auswanderungswesen, Versicherungswesen.
Gewerbeordnung I No. 13. II S. 149.
Gewerbesteuer s. Gewerbekonzession, Steuerhoheit.
Gewerbewesen s. Handels- und Gewerbewesen.
Gewicht, eidgenössisches, IV S. 127—129; obligatorisch fixirtes für Bäckereigewerbe II S. 212.
Gewissensfreiheit s. Religionsfreiheit.
Gipsfabrik IV S. 217.
Glarus I No. 3. 52. 71. 72. II No. 600. 613. III No. 920. 923. 967. 968. 1047. IV No. 1455.
Glaubensfreiheit s. Religionsfreiheit.
Gotteslästerung II No. 682. 726.
Gotthardstrasse IV S. 122. 124. 125.
Gotthardpass IV No. 1418. 1419.
Gotthardbahnunternehmen I No. 275. III No. 910. 911. 913.
Gotthardbefestigung IV S. 99. 101.
Gotthardtunnel IV No. 1311.
Graubünden I No. 82. 179. 228. 229. 336. II No. 475. 479. 480. 480a. 539. 563. 568. 571. 585. 616. 623. 627. 631. 754. 780a. III No. 907. 918. 922a. 957 bis 960. 962. 1003. 1009. IV S. 123. 124. 125. No. 1438a. 1443. 1453. 1460. 1494. 1586. 1594—1596. 1602.
Grenzpolizei IV S. 4. 7. 8.
Grenzregulirung I S. 229[1].
Grenztierarzt, kein Bundesbeamter, IV S. 167; s. Tierarzt.
Grenzuntersuchung des Viehs IV No. 1441. 1445. 1447. 1452.
Grenzverletzung I No. 101—108a.
Griechenland I S. 35.
Grosser Rat s. Kantonsrat.
Grundbesitz, Erwerb I No. 219. 344. 349. IV No. 1653; Schutz IV No. 1435; s. Liegenschaftsverkehr.
Grundsteuer s. Steuerhoheit.

H.

Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und Ausdehnung derselben auf andere Gewerbe I No. 8. IV No. 1479; Unterstellung unter das Bundesgesetz IV No. 1492—1496, s. auch Fabrik; gefährliche Krankheiten IV No. 1461. 1461a. 1461b; ausserhalb der geschlossenen Fabrikräume eingetretener Unfall IV No. 1498; Umfang IV No. 1501; Vertrag IV No. 1499; der Postanstalt III S. 179. 180. 185 bis 189; des Bundes I No. 153; s. Armenrecht, Arbeiterschutz, Unfallversicherung.
Hagelversicherung I No. 9.
Haïti I No. 115.
Handarbeitsschulen I S. 40.
Handel mit geistigen Getränken s. Wirtschaftsgewerbe.
Handel mit Gold- und Silberabfällen I No. 11.
Handelsmarken s. Markenschutz.
Handelsmuseen I No. 12. 155.
Handelsregister III S. 256—275. IV No. 1511; schweizerisches in Japan I S. 302.
Handelsreisende II No. 610. 615. 626; s. Hausirhandel.
Handels- und Fabrikmarken s. Markenschutz.
Handels- und Gewerbefreiheit I S. 98. 151. 152. 176. 404. II S. 134—285. IV S. 119; im Verhältnis zur Freizügigkeit II No. 377; zu wissenschaftlichen Berufsarten IV No. 1630. 1635. 1636. 1639. 1644; Einschränkung durch Bundesgesetzgebung IV S. 338; zur Alkoholgesetzgebung III No. 1011; zur Auswanderungsschutz-Gesetzgebung IV S.

234; bezüglich des Versicherungsgewerbes IV No. 1560. 1561. 1565; Verfügungen des Bundes I No. 11—19; zur Kantonalgesetzgebung über Strassen und Brücken II No. 531.
Handels- und Gewerbekammer, eidgenössische, I No. 142.
Handel- und Gewerbewesen I S. 9. No. 11—19.
Handelsverträge I S. 35. 438. 441. 442. 443. II S. 226. 242 f. IV S. 441[1]. 444.
Hausirhandel II S. 99. 135. 149. 152. 154 f. 168. 169. 174. 180. 221—248; Verbot mit Vieh IV No. 1458; bezüglich gebrannter Wasser I S. 318.
Hawaiianinseln II S. 113. IV S. 434.
Hebamme IV No. 1614. 1641.
Heiligtumsentweihung II No. 682.
Heilmittel II S. 173. 174.
Heimatlosigkeit I No. 310. 315. 328—339. II No. 519. 520. 785. IV No. 1322; s. Bürgerrecht.
Heimatschein, Form und Inhalt I No. 287. III No. 1029. 1036; Weigerung der Ausstellung II No. 358. 359; s. Ausweisschriften.
Heimfallrecht I S. 356.
Heimschaffung hilfsbedürftiger Personen, Kranker im interkantonalen Verkehr I No. 177. IV No. 1338. 1339. 1341; Kostentragung IV No. 1338. 1340. 1341; Kranker, insbesondere Geisteskranker und verlassener Kinder im internationalen Verkehr I S. 242[1]. No. 173. 174. 177. IV No. 1343. 1345. 1345a. 1352a. 1355. 1356. 1357. 1358. 1361. 1362. 1364; Ausführung des Transportes IV N. 1356; s. Arme, Verpflegung.
Herkunftsbezeichnung von Waaren I S. 25[2]. 35.
Hilfsarbeit in den Fabriken s. Arbeiterschutz.
Hilfsfond, allgemein schweizerischer I S. 3.
Holland s. Niederlande.
Holzbezug aus Wäldern II S. 164.
Holzhandel II No. 537. 537a. 562. 563.
Holzspalterei IV No. 1471.
Honighandel II No. 571.
Hundesteuer II S. 94.
Hypothekarschuldenabzug bei Grundsteuern I S. 100, Art. 2. 104, Art. 4. II No. 383. 576.

J.

Jagdfrevel III No. 1136. 1207.
Jagdgesetzgebung des Bundes IV S. 134—160; Jagdbewilligung IV No. 478. 1432. 1432a, 1433; Jagdzeit IV S. 159; Jagdbann IV No. 1436a; Hoch- und Niederjagd IV No. 1429a. 1434. 1437; schädliches Wild IV No. 1436.
Japan I No. 160. 224.
Jaquard-Weberei IV S. 191[1].
Jesuitenverbot II S. 473—478. IV S. 404.
Jesuit, Militärpflichtersatz, III No. 880.
Immatrikulation der Ausländer beim ausländischen Konsulat in der Schweiz II S. 82. 95. 107. 112. 115. 122 f.
Indigenat s. Bürgerrecht.
Initiative des Volkes im Bundesrecht I No. 238. 238a.
Initiative im kantonalen Staatsrecht I S. 178. 184. 186. 188. 190. 195. 216—218. 220. 223.
Initiativvorschläge der Kantone I. S. 70. 74[1]. 89. III S. 61. 64.
Inkassogeschäft s. Geschäftsagent.
Inkompatibilität I S. 223. II S. 214. 277. 278; s. Wahlfähigkeit.
Inkrafttreten kantonaler Verfassungen I No. 56. 62; kantonaler Gesetze I S. 91; der Bundesverfassung s. Gesetzesregister, BV, Uebergangsbestimmungen; der Bundeserlasse, Zeitpunkt I No. 254—257. III No. 1000. 1001;

der Staatsverträge I No. 280. III No. 1202.
Instanzenzug s. Beschwerdeführung.
Interessenvertretung der Schweiz im Ausland I No. 154. 155.
Interkantonaler Verkehr, Erschwerung, IV No. 1439. 1442. 1443. 1444; s. Heimschaffung, Verpflegung.
Internationales Privatrecht s. Privatrecht.
Interpretation, authentische, der Bundesverfassung durch Bundesbeschluss I No. 249. 252. III No. 1002; der Bundesgesetze durch den Bundesrat I No. 250. 251; s. Rechtsbelehrung.
Intervention, eidgenössische, in Kantonen, bewaffnete, I Nr. 42. 53. S. 205. 218; zur Wahrung des Rechtsverfahrens zwischen Kantonen I No. 52. IV S. 19. 20; in kantonalen Polizeiangelegenheiten IV No. 1311; anläslich von Kirchenkonflikten II No. 686.
Israeliten s. Juden.
Italien I No. 7. 99. 100—106. 111. 114. 116[2]. 122. 127. 157. 280. 281. 282. 289. S. 457. No. 326. 327. 338; II No. 473. 475. 480. 480a. 481—483. 484. 627. 631. III No. 910. 911. 913. 918. 1068. 1122. 1180a. 1186. 1206. 1215. 1254. 1275. 1283. 1285. IV No. 1343. 1351. 1354. 1430. 1532. 1641. 1652.
Juden I No. 19. 334. II No. 486. 724. 725. IV No. 1599. 1645; s. Schächten.
Juragebirge IV No. 1438.
Juristische Personen, ausländische, Rechtsstellung in der Schweiz I No. 344.
Justizsekretär I No. 145; s. Bundesbeamter.

K.

Kadettendienst IV No. 1599.
Kalkfabrikation IV S. 216. 217.
Kaminfeger II S. 149. 215.
Kammgarnspinnerei IV S. 194[3].
Kanada IV No. 1504. 1507.
Kanton, Organisation, mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehend I S. 157—159. 196 ff.
Kanton, Stellung im internationalen Verkehr I No. 95. 96. 116; s. Bundesrat.
Kantonalgesetzgebung s. Genehmigung.
Kantonsbürgerrecht s. Bürgerrecht.
Kantonsrat, Zusammensetzung, Wahlart, Wahlkreise, Bevölkerungsziffer: in Zürich I S. 139; in Luzern I S. 145; in Schwyz I S. 160—162; in Freiburg I S. 174; in Solothurn I S. 178; in Baselstadt I S. 184; in Schaffhausen I S. 186; in Appenzell A.-Rh. I S. 186; St. Gallen I S. 188; in Tessin I No. 86. 87. 88. 89. 90. 90a; in Waadt I S. 220; in Neuenburg I S. 224; in Genf I S. 224.
Kanzelmisbrauch II No. 679. 736; s. Friede.
Kanzleigebühr, zulässige, wegen Freizügigkeit II S. 12. 35 f; für Bewilligung der Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten IV No. 1619—1621a; s Freizügigkeit.
Kapuziner I No. 170. II No. 757. 760.
Karthäuser, französische, II S. 470. 471.
Kassascheine IV No. 1544; s. Bundeskassenscheine.
Katholische Kirche s. Religion, Altkatholiken.
Kautionsleistung s. Gewerbebetrieb.
Kinder s. Arbeiterschutz, Heimschaffung, Erziehung, Schule.
Kirche s. Religion.
Kirchenorganisation s. Religion, Religionsgenossenschaften.
Klöster in der Schweiz I No. 67[2]. 68[2]. 70[2]. II S. 288. 391f. 469 bis 473. 474. IV S. 385; s. Orden, Kongregationen.

Kolonisationsunternehmungen s. Auswanderungswesen.
Kommissär, eidgenössischer, I S. 124 f. 197. 205. 218. 264. 273. 324. IV No. 1311; s. Delegirter.
Kommission, eidgenössische, ständigen Charakters I S. 42. No. 141. 142; s. Experten, Prüfungsbehörden, Schatzungskommission.
Kompetenz der vereinigten Bundesversammlung I No. 49. 128; s. Bundesversammlung.
Kompetenzkonflikt zwischen Bundesrat und einem Kanton I S. 93. 123 ff.. IV No. 1462; zwischen Bundesbehörden I S. 251.
Konferenzen von Vertretern der Kantone unter Leitung des Bundesrates I No. 3. IV No. 1328. 1332. 1334—1336. 1586.
Konfession, Feststellung bei der Volkszählung, I No. 148; s. Schule.
Kongregationen, religiöse, s. Orden, Klöster; Lehrbrüder, Frères de Marie, Sœurs de la Providence, Ligorianer, Maristen.
Kongress, internationaler, zur Bekämpfung der Reblaus I No. 7; der Sozialisten in der Schweiz IV S. 53; anarchistisch-revolutionärer zu London IV S. 62. 77. 78.
Königsmord IV S. 102.
Konkordat unter den Kantonen s. Gesetzesregister, Konkordate.
Konkordat mit dem Papste s. Papst.
Konkurrenz, betrügliche, I S. 34. II S. 171.
Konkurrenzverbot II No. 536 a. IV No. 1481 a; s. Handelsfreiheit.
Konkurs, Einfluss auf Stimmberechtigung II No. 803. 804; Ein-Einfluss auf bürgerliche Ehren und Rechte II S. 2. 40. 41. 42. 53. 59. 101. 111. 129. 130. 202; s. Gemeinden.
Konkursrecht, Staatsverträge über solches I No. 293.
Konsulargerichtsbarkeit s. Konsul.
Konsul, ausländischer in der Schweiz I S. 122. No. 114. 115; s. Immatrikulation; schweizerischer im Ausland I S. 242. 244. 292. 295 bis 305. 340. 353. 360. 490; als Civilstandsregisterführer und als Trauungsbeamter III No. 1051—1056. 1082; zur Ausstellung von Pässen IV No. 1317—1319; ihre Stellung im Auswanderungswesen IV No. 1505. 1508; s. Gerichtsbarkeit.
Kontrole des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren I No. 11.
Konventionalstrafe II S. 142.
Konzession zum Gewerbebetrieb s. Gewerbekonzession.
Konzessionserteilung durch den Bund s. Bundeskonzession.
Kosten des Beschwerdeverfahrens vor den Bundesbehörden I S. 352; der internationalen Rechtshilfe I S. 245 f. III S. 494 f.
Kranken- und Unfallversicherung I No. 10.
Kranke Personen s. Verpflegung, Heimschaffung derselben.
Kriegsrecht s. Genferkonvention.
Kulturkampf I No. 40. II No. 686. 716. 729.
Kultusfreiheit I S. 180 f. II S. 298. 423; s. Heilsarmee, Religionsfreiheit.
Kultussteuern II S. 394. 396. 397. 417—423.
Kultusstörung II No. 683. 712.
Kunstschule im Tessin I S. 37.
Kutschergewerbe II S. 136. 137. 149. 162. 166. 215—219.

L.

Landesgemeinde, kantonale, Organisation derselben in Uri I S. 153—155. II S. 614; in Glarus I S. 167. 169; in Appenzell A.-Rh. I S. 186.
Landeskirche, Organisation derselben, s. Religionsgenossenschaften, Religion, katholische, reformirte.

Landesmuseum, schweizerisches, I S. 41 f. 252.
Landessprache s. Nationalsprache.
Landesverrat IV S. 98. 101.
Landesverweisung, Schweizer I S. 495. II S. 41. 321 f. 325 f., s. Aufenthaltsverbot; Mermillod's II No. 688; Ausländer, s. Ausweisung.
Landsgemeinde, s. Landesgemeinde.
Landwirtschaft I No. 5. 6. S. 22. 37.
Landwirtschaftliche Mittelschulen I No. 21.
Lebensmittelhandel II No. 547. 548. 551. 569. 570. 571. 597—601; s. Nahrungsmittelpolizei.
Legitimation durch nachfolgende Ehe I No. 330. III No. 1043 a. 1046. 1049. 1049 a. 1050. 1081.
Legitimationspapiere s. Ausweisschriften.
Lehrbrüder und Lehrschwestern I I No. 78. IV No. 1581. 1582. 1601. 1605—1607.
Lehrfreiheit I No. 65. S. 184. 222. IV No. 1607.
Lehrerberuf IV No. 1615.
Lehrerbesoldung IV No. 1582.
Lehrmittel, Unentgeltlichkeit, IV No. 1583. 1587. 1593—1596.
Leichenverbrennung I No. 47; s. Beerdigungswesen.
Lenzburg, Stadt im Kanton Aargau, I No. 52.
Lichtensteiger-Schulrekurs I S. 189. IV No. 1611.
Liebesgaben I No. 3.
Liechtenstein I No. 107. II No. 487. III No. 1073 a. 1206. IV No. 1641.
Liegenschaftsverkehr I No. 180. II No. 535. 576. 595; s. Grundbesitz.
Ligorianer II S. 286. 478.
Litteratur, unsittliche Broschüren, I S. 89.
Lockspitzel s. Polizeispion.
Lohnabzug gegen Arbeiter s. Arbeiterschutz.
Loose zu Lotterieanleihen, Vertrieb II No. 549. 566.
Lotterieverbot IV No. 1406-1412.
Luganersee I No. 99.
Luxemburg III No. 1192.
Luzern I No. 65. 136. 174. 181. 331. 335. II No. 372. 469. 572. 573. 592. 615. 640. 661. 675. 689. 693. 734. 769. 772. 772a. 777. 824. 828. 829. 832. 834a. III No. 917. 1039. 1043. IV S. 113. 114. No. 1330. 1340. 1341. 1436 a. 1497 c. 1569. 1604. 1623. 1638.

M.

Mackler s. Börsenagent.
Mariahilfkirche in Luzern II No. 689.
Marine, Verhältnis zur Genferkonvention, IV No. 1648.
Maristen, französische, II S. 469.
Markenschutz I No. 11. 189. 250. 285. 289. IV No. 1647.
Marktpatent s. Gewerbekonzession.
Marktverkehr II S. 152. 168. 180. 223. 224; s. Viehhandel.
Mass und Gewicht, eidgenössisches, IV S. 127—129.
Matazettefabrikation II S. 160.
Medizinaldiplom, eidgenössisches, IV No. 1614. 1616. 1618—1621 a. 1623. 1625. 1627-1631. 1633. 1644; s. Fähigkeitsausweis.
Medizinalpersonal IV No. 1614. 1616. 1617. 1617 a; s. Freizügigkeit.
Meistbegünstigungsklausel in Staatsverträgen I S. 300. 442[1]. 443. 449. II S. 88. 103. 108. 115—118. 243.
Merjelensee III S. 176.
Metzgergewerbe II S. 152. 169. 219—221. IV No. 1471 d.
Mexiko III No. 1206.
Milchhandel s. Lebensmittelhandel.
Militäraufgebot zur Herstellung der gestörten Ordnung in einem Kanton, s. Intervention.

Militärdienst I No. 342. 342 a. II No. 814. 815; s. Feuerwehrdienst.
Militärdienstbüchlein II S. 67. III S. 2. 3. No. 1141. 1142. IV No. 1316. 1529. 1532.
Militärdisciplinarstrafe I No. 165. II No. 493 a.
Militäreffekten III S. 3. IV No. 1529 a. 1530 a. 1535. 1535 a.
Militärgerichtsbarkeit I No. 251. III No. 1161.
Militärische Interessen IV No. 1467. 1486 a.
Militärorganisation, schweizerische, I S. 221. 393. III S. 1 f.
Militärpflicht III S. 2. No. 1143; Umgehung I No. 217. 320. 321; Verhältnis zur Freizügigkeit II S. 7. 26. 28. 29. 62; staatsvertragliche Festsetzungen I No. 321. 325–327. 342. II S. 99 No. 496. 496 a. 509. 514. 517.
Militärpflichtersatz, kantonaler III No. 875; eidgenössischer II S. 62. 99. No. 452. 453. III S. 21–87; Bundesgesetzentwürfe III S. 22–61; Stellung der Schweizer im Ausland I No. 157. III No. 845. 872–876 a.
Militärpflichtversäumnis s. Refractärs.
Militärstrafrecht III S. 4.
Militärwesen. Uebernahme der Verwaltung durch den Bund I No. 33; Ablehnung der Rechtshilfe für militärische Zwecke eines ausländischen Staates I No. 123. 124.
Minister, schweizerischer im Auslande, s. diplomatische Agenten.
Ministerresidenten s. diplomatische Agenten.
Minoritätenvertretung II S. 554.
Monaco III No. 1197. 1206.
Monopol, staatliches I S. 21. No. 85[1]. II S. 146–148. 160. 184–189; s. Bergbauregal, Brandversicherungsmonopol, Salzregal, Bundesmonopole.
Moratoriumsverträge der schweizerischen Nordostbahn I No. 31.
Mormonismus II No. 685.
Motionen I S. 13[2]: Baldinger III No. 983; Bodenheimer I No. 11; Brosi I S. 81; Brugisser IV S. 429; Brunner I S. 113; Bucher I S. 392; v. Büren III No. 860; Comtesse I S. 297. IV S. 187; Cornaz I No. 14. S. 53. II S. 238. IV S. 187; Curti I S. 284[1]. 316. IV S. 50. No. 1582; Decurtins IV S. 186. 189; Désor IV No. 1580. 1581; Dufour IV S. 37; Estoppey I No. 17; Favon IV S. 186. 188. 189; Forrer I S. 75; Freuler I No. 1. S. 384; Frey IV S. 186; Geigy-Merian I S. 298; Gobat I No. 12; Grosjean I No. 11; Häberlin I S. 81. III No. 860. IV S. 384; Haller III S. 223; Jolissaint I No. 3; Joos I S. 372. 460. III S. 19. IV S. 116. 291; Keller IV S. 291; Lambelet IV S. 131; Morel III 183[1]; Moriaud III S. 221; Muheim I S. 42; Respini I S. 364[1]; Riniker I S. 37; Ritschard I S. 423; Schmid III S. 221; Segesser I S. 140; Sprecher II S. 554; Tissot I No. 11; Tschudi IV No. 1583; Vögelin I No. 5. 27; Vogelsanger IV S. 189.
Mühlen IV No. 1471 d. 1473 a. 1479. 1485 d. 1489 a.
Münzverbrechen I No. 38.
Muster- und Modellschutz I S. 388.

N.

Nachtarbeit s. Arbeiterschutz.
Nahrungsmittelpolizei I S. 7. No. 17–19; s. Lebensmittelhandel.
Nahrungs- und Genussmittel I No. 16–19.
Name s. Privatrecht.
Name der Eidgenossenschaft I No. 1.
Nationalmuseum s. Landesmuseum.
Nationalrat, Zahl der Vertreter eines Kantons in denselben I No.

131; Wahlkreise für denselben I No. 130. S. 263[1].
Nationalratswahlen, Wahlaktenprüfung I No. 132; im Berner-Jura 1875, I No. 40; im Tessin im Jahre 1881, I No. 132; im Tessin im Jahre 1884, I No. 178. 207; Wahlbeschwerden I No. 132. 178. 207. II No. 768. 780a. 800. 812. 817.
Nationalsprache I No. 118. 119. 228—231. S. 458. III No. 1037. IV No. 1629.
Naturalisation in fraudem legis I No. 215—217. II No. 514; s. Bürgerrecht, Doppelbürgerrecht.
Neuenburg I No. 93. 304. II No. 422. 469a. 547. 552. 690. III No. 846. 847. 907. 909. 912. 977. 1030. 1225. 1297a. IV No. 1388. 1436a. 1561. 1607[2].
Neubritannien IV No. 1504.
Neutralität der Schweiz IV S. 99; Wahrung I No. 110; Savoyens I No. 111.
Nidwalden I No. 70. 186. 138. II No. 370. 608. 705. 716. 746. III No. 971. 972. IV No. 1565.
Niederlande I No. 289. 322. 342. S. 457. II. No. 494—496. 628. III No. 1181[4]. 1185. 1255. 1277.
Niederlassungsfreiheit s. Freizügigkeit.
Niederlassungsverträge II S. 78—133; Ablehnung des Abschlusses IV No. 1645.
Nordamerika s. Vereinigte Staaten.
Normalarbeitstag s. Arbeiterschutz.
Norwegen III No. 1206. 1228.
Notar II No. 595. IV No. 1638.
Notlage suspendirt Bundesrecht II S. 327. 328. 330 f.
Notstand, allgemeiner, I S. 3. 4.

O.

Oberalpstrasse IV S. 124.
Oberbauinspektor, eidgenössischer IV S. 121. 122.
Obwalden I No. 186. II No. 535. 537a. 642. 716. 746. III No. 970.
Ohmgeld, kantonales, I S. 71. II S. 250. III No. 1000. 1001. 1003. 1013. 1026.
Optionsvertrag mit Frankreich I S. 472 f.
Orden auswärtiger Staaten I No. 161.
Orden, religiöse, I S. 184. IV No. 1582[2]. 1601. 1605. 1606; s. Klöster, Kongregationen, Lehrbrüder, Jesuiten, Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner, Karthäuser.
Orthographie, einheitliche, deutsche IV No. 1586.
Oesterreich-Ungarn I No. 7. 98. 107. 116[1]. 119. 123. 125. 217. 225. 281. 289. 290. S. 456. II No. 479. 489—493a. 627. 628. III No. 1041. 1067. 1079. 1181. 1200. 1215. 1219. 1256. 1283. IV No. 1313. 1445. 1641. 1644. 1653. 1658.

P.

Papierfabrik IV S. 216.
Papst, Thronbesteigung II No. 747; sein Vertreter bei der Eidgenossenschaft II S. 336 f. 458; Vereinbarung mit der Eidgenossenschaft II S. 305. 306. 308. No. 751; s. Administrator, Religion.
Parität, konfessionelle, I S. 190. 192; s. Schule.
Partialrevision s. Revision.
Passagebillete s. Auswanderungswesen.
Passwesen II S. 82[2]. No. 486. 491. IV No. 1312. 1313. 1316—1320. 1325.
Patent, Gewerbepatent, s. Gewerbekonzession, Wirtschaftsgewerbe, Handelsreisende, Hausirhandel.
Persien IV No. 1651.
Petition bei der Bundesversammlung, geschäftliche Behandlung I S. 89.

Pfahlbautenaltertümer I S. 41. 42.
Pfandleihgewerbe II No. 550.
Pfarrer, katholische im Jura II No. 687, s. Geistlicher.
Pharmazie s. Apotheker.
Phylloxera I No. 7. 141.
Placet des Staates gegenüber kirchlichen Willensäusserungen II S. 302. 465 f.
Polen in der Schweiz IV No. 1306. 1318. 1319.
Politische Rechte der Schweizerbürger I No. 53. S. 143. 153. 154. 165—167. 169. 177—179. 184. 186. 189. 192. 213. 220. 223. 224. 259—267. 324 f. II S. 479—642; der Haussöhne II No. 368; Ausländer, ausgeschlossen II No. 784. 785; der Niedergelassenen und Aufenthalter II S. 9. 21. 24. 29—32. 135. No. 787. 799. 834; der Aufenthalter insbesondere II No. 788. 789. 801; s. Aufenthalter; der Niedergelassenen insbesondere II No. 790—796; im Ausland wohnende II S. 593. 637; s. Auswanderer; Bundesgesetzentwürfe II No. 767; Pflicht zur Ausübung II No. 780 a; Beeinträchtigungen I No. 40. II No. 807. 826. 831. 834. 834 a; Ort der Ausübung II S. 29 f. No. 786. 786 a. 793 a. 800. 810—814. 814 a; s. Wohnsitz; Verlust II S. 30. No. 802—804. 825. 834; Nachweis II No. 797; s. Wahlen, Abstimmungen.
Polizeispion I S. 284. IV S. 86—92. 95 f. 97. 98. 99. 101. 103. 110; s. Agent.
Polizeistrafrecht des Bundes I S. 27. 33. 85. 89; der Kantone I No. 39.
Polizeistunde II S. 278.
Polizeitransport auf Eisenbahnen IV Nr. 1328.
Polizeiverwaltung I S. 284. 285. IV S. 1 ff.; politische s. Fremdenpolizei.
Polygamie II S. 298 f.
Portofreiheit III No. 1033.
Portugal I No. 7. 116[5]. II No. 628. III No. 1189. 1274. IV No. 1352 a.
Postbuch, Bundesakte, III No. 1145.
Postgeheimnis IV S. 117.
Postbeamter III No. 871 a, s. Bundesbeamter.
Postregal, Konzessionserteilung durch Bundesrat I No. 246; s. Dampfschiffunternehmungen IV S. 225; Verwendung der Erträgnisse I No. 234.
Postwesen, eidgenössisches III S. 178—189; Beförderung von Lotterieofferten IV S. 117; Betrieb I S. 71. IV S. 121—124. 225; s. Haftpflicht.
Pressdelikte IV S. 74.
Pressfreiheit I No. 48. S. 162[1]. 410. II S. 197. IV S. 52. 87.
Pressgesetze, kantonale, I S. 90.
Priester s. Geistlicher.
Primarunterricht s. Unterrichtswesen.
Privatrecht, eidgenössisches, I S. 25. 30. 388. 439. II S. 138. 142. 392. IV S. 323; s. Arbeiterschutz, Auswanderungswesen, Banknotenwesen, Eherecht, Eisenbahnwesen, Firmenrecht, Haftpflicht, Handelsregister, Konkursrecht, Legitimation, Markenschutz, Musterschutz; kantonales I S. 73. 74. 359. No. 190 a. II S. 4—6. 391. 392. 410. No. 700. III No. 899. 1045. IV No. 1337; s. Grundbesitz, Zugrecht; Verhältnis zur Freizügigkeit II No. 434. 444. 450. 451. 455. 456; zur Handels- und Gewerbefreiheit II No. 533—538. 550. 642. IV No. 1481a; civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter III S. 276—334; interkantonales I No. 35. 168. II No. 437. 460. 469. 469 a. 700. 701; internationales I No. 158. 159. 219. 220—222. 278. 293.

294. 344. 349. 350. III No. 1049a —1057. 1061. 1064. 1065. 1066 -1072. 1077-1080. 1082. 1082a. 1083. 1121a—1124. 1656; s. Ehescheidungsrecht, Urteilsvollstreckung.
Privatrechte, Schutz wolerworbener, I S. 56[1]. 64. 67[2]. 68 f. 152. 193. 194. 367. 368. 410.
Privatunterricht, Zulässigkeit I No. 65. S. 163[1]. 173. No. 76[1]. S. 184. 190. 206. 222. IV No. 1607; s. Unterrichtswesen.
Privilegien, Unzulässigkeit, I S. 153. 157 f.
Programm der Bundesgesetzgebung I No. 241.
Propaganda der Tat IV S. 53[1]. 61. 62. 68. 70. 78. 79. 91. 97. 107 —110; s. Anarchisten.
Proportionalvertretung bei Wahlen I S. 174. 175. 178. 218, s. Minoritätenvertretung.
Prostitution I No. 39.
Prozesskosten I No. 44. IV S. 237; s. Beschwerde, Kosten.
Prozessverfahren, kantonales, I No. 36. S. 145.
Prüfungsbehörden, eidgenössische, IV S. 407. 416. 428.
Publikation der Gesetze und anderer staatlicher Willensäusserungen I S. 412. 413. 414.
Pulverregal II S. 147.

Q.

Queensland IV No. 1502.

R.

Rebell, anarchistische Zeitung, IV S. 98.
Reblaus I No. 7.
Rechnungshof, eidgenössischer, I No. 140.
Rechtsanwalt s. Advokatur.
Rechtsbelehrung I No. 187. 188. 189. 249; s. Interpretation.
Rechtsgleichheit s. Gesetzesregister, Bundesverfassung 1874, Art. 4.
Rechtshilfe, internationale, I No. 116—127. 288. III No. 1182, Art. 14—17. 1190. 1221. 1281—1286. 1299—1303. IV No. 1654; Ablehnung s. Militärwesen, Auslieferung.
Rechtsverfahren zwischen den Kantonen s. Intervention.
Rechtsverwahrung I S. 193. 341.
Reciprocität im internationalen Verkehr I No. 116. 118. IV No. 1350. 1352. 1352a. 1355. 1432a; in Steuerrechtsfragen IV No. 1658 —1661; s. Gegenrechtserklärung.
Redaktion der Bundesgesetze I No. 257—266.
Referendum, kantonales I S. 117[3]. 139. 144. 184. 186. 187. 188. 190. 195. 216. 220. 223. 224. II S. 621; eidgenössisches: offizielle Kundgebung anläslich desselben I No. 267; Frist I No. 254—256. 268—270; Begehren I No. 271—275. II S. 555. 621; bezüglich Staatsverträge I S. 438; Zusammenstellung der seit 1874 eingereichten Begehren und erfolgten Abstimmungen I S. 432 —437.
Referendumsklausel, Beifügung derselben I S. 53. 117[3]. 119. 297[2]. 400—403. 438. 439. III S. 9. 10; s. Bundesbeschluss, Bundesgesetze.
Reformirte Kirche s. Religion.
Refractärs III No. 1213. IV No. 1307. 1308. S. 252; s. Deserteurs.
Regal s. Monopol.
Rehabilitation III S. 378.
Rekurs s. Beschwerde.
Religion, Einfluss auf bürgerliche Stellung IV No. 1645; s. Religionsfreiheit; Verhältnis zur Genferkonvention IV No. 1651.
Religion, katholische, Rechtsstellung II No. 716. 747; in Bern II No. 686. 687; in Uri I S. 146; in Schwyz I S. 159; in Nidwalden I S. 164; in Zug I S. 170. 173;

in Solothurn I S. 177. 178. II No. 720. 730; in Baselstadt I S. 179—184; in Graubünden I S. 188; in Aargau I S. 192. 195; in Wallis I S. 221. 222. II S. 413; in Tessin II No. 691. 751; in Genf II No. 688; in der Diözese Basel und Lugano II No. 686. 751; s. Bistumserrichtung, Papst, Kulturkampf, Altkatholiken.

Religion, reformirte, Rechtsstellung in den Kantonen I S. 178. 188. 192. 224. 225.

Religionsfreiheit I S. 143. 162[1]. 170. 173. 180 f. 221. 222. II S. 93. 107. 113. 114. 286-478. No. 1597—1611.

Religionsgenossenschaften I No. 76[2]. S. 178—184. 188. 195. II No. 692. 716. 717. 726. 729. 730. 745. IV S. 392; s. Religion, Mariahilfangelegenheit.

Religionsunterricht I S. 186. 190. 191. II No. 684; konfessionsloser II No. 697; s. Erziehung, Schule.

Religiöses Gefühl, strafrechtlicher Schutz II No. 682. 726.

Repräsentanten, eidgenössische, I S. 292. 293; s. diplomatische Agenten.

Repressalie I S. 473[1]. II S. 99. 242. IV No. 1328.

Revision der Bundesverfassung, totale und partielle, I No. 238; die einzelnen Revisionsbeschlüsse I No. 240; Festsetzung der Standesstimmen I No. 239.

Revision, kantonale, der Verfassungen, II No. 832; Form derselben: in Schwyz I S. 159; in Glarus I S. 168; in Zug I S. 169. No. 74 (S. 172—174); in Baselstadt I S. 184; in Schaffhausen I S. 185. 186; in Aargau I S. 192. 195; in Tessin I No. 90.

Révolté, anarchistische Zeitung, IV S. 61. 74—77.

Rhätoromanische Sprache I S. 363. 364.

Rhein, Korrektionen an demselben und in seinem Gebiet III No. 957—984. 991; s. Schiffahrt, Bodensee.

Rhone, Korrektionen an derselben und in ihrem Gebiet III No. 985—988. 990. 992.

Richter, Ablehnung II No. 680; Stellung gegenüber allgemeinen Erlassen IV No. 1462. 1476; Kognition in Fabrikangelegenheiten IV No. 1476. 1477; Kompetenzausscheidung gegenüber der Administrativbehörde IV No. 1497. 1497 a; s. Bundesgericht.

Rogatorien s. Rechtshilfe.

Romanische Sprache s. Rhätoromanische.

Rotes Kreuz s. Genferkonvention.

Roter Teufel, sozialistisches Pamphlet, IV No. 1392.

Rösslispiel s. Spielverbot.

Rückkauf der Eisenbahnen s. Eisenbahnwesen.

Rücknahmepflicht des Heimatstaats seiner Staatsangehörigen I No. 290. 303. 310. 324. 333. II S. 99. 112. No. 518—520. IV S. 17. No. 1322. 1325. 1348. 1350. 1353.

Rumänien I No. 284. 320. II S. 94. No. 623. III No. 1183. 1206. IV No. 1645.

Russland I No. 158. S. 457. 465. II No. 471. 485. 486. 628. III No. 1180 a. 1188. 1274. 1302. IV No. 1343. 1589. 1659. S. 436[2].

S.

Sacrilegium II No. 682.

Sägerei IV No. 1471 c. 1471 d. 1488.

Salvador II No. 507. III No. 1195. 4 S. 434.

Salzregal II No. 541. 542.

Sanitätskommission, eidgenössische, I No. 141.
Sanitätspolizei I S. 6. 7. 34 f. II S. 149. 167—172 f. 175. 196. 199. 219—221. IV S. 177.
Sanitätsreferent I S. 276.
Savoyen I Nr. 111.
Schächten der Juden I No. 19. II No. 724. 725.
Schaffhausen I No. 79. III No. 908. 942. IV No. 1436 a. 1447. 1540. 1570. 1661.
Schatzungskommission, eidgenössische I No. 248.
Schauspieler II S. 223.
Schiffahrt auf dem Rhein I No. 291. II No. 530.
Schlachthauszwang II S. 152. 219. 220.
Schlachtverfahren s. Schächten.
Schiedsgericht, internationales, II S. 113. 114. IV No. 1646; gewerbliches, s. Fachgericht.
Schiedsrichter s. Bundesrat.
Schmiedgewerbe II S. 157.
Schmuggel I No. 99. 103. 108. III No. 909. S. 468. 474. IV S. 65. 75. 76. 94–96.
Schneebruch auf dem Gotthard IV No. 1418. 1419.
Schulausstellung, permanente, I No. 20.
Schulbesuchspflicht IV No. 1590. 1595. 1597—1599.
Schuldhaft I S. 369.
Schule, konfessionslose I S. 141. 163². 171. 176. 189; IV No. 1582. 1601; konfessionelle II No. 695. IV No. 1600. 1602. 1604—1611.
Schulsekretär IV No. 1580. 1581.
Schulsteuer IV No. 1602. 1605. 1609.
Schulvogt IV No. 1580.
Schutzbautenfond III S. 120. 124. 125. 159.
Schutzbauten an Gewässern s. Bundessubvention.
Schutzwaldungen I S. 416. II S. 165. IV No. 1438.
Schweden s. Norwegen.
Schweinefleisch, trichinenhaltiges, I No. 17.
Schwyz I No. 68. 69. 136. 330. II No. 381. 393. 546. 553. 598. 618 a. 624 a. 716. 738. 746. 760. III No. 917. IV No. 1344. 1444. 1586. 1592. 1601.
Seerecht, eidgenössisches, I S. 234.
Sekundarunterricht IV No. 1591. 1592.
Selbsthilfe gegenüber dem Staate II No. 379; der Kantone I S. 119—121. IV S. 19. 20.
Seminar, erzbischöfliches in Mailand, IV No. 1652.
Serbien I No. 7. II No. 510. III No. 1079. 1180 a. 1198. 1206. 1650.
Simplonbahnunternehmen III No. 912.
Simultangebrauch einer Kirche II S. 347 f. 350.
Sistirung s. Suspensiveffekt.
Sittenpolizei I No. 39. 46. II S. 153—157. 175.
Sœurs de la Providence IV No. 1607.
Solothurn I No. 76. 77. 174. 239. II No. 621. 645. 686. 720. 730. 731. 781. III S. 61. No 1136. 1137. 1265. IV. No. 1438. 1585. 1634. 1641.
Sonntagsarbeit s. Arbeiterschutz.
Sonntagsruhe I S. 189. II S. 410—417; s. Feiertag.
Sozialdemokrat, Zeitung, IV S. 77. 92. 93.
Sozialdemokratie IV S. 53. 55. 59. 60. 76. 77. 79. 107. No. 1392; s. Anarchisten.
Sozialisten s. Sozialdemokratie.
Spanien I No. 7. 110. 112. 281. II No. 477. 497. 628. III No. 1194. 1206.
Spielbanken und Spielhäuser IV No. 1404. 1405.
Spielkartenhandel II No. 543.
Spielverbot der Bundesverfassung IV S. 113—115.

Splügenstrasse IV No. 1494.
Staatsvertrag, Uebereinkommen mit auswärtigen Staaten, vom Bundesrat abgeschlossen namens einzelner oder aller Kantone I No. 116. 225. 279. 291. II No. 751. III No. 1041. IV S. 27. No. 1343; in eigenem Namen I No. 97. 98. 116. 127. 279. 281—290. 342. II S. 102. 114. IV No. 1323. 1343. 1641. S. 148, Art. 20; mit Ratifikation durch die Bundesversammlung I S. 229[1]. No. 116. 279. 287. 291. II S. 94—103. III No. 911. 913. S. 247. 415—433. IV No. 1343; Staatsvertrag und Ratifikationsbeschluss ohne Referendumsvorbehalt I No. 277. 278; Vorbereitung im Bundesrat I No. 135; Inkrafttreten III No. 1202; Verlängerung der Giltigkeitsdauer I No. 281. 282. II S. 114; Interpretation durch Festsetzung der Regierungen I No. 286; Aenderung festgesetzt durch die Regierungen I No. 287. III No. 1193; Zusatzprotokoll festgesetzt durch die Regierungen IV S. 25; Kündigung vor Ablauf der Giltigkeitsdauer I No. 292; Wirkung auf staatliche Hoheitsrechte II S. 120 f. 308; s. Gegenrechtserklärung, Meistbegünstigungsklausel, Reciprocität, Auslieferung, Militärpflicht, Niederlassungsverträge, Optionsvertrag.
Stabioprozess I No. 42. 43.
Stallungen II S. 161.
Stempel eines Kantons auf Banknoten IV No. 1546.
Stempelsteuer III No. 852. 1166. IV No. 1539 a. 1556.
Steuerforderung, Einfluss auf Freizügigkeit II S. 61. 62; auf Stimmrecht II S. 632 f.; s. Bundesgericht.
Steuerfreiheit des Bundes I No. 49. 50.
Steuerhoheit der Kantone I S. 92. 143. 144. 146. 154. 178. 179. 187. 188. 195. 220. 481. 483. II S. 17. 18. 22. 94. 147. 148. III S. 65. 200. IV No. 1457; im Verhältnis zur Handels- und Gewerbefreiheit I No. 100. II S. 155. 176—195. 199. 204 f. 216—219. 221. 224. 225—245. 250. 264. 267 f; Verbot der Doppelbesteuerung I No. 51; Steuerprivileg in Uri I S. 153; unzulässige Höhe II No. 577 f; Grundsteuer II No. 576; Montirungssteuer III No. 848; Steuer auf Kleinvertrieb der Spirituosen III No. 1011; Besteuerung von Versicherungsgesellschaften s. Versicherungswesen; Auswanderungsagenten IV No. 1539. 1539 a; Verhältnis zum Ausland I S. 101 Art. 8, 108 Art. 8. 230. II S. 95—99. IV No. 1654—1661; s. Erbschaftssteuer, Hypothekarschuldenabzug, Kultussteuer, Schulsteuer.
Steuerhoheit der Kantone, Besteuerung der Beamten der Gotthardbahn II S. 93. 94.
Steuerprozesse I S. 92.
Stickerei II No. 538. IV No. 1462. 1478. 1481.
Stifte s. Klöster.
Stimmrecht s. Politische Rechte.
Stimmregister I S. 122 ff. 263 f. 328. No. 178. 204 a II S. 636. No. 782. 790. 797—801. 804. 818. 829. 833. 834.
Stimmzeddel I S. 263. ff. 381. No. 262. II S. 606. No. 807. 820. 826. 833 a.
Strafen, körperliche, I S. 384.
Strafgerichtsbarkeit des Bundes I No. 42. IV S. 155, s. Bundesgericht; der Kantone I No. 43. 44; gegenseitiges Verhältnis III No. 1163. 1164. 1168. 1168 a.
Strafrecht des Bundes I S. 26. 38. 74[1]. No. 37—39. 42. S. 234. 307. 384. II S. 555. III S. 335—360. 363. 366. 368. 372. 376. 379. IV S. 66. 72 f. 131. 135. 351. 355. No. 1460; Revision IV S.

50. 51; der Kantone I S. 27. 33. No. 37. 38. 39. 42. II S. 290. IV S. 65. 66. 75. 115; interkantonales IV No. 1622; internationales I S. 303. 304. III. No. 1134; s. Auslieferung.
Strafrechtspflege II S. 105; in Bezug auf Freizügigkeit II S. 60. 61. 63. 64. 71.
Strafvollzug I No. 40. 41.
Strassen, Gesetzgebung I No. 67[4]. II S. 136; Polizei II S. 166; Bundesaufsicht IV S. 121 f; s. Bundessubvention.
Streitgenossen I No. 179.
Südafrikanische Republik s. Transval.
Südamerika IV No. 1504.
Suspensiveffekt der eingereichten Beschwerde I No. 35. S. 127. 214. 320[2]. No. 178. 206. II S. 47. 160. 207. 316—318. 361 f. No. 438. 612. 618. 770. 777. IV S. 379. 393.
Syndicat s. Genossenschaften.

T.

Tabakhandel, Besteuerung, II No. 579.
Tagwacht, Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz IV S. 59. 76.
Tanzbelustigung II S. 157. 275.
Taufe II No. 696. 727.
Taufpate II S. 287.
Telegraphenwesen III No. 996.
Telegraphenleitung, strafrechtlicher Schutz III No. 1126. 1130.
Telephonwesen III Nr. 996.
Tessin I S. 71[1]. No. 3. 22. 42. 43. 53. S. 134[1]. No. 86—90 a. 132. 136. 170. 178. 179. 186. 198. 207. 300. 328. II No. 364. 395. 543. 547. 555. 598. 601. 622a. 631. 627. 691. 716. 741. 751. 757. 758. 759. 769a. 773. 776. 777. 781a. 783. 784. 786a. 790. 792. 793. 793a. 794. 795. 796. 799. 800. 801. 802. 808. 819. 825. 826. 830. 833. 833a. 834. III No. 918. 921. 922. 924. 989. 1158. 1212. 1220. IV No. 1310. 1430. 1431. 1451. 1539. 1543. 1612. 1616. 1617a. 1621. 1624. 1625. 1627. S. 122. 125.
Tessin, Korrektion, III No. 989.
Thierachern, Gemeinde im Kanton Bern, I S. 94.
Thurgau I No. 3. 168. 173. II No. 441. 541. 686. 694. III No. 942. 965. 1047. 1159. IV No. 1454. 1569[1]. 1586. 1607[2]. 1637a.
Tierarzt IV No. 1441. 1445. 1451—1456. 1614. 1616. 1619. 1641. 1643.
Todesstrafe I S. 171. 219. 305. 376. 383. 384. III S. 418; Wiedereinführung in Luzern I S. 144; in Uri I S. 145.
Tramway-Betrieb III No. 1126.
Transportbefehle bei Auslieferung III No. 1291.
Transval II No. 508. III Nr. 1181. 1196. IV S. 434.
Trauung, kirchliche, II S. 286; s. Eherecht, Eheschliessung.
Trichinosis I S. 33.
Trödlergewerbe II No. 539. 550.
Trölerei I No. 181. 182.
Trunksucht, strafrechtliche Massnahmen, I S. 74[1]; s. Alkoholmonopol, Wirtschaftsgewerbe.
Tunis III No. 1158.
Türkei IV No. 1649. 1649a. 1651. 1653.

U.

Uebereinkommen mit dem Ausland s. Staatsvertrag.
Uebeschi, Gemeinde im Kanton Bern, I S. 94.
Uebersetzung von Akten s. Akten.
Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts I No. 65. 68[1]. 70. 76. IV No. 1578. 1579. 1581. 1607. 1609.
Unfall IV No. 1461b.; s. Haftpflicht.
Unfallversicherung I. S. 17. 24. IV No. 1479; s. Arbeiterschutz.

Ungarn s. Oesterreich.
Unterrichtswesen I No. 5. 20—26. 65. 68[1]. 70. 76[1]. 78[2]. S. 189. 190. 206. IV S. 147. No. 1578—1613.
Unterstützungspflicht IV No. 1340. 1346. 1347. 1360. 1363.
Untersuchungsrichter, eidgenössischer, I S. 125.
Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst I No. 278.
Urteilsvollstreckung, interkantonale in Strafsachen III No. 1152—1157; im internationalen Verkehr I No. 222—225. 227. 324. III No. 1124. 1158. 1159. IV No. 1452; s. Rechtshilfe, Auslieferung, Bundesgericht.
Uri I No. 66. 67. 136. 182. 330. II No. 356. 371. 468. 533. 537. 560. 581. 598. 600. 606. 703. 716. 746. 827. III No. 920. 1003. IV S. 124. 125. No. 1311.
Uruguay III No. 1183.
Utah, Mormonenstaat, II S. 299 f.

V.

Vaganten und Bettler s. Abschiebung, Fremdenpolizei.
Venezuela IV No. 1504.
Verantwortlichkeit, civilrechtliche, der Bundesbehörden I No. 44. 162; der Kantone I No. 67[5]. 96. 108. 178. 253.
Verbrechen, politische, I No. 42. 126. 240[1]. IV S. 64; s. Auslieferung; gegen das Völkerrecht IV S. 75. 76.
Vereinigte Staaten von Amerika I No. 17. 116[5]. 219. 289. 324. S. 457. II No. 628. S. 299 f. III No. 858. 872. 874. 1069. 1078. 1079. 1181[3]. 1184. 1271. IV No. 1348. 1349. 1504. IV No. 1540. 1646.
Vereinsfreiheit IV S. 189.
Verfassungen, kantonale, eidgenössische Gewährleistung: Zürich I No. 64; Luzern I No. 65; Uri I No. 66. 67; Schwyz I No. 68. 69; Nidwalden I No. 70; Glarus I No. 71. 72; Zug I No. 61. 63. 73. 74; Freiburg I No. 59. 75; Solothurn I No. 76. 77; Baselland I No. 78; Schaffhausen I No. 79; Appenzell A.-Rh. I No. 80; Appenzell I.-Rh. I No. 60. 81; Graubünden I No. 82; St-Gallen I No. 83; Aargau I No. 84. 85; Tessin I No. 86-90a; Waadt I No. 91; Wallis I No. 92; Neuenburg I No. 93; Genf I No. 62. 94. Anlass zur Revision I No. 59. 60. S. 155. 164. 171. 201. 202. Bereinigung I No. 84. 92.
Verjährung im Staatsrecht I No. 55.
Verkehr schweizerischer Behörden mit Behörden des Auslandes, s. Rechtshilfe, Bundesrat.
Verordnungsrecht des Bundes oder der Kantone IV S. 127. 128; kantonaler Behörden I No. 166. II No. 386; des Bundesrates I S. 400. 403—407; des Bundesgerichtes I No. 248.
Verpflegung und Beerdigung armer Personen, im internationalen Verkehr I S. 440. IV No. 1338 f. 1343. 1346. 1347. 1349. 1351. 1355. 1365; insbesondere Geisteskranker IV No. 1359; im Verhältnis zu Deutschland IV No. 1347. 1360. 1363; zu Nordamerika IV No. 1348. 1349; zu Oesterreich IV No. 1366; zu Italien IV No. 1367; s. Heimschaffung, Arme.
Versicherungsamt, eidgenössisches, I S. 17. No. 146; s. Bundesbeamter.
Versicherungsverein der eidgenössischen Beamten I S. 19. IV S. 319.
Versicherungswesen I No. 8—10. 133. IV S. 319—343; Besteuerung der Gesellschaften II S. 183. IV No. 1566—1572; Agentur III No. 1096. IV No. 1573; Gesellschaft auf Gegenseitigkeit beru-

hend III No. 1100. 1102 a. IV No. 1567. 1568; Bundesaufsicht IV S. 337[1]. No. 1557—1566. 1576. 1577; Kaution IV No. 1577[3]; Konzessionszwang IV No. 1577[1.2]; Verzicht auf Konzession IV S. 337[1]; auf Geschäftsbetrieb IV No. 1576; Statutenbestimmungen IV S. 319. 337. 340; Police IV No. 1574; fiktive Dividenden IV No. 1575. 1577[2]; s. Hagelversicherung, Unfallversicherung.
Vertreter der Schweiz im Ausland s. diplomatische Agenten, Konsuln.
Viehhandel II No. 567. 568. IV No. 1453. 1457.
Viehinspektor IV No. 1454.
Viehseuchenfond IV No. 1447.
Viehseuchenpolizei I S. 9. IV S. 166 ff.; Einfuhrverbot IV No. 1442; Sperre IV No. 1443; Quarantaine IV No. 1444. 1445; Seuchen III S. 92. No. 1452; insbesondere Maul- und Klauenseuche IV No. 1440. 1443. 1444; Lungenseuche IV No. 1442. 1447-1450; Rinderpest IV No. 1448; Rotz IV No. 1446; s. Bundessubvention.
Vivisektion I S. 89.
Vogelschutz IV S. 134. 136. No. 1429 a.
Völkerrecht IV S. 56. 75. 76.
Volksabstimmung, eidgenössische, Zusammenstellung der seit 1874 erfolgten I S. 430—436; offiziellen Kundgebung bei Anlass derselben I No. 267; über das Schuldbetreibungsgesetz II No. 824; s. Abstimmungen.
Volkswirtschaft I No. 5. 155.
Volkszählung, eidgenössische, I S. 255. 258. 285.
Volksschulwesen s. Unterrichtswesen, Unentgeltlichkeit, Schule.
Vollstreckung, bundesgerichtlicher Urteile s. Bundesgericht; s. Urteilsvollstreckung.
Vorkauf s. Lebensmittelhandel.
Vormundschaftswesen I No. 34. 35, s. Privatrecht.

W.

Waffenhandel, Waffentragen II No. 560.
Waadt I No. 3. 91. 177. 225. 302. 303. II No. 344. 422. 579. 590. 690. 762. 791. III No. 849. 912. 977. 979. 980. 986—988. 990. 1221. 1231. 1298. IV S. 113. 114. No. 1328. 1560. 1589. 1626. 1635. 1637 a. 1654. 1656.
Wahlaktenprüfung I No. 132. 178.
Wahlen, die von der Bundesversammlung zu treffen sind, I No. 128.
Wahlen und Abstimmungen, eidgenössische II S. 551—606, s. Volksabstimmung; kantonale II No. 775, in Luzern II No. 769. 772. 772 a. 777. 828. 829. 832. 834 a, in Freiburg II No. 770. 777 a. 788, in Zug II No. 771. 774. 778. 789. 799. 803, in Aargau II No. 775. 780, in Wallis II No. 779. 831, in Waadt II No. 791, in Tessin I No. 53; II No. 769 a. 773. 776. 777. 784. 790. 792. 793 a. 795. 801. 825. 826. 830. 833. 833 a. 834.
Wahl- und Abstimmungsresultat, Festsetzung I No. 239. II No. 833. 834.
Wahlfähigkeit, passive, II No. 780. 791. 828; s. Inkompatibilität.
Wahlkreise, eidgenössische, Festsetzung I No. 130; kantonale I S. 145. 157 f. 160 f. 174. 175. 186. 196 f. 218. 220. 224. II No. 781. 781 a.
Waldungen öffentlicher Korporationen IV No. 1438 a, s. Schutzwaldung.
Wallis I No. 34. 92. 136. 235. 330. II No. 382. 422. 547. 559. 604. 605. 622. 624. 709. 716. 746.

766. 779. 810. 817. 831. III No. 912. 919. 921 a. 985. 990. 992. IV S. 124—126. No. 1449. 1567. 1568. 1636.
Wanderlager II S. 248.
Wasserverheerungen I No. 2. 3.
Weggeld IV No. 1420. 1421.
Wegweisung Fremder aus der Schweiz s. Ausländer.
Weinhandel I No. 18; s. Nahrungsmittel.
Werbung für fremden Kriegsdienst III S. 2.
Werbeverbot III No. 1138.
Wiederaufnahme der eigenen Angehörigen s. Rücknahmepflicht.
Wildbäche, Verbauungen, s. Bundessubvention.
Winterthur I No. 52.
Wirtschaftsgewerbe II S. 146. 149. 152. 157. 249—285. III S. 192. 203—305; Bewilligung II S. 107. No. 636. 648. 649. 651 ff. IV No. 1512; Kategorien von Wirtschaften II S. 264. 265. 270; Wirtshaus II S. 253; Normalzahl II No. 644. 646. S. 264. III S. 192. 193.
Wohnsitz, im internationalen und interkantonalen Privatrecht s. Privatrecht; bei Militärpflichtersatz III No. 858; für Ausübung der politischen Rechte I I S. 204. 210 f. 266; s. politische Rechte; für Steuerpflicht I No. 51. 67[8]; s. Steuerhoheit.
Wolfahrt, gemeinsame, der Eidgenossen I No. 2. 3. 5—7. 20. 22. S. 55[2]. 79.
Wucher I S. 179. II S. 153.
Wundarzt IV S. 429.
Würtemberg I No. 98.

Z.

Zahnarzt IV No. 1614. 1616. 1632—1684.
Zahnheilkunde II No. 587.
Zellengefängnis I No. 41.
Zeugeneinvernahme s. Rechtshilfe.
Ziegelbrennerei II S. 161.
Zigeuner IV No. 1334. 1335. 1336; s. Abschiebung.
Zofingen, Stadt im Kanton Aargau, I No. 52.
Zollgesetzübertretung III No. 1137.
Zollwesen, eidgenössisches III S. 88—92; Kontrole I S. 35. No. 99. 101—108. 127. 218; Tarif I S. 413. 414. 438; s. Einfuhrverbot, Ausfuhrverbot.
Zug I No. 3. 61. 73. 74. 136. II. No. 367. 391. 402. 664. 710. 716. 736. 746. 771. 774. 778. 787. 789. 799. 803. III No. 899. 914. 969. 1011. IV No. 1343. 1603.
Zugrecht II S. 140.
Zündhölzchenfabrikation I S. 31. No. 253. 256. II No. 546. IV S. 191[1].
Zürchersee III S. 176.
Zürich I No. 3. 28. 49. 52. 64. 186. S. 470. II No. 539. 566. 567. 570. 582. 583. 589. 596. 665. 690. 699. 728. 782. 797. III S. 61. No. 966. 966 a. 991. IV No. 1389. 1392. 1436 a. 1456. 1586. 1608. 1637. 1639.
Zuschieben Fremder unter Kantonen IV No. 1334.

Anhang.

Ergänzungen und Berichtigungen.

Band I.

No. **1**: Durch Beschluss des NR vom 17. Juni 1892 wurde der BR eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht auf dem Wege des Gesetzes den Instituten privaten Charakters untersagt werden sollte, den Namen der Eidg. oder einen solchen Namen zu tragen, der das betr. Institut irrtümlich als staatliches Institut erscheinen lässt, Motion Locher. Den 20. Aug. 1892 änderte hierauf in ausserordentlicher Generalversammlung die eidgenössische Bank ihre Firma ab in: Eidgenössische Bank (Aktiengesellschaft).

S. 1, Z. 4 von oben: Wolf I 18.

S. 5, Z. 9 von unten: Vgl. No. **914.**

No. **4**: Die Massregeln zum Schutze gegen die Cholera im Jahre 1892, B 1893 I 468 ff.; Internationale Konvention betr. einheitliche Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera vom 15. April 1893, durch BBeschl. vom 28. Juni 1893 ratifizirt, B 1893 III 159.

S. 9, Z. 9 ff. von oben: Ausstellung in Chicago im Jahre 1893, A. S. n. F. 2 S. III 227, 229; Landesausstellung in Genf, B 1893 I 645, III 304.

S. 10, Ziff. 2: Botsch. des BR zur Revision des BBeschl. vom 27. Juni 1884, B 1892 V 441, 1893 III 53.

S. 16, Z. 6 von oben: A. S. n. F. III 337.

S. 16, Anm. 2: Einen Zusatz s. in A. S. n. F. 2 S. I 337; II 117.

S. 20, Z. 8 von oben: 1883 II 357 sind zu streichen.

S. 23, Z. 16 von oben: Lies B 1889 IV 534, 547 statt 587.

S. 24, § 5: Vgl. B 1893 I 632.

No. **13**: Botsch. des BR betr. das Gewerbewesen, Revision der BV, B 1892 V 366, 1893 I 617.

Band I.

No. **24**: Vgl. IV S. 187, Anm. 1; B 1893 I 617.

S. 36, § VIII: BBeschl. vom 28. März 1893: Der BR wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht Koch-, Haushaltungs-, Dienstboten- und Krankenwärterkurse von der Eidg. zu unterstützen seien, Uebers. Verh. der BVers. März 1893, No. 54.

S. 37, Z. 4 von unten: 27. Juni 1884.

S. 37, Anm. 2: BBeschl. vom 15. April 1891, A. S. n. F. 2 S. II 148, B 1891 I 976.

S. 40, Z. 25 von oben: Lies 709 statt 789.

S. 40, Z. 5 von unten: Lies 698 statt 608.

No. **27**: No. 128, A. S. n. F. 2 S. II 339.

No. **28**: Beschl. der BVers. vom 28. Jui 1893: Der BR wird eingeladen zu prüfen, ob nicht für die Nebenbahnen durch Ges. oder Verord. besondere Bestimmungen betr. Bau und Betrieb aufzustellen seien, B 1893 III 693.

S. 56, Z. 11 von unten: 16. Juni 1888.

S. 58, Z. 17 von oben: Lies 1886 statt 1888.

S. 64, Z. 4 von unten: BBeschl. statt BG.

No. **33**: Vgl. B 1892 V 936.

S. 77, Z. 5 von oben: Lies interkantonal statt international.

S. 84, Anm. 1: Lies Kodificirung statt Modificirung.

S. 87, Z. 7 von oben: Art. 112, Ziff. 3 der BV.

No. **44**: Vgl. No. 1163.

S. 89, Z. 7 von unten: Lies NR statt StR.

S. 90, Z. 21 von oben: B 1884 IV 543.

S. 93, Z. 19 von oben: Diese Motivirung.

S. 121, § II: Sozialisten-Krawall in Bern vom 19., 20. Juni 1893, B 1893 III 552, 694.

No. **53**: B 1891 V 785, 1892 I 92, II 563, 575, A. S. n. F. 2 S. III 445.

S. 122, Abs. 3: Die Entscheidung des BR vom 8. Juni 1893 über die Beschwerde betr. die Gemeinderatswahlen in Locarno vom 1. Mai 1887 s. im B 1891 III 144; II No. **776**, **833**.

S. 128: Vgl. die Entscheidungen des BR über die Tessiner Grossratswahlen vom 3. März 1889, II No. **834**.

S. 134, Anm. 1, Z. 9: Lies Ullmer II 37.

No. **64**: A. S. n. F. 2 S. II 452; B 1892 II 493.

No. **65**: A. S. n. F. 2 S. II 127; B 1892 II 492.

No. **67**: A. S. n. F. 2 S. II 129, 900; B 1892 II 493, 1893 II 11.

No. **69**: A. S. n. F. 2 S. II 447; B 1892 II 493.

Band I.

No. **72**: A. S. n. F. 2 S. II 908; B 1893 II 11.
S. 172, Z. 1: Ergänze No. **74.**
No. **78**: A. S. n. F. 2 S. II 902, B 1893 II 10.
Als No. **78 a**: Ergänze A. S. n. F. 2 S. II 906, B 1893 II 11.
S. 184, II: Vgl. No. **1607.**
No. **79**: A. S. n. F. 2 S. III 212, B 1893 II 12.
No. **80**: A. S. n. F. 2 S. II 904, B 1893 II 11.
No. **81**: A. S. n. F. 2 S. III 338, B 1893 I 261.
No. **82**: A. S. n. F. 2 S. III 340, B 1893 I 103.
S. 189, Abs. 5: Vgl. IV No. **1609—1611.**
No. **90 a**: A. S. n. F. 2 S, II 101, B 1891 III 627, 1892 II 491; A. S. n. F. 2 S. III 214, B 1893 II 11.
No. **94**: A. S. n. F. 2 S. II 159, III 216, B 1892 II 493, 1893 II 12.
S. 230, Z. 11 von unten: Lies 385 statt 185.
No. **101**: B 1891 II 1054, 1892 II 792 f., 1892 II 631 f., III 337.
No. **109**: BR im B 1892 II 812.
S. 239, Z. 10 von unten: Lies B 1890 IV 434, 1892 II 788.
S. 241, Z. 5 von oben: Lies Art. III statt Art. 5.
S. 241, Z. 13 von oben: Lies B 1879 II 759; 1878 IV 555.
S. 241, Ziff. 3: Vgl. B 1892 II 494.
S. 241, 242, Anm. 2: Vgl. B 1891 V 265.
S. 242, Anm. 1: B 1892 II 505.
No. **116**: Ergänze betr. Rogatorien nach Aegypten, B 1891 II 541, s. Ausgabe Borel p. 255, litt. d; Ablehnung der Vollziehung eines Requisitorials, B 1892 II 502, 1893 II 20.
No. **119**: Vgl. auch B 1893 II 20.
No. **122**: Ergänze B 1891 II 541, s. Ausgabe Borel No. **122 a**, **122 b.**
No. **123**: B 1892 II 501.
No. **128**: A. S. n. F. 2 S. II 339, s. Ausgabe Borel p. 264, Note 1.
S. 267, Z. 4 von unten: Lies B 1888 II 243 statt 443.
S. 267, §§ II, III: Vgl. No. **244**; ferner BBeschl. vom 23. Juni 1892: Der BR wird eingeladen, gemäs seinem Ber. vom 5. April 1887 über die Reorganisation des BR (No. **244**) den eidg. Räten beförderlich eine Vorlage über die Folgen jener Reorganisation und über die bei der stets steigenden Geschäftsvermehrung nötig werdenden Reformen in der BVerwaltung zu unterbreiten, B 1892 III 1161.
No. **133**, Anm. 1: Vgl. No. **1085.**
No. **133**: Vgl. No. **1570.**
S. 270: Lies No. **1580**, **1581** statt **1583.**

Band I.

No. **138**: Ergänze B 1888 II 808.

No. **141**: Vgl. BBeschl. vom 28. Juni 1893 betr. Organisation einer besondern Abteilung für Gesundheitswesen (schweiz. Gesundheitsamt) beim eidg. Dep. des Innern, B 1893 III 1, 679.

No. **144**: Vgl. auch B 1893 I 874.

S. 280, Z. 5 von unten: Lies B 1882 IV 205.

S. 281, Z. 4 von unten: Ergänze B 1892 II 481, 1893 II 1.

No. **147**: B 1892 III 205, 1893 I 621.

S. 282, Anm. 1: B 1890 IV 862, 869 sind zu streichen.

No. **154**: Vgl. jetzt Botsch. des BR vom 19. Mai 1893, B 1893 III 69.

S. 293, Z. 1 von oben: Lies A. S. n. F. II 382, Postl-Slg. n. S. 88.

S. 308: Ergänze B 1892 II 810.

S. 309: Zum Kap. 3 vgl. jetzt BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1892, A. S. n. F. 2 S. III 455, Botsch. des BR vom 5. April 1892 B 1892 II 273.

No. **187**: B 1888 I 426, II 698, 1891 II 595.

No. **202**: Ergänze BR den 24. Sept. 1881; ferner BR den 22. Dez. 1890, B 1891 III 119, 1892 II 544, s. Ausgabe Borel No. **202 a.**

No. **223**: Lies BR im B 1880 II 596, bestätigt im B 1892 II 502; vgl. No. **1074.**

No. **230**: Vgl. auch B 1893 I 497, II 920.

S. 368, Z. 17 von oben: Lies Art. 36 statt Art. 34.

S. 389, Ziff. V: Lies Revision der BV vom 29. Juli 1891, und ergänze BG über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betr. Revision der BV vom 27. Jan. 1892, A. S. n. F. 2 S. II 885; B 1891 IV 11.

No. **240**: Ergänze Ziff. VI: BV 1874 Art. 39 und Revision hiezu vom 23. Dez. 1891, A. S. n. F. 2 S. II 443, B 1891 V 521, 1892 I 930, II 197. Vgl. Band III S. 220.

No. **244**: Vgl. Ergänzung oben zu S. 267, §§ II, III.

S. 414, Z. 22 von oben: Lies B 1877 III 496, vgl. hiezu B 1878 II 438.

S. 416, Anm. 1: Vgl. No. **1428.**

S. 417, Z. 1 von unten: Lies No. **820** statt **821.**

No. **267**: Vgl. die vom NR mit Beschl. vom 27. Jan. 1892 abgelehnte Motion Bähler des Inhalts: Der BR wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, den eidg. Abstimmungsvorlagen eine erläuternde Botsch. an das Volk mitzugeben, Uebers. Verh. d. BVers. Jan. 1892, No. 40.

No. **276**: Ergänze zu I: 8. Die Abstimmung vom 5. Juli 1891, A. S. n. F. 2 S. II 161, B 1891 IV 1, und 9. Die Abstimmung

Band I.

vom 18. Okt. 1891, A. S. n. F. 2 S. 443, B 1891 V 521; zu II: 18. Die Abstimmung vom 18. Okt. 1891, B 1891 V 521, und 19. Die Abstimmung vom 6. Dez. 1891, B 1892 I 70; zu III: 6. Das Referendumsbegehren gegen das Auslieferungsges., B 1892 II 757, 1893 II 4. Ergänze IV. Initiativbegehren: 1. betr. das Schächtverbot, B 1892 IV 477, 762, 1893 II 745.

S. 443, Z. 3 von oben: Lies A. S. VII 484 statt 468.

S. 443, Z. 4 von oben: Lies 1879 statt 1878.

No. **287**: Vgl. III No. **1193.**

No. **298**: Ergänze BR im B 1892 II 814, 1893 II 651.

No. **301**: BGer-Entsch. 1886 XII S. 192.

No. **305**: Ergänze BR im B 1893 II 93.

No. **306**: Vgl. BR im B 1892 II 814.

No. **307**: Ergänze Entscheidung des BR vom 15. Juni 1891, B 1891 III 463, 1892 II 814.

No. **325**: Vgl. B 1891 III 466, 1892 II 816, 1893 II 654, 655 III 848.

S. 477: Zum Kap. 2 vgl. auch B 1891 II 1077, und ergänze B 1892 II 583, 1893 III 17.

S. 490: Zum Kap. 3 vgl. B 1871 II 1103, 1893 II 649.

No. **343**: Vgl. auch B 1891 V 384.

Band II.

S. III, Z. 2 muss es selbstredend 29. Mai 1874 lauten.

S. 5, Ziff. 2: Vgl. B 1893 I 219.

No. **357**: BR den 10. April 1891 in der Beschwerde Egli und den 24. Jan. 1893 in der Beschwerde Bosshard, B 1892 II 555, 1893 I 217.

No. **358**: BR den 6. Mai 1892, Beschwerde El. Fleischmann, B 1892 II 1115.

No. **359**: BR den 24. Jan. 1893, Beschwerde Bosshard, B 1893 I 219, 221.

No. **364**: BR den 14. Aug. 1891, Beschwerde Vogel, B 1891 IV 259, 1892 II 557.

S. 20, Z. 18 von oben: Lies Art. 43, Abs. 6.

S. 29, Z. 14 von oben: Lies 27. Mai 1878.

S. 32, Z. 2 von unten: Lies Viret.

No. **405**: Vgl. BR den 27. Mai 1892, Beschwerde Köppel, und den 4. Aug. 1891, Beschwerde Zimmermann, B 1893 II 64, 1892 II 559.

No. **408**: BR den 12. Mai 1893, B 1893 III 29.

Band II.

No. **414**: BR im B 1892 II 556.
S. 50, Z. 11 von unten: Lies B 1885 II 688.
No. **425**: BR den 28. Okt. 1892, Beschwerde Keiser, B 1892 V 550, 1893 II 65.
No. **426**: BR im B 1892 V 550; BR den 22. Juni 1891, Beschwerde Weibel, B 1892 II 556.
No. **427**: BR im B 1892 II 548, 555, 556, 1893 III 30.
S. 53, Z. 17 von oben: Lies vgl. B 1880 II 801, 1893 III 30.
S. 55, Z. 15 von unten: Ergänze B 1893 I 218.
No. **435** ff.: BR den 4. Aug. 1891, den 12. April 1892, B 1892 II 460, 559.
No. **436**: Vgl. auch BR im B 1893 I 218.
S. 56, Z. 15 von unten: Lies auch statt nur.
S. 59, § VII: Vgl. auch BR im B 1892 II 1115, 1893 II 63.
S. 66, Z. 4 von unten: Lies 45 statt 49.
S. 91, § II: Ueber die Tragweite der Art. 1 und 4 der Uebereinkunft vom 16. Febr. 1881, vgl. B 1892 II 500.
S. 94, Ziff. 1: Ergänze Entscheiduug des BR vom 16. Okt. 1891, B 1892 II 559.
S. 94, Anm. 1: Vgl. auch B 1892 II 782, 1893 I 50.
No. **492**: Vgl. B 1893 II 90.
S. 108, Ziff. 8: Vgl. B 1893 II 25.
S. 113, Z. 14 von unten: Ergänze B 1887 II 147.
S. 114, Ziff. 11: Bekanntmachung der Bundeskanzlei, B 1891 IV 390.
S. 118, Ziff. 15: Kreisschr. des BR vom 8. Sept. 1891, B 1891 IV 371, 1892 II 576. Ergänzungen s. B 1892 II 498, 811, III 677, 1893 II 64, III 338.
S. 134, § I: BR den 4. Juli 1893, Beschwerde Brügger, B 1893 III 723.
No. **538**: Vgl. auch B 1893 I 620.
No. **549** ff.: Vgl. Entscheidung des BR vom 9. Juni 1892, Beschwerde Bernhard, B 1892 III 915, 1893 II 57, III No. **1411.**
No. **554**: Vgl. BR den 4. Juli 1893, B 1893 III S. 723.
No. **560**: Vgl. BR den 10. Febr. 1891, Beschwerde Lüthi, B 1891 I 301, 1892 II 551.
S. 165, Z. 11 von oben: Lies Branger.
No. **567**: BR den 22. März 1892, Beschwerde Schüpfer, B 1892 II 1, 1893 II 61.
No. **571**: BR den 2. Sept. 1892, Beschwerde L. Bühler, B 1892 IV 450, 1893 II 63.
No. **575**: BR den 23. Okt. 1891 und den 25. März 1892, B 1891 IV 643, 1892 I 2, II 554, 1893 II 62.

Band II.

S. 176, § IV: BR den 25. Aug. 1891, Beschwerde Schweizer, den 25. Sept. 1891, Beschwerde Haasenstein & Vogler, B 1891 IV 310, 459.

No. **582**: Vgl. auch IV No. **1562, 1567.**

S. 197, Z. 2 von unten: Lies Wolf I 876.

S 211, § VIII: BBeschl. vom 9. Dez. 1892 betr. die Petition des Centralvorstandes des schweiz. Bäckerverbandes, B 1893 II 4.

S. 215, § X: BR den 17. Mai 1892, Beschwerde Brunner, B 1892 II 1124, 1893 II 62.

S. 216, Z. 18 von unten: Lies 1878 statt 1877.

S. 216, Z. 12 von unten: Lies B 1879 statt 1878.

S. 221, § XII: BR den 15. Juni, 5. Juli 1892, B 1892 III 924, IV 86, 1893 II 58, 59.

No. **626 a**: Ergänze BG betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892, A. S. n. F. 2 S. III 43, 48; vgl. B 1892 IV 710, 1893 II 60.

S. 255, zu litt. B: BR den 28. Juni 1892, den 24. Dez. 1892, B 1892 IV 44, 1893 II 55.

No. **646 a**: BR den 8. März 1892, B 1892 II 906.

No. **647**: B 1892 I 906, II 546, 549, 550, 1893 I 1062, II 53, 54.

No. **650**: BR den 6. Juni 1891, B 1891 V 534.

No. **651**: Vgl. B 1891 V 534, 1892 I 654. II 548, 550, V 551, 1893 II 54, 55.

No. **652**: Vgl. 1892 II 547, 1893 I 265.

No. **654**: BR den 31. Jan. 1893, B 1893 I 265.

No. **659**: Vgl. B 1892 IV 16, 1893 II 55.

No. **660**: Vgl. B 1892 II 548.

No. **663**: BR den 1. April 1892, Beschwerde Marfort, B 1892 II 926, 1893 II 55.

No. **665**: BR den 28. Febr. 1893, B 1893 I 593.

No. **668**: Vgl. B 1892 I 907, 908.

No. **677**: Vgl. B 1890 IV 73, 1893 II 55.

S. 286, zum Kap. 3: v. Salis, Die Religionsfreiheit in der Praxis, Bern 1892.

No. **682**: BR den 30. Dez. 1875, Beschwerde Python, B 1876 II 279.

No. **688**: Mermillod's Verzicht auf das Lausanner-Bistum und Tod. B 1892 II 809, 1893 II 649.

No. **690**: Kreisschr. des BR vom 14. Febr. 1893, B 1893 I 402; ferner B 1892 II 895, BGer-Entsch. XVII 352.

S. 399, Z. 6 von oben: Lies Art. 49 statt Art. 47.

S. 399, § IX: Vgl. IV No. **1597** ff.; F. Fleiner, Bundesrechtliche Erörterungen, Die religiöse Erziehung der Kinder, in «Zeitschr. für schweiz. Recht». n. F. XII S. 453; Entscheidungen des

Band II.

BR vom 4. März 1893, B 1893 I 596, vom 10. Nov. 1891, Beschwerde Gassmann, B 1891 V 381, 1892 II 561, vom 24. Nov. 1891, Beschwerde Isler, B 1891 V 557, 1892 II 561.

S. 431, Anm. 1: Der BR trat den 11. Dez. 1891 dem Beschl. des StR bei; infolge dessen wurde nun ein Verfassungsinitiativbegehren gegen das jüdische Schächten angeregt. Das Schweizervolk und die eidg. Stände haben sich den 20. Aug. 1893 über dasselbe auszusprechen.

No. **726**: Entscheidung des BR vom 14. Okt. 1892, Beschwerde Felder, B 1893 II 65, hiezu Zeitschr. für schweiz. Strafrecht V S. 515, 548.

No. **731**. Vgl. BGer-Entsch. 1891 XVII S. 598.

S. 444, § XVI: Maechler, Das Begräbniswesen nach schweiz. Bundesrecht, 1892.

S. 469, Z. 4 von oben: NR statt BR.

S. 479, Ziffer III: Beschl. des NR vom 22. März 1893: Das Traktandum ist für einmal von der Traktandenliste zu streichen. Nach Erscheinen der in Aussicht stehenden neuen Vorlage des BR soll eine neue Komm. bestellt werden, Uebers. Verh. d. BVers. März 1893, No. 14.

No. **772**: Entscheidung des BR vom 16. Jan. 1892, B 1892 I 425.

No. **772a**: Vgl. B 1892 II 564.

S. 508, Z. 17 von oben: Ergänze B 1891 V 754, 1893 II 70, 412.

No. **775**: BR den 17. Jan. 1893, B 1893 I 147.

S. 515, Z. 25 von oben: Vgl. B 1892 II 564, 894, BGer-Entsch. 1891 XVII S. 565.

No. **777**: BR den 16. Jan. 1892, B 1892 I 438.

S. 606, § IX: Entscheidungen des BR vom 16. Jan. 1892, Beschwerde Fuchs, B 1892 I 417, Beschwerde Saxer, B 1892 I 431, Beschwerde Roesli, B 1892 I 441, II 564; vom 10. März 1891, B 1891 I 493, 1892 II 562; vom 8. April 1892, Beschwerde Vogel, B 1893 II 70; vom 30. Dez. 1892, Beschwerde Bühlmann, B 1893 II 73; vom 13. Juni 1893, Beschwerde Buthey, B 1893 III 654.

S. 622, Z. 15 von unten: Lies Einfluss statt Ausfluss.

S. 628, Z. 4 von oben: Vgl. B 1892 II 562.

S. 629, Z. 24 von oben: Vgl. B 1892 II 562.

S. 631, Anm. 1: Die Beschwerde fiel infolge Zurückziehung dahin, B 1893 II 70.

S. 632, Anm. 1: Die Beschwerde fiel infolge Zurückziehung dahin, B 1893 II 70.

S. 642, Z. 1 von unten: Vgl. B 1892 II 564.

Band III.

S. 6, Z. 4 von oben: Vgl. B 1891 V 9.
S. 6, Ziff. II: Vgl. B 1892 II 145, 148.
S. 9, Anm. 1: Vgl. B 1892 II 146, Uebers. Verh. d. BVers., Juni 1893, No. 21.
S. 12, Z. 6: Lies 1878 II 879, 880 statt 1878 II 178, 888.
S. 21, Ziff. III: A. S. n F. 2 S. II 380, B 1893 II 879.
No. **846** ff.: Entscheidung des BR vom 22. Nov. 1892 und der BVers. vom 9. Juni 1893, Uebers. Verh. d. BVers., Juni 1893, No. 27, B 1893 II 529.
S. 77, Z. 18 von unten: Lies B 1883 II 671 statt 988.
S. 88, zum 5. Kap.: BGes. über das Zollwesen vom 28. Juni 1893, B 1893 III 799; Stenographisches Bülletin, Juni 1893, B 1892 II 410, 1893 I 958, 959, III 235, 548, 847.
S. 92, Z. 1 von unten: Vgl. B 1892 II 207.
S. 102, Z. 4 von oben: Vgl. B 1893 II 192.
No. **921**: A. S. n. F. 2 S. III 189, B 1892 IV 433, 1893 I 529.
S. 120, zum 4. Kap.: A. S. n. F. 2 S. I 734, II 398; 83, 915; III 196; II 131, 449; III 176; 187; 198; 201; 205; 450.
S. 144, Ziff. 1 und 2: Vgl. B 1893 I 718.
S. 160, Z. 14 von oben: Lies 1881 statt 1882.
No. **995**: Botsch. des BR vom 14. Jan. 1893 zum Entw. eines neuen BG über das Postregal, B 1893 I 77, II 276.
S. 200, Anm. 1, Z. 3: Lies 1888 statt 1889.
S. 205, Z. 7, von oben: Vgl. B 1892 II 248, 591.
S. 205, Z. 6, von unten: Vgl. B 1893 I 840.
No. **1011**: Vgl. B 1892 II 591.
S. 220: Vgl. B 1893 I 937.
S. 221, Z. 11 von unten: 1887 II 759, III 246 sind zu streichen.
Als No. **1030 a** ergänze BR im B 1893 II S. 33. 34.
S. 224, Z. 18 von oben: 1879 II 248 sind zu streichen.
No. **1043**: Vgl. B 1893 II 46.
S. 236, Z. 15: Lies Hioso Osaka statt Baka.
No. **1068 a**: Vgl. B 1893 II 39.
S. 246, Z. 1 von unten: Lies B 1887 III 700, 1888 II 695, III 250.
S. 247, Z. 6 von unten: Lies 21. Dez. 1889.
S. 251, Z. 14 von oben: Den 19. April 1893 hob auf Veranlassung des eidg. Justizdep. der Reg-Rat von Solothurn seinen Beschl. vom 16. Jan. 1891 wieder auf.
S. 253, Z. 17 von oben: 768 ist zu streichen.
No. **1082**: Vgl. B 1893 II 31.
S. 255, Z. 9 von oben: Lies I statt II.

Band III.

S. 256, zum 2. Kap.: B 1892 II 935, IV 177, 1893 I 1073, 1075.

S. 276, Anm. 1: E. Borel, Les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour, 1889.

S. 277, Anm. 1: A. Heusler, Art. 19 des BG in «Zeitschr. für schweiz. Recht», n. F. XII S. 39; P. Des Gouttes, Les rapports de droit civil des Suisses établis ou en séjour en Suisse, 1892.

S. 328, Ziff. 2: Vgl. B 1893 II 409; A. Heusler a. O.

S. 335, zum 4. Kap.: Vgl. B 1893 II 83 ff.

S. 338, Z. 3 von oben: Lies 1881 statt 1887.

S. 343, Z. 18 von oben: Lies 1888 II 829 statt 889; vgl. B 1893 II 87.

S. 344, Z. 17 von oben: Vgl. B 1886 I 982, 1893 II 87.

S 344, Z. 1 von unten: Lies 1892 statt 1891.

S. 363, Z. 3 von unten: Lies 1887 statt 1877.

S. 363, Z. 1 von unten: Lies A. S. n. F. V statt X.

S. 366, Z. 9 von unten: Lies A. S. n. F. IX statt IV.

No. **1178**: Vgl. B 1879 II 197.

No. **1178a**: Die Anträge des BR über das Begnadigungsrecht sind nicht in das revidirte Organis-Ges. vom 22. März 1893 aufgenommen worden.

S. 380, Ziff. I: Vgl. L. Colombi in der «Zeitschr. für schweiz. Recht» n. F. VI S. 453 und ebendaselbst S. 638 ff. die Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins auf der Jahresversammlung 1887 zu Bellinzona.

S. 391, Z. 1 von unten: Lies Ullmer No. **1377.**

No. **1183**: Vgl. B 1893 II 13.

S. 416, Ziff. 4: A. S. n. F. 2 S. III 358.

S. 425, Z. 14 von unten: Lies IV statt II.

S. 439, Ziff. 3: Deutschland: Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tage zur Folge gehabt hat, ohne Rücksicht darauf, unter welchen Umständen die Tat begangen oder was für Waffen dabei gebraucht worden sind, B 1893 V 288; Pfandunterschlagung als betrügerische Handlung im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, B 1892 V 807.

S. 440, Ziff. 5: Italien: Blutschande, sofern sie eine Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bildet, B 1893 II 76.

S. 440, Anm. 1, Z. 6: Lies 16. Nov. 1892, B 1892 V 288.

S. 441, Ziff. 10: Vgl. B 1893 II 77.

S. 441, Z. 10 von unten: 1889 II 769 sind zu streichen; vgl. B 1892 III 490, 1893 II 76.

Band III.

S. 445, § VI: Entscheidung des BGer. vom 17. März 1893, Fall Köster, «Zeitschr. für schweiz. Strafrecht» 1893 VI S. 264.
S. 449, § VII: Vgl. B 1893 II 78 (Fall Thierstein).
No. **1229**: Vgl. B 1893 II 83.
S. 466, Z. 16 von oben: Lies 1887 statt 1889.
S. 484, Z. 14 von unten: Lies 1874 statt 1876.
S. 485, Z. 1 von unten: 1883 I 45 sind zu streichen.
S. 491, Z. 3 von oben: Lies 1874 statt 1875.
S. 491, Z. 12 von oben: Lies 1875 statt 1876.
S 494, Ziff. 9: Vgl. B 1893 II 27, 78.
S. 495, Z. 4 von oben: Lies 1878 statt 1879.
S. 496, § XI: Vgl. B 1893 II 22.

Band IV.

S. 29: Lies **1339** statt **1139.**
No. **1355**: Vgl. B 1893 II 23.
S 50, zum 3. Kap.: Vgl. B 1893 II 89, III 863.
No. **1403**: Vgl. B 1893 II 87.
S. 120, Z. 14 von oben: Vgl. B 1893 II 57.
No. **1428**: Vgl. No. **261.**
No. **1429 a**: Vgl. B 1893 I 699.
S. 161, zum Kap. 9: Vgl. Beschl. des NR vom 23. März 1893 über die Motion Baldinger: Der BR ist eingeladen zu prüfen, ob nicht der Bereich der BAufsicht über das Forstwesen zu erweitern sei.
S. 187, Anm. 1: Den 9. Juni 1893 stimmte der NR den Beschlüssen des StR bei.
S. 189, Ziff. 3: Die Motion Favon wurde den 18. März 1893 erheblich erklärt.
No. **1489**: Vgl. B 1893 III 777.
S. 316, Z. 6 von unten: Lies 1892 IV 720 statt 1893 IV 720.